This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Inbl. zu Fl. 385

A. 7. 20.

JAN 9 '36 H

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1877.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817433 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 3. Februar 1877.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:
Seine Excellenz Herr D. Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Sekretär:
Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:
Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:
Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
" Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger und Domkapitular von Brandenburg.
" de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" D. Kögel, Ober-Konsistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
" Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" von Wussow, dsgl.
" Lucanus, dsgl.
" Dr. Hübler, dsgl.

Herr Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" Barkhauſen, dsgl.
" Schallehn, Geheimer Regierungs-Rath.
" Beinert, dsgl.
" Dr. Bartſch, dsgl.

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" de la Croix, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Linhoff, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Wätzoldt, dsgl.
" von Wuſſow, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Lucanus, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Dr. Schneider, dsgl.
" Dr. Schöne, dsgl.
" Bahlmann, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Barkhauſen, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Schallehn, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" Beinert, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Dr. Göppert, dsgl.
" Dr. Bonitz, dsgl.
" Dr. Stauder, dsgl.
" Dr. Gandtner, dsgl.
" Raffel, dsgl.
" Boſſe, dsgl.

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär. — ſ. vorher.

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs, Geheimer Ober-Medizinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medizinalweſens (mit dem Range eines General-Lieutenants).

Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. und II. Abth.
" Dr. Houſſelle, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Dr. Frerichs, dsgl. und Profeſſor.
" de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. und II. Abth.
" Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Dr. Kerſandt, dsgl.
" Boſſe, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. II. Abth.

Konſervator der Kunſtdenkmäler:

Herr von Quaſt, Geheimer Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klaſſe), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inſpektor des Taubſtummenweſens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Miniſterial-Rath.

Veränderungen im Laufe des Jahres 1876.

Ausgeſchieden wegen Eintrittes in andere Staatsämter: die Herren Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Räthe Dahrenſtädt und von Cranach.

Ernannt: der Herr Geheime Medizinal- und vortragende Rath Dr. Kerſandt zum Geheimen Ober-Medizinal-Rath,

die Herren Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthe Dr. Schneider, Dr. Schöne, Bahlmann und Barkhauſen zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen.

die Herren Provinzial-Schulrath Dr. Gandtner, Ober-Regierungs-Rath Raſſel und Regierungs-Rath Boſſe zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Normal-Statuten für Vereine, Hospitäler ꝛc.

(Centrbl. pro 1876 Seite 575 Nr. 238.)

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Gegen die §§. 5. 9. des der Königl. Regierung mittelst Erlasses vom 19. Juli cr. zugegangenen und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 193/4 zum Abdruck gelangten Normal-Statuts I., welchen die §§. 3. und 7. resp. 12. und 17. des Normal-Statuts II. resp. III. entsprechen, ist das Bedenken angeregt worden, daß, wenn über die im §. 9. der Generalversammlung beigelegten Kompetenzen hinaus auch zu deren ausschließlichem Geschäftskreise das Eingehen von Immobiliar-, Kaufs- oder Verkaufsverträgen und das Aufnehmen von Anlehen gemacht werde, es wegen der im Alin. 1 des §. 5. stehenden Worte: „abgesehen von den statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen" zweifelhaft erscheine, wer bezüglich derartiger Geschäfte den supponirten Verein nach Außen zu vertreten habe.

Das angedeutete Bedenken kann ich nicht theilen.

Der Zweck, welchen ich bei der diesseits veranlaßten Publikation des Normal-Statuts vor Augen hatte und über welchen der Eingang des erwähnten Cirkular-Erlasses sich näher ausspricht, würde offenbar vereitelt werden, wenn die künftighin aufzustellenden Statuten von Vereinen, Kasinos und dergleichen, welche um Erwirkung von Korporationsrechten einkommen, beliebig und ohne zwingende Gründe von der Fassung des Normal-Statuts abweichen wollten. Ueberdies habe ich als selbstverständlich betrachtet, daß, wenn aus besonderen als triftig anzuerkennenden Gründen dieser oder jener Paragraph eines solchen Statut-Entwurfes wesentlich von der Fassung des Normal-Statuts abweichen sollte, auch bei anderen hiermit in Verbindung stehenden Paragraphen desselben eine entsprechende Modifikation des Muster-Statuts sich nöthig machen würde. Hiervon abgesehen ergiebt der §. 5. des Normal-Statuts klar, daß bei demselben die Absicht vorgelegen hat, die Vertretung des Vereins ꝛc. nach Außen vollständig und zwar in der Art zu ordnen, daß der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins zu leiten und ihn in allen Geschäften zu vertreten haben soll. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Vertretungsbefugniß sind nur die im §. 9. erwähnten, der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte, bei welchen eine Delegation an den Vorstand und eine äußere Aktion durch den Vorstand theils undenkbar (z. B. Decharge-Ertheilung), theils grundsätzlich nicht zulässig ist (z. B. Abänderung

der Grundverfassung u. s. w.). Aber selbst angenommen, daß ein Statut in Anbetracht besonderer Umstände von dem mehrerwähnten §. 9. des Normal-Statuts abweichen und der ausschließlichen Kompetenz der Generalversammlung auch noch andere Geschäfte, wie insbesondere Immobiliar-, Erwerbungs- oder Veräußerungs-Verträge, Anlehens-Aufnahmen u. s. w. vorbehalten sollte, so würde dann doch, sofern es nur bezüglich der äußeren Vertretung wörtlich bei der Fassung des §. 5. Alin. 1. des Normal-Statuts verbleibt, das letztere dahin zu verstehen sein, daß der Vorstand, ehe er einen Kauf abschließt oder eine Schuldverschreibung ausstellt u. s. w., die vorschriftsmäßige Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung herbeizuführen verpflichtet ist, den desfallsigen Beschluß derselben (als ein internum) jedoch nicht beizubringen hat, wenn er Behufs Verlautbarung des Kaufgeschäfts u. s. w. bei Gericht in äußere Aktion tritt.

Obwohl ich hiernach den im Eingange angedeuteten Bedenken keine durchgreifende Bedeutung beilegen kann, will ich doch, um alle in der gedachten Richtung etwa möglichen Zweifel abzuschneiden, der Königl. Regierung empfehlen, bei künftig dortseits aufzustellenden Statuten — mag bezüglich der Kompetenzen der Generalversammlung der §. 9. des Normal-Statuts I. wörtlich nachgebildet oder ausnahmsweise modifizirt werden — in dem von der Vertretungs-Befugniß des Vorstandes handelnden §. 5. Alin. 1. die Worte: „abgesehen von den statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen" in Wegfall zu bringen und in analoger Weise bezüglich des §. 3. des Normal-Statuts II. resp. des §. 12. des Normal-Statuts III. zu verfahren.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sein wird, dem §. 5. des Normal-Statuts I. (cfr. §. 3. II. und §. 13. III.) ein neues Schluß-Alinea des Inhalts beizufügen:

„Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig an den Vorstands-Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) allein."

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An
sämmtliche Königliche Regierungen rc.

---

2) Beschaffung der Kosten für Bureau-Einrichtungen, insbesondere eines Dienstsiegels für Kreis-Schulinspektoren.

(Centrbl. pro 1874 Seite 185; pro 1876 Seite 574.)

Berlin, den 30. November 1876.

Auf den Bericht vom 24. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich nicht in der Lage bin, Kreis-Schulinspektoren

die Kosten der Anschaffung von Aktenspinden, Bureau-Utensilien oder sonstigen Bureau-Bedürfnissen aus Staatsfonds erstatten zu lassen, da es an geeigneten Fonds zu derartigen besonderen Bewilligungen gebricht. Bei Einrichtung einer ständigen Kreis-Schulinspektion wird den Inhabern derselben nur Ein Dienstsiegel zum Schwarzdruck nebst Zubehör gewährt. Dieses Siegel würde im vorliegenden Fall um den Königlich Preußischen heraldischen Adler die Umschrift „Königlich Preußische Kreis-Schulinspektion N. im Regierungs-Bezirk N." zu tragen haben. Ein zweites Siegel (Lacksiegel) erscheint entbehrlich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 6425.

---

3) Behandlung der bei den Königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 327 Nr. 134.)

Berlin, den 23. Januar 1877.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift einer Seitens des Herrn Finanz-Ministers an die Regierungen ꝛc. unterm 6. d. M. erlassenen Verfügung wegen Behandlung der bei den Königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Konsistorien incl. des Landes-Konsistoriums zu Hannover und sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, sowie an den Königl Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 244.

Berlin, den 6. Januar 1877.

In Erwiederung des Berichts vom 24. v. M. verweise ich auf die durch meinen Cirkular-Erlaß vom 7. Mai pr. mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen. Danach finden die Anordnungen unter III. auch auf sämmtliche deutsche Landesmünzen so lange Anwendung,

als dieſelben noch nicht außer Kurs geſetzt, ſondern nach Art. 15 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 an Stelle der Reichsmünzen zu Zahlungen zu verwenden ſind.

Der durch den Cirkular-Erlaß vom 6. Dezember 1875 angeordneten Anzeige über die Münzen, welche wegen eingetretener Unterwerthigkeit nicht wieder zu verausgaben und nunmehr nach den Eingangs bezeichneten Beſtimmungen des Bundesraths zu behandeln ſind, bedarf es fortan nicht mehr.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: Meinecke.

An
die Königliche Regierung zu N., ſowie abſchriftlich an die übrigen Königl. Regierungen und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

---

4) Ausſchluß der Sparkaſſenbücher bei Beſtellung einer Amtskaution. Abmeſſung der Kaution auf den durch die kautionsfähigen Papiere darſtellbaren Betrag.

(Centrbl. pro 1876 Seite 322 No. 132.)

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß §. 5. des Geſetzes vom 25. März 1873 (Geſetz-Samml. S. 125) ausſchließend beſtimmt, daß Amtskautionen durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des deutſchen Reichs zu leiſten ſind. Nach dem Erlaß des Herrn Finanzminiſters vom 25. Februar v. J. ſind nur noch die Prioritäts-Aktien bezw. Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und die Prioritäts-Obligationen der Münſter-Hamm'er Eiſenbahn zur Beſtellung von Amtskautionen zugelaſſen.

Es können hiernach Sparkaſſenbücher als zur Kautionsbeſtellung geeignet nicht angeſehen werden.

Soweit die von den Rendanten an den höheren Unterrichtsanſtalten nach dem Doppelbetrag ihrer Remunerationen zu beſtellenden Amtskautionen nicht durch 50 theilbar ſind, bin ich damit einverſtanden, daß dieſelben auf denjenigen nächſtniedrigen Minderbetrag bemeſſen werden, welcher durch jene kautionsfähigen Papiere darſtellbar iſt.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium in den in dem Bericht bezeichneten Fällen die gehörige Beſtellung der Amtskautionen zu veranlaſſen und den Umtauſch der nicht geeigneten Kautionspapiere herbeizuführen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 67.

---

5) Formelle Behandlung der Orgelbauten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 584 Nr. 239.)

Berlin, den 24. Januar 1877.

In der unterm 3. Oktober v. J. erlaſſenen, mittelſt Reſkripts von demſelben Tage (G. III. 6047.) der Königlichen Regierung ꝛc. zugefertigten Inſtruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten ſind einige Unrichtigkeiten enthalten, indem es heißen muß:

Seite 5 Zeile 25*)

„Die äußere Breite der Pedal-Klaviatur beträgt 1,23 m."

Seite 6 Zeile 14**)

„Die Untertaſten ſind in den oberen Längskanten ſcharf (bis 6 mm.) zu brechen, haben zwiſchen den Taſten der Töne E—F, H—c, e—f und h—c einen Zwiſchenraum von 5 zm., zwiſchen allen übrigen Taſten beträgt derſelbe je 1 zm."

Die Königliche Regierung ꝛc. ſetze ich hiervon zur eventuellen weiteren Veranlaſſung in Kenntniß.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen und Königl Provinzial-Schulkollegien, ſowie die Königl. Landdroſteien und die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover und Heſſen-Naſſau, u den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 5175.

---

6) Holzbaufabrik für Anfertigung von Schul- ꝛc. Mobiliar.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Das Königliche Konſiſtorium ꝛc. wird für Anfertigung von Schul- ꝛc. Mobiliar auf die Holzbaufabrik von Bahſe und Händel in Chemnitz mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß die von derſelben für die Univerſität zu Kiel angefertigten Bänke, Tiſche,

*) Centrbl. pro 1876 Seite 587 Abſ. 2.
**) Daſelbſt Abſatz 3.

Katheder und Tafeln, ſowohl was die Konſtruktion, wie die Bearbeitung der Gegenſtände und das dazu verwendete Material anlangt, vorzüglich ausgefallen ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
ſämmtliche Königliche Konſiſtorien, Regierungen, Provinzial-Schulkollegien und Univerſitäts-Kuratorien reſp. Kuratoren, ſowie an die Königl. Konſiſtorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

G. III. 8496. U. II. III.

7) Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

Auf Anregung des Fräuleins Elfriede von Mühlenfels iſt vor faſt 15 Jahren zu Berlin ein Komite zur Begründung eines Krankenpenſionats in dem Kurorte Marienbad in Böhmen zuſammengetreten. Nachdem durch Zuwendungen, durch Veranſtaltung einer Lotterie und durch Verzinſung im Laufe der Zeit die Geldmittel bis auf ein Kapital von 39,000 Thlrn angewachſen, haben Seine Majeſtät der König durch Allerhöchſte Ordre vom 31. Juli 1876 der Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und derſelben auf Grund der Statuten vom 11. Januar deſſ. J. die Rechte einer juriſtiſchen Perſon zu verleihen geruht.

Aus den Statuten wird Folgendes mitgetheilt.

§. 1.

Die auf dieſe Weiſe in's Leben gerufene Stiftung führt im Andenken an den in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen den Namen

Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

§. 2.

Zweck der Stiftung iſt, unbemittelten Deutſchen der gebildeten Stände (Civil- und Militärperſonen, Künſtlern, Gelehrten, Dichtern, Literaten, Journaliſten u. ſ. w.) ſowohl männlichen wie weiblichen Geſchlechts den Gebrauch der Marienbader Heilquellen und Bäder an Ort und Stelle zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es handelt ſich hier nicht um die Unterſtützung eigentlicher Armen im rechtlichen Sinne, ſondern um ſolche Perſonen aus den gebildeten Ständen, denen die Mittel fehlen, die Koſten einer Badereiſe ganz oder auch theilweiſe zu beſtreiten.

§. 3.

Die Beihülfe kann beſtehen, entweder in Gewährung einer freien Wohnung in gemietheten oder eigenen Räumen, auf deren Erwerb Bedacht genommen werden ſoll, oder einer Geldunterſtützung oder beider zugleich.

§. 4.

Zunächst sind zur Präsentation von Unterstützungsbedürftigen zur Gewährung der im §. 3. erwähnten Beihülfen aus den Stiftungsmitteln berechtigt:

1. alle diejenigen, welche durch Zahlung einer Summe von 250 Thlrn oder 750 M. oder mehr zu dem Stiftungs-Kapital beigetragen haben, nämlich:

d. das Königl. Preußische Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . 2 Stellen.

3. Von dem Stiftungs-Kapitale sind 2000 Thlr oder 6000 M. zur Stiftung von Stellen für Literaten in Marienbad und Karlsbad bestimmt; es sollen daher die Zinsen von diesen 6000 M. à 4 % in der Art verwandt werden, daß daraus an zwei von diesen, und zwar jedem die Hälfte zum Besuche von Karlsbad oder Marienbad gezahlt werde.

Je nach dem Wachsthum des Kapitals bleibt es vorbehalten, diese Unterstützung zu erhöhen oder auch mehrere Stellen zu gründen.

Außer diesen Berechtigungen (Nr. 1—3) sollen fortan keine weiteren verliehen werden, als gegen eine Einkaufssumme von 4500 M.

§. 5.

Für die von den Berechtigten (§. 4. Nr. 1 und 2) Präsentirten soll, falls statt der Wohnung eine Geldunterstützung gewährt wird, letztere nicht unter 100 M. betragen.

Ist von denselben vor dem 1. April des betreffenden Jahres nicht die Präsentation erfolgt, so fällt der Betrag für dasselbe dem Vorstande zur eventuellen anderweiten Verwendung zu Stiftungszwecken anheim. Eine Uebertragung auf das folgende Jahr Seitens der Berechtigten ist unzulässig.

§. 6.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

8) Inskription der Studirenden der Theologie auf der Akademie zu Münster.

Der §. 65. der Statuten der Akademie zu Münster vom 12. November 1832 lautet, nachdem der ursprüngliche letzte Satz durch Allerhöchste Ordre vom 9. Februar 1857 eine Fassungsänderung erfahren, gegenwärtig wie folgt:

„Jeder, der auf der akademiſchen Lehranſtalt katholiſche Theologie ſtudiren will, muß ſich für das erſte Jahr ſeines Studiums bei der philoſophiſchen Fakultät inſkribiren laſſen, und ſich während dieſes Jahres ausſchließlich nur der allgemein wiſſenſchaftlichen Ausbildung befleißigen. Wenn er ſich nach Ablauf des erſten Jahres bei der theologiſchen Fakultät hat inſkribiren laſſen, muß er nichts deſto weniger das Studium der nöthigen philoſophiſchen Disziplinen fortſetzen. Diejenigen, welche auf dieſe Weiſe von der philoſophiſchen zur theologiſchen Fakultät übergehen, haben für die Aufnahme bei der letzteren einen Thaler an Gebühren zu entrichten, welchen der Dekan zu beziehen hat."

Auf den durch die theologiſche Fakultät angeregten Antrag des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten iſt folgende Allerhöchſte Ordre ergangen:

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. will Ich genehmigen, daß der §. 65 der Statuten der Akademie zu Münſter vom 12. November 1832 nebſt der ihn abändernden Allerhöchſten Ordre vom 9. Februar 1857 aufgehoben und den Studirenden der katholiſchen Theologie auf der Akademie zu Münſter geſtattet werde, ſich ſofort beim Beginn ihrer Studien bei der theologiſchen Fakultät einſchreiben zu laſſen.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Wilhelm.

ggez. Falk.

An
den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

9) Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlagsartikel an die Landesbibliotheken.

(Centrbl. pro 1876 Seite 647 Nr. 269.)

Berlin, den 28. Dezember 1876.

Die beiden unter dem 20. v. M. an uns gerichteten, gleichlautenden Eingaben des Vorſtandes haben uns keine Veranlaſſung geben können, über die in Frage geſtellte Verpflichtung der Buchhändler zur Ablieferung zweier Exemplare von ihren Verlagsartikeln an die Landesbibliotheken eine anderweite Entſcheidung zu treffen, als dieſes in unſerem Erlaſſe vom 4. Auguſt d. J. geſchehen iſt.

Nachdem die älteren, auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Beſtimmungen gerade durch die auf das Cenſurweſen bezügliche Allerhöchſte Verordnung vom 18. Oktober 1819 beſeitigt worden waren, iſt dieſe Aufhebung durch die Allerhöchſte Ordre vom 24. Dezember 1824 wieder rückgängig gemacht worden, welche nicht blos Cenſurfragen betraf und deren keinen Theil des verfügenden Inhalts bildende Ueberſchrift ſich durch die Beziehung auch ihres ſonſtigen Inhalts auf die älteren Cenſuredikte erklärt. Demnächſt fand die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24. Dezember 1824 eine weitere Ergänzung durch die Allerhöchſte Verordnung vom 12. März 184[illegible]

Zu der Behauptung, daß die Verpflichtung zur Ablieferung von Freiexemplaren durch die angezogenen Bestimmungen in einen sachlichen, inneren Zusammenhang mit dem Censurwesen getreten sei, liegt hiernach kein Grund vor. Wenn daher durch das Preßgesetz vom 17. März 1848 die Censur aufgehoben und alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, so war hiermit durchaus nicht ausgesprochen, daß Vorschriften beseitigt werden sollten, welche sich zwar in Verordnungen befanden, die zum Theil von dem Censurwesen handelten, aber selbst nicht die Censur betrafen. Daher hat auch §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1849 ausdrücklich anerkannt, daß die bisher nicht aufgehobene Verpflichtung der Verleger, zwei Exemplare ihrer Verlagsartikel einzusenden, fortbestände. Dasselbe Anerkenntniß hat in §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und in spätere Gesetze Aufnahme gefunden.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten.
Falk.

An
den Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler hier.

M. d. J. II. 11623.
M. d. g. A. U. I. 6413.

---

10) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung.

(Aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuß Staats-Anzeiger Nr. 24. vom 29. Januar 1877.)

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 25. Januar ihre dem Gedächtniß Friedrichs des Zweiten gewidmete öffentliche Sitzung. ꝛc. Dann verlas Hr. du Bois-Reymond, als Vorsitzender des Kuratoriums der Humboldt-Stiftung, folgenden Bericht:

Das Kuratorium der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen erstattet statutenmäßig Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahre.

Mit dem Ende dieses Jahres lief die vierjährige Wahlperiode der drei wählbaren Mitglieder des Kuratoriums ab; dieselben wurden durch statutenmäßige Neuwahl Seitens der Königlichen Akademie der Wissenschaften in ihren Aemtern bestätigt.

Einen schweren Verlust erlitt die Stiftung durch den Tod ihres letzten Reisenden. Dem Prof. Dr. Reinhold Buchholz war es nicht vergönnt, die Frucht seiner aufopfernden Thätigkeit zu ernten. Dem mörderischen Klima der westafrikanischen Küste glücklich entgangen, wie er früher dem fast sichern Verderben im Polarmeer auf einer Eisscholle entrann, erlag er am 17. April v. J. unerwartet den Folgen der bösartigen afrikanischen Fieber. Von den wissenschaft-

lichen Ergebnissen der Buchholzschen Reise ist der die Wirbelthiere betreffende Theil von Hrn. Peters, der die Mollusken betreffende von Hrn. von Martens bearbeitet in den Monatsberichten der Akademie erschienen. Schon diese Mittheilungen zeugen von Prof. Buchholz' großer Umsicht als Sammler, seiner trefflichen Beobachtungsgabe und seinem unermüdlichen Fleiße. Dennoch waren es nicht Weich- und Wirbelthiere, welchen er vorzüglich seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, und es ist nicht genug zu beklagen, daß er die Arthropoden nicht selber hat bearbeiten dürfen, die er besonders zu seinem Studium gemacht hatte. Es steht indeß zu hoffen, daß wir diese Forschungen, wie auch Prof. Buchholz' Tagebücher voller geographischer und ethnologischer Bemerkungen, von anderer Seite so gut veröffentlicht sehen werden, wie es ohne die lebendige Erinnerung des Reisenden möglich ist, welche auch die liebevollste und eindringendste Mühe nicht zu ersetzen vermag.

Aus den für das vorige Jahr verfügbaren, durch längere Ansammlung zu ansehnlicher Höhe angewachsenen Mitteln wurden diesmal zwei Reiseunternehmungen unterstützt.

Hr. J. M. Hildebrandt aus Düsseldorf, ursprünglich wissenschaftlich gebildeter Gärtner, war schon seit fünf Jahren mit naturgeschichtlichen Sammlungen in verschiedenen Gegenden Ostafrikas beschäftigt, und hatte vielfache Beweise seiner Energie, seiner Sachkenntniß und seines außerordentlichen Geschicks im Umgange mit den gefährlichen Eingebornen jener Länder gegeben. Dieser Aufenthalt war nur durch eine kurze Reise nach Berlin unterbrochen worden, wobei bekanntlich Hr. Hildebrandt ein lebendes Nilpferd herbrachte. Hier wurde das Unternehmen geplant, welchem nicht blos das Kuratorium der Humboldt-Stiftung durch Gewährung von Geldmitteln, sondern auch das Reichs-Kriegs-Ministerium durch Leihen von Waffen, ihre Hülfe zu Theil werden ließen: von Zanzibar aus die noch unerforschten tropischen Schneegebirge des Ndur-Kenia und Kilima-Ndjaro, sowie die nördlich von letzterem liegenden hohen Vulkane naturgeschichtlich zu untersuchen. Schon im vorigen Sommer machte Hr. Hildebrandt zu diesem Zwecke den Versuch, von Lamu, einer kleinen Insel an der Mituküste, aus ins Innere zu dringen. Zwischen den Somali- und Galastämmen ausgebrochene Feindseligkeiten hinderten seinen Fortschritt, und in Mombassa, wohin er sich einstweilen zurückzog, befiel ihn ein hartnäckiges Fußübel, welches ihn zur Rückkehr nach Zanzibar nöthigte. Durch die Vermittelung des Kaiserlich deutschen Konsuls, Hrn. Robert Seers, wurde Hr. Hildebrandt in das im Hafen von Zanzibar stationirte Hospitalschiff der britischen Kriegsmarine „London", Kapitän Sulivan, aufgenommen und mit größter Zuvorkommenheit drei Monate lang bis zu völliger Genesung dort gepflegt. Dem Kapitän Sulivan und den Schiffsärzten Sedgwick und Bentham fühlt sich das Kuratorium

für dieſen Akt internationaler Gaſtfreundſchaft zu lebhaftem Dank verpflichtet. So konnte ſich der Reiſende erſt Mitte Oktober wieder mit der beabſichtigten Expedition beſchäftigen. Gegen Ende November langte er, mit Empfehlungen des Sultans von Zanzibar und des engliſchen Reſidenten daſelbſt verſehen, wieder in Mombaſſa an, verſtändigte ſich mit einem Karavanenführer und nahm die nöthigen Diener, ſowie 40 ſchwarze Träger an, um die erforderlichen Tauſchwaaren, Papier zum Einlegen der Pflanzen, Inſtrumente u. d. m. mitführen zu können. Um ſeine Mannſchaft einzuüben, machte er zuerſt einen kleinen, aber anſtrengenden Streifzug nach Duruma im Wanikalande, wo er die durch v. d. Decken bekannten Antimonfundſtätten beſuchte und Proben von den dortigen Vorkommniſſen für den Sultan von Zanzibar, ſowie für das hieſige Muſeum ſammelte.

Nach der letzten Nachricht von Mombaſſa vom 10. Dezember v. J. ſtand der Reiſende im Begriff, beſſer ausgerüſtet und unter glücklicheren Auſpicien als das erſtemal mit ſeiner Karawane nach dem Lande Kikuyn aufzubrechen, wo der mächtige Gipfel des Ndur-Kenia ihn zieht.

Das andere Unternehmen der Humboldt-Stiftung führt uns nach dem ſüdamerikaniſchen Kontinente, welcher einſt der Schauplatz der größten wiſſenſchaftlichen Thaten Alexanders von Humboldt ſelber war, und an dieſelbe Stelle, von wo er und Bonpland ausgingen. Unter Humboldts Beobachtungen und Naturſchilderungen giebt es kaum eine bekanntere, als die der elektriſchen Aale (Gymnoten) und ihres Kampfes mit den Steppenroſſen in den Llanos von Venezuela. Humboldt hatte Europa verlaſſen, als der Streit zwiſchen Volta und Galvani und ihren Anhängern über die Deutung der von Galvani entdeckten Thatſachen zu voller Höhe entbrannt war, und er ſelber hatte ſich kurz zuvor in ſeinem Werk „Ueber die gereizte Muskel- und Nervenfaſer“ für das Daſein einer thieriſchen Elektrizität ausgeſprochen. Der Anblick der gewaltigen Zitteraale, deren Körper ſcheinbar aus jedem ſeiner Theile willkürlich einen niederſchmetternden Blitz entſandte, war daher für ihn vom hinreißendſten Intereſſe. Aber leider hatte er Europa etwas zu früh verlaſſen, um noch Nachricht von der Entdeckung der Säule durch Volta zu erhalten, welche über dies Gebiet wenigſtens den erſten Schimmer von Helligkeit verbreitete, und ſo kam es, daß die damals von ihm angeſtellten Verſuche, trotz allem darin entfalteten Eifer und Geſchick, weder für die Lehre von den elektromotoriſchen Organen, noch für die damit nahverwandte von den Nerven und Muskeln ausgiebige Frucht trugen.

Merkwürdigerweiſe ſind ſeitdem über dreiviertel Jahrhunderte verfloſſen, ohne daß in Südamerika eine einzige Beobachtung am Zitteraal angeſtellt worden wäre, obſchon dieſe Fiſche wiederholt

nach Europa, besonders nach London gebracht wurden, wo Faraday daran eine berühmte Versuchsreihe ausführte.

Mittlerweile hatte der Verkehr mit jenen Gegenden sich so entwickelt, und die am Gymnotus zu lösenden wissenschaftlichen Fragen waren so brennend geworden, daß der Gedanke, diese Fragen an Ort und Stelle zum Austrage zu bringen, schon seit längerer Zeit sehr nahe lag. Seiner Verwirklichung stand nichts entgegen als der Mangel an einer geeigneten Persönlichkeit.

Diese hat sich neuerlich in dem Dr. med. Herrn Karl Sachs aus Berlin gefunden, der in histiologischen und physiologischen Untersuchungsweisen wohl bewandert, schon durch bedeutende Arbeiten in diesen Gebieten bekannt, sich gern bereit fand, die Gymnoten in ihrer Heimath aufzusuchen, und Humboldts eigentlichste Jugendbestrebungen in den von ihm so malerisch geschilderten Steppen wieder aufzunehmen.

Hr. Dr. Sachs hat sich mit einem möglichst vollständigen histiologischen und elektrophysiologischen Apparat am 26. September v. J. in Hamburg eingeschifft, ist am 21. Oktober in La Guayra gelandet, und hat in Caracas bei dem Kaiserlich deutschen Geschäftsträger und General-Konsul, Hrn. Dr. Stammann, den zuvorkommendsten Empfang gefunden. Nachdem er sich in Caracas mit den nöthigen Empfehlungsbriefen und Ausrüstungsgegenständen versehen, hat er die Cordillere überschritten und ist am 19. November in Rastro, einem armseligen Dorf in der Steppe, eingetroffen, welches einst die Stätte von Humboldts eigenen Versuchen war, und wo dem Dr. Sachs ein reicher Grundbesitzer, Don Carlos Palacios, „El Rey de los Llanos" genannt, ein Haus zur Verfügung gestellt hatte. Hier aber fand sich Dr. Sachs in seinen Erwartungen schlimm getäuscht. Die Sumpfwasser in der Nähe des Dorfes, welche zu Humboldts Zeit von Gymnoten wimmelten, gaben nicht einen her, und hauchten um so gefährlichere Miasmen aus. Die Vorstellung, nach Humboldts Beschreibung Gymnoten zu fangen, indem man, um sie zu erschöpfen, erst Pferde oder Maulthiere von ihnen erschlagen läßt, wurde von allen Llaneros mit Gelächter aufgenommen, kein Wunder, da Dr. Sachs die Mula, die ihn von Caracas in die Steppe trug, mit 270 spanischen Thalern bezahlen mußte.

Besser gestalteten sich die Verhältnisse im benachbarten Calabozo, einer ansehnlichen Stadt mit vielen Bequemlichkeiten, wohin sich Dr. Sachs nun begab. Der General Guancho Rodriguez nahm sich freundlich seiner an, und ritt mit ihm drei Stunden weit nach dem Rio Uritucu, einem wilden, von prächtigem Urwald umgebenen Flusse, in dessen Gewässern das Verderben in vielfacher Gestalt kauert: denn er wimmelt von Alligatoren, gefräßigen Caribenfischen, tückischen Stachelrochen, und glücklicherweise auch von

Gymnoten. Gleich bei seiner Ankunft sah Dr. Sachs mit freudiger Erregung einen fast zwei Meter langen „Temblador“ dicht unter der Wasseroberfläche sich bewegen.

Seit jenem Tage bis zum Datum seines letzten Briefes, dem 7. Dezember — fünf Tage lang — ist Dr. Sachs in Calabozo in der rüstigsten Thätigkeit gewesen, welche ihm schon mehrere wichtige Ergebnisse geliefert hat. Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß, wenn die Gesundheit unseres jungen Reisenden dem gefährlichen Klima widersteht, seine Ausbeute eine höchst werthvolle, und diese am meisten Humboldtsche fast aller denkbaren Unternehmungen der Humboldt-Stiftung vom besten Erfolge gekrönt sein wird.

Das Kapital der Stiftung erhielt im verflossenen Jahre keinen Zuwachs durch Zuwendungen. Die für das laufende Jahr zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich ordnungsmäßig abgerundet auf 20,400 M.

---

11) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Die Schuldenreduktion in den deutschen Territorien nach dem dreißigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5. M. IX. §. 66) bestimmt als Eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlaßten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduktion der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für Erstere ist zurückzugehen sowol auf die westfälischen Friedenstraktaten, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden partikularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschließenden juristischen und publizistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur praktischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail aktenmäßig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesammtansicht von den volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu entwerfen.

II. Geſchichte der Landſtände in einem gegenwärtig der Preußiſchen Monarchie angehörigen Territorium.

Die Geſchichte der Landſtände in den Territorien, aus denen der gegenwärtige Beſtand der Preußiſchen Monarchie hervorgegangen iſt, bildet eine der wichtigſten Vorarbeiten für die Verfaſſungsgeſchichte des Preußiſchen Staates.

Die vorſtehende Aufgabe fordert für Eines dieſer Territorien eine auf ſelbſtſtändige Benutzung der Quellen und namentlich der landſtändiſchen Verhandlungen geſtützte geſchichtliche Entwickelung, bei der es vorzugsweiſe darauf ankommen wird, die Elemente, aus denen die Landſtände entſtanden ſind, wie die Bedeutung derſelben für die Rechts- und Verfaſſungsbildung des betreffenden Territoriums darzulegen. Die Darſtellung iſt bis zu dem Zeitpunkte fortzuführen, wo die Wirkſamkeit der alten landſtändiſchen Verfaſſung aufhört. Als ſolcher wird für die Preußiſchen Territorien im Allgemeinen der Beginn des 18. Jahrhunderts zu betrachten ſein.

III. Kurfürſt Albrecht Achilles von Brandenburg 1470 bis 1486. Quellenmäßig kritiſche Darſtellung ſeines Lebens und Wirkens mit beſonderer Beziehung auf ſeine reichsfürſtliche Thätigkeit.

Es wird verlangt eine auf erſchöpfender Benutzung des gedruckten Materials und ausreichendem archivaliſchem Studium beruhende methodiſch-kritiſche Unterſuchung. Nur ſo weit, als es zum Verſtändniß der kurfürſtlichen Periode Albrechts erforderlich iſt, braucht die frühere Lebenszeit herangezogen und aufgeklärt zu werden. Die reichsfürſtliche Thätigkeit muß ihre Erklärung finden in der Stellung Albrechts als Landesfürſt, welche keineswegs vernachläſſigt werden darf. Der Schlußpaſſus der Aufgabe ſoll weſentlich dem Forſchen nach neuem Material eine beſtimmte Richtung geben.

Die Bewerbungsſchriften ſind in deutſcher Sprache abzufaſſen. Sie dürfen den Namen des Verfaſſers nicht enthalten, ſondern ſind mit einem Wahlſpruche zu verſehen. Der Name des Verfaſſers iſt in einem verſiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denſelben Wahlſpruch trägt.

Die Einſendung der Bewerbungsſchriften muß ſpäteſtens bis zum 1. März 1881 geſchehen. Die Zuerkennung der Preiſe erfolgt am 17. Oktober 1881.

Als Preiſe ſetzen wir für die würdig befundenen Arbeiten je 1200 Mark Reichsmünze feſt, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber

in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöht werden kann.

Greifswald, im Januar 1877.

Rektor und Senat
hiesiger Königlicher Universität.

---

12) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrlbl. pro 1876 Seite 90 Nr. 34.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zwecke bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1876 = 206 Gegenstände eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1876 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eingetragen worden:

1) nach dem Vertrage mit Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrage vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 55,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 72,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321, pro 1871 Seite 411) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 41, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 878,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 274,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen — Gegenstände.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

13) Wegfall des staatlichen Kompatronats über höhere Unterrichtsanstalten bei dem Aufhören des Bedürfniß-zuschusses aus Staatsfonds.

(Centrbl. pro 1871 Seite 158 Nr 51.)

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Auf die in der Eingabe vom 27. v. M. gestellte Anfrage eröffne ich dem Kuratorium, daß, da das dortige Gymnasium nicht zu den vom Staate allein oder in Gemeinschaft mit Anderen zu unterhaltenden Anstalten gehört, dasselbe vielmehr nur nach Maßgabe des Bedürfnisses aus Staatsfonds unterstützt wird, mit dem Wegfall des staatlichen Bedürfnißzuschusses auch die Veranlassung zur Ausübung staatlicher Kompatronatsrechte wegfallen würde. Die Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 11. März 1871 — U 3881 — auf welche in der Eingabe vom 27. v. M. Bezug genommen wird, würden mit dem Fortfall der staatlichen Subvention auch für die dortige Anstalt Platz greifen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Kuratorium des Gymnasiums zu N.
U. II. 6696.

---

14) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre 1875 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 396 Nr. 121.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre 1875						Im Jahre 1874 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	Mithin im Jahre 1875 gegen das vorhergehende Jahr	
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüfungen bestanden	haben insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen		mehr	weniger
				Vollprüfung	Nachprüfung				
Königsberg i/Pr.	25	25	50	.	.	50	46	4	.
Berlin	63	40	103	4	.	107	135	.	28
Greifswald . .	24	21	45	1	.	46	39	7	.
Breslau . . .	50	37	87	1	1	89	72	17	.
Halle a/S. . .	52	21	73	.	.	73	83	.	10
Kiel	11	7	18	1	.	19	16	3	.
Göttingen . .	78	19	97	2	.	99	94	5	.
Münster . . .	33	22	55	4	.	59	70	.	11
Marburg . . .	21	7	28	2	.	30	41	.	11
Bonn	42	27	69	2	.	71	61	10	.
Summe	399	226	625	17	1	643	657	46	60
								.	14

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi beſtandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfeſſion, reſp. Religion, und nach dem Hauptfache derſelben.

Konfeſſion reſp. Religion der beſtandenen Kandidaten	Im Jahre 1875					Im Jahre 1874 betrug die Zahl der beſtandenen Kandidaten	Mithin im Jahre 1875 gegen das vorhergehende	
	A. Hiſtoriſch-philologiſches Fach	B. Mathematiſch-naturwiſſenſchaftliches Fach	C. Religion und Hebräiſch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der beſtandenen Kandidaten		mehr	weniger
Evangeliſch . .	182	57	40	40	319	346	.	27
Katholiſch . .	49	8	2	13	72	85	.	13
Jüdiſch	8	.	.	.	8	4	4	.
Mennonitiſch .	.	.	.	.	.	1	.	1
Summe pro 1875	239	65	42	53	399		4	41
Die Summe des Jahres 1874 iſt . . .	255	84	47	50		436		
								− 37
Mithin im Jahre 1875 gegen das vorhergehende	− 16	− 19	− 5	+ 3				
			− 37					

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Jahr	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von denselben waren: Inländer, und zwar aus der Provinz: Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Herzogthum Lauenburg.	Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus: anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	Ueberhaupt Ausländer.
1875	399	37	41	23	24	46	59	7	39	20	30	36	2	.	364	32	3	35
1874	436	45	57	20	14	39	63	5	39	41	33	32	.	.	388	45	3	48
Mithin im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874	—37	—8	—16	+3	+10	+7	—4	+2	.	—21	—3	+4	+2	.	—24	—13	.	—13

D. Spezial-Nachweis der im Jahre 1875 geprüften Schulamts-Kandidaten ꝛc. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	15	33	10	20	36	3	42	5	10	8	182
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	1	13	4	6	8	6	13	.	5	1	57
C. Religion und Hebräisch	6	6	4	4	4	1	6	1	3	5	40
D. Fach der neueren Sprachen	.	2	4	.	4	1	17	.	2	10	40
Nichtbestandene	.	3	1	.	.	.	2	.	1	1	8
2. Nachprüfung	20	37	20	19	21	7	19	5	6	13	167
Summe I.	42	94	43	49	73	18	99	11	27	38	494
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	2	4	1	13	.	.	.	21	.	8	49
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	.	.	3	.	.	.	2	.	3	8
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	2	.	.	.	4	1	6	13
Nichtbestandene	.	1	.	1	.	.	.	4	1	1	8
2. Nachprüfung	5	3	1	18	.	.	.	17	1	14	59
Summe II.	8	8	2	37	.	.	.	48	3	33	139
III. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	5	1	2	.	.	.	.	.	.	8
Nichtbestandene	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
2. Nachprüfung	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe III.	.	5	1	3	.	1	.	.	.	.	10
Hauptsumme.	50	107	46	89	73	19	99	59	30	71	643

E. Spezial-Nachweis der Heimath der

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	25	.	20	4	.	3	3	.	.	1	.	3
b. „ Brandenburg	.	.	1	30	1	14	2	.	2	.	.	2
c. „ Pommern	.	.	.	2	1	3	13	1	10	1	.	2
d. „ Posen	.	.	2	10	1	3	2	.	.	10	1	8
e. „ Schlesien	.	.	2	6	.	5	1	.	4	35	.	20
f. „ Sachsen	.	.	.	6	.	7	1	.	3	2	.	3
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
i. „ Westphalen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet (vid. Hannover)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	25	.	25	60	4	37	23	1	20	49	1	38
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	.	3	.	3	1	.	.	1	.	.
3. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Hauptsumme	25	.	25	63	4	40	24	1	21	50	1	38
	25			67			25			51		
	50			107			46			89		

im Jahre 1875 geprüften Kandidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Kommission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Voll-prüfung		Nach-prüfung.	Voll-prüfung		Nach-prüfung.	Voll-prüfung		Nach-prüfung.	Voll-prüfung		Nach-prüfung.	Voll-prüfung		Nach-prüfung.	Voll-prüfung		Nach-prüfung.	Voll-prüfung.		Nach-prüfung.
bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	37	1	27
5	.	.	.	.	1	3	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	41	1	21
1	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	23	2	16
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	24	2	13
2	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	46	.	34
38	.	14	1	.	.	8	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	59	.	28
.	.	.	6	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	7	.	6
.	.	.	.	.	1	36	1	14	.	.	.	.	.	.	2	.	.	39	2	15
.	.	2	.	.	.	3	1	1	15	3	15	.	.	1	2	.	5	20	4	24
.	.	1	.	.	.	7	.	1	1	.	.	15	1	4	7	.	2	30	1	9
2	.	.	.	.	.	.	.	1	11	1	4	.	.	.	21	2	17	36	3	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	.	19	7	1	4	64	2	17	31	4	22	21	1	7	36	2	26	364	16	215
4	.	2	4	.	3	13	.	2	2	.	.	.	1	.	4	.	1	32	1	11
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	1
52	.	21	11	1	7	78	2	19	33	4	22	21	2	7	42	2	27	399	17	227
52			12			80			37			23			44			416		
73			19			99			59			30			71			643		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwissen-							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Klassen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik.				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.			
	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.	Zeugnißgrade			Summe c.	Zeugnißgrade			Summe A.	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg	.	12	2	14	.	.	.	.	.	1	2	3	.	13	4	17	1	.	.	1	.	.	.	.
Berlin	6	13	14	33	.	.	.	.	3	3	3	9	9	16	17	42	1	6	3	10	1	2	.	3
Greifswald	.	3	2	5	.	.	2	2	1	2	2	5	1	5	6	12	.	.	2	2	.	2	.	2
Breslau	7	6	14	27	.	1	1	2	2	2	2	6	9	9	17	35	3	.	1	4	2	.	3	5
Halle	1	12	6	19	3	10	.	13	.	4	.	4	4	26	6	36	2	4	.	6	1	1	.	2
Kiel	.	2	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	.	3	.	3	1	2	2	5	.	1	.	1
Göttingen	7	20	3	30	1	2	.	3	3	2	4	9	11	24	7	42	5	4	1	10	2	1	.	3
Münster	.	9	8	17	.	1	.	1	1	1	5	7	1	11	13	25	1	1	1	3	.	.	.	.
Marburg	3	3	.	6	.	.	1	1	.	2	1	3	3	5	2	10	1	2	1	4	.	1	.	1
Bonn	2	3	1	6	1	2	.	3	2	1	4	7	5	6	5	16	.	2	.	2	1	.	1	2
Summe	26	83	50	159	5	16	4	25	12	19	23	54	43	118	77	238	15	21	11	47	7	8	4	19

im Jahre 1875 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

schaftl. Fach. Zusammen.				C. Religion und Hebräisch.					D. Fach der neueren Sprachen.				Insgesammt.					Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Kandidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
Zeugnißgrade			Summe B.	Zeugnißgrade				Summe C.	Zeugnißgrade			Summe D.	Zeugnißgrade				Haupt-Summe.			angenommen worden.	nicht angenommen worden.
1	2	3		1	2	3	ohne Grad-bezeich-nung.		1	2	3		1	2	3	ohne Grad-bezeich-nung.					
1	.	.	1	.	4	2	1	7	.	.	.	.	1	17	6	1	25	4	.	1	1
2	8	3	13	1	3	2	.	6	.	1	1	2	12	28	23	.	63	19	4	14	.
.	2	2	4	.	3	1	.	4	1	2	1	4	2	12	10	.	24	5	1	9	.
5	.	4	9	.	3	1	.	4	.	1	1	2	14	13	23	.	50	27	1	.	.
3	5	.	8	1	1	2	.	4	1	.	3	4	9	32	11	.	52	7	.	7	.
1	3	2	6	.	.	1	.	1	.	.	1	1	1	6	4	.	11	2	1	6	.
7	5	1	13	1	4	1	.	6	7	8	2	17	26	41	11	.	78	3	2	14	.
1	1	1	3	.	1	.	.	1	.	1	3	4	2	14	17	.	33	.	4	.	.
1	3	1	5	1	2	.	.	3	1	.	2	3	6	10	5	.	21	1	2	1	2
1	2	1	4	1	2	3	.	6	3	10	3	16	10	20	12	.	42	5	2	11	5
22	29	15	66	5	23	13	1	42	13	23	17	53	83	193	122	1	399	73	17	63	8

15) Anerkennung der in andern deutschen Staaten von Kandidaten des höheren Schulamtes erworbenen Zeugnisse in Preußen; Nachprüfungen der Inhaber solcher Zeugnisse in Preußen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 330 Nr. 100.)

Berlin, den 30. November 1876.

Der von Ew. Hochwohlgeboren dem Adjunkten N. am Pädagogium in N. unter dem 11. d. M. ertheilte und durch Bericht von demselben Datum mir mitgetheilte Bescheid, die Uebersetzung eines Leipziger Lehramtsprüfungszeugnisses in die Ausdrucksform eines preußischen betreffend, gibt mir, indem ich denselben in den wesentlichsten Punkten billige, zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

In Anbetracht, daß von den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu Leipzig, Rostock und Straßburg ein mit dem preußischen im wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, sind, wie durch meine Cirkular-Verfügung vom 28. April 1875 bekannt gemacht worden ist, die von den genannten Kommissionen ausgestellten Qualifikationszeugnisse bis auf weiteres den preußischen gleichgestellt worden. Darin liegt in Anwendung auf den vorliegenden Fall, daß die dem ꝛc. N. durch das Leipziger Zeugniß zuerkannte Qualifikation im Lateinischen, Griechischen, Deutschen für alle Klassen, in der Geschichte für die unteren und mittleren Klassen von den preußischen Behörden in gleicher Weise anerkannt wird, als wenn dieselbe von einer preußischen Kommission ausgesprochen wäre. Der Unterschied, daß die preußischen Prüfungszeugnisse Grade unterscheiden, die Leipziger nach einem etwas anderen Gesichtspunkte allgemeine Zeugnißnummern geben, ist nicht als wesentlich betrachtet worden und von der Vereinbarung über die Gleichstellung nicht berührt. Indem ein Kandidat sich der Prüfung vor der Leipziger Kommission unterzieht, verzichtet er auf die eigenthümliche Ausdrucksform der preußischen Zeugnisse in Betreff der Grade, und ebenso umgekehrt durch Ablegung der Prüfung vor einer preußischen Kommission auf die Nummernbezeichnung der Leipziger Zeugnisse, und es ist nicht zulässig, daß durch irgend welches nachträgliches Verfahren die eine Ausdrucksform in die andere umgesetzt werde. Dem Inhaber des Zeugnisses kann daraus keinerlei Nachtheil erwachsen, da in allen Fällen, in welchen das Prüfungszeugniß einwirkt, nicht in der Unterscheidung der Grade, sondern in der Höhe und dem Umfang der zuerkannten Qualifikation für die einzelnen Lehrfächer die entscheidende Bedeutung liegt. Es ist dem ꝛc. N. unbenommen, in Gegenständen, in welchen er die Lehrbefähigung noch nicht oder nicht für alle Klassen besitzt, dieselbe durch eine Nachtragsprüfung zu erwerben, oder zu vervollständigen, ohne daß übrigens daraus sich die Zuerkennung eines Grades des Zeugnisses

ergäbe. In denjenigen Fächern, in welchen ꝛc. N. die Lehrbefähigung für alle Klassen erworben hat, kann eine preußische Prüfungskommission denselben nicht mehr einer Prüfung unterziehen, da dieselbe die zuerkannte und zu Recht bestehende Lehrbefähigung nicht als eine erst durch ihre Prüfung zu entscheidende Frage betrachten kann. Hiernach wird der letzte Satz des Bescheides vom 11. d. M., in welchem dem ꝛc. N. anheimgestellt wird, sich vor einer preußischen Kommission einer neuen vollständigen Prüfung zu unterziehen, der Berichtigung bedürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ꝛc. zu N.
U. II. 6381.

---

16) Anerkennung einer Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Die Anerkennung einer höheren Lehranstalt als „höhere Bürgerschule“ oder „Progymnasium“ ist ausschließlich Sache der obersten Schulaufsichtsbehörde und kann wie die eines Gymnasiums oder einer Realschule erst dann erfolgen, wenn die äußere Bestand- und innere Leistungsfähigkeit der betreffenden Schule nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen vollkommen gesichert ist. Die letztere insbesondere soll auf Grund einer eingehenden Revision und einer demnächst von dem Unterrichtsminister anzuordnenden Entlassungsprüfung derjenigen Schüler nachgewiesen werden, welche nach zweijährigem Besuche der Sekunda der Anstalt von dem Lehrerkollegium für reif erachtet werden. Bei dieser Entlassungsprüfung findet rücksichtlich der höheren Bürgerschulen das Reglement für die Abgangsprüfungen höherer Bürgerschulen (Wiese G. u. V. I. S. 223 f. II. Ausg.) und rücksichtlich der Progymnasien die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 (Wiese G. u. V. S. 186 ff.) unter Beschränkung der Zielleistungen auf den Abschluß von Obersekunda analoge Anwendung. Indessen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die erste Abgangsprüfung als solche und das einzelne darin erworbene Zeugniß als solches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Centralinstanz die gesammten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Reifezeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird auch der Kommissar des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums jeder Reifeerklärung der Abiturienten, oder jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses sich zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beschluß der Kommission in der Prü-

fung beſtanden ſind, zu erklären haben, daß der Unterrichtsminiſter über die Zuerkennung des Reifezeugniſſes zugleich bei der Anerkennung der Anſtalt entſcheiden werde.

Nach Vorſtehendem wolle das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in jedem einzelnen Falle verfahren.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7136.

---

17) Gegenſtände der Gymnaſial-Reifeprüfung für einen mit dem Reifezeugniſſe einer Realſchule 1. O. verſehenen Studirenden, welcher die an erſtere geknüpften Rechte erwerben will.

Berlin, den 21. Dezember 1876.

Auf Ihre Eingaben vom 5. und 13. d. M. gereicht Ihnen bei Rückgabe der beiden eingereichten Zeugniſſe zum Beſcheid, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Studirender nach beſtandener Reifeprüfung an einer Realſchule 1. Ordnung die an die Reifezeugniſſe der Gymnaſien geknüpften Rechte erwerben will, die Beſchränkung der an einem Gymnaſium abzulegenden Reifeprüfung auf Latein, Griechiſch, alte Geſchichte keineswegs allgemein gültige Regel iſt, vielmehr in jedem einzelnen Falle zur Erwägung kommt, von welchen der den beiden Arten höherer Schulen gemeinſamen Lehrgegenſtänden auf Grund des bereits erworbenen Zeugniſſes in der Nachtragsprüfung abgeſehen werden darf. Zu dieſen Gegenſtänden kann in dem vorliegenden Falle weder die Mathematik gerechnet werden, in welcher Sie das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, noch die deutſche Sprache, in welcher Ihnen das Prädikat „genügend“ nur unter erheblichen Beſchränkungen zuerkannt iſt. Zuläſſig iſt es dagegen, von einer erneuten Prüfung in der Religionslehre, im Franzöſiſchen, in der Phyſik, in der mittleren und neueren Geſchichte und in der Geographie Abſtand zu nehmen. Hiernach hat ſich die Reifeprüfung an einem Gymnaſium, durch welche Ihr Realſchul-Reifezeugniß die Geltung eines Gymnaſial-Reifezeugniſſes erhalten würde, auf die deutſche, lateiniſche und griechiſche Sprache, die alte Geſchichte und die Mathematik zu richten.

Ihrer Meldung bei dem hieſigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium behufs Zuweiſung an ein Gymnaſium zur Ablegung der Reifeprüfung haben Sie den gegenwärtigen Erlaß beizufügen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn stud. phil. ꝛc.
U. II. 6979.

---

18) Schulgeldzahlung in den Vorschulen der vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höheren Unterrichtsanstalten, insbesondere für die Söhne der Anstaltslehrer.

(cfr. Centrbl. pro 1874 Seite 513 Nr. 168.)

1.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Auszug.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß Bestimmungen, wonach auch in Vorschulklassen Freistellen zu gewähren sind, hier nicht bekannt sind. Vielmehr ist es Grundsatz, daß die Schüler in den Vorklassen ausnahmslos das volle Schulgeld zu zahlen haben; wenigstens ist der Prozentsatz der zulässigen Freistellen nur nach der Anzahl der in den Hauptklassen der Anstalt vorhandenen Schüler zu bemessen, wonach das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Zukunft zu verfahren hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6225.

2.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegum, daß der Ausschluß der Schulgeldbefreiung in den Vorschulklassen der aus Staatsfonds unterhaltenen oder subventionirten höheren Lehranstalten sich auch auf die Söhne der Anstaltslehrer erstreckt, weil nach den maßgebenden Bestimmungen freier Unterricht in der Vorschule nicht gewährt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 6528.

3.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Auszug.

Der staatliche Zuschuß ist mit Rücksicht darauf auf den genannten Betrag ermäßigt, daß zur Unterhaltung der Vorschule eine Staatsbeihülfe grundsätzlich nicht gewährt wird. Kann diese Schule nicht aus eigenen Mitteln sich erhalten, so muß dieselbe aufgelöst

werden, sofern die Stadt nicht etwa die volle Unterhaltungspflicht übernimmt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6720.

19) Zulässigkeit sofortiger definitiver Anstellung der Civillehrer an Kadettenanstalten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 660 Nr. 276.)

Berlin, den 24. Januar 1877.

In meiner Cirkularverfügung vom 29. November v. J. — U. II. 6492. — ist der Satz, daß nach den für die Kadettenanstalten maßgebenden Grundsätzen jede Anstellung eines Civillehrers zunächst eine provisorische sei, auf Grund einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers dahin zu beschränken, daß zwar mehrfach, wo die Sachlage es erfordert, den definitiven Anstellungen von Civillehrern an Kadettenanstalten eine provisorische vorausgeht, dieses Verfahren aber keineswegs prinzipiell feststeht, vielmehr bewährte, an Civilanstalten bereits angestellte Lehrer bei ihrem Uebertritt in den Dienst der Militair-Verwaltung auch schon bisher wiederholt sogleich definitiv angestellt worden sind und die Anstellung geeigneter, durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien empfohlener Lehrkräfte jederzeit sofort definitiv erfolgen kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 60.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

20) Zulassung eines bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. Oktbr 1872 an einer Mittelschule angestellten Lehrers zur Rektoratsprüfung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 369 Nr. 148.)

Berlin, den 10. Januar 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 18. November v. J., betreffend die Zulassung des

Lehrers an der dortigen Mittelschule L. zur Rektoratsprüfung, daß ich nicht in der Lage bin, den Oberbürgermeister N. auf seine mit den Anlagen hier wieder beigefügte Vorstellung vom 28. September v. J. ablehnend zu bescheiden.

Der ꝛc. L. gehört zu denjenigen Lehrern, welche bei dem Erscheinen des Cirkular-Erlasses vom 15. Oktober 1872 (B. 2315) an einer Mittelschule angestellt waren, und von denen nach Al. 4 dieses Erlasses die Ablegung einer neuen Prüfung nicht zu fordern war. Er steht sonach gleich denjenigen Lehrern, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen absolvirt haben, und stehen ihm die mit seiner Stellung als Mittelschullehrer verbundenen Berechtigungen zu, zu welchen nach der Prüfungsordnung III. vom 15. Oktober 1872 §. 2. Nr. 1. auch die Zulassung zur Rektoratsprüfung gehört. Es wird ihm dieselbe daher auch nicht zu versagen sein.

Ich bemerke jedoch noch das Folgende. Die Absolvirung der Rektoratsprüfung, welche nicht unter Nr. 3. des §. 2. der Prüfungsordnung fällt, gewährt die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen. Für diese Stellungen ist aber mindestens eine Bekanntschaft mit der speziellen Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts, welche wiederum ohne einige Kenntniß fremder Sprachen nicht möglich ist, unerläßlich. Bei jeder die volle Berechtigung gewährenden Rektoratsprüfung muß daher dies Gegenstand der Erforschung sein, und sind Bewerber, welcher dieser Forderung nicht genügen wollen oder können, nur zu der in Nr. 3. des §. 2. der Prüfungsordnung III. vorgesehenen Prüfung für das Rektorat an einer bestimmten Schule, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, zuzulassen.

Hiernach ist der Oberbürgermeister N. mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 14196.

---

21) Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 46 Nr. 17.)

Berlin, den 27. Januar 1877.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1875 werden die Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1877 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Provinz Preußen, zu Königsberg:

vom 5. bis 8. März
vom 17. bis 20. September } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 9. und 10. März
am 21. und 22. September } Prüfung für Rektoren.

II. Provinz Brandenburg, zu Berlin:

vom 7. bis 12. Mai u.
event. vom 11. bis 16. Juni
vom 5. bis 10. November u.
event. vom 3. bis 8. Dezember } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 15. und 16. Mai
am 13. und 14. November } Prüfung für Rektoren.

III. Provinz Pommern, zu Stettin:

vom 30. Mai bis 2. Juni
vom 5. bis 8. Dezember } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 28. und 29. Mai
am 3. und 4. Dezember } Prüfung für Rektoren.

IV. Provinz Posen, zu Posen:

vom 30. April bis 3. Mai
vom 26. bis 29. November } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 4. und 5. Mai
am 30. Novbr u. 1. Dezbr } Prüfung für Rektoren.

V. Provinz Schlesien, zu Breslau:

vom 18. bis 21. April
vom 24. bis 27. Oktober } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 16. und 17., bei großer Anzahl der Bewerber auch noch am 18. April
am 22. und 23. event. auch noch am 24. Oktober } Prüfung für Rektoren.

VI. Provinz Sachsen, zu Magdeburg:

vom 23. bis 26. Mai
vom 7. bis 10. November } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 28. und 29. Mai
vom 12. bis 15. November } Prüfung für Rektoren.

VII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Kiel:

vom 5. bis 7. März
vom 10. bis 12. September } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 8. März
am 13. September } Prüfung für Rektoren.

VIII. Provinz Hannover, zu Hannover:

vom 11. bis 14. April
vom 24. bis 27. Oktober } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 10. April
am 23. Oktober } Prüfung für Rektoren.

IX. Provinz Westfalen, zu Münster:

vom 3. bis 7. April
vom 22. bis 26. Oktober } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 3. April
am 22. Oktober } Prüfung für Rektoren.

X. Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel:

vom 7. bis 13. Juni
vom 6. bis 12. Dezember } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 14. Juni
am 13. Dezember } Prüfung für Rektoren.

XI. Rheinprovinz, zu Koblenz:

vom 7. bis 11. April
vom 11. bis 14. April
vom 3. bis 7. November
vom 7. bis 10. November } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 14. bis 17. April
vom 10. bis 13. November } Prüfung für Rektoren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 14737.

---

22) Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 47 Nr. 18.)

Berlin, den 31. Januar 1877.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1875 werden die Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1877 in einer chronologisch und in einer nach den Prüfungs-Orten alphabetisch geordneten Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. chronologische Uebersicht.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
Februar	20.—23.	Kiel	Lehrerinnen.
	24.	=	Vorsteherinnen.
	26.—28.	Düsseldorf	Lehrerinnen.
	28.— 2. März	=	dsgl.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
März	3.	Düsseldorf	Vorsteherinnen.
	5.— 9.	Münster	Lehrerinnen.
	5.	"	Vorsteherinnen.
	8.—10.	Halberstadt	Lehrerinnen.
	8.	"	Vorsteherinnen.
	12.—16.	Königsberg	Lehrerinnen.
	12.—15.	Bromberg	dsgl.
	12.—15.	Hannover	dsgl. [1]
	12.	"	Vorsteherinnen.
	16.	Bromberg	dsgl.
	17.	Königsberg	dsgl.
	19.—24.	Berlin	Lehrerinnen [2].
	19.—21.	Frankfurt a. O.	dsgl. [3]
	19.—21.	Koblenz	dsgl. [4]
	21.—24.	"	dsgl. [5]
	26.	"	Vorsteherinnen.
April	4.— 7.	Breslau	Lehrerinnen.
	4.	"	Vorsteherinnen.
	4.— 7.	Liegnitz	Lehrerinnen.
	4.	"	Vorsteherinnen.
	6.—10.	Kassel	Lehrerinnen.
	7.—11.	Breslau	dsgl. [6]
	10.—12.	Potsdam	dsgl. [7]
	11.—14.	Breslau	dsgl. [8]
	11.	Kassel	Vorsteherinnen.
	16.—20.	Danzig	Lehrerinnen.
	16.—21.	Berlin	dsgl.
	16.—19.	Posen	dsgl.
	17.—20.	Stettin	dsgl.
	17.	"	Vorsteherinnen.
	20.	Posen	dsgl.
	21.	Danzig	dsgl.
	23.—25.	Saarburg (früher Trier)	Lehrerinnen. [9]
	24.	Berlin	Vorsteherinnen.

[1]) an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt daselbst.
[2]) an dem Königl Lehrerinnen Seminar.
[3]) an dem Privat-Lehrerinnen-Seminar.
[4]) an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
[5]) dsgl.
[6]) wenn der erste Termin nicht ausreicht.
[7]) an dem Privat-Lehrerinnen-Seminar.
[8]) wenn die zwei Termine vorher nicht ausreichen.
[9]) an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
April	25.—28.	Saarburg	Lehrerinnen. [1]
	26. und 27.	Montabaur	dsgl.
	28.— 1. Mai	Tilsit	dsgl.
	28.	Montabaur	Vorsteherinnen.
	28.	Saarburg	dsgl.
	30.—2. Mai.	Wiesbaden	Lehrerinnen.
Mai	1.—3.	Köslin	Lehrerinnen.
	1.	=	Vorsteherinnen.
	2.	Tilsit	dsgl.
	3.	Wiesbaden	dsgl.
Juni	14.—16.	Eisleben	Lehrerinnen.
	14.	=	Vorsteherinnen.
Juli	7.—11.	Düsseldorf	Lehrerinnen. [2]
	11.—14.	=	dsgl. [3]
	14.	=	Vorsteherinnen.
August	7.—10.	Elberfeld	Lehrerinnen. [4]
	10.	=	Vorsteherinnen.
September	3.—6.	Hannover	Lehrerinnen
	3.	=	Vorsteherinnen.
	4.—7.	Kiel	Lehrerinnen.
	7.—12.	Marienwerder	dsgl.
	8.	Kiel	Vorsteherinnen.
	13.	Marienwerder	dsgl.
	19.—21.	Frankfurt a. O.	Lehrerinnen. [5]
	20.—22.	Erfurt	dsgl.
	21.—25.	Frankfurt a. M.	dsgl.
	20.	Erfurt	Vorsteherinnen.
	24.—28.	Königsberg	Lehrerinnen.
	24.—29.	Berlin	dsgl. [6]
	26.	Frankfurt a. M.	Vorsteherinnen.
	29.	Königsberg	dsgl.
	29.—3. Oktbr.	Aachen	Lehrerinnen.
Oktober	3.—5.	Aachen	Lehrerinnen.
	5.—8.	=	dsgl.
	9.—12.	Breslau	dsgl.

[1]) an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.
[2]) an der städtischen Luisenschule.
[3]) dsgl.
[4]) an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.
[5]) an dem Privat-Lehrerinnen-Seminar.
[6]) an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
Oktober	9.	Breslau	Vorsteherinnen.
	9.—12.	Liegnitz	Lehrerinnen.
	9.	=	Vorsteherinnen.
	9.	Aachen	dsgl.
	12.—16.	Breslau	Lehrerinnen. [1])
	15.—20.	Berlin	dsgl.
	15.—18.	Bromberg	dsgl.
	15.—19.	Münster	dsgl.
	15.	=	Vorsteherinnen.
	16.—19.	Breslau	Lehrerinnen. [2])
	18.—20.	Köln	dsgl.
	19.	Bromberg	Vorsteherinnen.
	20.	Berlin	dsgl.
	21.—24.	Köln	Lehrerinnen.
	22.—25.	Posen	dsgl.
	23.—25.	Stralsund	dsgl.
	23.	=	Vorsteherinnen.
	24. – 26.	Köln	Lehrerinnen.
	26.	Posen	Vorsteherinnen.
	27.	Köln	dsgl.

Der Termin zur Prüfung von Lehrerinnen zu Hilchenbach wird demnächst bekannt gemacht werden.

Es finden ferner Prüfungen statt an den Lehrerinnen-Seminaren zu Posen, Droyßig, Münster und Paderborn.

2. alphabetische Uebersicht.

Ort	Prüfung für Lehrerinnen Tag	Schulvorsteherinnen Tag
Aachen	29. Septbr — 3. Oktbr	9. Oktober
	3.—5. Oktober	
	5.—8. Oktober	
Berlin	19.—24. März	
	24.—29. September	
	16.—21. April	24. April
	15.—20 Oktober	20. Oktober
Breslau	4.— 7. April	4. April
	7.—11. =	
	11.—14. =	
	9.—12. Oktober	9. Oktober

[1]) wenn der erste Termin nicht ausreicht.
[2]) wenn die zwei Termine vorher nicht ausreichen.

Ort	Prüfung für Lehrerinnen Tag	Schulvorsteherinnen Tag
Breslau	12.—16. Oktober	
	16.—19. "	
Bromberg	12.—15. März	16. März
	15.—18. Oktober	19. Oktober
Danzig	16.—20. April	21. April
Droyßig	im Monat Juli	
Düsseldorf	26.—28. Februar	
	28. Febr—2. März	3. März
	7.—11. Juli	
	11.—14. "	14. Juli
Eisleben	14.—16. Juni	14. Juni
Elberfeld	7.—10. August	10. August
Erfurt	20.—22. September	20. September
Frankfurt a. O.	19.—21. März	
	19.—21. September	
Frankfurt a. M.	21.—25. September	26. September
Halberstadt	8.—10. März	8. März
Hannover	12.—15. März	12. März
	3.— 6. September	3. September
Hilchenbach	(noch unbestimmt)	
Kassel	6.—10. April	11. April
Kiel	20.—23. Februar	24. Februar
	4.— 7. September	8. September
Koblenz	19.—21. März	
	21.—24. "	26. März
Köln	18.—20. Oktober	
	21.—24. "	
	24.—26. "	27. Oktober
Königsberg	12.—16. März	17. März
	24.—28. September	29. September
Köslin	1.— 3. Mai	1. Mai
Liegnitz	4.— 7. April	4. April
	9 —12. Oktober	9. Oktober
Marienwerder	7.—12. September	13. September
Montabaur	26.—27. April	28. April

Ort	Prüfung für Lehrerinnen Tag	Schulvorsteherinnen Tag
Münſter (im Lehrerinnen-Seminar.)	5.— 9. März	5. März
	15.—19. Oktober	15. Oktober
Paderborn (im Lehrerinnen-Seminar.)		
Poſen (im Lehrerinnen-Seminar.)	16.—19. April	20. April
	22—25. Oktober	26. Oktober
Potsdam	10.—12. April	
Saarburg (früher Trier)	23.—25. April	
	25.—28. "	28. April
Stettin	17.—20. April	17. April
Stralſund	23.—25. Oktober	23. Oktober
Tilſit	28. April — 1. Mai	2. Mai
Wiesbaden	30. April — 2. Mai	3. Mai

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 5959.

---

23) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 109 Nr. 47.)

Berlin, den 5. Januar 1877.

Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unter. Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierſelbſt abzuhalten iſt, habe ich Termin auf Freitag den 23. und Sonnabend den 24. März d. J. feſtgeſetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlaſſe ich, dieſe Anordnung in der dortigen Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wenn keine Meldungen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehen, ſo bedarf es einer Anzeige hierher nicht.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Nachricht und Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 5002.

---

24) Vereinbarung mit der Großherzoglich Badiſchen Regierung über gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Lehrerinnen.

Berlin, den 24. Januar 1877.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Badiſchen Regierung iſt eine Vereinbarung über gegenſeitige Anerkennung der für Lehrerinnen im Königreiche Preußen nach Maßgabe der von mir unter dem 24. April 1874 erlaſſenen Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen, und im Großherzogthume Baden nach Maßgabe der die Prüfung von Lehrerinnen betreffenden Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 13. März 1876 ausgeſtellten Prüfungszeugniſſe mit den nachſtehenden, in der Verſchiedenheit der beiderſeitigen Vorſchriften begründeten Beſchränkungen getroffen worden:

1. Die im Großherzogthume Baden geprüften Lehrerinnen, welche in der Preußiſchen Monarchie Verwendung als Vorſteherinnen von Anſtalten ſuchen, haben hier noch die in Preußen vorgeſchriebene beſondere Prüfung für Schulvorſteherinnen abzulegen. Die in dem Königreiche Preußen als Lehrerinnen Geprüften ſollen dagegen im Großherzogthum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von Anſtalten, ſoweit dieſe überhaupt für Frauen zugelaſſen iſt, als befähigt erachtet werden.

2. Diejenigen im Großherzogthume Baden geprüften Lehrerinnen, welche die dort fakultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müſſen ſich vor ihrer Zulaſſung zur Verwendung in der Preußiſchen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Kolloquium in der Religion unterziehen. Dieſe Nachprüfung bezw. dieſes Kolloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorſteherinnen-Prüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

Die Königliche Regierung ꝛc. ſetze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 5243.

V. Volksſchulweſen.

25) Zuſtändigkeit der Amtsvorſteher in Betreff der Schulunterhaltungskoſten.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsſtreitſache
des Käthners und Zimmermanns G. zu A., Klägers und Reviſionsklägers,
wider
den Amtsvorſteher Freiherrn v. R. auf Schloß G., Beklagten und Reviſionsbeklagten,
und die Gemeinde A., Beigeladene,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in ſeiner Sitzung vom 13. Januar 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Reviſion des Klägers die Entſcheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Königsberg vom 23. September 1876 aufzuheben und in der Sache ſelbſt unter Abänderung der Entſcheidung des Kreisausſchuſſes des Kreiſes G. vom 7. März 1876 die Verfügungen des Beklagten vom 10. und 29. November 1875 außer Kraft zu ſetzen und der Kläger mit dem Anſpruche, ihn für nicht verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule zu A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 ¼ Raummeter anzufahren, abzuweiſen, dem Kläger auch die Koſten ſämmtlicher Inſtanzen, unter Feſtſetzung des Werths des Streitgegenſtandes auf 10 Mark, zur Laſt zu legen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Am 10. November 1875 erließ der Amtsvorſteher Freiherr v. R. auf Schloß G. an den Zimmermann und Grundſtücksbeſitzer G. in A. folgende Verfügung:

Sie werden hierdurch angewieſen, der auf Ihrem Grundſtück ruhenden Verpflichtung, reſp. als Geſpann haltender Grundbeſitzer, jährlich ¼ Raummeter Brennholz für die Schule

in A. anzufahren, ungesäumt nachzukommen und innerhalb acht Tagen nachzuweisen, daß das Schuldeputatholz pro Michaeli 1874/75 von Ihnen angefahren und dem Lehrer T. übergeben ist. Im Weigerungsfalle wird diesseits die Lieferung und Anfuhr des Holzes bewirkt, und die Kosten dafür im Exekutionswege von Ihnen beigetrieben werden.

In gleicher Weise wird, da Sie bereits seit mehreren Jahren das Schuldeputatholz anzufahren unterlassen haben, verfahren werden, sobald festgestellt ist, mit wieviel Viertel Raummeter Sie im Rückstande geblieben sind.

Dieser Aufforderung folgte unterm 29. November 1875 die nachstehende Verfügung des Amtsvorstehers zu Schloß G.:

Auf Ihre Eingabe vom 15. d. M. erhalten Sie zum Bescheide, daß die darin aufgestellten Behauptungen keine Beweise sind ꝛc. Demnach ist der Gemeindevorstand zu A. angewiesen, das in Rede stehende Schuldeputatholz pro 1875/76, 1/4 Raummeter, für Ihre Rechnung und zu jedem Preise sofort anfahren zu lassen, worauf die Beitreibung der Kosten im Exekutionswege erfolgen wird ꝛc.

In der Verfügung vom 10. d. M. soll es nicht heißen: Schuldeputatholz pro 1874/75, sondern pro 1875/76.

Gegen beide Verfügungen hat der ꝛc. G. bei dem Kreisausschuß des Kreises G. Klage erhoben und ihre Aufhebung beantragt, weil einmal der Amtsvorsteher, als Polizeibehörde, zu einer Einmischung in diese Angelegenheit nicht befugt gewesen, er selbst aber zur Anfuhr von Brennholz für die Schule nicht verpflichtet sei, diese Verpflichtung vielmehr ausschließlich den Wirthen von A. obliege, während das ihm gehörige, von dem Wirth L. erkaufte Grundstück von dem Gemeindevorstande stets nur als Eigenkäthner-Grundstück behandelt worden sei.

Der Kreisausschuß hat indeß nach Einholung der Gegenerklärung des Amtsvorstehers v. R., aus welcher hervorgeht, daß der Antrag, den ꝛc. G. zur Anfuhr des Schuldeputatholzes anzuhalten, von dem Lehrer T. in A. ausgegangen ist und daß sich der Amtsvorsteher auf Grund der Angaben des Wirths L. für befugt erachtet hat, diesem Antrage zu entsprechen, den Kläger durch Vorbescheid vom 24. Januar 1876 zur Anfuhr des Schulholzes nach Verhältniß seines Besitzstandes für verpflichtet erklärt und demnächst auf Grund mündlicher Verhandlung, bei welcher auf den Antrag des Klägers der Wirth L. und der Gemeindevorsteher von A. zur Sache gehört sind, am 7. März 1876 dahin entschieden:

daß Kläger abzuweisen und zur Leistung der Spanndienste nach Verhältniß seines Besitzstandes und demnach auch für verpflichtet zu erachten, das auf ihn repartirte Brennholz für die Schule pro Michaeli 1875/76 mit 1/4 Raummeter anzufahren, event. die für die im Wege der Exekution bereits

bewirkte Anfuhr dieſes Holzquantums entſtandenen Koſten zu erſtatten, ihm auch — unter Feſtſetzung des Streitgegenſtandes auf 20 Mark — die Koſten zur Laſt zu legen.

Zur Begründung dieſer Entſcheidung iſt angeführt:

Nach dem von der Königlichen Regierung unterm 2. Juli 1863 beſtätigten, von G. unterm 8. Auguſt ej. a. als richtig anerkannten, Abgaben-Regulirungsplan habe Kläger die Verpflichtung übernommen, nach ſeinem Beſitzſtande die Spanndienſte zu leiſten. Dazu gehöre auch die Anfuhr von Schulholz.

Abgeſehen davon, daß es darauf, ob G. bis jetzt zu den Spanndienſten nicht aufgefordert ſei oder dieſelben nicht geleiſtet habe, nicht weiter ankomme, ſo werde auch die desfallſige Behauptung durch das Zeugniß des Wirthes L. und des Gemeindevorſtehers A., ſowie dadurch widerlegt, daß G. in Folge einer Beſchwerde des ꝛc. L. unterm 24. März 1870 auf die Verpflichtung zur Leiſtung der Dienſte ausdrücklich aufmerkſam gemacht worden ſei.

Gegen dieſe Entſcheidung hat der Kläger die Berufung an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Königsberg eingelegt und zur Rechtfertigung derſelben angeführt:

1) der Abgaben-Regulirungs-Plan ſei ihm ſeiner Zeit nur in demjenigen Theile vorgeleſen worden, welcher ſich auf die Kirchen- und Schul-Abgaben beziehe,
2) ſein Beſitzſtand — ein Eigenkäthner-Etabliſſement — ſei nicht geſpannfähig;
3) er habe ſich, worüber eine Beſcheinigung des Guſtav P. und des Gottfried N. beigebracht und event. auf deren Zeugniß provozirt wird, zur Beſtellung ſeines Ackers immer fremden Geſpannes bedienen müſſen und ſei deshalb zu den Kommunal-Leiſtungen immer nur ſo herangezogen worden, wie die anderen Eigenkäthner des Dorfes, alſo ohne Spanndienſte;
4) ſeine, von dem Kreisausſchuß unrichtig aufgefaßte, Angabe in der mündlichen Verhandlung ſei dahin zu berichtigen, daß er zwar einmal Schulholz, aber nicht für den Lehrer, ſondern für ſich ſelbſt angefahren habe, nachdem ihm ſolches von dem Lehrer für eine demſelben erwieſene Gefälligkeit abgetreten worden;
5) das Holzquantum, zu deſſen Anfuhr er eventl. verpflichtet ſein würde, betrage bei richtiger Berechnung nicht $^1/_4$, ſondern höchſtens $^1/_6$ Raummeter, denn das ganze Beſitzthum des ꝛc. L. habe 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und ſeien davon $^1/_2$ Klafter Schulholz anzufahren geweſen.

Die Berufungsſchrift iſt von dem Kreisausſchuß dem Beklagten zur Gegenerklärung „in Gemeinſchaft mit dem Ortsvorſtand A.“ zugefertigt und von dieſen gemeinſchaftlich dahin beantwortet worden:

Das Bauergrundstück A. Nr. 11. sei rezeßmäßig und nach dem Schuldotationsplan von jeher zu gewissen Hand- und Spanndiensten, resp. Gemeindelasten verpflichtet gewesen. Der Besitzer, Wirth L., habe den sechsten Theil von A. Nr. 11. an einen gewissen Gr. und damit den sechsten Theil aller darauf ruhenden Lasten verkauft, der Kläger aber sei wiederum durch Kauf in alle Rechte und Pflichten des Gr. eingetreten.

Der ꝛc. G. halte in den Wintermonaten oft nur ein Pferd, befinde sich aber gegenwärtig im Besitze von zwei Pferden und zwei Kühen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, wozu die Gemeinde A. als Mitbeklagte zugezogen ist, wurde noch hervorgehoben:

a) von dem Kläger, daß er von dem in Rede stehenden Grundstücke nur den sechsten Theil mit 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen besitze, Zimmermann sei und zum Bestellen seines Grundstücks kein Vieh halte und daß er das einzige Pferd, welches er besitze, zur Ausübung seines Gewerbes als Zimmermann gebrauche;

b) Seitens des Beklagten, daß Kläger zu den Viertelhüfnern gehöre, welche bestimmungsmäßig Spanndienste leisten müßten.

Das Bezirksverwaltungsgericht hat nach Einforderung der Akten, betreffend die Dismembration des Grundstücks A. Nr. 11. und des Parzellirungsvertrages über die von dem Kläger erstandenen 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen Landes am 23. September 1876 dahin entschieden:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises G. vom 7. März 1876 dahin zu bestätigen, daß der Zimmermann und Grundbesitzer G. unter Verwerfung seiner Beschwerde gegen die Verfügungen des Amtsvorstehers vom 10. und 29. November 1875 für verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 $^1/_4$ Raummeter anzufahren oder die für die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten zu erstatten und die Kosten beider Instanzen unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 10 Mark und des Pauschquantums zweiter Instanz auf 1,50 Mark, dem Berufenden aufzulegen.

In den Gründen wird ausgeführt:

Die Entscheidung des Kreisausschusses erscheine im Wesentlichen gerechtfertigt. Daß die streitige Leistung ihrer Natur nach der Beitreibung im Verwaltungswege unterliege, sei nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 nicht zweifelhaft. Der Beschwerdeführer besitze eine von dem Grundstück A. Nr. 11. abgezweigte Parzelle von 15 Morgen

102 Qu.-Ruthen. Er halte auf derſelben ein Pferd, angeblich wegen ſeines Gewerbes als Zimmermann, nach der Erklärung des Amts- und des Gemeindevorſtehers zeitweiſe auch zwei Pferde. Möge aber hiernach ſeine Beſitzung als geſpannfähig angeſehen werden, oder nicht, entſcheidend ſei für die Verwaltungsbehörde der bei der Zertheilung des Grundſtücks A. Nr. 11. errichtete, von dem Vorbeſitzer des ꝛc. G. anerkannte und von der Königlichen Regierung beſtätigte Regulirungsplan vom 6. Oktober 1862. Derſelbe enthalte in Betreff der Präſtationen an die Schule die Beſtimmung, daß dieſelben der Regulirung nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen bleiben, wogegen in dem Abſchnitt wegen der Gemeindelaſten beſtimmt ſei, daß die Spanndienſte zu Bauten, Wegebeſſerungen, Feuerkuven und andere Fuhren von dem Haupt- und dem Parzellenbeſitzer „nach dem gegenwärtigen Beſitzſtande“ zu leiſten ſeien. Dieſe Feſtſetzung gelte (nach §. 39. der erwähnten Schulordnung) auch für die Anfuhr des Schulholzes. Der Beſchwerdeführer müſſe daher zu der ihm angeſonnenen Leiſtung für verpflichtet erachtet werden.

Die Beſchwerde in Betreff des Maßes ſei grundlos. Nach der eigenen Angabe des Klägers habe das Grundſtück A. Nr. 11. vor der Theilung 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und $^1/_2$ Klafter Holz anzufahren gehabt. Vom Theilbeſitzer würden hiernach ca. $^1/_{12}$ Klafter anzufahren ſein, welches Quantum dem von $^1/_4$ Raummeter bis auf einen verſchwindend kleinen Unterſchied gleichkomme.

Die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes gehe inſofern zu weit, als ſie ſich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr bezw. die dafür zu zahlende Vergütung beſchränke und ſei daher in dieſer Faſſung zu berichtigen geweſen.

Gegen dieſe Entſcheidung hat der Kläger friſtzeitig das Rechtsmittel der Reviſion eingelegt und zur Rechtfertigung Folgendes angeführt:

Die Folgerung des Berufungsrichters, daß die Beſtimmung des Regulirungsplanes vom 6. Oktober 1862, wonach bei Gemeindelaſten die Spanndienſte nach dem gegenwärtigen Beſitzſtande zu leiſten ſeien — nach §. 39. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — auch auf die Anfuhr des Schulholzes Anwendung finden müßten, ſei nicht richtig, da es ſich hier um zwei ganz verſchiedene Präſtationen handle. Maßgebend ſei hier überhaupt nur der Schuldotationsplan für die Schule zu A., deſſen Vorlegung er beantrage, und dieſer beſage, daß zur Anfuhr des Schulholzes die bäuerlichen Beſitzer (Wirthe) des Dorfes verpflichtet ſeien. Daß aber eine kleine

Beſitzung nur in die Kategorie der Eigenkäthner und nicht in die der bäuerlichen Beſitzer gehöre, gehe aus der Beſtimmung unter G. III. des erwähnten Regulirungsplanes hervor, auf deſſen Inhalt er ſich gleichfalls berufe. Er werde auch in allen Gemeindeangelegenheiten in den Dorfsliſten ꝛc. als Eigenkäthner bezeichnet und ſei auch in der vorliegenden Streitſache von den Behörden ſo benannt.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht lagen die Akten des Königlichen Landrathsamtes zu G., betreffend die Dismembration des Friedrich L.'ſchen Bauergrundſtücks A. Nr. 11. vor. Aus denſelben ergiebt ſich Folgendes:

Am 11. Juni 1862 haben die Wirth Friedrich L.'ſchen Eheleute von ihrem 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen umfaſſenden Grundſtücke A. Nr. 11. die im Dorfe belegene Hofſtelle mit den darauf befindlichen Gebäuden und Zäunen in einem Areal von 3 Morgen
ferner Dorfsanger-Abfindung . . . ½ =
und im Felde ſeparirt belegenes Ackerland 12 = 12 Qu.-Ruthen,
zuſammen 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen
Preußiſchen Maaßes an den Wilhelm Gr. für 1200 Thaler verkauft und es enthält der §. 3. des gerichtlichen Kaufkontrakts die Beſtimmung:

Von Michaeli c. übernimmt der Käufer mit den Nutzungen auch ſämmtliche Laſten und Abgaben.

Die Regulirung der auf dem dismembrirten Grundſtücke haftenden öffentlichen Abgaben und Leiſtungen iſt in Gemäßheit der Vorſchriften des Geſetzes vom 3. Januar 1845 erfolgt und es hat der am 6. Oktober 1862 aufgeſtellte Regulirungsplan unter dem 2. Juli 1863 die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Königsberg erhalten.

Dieſer Regulirungsplan enthält unter

„F. An die Schule in A., wozu das Dorf A. gehört," die Beſtimmung:

„I. Die baaren, ſowie die Naturalleiſtungen bleiben der Regulirung der Schulpräſtationen nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen."

Unter

„G. Gemeindelaſten"

ſind aufgeführt:

„II. Die Spanndienſte zu Bauten, Wegebeſſerungen, Feuerkuven und andere Fuhren nach Verhältniß des Hufenſtandes aufgebracht."

und es iſt in den beiden Rubriken:

a) davon behält das Hauptgut des Friedrich L.,
b) davon übernimmt das Trennſtück des Wilhelm Gr.

vermerkt: „nach dem gegenwärtigen Beſitzſtande",
während unter

„III. die Handdienste werden nach der Zahl der Haushaltungen geleistet«

unter den vorerwähnten Rubriken bestimmt ist, daß die Handdienste den Besitzer des Hauptgutes als Wirth, den Besitzer des Trennstücks als Eigenkäthner treffen.

Dieser Regulirungsplan ist unterm 11. Oktober 1862 von dem Trennstücksbesitzer Gr. unterschriftlich als richtig anerkannt und am 8. August 1863 hat Gottlieb G. als „Nachfolger des Wilhelm Gr." bescheinigt, daß ihm der Regulirungsplan mit der nöthigen Belehrung bekannt gemacht worden sei.

Der Dotationsplan für die evangelische Schule in A. vom 7. September 1866 / 12. März 1867, welcher bei der mündlichen Verhandlung gleichfalls vorlag, enthält unter

„V. Festsetzungen"

die Bestimmung:

Die Lieferung des Brennmaterials liegt allein dem Patron, Gutsherrn von Schloß G. ob. Die Anfuhr erfolgt zum 1. Oktober jedes Jahres praenumerando und zwar werden 10 Klafter von der Dorfschaft A. und 3 Klafter von der ganzen Schulgemeinde nach Verhältniß der Haushaltungszahl angefahren.

Die Revision hat für begründet erachtet werden müssen.

Der Berufungsrichter nimmt ohne Weiteres an, daß die streitige Leistung zu der Kategorie der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) unter 1. aufgeführten Abgaben und Leistungen gehöre. Er folgert ferner aus dem Abgaben-Regulirungs-Plan vom 6. Oktober 1862 in Verbindung mit der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Verpflichtung des Klägers zu der ihm angesonnenen Leistung und findet gegen die Entscheidung des ersten Richters nur zu erinnern, daß sie insofern zu weit gehe, als sie sich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr, bezw. die dafür zu zahlende Vergütung beschränke. Er übersieht aber, daß der Kreisausschuß aus der der Klage zu Grunde gelegten Behauptung, daß der Amtsvorsteher als Polizeibehörde zu einem Einschreiten in der vorliegenden Angelegenheit überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, hätte Veranlassung nehmen müssen, vor Allem zu prüfen, ob sich der Beklagte bei dem Erlasse der angefochtenen Verfügungen in den Grenzen seiner gesetzlichen Befugnisse bewegt habe, und er verstößt gegen das bestehende Recht, indem er diese Befugniß — stillschweigend — als begründet voraussetzt.

Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 überträgt dem Amtsvorsteher die Verwaltung der Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§. 59.), ermächtigt ihn, da, wo die Erhaltung der öffentlichen

Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nöthig macht, das Erforderliche anzuordnen (§. 60.) und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen (§. 79.), stattet ihn mit gewissen Befugnissen in Wegebausachen aus (§. 61.), überträgt ihm im §. 62. das Recht zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen, im §. 63. das Recht der vorläufigen Straffestsetzung, verpflichtet im §. 65. die Gemeinde- und Gutsvorstände seinen in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erlassenen Anweisungen und Aufträgen nachzukommen und bestimmt endlich im §. 66., daß der Landrath und der Kreisausschuß befugt sein sollen, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

Dagegen enthält die Kreisordnung keine Bestimmung, wodurch dem Amtsvorsteher das Recht zur selbstständigen exekutivischen Beitreibung öffentlicher — oder den öffentlichen gleich zu achtenden — Abgaben und Leistungen, mögen dieselben nun an den Staat, die Kommune, die Kirche, die Schule oder deren Diener zu entrichten sein, eingeräumt wird.

Im vorliegenden Falle würde daher der beklagte Amtsvorsteher zu einem amtlichen Einschreiten gegen den Kläger wegen der rückständigen Anfuhr von einem viertel Raummeter Schuldeputatholz nur berechtigt gewesen sein, wenn er dazu von dem Landrathe (etwa auf Anstehen der Schulaufsichtsbehörde) ausdrücklich beauftragt gewesen wäre.

Er ist aber nicht befugt gewesen, auf den bei ihm angebrachten Antrag des Lehrers T. in A. von dem angeblich Verpflichteten die Ausführung der hier fraglichen Leistung unter Exekutionsandrohung zu fordern und den Gemeindevorstand zu A. demnächst mit der Ausführung auf Kosten des angeblich Verpflichteten zu beauftragen.

Der Vorderrichter verstößt aber auch gegen eine wesentliche, das Verfahren betreffende Vorschrift, indem er zwar die Entscheidung der Vorinstanz als zu weit gehend berichtigt, dieselbe aber immer noch soweit bestätigt, daß dadurch Kläger positiv für verpflichtet erklärt wird, von dem Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 $^1/_4$ Raummeter anzufahren, oder die für die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Klage ist nach dem Wortlaute des Antrages zunächst nur auf Aufhebung der Verfügungen des Beklagten vom 10. und 29. November 1875 gerichtet und zunächst auch nur darauf gestützt, daß der Beklagte zum Erlasse dieser Verfügungen nicht befugt gewesen sei.

Nun lag zwar in der weiteren Art ihrer Begründung aller

Anlaß, hierüber hinausgehend zugleich einen Anspruch über die Verpflichtung des Klägers an sich als Ziel der Klage anzusehen. Da indeß eine hierauf gerichtete Widerklage nicht vorlag — wobei deren Zulässigkeit dahingestellt bleiben mag — durfte für diesen Theil der Entscheidung in dem für den Kläger ungünstigsten Falle nur die Form der Abweisung, nicht aber die der positiven Verurtheilung zu der bestrittenen Leistung gewählt werden (§. 49. i. f. des Gesetzes vom 3. Juli 1875).

Abgesehen hiervon, durfte ferner Kläger zur Erstattung der durch die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten nicht für schuldig erklärt werden, weil die von dem Beklagten verfügte Exekution gesetzlich unzulässig erscheint.

Wenn hiernach die Vorentscheidung in Gemäßheit des §. 68. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) aufzuheben gewesen ist, so konnte in der Sache selbst doch nur, wie geschehen, erkannt werden.

Der Kläger hat nicht bestritten, daß auf ihn, als Rechtsnachfolger des Wilhelm Gr., die Bestimmungen des Abgaben-Regulirungsplans vom $\frac{\text{6. Oktober 1862}}{\text{3. Juli 1863}}$ Anwendung finden, sich vielmehr ausdrücklich auf den Inhalt desselben berufen und überdies eingeräumt, daß auf dem Grundstück A. Nr. 11. — ursprünglich 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen umfassend — die Verpflichtung zur Anfuhr von ½ Klafter Schulholz geruht habe, bezw. ruhe.

Der Abgaben-Regulirungsplan enthält nun aber die Bestimmung:

1) daß die Abgaben und Leistungen an die Schule der Regulirung der Schulprästationen nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen bleiben;
2) daß — die Gemeindelasten anlangend — die Spanndienste zu Bauten, Wegebesserungen, Feuerkuven und andere Fuhren auf den Besitzer des Trennstücks nach dem gegenwärtigen Besitzstande übergehen.

Hält man damit den §. 39. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1) zusammen, welcher bestimmt, daß, wenn nicht besondere Stiftungen oder durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen haben, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Kläger zu der ihm angesonnenen Leistung verpflichtet ist. Seine Einwendung in der Revisionsschrift beruht anscheinend auf einer Verwechselung der Bestimmung unter G. III. mit der unter G. II. des Regulirungsplanes, ist aber auch sonst un-

erheblich und wird durch den Inhalt des Schuldotationsplanes vom 7. September 1866 / 12. März 1867 keineswegs unterſtützt.

Eben ſo wenig erſcheint es zweifelhaft, daß die hier fragliche Leiſtung ihrer Natur nach der exekutiviſchen Beitreibung im Verwaltungswege in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Geſetz-Sammlung Seite 198) unterliegt.

Wenn hiernach der Kläger das gegenwärtige Streitverfahren durch die Nichterfüllung einer ſachlich begründeten Verpflichtung veranlaßt hat und mit dem — in der Reviſions-Inſtanz durch den Antrag auf Beweisaufnahme noch beſtimmter ausgedrückten — Anſpruche, ihn für nicht verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule zu A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 ¼ Raummeter anzufahren, abzuweiſen geweſen, während die Außerkraftſetzung der Verfügungen des Beklagten aus überwiegend formellen Gründen erfolgt iſt, ſo fallen dem Kläger, als dem in der Hauptſache unterliegenden Theile nach §. 72. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 auch die Koſten zur Laſt.

Der Werth des Streitgegenſtandes iſt in Uebereinſtimmung mit dem Vorderrichter auf 10 Mark feſtzuſetzen geweſen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. Nr. 251.

---

26) Fortdauer der Verpflichtung der Gutsherrſchaften in Schleſien zur Entrichtung von Beiträgen zum Lehrergehalt.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsſtreitſache
des Fürſten v. P., Klägers und Reviſionsklägers,
wider
die Schulſozietät Z.—K., Beklagte und Reviſionsbeklagte,

hat das Königliche Ober-Verwaltungs-Gericht in ſeiner Sitzung vom 29. November 1876,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Reviſion des Klägers das Erkenntniß des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Mai 1876 mit der Maßgabe, daß der Werth des Streitgegenſtandes auf 7000 Mark feſtzuſetzen, zu beſtätigen, dem Reviſionskläger auch die Koſten des Reviſionsverfahrens zur Laſt zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die Gemeinden Z. und K. bilden einen Schulverband. Zu den Emolumenten des katholischen Lehrers im Schulorte Z. hat der Fürst v. P. bisher den im §. 19. des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 „der Herrschaft“ zur Last gelegten Antheil beigetragen. Er hält sich hierzu nach Inkrafttreten der Kreisordnung nicht ferner verpflichtet, indem er annimmt, daß durch die §§. 23. 46. ff. 135. IX derselben der letzte Rest der gutsherrlichen Gewalt beseitigt und damit der gesetzlich nicht definirte Begriff „Gutsherrschaft“ zu bestehen aufgehört habe. Er verweigerte in Folge dessen die gutsherrlichen Leistungen, wurde aber zur Fortgewährung derselben von den Verwaltungsbehörden angehalten. Er rief nunmehr unterm 11. Oktober 1875 in Gemäßheit des §. 135. X Nr. 1 der Kreisordnung die Entscheidung des Kreisausschusses an und beantragte, gegen die Schulsozietät Z.—K. klagend, unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges dahin zu erkennen:

daß er nicht verpflichtet, die nach Inhalt der Schlesischen Provinzial-Gesetzgebung, namentlich der Schul-Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801, sowie nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts den Gutsherrschaften auferlegten oder auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen von den Königlichen Verwaltungsbehörden festgesetzten Beiträge zur Unterhaltung der an der katholischen Volksschule in Z., Kreis P., fungirenden Lehrer zu leisten,

die beklagte Schulgemeinde vielmehr schuldig, anzuerkennen, daß ihm — dem Fürsten P. — eine Verpflichtung zur antheilweisen Unterhaltung der an der genannten Schule fungirenden Lehrkräfte nicht obliegt.

Die beklagte Schulsozietät bat um Abweisung, wurde jedoch durch Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises P. vom 4. Dezember 1875 nach dem Klageantrage verurtheilt.

Die beklagte Schulgemeinde legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln erkannte darauf, nachdem es festgestellt hatte, daß der Fürst P. am 25. November 1872 das Vokationsrecht für die Schulstelle in Z. ausgeübt und die Verpflichtung zur antheiligen Tragung des Gehalts und der Emolumente in dem Revenüen-Verzeichnisse von demselben Tage anerkannt hat, unterm 29. Mai 1876 dahin:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises P. vom 4. Dezember 1875 aufzuheben, Kläger mit seiner Beschwerde und seinem Antrage vom 11. Oktober v. J. abzuweisen und gehalten, die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens beider Instanzen, sowie die erforderlichen baaren Auslagen der obsieglichen Partei zu tragen, und daß der Werth des Streitobjekts auf 3500 Mark festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung folgendermaßen:

Zutreffend ist allerdings, daß der Begriff: „Gutsherrschaft“ gesetzlich nicht definirt ist; Gutsherrschaft und Gutsherrlichkeit ist aber nicht sowohl ein Rechts-Institut, wie Kläger behauptet, als vielmehr ein historisch gewordenes theils staatsrechtliches, theils privatrechtliches Verhältniß des landsässigen Adels zu seinen Hintersassen, ein im Laufe der Jahrhunderte stattgehabter Uebergang landesherrlicher Hoheitsrechte auf die Besitzer der Herrschaften (immunitates), respektive eine obrigkeitliche, — in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder Dominialgutes verbundene Gewalt gegen die Territorial-Einsassen, welche sich in den verschiedenen Sphären des öffentlichen Lebens manifestirte, bezüglich der Schule in Schlesien und der Grafschaft Glatz in dem Rechte des Gutsherrn: den Lehrer zu vociren und in der korrespondirenden Pflicht zum Unterhalte des Lehrers beizutragen, wie dies durch das Provinzial-Gesetz resp. schließlich durch das Reglement für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 festgestellt worden.

Die Deduktion des Klägers geht nun dahin, daß die Gutsherrschaften successive aller einzelnen Attribute entkleidet worden, daß die Rechtsinstitution der Gutsherrschaft mithin **vollständig** untergegangen, und daß gegen eine gar nicht mehr existirende Persönlichkeit ein Anspruch weder rechtlich noch faktisch erhoben werden könne.

Es sind nun zwar die gutsherrlich obrigkeitlichen Gewalten — abgesehen von den privatrechtlichen Verhältnissen z. B. dem Eigenthumsrecht der Gutsherrschaft an der Dorfaue — mit einer einzigen Ausnahme seit 1807 allmählig in Wegfall gekommen, die Stellung des Gutsherrn zur Schule ist aber durch die neuere Gesetzgebung unberührt gelassen. Bezüglich der einschlagenden Gesetzgebung bis zur Emanation der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ist dies durch die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Band 58 Seite 44 sub b) festgestellt und bleibt demnach nur noch zu erörtern, ob durch die Bestimmungen der Kreisordnung etwa die gutsherrlichen Rechte und Pflichten in Ansehung der Schule aufgehoben worden?

Diese Frage muß zweifellos verneint werden, da nur noch lediglich die Polizeigewalt der Gutsherren durch die Kreisordnung resp. durch §. 46. aufgehoben worden, welcher dahin lautet: „die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt; die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.“ Ueber

die Aufhebung der Rechte und Pflichten des Gutsherrn gegen die Schule enthält die Kreisordnung ebensowenig eine Bestimmung als die voraufgehenden Gesetze und ist mithin die klägerische und mit ihr die erstrichterliche Deduktion eine hinfällige. Es übersieht aber auch Kläger und mit ihm der erste Richter, daß der Klageantrag etwas gesetzlich Unzulässiges und Unstatthaftes intendirt, nämlich von den Verwaltungs-Justizbehörden eine Entscheidung zu erlangen, wonach das von der Staatsregierung als gültiges Provinzialgesetz für Schlesien gehandhabte Schulreglement vom 18. Mai 1801 außer Anwendung erklärt und gesetzt werden soll, wenigstens bezüglich der den Gutsherrschaften darnach obliegenden Schullasten, daß aber **vorhandene** Gesetze — (und daß ein solches das gedachte Schulreglement ist, ist nicht bestritten) — so lange in Kraft bleiben, bis sie vom Gesetzgeber **ausdrücklich** außer Wirksamkeit gesetzt sind und durch Präjudikate ꝛc. **nicht** aufgehoben werden können, wie solches die §. 59 bis 61 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht klar und unzweifelhaft bestimmen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig Revision eingelegt und beantragt:

unter Vernichtung des Erkenntnisses des Königlichen Verwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Mai 1876 das Erkenntniß des Kreis-Ausschusses des Kreises P. vom 4. Dezember 1875 wieder herzustellen und die Kosten und baaren Auslagen der ersten und dritten Instanz der beklagten Schulgemeinde, der zweiten Instanz dem Kläger aufzuerlegen.

Der Revisionskläger bemängelt, daß das Erkenntniß des Berufungsrichters den Parteien nicht durch Vermittelung des Kreisausschusses behändigt worden sei und wirft dem Vorderrichter Verletzung des §. 13 des Schulreglements vom 3. November 1765, des §. 33. des Schulreglements vom 18. Mai 1801, des §. 125. Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts, der §§. 1. und 3. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794, der §§. 59. 60. Einleitung des §. 22. Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts, der §§. 27. 28. Titel 13 Theil 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung vor, weil er angenommen habe, das Lehrer-Berufungsrecht stehe in Schlesien den Gutsherrschaften zu und sei ein Korrelat der Pflicht zur antheilweisen Unterhaltung des Lehrers, während auch in Schlesien das Berufungsrecht der Gerichtsobrigkeit gebühre, und der Verpflichtungsgrund der Herrschaften zur antheilweisen Unterhaltung des Lehrers „die obrigkeitliche Gewalt der Gutsherren über ihre Unterthanen" gewesen sei. Diese gutsherrliche Gewalt habe sich bis zum Erlaß der Kreisordnung in der Polizeigewalt, dem Ernennungsrechte der Schulzen und Schöppen, dem Rechte der Beaufsichtigung der Ver-

mögens-Verwaltung der Gemeinden geäußert. Mit Beseitigung dieser Rechte durch §§. 23. 46. 135. IX der Kreisordnung habe die „Gutsherrschaft" aufgehört, eine Person zu sein. Daß sein Klageantrag darauf hinziele, die angezogenen Gesetze außer Anwendung zu setzen, bestreitet er; er wolle nur anerkannt wissen, daß die darin „Gutsherrschaften" benannten Personen nicht mehr beständen. Indem der Vorderrichter dies auf dem Gebiete des Schulrechts nicht annehme, verletze er §. 108. Einleitung und §. 2. Titel 16 Theil I. Allgemeinen Landrechts.

In Betreff des Kostenpunktes will Kläger dem §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 die Auslegung gegeben wissen, daß die Kosten der Instanz von demjenigen zu tragen seien, welcher in der Instanz unterliege.

Die beklagte Schulgemeinde sucht in ihrer Gegenerklärung diese Ausführungen zu widerlegen, bemerkt, der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehobene §. 125. Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts könne nicht mehr verletzt werden und bittet um Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Bei der mündlichen Verhandlung ist von dem klägerischen Vertreter noch ausgeführt worden, daß die gutsherrlichen Leistungen für den Lehrer als objektiv-persönliche Forderungsrechte, nicht als Reallasten anzusehen seien, wie schon daraus hervorgehe, daß der §. 6. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77) ausdrücklich die Schulbaupflicht, insoweit sie nicht Gegenleistung einer ablösbaren Reallast, von der Ablösbarkeit ausschließe, der Abgaben und Leistungen für den Lehrer aber nicht erwähne, daß es Gutsherrschaften, Unterthanen, Stellenbesitzer, Einlieger, welche das Reglement vom 18. Mai 1801 nenne, nicht mehr gäbe, daß es selbst Schulen im Sinne jenes Reglements „Schulen für den gemeinen Landmann" nicht mehr gäbe, vielmehr nur „Volksschulen" — von gleicher Einrichtung in den Dörfern und in den Städten — beständen, daß auf die Volksschulen die Bestimmungen des Reglements überall unanwendbar seien, thatsächlich auch die Gemeindeleistungen nicht mehr von den Stellenbesitzern ꝛc., sondern von den Hausvätern nach Maßgabe der landrechtlichen Vorschriften aufgebracht würden.

Schließlich ist von ihm noch bemerkt worden, daß, wenn das Auenrecht nicht als dominium reservatum, sondern als Ausfluß der Gutsherrlichkeit anzusehen sei, auch dies Recht mit der Gutsherrlichkeit gefallen sei, und daß „Gutsherrlichkeit" „Herrschaft" nach schlesischem Recht nichts anderes sei, als die Vogtei der freien Landsassen über ihre Hintersassen, welche nicht mehr bestehe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Es kann zunächst dem Revisionskläger nicht darin beigepflichtet werden, daß die jetzt in Schlesien auf dem platten Lande bestehenden

Schulen andere seien, als die, von denen das Reglement vom 18. Mai 1801 spricht. Im Eingange des letzteren heißt es wörtlich:

> Unter den niederen Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zur Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden.

Ihnen setzt das Reglement ausdrücklich die Schulen entgegen, „worin todte Sprachen ꝛc. gelehrt werden."

Daß nach diesen Begriffs-Bestimmungen die jetzt auf dem platten Lande in Schlesien bestehenden Schulen „niedere Schulen", für welche das Reglement gegeben ist, sind, erscheint somit unzweifelhaft. Auch ist nicht abzusehen, wie Kläger zu der Behauptung kommt, daß es Stellenbesitzer, Einlieger nicht mehr gäbe, und daß die den letzteren nach dem Reglement obliegenden Leistungen jetzt von den Hausvätern nach landrechtlichen Bestimmungen aufgebracht würden. Stellenbesitzer und Einlieger giebt es noch heute in den Dörfern und es ist notorisch, daß bei den meisten katholischen Dorfschulen in Schlesien der Vertheilungsmaßstab des §. 19. b. c. d. des Reglements besteht. Wird davon bei einigen Schulen abgewichen, so geschieht dies auf Grund einer freien Vereinbarung der Interessenten, aus welcher der Herrschaft im Allgemeinen weder Rechte noch Pflichten erwachsen. Wenn der Kläger mit seiner desfallsigen — nur sehr beschränkt richtigen — Behauptung nur hat darthun wollen, daß die Bestimmungen des Reglements vielfach zu Härten und Unbilligkeiten führen, auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, wo Handel, Gewerbe und Industrie auch in Dörfern anzutreffen sind, nicht mehr passen und deshalb selbst von den Gemeinden vielfach durch freie Vereinbarungen ersetzt seien, so mag das richtig sein. Aber derartige Verhältnisse ermächtigen den Richter nicht, ein Gesetz als „antiquirt" für beseitigt zu erachten. Der Richter muß es anwenden, so lange es vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgehoben ist (§§. 59. ff. Einleitung Allgemeinen Landrechts). Es kann daher bei der Entscheidung nur von der Annahme ausgegangen werden, daß die hier in Rede stehende Schule eine niedere Schule im Sinne des Reglements vom 18. Mai 1801 ist, und daß das letztere noch heute Gesetzeskraft hat.

Der §. 19. desselben legt die hier streitigen Leistungen der Herrschaft auf. Kläger hält jedoch die Bestimmung für beseitigt, weil die Herrschaft des Charakters der Obrigkeit, der Vogtei, entkleidet und damit auch die aus ihr entsprungene Verpflichtung des §. 19. in Wegfall gekommen sei, und event. weil mit der Einfüh-

rung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 jedenfalls die Gutsherrschaften zu bestehen aufgehört hätten. Wäre das eine oder das andere richtig, so würde allerdings eine Heranziehung des Klägers zu den streitigen Leistungen nicht erfolgen können. Seine hierauf bezüglichen Ausführungen können jedoch für zutreffend nicht erachtet werden.

Es ist zwar dem Kläger darin beizupflichten, daß die Bestimmungen der Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 wegen der Beitragspflicht der Gutsherrschaften zu dem Lehrergehalt die Erbunterthänigkeit, die Vogtei zur Voraussetzung hatten, und daß diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, nachdem die Erbunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und die gutsherrliche Polizeigewalt durch die Kreisordnung aufgehoben sind. Allein der Kläger irrt, wenn er annimmt, daß die dispositiven Bestimmungen eines Gesetzes ungültig würden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzgebers hinfällig geworden. Welcher Beweggrund den Gesetzgeber geleitet hat, ist für den Richter bedeutungslos. Er hat nach Preußischem Rechte die Gesetze anzuwenden, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben werden (§§. 59. und 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Eine Aufhebung der in Rede stehenden beiden Gesetze ist bisher nicht erfolgt. Die Gutsherrschaften Schlesiens haben daher auch ferner ihre auf Gesetz beruhenden Beiträge zum Lehrergehalt zu entrichten. Kläger behauptet nun zwar ferner, Gutsherrschaften gäbe es nicht mehr, sie hätten mit dem Inkrafttreten der Kreisordnung zu bestehen aufgehört. Wäre dies richtig, so fehlte es allerdings an einem verpflichteten Subjekte. Allein die klägerische Behauptung wird durch den Inhalt der Kreisordnung nicht bestätigt. Die Kreisordnung hat die Institution der Gutsherrschaften nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr deren Stellung in kommunalrechtlicher Beziehung im Wesentlichen aufrecht erhalten und bei der Organisation der Amtsverbände und Kreise berücksichtigt.

Allerdings gilt dies zunächst nur bezüglich der Gutsbezirke. Für diese überweist der §. 31. der Kreisordnung die Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen, sowie die ortsobrigkeitlichen und ortspolizeilichen Funktionen der Gemeindevorsteher dem „Besitzer des Gutes." In dieser seiner öffentlich rechtlichen Stellung ist der Letztere der Gutsherr im Sinne der bisherigen Kommunal-Gesetzgebung und des bisherigen Rechts der Gutsbezirke und lediglich diese Gesetzgebung und dieses Recht sind auch noch jetzt für die Frage maßgebend, wer in einem Gutsbezirk der „Besitzer des Gutes", das heißt der Träger jener gutsherrlichen Rechte und Pflichten ist. In weitergehendem Maße hat die Kreisordnung die öffentlich rechtlichen Beziehungen, welche in ihrem Gel-

tungsbereich zwischen Gutsherrschaften und Landgemeinden bestanden, alterirt. Indem die Ersteren aufgehört haben, die Ortspolizeiobrigkeit der letzteren zu sein, sind zugleich die mit dieser verbunden gewesenen Funktionen der Aufsicht in den kommunalen Angelegenheiten der Gemeinden, soweit sie überhaupt noch zu üben sind, auf die Kreisausschüsse übertragen.

Gleichwohl sind aber auch außerhalb des Gebietes der Gutsbezirke die Gutsherrschaften als solche nicht aufgehoben. Die Rechtssphäre derselben erstreckt sich über jene von der Kreisordnung berührten Gebiete hinaus, wie namentlich auf die Rechtsverhältnisse der Schulen und Schulgemeinden. So lange daher die Gesetzgebung der Gutsherrschaften nicht ausdrücklich, oder dadurch, daß sie sämmtliche gutsherrlichen Rechte und Pflichten anderen Organen überträgt, aufhebt, bleiben dieselben bestehen. Demgemäß spricht daher auch der Gesetzgeber sowohl in der Kreisordnung (§. 28.), als auch in dem späteren ergänzenden Gesetze vom 26. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 297) §. 48. von den Rechtsverhältnissen zwischen den Gutsherren, nicht den früheren Gutsherren oder deren Rechtsnachfolgern und den Gemeinden.

Mit Recht nimmt hiernach der Vorderrichter die Gutsherrschaften als noch bestehend und die Gutsherrlichkeit des Klägers hinsichtlich der Schule in Z. durch die Kreisordnung, für nicht aufgehoben an. Wenn er hierauf die Abweisung des Klägers stützt, so rechtfertigt dieser Grund allein das angegriffene Erkenntniß.

Allerdings sucht der zweite Richter auch aus dem Lehrerberufungsrechte des Klägers für die Schulstelle in Z. die Verpflichtung desselben, zum Unterhalt des Lehrers beizutragen, herzuleiten, wogegen der Revisionskläger ausführt, daß weder das Landrecht noch die schlesischen Provinzialgesetze die Verpflichtung zum antheiligen Unterhalt als ein Korrelat des Berufungsrechts hinstellen. Allein ein näheres Eingehen auf diese Ausführungen ist nicht erforderlich, da, wie oben gezeigt, die Feststellung der Eigenschaft des Klägers als Gutsherr für die Rechtfertigung der Entscheidung genügt. Es bedarf daher auch keiner Erörterung der Frage, wem nach schlesischem Provinzialrechte das Lehrerberufungsrecht zustehe.

Ob die gutsherrlichen Leistungen als objektiv-persönliche Forderungsrechte, wie Kläger sie bezeichnet, oder als Reallasten zu behandeln sind, kann dahingestellt bleiben, da die beklagte Schulgemeinde die in Rede stehenden Leistungen nicht als Reallasten in Anspruch genommen und der Kläger in jedem Falle für die Leistungen aufzukommen hat. Bemerkt mag nur werden, daß aus der Nichterwähnung der Leistungen für den Unterhalt des Lehrers in Absatz 2 §. 6. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77) weder für die eine, noch die andere Ansicht etwas zu folgern ist, weil das Gesetz vom 2. März 1850 beabsichtigte,

die aus dem Schulverbande entſpringenden Abgaben und Leiſtungen, welche auf Grundſtücken hafteten, zur Ablöſung zu bringen und nur für die Baupflicht eine Ausnahme nothwendig hielt. Ein Anhalt für die Entſcheidung der Frage, ob die den Gutsherren in Schleſien obliegenden Leiſtungen für den Lehrer perſönlicher oder dinglicher Natur ſeien, iſt daher in obiger Geſetzesſtelle nicht zu finden.

(Stenographiſche Berichte ꝛc. der zweiten Kammer 1849 Band I. Seite 83.)

Dem Reviſionskläger kann auch ſchließlich nicht darin beigetreten werden, daß der §. 72. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 von den Koſten der Inſtanz ſpreche. Derſelbe behandelt die Koſten des Verfahrens überhaupt und unter „unterliegendem Theile" kann nur derjenige verſtanden werden, welcher endgültig unterliegt. Dem Kläger ſind daher mit Recht auch die Koſten der erſten Inſtanz auferlegt worden. Die ſtreitigen Leiſtungen waren aber, da ſie von unbeſchränkter Dauer ſind, nicht mit dem $12\frac{1}{2}$ fachen, ſondern mit dem 25 fachen Betrage zu kapitaliſiren, um den Werth des Streitgegenſtandes zu finden. Der letztere mußte demnach nicht, wie vom Vorderrichter auf 3500 Mark, ſondern auf 7000 Mark feſtgeſetzt werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. Nr. 1065.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Superintendenten Vater zu Meſeritz iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen,

zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke

Königsberg: die kommiſſar. Kreis-Schulinſpektoren Dr. Tietz zu Braunsberg, Vigouroux zu Wartenburg, Bartſch zu Guttſtadt und Seemann zu Heilsberg,

Stettin: der Pfarrer und kommiſſ. Kreis-Schulinſpektor Bäumer zu Kammin,

Aachen: der Lehrer einer höheren Bürgerſch. und kommiſſ. Kreis-Schulinſpektor Schönbrod zu Aachen.

B. Universitäten, Akademien.

Dem ordentlichen Professs. in der juristisch. Fakult. der Universs. zu Halle Geheimen Justizrath Dr. Witte ist die Erlaubniß zur Anlegung des Komthurkreuzes mit dem Stern des Großherzogl. Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken ertheilt,

dem ordentl. Professs. in der theolog. Fakult. der Universs. zu Marburg Ober-Konsistorialrath und Superintendenten Dr. Scheffer der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem ordentl. Professs. Dr. Heppe in der theolog. Fakult. derselben Universs. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen und demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen ertheilt worden.

Als Privatdozent ist eingetreten bei der Universs. zu Bonn in die philosoph. Fakultät: Dr. phil. Theob. Fischer.

Den Lehrern Knille, Michael, Gussow und Thumann an der Akademie der bildenden Künste zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt,

dem Lehrer Professor Stiegel an der Akademie der bildenden Künste zu Kassel der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Kassel ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Gymnas. Oberlehrer Professs. Dr. Stein zu Ratibor ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Glatz übertragen,

dem Oberlehrer Professor Dr. Hermes am Kölnischen Gymnas. zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädikat „Professor" beigelegt worden den Gymnasial-Oberlehrern

Dr. Wallichs zu Flensburg,
Dr. Hennings zu Husum, und
Dr. Muncke zu Gütersloh.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Weber zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und den Gymnasial-Oberlehrern Schorre, Dr. Lindenkohl, Dr. Auth I., Dr. Hartwig und Dr. Heußner daselbst der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Dr. Menge aus Holzminden in eine Oberlehrerstelle am Gymnas. zu Sangerhausen berufen,

zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Insterburg der ordentl. Lehrer Dr. Mor. Schmidt,
zu Spandau = = = Dr. Venediger,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der ordentl. Lehrer Jul. Hoffmann,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Religionslehrer Bielewicz,
zu Eisleben der ordentl. Lehrer Dr. Größler,
zu Sangerhausen der ordentl. Lehrer Dr. von Hagen, und
zu Bonn = = = Dr. Giers.

Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden
dem Gymnasiallehrer Dr. Lünzner zu Gütersloh,
dem Gymnasiallehrer Dr. Focke zu Münster.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Franz Schmidt,
zu Tilsit = = = Dr. Preibisch,
zu Sangerhausen der Gymnas. Lehrer Dr. Frohböse aus Luckau,
zu Wernigerode der Schula. Kandid. Wichmann,
zu Dortmund die Hülfslehrer Opitz und Nebelsieck,
zu Gütersloh der Hülfslehrer Karl Müller,
zu Barmen die Schula. Kandidaten Dr. Biese und Müller,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Baier, und
zu Emmerich = = = Henrich.

Dem Gesanglehrer Temme am Gymnas. zu Kassel ist der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

am Gymnas. zu Wittenberg der Lehrer Gronke als Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer, und

am Gymnas. zu Dortmund der provisor. Elementarlehrer Baudach definitiv angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Neumark der Schula. Kandid. Spalding, und
zu Siegburg = = = Koch.

Der Oberlehrer Spangenberg am Realgymnasium zu Wiesbaden ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt,

dem Oberlehrer Dr. Schreiber an der Realsch. 1. O. zu Magdeburg das Prädikat „Professor" beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Nordhausen der Schula. Kandid. Dr. Eisentraut,
zu Duisburg die Schula. Kandidaten Dr. Baumbach und Becker,
zu Krefeld der Realsch. Lehrer Dr. Jansen aus Essen, und
zu Mülheim a. d. Ruhr der Schula. Kandid. Buchrucker.

Dem Dirigenten des Kortegarn'schen Erziehungs-Instituts zu Bonn, Dr. Kortegarn ist der Direktortitel und dem Lehrer Dr. Brusis an derselben Anstalt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.

Der erste Seminarlehrer Postler zu Halberstadt ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des evangelisch. Schull. Seminars zu Bütow verliehen,
am evangel. Schull. Semin. zu Friedrichshoff der Rektor Grabowski zu Konitz als erster Lehrer angestellt,
am kathol. Schull. Semin. zu Liebenthal der Hülfslehrer Klink zum ordentl. Lehrer befördert,
am kathol. Schull. Semin. zu Fulda der Lehrer W. Wagner von der Strafanstalt zu Köln als ordentl. und Musiklehrer angestellt,
am evangel. Schull. Semin. zu Delitzsch der Lehrer Betzold, bisher am Seminar zu Erfurt beschäftigt, als Hülfslehrer definitiv angestellt worden.

Die provisorischen Vorsteher und ersten Lehrer
Pyroth an der Präpar. Anstalt zu Fritzlar, und
Hopf an der Präpar. Anstalt zu Herborn
sind als solche definitiv angestellt worden.

Dem Kurator der Schwabe-Priesemuth'schen Waisen-Stiftung zu Goldberg, Rittergutsbesitzer von Nickisch-Rosenegk auf Nieder-Hermsdorf im Kreise Goldberg-Haynau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Kreyß, evangel. Lehrer zu Bendorf, Krs Koblenz;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Anderson, evangel. Lehrer und Organist zu Wonneberg, Landkrs Danzig,
Göttsche, evangel. Distriktsschullehrer zu Grammdorf, Krs Oldenburg,
Mücke, kathol. Hauptlehrer zu Slawentzitz, Krs Kosel,
Oppermann, kathol. Lehrer zu Huysburg, Krs Oschersleben,
Pietrzyński, dsgl. zu Drzewce, Krs Kröben,
Strick, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Gr. Schmückwalde, Krs Osterode i. Prß.
Willems, kathol. Lehrer zu Burtscheid, Landkrs Aachen, und
Wirth, evangel. Lehrer zu Altendiez im Unterlahnkreise;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Berndt, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Kunow, Krs Randow,

Voigt, evangel. Lehrer und Küſter zu Albersroda, Krs Querfurt,

Weçlewski, kathol. Lehrer zu Chelmce, Krs Inowraclaw,

Zbrzesny, evangel. Lehrer zu Lisken, Krs Johannisburg,

Melcher, Schuldiener am Gymnaſium zu Kaſſel.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Kreis-Schulinſpektor Wulff zu Koesfeld,

der ordentliche Profeſſ. Hofrath Dr. Höck in der philoſoph Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Poggendorff in der philoſoph. Fakultät der Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, zu Berlin,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Unger in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,

der Privatdozent Dr. Tourtual in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter,

der Lektor der italieniſchen Sprache Profeſſor Fabbrucci an der Univerſ. zu Berlin,

der Lehrer Profeſſor Pohlke an der Akademie der Künſte zu Berlin,

der Oberlehrer Dr. Häcker am Kölniſchen Gymnaſ. zu Berlin,

der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Clauſen am Gymnaſ. zu Elberfeld.

In den Ruheſtand getreten:

der Regierungs-, Konſiſtorial- und Schulrath Bellmann zu Breslau, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden,

der Konrektor Schäffer am Gymnaſ. zu Prenzlau,

die Oberlehrer Profeſſ. Dr. Varges am Marienſtifts-Gymnaſ. zu Stettin, und Profeſſ. Dr. Freudenberg am Gymnaſ. zu Bonn, und iſt denſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

der Religionslehrer Dr. Korioth am Gymnaſ. zu Röſſel,

der Oberlehrer Profeſſ. Peisker an der Königsſtädt. Realſchule zu Berlin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten S. 1.

1) Normal-Statuten für Vereine ꝛc. S. 4. — 3) Beschaffung der Kosten für Bureau-Einrichtungen der Kreis-Schulinspektoren S. 5. — 3) Behandlung der nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen S. 6 — 4) Amtskautionen: Ausschluß der Sparkassenbücher, Abmessung auf den durch die kautionsfähigen Papiere darstellbaren Betrag S. 7. — 5) Formelle Behandlung der Orgelbauten, Berichtigung S. 8. — 6) Holzbaufabrik für Schul- ꝛc. Mobiliar S. 8. — 7) Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad S. 9.

8) Inskription der Studirenden der Theologie auf der Akademie zu Münster S. 10. — 9) Verabfolgung neuer Verlagsartikel an die Landesbibliotheken S. 11. — 10) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung S. 12. — 11) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung S. 16. — 12) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung S. 18.

13) Wegfall des staatlichen Kompatronats bei dem Aufhören des Bedürfnißzuschusses aus Staatsfonds S. 19. — 14) Nachweisungen über die Zahl der Prüfungen vor der Wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen i. J. 1875 S. 20. — 15) Anerkennung der in andern deutschen Staaten von Kandidaten des höheren Schulamts erworbenen Zeugnisse in Preußen, Nachprüfung in Preußen S 28. — 16) Anerkennung einer Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium. S. 29. — 17) Gegenstände der Gymnasial-Reifeprüfung für einen Realschul-Abiturienten, welcher die an erstere geknüpften Rechte erwerben will S. 30. 18) Schulgeldzahlung in den Vorschulen höherer Unterrichtsanstalten S. 31. — 19) Definitive Anstellung von Civillehrern an Kadettenanstalten S. 32.

20) Zulassung eines bei Erlaß der Prüf. Ordn. v. 15. Oktbr 1872 an einer Mittelschule angestellten Lehrers zur Rektoratsprüfung S. 32. — 21) Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren i. J. 1877 S. 33. — 22) Dsgl. der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen S 35. — 23) Termin für die Turnlehrerprüfung i. J 1877. S. 40. — 24) Vereinbarung mit der Großherzogl. Badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 41.

25) Zuständigkeit der Amtsvorsteher in Betreff der Schulunterhaltungskosten S. 42. — 26) Fortdauer der Verpflichtung der Gutsherrschaften in Schlesien zur Entrichtung von Beiträgen zum Lehrergehalt S. 51.

Personalchronik S. 59.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 7. März 1877.

Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Schulen.

Berlin, den 6. März 1877.

Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Volksschulen, welche alljährlich stattzufinden pflegt, wird sich an dem bevorstehenden 22. März, dem achtzigsten Geburtstage Seiner Majestät, voraussichtlich besonders festlich gestalten. In wie weit die Königliche Regierung für die Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes nähere Anordnungen treffen will, bleibt Derselben überlassen. Meinerseits bemerke ich nur Folgendes:

Es läßt sich erwarten, daß Magistrate, Vereine, Schulfreunde u. s. w. Geldmittel zu Erinnerungsgaben für Schüler und Schülerinnen zur Verfügung stellen. Sofern solche Erinnerungsgaben in Büchern bestehen, wird die Königliche Regierung die Schulinspektoren, Rektoren, Hauptlehrer u. s. w. darauf aufmerksam zu machen haben, daß selbstredend zu solchen Erinnerungsgaben keine Werke gewählt werden dürften, an deren Inhalt in konfessioneller Beziehung ein Anstoß genommen werden könnte. Am zweckmäßigsten werden Lebensbilder Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu wählen sein, und unter diesen diejenigen den Vorzug verdienen, welche das Leben Seiner Majestät durch schlichte Zusammenstellung der Urkunden und Thatsachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Als Versuche solcher Darstellungen sind neuerdings mir zwei Schriften bekannt geworden:

1) Kaiser Wilhelms Gedenkbuch. 1797—1877. Von Ludwig Hahn. Berlin, Verlag von W. Hertz 1877, und

2) Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proklamationen, Kriegsberichte u. s. w. Berlin, Verlag von Elwin Staude.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung in Beziehung auf die Seminare und die Seminar-Uebungsschulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 903. U. III.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

27) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts für das Jahr 1877 und das 1. Quartal 1878.

(Centrbl. pro 1876 Seite 74 Nr. 23.)

Berlin, den 17. Februar 1877.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Januar v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts für das laufende Jahr und das 1. Quartal 1878 wie folgt, zusammengesetzt sind:

I. **Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. In Halle a. S., Provinz Sachsen.

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, dsgl.

2. In Königsberg, Provinz Preußen.

Dr. Voigt, Professor und Pfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Maurenbrecher, Professor,
Dr. Cholevius, dsgl.

3. In Berlin, Provinz Brandenburg.

Dr. Dorner, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Kleinert, Professor und Pfarrer.

4. In Stettin, Provinz Pommern.

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Krummacher, Konsistorialrath,
Dr. Heydemann, Professor und Gymnasial-Direktor.

5. In Posen, Provinz Posen.

Dr. Polte, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schwartz, Professor und Gymnasial-Direktor,
Reichard, Konsistorialrath.

6. In Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Weingarten, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Dilthey, Professor,
Dr. Palm, dsgl.

7. In Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Smend, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission.
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Lindner, dsgl.

8. In Koblenz, Rheinprovinz.

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission.
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. Bona-Meyer, dsgl.

9. In Hannover, Provinz Hannover.

Dr. Thilo, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Wagemann, Professor,
Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor.

10. In Kiel, Provinz Schleswig-Holstein.

Dr. Schwartz, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath,
Dr. Volquardsen, Professor.

11. In Marburg, Regierungs-Bezirk Kassel.

Dr. Heppe, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann, Professor,
Dr. Lucae, dsgl.

12. In Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Lohmann, Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann, Professor,
Dr. Kritzler, dsgl.

II. **Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. In Emden, Provinz Hannover.

Bartels, Konsistorialrath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Direktor,
eine Stelle **vacat.**

2. In Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Reisacker, Gymnasial-Direktor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Weinhold, Professor,
Dr. Dilthey, dsgl.

3. In Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, dsgl.

4. In Bonn, Rheinprovinz.

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Bona-Meyer, Professor.
Dr. Reifferscheid, Privatdozent.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen Seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
G. I. 355.

28) Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinſpektoren zu den Sitzungen ſtädtiſcher Schuldeputationen.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Die Beſchwerde des Magiſtrats vom 12. Auguſt d. J. über die von der Königl. Regierung daſelbſt angeordnete Zuziehung des von derſelben zum Kreis-Schulinſpektor ernannten Predigers N. zu den Sitzungen der ſtädtiſchen Schuldeputation iſt als begründet nicht anzuerkennen.

Wenn in Nr. 2. der Inſtruktion vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte den Superintendenten das Recht gewährt worden iſt, in den Schuldeputationen, ſelbſt ohne Mitglied derſelben zu ſein, die Schulangelegenheiten ihrer Diözeſen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben, ſo hat damit keineswegs, wie der Magiſtrat vorausſetzt, den Kirchengeſellſchaften als ſolchen und den Superintendenten als Vertretern der Kirche Antheil an der ſtädtiſchen Schulverwaltung gewährt werden ſollen.

Vielmehr unterliegt es mit Rückſicht darauf, daß im Prinzipe bereits im §. 9. Titel 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts anerkannt worden, die Schulaufſicht gebühre ausſchließlich dem Staate, und mit Rückſicht auf den Umſtand, daß zur Zeit des Erlaſſes der Inſtruktion vom 26. Juni 1811 die Schulaufſicht ausſchließlich in den Händen von Geiſtlichen war, ſchon nach der gedachten Inſtruktion ſelbſt keinem Zweifel, daß der Superintendent lediglich in ſeiner Eigenſchaft als Kreis-Schulinſpektor an der Thätigkeit der Stadtſchuldeputation theilzunehmen berufen war. Könnte in dieſer Richtung noch ein Zweifel beſtehen, ſo würde er gehoben werden durch die Cirkular-Reſkripte vom 22. April 1823 und vom 21. November 1827 (von Kamptz Annalen Band 7. Seite 292 und Band 11. Seite 960), welche beſtimmt zu erkennen geben, daß der Superintendent nur in ſeiner Eigenſchaft als Schulinſpektor zuzuziehen iſt.

Da nun die Inſtruktion vom 26. Juni 1811 gemäß §. 36. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 hinſichtlich der ſtädtiſchen Schulen maßgebend iſt, ſo ſteht feſt, daß die Städte und ihr Schulweſen von der Aufſicht des Kreis-Schulinſpektors nicht eximirt ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magiſtrat ꝛc.
U. IV. 6882.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

29) Prorektorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1876 Seite 83 Nr. 29.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 3. Februar d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Dahn zum Prorektor der Universität zu Königsberg von Ostern 1877 bis dahin 1878 bestätigt.

---

30) Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei den Habilitationsleistungen in der medizinischen Fakultät der Universität zu Halle.

Berlin, den 14. Februar 1877.

Auf den mir von Ew. Hochwohlgeboren mit dem Berichte vom 27. v. M. vorgelegten Antrag der medizinischen Fakultät vom 10. v. M. bestimme ich, daß bei den Habilitationsleistungen der Privatdozenten der medizinischen Fakultät der dortigen Universität die deutsche Sprache durchweg in Anwendung gebracht, in Betreff der Habilitationsschriften jedoch den Verfassern die Wahl zwischen der deutschen und lateinischen Sprache gestattet werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Universitäts-Kurator Herrn Geh. Ober-Reg. Rath Dr. Rödenbeck Hochwohlgeboren zu Halle.

U. I. 5368.

---

31) Gebrauch der lateinischen und der deutschen Sprache bei Preisaufgaben in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 11. d. J. will ich den §. 124. der Statuten der Universität Halle, soweit er die von der philosophischen Fakultät zu stellenden Preisaufgaben betrifft, nach Maßgabe der mit meinem Erlasse vom 12. v. M. in beglaubigter Abschrift übersandten Allerhöchsten Ordres vom 9. Mai 1866 und 17. April 1867 dahin abändern, daß zwar diejenigen Preisaufgaben, welche dem Gebiete des klassischen Alterthums angehören, in lateinischer Sprache zu bearbeiten sind, dagegen bei den aus anderen Disziplinen entnommenen Preisaufgaben der philosophischen Fakultät der Gebrauch der

deutſchen Sprache durch eine darüber jedesmal zu erlaſſende Bekanntmachung geſtattet werden darf.

Ew. Hochwohlgeboren erſuche ich, hiervon den Senat und die philoſophiſche Fakultät in Kenntniß zu ſetzen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Univerſitäts-Kurator, Geh. Ober-Reg. Rath Herrn Dr. Rödenbeck Hochwohlgeboren zu Halle a. S.
U. I. 207.

---

32) Preisaufgabe der Rubenow-Stiftung zu Greifswald.

(Centrbl pro 1872 Seite 136.)

Auf die von uns im Januar 1872 geſtellte Preisaufgabe
„Geſchichte der Geneſis und Wirkungen des Reichsgeſetzes von 1654“
iſt zwar eine Bewerbungsſchrift eingegangen, doch hat derſelben von der Univerſitäts-Deputation zur Verwaltung der Rubenow-Stiftung ein Preis nicht zuerkannt werden können.

Dagegen haben wir, dem Urtheile und Antrage der Stiftungs-Deputation gemäß, dem Dr. Karl Koppmann in Barnebeck bei Hamburg als Anerkennung für von ihm bereits vorliegende tüchtige und hervorragende Leiſtungen auf dem Gebiete der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft aus den Mitteln der Stiftung 1500 Mark bewilligt.

Greifswald, den 22. Dezember 1876.

Rektor und Senat hieſiger Königlicher Univerſität.
Dr. Mosler.

---

33) Kurze Mittheilungen.

Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1875 Seite 533 No. 169. 1.)

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht,
den Geheimen Medizinalrath Profeſſor Dr. du Bois-Reymond zu Berlin,
den Geheimen Regierungs-Rath Profeſſor Dr. Zeller ebendaſelbſt, ſowie
den Profeſſor Dr. Georg Curtius zu Leipzig,
nach ſtattgehabter Wahl, zu ſtimmfähigen Rittern des Ordens pour le mérite für Wiſſenſchaften und Künſte zu ernennen.*)

---

*) Geſtorben ſind die Ritter Deutſcher Nation: der ordentliche Profeſſor an der Univerſität, Geheime Medizinalrath Dr. Ehrenberg zu Berlin, die ordentlichen Profeſſoren Dr. Diez und Dr. Laſſen an der Univerſität zu Bonn.

34) Ueberſicht über die dauernden Ausgaben für die Staatshaltsetats

Nr.	Bibliothek der Univerſität.	1. Ständige Beamte.	2. Gehalt der ſtändigen Beamten. ℳ	3. Ob mit Dienſtwohnung.	4. Wohnungs-Geldzuſchuß. ℳ
1.	Berlin [1]	Bibliothekar	6,000	—	900
		3 Kuſtoden	10,800	—	1,620
		2 Diener	2,160	der Eine	240
		1 Hausdiener	930	—	240
2.	Bonn	Oberbibliothekar [2]	900	—	— [4]
		Bibliothekar [3]	3,300	—	— [5]
		Sekretair	3,000	—	540
		Kuſtos	1,800	—	540
		2 Diener	2,130	der Eine.	144
3.	Breslau	Oberbibliothekar	5,400	ja.	—
		4 Kuſtoden	12,000	der Erſte.	1,296
		2 Diener	1,740	ja.	—
4.	Göttingen	Oberbibliothekar	6,000	—	540
		8 Kuſtoden [6]	24,000	—	2,160
		2 Diener	2,160	—	288
5.	Greifswald	Bibliothekar [9]	1,500	—	—
		3 Kuſtoden	9,000	—	1,080
		1 Diener	930	—	144
6.	Halle	Bibliothekar	5,400	—	540
		3 Kuſtoden	9,000	—	1,080
		1 Diener	1,080	—	144
7.	Kiel	Bibliothekar	5,400	—	660
		2 Kuſtoden	6,000	—	864
		1 Diener	900	—	180
8.	Königsberg	Oberbibliothekar	5,400	—	660
		4 Kuſtoden	12,000	—	1,728
		2 Diener	1,845	ja.	—
9.	Marburg	Bibliothekar [16]	1,200	ja.	—
		3 Kuſtoden	7,200	—	900
		1 Diener	1,080	ja.	—
10.	Akademie Münſter	Bibliothekar	6,000	—	540
		Sekretair			360
		Diener	1,010	—	144

1) Neben der Univerſitäts-Bibliothek die Königliche Bibliothek.
2) Der Oberbibliothekar im Nebenamt neben außerordentlicher Profeſſur.
3) Desgleichen der Bibliothekar.
4) u. 5) Wohnungsgeldzuſchüſſe als Profeſſoren.
6) Einſchließlich 600 ℳ für einen Hausdiener.
7) Dazu auf mehrere Jahre jährlich 9,000 ℳ für Katalogiſirungsarbeiten.
8) Zwei Kuſtoden z. B. im Nebenamt, daher hier ohne Wohnungsgeld-

Universitäts-Bibliotheken, nach dem Entwurfe des pro 1877/78.

5. Summe der Gehälter. ℳ	6. Summe des Wohnungs-Geld-zuschusses. ℳ	7. Zur Remunerirung wissenschaftlicher Hülfsarbeiter. ℳ	8. Fonds für Ankauf und Einband von Büchern. ℳ	9. Fonds für sonstige sächliche Ausgaben. ℳ	10. Gesammt-Summe der dauernden Ausgaben. ℳ
19,890	3,000	3,000	10,500	4,161.50	40,551.50
11,130	1,224	600	23,700	1,922.50	38,576.50
19,140	1,296	—	19,500	2,272 [6])	42,208 [7])
32,160	2,988	2,400	38,310	2,130	77,988
11,430	1,224	—	12,000 [10])	2,205 [11])	26,859 [12])
15,480	1,764	—	16,468	847 [13])	34,559 [14])
12,300	1,704	1,200	15,000	660	30,864 [15])
19,245	2,388	—	23,474	965	46,072
9,480	900	1,500	17,142	330	29,352
7,010	1,044	1,500	11,700	—	21,254

9) Der Bibliothekar im Nebenamt neben Professur; daher Wohnungsgeldzuschuß als Professor.
10) Ausschließlich Buchbinderlohn.
11) Einschließl. Buchbinderlohn und 150 ℳ für den Aufseher im Lesezimmer.
12) Dazu auf mehrere Jahre zur Annahme von Hülfsarbeitern jährl. 3,600 ℳ.
13) Einschließlich 300 ℳ für einen Hausdiener.
) Dazu auf mehrere Jahre zur Annahme von Hülfskräften jährl. 4,836 ℳ.

35) Reglement für die Bibliotheks-Kommiſſion der Königlichen Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg.

§. 1.

Um den Zuſammenhang zwiſchen der Univerſität und der Königlichen Univerſitäts-Bibliothek aufrecht zu erhalten, wird durch die 4 Fakultäten eine Kommiſſion von 5 Mitgliedern zuſammengeſetzt und zwar in der Weiſe, daß die theologiſche, die juriſtiſche und die mediziniſche Fakultät je 1 Mitglied, die philoſophiſche dagegen deren 2 aus ihrer Mitte auf 3 am 12. Juli beginnende Jahre wählen. Von der Zuſammenſetzung der Kommiſſion iſt dem Kurator Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Kommiſſion hat die Aufgabe, das Intereſſe der Univerſität und ihrer einzelnen Mitglieder in Bibliotheks-Angelegenheiten zu wahren und zu fördern; inſonderheit:

a. Vorſchläge wegen Anſchaffung neuer Bücher zu machen,
b. Gutachten darüber abzugeben, welche von den der Bibliothek eingereichten Büchern und Schriften von der Aufnahme in den Katalog ausgeſchloſſen bleiben können,
c. Vorſchläge für Einrichtungen zu machen, welche die Erleichterung der Benutzung der Bibliothek und die Beſeitigung etwaiger Uebelſtände bezwecken.

§. 3.

Die Kommiſſion tritt ſo oft das Bedürfniß es erfordert, zuſammen, muß aber mindeſtens ein Mal in jedem Semeſter durch den Vorſitzenden zu einer Sitzung berufen werden. Sie iſt beſchlußfähig, wenn mindeſtens 3 Mitglieder anweſend ſind. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Letzterer wird auf die Dauer der Kommiſſion (cfr. §. 1.) in der erſten, noch im Laufe des Juli vom Rektor zu berufenden Sitzung derſelben gewählt.

§. 4.

Auf Einladung der Kommiſſion wohnt der Univerſitäts-Bibliothekar den Sitzungen mit berathender Stimme bei, macht über die wichtigeren Vorgänge und Maßnahmen in Betreff der Verwaltung und Benutzung der Bibliothek Mittheilung und giebt die von der Kommiſſion etwa gewünſchte Auskunft.

§. 5.

Wünſche und Vorſchläge in Bezug auf die Verwaltung der Bibliothek legt die Kommiſſion dem Univerſitätsbibliothekar, event. dem akademiſchen Senat zu weiterer Behandlung vor.

§. 6.

Alljährlich einmal erſtattet die Kommiſſion dem Senat auf Grund ihrer Wahrnehmungen und der von dem Univerſitätsbibliothekar ihr gemachten Mittheilungen einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der Bibliothek und die wichtigern Vorgänge im Lauf des letzten Jahres. Der Kommiſſions-Bericht iſt durch den Senat dem Generalkoncil zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5492.

---

36) Akademiſche Kunſtausſtellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 472 Nr. 192.)

Die große akademiſche Ausſtellung von Werken lebender Künſtler des In- und Auslandes wird in dieſem Jahr am Sonntag den 2. September in den Räumen des proviſoriſchen Ausſtellungsgebäudes auf dem Cantianplatz eröffnet. Programme, welche die näheren Beſtimmungen enthalten, werden binnen Kurzem bekannt gemacht und können bei allen deutſchen Kunſtakademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.
Hitzig.

---

37) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künſte zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 232 Nr. 95.)

I. Großer Staatspreis.

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis iſt für das Fach der Bildhauerei beſtimmt.

Um zur Konkurrenz zugelaſſen zu werden, hat der Bewerber einzuſenden:

Ein curriculum vitae, aus welchem der Gang ſeiner künſtleriſchen Bildung erſichtlich iſt.

Zugleich hat derſelbe nachzuweiſen:

a. daß er ein Preuße iſt und die in der akademiſchen Verfaſſung vorgeſchriebenen Studien auf einer der Königlich preußiſchen Akademien oder dem Städelſchen Inſtitut in Frankfurt a. M. gemacht hat,
b. daß er das 30. Lebensjahr nicht überſchritten hat.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müſſen ſchriftlich bis Sonntag, den 25. März d. J., dem Senat der Königlichen Akademie eingereicht werden.

Die Prüfungsarbeiten beginnen am Montag, den 9. April d. J., Morgens um 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am Montag, den 16. April, ertheilt und die im Akademiegebäude auszuführenden Bildwerke müſſen am Sonnabend, den 14. Juli d. J., dem Inſpektor der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preiſes erfolgt am 3. Auguſt d. J. Der Preis beſteht in einem Stipendium zu einer Studienreiſe nach Italien auf zwei hintereinander folgende Jahre, für jedes derſelben im Betrage von Drei Tauſend Mark, und außerdem in einer Entſchädigung von Sechs Hundert Mark für die Koſten der Hin- und Rückreiſe.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.
Hitzig.

Bekanntmachung.

II. Michael-Beerſcher Preis I. Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der Michael-Beerſchen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdiſcher Religion iſt in dieſem Jahr für Bildhauer beſtimmt. Die Wahl des darzuſtellenden Gegenſtandes bleibt dem eigenen Ermeſſen des Konkurrenten überlaſſen; die Kompoſition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren beſtehen, nur müſſen dieſelben ganze Figuren enthalten und zwar für runde Werke nicht unter 1,0 M., das Relief aber ſoll in der Höhe nicht unter 70 Centimeter und in der Breite nicht unter 1,0 M. meſſen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzuſenden;

1) eine in Relief ausgeführte Skizze, darſtellend, „den Raub der Sabinerinnen“,
2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Konkurrenten dienen können.

Der Termin für die koſtenfreie Ablieferung der konkurrirenden Arbeiten an die Königliche Akademie iſt auf den 7. Juli d. J. feſtgeſetzt.

Die eingeſandten Arbeiten müſſen von folgenden Atteſten und Schriftſtücken begleitet ſein:

1) einem Atteſt, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überſchritten hat, und daß derſelbe ſich zur jüdiſchen Religion bekennt;

2) einem Atteſt, daß der Bewerber ſeine Studien auf einer deutſchen Akademie gemacht hat;
3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang ſeiner Studien erſichtlich iſt;
4) einer ſchriftlichen Verſicherung an Eidesſtatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt ſind.

Der Preis beſteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreiſe nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte ſich 8 Monat in Rom aufhalten, und unter Beifügung einiger Arbeiten über ſeine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erſtatten muß.

Die Zuerkennung des Preiſes erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. Auguſt d. J.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.
Hitzig.

Bekanntmachung.

III. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

38) Gründung eines Stipendiums zur Erinnerung an den Beſuch des Gymnaſiums zu Kaſſel durch Seine Königliche Hoheit den Prinzen Wilhelm.

Zur bleibenden Erinnerung an den Beſuch des Gymnaſiums in Kaſſel durch Seine Königliche Hoheit den Prinzen Wilhelm haben Ihre Kaiſerlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzeſſin ein Stipendium daſelbſt geſtiftet. Der bezügliche Erlaß Seiner Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit an den Gymnaſial-Direktor Dr. Voigt lautet:

„In dankbarer Anerkennung der günſtigen Ergebniſſe, welche der Beſuch des Kaſſeler Gymnaſiums für die geiſtige Entwickelung und Bildung Unſeres älteſten Sohnes gehabt, will Ich in Gemeinſchaft mit der Kronprinzeſſin, Meiner Gemahlin, ein Stipendium von 1000 Mark jährlich begründen, welches einem würdigen mittelloſen Schüler des Lyceum Friedericianum zur Ermöglichung eines Univerſitätsſtudiums verliehen werden ſoll. Daſſelbe wird zur Erinnerung an den Aufenthalt Unſeres Sohnes in Kaſſel den Namen „Prinz Wilhelms-Stipendium“ führen und ſoll in jedem einzelnen Falle dem auf Vorſchlag des Lehrerkollegiums von Uns zu beſtätigen-

den Abiturienten für die Dauer seiner Universitätsstudien überwiesen werden. Unter den Bewerbern sollen die Söhne der Lehrer des Gymnasiums in erster Reihe Berücksichtigung finden. Die Verwaltung Meiner Schatulle ist angewiesen worden, vom 1. April d. J. ab den Betrag von 250 Mark vierteljährlich pränumerando an Sie zu zahlen.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz."

---

39) Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 12; pro 1867 Seite 209.)

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Die im §. 6. der Cirkularverfügung vom 2. Januar 1863 enthaltene und in den §. 8. der Cirkularverfügung vom 30. März 1867 aufgenommene Bestimmung, wonach die Beschäftigung ungeprüfter Schulamtskandidaten nur mit meiner Genehmigung erfolgen darf, ist in den letzten Jahren nicht immer in vollem Umfange aufrecht erhalten worden, sondern es ist von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien wiederholt für die bereits getroffene Anordnung erst nachträglich die Genehmigung eingeholt worden. Wenn ich nun auch nicht verkenne, daß die Verspätung der Berichterstattung in solchen Fällen durch die besonderen Umstände verursacht worden und namentlich auch aus dem Bestreben hervorgegangen ist, von der im Interesse der Schulen wie der Kandidaten nicht erwünschten Maßregel möglichst selten Gebrauch zu machen, so muß ich doch Bedenken tragen, dem an mich gerichteten Antrage auf völlige Aufhebung der fraglichen Bestimmung Folge zu geben, da es von Wichtigkeit ist zu wissen, in welchem Umfang von der Aushülfe ungeprüfter Kandidaten in den einzelnen Provinzen Gebrauch gemacht werden muß. Um jedoch den Geschäftsgang den bestehenden Verhältnissen anzupassen und möglichst zu vereinfachen, sehe ich mich veranlaßt, das bisher vorgeschriebene Verfahren in folgender Weise abzuändern. Es ist künftig nicht mehr die Genehmigung für jeden einzelnen Fall vorher nachzusuchen, sondern am Schluß jedes Schulhalbjahres ein Verzeichniß der ungeprüften Schulamtskandidaten einzureichen, welche im Verlauf desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushülfe überwiesen worden sind. Die weitere Bestimmung desselben §., daß eine solche Beschäftigung sich auf höchstens zwei Semester ausdehnen darf, behält auch für die Zukunft ihre Gültigkeit, und eine Ab-

weichung von derſelben darf nur mit meiner beſonderen, vorher einzuholenden Genehmigung erfolgen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 6320.

---

40) Schulgeldzahlung für die die ſtädtiſchen Schulen beſuchenden Kinder ſtädtiſcher Lehrer.

(Centrbl. pro 1867 Seite 763; pro 1868 Seite 624.)

Berlin, den 31. Januar 1877.

Ueber die Frage, ob den dortigen Lehrern aus beſonderen Gründen eine Befreiung von der Schulgeldzahlung für ihre die dortigen ſtädtiſchen Schulanſtalten beſuchenden Kinder zuſtehe, iſt, wie ich dem Magiſtrat auf die Beſchwerde vom 9. November v. J. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 9. Auguſt v. J. hiermit eröffne, im Verwaltungswege eine materielle Entſcheidung nicht zu treffen.

Vielmehr würde der Streit hierüber zwiſchen der Stadtgemeinde und den die Schulgeldbefreiung in Anſpruch nehmenden Lehrern eventl. nur im Rechtswege zum Austrage gebracht werden können.

Inzwiſchen aber wird, da die an ſich zuläſſige adminiſtrative Exekution zur Beitreibung des Schulgeldes gemäß Nr. 2. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Geſ.-Samml. S. 198) gehemmt wird, wenn der in Anſpruch Genommene eine Exemtion behauptet und ſich ſeit mindeſtens zwei Jahren im Beſitz der Freiheit befindet, der letztere Fall aber bezüglich der dortigen Lehrer vorzuliegen ſcheint, dem Magiſtrat verſagt werden müſſen, von den eine Exemtion behauptenden und ſeit mindeſtens zwei Jahren im Beſitz der Schulgeldfreiheit ſich befindenden Lehrern Schulgeld im Wege der adminiſtrativen Exekution einzuziehen.

Es wird daher dem Magiſtrat eventuell nur übrig bleiben, ſeinerſeits den Rechtsweg gegen die eine Exemtion behauptenden Lehrer zu beſchreiten, wenn Derſelbe das Vorhandenſein einer ſolchen Exemtion glaubt beſtreiten zu ſollen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magiſtrat zu N.
U. II. 6414. III.

---

41) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1876

I. General-Uebersicht von der Frequenz der Gymnasien

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Geistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1875/76 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	25	272	25	31	14	25	36	7480	956	730	1266	2063	1312
2	Brandenburg .	30	423	42	72	1	28	69	9431	2441	913	1631	2716	1739
3	Pommern . . .	17	180	37	32	1	1	27	4877	813	540	949	1334	997
4	Posen	14[1]	155	15	16	19	7	12	(3679 / 166[1])	(430 / 21[1])	341	650	1032	748
5	Schlesien . . .	35	370	34	64	42	28	26	9450	839[2])	998	1699	2541	1695
6	Sachsen . . .	24	255	30	51	11	16	22	5871	418	735	1226	1642	1183
7	Schleswig-Holstein	11[3])	127	1	18	—	11	10	(1500 / 132[3])	(239 / 28[3])	203	305	440	316
8	Hannover . . .	19	188	15	30	2	9	25	3550[4])	643	494	711	1028	614
9	Westphalen . .	20	197	28	20	23	19	5	3927	137	852	950	990	626
10	Hessen-Nassau .	12	138	18	24	13	9	3	2681	1	374	612	876	472
11	Rheinprovinz .	25	269	40	49	21	19	24	5372	584	947	1122	1475	964
12	Hohenzollern .	1	8	1	3	1	1	—	116	—	33	22	23	15
	Summe	233	2581	266	410	148	173	259	56232	7552	7150	11242	16160	10671
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	1	—	—	—	118	—	16	27	20	23

1) Zugang: Gymnasium zu Rakel. — 2) Differenz gegen die vorige Uebersicht (— 23 Vorschüler) durch irrthümliche Listenführung beim Johannes-Gymnasium in Breslau.

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Geistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1875/76 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	2	13	1	2	1	—	2	314	42	—	23	71	63
2	Brandenburg .	2	10	5	3	—	—	2	193	50	—	22	58	63
3	Pommern . .	3	17	3	2	—	—	4	405	110	—	45	78	99
4	Posen	2[1])	11	2	3	1	—	—	243[1])	11[1])	—	27	62	57
5	Schlesien . . .	1	5	2	1	2	—	2	120	23[2])	2	7	29	33
6	Sachsen . . .	2	6	1	2	1	—	—	204	—	—	45	45	59
7	Hannover . .	1	6	—	1	—	—	1	111	8	—	18	29	34
8	Westphalen . .	3	13	—	3	4	—	—	121	—	—	33	49	41
9	Rheinprovinz .	18[2])	92	21	20	17	—	2	(1308 / 170[2])	(— / 38[2])	—	255	416	346
	Summe	34	173	35	37	26	—	13	3189	282	2	475	837	795

Abgang: Das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Rakel. — 2) Die Differenz gegen

der Real-Lehranstalten.

Seite 474 Nr. 196.)

des Preußischen Staats sowie des Gymnasiums in Corbach (Waldeck) und

6. Frequenz im Sommer-Semester 1876									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1379	1324	9074	594	840	458	—	1298	340	5975	1228	—	871	1068	84	—	146
1844	1912	10955	1524	1297	1764	—	3061	620	9098	271	—	1586	2529	70	—	462
902	909	5531	654	604	486	—	1090	277	5114	27	—	390	981	5	—	104
803	768	4342	497	405	208	—	613	162	1908	1341	1	1092	339	79	—	195
1839	1952	10713	1263	598	363	161	1122	283	5261	3636	—	1816	737	145	—	240
1121	1049	6956	1085	295	305	—	600	182	6563	278	6	109	583	7	1	9
367	336	1967	335	300	64	57	421	154	1906	29	—	32	413	4	—	4
715	758	4310	760	496	327	161	984	341	3473	682	—	155	896	45	—	43
795	771	4984	1057	130	85	42	257	120	2339	2423	—	222	194	37	—	26
424	388	3146	465	7	—	—	7	6	2361	643	—	142	2	4	—	1
1052	1092	6652	1280	455	439	—	894	310	2546	3852	—	254	479	375	—	40
23	15	131	15	—	—	—	—	—	15	115	—	1	—	—	—	—
11264	11274	67761	9529	5427	4499	421	10347	2795	46559	14525	7	6670	8221	855	1	1270
19	20	125	7	—	—	—	—	—	106	2	—	17	—	—	—	—

3) Zugang: Gymnasium zu Ratzeburg. — 4) Differenz gegen die vorige Uebersicht (— 22 Schüler) durch irrthümliche Listenführung beim Gymnasium zu Stade.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1876								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	
78	88	323	9	56	14	70	28	122	143	58		27	29	14	
57	62	262	69	51	20	71	21	238	—	24		67	—	4	
128	122	472	67	117	61	178	68	420	4	48		152	2	24	
76	62	284	41	30	5	35	24	73	108	103		8	8	19	
44	55	170	50	21	26	47	24	62	63	45		10	9	28	
60	43	252	48	—	-	—	—	247	1	4		—	—	—	
29	22	132	21	22	—	22	14	120	4	8		20	1	1	
21	44	188	67	—	—	—	—	33	140	15		—	—	—	
388	473	1878	400	21	24	45	7	436	1358	84		5	40	—	
	971	3961	772	318	150	468	186	1751	1821	399		289	89	90	

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Gymnaſien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Geſammt-Abgang: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	a) von: auf anderen Gymnaſien.	auf Progymnaſien.	auf Realſchulen I. Ordnung.	auf Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	4265	3719	90	1028	256	14	159	148	9	90	7	9	67
2	Brandenburg	8103	2539	313	2934	117	10	154	276	4	72	6	27	67
3	Pommern	3121	2351	59	933	149	8	68	129	4	27	4	27	31
4	Poſen	2479	1773	90	526	77	10	47	125	5	19	—	3	21
5	Schleſien	6195	4447	81	1019	96	7	212	263	2	56	4	19	81
6	Sachſen	3692	2995	269	553	45	2	111	132	4	33	4	12	20
7	Schleswig-Holſtein	1152	672	143	369	45	7	39	25	—	6	3	6	21
8	Hannover	2720	1474	116	925	45	14	66	52	1	29	1	14	24
9	Weſtphalen	3110	1810	64	239	17	1	146	89	1	7	—	7	11
10	Heſſen-Naſſau	1826	1186	134	4	2	1	52	60	2	6	2	7	15
11	Rheinprovinz	4538	2039	75	860	30	4	230	97	17	8	2	—	22
12	Hohenzollern	79	52	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—	—
	Summe	41270	25057	1434	9390	879	78	1304	1398	49	353	33	131	390
	Gymnaſium zu Corbach (Waldeck)	41	67	17	—	—	—	3	1	—	—	1	—	—

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Progymnaſien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Geſammt-Abgang: nach Abſolvirung des Curſus der vorhand. oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung.	Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ohne Abſolvirung des Curſus der vorhandenen oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	anderen Progymn.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	165	155	3	44	24	2	2	—	—	—	10	1	—	2	—	5
2	Brandenburg	181	81	—	60	11	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1
3	Pommern	301	170	1	147	31	—	2	3	—	—	5	—	—	—	1	7
4	Poſen	152	119	13	30	5	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	1
5	Schleſien	120	48	2	39	7	1	—	—	—	—	4	—	—	—	1	12
6	Sachſen	141	102	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Hannover	88	44	—	18	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
8	Weſtphalen	111	77	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	1
9	Rheinprovinz	1140	725	13	44	1	—	8	—	—	2	22	7	2	—	—	5
	Summe	2399	1521	41	382	83	3	19	3	—	2	60	8	2	2	4	33

Sommer-Schulsemesters 1876.

9. im Sommer-Semester 1876																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1876	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.		in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
11	32	105	121	62	43	20	—	883	3	349	7	45	—	404		7191	894
12	27	173	109	50	39	20	—	1036	8	353	39	79	—	479		9919	2582
13	19	97	62	36	14	4	—	555	—	200	3	30	—	233		4976	857
8	29	71	75	45	33	20	—	501	1	146	6	24	—	177		3841	436
15	54	181	176	121	93	53	—	1320	1	108	12	25	—	146		9393	976
11	30	69	43	34	23	8	—	534	—	21	6	7	—	34		6422	566
2	4	30	15	5	1	5	—	162	1	14	1	14	—	30		1805	391
7	19	38	22	17	22	13	—	325	1	41	—	20	—	62		3985	922
4	31	66	29	29	14	8	—	442	—	—	—	7	—	7		4542	250
1	9	58	27	16	16	10	—	281	—	—	—	—	—	—		2865	7
8	32	96	37	39	32	23	—	643	1	16	6	53	—	76		6009	818
2	2	2	4	—	3	—	—	25	—	—	—	—	—	—		106	—
94	288	986	720	454	333	184	—	6707	16	1248	80	304	—	1648		61054	8699
								Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								58232	7552
								Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1876								mehr	
																2822	1147
1	—	5	4	4	2	—	—	21	—	—	—	—	—	—		104	—
								Gegen das vorhergehende Semester weniger								14	—

des Sommer-Schulsemesters 1876.

9. im Sommer-Semester 1876															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1876	
Progymnasien								b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	5	10	5	7	4	—	51	—	29	—	5	—	34		272	36
2	—	—	1	1	2	—	—	11	—	6	—	1	—	7		251	64
1	—	7	6	10	9	3	—	54	—	30	—	3	—	33		418	145
—	—	2	8	4	3	2	—	31	—	4	—	4	—	8		253	27
—	—	—	1	—	3	1	—	22	—	—	—	1	—	1		148	46
—	—	2	3	3	1	—	—	16	—	—	—	—	—	—		236	—
—	—	1	1	4	1	—	—	9	—	—	—	—	—	—		123	22
1	—	4	1	2	2	2	—	18	—	—	—	—	—	—		170	—
—	—	24	35	28	27	28	3)	191	—	-	-	2	—	2		1687	43
—	—	45	66	57	55	40	3	403	—	69	—	16	—	85		3558	38

III. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen. Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Geiſtliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 1875/76 in den Realſchulen.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realſchulen													
1	Preußen	9	96	16	16	5	8	11	2672	279	190	464	720	625
2	Brandenburg	14[1]	166	16	31	1	18	33	4605 / 456[1]	1099 / 144[1]	267	862	1689	1045
3	Pommern	4	43	2	5	—	—	5	1086	156	69	227	325	244
4	Poſen	4	52	4	9	7	5	9	1173	264	73	159	362	283
5	Schleſien	9	104	11	22	12	8	10	2416	248[2]	188	409	676	506
6	Sachſen	6	82	12	21	5	3	9	2442	241	179	388	726	561
7	Schleswig-Holſtein	2	—	—	—	—	—	—	176	—	23	59	96	55
8	Hannover	11[3]	101	12	20	2	6	19	2568[3]	430[3]	248	534	888	553
9	Weſtphalen	9	81	14	10	11	6	—	1727	6	175	431	707	380
10	Heſſen-Naſſau	3	43	8	5	2	2	10	1004	340	83	204	311	204
11	Rheinprovinz	12	158	16	26	11	13	22	3245	595	224	651	1021	669
	Summe	83	926	111	165	56	69	128	23570	3802	1719	4388	7521	5124
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg	3[4]	45	3	12	—	7	5	1038[4]	233[4]	57	117	291	251
2	Pommern	1	10	2	2	—	—	3	209	35	13	17	26	60
3	Sachſen	1	13	1	6	1	1	—	498	—	49	94	121	114
4	Schleswig-Holſtein	3	33	4	6	—	3	10	759	335	45	161	169	178
5	Heſſen-Naſſau	5	54	20	17	3	4	14	1037	501	112	156	201	245
6	Rheinprovinz	3	30	6	4	—	3	7	781	234	84	83	138	189
	Summe	16	185	36	47	4	18	39	4322	1338	360	628	946	1037

1) Zugang: Andreasſchule in Berlin und Realſchule in Guben.

2) Differenz gegen die vorige Ueberſicht (— 28 Vorſchüler) durch irrthümliche Liſtenführung bei der Realſchule zu Tarnowitz.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1876										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
535	577	3111	439	337	117	—	—	454	175	2759	111	—	241	400	22	—	32
1017	1002	5882	824	731	801	—	—	1532	289	5138	118	—	626	1356	34	—	142
200	168	1233	147	129	77	—	—	206	50	1159	9	—	65	190	2	—	14
264	253	1394	221	201	180	—	—	381	117	879	189	—	326	243	64	—	74
588	542	2909	493	168	102	67	—	337	89	1962	601	—	346	259	49	—	29
616	468	2932	490	150	227	—	—	377	136	2744	75	11	102	340	13	2	22
—	—	233	57	—	—	—	—	—	—	229	1	—	3	—	—	—	—
524	435	3182	614	332	237	212	—	781	351	2886	121	—	175	731	13	—	37
365	241	2199	472	12	—	—	—	12	6	1508	540	1	150	6	2	—	4
187	230	1219	215	142	140	127	—	409	69	1052	84	—	83	345	22	—	42
649	758	3971	726	381	396	—	—	777	182	2136	1512	—	323	503	230	—	44
4839	4674	28265	4695	2583	2277	406	—	5266	1464	22452	3361	12	2440	4373	451	2	440
II. Ordnung.																	
231	234	1181	143	131	144	—	—	275	42	1087	32	—	62	266	3	—	6
65	59	240	31	21	26	—	—	47	12	213	3	—	24	40	—	—	7
63	154	594	96	—	—	—	—	—	—	562	7	2	23	—	—	—	—
177	178	909	149	221	248	—	—	469	134	828	14	—	66	447	5	—	17
287	274	1275	238	266	173	170	—	609	108	558	62	—	655	283	24	—	302
230	232	956	175	135	158	—	—	293	59	663	238	—	55	207	76	—	10
1055	1128	5154	832	774	749	170	—	1693	355	3911	356	2	885	1243	108	—	342

3) Zugang: Realschule in Celle mit 157 Real- und 66 Vorschülern.
4) Abgang: Realschule in Lübben (vid. höh. Bürgersch.).

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Realſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	auf den Realſchulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realſchulen: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang: mit dem Zeugniß der Reife.	a) von: auf: andere Realſchulen I. Ordnung.	auf: andere Realſchulen II. Ordnung.	auf: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	auf: ſonſtige Stadtſchulen.	auf: Gymnaſien.	auf: Progymnaſien.
	A. Realſchulen													
1	Preußen	2066	995	50	389	64	1	22	37	3	8	35	13	—
2	Brandenburg . .	4486	1317	79	1457	61	11	32	63	7	12	58	47	—
3	Pommern . . .	876	354	3	201	5		10	4	—	—	6	1	—
4	Poſen	852	509	33	334	40	7	3	13			26	18	—
5	Schleſien . . .	1721	1135	53	290	47		24	23	—	14	48	16	—
6	Sachſen	1667	1115	150	360	16	1	23	24	2	—	21	9	10
7	Schleswig-Holſtein	112	121	—	—	—	—	2	3	—	—	3	2	—
8	Hannover . . .	2020	1018	144	720	53	8	11	22	2	2	12	13	—
9	Weſtphalen . .	1409	769	21	10	2	—	11	20	2	1	7	13	—
10	Heſſen-Naſſau . .	928	233	58	399	8	2	3	6	—	12	1	3	—
11	Rheinprovinz .	3092	816	63	741	35	1	51	14	1	4	57	10	9
	Summe	19229	8382	654	4901	334	31	192	229	17	53	274	145	19
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg . .	1088	76	17	272	3	—	2	2	—	1	13	4	—
2	Pommern . . .	179	61	—	42	5	—		1	—	—	4	2	—
3	Sachſen	328	259	7	—	—	—	—	3	3	—	13	1	1
4	Schleswig-Holſtein	658	135	115	423	27	19		2	—	1	17	2	—
5	Heſſen-Naſſau . .	982	214	79	575	24	10		1	4	2	3	4	—
6	Rheinprovinz . .	759	189	8	270	23	—	6		2		14	2	—
	Summe	3994	934	226	1582	82	29	8	12	9	4	54	15	1

Schulsemesters 1876.

9. Im Sommer-Semester 1876															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1876	
den Realschulen									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelterem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermittelterem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in der Vorschulen.
I. Ordnung.																
6	9	67	70	34	15	12	—	331	—	102	20	1	—	123	2780	331
4	26	171	137	49	18	3	—	627	3	218	18	29	—	268	5255	1264
—	5	39	19	11	6	3	—	104	—	41	2	1	—	44	1129	162
2	12	12	18	14	3	—	—	121	1	36	10	8	—	55	1273	326
2	11	62	55	37	10	5	—	307	—	29	8	3	—	40	2602	297
7	18	59	28	21	15	4	—	241	1	1	12	1	—	15	2691	362
2	1	3	2	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	215	—
5	18	51	20	9	8	3	—	176	1	7	12	3	—	23	3006	758
1	4	51	25	12	5	1	—	153	—	—	—	—	—	—	2046	12
3	4	39	22	8	10	2	—	113	1	44	—	1	—	46	1106	363
5	14	117	39	24	38	14	—	397	—	100	29	—	—	129	3574	648
37	122	671	435	219	128	47	—	2588	7	578	111	47	—	743	25677	4523
															Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	23570	3802
															Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1876	mehr 2107	mehr 721
II. Ordnung.																
1	16	33	23	23	8	6	—	132	—	33	10	11	—	54	1049	221
2	3	3	5	3	1	—	—	27	—	7	—	—	—	7	213	49
1	14	5	9	2	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	552	—
1	17	12	7	6	2	—	—	67	—	49	14	4	—	67	841	302
1	22	8	7	5	3	3	—	63	—	2	13	—	—	15	1212	594
1	11	3	16	11	12	3	—	81	—	50	8	—	—	58	875	235
7	83	64	67	50	26	12	—	412	—	141	45	15	—	201	4742	1492
															Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	4322	1338
															Also am Schluß des Sommer-Semesters 1876	mehr 420	mehr 154

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1875/76 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	5	26	5	4	1	—	4	587	124	—	65	109	137
2	Brandenburg .	9[1])	52	6	10	1	—	12	1012[1])	391[1])	—	126	252	281
3	Pommern . .	3	12	3	2	—	—	4	270	67	—	36	70	81
4	Schlesien . . .	7[2])	53	9	9	4	—	12	973 / 215[2])	468[3]) / 150[2])	33	101	228	322
5	Sachsen . . .	8	48	7	11	1	—	6	945	172	—	166	236	243
6	Schleswig-Holstein	9[4])	40	3	2	—	1	8	540 / 111[4])	103 / 23[4])	—	94	236	183
7	Hannover . . .	14[5])	59	8	11	2	—	15	1531[5])	357[5])	42	289	438	429
8	Westphalen . .	6	37	4	7	9	—	1	598	24	—	83	168	159
9	Hessen-Nassau .	16	100	24	34	15	—	30	2429	953	110	376	533	612
10	Rheinprovinz .	13[7])	70	19	14	12	—	9	1416[7])	141[7])	—	240	400	381
11	Hohenzollern . .	1	4	2	1	1	—	—	52	—	—	4	12	12
	Summe	91	501	90	105	46	1	101	10679	2973	185	1580	2682	2840
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)		6	—	2	—	—	2	79	9	—	12	33	20

1) Abgang: Höhere Bürgerschule zu Guben und Andreasschule in Berlin. — Zugang: Höhere Bürgerschule zu Lübben.

2) Zugang: Dritte höhere Bürgerschule in Breslau.

3) Differenz gegen die vorige Uebersicht (— 31 Vorschüler) durch irrthümliche Listenführung bei der höheren Bürgerschule in Striegau.

aller Kategorien des Preußiſchen Staats und des Fürſtenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1876										7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerſchulen.				b) in den Vorſchulen.						auf den höheren Bürgerſchulen				in den Vorſchulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
205	213	729	142	119	38	—	—	157	33	656	48	—	25	137	9	—	11
264	344	1267	255	324	188	—	—	512	121	1203	10	—	54	499	2	—	11
69	77	333	63	40	64	—	—	104	37	313	1	—	19	101	—	—	3
432	458	1574	386	271	259	204	—	734	116	1061	350	1	162	449	171	1	113
291	336	1272	327	141	142	—	—	283	111	1250	9	—	13	278	—	—	5
163	185	861	210	188	38	—	—	226	100	834	5	—	22	212	3	—	11
382	365	1945	414	276	154	151	—	581	224	1653	208	2[6]	82	527	35	—	19
198	186	794	196	30	—	—	—	30	6	626	126	—	42	28	2	—	—
669	697	2997	568	555	433	243	68	1299	346	2185	640	—	172	1031	208	—	60
400	409	1830	414	130	54	—	—	184	43	957	762	—	111	104	76	—	4
20	23	71	19	—	—	—	—	—	—	5	44	—	22	—	—	—	—
3093	3293	13673	2994	2074	1370	598	68	4110	1137	10743	2203	3	724	3366	506	1	237
19	14	98	19	17	—	—	—	17	8	83	1	—	14	15	—	—	2

4) Zugang: Albinusſchule in Lauenburg a./Elbe.
5) Abgang: Höhere Bürgerſchule in Celle.
6) Japaneſen.
7) Abgang: Höhere Bürgerſchule in Krefeld.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer			Inländer			mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	anderer z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen . . .	422	295	12	140	17	—	2	—	3	—	9	1	7	—	1	12
2	Brandenburg . .	844	423	—	453	59	—	8	—	12	—	10	—	2	2	5	21
3	Pommern . .	234	99	—	91	13	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	2
4	Schlesien . . .	1344	223	7	688	45	1	3	—	—	—	5	—	2	—	4	11
5	Sachsen	758	491	23	259	24	—	2	—	1	—	13	—	2	1	2	11
6	Schleswig-Holstein	480	266	115	144	54	28	1	—	2	—	5	—	9	3	1	14
7	Hannover . . .	1306	580	59	512	67	2	11	1	1	—	11	—	15	4	4	14
8	Westphalen . .	531	262	1	24	6	—	—	—	1	—	5	—	5	—	4	8
9	Hessen-Nassau . .	2195	693	109	1121	163	15	13	—	7	—	18	—	16	5	7	48
10	Rheinprovinz . .	1223	588	19	164	19	1	7	1	3	—	4	2	13	1	4	24
11	Hohenzollern . .	52	15	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2
	Summe	9389	3935	349	3596	467	47	49	2	30	—	81	4	72	16	32	167
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	44	54	—	15	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Sommer-Schulſemeſters 1876.

9. Im Sommer-Semeſter 1876																10. Mithin Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1876	
höheren Bürgerſchulen									b) von den Vorſchulen								
	zu anderweiter Beſtimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelten Zweck ꝛc.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien und Progymnaſien	Real-Lehranſtalten.	Stadtſchulen.	zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.
2	—	—	16	10	15	9	—	87	—	1	1	9	—	11		642	146
1	—	5	11	5	2	1	—	85	1	—	46	13	—	60		1182	452
1	—	4	7	6	1	2	—	27	—	—	1	6	—	7		306	97
2	—	8	22	22	20	1	2[1]	102	2	2	1	18	10	33		1472	701
3	—	12	9	12	6	2	—	76	—	—	18	6	—	24		1196	259
—	—	10	6	9	—	—	—	60	—	—	1	6	—	7		801	219
1	—	11	30	20	11	5	—	139	1	2	12	7	1[2]	23		1806	558
1	—	7	11	12	4	1	—	59	—	—	—	5	—	5		735	25
3	8	36	49	37	12	8	—	267	2	5	30	104	—	141		2730	1158
3	—	52	29	25	22	16	—	206	—	—	—	15	1	16		1624	168
1	—	—	3	2	2	1	—	12	—	—	—	—	—	—		59	—
18	8	145	193	160	95	46	2	1120	6	10	110	189	12	327		12553	3783
				Beſtand am Schluß des vorhergehenden Semeſters (Col. 5.)												10679	2973
				Alſo am Schluß des Sommer-Semeſters 1876												mehr	
																1874	810
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	3		97	14
				Gegen das vorhergehende Semeſter												mehr 18	mehr 5

1) auf Gewerbeſchulen. — 2) wegen Krankheit.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

42) Kurze Mittheilungen.

Betheiligung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an der Ausstellung zu Brüssel.

Im Anschluß an die Mittheilung im Centralblatt pro 1876 Seite 536 Nr. 225 wird bemerkt, daß seitens der internationalen Jury der Brüsseler Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen dem Königl. Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für Seine Kollektiv-Ausstellung (in den Klassen II. IV. und V.) ein in einem Ehrendiplom bestehender Preis zuerkannt worden ist.

---

43) Unterrichtsbetrieb im Seminar und in der Uebungsschule. (Aus einem Reisebericht.)

Das Seminar zu N. befindet sich vorläufig in einem gemietheten Hause, dessen Räumlichkeiten allerdings etwas beschränkt sind. Die Anstalt beginnt das Schuljahr mit Michaelis und umfaßte bis dahin nur zwei Kurse; der dritte Kursus ist mit Michaelis eingetreten. Die beiden Kurse zählten 24 resp. 26 Zöglinge. Zu der kürzlich stattgehabten Aufnahme-Prüfung hatten sich 43 Aspiranten gemeldet, von denen 29 die Aufnahme bewilligt wurde, so daß die Anstalt im Winter-Semester 79 Zöglinge zählen wird. Die Seminaristen haben größtentheils in Königlichen Präparanden-Anstalten ihre Vorbildung genossen, was dem Unterrichte im Seminar im Vergleiche mit der anderwärts so überaus mangelhaften Privat-Vorbildung der Aspiranten sehr zu statten kommt.

Wie ich von dem Direktor vernahm, und wie ich mich auch zum Theil unter freundlicher Führung des Direktors selbst überzeugte, haben die Zöglinge in der Stadt ein ordentliches Unterkommen. Bisher hat sich die Externats-Einrichtung trotz der besonderen Schwierigkeiten, welche der Ort insoweit bietet, als sich daselbst noch zwei höhere Lehranstalten befinden, bewährt. Natürlich ist ein solches Resultat nur möglich, wenn nicht nur die entsprechende Kontrole geführt wird, sondern auch die Zöglinge von dem nothwendigen Pflichtgefühl durchdrungen sind und im Hinblick auf ihren künftigen, schweren und wichtigen Beruf von dem rechten, ernsten Geiste getragen werden, dessen Pflege eine Hauptaufgabe der Seminar-Erziehung ist.

Während meines Aufenthaltes bei dem Seminar zu N. nahm ich Gelegenheit, dem Unterrichte in nachstehenden Fächern beizu-

wohnen: In der biblischen Geschichte und der Psalmen-Erklärung, in der Pädagogik, im Deutschen, im Französischen, in der Naturgeschichte, im Rechnen, im Gesang, im Zeichnen und in der Lehrübung.

Den Unterricht in der biblischen Geschichte ertheilt der Direktor. Es wurde im dritten Kursus aus dem alten Testamente ein Theil der Geschichte des Propheten Elias durchgenommen. Der Direktor erzählte selbst vor, gab, in katechetischer Art unterrichtend, die bezüglichen Erklärungen, wobei er sich nicht auf die Sacherklärung beschränkte, sondern stets die praktische Seite des bezüglichen Inhaltes und die moralische Anwendung einzelner Thatsachen der Erzählung im Auge hielt, so daß der Unterricht, vorzüglich bei der Lebhaftigkeit und dem warmen Vortrage des Lehrers durchaus geeignet war, in sittlicher Beziehung fruchtreich zu wirken. Die Erklärung wurde durchwebt von Sprüchen der heil. Schrift, welche den Seminaristen im Ganzen recht geläufig waren, sowie von bezüglichen Stellen aus Kirchenliedern. Schließlich mußten die Zöglinge das Vorgetragene sowohl nacherzählen, als auch die gegebenen Erklärungen im Zusammenhange wiederholen. Letzteres ist offenbar nicht ohne Schwierigkeit und nur Klarheit im Unterrichte von Seiten des Lehrers, strenge Aufmerksamkeit des Schülers, sowie andauernde Uebung werden im Stande sein, in dieser Beziehung das günstige Resultat zu liefern, wie ich es hier in Erfahrung brachte. Bei der in derselben Unterrichtsstunde stattfindenden Wiederholung des früher durchgenommenen ersten Theiles der Geschichte des Elias wurde dasselbe Gewicht auf Zusammenhang der Erklärung gelegt. Während der eine Seminarist einen Theil der betreffenden Geschichte zu erzählen hatte, war es die Aufgabe des jedesmal folgenden, die zusammenhängende Erklärung dazu selbstständig vorzutragen.

In ähnlicher Art wurde die biblische Geschichte im zweiten Kursus behandelt. Es wurde die Geschichte vom Tode des Heilandes vorgenommen. Wie es der Stoff mit sich bringt, trat hier durch Vortrag und Erklärung ganz besonders die Einwirkung auf Gemüth und Wille der Zöglinge hervor.

In der Psalmenerklärung im dritten Kursus wurde der 130. Psalm „Aus der Tiefe rufe ich zu Dir" durchgenommen. Der Direktor las den Psalm mit Ausdruck und ungekünstelter Empfindung vor, und man konnte hier den Satz wohl anwenden, daß ein gutes Lesen schon eine halbe Erklärung ist. Die Seminaristen hatten sodann kurz den allgemeinen Gedanken des Psalmes anzugeben und demnach die Art zu bezeichnen, zu welcher der betreffende Psalm gehört. Darauf wurden die einzelnen Verse vorgelesen und sowohl sachlich als mit Anwendung auf das praktische Leben und das eigene sittliche Thun erklärt. Die Erklärungen zeichneten sich aus durch eine, durch Beispiele und Vergleiche bewirkte Anschaulich-

keit und Lebendigkeit. Nach Abhandlung eines Abschnittes hatten die Seminaristen Inhalt und Erklärung vorzutragen. Dieselben hatten keinen Text vor sich, was sie allerdings zur gespanntesten Aufmerksamkeit nöthigte. Anderntheils aber wird sich nicht verkennen lassen, daß dadurch die Auffassung und das Festhalten des Zusammenhanges bedeutend erschwert wird. Meiner Ansicht nach würde man den Seminaristen nicht zu viel zugeben, wenn man ihnen den Gebrauch des Psalmentextes gestattete, ebenso, wie dieselben bei Erklärung eines Lesestückes das Lesebuch vor sich haben.

In derselben Klasse wohnte ich dem Unterrichte in der Pädagogik bei. Derselbe wird ebenfalls von dem Direktor ertheilt. Es wurde Pestalozzis Leben und Wirken in Burgdorf besprochen. Der Direktor trug frei vor und hielt, abgesehen von seinem ansprechenden Vortrage, die Seminaristen durch unterlaufende Fragen in gespannter Aufmerksamkeit. Auch hier wurde der praktische und sittliche Zweck des Unterrichtes nicht außer Auge gelassen, indem der Direktor die Demuth und Selbstlosigkeit Pestalozzi's in scharf ausgeprägten Zügen hervortreten ließ und dadurch seinen Zöglingen für den künftigen Beruf ein Beispiel treuer Nacheiferung hinstellte. Die Seminaristen hatten das Durchgenommene vorzutragen, was ihnen bei ihrer angestrengten Aufmerksamkeit wohl gelang. Ein Theil der Stunde wurde zur Wiederholung von früher Dagewesenem verwandt, wobei die Seminaristen ein sicheres und genaues Wissen und im Allgemeinen eine recht befriedigende Fertigkeit zeigten, sich über einen gegebenen Gegenstand auszudrücken. Eine nicht unbedeutende Schwierigkeit bietet die in der dortigen Gegend gebräuchliche fehler- und mangelhafte Aussprache. Der Direktor sah sich wiederholt genöthigt, in dieser Beziehung beim Vortrage der Seminaristen zu korrigiren.

Den deutschen Unterricht im 3. Kursus ertheilt der Seminarlehrer N. Ich wohnte einer Unterrichtsstunde im statarischen Lesen bei. Vorgenommen wurde das Gedicht von Adalbert von Chamisso „Die alte Waschfrau". Nachdem der Lehrer dasselbe vorgelesen, lasen einzelne Seminaristen das ganze Gedicht. Hierauf folgte die Erklärung und zwar so, daß zunächst die Gliederung des Gedichtes angegeben und darnach auf das Einzelne eingegangen wurde. Der Lehrer ließ den Charakter der in dem Gedichte behandelten Person deutlich hervortreten und bemühte sich hierbei, eine Einwirkung auf das Gemüth der Seminaristen zu erzielen. Nachträglich erfolgte die Angabe und Erklärung sprachlicher Eigenthümlichkeiten, Figuren u. s. w. Schließlich wurden von den Schülern das Versmaß des Gedichtes, sowie einige kurzgefaßte Notizen über Chamisso's Leben angegeben.

Dem französischen Unterichte wohnte ich in der oberen Abtheilung bei. Vorläufig wurde der französische Unterricht in zwei

Abtheilungen ertheilt. Mit dem neuen Semester und dem Eintreten des 3. Kursus wird derselbe in drei Abtheilungen ertheilt werden, welche unabhängig von der Klasseneintheilung gebildet sind. Es betheiligten sich an demselben von den 50 dem Seminar angehörenden Zöglingen 41. Den Unterricht gab Seminarlehrer N. Es wurde aus Ploetz Elementarbuch Lektion 82 über das „Pronom personnel absolu" übersetzt. Die bezüglichen grammatischen Regeln wurden am Texte gezeigt und durch weitere Beispiele befestigt. Auf früher Dageweſenes wurde gelegentlich stets zurückgegriffen und jede Regel durch entsprechende Beispiele erläutert und eingeprägt. Sicherheit des Wissens war augenscheinlich das Ziel, das der Lehrer mit sichtbarem Erfolge im Auge hielt.

Dem Unterrichte in der Naturgeschichte wohnte ich im 2. Kursus bei. Denselben ertheilt Seminarlehrer N. Es wurden in der Botanik einzelne Familien des natürlichen Pflanzen-Systems aus der Klasse der zweikeimblättrigen Phanerogamen besprochen. Eine korrekte Angabe der charakteristischen Eigenthümlichkeiten der betreffenden Familie war die stete Anforderung des Lehrers, welcher die Seminaristen unter gleichzeitiger Anführung von Beispielen, die ihnen aus früherer Anschauung gegenwärtig waren, durchaus Genüge zu leisten wußten. Klarheit und Genauigkeit war die besondere Eigenschaft, welche aus jeder Bemerkung oder Korrektur des Lehrers hervortrat und zu welcher er die Schüler stets anhielt. Dem entsprach es auch, wenn derselbe keinen der vielen Dialektfehler in der Aussprache der Seminaristen ignorirte.

Dem Unterrichte desselben Lehrers wohnte ich im 3. Kursus im Rechnen bei. Es wurden Aufgaben aus der Rabattrechnung im Kopfe ausgerechnet. Der Lehrer stellte die Aufgabe, welche in schwierigeren Fällen von einem Seminaristen wiederholt wurde. Wer mit der Ausrechnung fertig war, gab ein Zeichen. Nachdem das Resultat von verschiedenen Seminaristen angegeben worden, wurde die Aufgabe mündlich ausgerechnet. Die meisten Seminaristen zeigten sich hierbei sicher und geübt. Der Lehrer hielt auch in diesem Unterrichte auf Korrektheit des Ausdruckes und der Aussprache.

In derselben Klasse und bei demselben Lehrer wohnte ich noch dem Unterrichte in der Geschichte bei. Es wurde die Geschichte der Christenverfolgungen vorgenommen. Der Lehrer erzählte die Geschichte vom Martertode des hl. Cyprian, welche alsdann von den Seminaristen nacherzählt wurde. Ein Theil der Unterrichtsstunde wurde zur Wiederholung verwandt. Gegenstand derselben war die Geschichte der römischen Könige. Die Seminaristen zeigten dabei ein sicheres Wissen und eine gewisse Fertigkeit im Erzählen.

Dem Gesangunterrichte wohnte ich im 2. und 3. Kursus bei. Derselbe wird von dem Seminarlehrer N. ertheilt. Beide Kurse zusammen sangen eine Motette von Engel mit Pianoforte-

Begleitung des Lehrers, sowie das „Marschlied“ von Sering. Hierauf wurden einstimmige Choräle von einzelnen Seminaristen gesungen. Der Text derselben war memorirt. Alsdann trugen die Seminaristen, nach Kursen getrennt, mehrere Volkslieder vor und zum Schlusse zusammen das Vaterlandslied „Stimmt an mit hellem, hohem Klang.“ Die Seminaristen sangen rein, sicher und mit Ausdruck. Auch der Choralgesang der Einzelnen zeugte von Sicherheit und ausreichender Uebung. Besonders hervorzuheben ist noch die verhältnißmäßig klare und reine Aussprache, welche ich nicht erwartet hatte, da in dieser Beziehung bei dem dortigen Seminar bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Im Zeichnen wohnte ich dem Unterrichte im 2. Kursus bei, welcher von demselben Lehrer ertheilt wird. Die Seminaristen zeichneten theils Blätterfiguren nach Gipsvorlagen, theils, nach Anleitung des Lehrers, mehr oder weniger selbsterfundene Zusammenstellungen, Gefüge und Verschlingungen von Blättern und Blüthen, wozu auf Pappe aufgeklebte natürliche Blätter für die einzelnen Formen die Vorlage bildeten. Hierbei war ihnen die Anwendung von Wasserfarben gestattet. Ich hatte Gelegenheit, nicht wenige solcher Zeichnungen zu sehen, welche von vielem Geschmack und wohlentwickeltem Formensinn zeugten. Zur Bildung desselben trägt diese Art des Zeichnens jedenfalls in hohem Maße bei und erfüllt so einen Hauptzweck, den der Zeichenunterricht an einem Seminar zu erfüllen hat. Daß die Schüler bei dieser Zeichenmethode, wobei sie selbst produktiv sind, mit sichtbarer Lust arbeiten, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

Schließlich wohnte ich einer Lehrübung bei, welche in Gegenwart des Direktors und der Zöglinge des 2. Kursus von zwei Seminaristen dieser Klasse abgehalten wurde. Da das Seminar noch keine Uebungsschule besitzt, so hat der Direktor die Einrichtung getroffen, daß sechs Schüler der dortigen Elementarschule zu den betreffenden Uebungsstunden im Seminar erscheinen. Die Kinder waren 6—7 Jahre alt. Es wurde Unterricht in der biblischen Geschichte ertheilt; der erste Lehr-Seminarist trug den Kindern die Geschichte vor von Heli's bösen Söhnen, erzählte dann abschnittweise, erklärte, fragte und ließ wiedererzählen. In gleicher Weise nahm der zweite Seminarist mit denselben Kindern die Geschichte vom zwölfjährigen Jesus im Tempel vor. Für die Kinder schien mir die Durchnahme einer Lektion aus dem alten und dem neuen Testamente in einer Unterrichtsstunde wohl nicht praktisch zu sein. Die Seminaristen, von denen der erste vor seiner Seminarzeit noch nicht untertichtet hatte, zeigten eine gute Anleitung und fleißige Präparation. Daß sie — besonders der erstere — in die Fehler verfielen, im Ausdrucke zuweilen für Kinder unverständlich und zu hoch, nicht anschaulich genug zu sein, falsche Fragen zu stellen oder

unbestimmt zu fragen, war bei der Unerfahrenheit der Unterrichtenden natürlich nicht zu vermeiden. Wo es Noth that, fiel der Direktor in den Unterricht der Seminaristen mit Gewandtheit und dem in solchem Falle nöthigen Takte ein, stellte die unbestimmte Frage bestimmt, erläuterte das von den Seminaristen Uebergangene u. s. w. Nach Beendigung der Lehrstunde wurde der von den Seminaristen ertheilte Unterricht einer Besprechung unterworfen. Es geschah dies nach dem Schema: Lehrer — Stoff — Behandlung — Disziplin. Die Hauptfehler waren den zuhörenden Seminaristen nicht entgangen. Der Direktor machte sodann noch auf Einzelheiten, die zu rügen waren, aufmerksam, unterließ aber auch nicht, das anerkennend hervorzuheben, was sich als gut erwiesen hatte.

Soll ich den Eindruck, wie ich ihn aus dem Seminar N. mitgenommen habe, kurz zusammenfassen, so muß ich sagen: Die Zöglinge der Anstalt waren anständige, manierliche, frische und doch auch wieder ernste junge Leute, die von ihren Lehrern gebildet, nicht dressirt wurden und ohne mechanische Auswendiglernerei ein verhältnißmäßig ausgedehntes und sicheres Wissen besaßen. —

Vom 22. bis zum 25. September incl. verweilte ich bei dem katholischen Seminar zu N. Das Seminar befindet sich in einem imposanten, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts errichteten Gebäude *). In demselben Gebäude befindet sich das dortige Kreisgericht, was insofern für das Seminar hinderlich ist, als dadurch keine hinreichenden Räumlichkeiten für die mit dem Seminar verbundene Uebungsschule vorhanden und das Bibliothekzimmer, ganz besonders aber das physikalische Kabinet äußerst beschränkte Räumlichkeiten sind. Ein chemisches Laboratorium besitzt die Anstalt nicht.

Dicht neben dem Seminar liegt die geräumige, in dem bekannten Rococo-Style erbaute, aber in ihrer Art nicht unschöne Seminarkirche. Das Seminar zählt in 3 Kursen 112 Zöglinge, wovon 100 im Seminar selbst wohnen, die übrigen 12, dem 3. Kursus angehörigen Zöglinge, im Orte. Wie ich von dem Direktor vernahm, hat diese gemischte Einrichtung bis dahin noch keine Unzuträglichkeiten mit sich geführt. Selbstverständlich haben auch die Externen ihre bestimmte Ordnung und werden entsprechend vom Direktor und den Lehrern kontrolirt.

Die mit dem Seminar verbundene Uebungsschule zählt 204 Schüler. Dieselbe ist eine 3klassige Schule, muß sich aber wegen Mangels an geeigneten Räumlichkeiten mit 2 Klassenzimmern begnügen und ist daher nach dem Plane einer 3klassigen Schule mit 2 Lehrern eingerichtet. Eine einklassige Schule besitzt das Seminar

*) Eine bauliche Spielerei mag hier nebenbei bemerkt werden. Das Gebäude besitzt, entsprechend den Zeiten, Monaten und Tagen des Jahres vier Hauptportale, zwölf Eingänge und 365 Fenster.

noch nicht. Ein Seminarlehrer ist lediglich für den Unterricht und die Leitung der Uebungsschule beschäftigt.

Während meiner Anwesenheit wohnte ich dem Unterrichte in folgenden Fächern bei: In der biblischen Geschichte, dem Katechismus, der Pädagogik, der Geschichte der Pädagogik, dem Deutschen, der Geschichte, dem Rechnen, der Physik, dem Lateinischen, dem Turnen und dem Unterrichte in der Uebungsschule.

Den Unterricht in der biblischen Geschichte ertheilt der erste Lehrer N. Es wurde im 3. Kursus die Geschichte von dem Auszuge aus Egypten durchgenommen. Der Lehrer ließ die schon dagewesene Erzählung der neun ersten Plagen kurz wiederholen und nahm dann die Geschichte der 10ten Plage, von dem Tode der Erstgeburt, vor. Beim Vortrage hielt er sich strenge an das Lehrbuch der biblischen Geschichte, welches auch die Schüler in Händen hatten. Wo es nöthig erschien, gab er die bezüglichen Erklärungen, theils vortragend, theils mit den Schülern besprechend, je nachdem der Gegenstand die eine oder andere Methode erforderte. Besonders befliß sich der Lehrer der Anschaulichkeit.

In derselben Klasse wohnte ich dem Unterrichte desselben Lehrers im Katechismus bei. Es wurde die Lehre von den Eigenschaften Gottes vorgenommen. Was in der letzten Stunde von der Weisheit Gottes durchgenommen war, wurde wiederholt, wobei die Seminaristen ein gutes Verständniß des Dagewesenen zeigten. Neu wurde die Eigenschaft der Heiligkeit Gottes vorgenommen. Der Lehrer gab zunächst die Begriffsbestimmung nach dem Katechismus, erklärte dieselbe und suchte darauf den festgestellten Inhalt fruchtbar zu machen. Anführungen von Beispielen aus der heiligen Schrift, Bezugnahme auf Fälle aus dem gewöhnlichen Leben und schließliche Anwendung auf unser sittliches Thun dienten diesem Zwecke. Eine Einwirkung auf das Gemüth der Zöglinge wurde zuweilen sichtlich erreicht. Gleichzeitig nahm der Lehrer Rücksicht auf den Unterricht in der Elementarschule und verfehlte nicht, bei den bezüglichen Gelegenheiten praktische Winke zur Behandlung des betreffenden Stoffes in der Schule zu geben.

Dem Unterrichte in der Pädagogik wohnte ich im 2. Kursus bei. Derselbe wird vom Direktor ertheilt. Es wurde das zuletzt Dagewesene über die von Seiten des Lehrers nöthige Rücksichtnahme betreffs der Individualität der Schüler repetirt. Die Seminaristen wußten die Fragen des Direktors recht befriedigend zu beantworten und zeigten ein gutes Verständniß des Gegenstandes.

Im 3. Kursus wohnte ich einer Unterrichtsstunde in der ebenfalls vom Direktor ertheilten Geschichte der Pädagogik bei. Es wurde repetitionsweise ein Ueberblick über die Geschichte der Pädagogik der vorchristlichen Zeit und der christlichen Zeit bis zu Karl dem Großen gegeben. Auch hier wußten die Seminaristen auf die Fragen des Direktors mit Sicherheit und Verständniß zu antworten.

In dem 2. Kursus besuchte ich den vom ersten Lehrer ertheilten deutschen Unterricht. Derselbe ließ zunächst von den Schülern einige memorirte Gedichte aufsagen, als Goethe's Fischer, Schiller's Graf von Habsburg, Uhland's Schwabenstreiche und andere. Auch stellte er einige auf den Inhalt der Gedichte Bezug nehmende Fragen. Hierauf folgte eine Wiederholung aus der Grammatik über die Eintheilung des Zeitworts, wobei die Seminaristen in ihren Antworten sichere Kenntnisse und der Lehrer in seinen Bemerkungen Klarheit und Genauigkeit an den Tag legten.

Dem Unterricht in der Geschichte wohnte ich im 1. Kursus bei. Derselbe wird ertheilt von dem Lehrer N. Es wurde ein Theil aus der Geschichte der Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern durchgenommen. Wiederholt wurde von den Seminaristen die Geschichte Friedrichs I.; sodann neu behandelt die Geschichte von Friedrich II., Albrecht Achilles, Joh. Cicero und Joachim Nestor. Der Lehrer trug die Regierungsgeschichte der genannten Herrscher kurz vor, stellte die Hauptpunkte schließlich zusammen, und ließ nach der Durchnahme der jedesmaligen Geschichte der einzelnen Fürsten den betreffenden Passus von den Seminaristen wiederholen.

Den Unterricht desselben Lehrers im Rechnen besuchte ich im 2. Kursus. Die Seminaristen rechneten an der Schultafel mit der erforderlichen Sicherheit und Gewandtheit Gleichungen des ersten Grades aus.

Dem Unterrichte in der Physik wohnte ich im 1. Kursus bei. Derselbe wird von dem Direktor ertheilt. Es wurden die Quellen der Wärme besprochen. Zunächst wurde die Sonne als Quelle der Wärme angeführt und auf anschauliche Weise gezeigt, wie die senkrecht fallenden Strahlen eine größere Wärme erzeugen müssen, als die schief fallenden. Hieran knüpfte sich eine kurze Erklärung der verschiedenen Zonen und Jahreszeiten. Als zweite Wärmequelle wurden die chemischen Verbindungen genannt. Der Direktor zeigte die Thatsache an einem entsprechenden Experimente, indem er zu Wasser Spiritus und zu Wasser Schwefelsäure goß und den Temperaturgrad jedesmal durch ein in die Flüssigkeit gestelltes Thermometer vor und nach der Verbindung der Flüssigkeiten von den Seminaristen beobachten ließ. Als dritte Wärmequelle wurde die Reibung (Schlag) angeführt. Die Seminaristen selbst wußten hinreichende Beispiele anzugeben, bei welchen die Entstehung von Wärme durch Reibung beobachtet werden kann. Es zeichnete sich dieser Unterricht des Direktors durch Klarheit und Anschaulichkeit aus. Die Seminaristen nahmen mit sichtlichem Interesse und der gespanntesten Aufmerksamkeit an demselben Theil und mir selbst war die Zeit rasch vorübergegangen.

Den von dem ersten Seminarlehrer N. ertheilten lateinischen Unterricht besuchte ich in der ersten Abtheilung. Es ist hier

817433 A

nämlich zum fremdsprachlichen Unterricht das Lateinische gewählt, weil manche Zöglinge beim Eintritt in das Seminar in der genannten Sprache schon eine gewisse Vorbildung erlangt haben. Im Ganzen nahmen 37 Zöglinge an diesem Unterrichte Theil. Die 1. Abtheilung zählte nur 6 Schüler. Die Schüler übersetzten im Ganzen sicher und hatten, so viel ich ersehen konnte, überhaupt in der Grammatik feste Kenntnisse.

Dem von dem Seminarlehrer N. ertheilten Turnunterricht hatte ich Gelegenheit, kurze Zeit anzuwohnen. Die in der Turnhalle stattfindenden Uebungen wurden mit Exaktheit und tüchtiger Schulung vorgenommen. Es herrschte dabei die genaueste Ordnung und Disziplin, und ich empfing sofort den Eindruck, den Unterricht eines in diesem Fache wohl qualifizirten Lehrers vor mir zu haben.

Im Gesange lernte ich ebenfalls die Leistungen der Seminaristen — was das Chorsingen betrifft — kennen. Die Seminaristen sangen die Motette von Klein: „Herrlich ist Gott." Ferner von Beethoven: „Die Himmel rühmen", Kreutzers: „Die Kapelle" und Mendelssohns: „Wem Gott will rechte Gunst erweisen." Der Gesang zeugte von fleißiger Uebung und gutem Verständnisse der vorgetragenen Stücke.

In der Uebungsschule wohnte ich dem Unterrichte in der Religionslehre und dem Rechnen bei. Ordinarius ist Seminarlehrer N. Die Kinder der Mittelklasse wurden von dem Uebungsschullehrer über Engelerscheinungen, wie sie in der hl. Schrift berichtet werden, befragt. Es geschah dieses mit Rücksicht auf das andern Tages fallende Fest des Erzengels Michael. Die Kinder beantworteten die gestellten Fragen im Ganzen befriedigend. Inwiefern dieselben befähigt waren, zusammenhängend zu erzählen, hatte ich keine Gelegenheit, zu erfahren.

In der folgenden Stunde war Rechenunterricht für die obere Abtheilung und Schreibunterricht für die untere Abtheilung der Klasse. Den Unterricht ertheilten in Gegenwart des Lehrers zwei Seminaristen. In der oberen Abtheilung ließ der die Fehler des Neulings zeigende Seminarist die Kinder an der Tafel Brüche in Tausendstel verwandeln und als Dezimalbrüche hinschreiben, während der andere Seminarist bei den nach den Henze'schen Vorschriften schreibenden Kindern der 2. Abtheilung helfend thätig war. Woran die Seminaristen es zumeist fehlen ließen, war die genaue Disziplin, welche für einen gedeihlichen Unterricht ganz besonders einer Seminar-Uebungsschule unerläßlich ist.

Vom 9. bis 11. Oktober incl. besuchte ich das evangelische Seminar zu N. Es befindet sich in dem dortigen früheren Gerichtsgebäude, welches für Seminarzwecke sehr beschränkt ist.

Unter den für die Anstalt neubeschafften Utensilien nahmen die Schultische des oberen Kursus mein besonderes Interesse in Anspruch.

Dieſelben ſind nämlich, bei verſchiebbarer Tiſchplatte, ſo eingerichtet, daß es dem Schüler ermöglicht iſt, ſowohl in der Bank aufzuſtehen, als beim Schreiben die dem Körper vollſtändig angemeſſene Haltung anzunehmen.

Das Seminar zählt 76 Zöglinge; 56 derſelben wohnen im Orte, die übrigen 20 im Seminar; jedoch erhalten dieſe nicht in der Anſtalt ihre Beköſtigung; ſelbſt den Kaffee nehmen ſie des Morgens außerhalb der Anſtalt. Praktiſch wollte mir dieſe Einrichtung nicht vorkommen.

Mit dem Seminar iſt eine dreiklaſſige und eine einklaſſige Uebungsſchule verbunden. Erſtere zählt 210, letztere 39 Kinder. Beide Schulen werden von Knaben und Mädchen beſucht.

Dem Unterrichte des Seminars wohnte ich in folgenden Fächern bei: In der Religionslehre, im Deutſchen, (Lektüre) im Leſeunterrichte, in der Pädagogik, in der Geſchichte, in der Geographie, in der Phyſik und in der Naturgeſchichte. Außerdem beſuchte ich den Unterricht in der Uebungsſchule.

Dem Unterrichte in der Religionslehre (Katechismus) wohnte ich im 2. Kurſus bei. Derſelbe wurde von dem Direktor ertheilt. Repetirt wurde in der Stunde kurz die Geſchichte des lutheriſchen, des heidelberger und des Unions-Katechismus. Neu vorgenommen wurde die Eintheilung des Stoffes, wie dieſe Katechismen ſie getroffen haben. Die in dem letzten vorkommende Eintheilung in die Kapitel vom Sündenelend und deſſen Erkenntniß, von der Erlöſung, von dem Leben des Erlöſten, wurde zurückgeführt auf entſprechende Stellen des Römerbriefes. Mit Bezugnahme darauf, daß unſere Erkenntniß der Sünde aus dem Geſetze Gottes herkomme, wurde zur Erklärung des erſten der 10 Gebote übergegangen, nachdem noch darauf hingewieſen worden, daß die Heiden in dem eigenen Gewiſſen und den Werken Gottes eine Quelle religiöſer Erkenntniß beſeſſen. Der Unterricht wurde in der Art ertheilt, daß der Direktor faſt nur durch knappe Fragen den betreffenden Stoff kurz entwickelte und nach jedem Abſchitte das ſo Vorgenommene von den Seminariſten zuſammenfaſſen und vortragen ließ. Die Seminariſten zeigten hierbei eine anerkennenswerthe Gewandtheit. Man ſah, daß ſie an dieſe, die größte Aufmerkſamkeit fordernde Methode gewöhnt waren. Der ſtrengen Schulung, welche ſich in dieſer Unterrichtsweiſe offenbarte, entſprach in den Unterrichtsſtunden des Direktors die äußere Haltung und Disziplin der Seminariſten.

In dem 2. Kurſus wohnte ich ferner dem Unterrichte des Direktors in der Pädagogik bei. Es wurde einiges aus der Erkenntnißlehre durchgenommen, und zwar wiederholt das Kapitel von der Empfindung; neu vorgenommen wurden die Kapitel von der Wahrnehmung, Anſchauung und Aufmerkſamkeit. Der Lehrer ging ſtets von Beiſpielen aus, entwickelte daran durch kurze Fragen

den betreffenden Lehrgegenstand und ließ von den Seminaristen das Vorgenommene zusammenfassen. Bei der Lehre von der Anschauung wurde die praktische Seite, welche dieser Gegenstand für den Unterricht in der Volksschule bietet, in gebührender Weise hervorgehoben. Auch hierbei wurden stets entsprechende Beispiele angeführt. Die Art des Unterrichtes war, wie schon aus Obigem ersichtlich ist, im Wesentlichen dieselbe, wie beim Religionsunterrichte.

Im Deutschen besuchte ich den Unterricht im 3. Kursus. Es wurde das, für Seminaristen, welche erst seit einer Woche der Anstalt angehören, wohl etwas schwere Gedicht Goethe's „Der Fischer" vorgenommen. Der Lehrer schickte einige Bemerkungen über den Glauben an Gottheiten, Elfen, Nixen, Kobolde ꝛc. voraus, um so auf das Sachliche der Ballade vorzubereiten. Darauf las er das Gedicht vor und ging dann zu den Einzelerklärungen über. Dieselben waren recht ansprechend und anschaulich, auch unterließ er nicht, nach der vorzüglich bei dem Direktor ausgeprägten Unterrichtsart, durch kurze Fragen einzelne Erklärungen feststellen und dieselben nach Durchnahme einer Strophe zusammenfassen zu lassen. Nachdem die Erklärung einer Strophe geschlossen war, wurde dieselbe von mehreren Seminaristen gelesen.

Dem Leseunterrichte wohnte ich im 2. Kursus bei. Denselben ertheilt der jetzt neu eingetretene Seminarlehrer N. (Ordinarius der Uebungsschule). Es wurden zum Zwecke der Ertheilung des Schulunterrichtes die Eintheilung der Laute und die Laut- und Buchstabenbezeichnungen vorgenommen. Sowohl Genauigkeit, als Lebendigkeit und Frische zeichneten den Unterricht des sehr tüchtigen Lehrers aus. Auch ließ sein ganzes Wesen darüber keinen Zweifel, daß er die nöthige Disziplin zu handhaben verstehe. — Für die exakte und energische Leitung der Uebungsschule wird das Seminar einen besseren Lehrer sich nicht wünschen können.

In demselben Kursus besuchte ich den von dem Seminarlehrer N. ertheilten Unterricht der Geschichte. Wiederholt wurde die Geschichte von Clotar I. bis Clotar II. Neu wurde durchgenommen die Geschichte von Pipin dem Kurzen. Der Lehrer erzählte vor, fragte sodann einzelne Thatsachen ab und ließ hierauf nacherzählen. Zum Schluß der Stunde trug derselbe in anregender Weise einiges über die Entwickelung des Feudalwesens bei den Franken vor, sowie einige charakteristische Züge des damaligen Hoflebens.

In der Geographie wohnte ich dem Unterricht im 3. Kursus bei. Es wurde Heimathskunde vorgenommen. Wiederholt wurden die Angaben über die Lage des Orts, sodann wurde als neuer Stoff durchgenommen der Plan des Ortes, die Hauptgebäude, Einwohnerzahl, Konfession, Beschäftigung der Bewohner; das Kirchspiel und Amt. An der Tafel ließ der Lehrer die Karte von N. und der

Umgegend entstehen. Die Seminaristen hatten das Vorgetragene nach jedem einzelnen Passus zu wiederholen.

In demselben Kursus besuchte ich den Unterricht in der Physik. Es wurde aus der Lehre vom Magnetismus das Gesetz der Polarität vorgenommen. Der Lehrer zeigte die betreffenden Erscheinungen an der Magnetnadel, ließ die Seminaristen ihre Beobachtung angeben und ging dann zur Feststellung der bezüglichen Sätze über.

Dem Unterrichte desselben Lehrers wohnte ich im 1. Kursus in der Naturgeschichte bei. Es wurde die Lehre vom Knochensysteme des Menschen wiederholt. Die Schüler zeigten an einem Skelet die einzelnen Knochen, benannten dieselben und fügten die entsprechenden Bemerkungen über den Zweck einzelner Theile bei. Sie zeigten hierbei sichere Kenntnisse.

In der Uebungsschule besuchte ich zunächst den Unterricht in der einklassigen Schule. Seminarlehrer N. ertheilte während meiner Anwesenheit daselbst für die obere Abtheilung Unterricht in der Raumlehre, während die untere Abtheilung mit Schreiben beschäftigt wurde. Die Schule hatte an demselben Tage erst wieder den Unterricht aufgenommen und ließ der Lehrer früher Dagewesenes wiederholen. Es wurden die Begriffe von Punkt und Linie vorgenommen, wobei der Lehrer in recht anschaulicher Weise vorging. Die Kinder wußten durchaus befriedigend zu antworten.

In der Oberklasse der dreiklassigen Schule wohnte ich eine Zeit dem Gesangunterrichte des Seminarlehrers N. bei. Als ich ins Schulzimmer eintrat, war ein Kind damit beschäftigt, die erste Strophe des zu singenden Liedes „der Mond ist aufgegangen, die goldnen Sternlein prangen" herzusagen. Hierauf spielte der Lehrer den Kindern vor und die Kinder sangen unter Begleitung der Violine im Chore nach. Dieses wurde mehrere Male wiederholt. Sodann wurde verschiedentlich der Versuch angestellt, die Kinder ohne Violine singen zu lassen. Das Ende der Unterrichtsstunde wartete ich nicht ab, sondern begab mich in das Lehrzimmer der Mittelklasse, wo ein Seminarist in der Naturgeschichte unterrichtete. Einiges über Aufenthalt, Lebensweise ꝛc. des Rothkehlchens wurde kurz vorgetragen, nach jedem Abschnitte abgefragt und von den Kindern das Abgefragte zusammengefaßt.

---

44) Externatszöglinge bei Seminaren: Unterstützungen für dieselben, Etats- und Rechnungswesen in Beziehung hierauf.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Durch den Erlaß vom 14. August d. J. U. III. 8411. habe ich bereits bestimmt, daß zu Unterstützungen für die externen Zöglinge der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare nur derjenige

Betrag verwendet werden darf, welcher sich aus der Multiplikation der Zahl der in jedem Semester wirklich vorhandenen Externen mit der Hälfte des für die betreffende Anstalt zu derartigen Unterstützungen bewilligten jährlichen Durchschnittssatzes ergiebt. Da hiernach der bezügliche Bedarf der einzelnen Anstalten von der jeweiligen Frequenz derselben abhängig und somit im Voraus nicht genau zu bestimmen ist, so kann ich es, besonders im Hinblick auf die im Interesse der weiteren Ausdehnung der Seminar-Externate wünschenswerthe größere Beweglichkeit des Unterstützungsfonds, nicht ferner für zweckmäßig erachten, für die einzelnen Anstalten zu dem in Rede stehenden Zweck bestimmte Summen im Voraus — sei es durch die Etats oder anderweit — zur Disposition zu stellen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister habe ich daher beschlossen, vom 1. April k. J. ab sowohl die zu derartigen Unterstützungen unter Titel 3. ausgebrachten, als auch die durch den Eingangs erwähnten Erlaß für denselben Zweck dauernd überwiesenen Beträge zum Generaletat des Ministeriums zurückzuziehen und aus dem so gebildeten Centralfonds den einzelnen Anstalten auf Grund der nach dem genannten Erlasse halbjährlich — und somit für das am 1. April k. J. beginnende Etatsjahr zuerst bis zum 16. Mai k. J. — einzureichenden Zusammenstellungen die erforderlichen Summen von Semester zu Semester zu überweisen. Es werden demnach durch die dem Königl. Provinzial-Schulkollegium seiner Zeit zugehenden Deklarationen der Seminar-Etats die in den letzteren zu Unterstützungen für die externen Zöglinge enthaltenen Beträge abgesetzt werden, und da auch die durch den mehrgenannten Erlaß für 1876 und ferner bez. dauernd überwiesenen Summen ebenfalls nur bis Ende März k. J. zahlbar bleiben, zu den in Rede stehenden Unterstützungen lediglich die von hier aus von Semester zu Semester zu überweisenden, in den Anstaltsrechnungen unter dem neuen Titel 3a. „Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen“ als Mehrausgaben zu verrechnenden Beträge verwendbar sein.

Daß bei einer derartigen Ordnung der Angelegenheit die pünktlichste Innehaltung der für die Einreichung der bezüglichen Zusammenstellung in dem Erlasse vom 14. August d. J. U. III. 8411. vorgeschriebenen Fristen dringend geboten ist, bedarf keiner Ausführung und vertraue ich, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium sowohl hierfür sowie, zur Vermeidung von Rückfragen, für die sorgsame Aufstellung der Zusammenstellungen, welche sich fortab nicht mehr als Verwendungs- sondern als Bedarfs-Nachweisungen charakterisiren, Sorge tragen wird.

Was die vom 1. April k. J. ab bei den einzelnen Anstalten zu gewährenden Unterstützungssätze anbetrifft, so haben dieselben nicht überall auf der Höhe belassen werden können, wie sie durch

den Erlaß vom 14. August d. J. bemessen waren. Für die im Bezirke des Königl. Provinzial-Schulkollegiums belegenen, hierbei in Betracht gezogenen Anstalten sind die folgenden Durchschnittssätze in Aussicht genommen und zwar:

a. für das Seminar in	A.	pro Kopf	des Zöglings	jährl.	200	M.
b. = = = =	B.	do.	do.	do.	150	=
c. = = = =	C.	do.	do.	do.	120	=
ꝛc.		ꝛc.				

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle diese Sätze, welche ich nicht zu erhöhen in der Lage bin, bei der Aufstellung der halbjährlichen Bedarfs-Zusammenstellung derart zu Grunde legen lassen, daß der semestrale Gesammtaufwand der einzelnen Anstalten für die in der Ueberschrift des Titels 3a. angegebenen Zwecke die aus der Multiplikation der Hälfte des Durchschnittssatzes mit der Zahl der wirklich vorhandenen Zöglinge sich ergebende Summe nicht übersteigt. Die Kosten der ärztlichen Behandlung erkrankter Zöglinge, für welche in den meisten Fällen fixirte Remunerationen unter Titel 2. der Seminar-Etats ausgebracht oder, wo dies noch nicht der Fall ist, in den nächsten Etats-Entwürfen auszubringen sind, kommen, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium aus der gedachten Titel-Ueberschrift ersieht, vom Zeitpunkte der neuen Regulirung ab nicht mehr in Anrechnung, wogegen an deren Stelle die Kosten der Krankenpflege treten.

Anlangend die Zahl der aufzunehmenden Externatszöglinge, so ist dieselbe bei Berechnung des Fonds für die oben genannten Anstalten auf — in A., — in B. ꝛc. angenommen. Es ist indeß die Aufnahme von Externen weder auf die bezeichneten Seminare, noch auf die für jedes derselben angenommene Zahl zu beschränken, vielmehr kann, soweit diese Zahl bei einzelnen Anstalten nicht erreicht wird, bis zur Höhe der für den Bezirk des Königl. Provinzial-Schulkollegiums sich ergebenden Gesammtziffer bei andern Anstalten über die angenommene Zahl soweit hinausgegangen werden, als es die vorhandenen oder noch herzustellenden Externats-Einrichtungen unter Wahrung des unterrichtlichen Interesses gestatten. Diese Uebertragung kann auch auf solche Anstalten erfolgen, für welche ein Unterstützungssatz noch nicht normirt ist. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle aber eintretenden Falls sich über die Höhe dieses Satzes bei Einreichung der Bedarfs-Nachweisung äußern.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, eine größere, als die für den Bezirk des Königl. Provinzial-Schulkollegiums angenommene Gesammtzahl von Externen aufzunehmen. Ich vermag jedoch die Bewilligung von weiteren Mitteln zu Unterstützungen für dieselben nur in dem Falle in Aussicht zu stellen, daß in andern Bezirken ein Minderbedarf in Folge geringerer Frequenz eintritt und bemerke

daher schon jetzt, daß event. mit dem für die Externen im Bezirk des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Aussicht genommenen Gesammtbetrage wird ausgereicht werden müssen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß fortan in den hierher einzureichenden Etats-Entwürfen der Titel 3. mit der Bezeichnung: „Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare" zu versehen, der neue Titel 3a. dagegen ohne Ausbringung des für die Zwecke desselben erforderlichen Betrages aufzuführen ist. Die Angabe, für wie viele Zöglinge im Internat und für wie viele im Externat die Anstalt etatsmäßig bestimmt ist, darf in keinem Falle unterbleiben. Sofern eine Vermehrung oder Verminderung der durch gegenwärtigen Erlaß in Aussicht genommenen Zahl von Externen eintritt, so ist dies in dem Begleitbericht besonders ersichtlich zu machen, auch der für die Anstalt der neuen Etatsperiode erforderliche Durchschnittssatz zu Unterstützungen unter Erörterung der bezüglichen Verhältnisse zu arbitriren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 15,046.

---

45) Verschiedene Höhe der Unterstützungen für Externatszöglinge der Seminare im Sommer- und im Winter-Halbjahr.

Berlin, den 13. Februar 1877.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 21. Dezember v. J., betreffend den Unterstützungsfonds der Seminaristen zu N., es als wünschenswerth bezeichnet, den Externatszöglingen der Seminare in den Winterhalbjahren, mit Rücksicht auf die alsdann erforderliche wärmere Bekleidung und den Bedarf an Heizmaterial, höhere Unterstützungen gewähren zu können, als in den Sommer-Semestern, so steht, wie ich Demselben in Verfolg des Erlasses vom 30. Dezember v. J. — U. III. 15046 — eröffne, Nichts entgegen, von der von hier aus zu Unterstützungen für das Sommer-Semester zu überweisenden Summe einen angemessenen Betrag zu reserviren und denselben im nächstfolgenden Winter-Halbjahr zur Erhöhung der Unterstützungen zu verwenden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 520.

---

46) Instruktion für die Hauptlehrer an den Volksschulen im Rendsburg-Neuwerk.

§. 1.

An den beiden mehrklassigen Volksschulen resp. für Knaben und Mädchen im Rendsburg-Neuwerk werden in der Regel die Lehrer der Oberklassen als Hauptlehrer bezeichnet und mit den nachstehend näher bezeichneten Funktionen betraut, jedoch können unter Umständen mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Schleswig die betreffenden Funktionen auch Einem der andern Lehrer übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zur Schulkommission, insbesondere zum Lokalschulinspektor steht, erleidet durch diese Instruktion keine Veränderung.

§. 2.

Die Hauptlehrer sind die Organe, deren sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulen für ihre Mittheilungen an die Lehrer derselben und für ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse der Schulen bedienen, jedoch steht es dem Schulinspektor frei, nöthig scheinenden Falls jedem einzelnen Lehrer direkte Weisungen zugehen zu lassen.

Die Hauptlehrer stehen zu den übrigen Lehrern der Schulen als die Ersten unter Gleichen, und die Letzteren haben in allen ihr Amt und die Verhältnisse der Schulen betreffenden Angelegenheiten sich mit ihren Wünschen, Anträgen ꝛc. zunächst an die Hauptlehrer zu wenden, ihnen die gebührende Achtung zu erweisen, und namentlich dieselben behufs der von ihnen den Vorgesetzten zu gebenden Aufklärungen mit den von ihnen erforderten schriftlichen Mittheilungen zu versehen.

§. 3.

Besonders haben die Hauptlehrer die Aufrechthaltung der Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Behuf haben dieselben hinsichtlich der äußeren Schuleinrichtung auf das Vorhandensein und den Zustand der Schulutensilien, der Lehr- und Lernmittel ꝛc. zu achten und etwaige Mängel dem Schulinspektor zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Nicht minder haben sie da-

hin zu sehen, daß die Lehrstunden rechtzeitig begonnen und geschlossen, daß die Pausen zwischen denselben innegehalten, daß die Protokolle und Listen in den einzelnen Klassen vorschriftsmäßig geführt, daß die Schulzimmer ordnungsmäßig geheizt und gelüftet werden, daß endlich in den sämmtlichen Schullokalen und auf den Schulhöfen Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die monatlichen Versäumnißlisten der einzelnen Klassen haben sie zu sammeln und rechtzeitig dem Schulinspektor einzureichen, den sie außerdem nach Rücksprache mit oder nach Mittheilung von den resp. einzelnen Lehrern auf besondere Versäumnißfälle zu jeder Zeit aufmerksam zu machen haben.

§. 4.

Rücksichtlich der innern Schulordnung haben die Hauptlehrer zu veranlassen, daß die Pensenvertheilungen nnd Lektionspläne für jedes Semester rechtzeitig mit den andern Lehrern gemeinsam berathen, aufgestellt und dem Schulinspektor zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie haben sodann darauf zu achten, daß in sämmtlichen Klassen die festgesetzten Lehr- und Stundenpläne genau befolgt, die vorgezeichneten Pensen absolvirt und die vorgeschriebenen Ziele erreicht werden.

§. 5.

Behufs Ueberwachung der vorstehend bezeichneten Schulordnungen haben die Hauptlehrer das Recht, dem Unterricht der Klassenlehrer soweit es ohne Störung ihres eigenen Unterrichts geschehen kann, beizuwohnen und dabei, wie sonst zu jeder Zeit, sich die Klassenprotokolle, die schriftlichen Arbeiten und Hefte der Kinder vorlegen zu lassen. Jedes Eingreifen in den Unterricht der resp. Klassenlehrer ist ihnen untersagt, und in Gegenwart der Kinder haben sie sich jeder Bemerkung, welche irgend das Ansehen der betreffenden Lehrer schädigen könnte, zu enthalten.

Bemerken sie Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, so haben sie zunächst die Beseitigung derselben durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen zu veranlassen, event. wenn dies vergeblich bleibt, dem Schulinspektor Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch die Hauptlehrer vollzogen werden. Dieselbe findet in der Regel zu Ostern jeden Jahres resp. beim Beginn der Sommerschule statt und zwar werden alsdann die erst schulpflichtig gewordenen Kinder von den Hauptlehrern ohne Weiteres den respektiven Unterklassen zugewiesen, Kinder aber, welche schon anderweitig Unterricht genossen haben, unter Zuziehung der übrigen Lehrer geprüft und darnach in die verschiedenen

Klaſſen vertheilt. Ebenfalls ſind die aus der Schule ſcheidenden Kinder bei dem Hauptlehrer abzumelden.

Die Hauptlehrer haben ein Verzeichniß über ſämmtliche der Schule angehörige Kinder — Schüler Verzeichniß §. 10. der allgemeinen Beſtimmungen —, ſowie auch die Schulchronik zu führen.

§. 7.

Die Lehrer beider Neuwerker Schulen treten unter Vorſitz des Schulinſpektors monatlich zu einer Lehrerkonferenz zuſammen, auf welcher nach Beſtimmung des Schulinſpektors die Angelegenheiten der Schulen, event. nach den von den Hauptlehrern reſp. von den andern Lehrern durch Vermittelung der Hauptlehrer gegebenen Anregungen und Vorſchlägen verhandelt, namentlich auch etwaige zwiſchen den Hauptlehrern und den übrigen Lehrern entſtandene und nicht ausgeglichene Meinungsverſchiedenheiten, ſowie von der einen oder andern Seite vorgebrachte Beſchwerden beſprochen und wenn thunlich geſchlichtet werden.

Ueber die Verhandlungen wird nach Beſtimmung des Schulinſpektors von einem der Lehrer Protokoll geführt.

Etwaige Beſchlüſſe der Lehrerkonferenz treten nur dann in Wirkſamkeit, wenn ihnen der Schulinſpektor ſeine Zuſtimmung ertheilt. Anträge der Konferenz an die Schulkommiſſion werden vom Schulinſpektor vermittelt.

§. 8.

Jeder Lehrer erhält ein Exemplar dieſer Inſtruktion, von welcher ebenfalls ein Exemplar in jeder Klaſſe vorhanden ſein muß.

Vorſtehende Inſtruktion für die Hauptlehrer an den Volksſchulen in Rendsburg-Neuwerk wird hierdurch von uns beſtätigt.

Schleswig, den 29. September 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

---

47) Befugniſſe der ſtädtiſchen und der Schulaufſichts-Behörde bei Feſtſetzung der Lehrergehälter.

Berlin, den 29. Januar 1877.

Der Königlichen Regierung trete ich, wie ich auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. erwiedere, darin bei, daß der von dem Magiſtrate zu N. vorgelegte Entwurf eines Statuts, betreffend die Beſoldungs- und Penſionsverhältniſſe der an den dortigen ſtädtiſchen Schulen angeſtellten Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, in der vorliegenden Faſſung zu Bedenken Anlaß giebt.

Bei Abänderung der Faſſung des Statut-Entwurfs werden indeß die in der Verfügung der Königl. Regierung vom 6. September

v. J. hervorgehobenen Gesichtspunkte nicht überall festgehalten werden können; es ist vielmehr nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Gehalt der Rektoren betreffend, so kann ich aus den Vorlagen nicht entnehmen, ob dasselbe schon in dem früheren Statut auf 2400 bis 3000 Mark normirt gewesen oder nicht. Sollte Ersteres der Fall sein, so würde die Königliche Regierung in der Lage sein, die Genehmigung zur Abänderung des §. 2. des früheren Statuts, in welchem ausdrücklich gesagt war: „das Maximalgehalt der Rektorenstellen wird nach 10jähriger Dienstzeit erreicht, indem nämlich nach Ablauf von 5 Jahren eine Zulage von 300 Mark und ebensoviel nach weiteren 5 Jahren gewährt wird" zu versagen.

Ist dagegen das Letztere der Fall, so wird die Königliche Regierung sich darauf beschränken müssen, dem Magistrate die Wiederaufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das neue Statut als im Interesse der Erlangung tüchtiger Rektoren liegend dringend zu empfehlen. Dagegen wird es zu weit gehen, die städtischen Behörden zur Annahme einer solchen Vorschrift zu nöthigen, weil ein Gehalt von 2400 Mark für ein auskömmliches zu erachten ist und unter solchen Umständen es keinem Bedenken unterliegt, die Gewährung höherer Gehaltssätze — bis zu 3000 Mark — lediglich den Beschlüssen der städtischen Behörden zu überlassen.

2. Was sodann die Gewährung von Gehaltserhöhungen (Dienstalterszulagen) an Lehrer und Lehrerinnen gemäß §§. 2. und 3. des Statut-Entwurfs betrifft, so kann dem Magistrat, den Stadtverordneten und der städtischen Schuldeputation um so unbedenklicher überlassen werden, zunächst ihrerseits darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen zur Gewährung einer Gehaltsverbesserung vorliegen und ob demgemäß solche zu gewähren oder zu versagen sei, als die Beschlußfassung über Gewährung von Gehaltszulagen nach den Vorschriften der Städteordnung ja ohnehin dem Magistrat und insoweit es sich dabei um die Bewilligung von nicht etatsmäßigen Ausgaben handelt, der Stadtverordneten-Versammlung zusteht.

Es kommt nur darauf an, die aus der Fassung des Statuts und aus dem Inhalt der Beschwerde des Magistrats sich ergebende irrige Annahme auszuschließen, als solle durch das Statut unter Hinzutritt der Bestätigung desselben durch die Regierung die Entscheidung darüber, ob einem Lehrer oder einer Lehrerin dem Statute gemäß eine Gehaltsverbesserung zu versagen sei, lediglich in die Hand der städtischen Behörden gelegt, die Befugniß der Regierung aber ausgeschlossen werden, eintretenden Falls als Disziplinarbehörde der Lehrer und als Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen für die Versagung einer Gehaltserhöhung vorliegen und, wenn dies nicht der Fall, die Gehaltserhöhung Seitens der Gemeinde zu verlangen und die Erfüllung dieses Verlangens im Aufsichtswege durchzusetzen.

Die Königliche Regierung wolle für Wahrung dieſes Rechts Sorge tragen. Ihrer vorherigen Genehmigung zur Verſagung einer Gehaltserhöhung bedarf es aber um ſo weniger, als nicht zu bezweifeln iſt, daß Lehrer, welche glauben, mit Unrecht übergangen zu ſein, nicht unterlaſſen werden, den Schutz der Königlichen Regierung anzurufen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung dieſe Angelegenheit zur Erledigung bringen, den Magiſtrat in N. alsbald unter Mittheilung einer Abſchrift dieſer Verfügung auf die nebſt Anlagen beiliegende Beſchwerde vom 23. September v. J. in meinem Auftrage beſcheiden und darüber, wie die Angelegenheit erledigt worden, mir binnen ſpäteſtens 3 Monaten Anzeige erſtatten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 15,617.

---

48) Turnkurſe für im Amt ſtehende Elementarlehrer.
(Centrbl. pro 1876 Seite 180 und Seite 292.)

Berlin, den 15. Februar 1877.

Während des laufenden Jahres ſoll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkurſus für im Amt ſtehende Volksſchullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieſer Kurſe ſind die im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend. Unter Verweiſung auf meine Cirkular-Verfügungen vom 18. Februar und 16. März v. J. (U. III. 1744. und 3093.) veranlaſſe ich daher die Königliche Regierung ꝛc., nach Maßgabe dieſer Beſtimmungen wegen Betheiligung von Lehrern des dortigen Verwaltungs-Bezirks an dem Kurſus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien in der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlaſſung.

Der zunächſt überſchläglich zu ermittelnde Koſtenbedarf iſt rechtzeitig zu beantragen.

Demnächſt erwarte ich Einreichung des Berichts und der ſtatiſtiſchen Nachrichten über den Kurſus.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 6097.

---

49) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 615 Nr. 256.)

Berlin, den 9. Februar 1877.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 im Frühjahr 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf den 14. und 15. Mai, eventl. die folgenden Tage anberaumt, wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können. Hiervon wird den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 4 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei mir anzubringen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirk in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Konsistorium ꝛc. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

An
die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 6270.

---

50) Uebereinkommen mit andern Deutschen Staaten über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

1.

Berlin, den 8. Februar 1877.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck habe ich das Uebereinkommen getroffen, daß die in Preußen auf Grund der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung für

Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen ausgestellten Zeugnisse auch für den Freistaat Lübeck als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im dortigen Staatsgebiete zugelassen werden, und daß die im Freistaate Lübeck auf Grund der von dem Ober-Schulkollegium daselbst unter dem 21. Dezember 1876 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen ausgestellten Zeugnisse auch für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im diesseitigen Staatsgebiete zugelassen werden.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 5533.

2.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Mit dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen nach der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen geprüften und mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse versehenen Lehramtsbewerberinnen auch an den betreffenden Schulen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen angestellt werden können, und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche nach der von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium unter dem 15. September 1876 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen die Prüfung bestanden haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7094.

---

51) Erleichterung des Uebertrittes von Lehramtsbewerbern an die Taubstummenanstalt zu Schleswig.

(cfr. Centrbl. pro 1876 Seite 302 Nr 123.)

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Auf den Bericht vom 21. v. M. will ich zum Zweck der leichteren Ausführung der Ausbildung von Taubstummenlehrern genehmigen, daß denjenigen Lehramtsbewerbern, welche nach ihrer Entlassung von einem Seminar der dortigen Provinz als Hülfslehrer bei der ständischen Taubstummen-Anstalt in Schleswig eintreten, der Erfüllung ihrer reverslichen Verpflichtung zum dreijährigen Verbleib im öffentlichen Schuldienst nur in dem Falle zu genügen haben, wenn sie vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes von der bezeichneten Anstalt abgehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkolleginm zu Kiel.
U. III. 14269.

V. Volksschulwesen.

52) Einführung der „Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt" von Brüggemann in Volksschulen.

Berlin, den 27. Dezember 1876.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 16. Oktober d. J. und vom 17. v. M. genehmige ich, daß die von dem Pfarrer und Kreis-Schulinspektor F. Brüggemann zu Kettwig a. d. Ruhr nebst einem Beiwort herausgegebene und in dem Verlage von G. D. Bädeker zu Essen erschienene „Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt" in den Schulen der I. Landdiözese Halle eingeführt werde.

Gleichzeitig ermächtige ich die Königliche Regierung, dieses Buch geeigneten Falles auch in anderen evangelischen Schulen Ihres

Verwaltungsbezirks einführen zu laſſen. Wo jedoch, wie dies in den Schulen der genannten Diözeſe der Fall iſt, Lehrbücher der bibliſchen Geſchichte im Gebrauche ſind, deren Beſeitigung nicht nothwendig erfolgen muß, da darf mit der Einführung des Brüggemann'ſchen Buches nur ſo vorgegangen werden, daß dies der Schulgemeinde nicht zum Bedrucke gereicht.

An
die Königliche Regierung zu Merſeburg.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung, die Einführung des vorbezeichneten Buchs in denjenigen evangeliſchen Schulen des dortigen Bezirks, für welche ſie beantragt werden ſollte, zu genehmigen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien der acht älteren Provinzen, excl der Königl. Regierung zu Merſeburg.

U. III. 14607.

---

53) Aufbringung der Koſten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Schule.

Berlin, den 30. Januar 1877.

Mit Rückſicht auf die wiederholt zu Tage getretenen Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der Koſten für den in den allgemeinen Beſtimmungen vom 15. Oktober 1872 angeordneten Unterricht in weiblichen Handarbeiten nehme ich Veranlaſſung, auf das im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1876 Seite 618 Nr. 259 abgedruckte Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. September v. J. noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 5624.

---

54) Handarbeitsunterricht in der Volksschule.

(Befugniß der Unterrichts-Verwaltung zur Einführung, Kompetenz zur Bestellung der Industrie- Lehrerin, Beitragspflicht des Gutsherrn.)

(Centrbl. pro 1876 Seite 618 und Seite 692.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Majoratsbesitzers Grafen v. W. auf O., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Vorstand der katholischen Schule zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1876,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Klägers das Erkenntniß des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 zu bestätigen und die Kosten des Revisionsverfahrens, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 246 M. 75 Pf. dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Annahme einer Industrielehrerin für die katholische Schule zu B. angeordnet. Zur Besoldung derselben soll der Graf v. W., als Gutsherr von B., auf Grund des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 einen jährlichen Beitrag von 9 M. 87 Pf. leisten. Er hält sich hierzu nicht für verpflichtet, während der Schulvorstand zu B. seine Heranziehung für gesetzlich begründet erachtet.

Der Graf v. W. rief in Folge dessen die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises O. an, welche unterm 1. März 1876 dahin erging, daß Kläger zur Zahlung des streitigen Beitrages verpflichtet sei, indem als feststehend angenommen wurde, daß die Gemeinde B. im gutsherrlich-bäuerlichen Verbande mit der Herrschaft O. gestanden habe. Der Kläger legte hiergegen Berufung ein und machte geltend, daß

1) er keinen Grundbesitz und keine Dienstleute im Schulbezirk habe; das Herrschaftsverhältniß in Wegfall gekommen sei, ein Dominium in B. nicht existire,
2) das Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Herrschaft nur zur antheiligen Besoldung des öffentlichen Lehrers, nicht einer Industrie-Lehrerin verpflichte,
3) die Industrie-Lehrerin durch Privatvertrag von der Gemeinde ohne seine Zustimmung und Genehmigung der bewilligten Besoldung seiner Seits, angestellt sei.

Eine Gegenerklärung des beklagten Schulvorstandes ging nicht ein.

Nachdem der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung noch ausdrücklich anerkannt hatte, daß die Herrschaft O. von jeher die Beiträge zum Gehalt des Lehrers in B. gezahlt habe, erkannte das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Breslau am 16. Juni 1876 dahin,

daß die Entscheidung des Kreisausschusses zu O. vom 1. März 1876 lediglich zu bestätigen und dem Berufungskläger die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die baaren Auslagen des Berufungsbeklagten zur Last zu legen, der Werth des Streitgegenstandes aber auf 230 M. festzusetzen.

Dasselbe rechtfertigte seine Entscheidung folgender Maßen:

Nachdem der Industrie-Unterricht obligatorisch geworden, haben diejenigen, welchen der Unterhalt der Schule obliegt, die hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen, indem sowohl die §§. 29—33. A. L. R. II. 12., als das katholische Schulreglement von 1801 die Pflicht des Unterhalts ohne Einschränkung den Gemeinden und Gutsherrschaften auflegen.

Es kann hiernach auch keinem Bedenken unterliegen, daß für die Vertheilung des Gehalts die provinzialrechtlichen Grundsätze des §. 19. a. des Reglements von 1801 zur Anwendung kommen.

Wenn Berufungskläger seine Eigenschaft als Gutsherr von B. in Abrede stellt, so sind allerdings die einzelnen Rechte der dortigen Gutsherrschaft in ihren wesentlichen Bestandtheilen, vielleicht sogar vollständig durch die Gesetzgebung nach Emanation des Landrechts fortgefallen, und es hat die Kreisordnung insbesondere die noch verbliebenen obrigkeitlichen und ständischen Rechte beseitigt; es sind jedoch die Gutsherrschaften als solche an sich nicht für beseitigt zu erachten, und es muß daher der Fortbestand der mit denselben verbundenen Pflichten angenommen werden. Wenn nun die Leistung von Beiträgen zu dem Lehrergehalt in B. ausdrücklich anerkannt ist, so kann der Berufungskläger sich hiernach der Beitragspflicht zum Gehalte der Industrie-Lehrerin nicht entziehen.

Die übrigen angeregten Fragen, ob die jeweilige Lehrerin rite berufen und die durch Einigung der Schulgemeinde mit der Lehrerin ermittelte Höhe des Gehalts angemessen ist, können nicht Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sein, sind vielmehr im Aufsichtswege zur Erledigung zu bringen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig die Revision eingelegt und beantragt:

unter Abänderung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 zu erkennen, daß er zu Beiträgen zur Unterhaltung der Industrie-Lehrerin an der katholischen Schule zu B. nicht verpflichtet sei.

Er wirft dem Vorderrichter vor Verletzung

a) des §. 19. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und der §§. 29.—33. Tit. 12. Th. II. A. L. R. durch unrichtige Anwendung,
b) des Artikels 25. der Verfassungs-Urkunde durch Nicht-Anwendung,
c) des Rechtssatzes
res inter alios acta aliis nec nocet nec prodest.

Er bestreitet seine Eigenschaft als Gutsherr von B., wo er weder Acker noch Land besitze und wo ihm nur das Auenrecht zustehe. Aus seinen Leistungen für den Lehrer sei die Gutsherrlichkeit nicht zu folgern, da diese einen anderen Rechtsgrund haben könnten. Uebrigens habe die Gemeinde zu beweisen, daß er Gutsherr sei.

Der beklagte Schulvorstand hat in seiner Gegenerklärung noch bemerkt, daß die Gemeinde B. bis in die neuere Zeit der Gutsherrschaft zu O. robottpflichtig gewesen; die Robottpflicht sei durch Erlegung eines Kapitals abgelöst, nicht aber die Verpflichtung der Gutsherrschaft gegen ihre Unterthanen. Sein Antrag geht auf Bestätigung der angegriffenen Entscheidung.

Diesem Antrage hat sich der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, welcher im Termin zur mündlichen Verhandlung den obligatorischen Charakter des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten hervorhob und die Geschichte der katholischen Schulgesetzgebung in der Provinz Schlesien entwickelte, angeschlossen.

Dementsprechend war auch zu erkennen.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 empfiehlt im §. 58. bereits die Einrichtung des Unterrichts in Handarbeiten für die weibliche Jugend. Ueber die Deckung der Kosten eines solchen Unterrichts bestimmt dasselbe nichts. Es überläßt dies der freien Vereinbarung der Betheiligten. Weder Herrschaft, noch Gemeinde konnten zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden. Dieser Rechtszustand besteht nicht mehr, nachdem durch die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. Oktober 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zum obligatorischen Lehrgegenstande erhoben ist. Daß diese Anordnung des Unterrichtsministers von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen und rechtsverbindlich ist, ist diesseits bereits in dem Erkenntnisse vom 29. September 1876 in Sachen S. und Genossen zu St. c/a den Amtsvorsteher B. zu S. näher dargethan und wird auch vom Kläger selbst als „fraglos richtig" anerkannt. Damit sind aber die bezüglichen Bestim-

mungen im §. 58. des Reglements beseitigt. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist gleichberechtigte Aufgabe der Volksschule, wie der Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. Wer daher die Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, der Besoldung ihrer Lehrer ꝛc. zu tragen hat, hat auch die bezüglichen Ausgaben, insoweit sie durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten entstehen, zu bestreiten. Es ist daher näher zu untersuchen, wem diese Last für die katholischen Schulen Schlesiens obliegt.

Für dieselben ist ergangen das General-Land-Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765. Dasselbe bestimmt im §. 13. Abs. 2,

> daß die Schulen auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, nicht nur erbaut, sondern mit allem Nöthigen versehen werden sollen,

und im §. 14,

> daß dem Lehrer „von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht“ werden solle.

Die letztere Bestimmung stieß bei der Ausführung auf Schwierigkeiten, da es zweifelhaft blieb, was unter einem konvenablen Unterhalt zu verstehen, und in welchem Verhältnisse derselbe billig auf Dominien und Gemeinden zu vertheilen sei. Namentlich um diese Zweifel zu lösen, und die Dominien zu bestimmten Beiträgen zum Unterhalte des Lehrers zu verpflichten, erging, wie der in den eingesehenen Akten des Staatsarchivs befindliche Bericht des Verfassers des Entwurfs an den Staatsminister Grafen v. Hoym vom 4. Februar 1801 und der Immediatbericht des Letzteren vom 16. Februar 1801 ergeben, das bereits oben besprochene Schulreglement vom 18. Mai 1801, welches in seinem Eingange unter Anderem besagt:

> Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird, allein Wir haben darin all Dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit, denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkühr der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden. ꝛc.

Die Ordnung dieser Verhältnisse stellte sich also das Reglement von 1801 zur Aufgabe.

Im §. 12. desselben ist demnach auch bestimmt, was in damaligen Zeiten als ein konvenabler Unterhalt anzusehen, dem Hauptlehrer also wenigstens gereicht werden sollte.

Das Beitrags-Verhältniß zwischen Herrschaft und Gemeinde wird im §. 19. geregelt. Nach Quoten vertheilt werden Brennmaterial und Baargeld; die Herrschaft hat $^1/_3$, die Gemeine $^2/_3$ beizutragen. Die Vertheilung der anderen Leistungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das Deputat an Getreide tragen die Ackerbesitzer. Hat der Gutsherr gar keinen Acker, so giebt er nichts; hat die Gemeinde gar keinen Acker, so giebt er Alles. Die Holzfuhren leisten die bespannten Wirthe; sind solche nicht vorhanden, der Gutsherr. Die Vertheilung dieser Leistungen richtet sich also nach den konkreten Verhältnissen; als feststehend für alle Schulen gilt nur der Maßstab der Vertheilung von Holzdeputat und Baargeld.

Es fragt sich, ob der Gesetzgeber hiermit ein Prinzip hat aufstellen wollen, was überall auch da, wo die Leistungen nach §. 19. b und d nicht in Frage kommen, es sich nicht um die Besoldung des Hauptlehrers handelt, anzuwenden ist, oder ob damit nur der Fall hat entschieden werden sollen, wenn alle im §. 19. erwähnten Leistungen auf Grund des §. 12. von Herrschaften und Gemeinden zu fordern sind. Für die letztere Annahme spricht die Bezugnahme auf den §. 12. im §. 18.; es zeigt dies, daß der Gesetzgeber an die Bestimmungen des §. 12. wohl gedacht hat. Dagegen spricht, daß im §. 19. selbst nirgends auf den §. 12. verwiesen wird und daß sich die Festsetzungen in diesen beiden Paragraphen nicht überall decken. Wer für Gartenfleck und Weide event. eintreten soll, ist nicht gesagt. Beachtenswerth ist ferner, daß der §. 23. für den Fall, daß 2 Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Stellen sind, ohne Weiteres sagt:

> so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

Endlich ist hervorzuheben, daß der §. 29. für gewisse Fälle der Ansetzung eines Adjuvanten bestimmt:

> so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen.

und es für überflüssig hält, hier, wo der Fall des §. 12. nicht vorliegt, etwas Näheres über die beiderseitigen Leistungen zu bestimmen, dies also bereits durch den §. 19. als festgestellt ansieht. Es scheint hiernach in der That der §. 19. so verstanden werden zu müssen:

> die Herrschaft trägt — insoweit es sich nicht um Deputat an Getreide und Anfuhr des Brennmaterials handelt — stets $^1/_3$ zum Unterhalt des Lehrers bei;

hinsichtlich Getreide-Deputat und Anfuhr des Brennmaterials entscheiden die lokalen Verhältnisse.

Und daß der Verfasser des Reglements — Geheime Rath Pachally — dies wirklich mit dem §. 19 hat sagen wollen, geht klar aus der gleichfalls von ihm verfaßten, von dem Staatsminister Grafen Hoym an die Kammern zu Breslau und Glogau erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 4. Juli 1801 hervor. Es heißt darin wörtlich:

«In Absicht zur Konkurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinen ist §. 19. sub a. der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel konkurriren müsse. Dieses findet nun auch nach Analogie bei Kirchen in Ansehung der Schulhäuser statt und wird hiernach §. 36. Tit. 12. Th. 2. des Landrechts näher bestimmt.“

Dem letzteren Satz wird man allerdings die Anerkennung versagen müssen, weil das Reglement von 1801 der Baupflicht gar nicht erwähnt. Allein der erste Satz ist für die Auslegung des §. 19. desselben bedeutsam. Er bestätigt die aus dem Reglement selbst gezogene oben aufgestellte Schlußfolgerung. Muß hiernach angenommen werden, daß die Herrschaften in Schlesien bei den nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 regulirten Schulen — soweit nicht Getreide-Deputat und Holzanfuhr in Frage stehen — stets $\frac{1}{3}$ der „Belohnung“ des Lehrers hergeben müssen, so ist es auf diese Verpflichtung ohne Einfluß, ob der Lehrer dauernd oder auf Kündigung angestellt, ob er voll — oder nicht voll — beschäftigt ist. Es kann nur darauf ankommen, ob der Unterricht, welchen er ertheilt, in der Volksschule ertheilt werden muß. Ist letzteres, wie bei dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten der Fall, so fungirt er als Lehrer an der Volksschule und muß seine Besoldung von den zur Aufbringung der Lehrer-Besoldungen Verpflichteten erhalten. Die Heranziehung der Herrschaft zur antheiligen Tragung der Besoldung der Industrie-Lehrerin bei den katholischen Schulen Schlesiens ist hiernach gerechtfertigt und der Vorderrichter hat daher den §. 19. a. des Reglements vom 18. Mai 1801 auf den vorliegenden Fall mit Recht angewandt, falls der Kläger für die Schule zu B. als Herrschaft anzusehen ist. Aber auch dies muß für erwiesen angesehen werden, da der erste Richter bereits thatsächlich festgestellt hat, daß die politische Gemeinde B. im gutsherrlich-bäuerlichen Verbande mit der Herrschaft O. gestanden hat und da durch die Ablösung der Robottpflicht Seitens der Dorf-Einsassen die Gutsherrlichkeit selbst nicht berührt wird, letztere auch im Wege der Gesetzgebung bis jetzt nicht beseitigt ist.

Die Behauptung des Klägers, daß die Industrie-Lehrerin nicht rite gewählt sei, mag ihm eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

geben, berechtigt ihn aber nicht, die gesetzlich ihm obliegende Pflicht, für den Unterhalt der gegenwärtig fungirenden Lehrerin mit aufzukommen, von sich abzulehnen.

Daß der Kläger bei der Festsetzung des Gehalts für die Industrie-Lehrerin nicht mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er selbst nicht behauptet, daß das Gehalt unrichtig oder zu hoch normirt sei. Wäre dies aber wirklich der Fall, so würde darüber nicht ein Verwaltungsstreitverfahren statthaben, sondern nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, welcher die Feststellung der Lehrergehälter allein zukommt.

Der von dem Schulvorstande erhobene Anspruch leitet sich nicht her aus dem Vertrage, welchen er mit der Lehrerin geschlossen hat, sondern aus dem Gesetze. Ob der Kläger daher bei dem fraglichen Vertrage mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er aus dem Vertrage nicht in Anspruch genommen wird.

Der Kläger übersieht endlich, wenn er eine Verletzung des Artikels 25. der Verfassungs-Urkunde behauptet, daß dieser Artikel noch gar nicht Gesetzeskraft hat (Art. 112. Verf.-Urk.).

Die Angriffe des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 erscheinen hiernach sämmtlich verfehlt und konnte die Revision daher nicht für begründet erachtet werden.

Der Beitrag des Klägers zu dem Gehalte der Industrie-Lehrerin ist auf jährlich 9 Mark 87 Pf. — und daß dieser Beitrag richtig berechnet ist, und dem §. 19. a. des Reglements entspricht, darüber waltet unter den Parteien kein Streit ob —, angegeben, der Werth des Streitobjekts ist danach, da es sich um eine dauernde Leistung handelt, auf $25 \times 9{,}87 = 246$ M. 75 Pf. anzunehmen. Im Uebrigen regelt sich der Kostenpunkt nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 8.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 134.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 11. Februar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

K. Becker, Professor, Maler und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Kellner, Geheimer Regierungs- und Schulrath zu Trier.
Kroll, Regierungs- und Schulrath zu Arnsberg.
Dr. Stenzler, Professor an der Universität zu Breslau.
Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bartsch, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Beinert, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Biese, Professor und Gymnasial-Prorektor zu Putbus.
Bigge, Gymnasial-Direktor zu Köln.
Dr. Dahn, Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.
Dr. Dietrich, Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Fuchs, Professor und Staatsanwalt zu Breslau.
Gerlach, Kirchenrath, Superintendent und Pfarrer zu Staudernheim, Kreis Meisenheim.
Dr. Göppert, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Grashoff, Superintendent und Pastor zu Meppen, Landdrosteibezirk Osnabrück.
Dr. Hanstein, Professor an der Universität und Direktor des botanischen Gartens zu Bonn.
Dr. Hittorf, Professor an der Akademie zu Münster.
Jungbenn, städtischer Schulinspektor zu Hanau.
Kahle, Seminar-Direktor zu Köslin.
Koch, Realschul-Direktor zu Tilsit.
Kohler, Regierungs- und Schulrath, katholischer Pfarrer zu Benzingen, Regierungsbezirk Sigmaringen.
Krüger, Realschul-Direktor zu Fraustadt.
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath zu Kiel.
Dr. Luther, Professor an der Universität und Direktor der Sternwarte zu Königsberg i. Prß.
Dr. Mangold, Professor an der Universität zu Bonn, z. Z. Rektor der Universität.
Dr. Mosler, Professor an der Universität zu Greifswald, z. Z. Rektor der Universität.
Dr. Riemeyer, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Dr. Roßbach, Professor an der Universität zu Breslau.

Roth, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinſpektor zu Neunkirchen, Kreis Siegen.
Max Schmidt, Profeſſor und Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Königsberg i. Prß.
Schober, Superintendent und Pfarrer zu Tirſchtiegel, Kreis Meſeritz.
Dr. Schramm, Profeſſor und erſter Oberlehrer am Gymnaſium zu Glatz.
Dr. Schumann, Seminar-Direktor zu Alfeld, Landdroſteibezirk Hildesheim.
Spieker, Provinzial-Schulrath zu Hannover.
Spinola, Geheimer Regierungs-Rath und Direktor des Charité-Krankenhauſes.
Steinwender, Superintendent zu Balga, Kreis Heiligenbeil.
Dr. Storck, Profeſſor an der Akademie zu Münſter.
Wandel, Superintendent und Paſtor zu Nimptſch.

4) Den Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe:

Dr. Hildebrand, General-Superintendent des Fürſtenthums Göttingen und Paſtor zu Göttingen.
Dr. v. Ihering, Geheimer Juſtiz-Rath und Profeſſor an der Univerſität zu Göttingen.
Dr. Kekulé, Geheimer Regierungs-Rath und Profeſſor an der Univerſität zu Bonn.
Dr. Mehlhauſen, General-Arzt z. D. und Direktor des Charité-Krankenhauſes.

5) den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:

Mettner, Muſik-Direktor und erſter Seminarlehrer zu Münſterberg.
Scholz, Vorſteher einer Privatſchule zu Pudewitz, Kreis Schroda.

6) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Bähniſch, Stadtſchullehrer zu Neumarkt.
Beilſchmidt, Elementarlehrer zu Königsberg i. Pr.
Beyer, Schullehrer zu Schönrode, Kreis Wirſitz.
Eiſenbach, Schullehrer zu Biesfeld, Kreis Wipperfürth.
Göde, Schullehrer zu Zippnow, Kreis Deutſch-Krone.
Gottſchalk, Kantor, Schullehrer und Organiſt zu Mangſchütz, Kreis Brieg.
Große, Schullehrer zu Czarnikauer-Hammer, Kreis Czarnikau.
Grünewald, Oberlehrer an der Heiligengeiſt-Schule zu Lüneburg.
Hirſchfelder, Hauptlehrer an der Bürgerſchule zu Krotoſchin.
Kluske, Schullehrer und Organiſt zu Polniſch-Würbitz, Kreis Kreuzburg in Oberſchleſien.
Korn, Rektor an der altſtädtiſchen Bürgerſchule zu Königsberg i. Pr.

Mazur, Schullehrer zu Burowietz, Kreis Kattowitz.
Müller, Kantor, Organiſt und Küſter zu Oppeln.
Neitzke, Kantor, Schullehrer und Organiſt zu Neuſtettin.
Pirſch, Hauptlehrer an der Stadtſchule zu Swinemünde.
Pohl, Kantor und Schullehrer zu Kauffung, Kreis Schönau.
Pohl, Schullehrer zu Czersk, Kreis Konitz.
Ruſer, Hauptlehrer zu Burg a. F., Kreis Oldenburg.
Stegelmann, Kantor und Schullehrer zu Plön.
Voß, Schullehrer zu Spitzings, Kreis Königsberg i. Pr.

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Büdenbender, Schullehrer zu Wallersheim, Kreis Koblenz.
Döring, dsgl. zu Repkow, Kreis Köslin.
Karger, dsgl. zu Breitenau, Kreis Neumarkt.
Krumm, Wärter in der chirurgiſchen Klinik der Univerſität zu Bonn.
Rinnemann, Schullehrer zu Neu-Schönwalde, Kreis Regenwalde.
Tſchierske, Kantor, Schullehrer u. Küſter zu Sebnitz, Kreis Lüben.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Univerſitäten.

Der Konſiſtorialrath und ordentl. Profeſſor der Theologie Dr. Weiß zu Kiel iſt als ordentl. Profeſſor in die theologiſche Fakultät der Univerſ. zu Berlin verſetzt, — dem ordentl. Profeſſor in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Berlin Geheimen Regierungsrath Dr. von Ranke der Königl. Kronen-Orden erſter Klaſſe verliehen,

der Dr. Freiherr von Richthofen in Berlin zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn ernannt, auch demſelben die Erlaubniß zur Anlegung der Civil-Dekoration des Großoffizierkreuzes vom Königl. Belgiſchen Leopold-Orden ertheilt,

dem ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Breslau, Kron-Syndikus und Mitglied des Herrenhauſes Geheimen Juſtizrath Dr. Schulze die Erlaubniß zur Anlegung des Kommandeurkreuzes zweiter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen ertheilt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Pernice zu Greifswald in gleicher Eigenſchaft in die juriſtiſche Fakult. der Univerſ. zu Halle verſetzt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. theol. Zahn in Göttingen zum ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Kiel ernannt, und der außerordentl. Profeſſ. Dr. Piſchel in Kiel

zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt worden.

B. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Die Wahl des Gymnaſial-Oberlehrers Dr. Rothfuchs in Hanau zum Direktor des Gymnaſ. zu Gütersloh iſt beſtätigt,

den Oberlehrern Fr. Hier. Müller und Dr. Bech am Gymnaſ. zu Zeitz das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

bei dem Gymnaſ. zu Oels der ordentl. Lehrer Ernſt zum Oberlehrer befördert,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Braunsberg der Rektor Matern aus Wormditt, zugleich als kathol. Religionslehrer,
zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Bodendorf,
zu Königsberg i. Prß., Wilh. Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Peters und von Drygalski,
zu Dtſch Krone der Schula. Kandid. Karl Müller,
zu Kulm " " " Dolega,
zu Berlin, Friedr. Werderſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Lübeck,
zu Berlin, Gymnaſ. zum grauen Kloſter, der Schula. Kandid. Dr. Jonas,
zu Berlin, Askan. Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Kaibel und Dr. Poske,
zu Kottbus der Schula. Kandid. Dr. Schliack,
zu Spandau " " Wutk,
zu Wittſtock " " " Dr. Höppe,
zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Fritzſche.

Am Progymnaſ. zu Rheinbach iſt der Schula. Kandid. Dr. Wimmers als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Otto Petry an der zu den Realſchulen 2. O. gehörigen Gewerbeſchule zu Remſcheid zum Direktor dieſer Anſtalt iſt beſtätigt,

dem Realſch. Oberlehrer Dr. Aug. Hoffmann zu Münſter das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

der frühere ordentl. Lehrer Dr. Grube an der Friedr. Werderſch. Gewerbeſchule zu Berlin als Oberlehrer an die Sophien-Realſchule daſelbſt berufen,

zu Oberlehrern ſind befördert worden an der Realſchule
zu Altona der ordentl. Lehrer Mehmel,
zu Siegen " " " Dr. Rob. Richter.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Tilſit der Schula. Kandid. Tarony,
zu Berlin, Andreas-Realſch., die Schula. Kandid. Dr. Gerſtenberg und Dr. Koppe,
zu Potsdam der Schula. Kandid. Friedrich,
zu Eſſen = = = Dr. Kleißner,
zu Ruhrort = = = Eickershoff.

Bei der höheren Bürgerſchule zu Segeberg iſt der kommiſſ. Rektor Dr. Zietzſchmann als Rektor beſtätigt,
an der höheren Bürgerſch. zu Luckenwalde der Schula. Kandid. Dr. Niemir als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

C. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anſtalten.

An dem kathol. Schull. Seminar zu Kempen iſt der proviſor. Lehrer Velten als erſter Lehrer definitiv,
an dem evangel. Schull. Seminar zu Prß Friedland der Lehrer Biedermann aus Graudenz, und
am Schull. Seminar zu Dillenburg der erſte Lehrer Heymann von der Knabenſchule daſelbſt als ordentl. Lehrer,
an dem kathol. Schull. Seminar zu Oppeln der Lehrer Morawitzky von der höheren Lehranſtalt zu Königshütte als Hülfslehrer angeſtellt worden.

Bei der Präparandenanſtalt zu Laasphe iſt der proviſor. Vorſteher und Lehrer Schreff als ſolcher definitiv angeſtellt worden.

Es haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:
Gleue, evangel. Lehrer und Kantor zu Neuſtadt a. Rbrge im Landkrs Hannover,
Rathmann, kathol. Lehrer zu Neuſtadt im Kreiſe Kirchhain.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Direktor des Königl. Gymnaſ. zu Ratibor, Künſtler,
der Seminar-Direktor Dr. Günther zu Angerburg,
der Seminarlehrer Davin zu Ottweiler.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Feier des achtzigſten Geburtstages Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs in Schulen S. 65.

27) Zuſammenſetzung der Prüfungs-Kommiſſionen für die wiſſenſchaftliche Staatsprüfung der Theologen S. 66. — 28) Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinſpektoren zu den Sitzungen ſtädtiſcher Schuldeputationen S. 69.

29) Prorektorat bei der Univerſität zu Königsberg S. 70. — 30) Gebrauch der lateiniſchen und der deutſchen Sprache bei Habilitationsleiſtungen in der mediziniſchen Fakultät der Univerſ. zu Halle S. 70. — 31) Dsgl. bei Preisaufgaben in der philoſoph. Fakultät derſelben Univerſ. S. 70. — 32) Preisaufgabe der Rubenow-Stiftung zu Greifswald S. 71. — 33) Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite S. 71. — 34) Dauernde Ausgaben für die Univerſ. Bibliotheken S. 72. — 35) Reglement für die Bibliotheks-Kommiſſion der Univerſ. Halle S. 74. — 36) Akademiſche Kunſtausſtellung zu Berlin S. 75. — 37) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künſte zu Berlin S. 75.

38) Gründung eines Stipendiums zur Erinnerung an den Beſuch des Gymnaſiums zu Kaſſel durch Seine Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm S. 77. — 39) Beſchäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanſtalten S. 78. — 40) Schulgeldzahlung für die ſtädtiſche Schulen beſuchenden Kinder ſtädtiſcher Lehrer S. 79. — 41) Frequenzliſte der Gymnaſ. und der Real-Lehranſtalten im Sommer 1876 S. 80.

42) Betheiligung des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten an der Ausſtellung zu Brüſſel S. 92. — 43) Unterrichtsbetrieb im Seminar und in der Uebungsſchule S. 92. — 44) Externatszöglinge bei Seminaren: Unterſtützungen, Etats- und Rechnungsweſen in dieſer Beziehung S. 103. — 45) Dsgl. Verſchiedene Höhe der Unterſtützungen im Sommer und im Winter S. 106. — 46) Inſtruktion für die Hauptlehrer an den Schulen zu Rendsburg S. 107. — 47) Befugniſſe der ſtädtiſchen und der Schulaufſichts-Behörde bei Feſtſetzung der Lehrergehälter S. 109. — 48) Turnkurſe für Elementarlehrer S. 111. — 49) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahr 1877 S. 112. — 50) Uebereinkommen mit anderen Deutſchen Staaten über gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen S. 112. — 51) Uebertritt von Lehramtsbewerbern an die Taubſtummenanſtalt zu Schleswig S. 114.

52) Brüggemann: Heilsgeſchichte in bibliſchen Geſchichten erzählt S. 114. — 53) Unterricht in weiblichen Handarbeiten: Aufbringung der Koſten ꝛc. S. 115. — 54) Dsgl.: Zuſtändigkeit bei der Einführung und bei der Beſtellung der Lehrerin. Beitragspflicht des Gutsherrn S. 116.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bei der Feier des Krönungs- und Ordensfeſtes S. 122.

Perſonalchronik S. 125.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1877.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

55) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten		auf Transportkosten für je 10 Kilom.	
I.	Beamte der ersten Rangklasse . . .	1800	Mark	24	Mark
II.	= = zweiten und dritten Rangklasse	1000	=	20	=
III.	= = vierten Rangklasse . . .	500	=	10	=
IV.	= = fünften = . . .	300	=	8	=
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegelderſatze von 9 Mark berechtigt sind	240	=	7	=
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte				

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1877 Stück 5 Seite 15 Nr. 8481.

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilom.
gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören . .	180 Mark	6 Mark
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . .	150 "	5 "
VIII. Unterbeamte	100 "	4 "

§. 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§. 3.

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§. 4.

Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§. 5.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im §. 1. festgesetzten Vergütung.

§. 6.

Von den Vergütungssätzen (§. 1.) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 7.

Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Ver-

waltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§. 8.

Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§. 9.

Die Bestimmungen im §. 10. des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetz-Samml. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspektor abwärts vom 11. April 1856 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 11.

Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach §. 10. aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des §. 18. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61.) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. Hofmann.

56) Bestellung eines Kommissarius zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts.

Berlin, den 1. März 1877.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, in denjenigen zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gelangenden Verwaltungs-Streitsachen, in denen nach §. 44. Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses die Bestellung eines Kommissarius für die mündliche Verhandlung erfolgen kann, die Akten dem betreffenden Ressort-Minister zur Bestimmung über die Abordnung und Ernennung dieses Kommissarius einzusenden, sofern nach der eigenthümlichen Lage des Falles oder wegen der prinzipiellen Wichtigkeit der zur Erörterung gelangenden Fragen des öffentlichen Interesses die Ernennung eines besonderen Kommissarius für den Termin der mündlichen Verhandlung von Ew. ꝛc. überhaupt für nothwendig erachtet werden sollte.

Von der Absendung eines dortseitigen Kommissarius zu der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte wird der Regel nach Abstand zu nehmen sein, und dieselbe nur dann ausnahmsweise stattfinden können, wenn eine besondere Sach- oder Lokalkenntniß behufs Wahrnehmung des in Frage stehenden öffentlichen Interesses erforderlich sein sollte. In diesen letzteren Fällen ist event. bei Einsendung der Akten gleichzeitig derjenige Beamte zu bezeichnen, welcher von Ew. ꝛc. zur Uebernahme dieses Kommissoriums für vorzugsweise geeignet erachtet wird. — In denjenigen streitigen Verwaltungssachen, bei denen der Fiskus als Partei betheiligt ist, wird die Vertretung desselben bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Oberverwaltungsgerichte, soweit sie nach Lage der Umstände überhaupt für erforderlich zu erachten ist, einem hiesigen Rechtsanwalt, oder einem hier wohnhaften geeigneten Staatsbeamten nach näherer Bestimmung des betreffenden Ressortchefs zu übertragen sein. Die Absendung eines Kommissarius der Provinzialbehörde wird dagegen ausnahmsweise nur dann einzutreten haben, wenn es auf eine besondere, einem solchen Vertreter vorzugsweise beiwohnende Lokal- und Sachkenntniß ankommt.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, auch in den Fällen, in denen der Fiskus Partei ist, die Akten mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Nothwendigkeit der Vertretung des Fiskus bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Oberverwaltungsgerichte dem betreffenden Ressortminister zur Entscheidung über die Abordnung resp. zur Ernennung eines Vertreters einzureichen.

Durch die gegenwärtige Verfügung finden mein, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erlaß

vom 19. Oktober v. J. und mein, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Erlaß vom 29. November v. J. ihre Erledigung.

An
die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten (bezw. Regierungs-Präsidien) der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zu Sigmaringen.

Abschrift übersenden wir Ew. Excellenz ganz ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister. Camphausen. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Falk.

Der Minister für Handel ꝛc. Achenbach. Der Minister f. d. landw. Angelegenh. Friedenthal.

An
die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

F. M. I. 20506. — M. d. J. I. K. O. 903. — M. d. g. A. G. III. 788. M. f. H. C. B. 113. — M. f. l. A. 2172.

---

57) Beilegung oder Versagung des philosophischen Doktor-Titels im amtlichen Verkehr.

Berlin, den 7. März 1877.

Während gegenwärtig die philosophischen Fakultäten der preußischen Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster, die philosophische Doktorwürde durchweg nur nach vorgängigem mündlichen Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation ertheilen, wird an einzelnen nicht preußischen Universitäten die Erfüllung der genannten Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor philosophiae nicht gefordert. Es beruht hierin ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde, daß es mir geboten erscheint, ihn im Bereich der diesseitigen Verwaltung künftig dadurch zur amtlichen Geltung zu bringen, daß die Unterrichtsbehörden nur diejenigen dem Unterrichtswesen angehörenden Personen im amtlichen Verkehr mit der Doktorwürde bezeichnen, welche sie auf die in Preußen vorgeschriebene Art erwerben.

Ich weise deshalb das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. an, den an öffentlichen oder privaten Lehranstalten Seines ꝛc. Verwaltungsbezirks angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern, welche nicht gegenwärtig bereits im rechtmäßigen Besitz der Würde

eines Doctor philosophiae ſind, ſondern ſie erſt künftig erwerben ſollten, im amtlichen Verkehr den Doktortitel nur dann beizulegen, wenn er ihnen von einer preußiſchen Univerſität oder von der Akademie zu Münſter ertheilt iſt, oder wenn der von einer nichtpreußiſchen Univerſität Promovirte dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ꝛc. nachweiſt, daß er auf Grund mündlichen Examens und gedruckter Diſſertation die Würde erlangt habe. Wird letzterer Nachweis nicht erbracht, ſo iſt der auswärts erworbene Doktortitel amtlich nicht zu berückſichtigen. Eine Ausnahme iſt in letzterer Hinſicht nur bei Lehrern zu machen, welche aus fremdem Staats- oder Schuldienſt in den diesſeitigen übertreten und bei dieſem Uebertritt bereits den Doktortitel einer nicht preußiſchen philoſophiſchen Fakultät beſitzen ſollten.

Die von einer deutſchen Fakultät aus eigener Bewegung honoris causa zur Belohnung beſonderer wiſſenſchaftlicher Verdienſte erfolgenden Promotionen werden von dem gegenwärtigen Erlaß ſelbſtredend nicht berührt.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

---

Abſchrift erhält die Königliche Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion mit der Anweiſung, im amtlichen Verkehr und in den auszufertigenden Zeugniſſen hinſichtlich des den Kandidaten beizulegenden Doktortitels nach denſelben Grundſätzen zu verfahren.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königl. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſionen.
U. I. 5.

---

58) Fürſorge für die Hinterbliebenen der Beamten, der Lehrer an höheren und an Volksſchulen, der Geiſtlichen ꝛc. durch Lebensverſicherung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 186 Nr. 80.)

Berlin, den 16. Februar 1877.

In Verfolg meiner Cirkular-Verfügung vom 13. März v. J. — Nr. 14,570. U. III. — wegen Betheiligung der Lehrer bei den Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaften im Intereſſe der Fürſorge für ihre nachzulaſſenden Familien ſind zahlreiche bezügliche Anerbietungen und Anträge ſowohl von den Vertretern der Geſellſchaften als auch aus den Kreiſen der Lehrer ſelbſt bei mir eingegangen. Eine praktiſche Folge konnte ich für jetzt dieſen Vorſtellungen weder nach der

einen, noch nach der andern Richtung hin geben, da einerseits jede Bevorzugung irgend welcher der in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften zu vermeiden war, und andererseits die Verhältnisse eine wirksame Unterstützung der sich versichernden Lehrer bei Zahlung der Prämien jedenfalls einstweilen noch ausschließen.

Gleichwohl wünsche ich, daß dieser Angelegenheit sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten als auch im vorkommenden Spezialfall die möglichste Förderung zugewendet werde. In ersterer Beziehung mache ich auf dieserst kürzlich in Hannover gebildete Versicherungsgesellschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer aufmerksam, weil die bei dieser Einrichtung betheiligten Personen, sowie die jeden privativen Gewinn ausschließenden Bestimmungen ihrer Statuten zu günstigen Erwartungen von der Wirksamkeit dieser Gesellschaft berechtigen. Hierher würde nicht minder der Hinweis der Kommunal- und kommunalen Schulbehörden größerer Städte auf das Empfehlenswerthe der Betheiligung der Lehrer bei den Versicherungsgesellschaften und auf die Möglichkeit ähnlicher Einrichtungen für diese Lehrer, wie sie von der Deutschen Reichs-Postverwaltung für ihre Beamten getroffen sind, gehören. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung Nr. 23 aus dem Jahre 1875, sowie das die vorliegende Angelegenheit betreffende Regulativ des General-Postamts vom 1. Februar 1868 wird für etwaige Anfragen bei den Provinzial-Postbehörden den erforderlichen Anhalt bieten. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht in der Vermittelung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung und der Sicherung des eingekauften Kapitalanspruches für die Familie des Versicherten durch die Behörde, sowie in gewissen Erleichterungen und Vortheilen, welche von der Versicherungsgesellschaft dem gegenüber gewährt werden.

Das Vorstehende ist soweit als thunlich und soweit sich dazu Gelegenheit bietet, auch auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der höheren Lehrer, der Geistlichen und der Beamten meines Ressorts anwendbar.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 13510. G.

---

59) Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reichs und der Bundesstaaten.

Berlin, den 15. März 1877.

Zufolge Vereinbarung der sämmtlichen hohen Bundes-Regierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundes-

ſtaaten ein einheitliches Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeſchadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen ſonſtigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.

D.. (Titel) ſetze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Provinzial-Schulkollegien, Konſiſtorien,
Univerſitäts-Kuratorien u. ſ. w.

G. III. 689. U.

II. Univerſitäten, Akademien, ꝛc.

60) Termin für Erſtattung der Jahresberichte über Univerſitäts-Inſtitute ꝛc.

Berlin, den 5. März 1877.

Mit Rückſicht auf die Verlegung des Etatsjahres beſtimme ich hierdurch, daß alle Jahresberichte der Direktoren von Univerſitäts-Inſtituten ꝛc., welche nach bisheriger Vorſchrift am Schluß des alten oder Anfang des neuen Kalenderjahres zu erſtatten waren, künftig am Schluß bezw. Anfang des Etatsjahres einzureichen ſind. Die Berichte über das erſte Vierteljahr des laufenden Jahres ſind mit denen über das Etatsjahr vom 1. April 1877/78 zu verbinden.

Das Königliche Univerſitäts-Kuratorium wolle die Inſtituts-Direktoren der dortigen Univerſität hierüber mit Anweiſung verſehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Univerſitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren.

U. I. 621.

---

61) Preisertheilung bei der Beneke-Stiftung zu Göttingen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 470 Nr. 137.)

In öffentlicher Sitzung am 11. März d. J. hat die unterzeichnete Fakultät den zweiten Preis der Beneke-Stiftung einer Abhandlung aus dem Gebiete der Philoſophie der Geſchichte zuerkannt, als deren Verfaſſer der geöffnete Zettel Hrn. Rocholl, Paſtor zu St. Johannis in Göttingen, ergab.

Göttingen, den 12. März 1877.

Die philoſophiſche Fakultät der Georgia Auguſta.
Der Dekan Profeſſor Dr. W. Müller.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

62) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1876.

(Centrlbl. pro 1876 Seite 157 Nr. 69.)

I. General-Uebersicht der im Jahre 1876

1.		2.					3.			4.			5.	
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung: zu Ostern	zu Michaelis	im Ganzen	Davon sind: a. zurückgetreten	b. zurückgewiesen	c. haben die Prüfung vollendet.	Von den Geprüften (4b.) haben: a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	25	18	2	4	1	145	205	350	22	20	308	281	27
	Extraneer	.	1	4	.	20	6	2	8	.	.	8	6	2
2.	Brandenburg	30	27	.	1	2	223	192	415	49	7	359	342	17
	Extraneer	.	.	1	1	28	7	7	14	1	10	3	2	1
3.	Pommern	17	17	.	.	.	122	113	235	24	4	207	191	16
	Extraneer	.	.	1	.	16	2	.	2	1	.	1	1	.
4.	Posen	14	11	2	.	1	93	71	164	12	11	141	127	14
	Extraneer	.	.	1	1	12	1	3	4	2	.	2	2	.
5.	Schlesien	35	24	2	5	4	223	260	483	67	18	398	355	43
	Extraneer	.	.	2	1	32	4	3	7	2	1	4	4	.
6.	Sachsen	24	22	1	1	.	198	138	336	25	16	295	286	9
	Extraneer	.	.	.	1	23	.	8	8	1	1	6	3	3
7.	Schleswig-Holstein	11	10	1	.	.	66	45	111	6	5	100	92	8
	Extraneer	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	19	12	3	3	1	131	80	211	13	6	192	181	11
	Extraneer	.	.	1	2	16	2	2	4	.	.	4	3	1
9.	Westfalen	20	17	2	1	.	174	164	338	12	6	320	306	14
	Extraneer	.	1	.	2	17	3	7	10	3	.	7	6	1
10.	Hessen-Nassau	12	10	1	1	.	131	67	198	11	11	176	164	12
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	26	11	1	14	.	39	270	309	12	4	293	271	22
	Extraneer	.	.	1	1	24	6	3	9	3	.	6	3	3
	Summe der Abiturienten	.	179	15	30	9	1545	1605	3150	253	108	2789	2596	193
	Summe der Extraneer	.	2	11	9	211	31	35	66	13	12	41	30	11
	Totalsumme	233	.	.	.	.	1576	1640	3216	266	120	2830	2626	204
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1	.	.	.	2	3	5	.	.	5	5	.

bei den Gymnasien des Preußischen Staats und beim Gymnasium in Corbach

1.		6.						7.					
		Alter der Maturi (5a)						Von den Maturis (5a.) machen			Es		
											Theologie		
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	a. Universitätsstudien	b. Unbestimmt	c. keine Universitäts-studien	evangelische	katholische	jüdische
1.	Preußen	4	9	40	67	76	85	222	.	59	8	5	.
	Extraneer	.	.	1	.	2	3	4	.	2	.	.	.
2.	Brandenburg	1	20	81	116	71	53	284	.	58	25	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.
3.	Pommern	.	16	33	48	42	52	159	.	32	31	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
4.	Posen	2	5	27	29	33	31	115	.	12	5	1	.
	Extraneer	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	6	25	56	92	98	78	299	.	56	10	10	1
	Extraneer	.	.	.	1	1	2	4	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	.	8	43	90	88	57	243	.	43	49	1	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	3	.	.	1	.	.
7.	Schleswig-Holstein	3	3	8	34	17	27	78	.	14	17	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	2	9	41	52	47	30	158	.	23	27	6	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.	.	.
9.	Westfalen	2	22	54	66	83	79	252	.	54	18	48	.
	Extraneer	.	1	.	1	.	4	4	.	2	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	2	6	40	52	31	33	141	.	23	8	24	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	1	7	58	78	74	53	226	.	45	9	38	.
	Extraneer	.	.	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	23	130	481	724	660	578	2177	.	419	207	133	1
	Summe der Extraneer	.	1	2	3	6	18	25	.	5	2	.	.
	Totalsumme	23	131	483	727	666	596	2202	.	424	209	133	1
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneerprüfungen)	.	.	2	2	1	.	3	.	2	.	.	.

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

8.						9.						10.		11.			
studiren						Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						Im Jahre 1875 waren vorhanden		Mithin i. J. 1876 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie &c.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
109	.	40	47	13	.	18	18	.	16	7	.	378	305	.	.	28	24
.	.	1	3	.	.	.	1	.	1	.	.	6	3	2	3	.	.
122	10	56	51	20	.	15	22	.	17	4	.	396	319	19	23	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	7	.	.	1
61	3	25	30	9	.	19	8	.	4	1	.	223	179	12	12	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.
55	1	27	17	9	.	2	4	1	4	1	.	173	141	.	.	9	14
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.
136	2	63	60	17	.	16	8	3	24	5	.	429	330	54	25	.	.
2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	2	1	.	.
87[1])	2	41	46	17	.	22	7	2	10	2	.	308	264	28	22	.	.
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	1	.	.	.
22	.	20	17	2	.	3	5	.	4	2	.	78	63	33	29	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
60	2	25	34	4	.	7	9	.	6	1	.	220	189	.	.	9	8
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	9	3	.	.	5	.
95	3	47	28	13	.	8	16	7	19	4	.	320	290	18	16	.	.
1	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	6	4	4	2	.	.
43	.	24	25	17	.	4	7	1	11	.	.	156	136	42	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	6	50	37	9	.	17	9	6	10	3	.	251	231	58	40	.	.
1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	5	2	.	.
														264	195	46	46
867	29	418	392	130	.	131	113	20	125	30	.	2932	2447	218	149	.	.
7	1	7	7	1	.	1	2	.	2	.	.	47	21	25	11	6	2
														243	160	6	2
874	30	425	399	131	.	132	115	20	127	30	.	2979	2468	237	158	.	.
.	.	2	1	.	.	.	1	.	1	.	.	9	8	.	.	4	3

[1]) Davon 16 Jura und Cameralia

II. General-Ueberſicht der im Jahre 1876 bei den Realſchulen I. Ordnung

1.		2.					3.			4.			5.	
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realſchulen I. Ordng.	Zahl der Realſchulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen ſtattgefunden haben: Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Oſtern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	Davon (3 b.) a. ſind zurückgetreten	a. ſind zurückgewieſen	b. haben die Prüfung vollendet	Von den Geprüften (4 b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht beſtanden
1.	Preußen	9	4	4	1	.	56	28	84	4	1	79	75	4
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	14	10	.	1	3	44	41	85	14	1	70	66	4
	Extraneer	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	4	2	1	.	1	21	13	34	1	.	33	31	2
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Poſen	4	1	3	.	.	26	4	30	3	.	27	27	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schleſien	9	3	4	1	1	41	28	69	6	.	63	56	7
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachſen	6	6	.	.	.	42	29	71	10	2	59	57	2
	Extraneer	.	.	.	1	5	.	1	1	1	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holſtein	2	2	.	.	.	4	4	8	.	.	8	6	2
	Extraneer	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	.
8.	Hannover	11	3	7	.	1	77	15	92	.	3	89	86	3
	Extraneer	.	1	1	.	9	2	4	6	4	.	2	1	1
9.	Weſtfalen	9	2	6	1	.	38	12	50	1	.	49	48	1
	Extraneer	.	1	.	1	7	1	2	3	.	.	3	2	1
10.	Heſſen-Naſſau	3	2	.	1	.	11	8	19	.	.	19	19	.
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	12	2	1	8	1	5	61	66	5	3	58	56	2
	Extraneer	.	.	.	1	11	.	4	4	1	.	3	2	1
	Summe der Abiturienten	.	37	26	13	7	365	243	608	44	10	554	527	27
	Summe der Extraneer	.	2	2	3	76	4	11	15	6	1	8	5	3
	Totalſumme	83	.	.	.	.	369	254	623	50	11	562	532	30

des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

6. Alter der für reif Erklärten (5a.)						7. Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über							8. Im Jahre 1875 waren vorhanden		9. Mithin im Jahre 1876 gegen das vorhergehende Jahr			
															mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts-Studien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	Zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst.	zum Fach der Oekonomie, Industrie 2c.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
2	2	20	19	17	14	38	3	10	.	5	19	.	78	67	6	8	.	.
1	5	13	21	18	8	19	3	20	2	14	8	.	89	70	.	.	4	4
													1	1			1	1
	1	6	12	10	2	9	6	7	.	6	3	.	29	24	5	7	.	.
.	.	8	10	8	1	11	3	4	1	3	5	.	22	22	8	5	.	.
1	4	15	17	15	4	19	6	8	4	12	7	.	62	57	7	.	.	1
2	5	11	16	15	8	21	9	9	1	12	5	.	58	50	13	7	.	.
															1			
.	.	2	1	2	1	2	.	4	.	.	.	.	2	2	6	4	.	.
													1	1				1
1	4	17	32	17	15	35	7	17	9	11	7	.	78	71	14	15	.	.
					1			1					1	1	5			
1	7	11	13	11	5	16	1	10	7	2	12	.	55	55	.	.	5	7
					2	2									3	2		
	3	5	8	2	1	6	1	3	1	3	5	.	18	17	1	2	.	.
4	7	20	16	10	1	12	2	10	3	3	26	.	65	59	1	.	.	3
				1	1	1		1					4	2				
															61	48	9	15
11	38	128	165	125	60	188	41	102	28	71	97	.	556	494	52	33	.	.
															9	2	1	2
.	.	.	.	1	4	3	.	2	.	.	.	.	7	5	8	.	.	.
11	38	128	165	126	64	191	41	104	28	71	97	.	563	499	60	33	.	.

III. General-Uebersicht der im Jahre 1876 bei den Realschulen

1.		2.					3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	Davon (3b.): a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	3	2	1	.	.	10	6	16	5	.	11
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern	1	.	1	.	.	3	.	3	.	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachsen	1	.	1	.	.	5	.	5	.	.	5
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holstein . .	3	.	2	.	1	7	.	7	.	.	7
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Hessen-Nassau	5	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz	3	.	1	1	1	4	8	12	2	.	10
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	2	6	1	7	29	14	43	7	.	36
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	16	.	.	.	.	29	14	43	7	.	36

63) Abhaltung des Kolloquiums mit einem zum Gymnasial-Direktor ausersehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Provinz.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 10. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestätigung des zum Direktor des Gymnasiums zu N. gewählten Rektors Dr. N. von dem Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht wird. Dagegen vermag ich dem weiteren Antrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, dies Kolloquium bei dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium abhalten zu lassen, nicht beizutreten. Es

II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

5.		6.						7.			8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5a.)						Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über			Im Jahre 1875 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1876 gegen das vorhergehende Jahr			
													mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	in den Staatsdienst	zum Fache der Oekonomie, Industrie rc.	Unbestimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
11	.	1	.	4	1	4	1	2	9	.	14	10	2	1	.	.
3	.	1	1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	3	3	.	.
5	.	2	1	2	.	.	.	2	3	.	11	8	.	.	6	3
7	.	.	3	.	2	2	.	2	5	.	3	3	4	4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
10	.	2	3	2	2	.	1	.	10	.	8	8	4	2	.	.
													13	10	7	4
36	.	6	8	8	6	6	2	7	29	.	37	30	6	6	.	.
36	.	6	8	8	6	6	2	7	29	.	37	30	6	6	.	.

muß im Allgemeinen als Regel gelten, daß das Kolloquium bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium stattfindet, in dessen Verwaltungsbezirk der Gewählte eventl. demnächst eintreten wird, denn es liegt im Interesse dieser Behörde, bei der Unterredung einen Eindruck von der ganzen Persönlichkeit des Mannes und einen Einblick in seine Ansichten über pädagogische und didaktische Fragen zu gewinnen, auf Grund deren sie sich ein eigenes Urtheil über seine Befähigung zur Leitung einer höheren Lehranstalt zu bilden vermag. Von dieser Regel im vorliegenden Falle abzugehen, liegt ein ausreichender Grund nicht vor, da von dem rc. N. bei der Leichtigkeit des Verkehrs die Reise nach N. zu diesem Zweck ohne Unbilligkeit

gefordert werden darf. Ich beauftrage daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium, das Kolloquium mit dem Rektor N. abzuhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5502.

---

64) Maturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 19. Februar 1877.

In Folge des vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 4. Mai v. J. gestellten Antrages, die in §. 42. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 hinsichtlich des Hebräischen gegebene Vorschrift auf die dortige Provinz auszudehnen, habe ich mich veranlaßt gesehen, zunächst das Königliche Konsistorium dortiger Provinz zu gutachtlicher Aeußerung über die Angelegenheit aufzufordern. Nachdem sich dasselbe im Wesentlichen dem Antrage zustimmend ausgesprochen hat, ordne ich hierdurch an, daß die Vorschrift des §. 42. des gedachten Prüfungsreglements von Michaelis d. J. ab bei den Abiturientenprüfungen an den Gymnasien dortiger Provinz zur Anwendung gebracht wird. Um jedoch solchen Schülern, welche bereits in die Prima aufgerückt sind, an dem Unterricht im Hebräischen aber bisher nicht Theil genommen haben, das Studium der Theologie nicht in unbilliger Weise zu erschweren, ist es erforderlich, die Bestimmung des §. 42., wornach Studirende der Theologie, welche erst nachträglich durch eine Prüfung vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission die Reife im Hebräischen erworben haben, von diesem Zeitpunkte ab noch fünf Semester auf das Studium der Theologie verwenden müssen, erst allmählich in Kraft treten zu lassen, Ich habe deshalb das Königliche Konsistorium gleichzeitig ermächtigt, Studirenden der Theologie, welche innerhalb der ersten zwei Jahre von dem Inkrafttreten dieses Erlasses (also bis Michaelis 1879 incl.), ohne in der Abiturientenprüfung die Reife im Hebräischen nachgewiesen zu haben, die Universität beziehen, bei ihrer Meldung zum theologischen Amtsexamen an der Absolvirung der in §. 42. nach Ablegung der Prüfung im Hebräischen vorgeschriebenen Studienzeit einen den besonderen Verhältnissen entsprechenden Nachlaß zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die getroffene Anordnung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel.
U. II. 259.

---

65) Geſchenke für Schüler bei Gelegenheit der Feier des achtzigſten Geburtstages Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs.

Berlin, den 6. März 1877.

Der Hofbuchhändler Alex. Duncker hierſelbſt hat eine Anzahl Exemplare der Schriften:

1) Kaiſer Wilhelm 1797—1877. Von Wilh. Müller, Profeſſor in Tübingen. Verlag von Jul. Springer zu Berlin, und
2) Wilhelm, Deutſcher Kaiſer und König von Preußen. Ein Lebensbild. Verlag von J. Rentel zu Potsdam,

mit dem Wunſche zur Verfügung geſtellt, daß dieſelben bei Gelegenheit der Feier des achtzigſten Geburtstages Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs am 22. d. M. als Prämien an beſonders ſtrebſame und geſittete Schüler vertheilt werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überſende ich — Exemplare der unter Nr. 1 und — Exemplare der unter Nr. 2 bezeichneten Schrift mit der Veranlaſſung, die erſteren für Schüler der Prima und Sekunda von Gymnaſien und Realſchulen, die letzteren für Schüler und Schülerinnen der Seminar-Uebungsſchulen zu verwenden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 385.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

66) Neuer Kurſus in der Central-Turnanſtalt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 291 Nr. 116.)

Berlin, den 20. März 1877.

In der Königlichen Central-Turnanſtalt hierſelbſt wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein ſechsmonatlicher Kurſus für Civileleven beginnen.

Für die Anmeldung und für die Aufnahme ſind die in — Exemplaren beigefügten Bedingungen vom 15. d. M. (U. III. 5142.) maßgebend, und iſt eine Nachweiſung über die Anträge nach dem angeſchloſſenen Schema einzureichen. Sorgfältige Ermittelungen über die Beſchaffung der Koſten werden wiederholt dringend empfohlen.

Die Königliche Regierung ꝛc. hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen und ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt d. J. zu berichten. Wenn

Aufnahme-Anträge nicht zu stellen sind, so ist eine Vakat-Anzeige zu machen.

Von den Bedingungen vom 15. d. M. werde ich auf Antrag weitere Exemplare mittheilen, wenn vorgedachte Anzahl verwendet ist.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift vorstehender Verfügung und des Schemas für die Anmeldung sowie — Exemplare der Bedingungen vom 15. d. M. erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung bezüglich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Wegen der Anmeldungen verweise ich zur Beachtung auch für den nächsten Kursus noch besonders auf meine Cirkular-Verfügung vom 29. April v. J. (U. III. 3960.).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 7340.

---

a.

Berlin, den 15. März 1877.

Für den Eintritt in die Civilabtheilung der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Civilabtheilung ist zur Ausbildung der Turnlehrer für öffentliche Unterrichtsanstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten — bestimmt.

2. Bedingung für den Eintritt als Civileleve ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder daß er Kandidat des höheren Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

3. Andere Bewerber können auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Ausbildung nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäß dem Reglement vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) stattfindenden Turnlehrerprüfung zu unterziehen.

4. Wer als Civileleve eintreten will, hat nachzuweisen, daß er bereits einige Fertigkeit im Turnen besitzt. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

5. Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist.

6. Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

7. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst etwa 120 Mark monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichtes beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung, und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Den Kurſiſten müſſen während ihres Aufenthaltes hierſelbſt pekuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erſpart werden. Unterſtützungsgeſuche, welche während des Kurſus an das Miniſterium gerichtet werden, können nur dann eine Berückſichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergeſehener Zwiſchenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten iſt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. III. 5142.

---

67) Zulaſſung der Seminarlehrer zur Rektoratsprüfung unter Dispenſation von der Mittelſchullehrer-Prüfung. Beſchränkung der erſteren Prüfung auf ein beſtimmtes Amt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 283 No. 110.)

Berlin, den 21. Februar 1877.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium erwiedere ich auf den den Seminarlehrer N. zu N. betreffenden Bericht vom 31. v. M., daß, wenn Seminarlehrer ausdrücklich beantragen, erſt die Mittelſchullehrer-Prüfung ablegen zu dürfen, um dann die Rektorats-Prüfung zu abſolviren, ihnen das nicht verwehrt werden kann.

Im Allgemeinen aber ſind die Seminarlehrer in Gemäßheit des §. 2. Nr. 2 der Prüfungsordnung III. vom 15. Oktober 1872 zur Rektoratsprüfung unter Entbindung von der Mittelſchullehrer-Prüfung zuzulaſſen. Dabei iſt ihre Erklärung darüber einzuziehen, ob ſie in zwei fremden Sprachen diejenigen allgemeinen Kenntniſſe nachweiſen wollen, ohne welche ein Verſtändniß für die Methode des betreffenden Unterrichtes nicht möglich iſt und ohne welche ihnen die Leitung einer Schule, in der fremdſprachlicher Unterricht ertheilt wird, nicht anvertraut werden kann. Verneinen ſie dieſe Frage, ſo iſt ihre Prüfung nur als Examen pro loco anzuſehen und dieſe Beſchränkung im Prüfungszeugniſſe auszudrücken.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überlaſſe ich, hiernach den vorliegenden Fall zu erledigen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 523.

---

68) Verfügung über ersparte Gehälter vakanter Seminarlehrerstellen.

Berlin, den 26. März 1877.

Die Königl. Provinzial-Schulkollegien setze ich anläßlich eines Spezialfalles davon in Kenntniß, daß Dieselben, nachdem die Einnahmen und Ausgaben der Seminare auf den Staatshaushalts-Etat übernommen sind, nicht mehr von der Ihnen in dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 9. April 1843 sub Nr. 3 ertheilten Befugniß Gebrauch machen dürfen, vielmehr für die Zukunft meine Genehmigung zur Verwendung der von vakanten Seminarlehrerstellen ersparten Gehälter zuvörderst einzuholen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 392.

---

69) Wohnungsgeldzuschuß für die Vorsteher und Lehrer der Königl. Präparandenanstalten.

Berlin, den 15. März 1877.

Durch den Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78 sind den Vorstehern und Lehrern der Königl. Präparandenanstalten an Stelle der seitherigen Miethsentschädigungen Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209) bewilligt worden. Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium übersende ich demzufolge eine Nachweisung der den betreffenden Lehrern an den im Bezirke Desselben belegenen Anstalten vom 1. April d. J. an zustehenden Wohnungsgeldzuschüsse, welche die dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium demnächst zugehenden Deklarationen der Anstaltsetats pro 1. April 1877/78 unter Titel 6.a. in Zugang nachweisen werden, mit der Veranlassung:

1) die Zahlung der sämmtlichen seitherigen, vom 1. April d. J. an nicht weiter bewilligten und in den Etats-Deklarationen unter Titel 10. in Abgang erscheinenden Miethsentschädigungen von demselben Zeitpunkte ab einzustellen;

2) den in der Nachweisung bezeichneten Vorstehern und Lehrern, soweit dieselben definitiv angestellt sind, die ebendaselbst angegebenen Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. April d. J. an bezw. vom Tage des späteren Dienstantritts zahlen und in den Anstaltsrechnungen unter Titel 6.a. in Ausgabe nachweisen zu lassen.

Die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses kann, wie bereits bemerkt, nur an definitiv angestellte Lehrer erfolgen. Soweit daher einzelne von den in Betracht kommenden Lehrern gegenwärtig nur

provisorisch angestellt sind, ist die Zahlung bis auf Weiteres auszusetzen und mir schleunigst anzuzeigen, ob und welche Anstände der definitiven Anstellung der Betreffenden entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 936.

70) Remuneration für den eine Lehrerstelle vorübergehend verwaltenden Präparanden, insbesondere Gewährung einer Staatsbeihülfe.

Berlin, den 10. Februar 1877.

Auf den Bericht vom 16. Dezember v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf die Verfügung vom 24. März 1866 — U. 5786. — (Centralblatt 1866 Seite 243), daß ein Präparand, der ausnahmsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle zugelassen wird, sich in der Regel mit demjenigen als Vergütung begnügen muß, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm zu gewähren gestatten. Wie die in der Cirkular-Verfügung vom 5. Mai 1869 enthaltene Ermächtigung zur Remunerirung zeitweiliger Verwalter einer Lehrerstelle zu verstehen ist, ergiebt unter Anderm von Neuem die Verfügung vom 23. März v. J. — U. III. 2549. — (Centralblatt 1876 Seite 303). Was die ausnahmsweise Heranziehung von Staatsfonds zur Gewährung einer Vergütung an Präparanden, welche aushülfsweise eine Lehrerstelle versehen, anlangt, so ist nach der Verfügung vom 5. April v. J. — U. III. 8692. — meine Genehmigung dazu in jedem einzelnen Fall nachzusuchen. Bei derartigen Anträgen wolle die Königliche Regierung mit Rücksicht auf die maßgebenden Bestimmungen, in allen Fällen unter Darlegung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten und unter Einreichung einer vorschriftsmäßigen Prästations-Nachweisung, sich über die Zahl der Kinder, welche die Schule besuchen, über das Alter und die Vorbildung des ausnahmsweise zur Ertheilung von Unterricht an einer öffentlichen Schule zuzulassenden Präparanden, sowie darüber äußern, wann voraussichtlich eine ordnungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle wird erfolgen können. Als allgemeine Norm ist auch im dortigen Regierungsbezirk festzuhalten, daß für einen Präparanden eventl. eine Vergütung von 500 Mark jährlich genügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 15766.

71) Anſtellung der von außerpreußiſchen Prüfungsbehörden geprüften Schulamtskandidaten und Lehrer in Preußen.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 2. d. M. will ich genehmigen, daß Schulamts-Kandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung nur durch Prüfungszeugniſſe außerpreußiſcher Prüfungsbehörden des Deutſchen Reichs darthun, im diesſeitigen Schuldienſt unter Erlaß der 1. Prüfung proviſoriſch aber unter der Bedingung angeſtellt werden können, daß Seitens derſelben die in Preußen vorgeſchriebene 2. Prüfung nach Maßgabe der für dieſelbe geltenden Beſtimmungen vor einer Preußiſchen Prüfungsbehörde abgelegt wird.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 5389.

---

72) Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorſteherinnen im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1877 Seite 35 Nr. 22.)

Berlin, den 8. März 1877.

Im Anſchluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (U. III. 5959) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen zu Hilchenbach im Kreiſe Siegen Termine auf den 17. März und den 15. Oktober 1877 feſtgeſetzt worden ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 6860.

---

73) Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1876 Seite 182 Nr. 77.)

Berlin, den 8. März 1877.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangeliſchen Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der erſten Hälfte des Monats Auguſt ſtatt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Inſtitut ſind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Re-

gierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, verwiesen und noch besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die Bewerberinnen haben auf den Unterschied zwischen Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu achten und in ihren Meldungen genau anzugeben, in welche der beiden Anstalten sie aufgenommen zu werden wünschen, da die Anforderungen der Vorprüfung je nach der Wahl der Anstalt wesentlich verschieden sind.

2) Nicht blos die erste Impfung, sondern auch die stattgehabte Wiederimpfung ist nachzuweisen.

3) Eine in das Gouvernanten-Institut oder in das Seminar aufgenommene Bewerberin, welche die Anstalt bald nach ihrem Eintritte verläßt, ohne durch Krankheit oder besondere Familienverhältnisse dazu genöthigt zu sein, hat das Pensionsgeld für ein volles Vierteljahr zu entrichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 636.

---

74) Kurze Mittheilungen.

Preisaufgabe für eine Anleitung für Landschul-Lehrer zur Anlegung ꝛc. von Hausgärten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten hat einen, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten ausgesetzt.

Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigere Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehende Schrift darf den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretär des Vereins, Herrn Dr. Wittmack, Berlin SW., Schützenstraße 26, postfrei einzusenden. Diejenige Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibenden Zettels bei dem General-Sekretär wieder in Empfang genommen werden.

V. Volksschulwesen.

75) Betheiligung der Schuldeputationen an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Da die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht durch das Gesetz vom 11. März 1872 unberührt geblieben ist, die städtischen Schuldeputationen aber, entsprechend der Bestimmung in §. 48. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts in Verbindung mit §. 43. a. a. O. durch Nr. 11. der Instruktion vom 26. Juni 1811 berufen sind, zur Herbeiführung und Beförderung des regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuchs sämmtlicher schulfähiger Kinder mitzuwirken, überdies die Spezialaufsicht, welche Prediger, d. h. Lokal-Schulinspektoren außer den Schuldeputationen ausüben, gemäß Nr. 14. a. a. O. mit der allgemeinen Oberaufsicht der Schuldeputationen in Verbindung gesetzt werden soll, so kann ich, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. hiermit eröffne, es nicht für angemessen erachten, daß bei den Entscheidungen über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuch resp. um vorzeitige Entlassung von Schulkindern aus der Schule jede Betheiligung der städtischen Schuldeputationen ausgeschlossen wird.

Vielmehr wird davon auszugehen sein, daß, entsprechend dem Erlaß vom 6. November 1873 (Central-Blatt Seite 722) Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch bei dem Lokal-Schulinspektor resp. bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde, worunter in den Städten die Schuldeputationen zu verstehen sind, anzubringen sind und daß über solche Gesuche

zunächst die letzteren selbst befinden und zwar dergestalt, daß dieselben, wenn sie die Gesuche unbegründet finden, solche zurückweisen, wogegen den Betheiligten alsdann freisteht, die Entscheidung des Kreis-Schulinspektors anzurufen, daß sie dagegen, wenn sie die Gesuche begründet finden, solche dem Kreis-Schulinspektor zur Entscheidung vorlegen, welche die Verordnung der Königl. Regierung vom 24. März 1853 unter Nr. 5. dem Letzteren vorbehalten hat.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, dem entsprechend fortan eine Betheiligung der städtischen Schuldeputation in N. an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche nicht auszuschließen und hiernach den Magistrat in N. auf seine Beschwerde mit Bescheid zu versehen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn andere Magistrate sich veranlaßt finden sollten, eine Theilnahme der Schuldeputation an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche in Anspruch zu nehmen, sofern die Königliche Regierung es nicht vorziehen sollte, eine allgemeine Modifikation der Bestimmung unter Nr. 5. der Verordnung vom 24. März 1853 herbeizuführen, was zu thun ich Derselben überlassen will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 5242.

---

76) Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei Bestimmung über die Errichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen, Beziehung dieser Bestimmung zu dem Umfange von Schulbauten.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu Breslau, Beklagte und Revisionsklägerin,
wider
die evangelische Schulgemeinde zu R., Klägerin und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1876,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 zu bestätigen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Klägerin der Beklagten zur Last zu legen,

im Uebrigen die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen und der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 M. festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der zu dem Schulverbande R. gehörigen Kolonie Neu-K., welche nach der Feststellung vom 13. Januar d. J. 97 schulpflichtige evangelische Kinder zählt, soll ein Schulhaus erbaut werden. Die Einwohnerzahl von Neu-K. beträgt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875: 876 Seelen, sie hat nach der Volkszählung von 1871: 917 Seelen betragen, also eine Minderung von circa 5% erfahren.

Ueber die Art der Bauausführung besteht zwischen der Schulgemeinde R. und der Königlichen Regierung zu Breslau als Aufsichtsbehörde Streit. Erstere erachtet mit Rücksicht auf die vorangestellten Thatsachen und weil ein weiteres Zurückgehen der Einwohnerzahl von Neu-K. wahrscheinlich sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung für ausreichend und hat gegen die Regierung klagend beantragt, sie nur hierzu verpflichtet zu erklären. Die beklagte Regierung hat ihrerseits dem widersprochen und fordert die Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen, weil nach der Ministerial-Verfügung vom 16. Dezember 1874*) bei 100 Kindern zwei Klassen eingerichtet und zwei Lehrer angestellt werden müßten, diese Zahl nahezu vorhanden sei und auf einen Zuwachs von 10% um so mehr gerechnet werden müsse, als in früheren Jahren die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neu-K. 100 bedeutend überstiegen habe.

Der Kreisausschuß des Kreises W. hat darauf unter dem 14. Januar 1876 dahin erkannt, daß die klägerische Schulgemeinde nur verpflichtet sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung zu erbauen, weil die Anstellung eines zweiten Lehrers bei den ungünstigen Verhältnissen der Klägerin unmöglich und der Fall, daß 100 Kinder vorhanden seien, die Anstellung eines zweiten Lehrers also nach der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung ꝛc. der Volksschule vom 15. Oktober 1872 und der diese erläuternden Verfügung vom 16. Dezember 1874 geboten sei, nicht vorliege, auch eine Minderung, nicht Vermehrung der vorhandenen Schülerzahl wahrscheinlich sei.

Gegen diese Entscheidung legte die beklagte Regierung Berufung ein und beantragte:

unter Aufhebung der Entscheidung des Kreisausschusses in W. vom 14. Januar 1876 die evangelische Schulgemeinde

*) Centrbl. pro 1875 Seite 51.

R. für verpflichtet zu erachten, für die Kolonie Neu-K. ein Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen herzustellen,

indem sie ausführte, daß die nach §. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 einer Volksschule zu gebende Einrichtung ausschließlich von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen sei und daß hinsichtlich der Kinderzahl, für welche gesorgt werden müsse, grundsätzlich ein Zuschlag von 10 % angenommen werden müsse, der Durchschnitt der Schülerzahl in den Jahren 1872/74 überdies 107 betragen habe und ein weiteres Zurückgehen der Bevölkerung nicht für erwiesen angenommen werden könne. Die klägerische Gemeinde ihrerseits bat um Bestätigung der ersten Entscheidung, indem sie gegen die Annahme eines Zuschlages von 10 % protestirte.

Nachdem der Vertreter der beklagten Regierung im Audienztermine ausdrücklich noch erklärt hatte:

daß, wenn das Schulhaus zweiklassig eingerichtet werden sollte, die Regierung zur Zeit von der Anstellung eines Adjuvanten absehen wolle und zwar lediglich aus dem Grunde des Lehrermangels,

und

daß der geforderte Zuschlag von 10 % in keiner Bestimmung, sondern nur in der allgemeinen Praxis seine Begründung finde,

erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau unterm 16. Juni 1876:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses zu W. vom 14. Januar 1876 lediglich zu bestätigen, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens aber und der Berufsbeklagten der Staatskasse aufzuerlegen und der Werth des Streitobjektes auf 1000 M. festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung wie folgt:

Die Frage, ob dem vorliegenden Bedürfniß mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schulgemeinde R. bezw. der Kolonie Neu-K. durch Errichtung der Halbtagsschule genügt werden könne oder müsse, unterliegt allerdings nicht der Zuständigkeit des Kreisausschusses; denn sie berührt eine durchaus interne Angelegenheit und ist als solche von der Entscheidung der Auffichtsbehörde abhängig.

Fällt hiernach auch der eine Grund, auf welchen der Vorderrichter die Entscheidung stützt, fort, so bleibt immerhin der andere mit durchgreifender Wirkung bestehen. — Das Zurückgehen der Bevölkerung in Kolonie Neu-K., eine Kinderzahl von noch nicht 100, die nicht günstige örtliche Lage der Kolonie zu den Bergwerken und das voraussichtlich noch

längere Zeit währende Darniederliegen der Industrie stellen Momente dar, welche die Vornahme eines Baues in dem von der Aufsichtsbehörde verlangten Umfange — auch wenn man von der zweiten Lehrerwohnung absieht — zur Zeit nicht rechtfertigen. Und es kommt hinzu, daß die Annahme eines Zuwachses von 10 % der Kinderzahl weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften eine Unterlage findet. —

Wird die Annahme der Berufungsverklagten und des Kreisausschusses, daß eine weitere Abnahme der Bevölkerung und der Kinderzahl in Kolonie Neu-K. bevorsteht, wahr, so würde dem gegenüber die Errichtung eines Baues mit zwei Klassen eine anormale Lage der Sache darstellen, während dem entgegengesetzten Fall leicht dadurch Rechnung getragen werden kann, daß bei dem Bauprojekt auf die event. Vergrößerung um eine Klasse und eine Wohnung Bedacht genommen wird. Das betont der Vorderrichter mit Recht und dem widerspricht die Schulgemeinde nicht.

Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Regierung das Rechtsmittel der Revision eingelegt und ihren in zweiter Instanz gestellten Antrag wiederholt. Die Revisionsbeschwerde stützt sich auf §. 64. Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 und macht dem Vorderrichter die Nichtanwendung der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen zum Vorwurf, weil er sowohl die Feststellung der Kinderzahl behufs Ermittelung des Bedürfnisses nach einer mehrjährigen Fraktion im Prinzip verworfen, wie andererseits die Annahme eines Zuschlages von 10 % für die zukünftige Vermehrung als weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften begründet, für ungerechtfertigt erklärt habe. Sie nimmt in dieser Richtung Bezug auf eine von ihr an die Landräthe ihres Bezirkes erlassene Verfügung vom 13. September 1838, wonach bei Entwürfen zu Schulhausbauten auf eine künftige Vermehrung von 10 % gerechnet werden soll, und auf zwei in extraktiver Abschrift beigebrachte, in Spezialfällen ergangene Verfügungen des Unterrichts-Ministers vom 21. Februar und 15. Mai 1875, welche ihre Auffassung bestätigen sollen.

Die Revisionsbeklagte bittet in der Gegenerklärung um Rückweisung der Revisionsbeschwerde und macht event. geltend, daß der Antrag, sie zur Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen zu verurtheilen, jedenfalls unbegründet sei, da die Beklagte und Revisionsklägerin bereits in zweiter Instanz ihren Antrag auf zwei Lehrzimmer und Eine Lehrerwohnung beschränkt habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Ministers über Einrichtung ꝛc. der Volksschule vom 15. Oktober 1872 und der

später ergangenen, sie ergänzenden und erläuternden Ministerial-Verfügungen, zu denen auch die von den Parteien und den Vorderrichtern angezogene Verfügung vom 16. Dezember 1874 gehört —

(Eine Zusammenstellung derselben findet sich in dem Werke: „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen" von Dr. Schneider, Berlin 1875)

darf die mit der Schulaufsicht betraute Provinzialbehörde, falls die Schülerzahl in einer Volksschule 80 übersteigt, die einklassige Volksschule nicht dulden; sie muß die zweiklassige einrichten. Sie hat dabei zu entscheiden:

1) ob für die zweite Klasse ein besonderer Lehrer — der zweite Lehrer — angestellt werden soll,
2) ob der Eine Lehrer beide Klassen unterrichten, d. h. ob die Halbtagsschule eingeführt werden soll.

In dem Falle zu 2 unterrichtet der Lehrer beide Klassen nicht gleichzeitig oder in besonderen Räumen, sondern nach einander in demselben Lehrzimmer. In diesem Falle bedarf es daher nur Einer Lehrerwohnung und Eines Lehrzimmers.

Steigt die Zahl über 100, so ist die Halbtagsschule auch noch zulässig, sie gilt aber als eine ungenügende Einrichtung. Die Aufsichtsbehörde hat dann auf die Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen, d. h. sie hat Alles zu thun, um die Anstellung eines zweiten Lehrers zu ermöglichen, namentlich also bei unvermögenden Gemeinden zu versuchen, die erforderlichen Mittel anderweit flüssig zu machen.

Ein Muß liegt in der Verfügung vom 16. December 1874 nicht. (cfr. auch die Ministerial-Verfügung vom 5. Mai 1873*) Schneider S. 11.) Die in diesen Richtungen von den Provinzialbehörden getroffenen Festsetzungen sind nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur im Wege der Beschwerde bei dem vorgesetzten Minister anfechtbar.

Hätte die Regierung zu Breslau im vorliegenden Falle daher die Anstellung eines zweiten Lehrers in Neu-K. angeordnet, so würde der Klägerin hiergegen nur der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen gestanden haben. Hätte alsdann Letzterer die Anordnung der Regierung gebilligt, so würde damit die Frage, ob zwei Lehrerwohnungen und zwei Lehrzimmer zu beschaffen, in bejahendem Sinne endgültig entschieden und nur noch über die Art der Beschaffung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich gewesen sein.

So liegt die Sache aber nicht. Die Regierung hat vielmehr die Anstellung eines zweiten Lehrers erst für den Fall, daß die Zahl der Kinder über 100 anwachsen wird, in Aussicht genommen und der Vertreter derselben im Audienztermine am 16. Juni d. J. aus-

*) Centrbl. pro 1873 Seite 349.

drücklich erklärt, daß die Regierung von der Anstellung eines zweiten Lehrers (Adjuvanten) zur Zeit absehe. Es handelt sich deshalb hier lediglich um Entscheidung der Frage, ob die Schulgemeinde verpflichtet ist, auf ein zukünftiges Bedürfniß zu rücksichtigen. Ueber diese Frage ist im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden und ist dieselbe mit Recht von dem Vorderrichter verneint worden. Die Schulaufsichtsbehörde kann nur die Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses verlangen. Für die in Folge einer möglichen künftigen Vermehrung der Kinderzahl erforderliche Anstellung eines zweiten Lehrers ꝛc. braucht die Schulgemeinde im Voraus nicht zu sorgen. Empfohlen kann ihr werden, in ihrem eigenen Interesse hierauf zu rücksichtigen; die Ausübung eines Zwanges erscheint jedoch nicht zulässig. Auch ist in den von der beklagten Regierung beigebrachten Verfügungen von einem derartigen Zwange nicht die Rede. Im Gegentheil sprechen die von dem Ministerium publizirten Entscheidungen (Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterrichtsverw. 1873 S. 503 und 504. Schneider S. 10) es ausdrücklich aus, daß im Streitfalle für die Bemessung des Schulraumes nur die Zahl der in der Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist. Wenn daher der Vorderrichter nur auf das gegenwärtige Bedürfniß und die Zahl der zur Zeit vorhandenen Schulkinder rücksichtigt, so verletzt er keine von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Verordnung.

Die auf §. 64 Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 gestützte Revision der Beklagten entbehrt demnach der Begründung.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72. 73 desselben Gesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 862.

77) Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Lokal-Schulinspektoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Sozietätsschulen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Predigers und Lokal-Schulinspektors N. und des Lehrers W. zu St., Kläger und Revisionskläger,

wider

die Schulgemeinde St., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 17. Januar 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam vom 30. September 1876 zu bestätigen, den Klägern auch die Kosten des Revisionsverfahrens, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 10 Mark, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Prediger und Lokal-Schulinspektor N. und der Lehrer W. zu St. sind von der dortigen Schulgemeinde zu denjenigen nach Verhältniß der Staatssteuern zu entrichtenden Hausväterbeiträgen herangezogen worden, deren Aufbringung zur Aufbesserung des Lehrergehalts, zur Fixirung des Schulholzgeldes und zur Besoldung der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten erforderlich geworden war.

Unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 und einen Ministerial-Erlaß vom 25. November 1867*), wonach Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen direkten Kommunalauflagen vollständig freizulassen seien, erhoben sie Klage bei dem Kreisausschusse des Osthavelländischen Kreises mit dem Antrage,

sie in ihren alten bestehenden und verbrieften Rechten zu schützen und die Gemeinde mit ihren Forderungen abzuweisen.

Diesem Antrage wurde jedoch von dem Kreisausschusse nicht entsprochen, die Klage vielmehr mittelst Bescheides vom 28. April 1876 unter Bezugnahme auf §. 29. Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts und das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. März 1869 als unbegründet zurückgewiesen.

Auf eingelegte Berufung bestätigte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam mittelst Erkenntnisses vom 30. September 1876 den Bescheid des Kreisausschusses aus folgenden Gründen:

Nach den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25, Seite 301) und vom 8. Oktober 1866 (Striethorst's Archiv, Band 65, Seite 49) seien die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Kommunalabgaben, sondern als Sozietätsbeiträge, zu denen jedes Sozietätsmitglied verpflichtet sei, anzusehen. Sie gehörten auch nicht zu den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers, von denen die Geistlichen nach §. 96. Allgemeinen Landrechts II. 11. befreit seien und es sei deshalb das Gesetz vom 11. Juli 1822, §. 10. auf diese Beiträge nicht

*) Centrbl. pro 1867 Seite 762.

anwendbar. Die Reskripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, auf welche sich die Berufungskläger beriefen, stützten sich auch nicht auf diese Gesetze, sondern führten aus:

„Der Schullehrer könne, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung an der Schulanstalt, der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber stehe, nicht als ein zur Schule gewiesener Hausvater betrachtet und in dieser Eigenschaft nicht zu Schulbeiträgen herangezogen werden.

In einem wesentlich gleichartigen Verhältnisse zur Schulsozietät stehe der Ortspfarrer als Lokal-Schulinspektor, und die Momente, welche in einem früheren Reskripte (vom 16. Januar 1850) zur Begründung der dort angeordneten Freilassung der Pfarrer von Kirchen- und Pfarrabgaben angeführt seien, fänden analoge Anwendung auf die Stellung des Pfarrers zu der seiner Aufsicht untergebenen Schulgemeinde."

Reskript vom 18. August 1865, vom 18. April 1856 und vom 21. September 1861, in Stiehl, Centralblatt von 1865, Seite 621—624, und Reskript vom 9. Dezember 1867*).

Allein diesen Ausführungen könne, wenn auch die Freilassung der Berufungskläger von Schulbeiträgen in der Billigkeit liegen möge, nicht beigepflichtet werden.

Mit demselben Rechte würden die Beamten einer Kommune als von Kommunalabgaben frei anzusehen sein, was doch nicht der Fall sei, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibe.

Zu den Hausvätern einer Schulsozietät gehörten ausnahmslos alle selbstständigen Einwohner innerhalb des Schulbezirks, wenn sie auch Beamte oder Aufseher der Schulanstalt seien.

Sie müßten daher auch ihrerseits zu den Lasten der Sozietät beitragen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt, und, wie folgt, gerechtfertigt.

Die Annahme des Vorderrichters, daß die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Kommunalabgaben, sondern als Schulsozietätsbeiträge anzusehen seien, welche jedes Sozietätsmitglied zu entrichten habe, führe in ihren Konsequenzen zur offenbaren Ungerechtigkeit. Denn da er, der Kläger N., nicht nur Prediger von St., sondern auch von Z., dem Filiale der ersteren Ortschaft, und als solcher auch Lokalaufseher der Schule von Z. sei, so gehöre er in dieser Eigenschaft auch der Schulsozietät von Z. an und würde nach den Ausführungen des Vorderrichters auch zu den Sozietätsbeiträgen der Schulsozietät Z. verpflichtet sein.

*) Centrbl. pro 1867 Seite 763.

Mit Unrecht suche sodann der Vorderrichter die von der höchsten Schulbehörde in mehreren Reskripten vertretene Auffassung,

> daß Schullehrer und Lokal-Schulaufseher in ihrer amtlichen Stellung an der Schulanstalt der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber stehen, daher nicht zu den Hausvätern gehören und als solche auch zu den Schulabgaben nicht beitragspflichtig seien,

dadurch zu widerlegen, daß mit demselben Rechte auch die Beamten der Kommune von den Kommunalabgaben freizusprechen seien, was jedoch nicht der Fall wäre. Denn nach der eigenen Ansicht des Vorderrichters seien die Schulbeamten nicht Kommunal-, sondern Sozietätsbeamten.

Hätte der Lehrer die Pflichten eines Mitgliedes der Schulsozietät, so dürften ihm auch die Rechte eines solchen nicht vorenthalten werden; dies sei jedoch thatsächlich der Fall, da er von der Wahl in den Schulvorstand ausgeschlossen sei. Hieraus aber ergebe sich wiederum, daß der Lehrer eine andere Stellung zur Schule einnehme, wie jedes andere Glied der Gemeinde.

Nachdem die Kläger schließlich aus dem Anerkenntnisse des Vorderrichters in Betreff der Billigkeit ihres Anspruches auch die rechtliche Begründung desselben nachzuweisen gesucht, haben sie den Antrag gestellt,

> unter Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichts dahin zu erkennen, daß sie von Beiträgen zur Unterhaltung der Schule in St. freizulassen sind.

Von der Beklagten ist den klägerischen Ausführungen widersprochen und um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten worden.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Daß in St. durch einen förmlichen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß die Unterhaltung der Schule als eine Last der bürgerlichen (politischen) Gemeinde übernommen worden, ist von den Klägern nicht behauptet, auch anderweit aus den Akten nicht zu entnehmen. Wäre dies der Fall, so würde allerdings den Klägern der Anspruch auf Freilassung von Schulbeiträgen, gemäß §. 10. ff. des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 184) zustehen. Da jedoch diese Voraussetzung nach Inhalt der Akten nicht zutrifft, danach vielmehr als thatsächlich feststehend anzunehmen ist, daß die Schullasten in St. von der Gutsherrschaft und den Hausvätern der dortigen Schulgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§. 29. ff. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts) aufgebracht werden, so hat der Anspruch der Kläger als gesetzlich begründet nicht erachtet werden können. Denn die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beziehen sich nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen (po-

litischen) Gemeinde, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinde, wie dies in übereinstimmender konstanter Praxis der obersten Verwaltungsbehörden und des Ober-Tribunals wiederholt anerkannt worden ist.

— Vergl. u. a. die Reskripte der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. August und 17. September 1838 (von Kamptz Annalen Band 22 Seite 661 und 685), den Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 30. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 Seite 301) und das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 29. September 1864 (Entscheidungen Band 52 Seite 308).

Aus den Bestimmungen des Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts aber läßt sich die gedachte Befreiung nicht herleiten.

Nach §. 29. daselbst liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind mit Ausnahme des Gutsherrn des Schulorts, welchem der Schule gegenüber durch das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt sind, alle Einwohner des Schulbezirks anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und ein eigenes Einkommen haben.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. September 1851 (Striethorst's Archiv, Band 3 Seite 269), vom 13. April 1866 (ebenda Band 62 Seite 285) und vom 8. Oktober 1866 (ebenda Band 65 Seite 49).

Danach gehören auch die Kläger zu den Hausvätern der Schulgemeinde St., da auf sie in Beziehung zu dieser Gemeinde die eben gedachten Voraussetzungen zutreffen.

Hieraus ergiebt sich zugleich die Unrichtigkeit der vom Kläger N. gezogenen Schlußfolgerung, daß, wenn er als Lokal-Schulinspektor von St. zu den dortigen Schullasten beitragspflichtig sei, ihm die gleiche Beitragspflicht auch bezüglich der Schullasten in Z. obliege, wo er gleichfalls als Lokal-Schulinspektor fungire; denn er hat an letzterem Orte keinen Wohnsitz.

Kläger stellen zwar, gestützt auf die Erlasse des Unterrichts-Ministeriums vom 18. April 1856, 21. September 1861, 18. August 1865, 9. Dezember 1867 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1865 Seite 279, sowie pro 1868 Seite 62), und vom 13. Juli 1876 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung Seite 490), ihre Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde St. um deshalb in Abrede, weil sie vermöge ihrer amtlichen Stellung an der dortigen Schule als Lehrer beziehungsweise als Lokal-Schulinspektor der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber ständen, sonach nicht als zur Schule gewiesene Hausväter betrachtet und in dieser Eigenschaft zu Schulbeiträgen

nicht herangezogen werden könnten. Allein dieser Begründung der Befreiung der Lokal-Schulinspektoren und Lehrer von der Beitragspflicht zu den Schullasten fehlt die gesetzliche Basis.

Könnte auch allenfalls in den Worten des §. 29. a. a. O.:

„Die Unterhaltung der Lehrer liegt den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes ob"

eine Gegenüberstellung der Lehrer und der Hausväter erblickt und daraus auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß den Lehrern die Verpflichtung zu Schulbeiträgen nicht habe auferlegt werden sollen, so hätte es doch, da es sich hierbei um die Konstituirung eines Privilegiums handelte, eines präzisen Ausdrucks dieser gesetzgeberischen Absicht bedurft, welcher weder in dem §. 29. a. a. O., noch weniger aber in dem §. 34., welcher die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulgebäude regelt, gefunden werden kann.

Ebensowenig läßt sich aus dem §. 49. a. a. O. eine besondere exemte Stellung der Prediger gegenüber den übrigen Hausvätern der Schulgemeinde und daraus eine Befreiung derselben von den Schullasten herleiten. Wäre dies aber auch der Fall, so würde doch an dieser Auffassung nach Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 183) nicht mehr festgehalten werden können, da nach den Vorschriften des letzteren die Lokal-Schulinspektion den Geistlichen nicht mehr ipso jure, sondern kraft jeder Zeit widerruflichen Auftrages von Seiten des Staates zusteht.

Auch aus den Ausführungen des Reskripts des Unterrichts-Ministers vom 9. Dezember 1830 (von Kamptz Annalen XIV. Seite 769) läßt sich keine dem klägerischen Anspruche günstige Beurtheilung entnehmen.

In demselben wird bemerkt, daß, wenn auch die auf einem besonderen Sozietätsverhältnisse und hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarschulen den eigentlichen Kommunallasten nicht beigezählt, und somit aus der Exemtion von den letzteren eine gleichmäßige Befreiung auch von Schulunterhaltungsbeiträgen an und für sich nicht gefolgert werden könne, man sich dennoch bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementarschulen, nämlich bei denjenigen auf dem Lande, mit überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Personen vom gemeinhin sogenannten eximirten Stande entscheiden müsse, soweit sie sich nicht im Besitze bäuerlicher Grundstücke oder sonst zur Heranziehung geeigneter Nahrungen befinden. Denn der Begriff der im §. 29. II. 12. Allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausväter des Ortes setze doch immer eine wirkliche und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeinde voraus, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutzverwandter, die letztere Qualität aber setze wiederum in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden nach den Bestimmungen §§. 111. ff. II. 7. All-

gemeinen Landrechts ein offenbar verschiedenes persönliches Verhältniß von demjenigen des Eximirtenstandes, namentlich in der Regel gerade die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Ortsgerichts voraus, könne mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres Aufenthalts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Nahrungen nicht wohl als vorhanden angenommen werden. Allein diese Ausführungen können, selbst wenn sie bei Erlaß des gedachten Reskripts nach Lage der damaligen Gesetzgebung begründet gewesen sein mögen — was dahingestellt bleiben kann — jedenfalls gegenwärtig nach erfolgter Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes nicht mehr für zutreffend erachtet werden. Denn zu den nach Maßgabe des §. 44 Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts zu den Kommunalabgaben beitragspflichtigen unangesessenen Dorfseinwohnern, welche das Reskript als Schutzverwandte bezeichnet, gehören gegenwärtig unzweifelhaft auch solche Personen, welche früher einen eximirten Gerichtsstand gehabt haben. Die Elementarschullehrer haben übrigens nach §. 47 Titel 2 Theil I. Allgem. Gerichtsordnung niemals die Rechte der Eximirten besessen.

Daß ferner die Befreiung der Geistlichen von Schullasten sich auch nicht aus dem §. 96 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts herleiten läßt, ist gleichfalls bereits von dem Ober-Tribunal wiederholt ausgesprochen worden (vergl. das oben citirte Erkenntniß vom 8. Oktober 1866).

Anlangend endlich die Ausschließung des Lehrers von der Mitgliedschaft des Schulvorstandes, so kann die Befreiung desselben von Schulbeiträgen hieraus ebensowenig gefolgert werden, wie die Freiheit der unangesessenen Dorfseinwohner von Kommunalabgaben aus der Ausschließung derselben von der Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung.

Nach alle dem konnte der Anspruch der Kläger nicht als begründet anerkannt werden und waren demgemaß die Vorentscheidungen zu bestätigen.

Die Regelung des Kostenpunkts rechtfertigt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 289.

---

78) Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Sozietätsschulen.

1.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Auf die an den Herrn Justiz-Minister gerichtete und an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung vom 25 Ok-

tober v. J. eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß Ihrem Gesuche um Befreiung von den Schulbeiträgen daselbst keine Folge gegeben werden kann, da Ihnen als Geistlicher nach den Ausführungen in den Erkenntnissen des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1866 (Archiv für Rechtsfälle Band 66 Seite 53) und des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 17. Januar d. J. ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite steht, und ich mich nicht in der Lage befinde, aus Billigkeitsgründen Ihre Freilassung von den bezüglichen Beiträgen anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. III. 5196.

2.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 16. Dezember v. J., daß, falls die Schulen in N. Sozietätsschulen sind und die Schullasten von den denselben angehörigen Hausvätern aufgebracht werden, ich um so mehr Anstand nehmen muß, der von dem dortigen Schulvorstande beschlossenen Heranziehung der Lehrer zu den Schullasten entgegen zu sein, als inzwischen auch das Königliche Ober-Verwaltungsgericht unter dem 17. v. M. dahin erkannt hat, daß den Lehrern ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite stehe.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, den Magistrat in N. auf die nebst Anlage wieder angeschlossene Beschwerde zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. 6223.

---

79) Heranziehung der Geistlichen in Neuvorpommern und auf Rügen zu Schulbeiträgen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Pastor P. zu B., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Schulverband B., vertreten durch den Schulvorstand, Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 7. Februar 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stralsund vom 10. Juli 1876 zu bestätigen, die Kosten des Revisionsverfahrens dem Revisionskläger zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 142 Mark 20 Pf. festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Im Mai 1874 forderte der Rendant der Schulkasse zu V. von dem Pastor P. daselbst nach Verhältniß seines außeramtlichen Einkommens Beiträge zur Schulkasse, welche derselbe verweigerte. Ein bei dem Amtsvorsteher gestellter Antrag des Rendanten auf Beitreibung dieser Schulbeiträge wurde am 21. November 1874 zurückgewiesen.

In Folge eines Beschlusses des Schulvorstandes vom 7. April 1875 wurde der frühere Antrag des Rendanten beim Amtsvorsteher wiederholt und nunmehr für begründet erachtet; auch wurde durch Mahnzettel des Amtsvorstehers vom 7. Oktober 1875 der Pastor P. zur Zahlung der Schulbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis zum 1. Oktober 1875 mit 142 Mark 20 Pf. bei Vermeidung der Exekution aufgefordert. Hiergegen hat der Pastor P. am 23. Oktober 1875 bei dem Kreisausschuß des Kreises Rügen durch Anstellung einer Klage gegen den Schulverband V. Einspruch erhoben.

Kläger behauptet, daß die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 23. Februar 1870 von allen Steuern und Abgaben jeder Art mit Ausnahme der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer rechtlich befreit gewesen seien und daß dieses Privilegium durch das gedachte Gesetz nur hinsichtlich der Kommunalabgaben, nicht aber hinsichtlich der Lasten der Schulsozietät aufgehoben sei. Eventuell könnte der Beitrag erst seit dem Beschlusse des Schulvorstandes vom 7. April 1875 erfordert werden. Kläger berechnet hiernach seinen Beitrag auf 42 Mark und hat darauf angetragen,

den Schulverband V. zu verurtheilen, den Kläger von Beiträgen zur Schulkasse unbedingt freizulassen event. aber solche nur für die Zeit vom 1. April 1875 bis 1. Oktober 1875 mit 42 Mark von ihm zu erfordern.

Der Beklagte hat das behauptete Privilegium der Geistlichen bestritten und auszuführen gesucht, daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. In dem Umstande, daß Kläger den Beschluß des Schulvorstandes vom 28. September 1875, die exekutivische Beitreibung der streitigen Beiträge betreffend, mitunterzeichnet hat, sieht der Beklagte ein Anerkenntniß des Klägers.

Der Antrag ist auf Zurückweisung der Klage gerichtet.

Nachdem Kläger in der mündlichen Verhandlung bestritten hatte, daß er durch die gedachte Mitunterschrift ein Anerkenntniß habe abgeben wollen, wurde von dem Kreisausschuß des Kreises Rügen am 1. Februar 1876 dahin entschieden,

daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 142 Mark 20 Pf. festzusetzen.

In den Gründen ist zu Gunsten des Klägers ausgeführt, daß ein Anerkenntniß desselben in der Mitunterschrift des Beschlusses vom 28. September 1875 nicht liege und daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 hier nicht anwendbar sei, weil dasselbe nur von Kommunallasten spreche, die Schule auf dem platten Lande in Neuvorpommern aber keine Einrichtung der politischen Gemeinde sei, sondern auf Assoziation nach Maßgabe des Regulativs vom 29. August 1831 beruhe. Zur Motivirung der Abweisung des Klägers wird darzulegen gesucht, daß die behauptete Freiheit der Geistlichen von Steuern und Abgaben jeder Art nicht anzuerkennen sei, indem die älteren Rechtsquellen nur von der Freiheit der Häuser der Geistlichen sprächen. Hätte aber auch früher die behauptete unbeschränkte Freiheit bestanden, so wäre sie durch das als lex specialis zu betrachtende Regulativ vom 29. August 1831 aufgehoben, da nach §. 5. daselbst die fixe Besoldung des Lehrers von sämmtlichen Familienvorständen des Schulbezirks ohne Unterschied des Standes und des Glaubens als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sei. Hierzu komme, daß die Lehrerbesoldung nur ein Ersatz für das früher gezahlte Schulgeld sein solle und eine Befreiung von diesem für die Geistlichen, welche Kinder in die Schule schickten, auch in den älteren Kirchenordnungen nicht ausgesprochen sei. Der Rendant des Beklagten sei hiernach im Mai 1874 völlig berechtigt gewesen, die Beiträge pro 1874 von dem Kläger einzufordern; mithin sei auch das Verlangen der Nachzahlung für das Jahr 1874 den Gesetzen entsprechend und der eventuelle Klageantrag hinfällig.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger rechtzeitig die Berufung mit dem Antrage eingelegt,

unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage auszusprechen.

Aus der Kirchenordnung von 1535, den Statutis synod. von 1574 und dem Rügianischen Landgebrauch wird herzuleiten gesucht, daß Geistliche früher von allen persönlichen Steuern jeder Art frei gewesen seien. Event. wird Beweis durch Auskunft der Königlichen Regierung zu Stralsund darüber angetreten,

daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen von allen Staats- und anderen Steuern und Abgaben freigelassen sind.

Das Regulativ vom 29. Auguſt 1831 könne als allgemeines Geſetz ein Privilegium nicht aufheben; es habe auch nur die Klaſſenſteuerzahler belaſtet und könne auf die Geiſtlichen deshalb nicht bezogen werden, weil

— wie die Königliche Regierung zu Stralſund amtlich beſtätigen werde —

zur Zeit des Erlaſſes des Regulativs die Geiſtlichen in Neuvorpommern und Rügen von der Klaſſenſteuer durchaus befreit geweſen ſeien. Die Hinweiſung des erſten Richters auf das Schulgeld und deſſen Zahlung paſſe nicht, wie näher ausgeführt wird; auch hätten die Geiſtlichen der Stadt Stralſund auf dem ſtädtiſchen Gymnaſium daſelbſt ſtets Freiheit vom Schulgelde gehabt, wie der Magiſtrat zu Stralſund amtlich beſtätigen werde.

In der Gegenerklärung des Beklagten ſind neue Geſichtspunkte nicht aufgeſtellt.

Am 10. Juli 1876 erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stralſund,

daß die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes des Kreiſes Rügen vom 1. Februar 1876 lediglich zu beſtätigen ſei und die Koſten des Berufungsverfahrens unter Feſtſtellung des Werths des Streitgegenſtandes auf 300 Mark dem Kläger zur Laſt zu legen ſeien.

In den Gründen iſt ausgeführt:

Es mußte nach Lage der Sache ſo, wie geſchehen, in der Berufungsinſtanz entſchieden werden, da in allen weſentlichen Punkten den Anführungen des erſten Erkenntniſſes beizutreten war. Zunächſt freilich auch in dem, was daſſelbe zu *Gunſten des Klägers* ausſpricht, nämlich, daß das Geſetz vom 23. Februar 1870 deſſen Anſprüchen nicht entgegenſtehe, und daß aus der Unterſchrift des betreffenden Exekutionsbeſchluſſes Seitens ſeiner eine Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit dieſer Maßregel nicht zu folgern ſei; denn jenes Geſetz bezieht ſich, wie ſein Wortlaut und der Zuſammenhang, in welchem es mit andern Geſetzen ſteht, darthut, allerdings nur auf die Verhältniſſe der Beamten zu den *politiſchen* Gemeinden und die hieſigen Landſchulen gehören nicht zu den Angelegenheiten ſolcher, ſondern werden von eigens um ihretwillen gebildeten Verbänden gehalten. S. §. 2. des Regulativs für die Neuvorpommerſchen Landſchulen vom 29. Auguſt 1831; was aber den Exekutionsbeſchluß anlangt, ſo iſt klar, daß der Vorſitzende eines Kollegiums dadurch, daß er einen Beſchluß deſſelben unterſchreibt und zur Ausführung bringt, nicht ſein perſönliches Einverſtändniß mit dem Beſchluſſe kundgiebt. — Allein andererſeits iſt ferner mit Recht im erſten Erkenntniſſe angenommen, daß der Kläger den von ihm angetretenen Be-

weis der Befreiung von der nach §. 5. des gedachten Regulativs allen Familienhäuptern des Schulverbandes obliegenden Verpflichtung, zum baaren Gehalte des Lehrers beizutragen, nicht geführt habe, und daß namentlich, wenn selbst den Neuvorpommerschen Geistlichen in früheren Zeiten eine solche Befreiung nach Provinzialrecht zugestanden hätte, dieselbe doch jedenfalls durch die Bestimmung des oben angeführten Paragraphen des geltenden Regulatives aufgehoben wäre. Alle vom Kläger für das von ihm behauptete Vorrecht der hiesigen Geistlichen angezogenen Gesetzesstellen gewähren diesen nur Freiheit von bestimmten Arten von Abgaben, unter denen sich die vom Privatvermögen zu tragenden Schullasten nicht befinden und insbesondere besagt die in Bezug genommene Bestimmung der Pommerschen Kirchenordnung 7. b. S. 110, welche theilweise unter §. 812. in den Entwurf des Neuvorpommerschen Provinzialrechts aufgenommen ist, offenbar nicht, daß die Geistlichen nebst ihren Amtshäusern, sondern, daß sie rücksichtlich ihrer Amtshäuser abgabenfrei seien. Entschieden entgegen der Auslegung, welche der Kläger dieser Bestimmung giebt, steht ihr Schluß, der das eigene Vermögen der Geistlichen für abgabenpflichtig erklärt. Freilich will der Kläger das nicht gelten lassen und das dort gebrauchte Wort „Güter" nur von liegenden Gründen verstanden wissen; allein diese Beschränkung der Bedeutung jenes Wortes erscheint hier weder durch den Sprachgebrauch, noch sonst gerechtfertigt.

Was nun aber ferner die Bedeutsamkeit des §. 5. des Regulativs vom 29. August 1831 für den vorliegenden Fall betrifft; so sucht der Kläger zwar dieselbe durch den Einwand zu entkräften, daß Privilegien nicht ohne Weiteres durch spätere allgemeine entgegenstehende Gesetze aufgehoben würden; allein dieser Einwand, dem an sich eine Berechtigung nicht abzusprechen ist, trifft doch hier nicht zu, wo im späteren Gesetze gesagt wird, daß die betreffende Beitragspflicht ohne Unterschied des Standes eintreten solle, also gerade die Standesvorrechte ausdrücklich beseitigt werden. Die Vorschrift hätte offenbar gar keinen Sinn, wenn man annehmen dürfte, daß auch nach ihrer Veröffentlichung das behauptete Privilegium der Geistlichen bestehe, also mit Unterschied des Standes zu den bezüglichen Lasten beigesteuert werde. Hätte also auch ein solches Privilegium für die in Rede stehende Abgabe früher wirklich bestanden, so wäre es durch das Schulregulativ vom 29. August 1831 unbedingt aufgehoben. Dem kann auch nicht, wie der Kläger versucht, entgegengestellt werden, daß nach diesem Gesetze die Beiträge

zum Lehrergehalte in der Regel nach dem Klaſſenſteuerfuße aufzubringen ſind, die Geiſtlichen aber zur Zeit ſeiner Veröffentlichung der Klaſſenſteuer nicht unterlegen haben; denn, wenn auch letzteres thatſächlich richtig iſt, ſo konnten doch die Geiſtlichen von jeher ſehr wohl behufs Ermittelung des Betrages, welchen ſie zum Lehrergehalte beizuſteuern haben würden, nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuer eingeſchätzt, alſo nach dem Klaſſenſteuerfuße veranlagt werden, wie Aehnliches ja bekanntlich vielfach im öffentlichen Leben vorkommt. Der Kläger hat nun freilich noch ferner dem Regulativ vom 29. Auguſt 1831 gegenüber auf die Ausführungen eines Miniſterialerlaſſes vom 18. April 1856, nach welchen die Geiſtlichen nicht zu den Hausvätern des Schulbezirks zu rechnen ſeien, hingewieſen, allein dieſe Ausführungen ſtehen, abgeſehen davon, daß das thatſächliche Verhältniß, auf welches ſie ſich ſtützen, inzwiſchen durch die neuere Geſetzgebung beſeitigt worden iſt, mit dem klaren Wortlaute des §. 5. des Regulativs in einem unlösbaren Widerſpruche und können deshalb auf Beachtung in einem Rechtsſtreite keinen Anſpruch machen.

Die Berufung des Klägers auf das Zeugniß der Königlichen Regierung zu Stralſund dafür, daß bisher die Geiſtlichen in Neuvorpommern von allen öffentlichen Abgaben frei gelaſſen ſeien, iſt bedeutungslos, da, wenn dem auch ſo wäre, damit ein Recht derſelben auf allgemeine Abgabenfreiheit nicht bewieſen ſein würde.

Bedeutungslos iſt ebenſo das Benennen des Rathes der Stadt Stralſund als Zeugen für die Thatſache, daß an dieſem Orte die Söhne der Geiſtlichen das Gymnaſium ſchulgeldfrei beſuchen können, da nicht erſichtlich iſt, wie aus dieſem Umſtande irgend etwas zu Gunſten des Klageantrages geſchloſſen werden ſollte.

Endlich iſt die Behauptung des Klägers, daß äußerſten Falles er immer nur höchſtens theils vom 1. April, theils vom 1. Januar 1875 ab zu den betreffenden Leiſtungen herangezogen werden könne, hinfällig, da er zugegebenermaßen ſchon 1874 zu denſelben veranlagt und am 1. Mai dieſes Jahres von dem Schulkaſſenführer zu ihrer Zahlung aufgefordert iſt, dieſe Aufforderung aber nach den vorſtehenden Darlegungen völlig gerechtfertigt war und keineswegs, wie der Kläger will, als eine Willkür jenes Beamten bezeichnet werden darf.

Gegen dieſe Entſcheidung hat Kläger rechtzeitig die Reviſion eingelegt,

weil das erſte Erkenntniß beſtätigt und nicht vielmehr dem Antrage der Klage entſprechend entſchieden worden ſei.

Er behauptet

1) daß die Rechtsnormen über die Steuerfreiheit der Geiſtlichen nicht, beziehungsweiſe unrichtig angewendet worden ſeien und daß das Regulativ vom 29. Auguſt 1831 eine unrichtige Anwendung erfahren habe,
2) daß weſentliche Mängel des Verfahrens vorhanden ſeien, indem der vorige Richter eine beſtrittene Thatſache ohne weiteren Beweis als wahr angenommen und erhebliche Thatſachen und Beweismittel unberückſichtigt gelaſſen habe.

Die Ausführungen des Berufungsrichters werden im einzelnen zu widerlegen geſucht, indem namentlich auf das Gutachten des Sprachforſchers Freiherrn von Bohlen auf Streu darüber provozirt wird, daß im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts unter dem Ausdruck: „Güter“ nur Grundſtücke zu verſtehen ſeien. Die Rechtsnormen über Obſervanzen ſeien vom vorigen Richter außer Acht gelaſſen; derſelbe habe eine weſentliche Prozeßvorſchrift dadurch verletzt, daß er die Auskunft der Königlichen Regierung als Beweismittel für die Obſervanz verworfen habe. Aktenwidrig ſei auch die Annahme des vorigen Richters, daß Kläger die „Veranlagung“ zu den Abgaben im Jahre 1874 zugegeben habe, während dies doch beſtritten ſei.

In der Gegenerklärung hat Beklagter obige Ausführungen beſtritten und die Zurückweiſung der Reviſion beantragt.

Die Reviſion konnte nicht als begründet erachtet werden.

Es iſt zwar anzuerkennen, daß *vor* dem Erlaß des Regulativs vom 29. Auguſt 1831 die Geiſtlichen in Neuvorpommern das Vorrecht einer allgemeinen Steuerfreiheit hatten. Denn die Pommerſche Kirchenordnung von 1535 Titel 6 Seite 110 iſt nicht dahin auszulegen, daß die Geiſtlichen nur *rückſichtlich* ihrer Amtshäuſer abgabenfrei ſein ſollten, ſondern daß ihnen ſowohl für ihre Perſon als auch in Betreff ihrer Amtswohnungen Abgabenfreiheit bewilligt war. Die Vergleichung mit dem urſprünglichen plattdeutſchen Texte (abgedruckt in Richter's evangeliſchen Kirchenordnungen Band 1 Seite 254) läßt hierüber keinen Zweifel und beweiſt insbeſondere, daß mit dem Ausdrucke: „Güter“ nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, das bewegliche Vermögen der Geiſtlichen, ſondern die Grundſtücke derſelben gemeint ſind. In Uebereinſtimmung mit dieſer Anſicht ſpricht ſich Balthasar ius eccles. pastor. Theil 1 Seite 930 sqq. und de libris seu matriculis ecclesiasticis Seite 235 sqq. aus. Auch iſt im §. 812. des Entwurfs des Neuvorpommerſchen Provinzialrechts die Abgabenfreiheit der Geiſtlichen in der gedachten Weiſe aufgefaßt.

Dieſer Rechtszuſtand iſt indeſſen durch Artikel 5 des Regulativs vom 29. Auguſt 1831 weſentlich geändert worden.

Wenn auch auf die Worte: „ohne Unterſchied des Standes“

kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, weil sich aus den legislativen Vorarbeiten ergiebt, daß dieser Zusatz auf den Vorschlag der Königlichen Regierung zu Stralsund in dem Berichte vom 8. Juni 1831 aufgenommen ist, „um die Verpflichtung der Gutsbesitzer mehr außer Zweifel zu setzen", so würde doch selbst beim Fehlen der gedachten Worte anzunehmen sein, daß die bisherigen Vorrechte der Geistlichen durch Artikel 5 a. a. O. insoweit haben beseitigt werden sollen, als es sich um die Leistung von Beiträgen zur Lehrerbesoldung handelt. In dem gedachten Artikel — einer Nachbildung des §. 29. Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 12, wie aus den Materialien hervorgeht — ist die Absicht unverkennbar, die bisherigen mit der früheren Verfassung zusammenhängenden Vorrechte zu beseitigen. Wenn auch hierbei hauptsächlich an die Rittergutsbesitzer gedacht sein mag, so ist doch die Fassung des Gesetzes eine so generelle, daß eine Ausnahmestellung für die Geistlichen hiermit nicht vereinbar ist; dieselben hätten ausdrücklich genannt werden müssen, wenn sie in rechtlicher Beziehung anders als die übrigen Familienvorstände des Schulbezirks zu behandeln wären.

Der Umstand, daß die Geistlichen im Jahre 1831 von der Klassensteuer gesetzlich befreit waren (§. 1. in fine des Gesetzes wegen Einführung einer Klassensteuer vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der in Folge Allerhöchster Anordnung erlassenen Cirkularverfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27. Februar 1817, Nr. 4a., Nr. 6 — v. Kamptz Annalen 1831 Band 15 Heft 1—2 Seite 109—110), ist für die Entscheidung nicht von Erheblichkeit, weil im Artikel 5 a. a. O. nicht auf die thatsächliche Erhebung der Klassensteuer Gewicht gelegt, sondern nur der Klassensteuerfuß als Maßstab bezeichnet ist und am Schlusse des Artikels eines fingirten Klassensteuersatzes ausdrücklich gedacht wird.

Der dem Berufungsrichter gemachte Vorwurf, daß er durch die Nichtberücksichtigung des Beweisantritts über die behauptete Observanz das bestehende Recht verletzt habe, ist nicht gerechtfertigt; denn die Entscheidungsgründe lassen nicht klar erkennen, ob der Observanz überhaupt keine rechtliche Bedeutung beigelegt werden sollte oder ob nur aus thatsächlichen Gründen der Beweisantritt nicht berücksichtigt ist. Ueberdies kann selbst bei freier Beurtheilung die Frage, ob das Regulativ vom 29. August 1831 durch Observanz abgeändert werden konnte, unerörtert bleiben, weil jedenfalls der Beweisantritt wegen seiner ungenügenden thatsächlichen Begründung unerheblich war. In der Berufungsschrift ist unter Bezugnahme auf amtliche Auskunft der Königlichen Regierung zu Stralsund nur behauptet,

> „daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Geistlichen in Neuvorpommern von allen Staats- und andern Steuern und Abgaben freigelassen sind".

Dies ist indessen zum Nachweise einer Observanz nicht aus-

reichend, weil die einzelnen Fälle nicht näher bezeichnet sind und es an allen thatsächlichen Unterlagen zur Beurtheilung der Frage fehlt, ob die Erfordernisse, welche die Rechtswissenschaft zur Gültigkeit einer ungeschriebenen Rechtsnorm voraussetzt, namentlich die Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit bei der angeblichen Freilassung (opinio necessitatis), hier vorhanden sind.

War hiernach die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von Beiträgen zur Schulkasse nach Artikel 5 a. a. O. begründet, so ist auch sein eventueller Antrag, diese Beiträge nur vom 1. April 1875 zu berechnen, ungerechtfertigt; denn da der Rendant der Schulkasse den Kläger schon im Jahre 1874 zur Zahlung der Beiträge aufgefordert hat, diese Aufforderung aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, so steht dem Kläger das Gesetz vom 18. Juni 1840 §. 6, §. 14. nicht zur Seite.

Die angefochtene Entscheidung war demgemäß zu bestätigen, in Folge dessen dem Kläger nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) auch die Kosten dieser Instanz zur Last fallen. Der Werth des Streitgegenstandes war indessen auf 142 M. 20 Pf. als den Betrag der streitigen Abgaben herabzusetzen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 436.

---

80) Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritt aus der Kirche.

(Centrbl. pro 1876 Seite 307 Nr 129.)

Berlin, den 20. Februar 1877.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. Oktober v. J., daß ich Ihrem Antrage, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, Sie aus dem katholischen Schulverbande zu N. auszuschulen, nicht entsprechen kann. Der Umstand, daß Ew. Wohlgeboren unter Beobachtung der in dem Gesetz vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207) vorgeschriebenen Formen Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, berechtigt Sie noch nicht ohne Weiteres zu dem Verlangen, auch aus dem katholischen Schulverbande Ihres Wohnortes ausgeschult und von den Hausväter-Beiträgen zur Unterhaltung dieser Schule freigelassen zu werden. Nach §. 3. a. a. O. bewirkt die gedachte Austrittserklärung nur, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. In Ihrer Angehörigkeit zu dem katholischen Schulverbande in N. ist durch Ihren Austritt aus der katholischen Kirche allein daher keine Aenderung eingetreten.

Nach §. 29. Th. II. Tit. 12 des A. L. R. liegt die Unterhaltung der Volksschulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Von diesem Grundsatz gestattet der §. 30. a. a. O. eine Ausnahme dahin, daß, falls an einem Orte für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses mehrere Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule von seiner Religionspartei beizutragen verbunden sein soll.

Da Ew. Wohlgeboren der katholischen Kirche nicht mehr angehören, sich auch einer andern Religionsgesellschaft, für welche in N. eine Volksschule errichtet ist, nicht angeschlossen haben, so ist die Frage, welchem der mehreren Schulverbände Ihrer Wohnortes Sie angehören, eine Frage des öffentlichen Rechts und nach §. 18 Litt. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von der Regierung zu entscheiden. Es bleibt Ihnen jedoch überlassen, die Zuweisung zu einem der in N. bestehenden Schulverbände bei der Regierung in N. zu beantragen, und wird die Regierung, sofern Ihrer Wahl Bedenken nicht entgegenstehen, keinen Anstand nehmen, Ihrem Antrage zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn ꝛc.
U. III. 15010.

---

81) Zuständigkeit für den Erlaß von Bauresoluten im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 26. Juli 1876.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. J., den Bau des Küsterschulhauses in N. betreffend, wird das Resolut vom 28. Oktober v. J. hierdurch aufgehoben, weil gemäß §§. 78. 172. des Gesetzes vom 26. Juli v. J. — Ges.-Samml. S. 297 — in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur die Verwaltungsgerichte für den Erlaß des Bauresoluts zuständig sind.

Indem ich die Königliche Regierung unter Rückanschluß der Original-Anlagen veranlasse, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, bemerke ich, daß aus §. 173. des Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht begründet werden kann. Denn die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Küsterschulbaues macht die Streitsache als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkt, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober d. J. überhaupt

keine Baureſolute mehr zu erlaſſen, ſondern über hervortretende Streitpunkte die Entſcheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen haben. Die entgegengeſetzte Auffaſſung würde dahin führen, die Anwendung des Geſetzes vom 26. Juli v. J. noch auf Jahre hinauszuſchieben, ohne daß hierzu irgend welcher Anlaß vorliegt, da die einleitenden Verhandlungen auch in Zukunft den Verwaltungsbehörden verbleiben, und die Wirkſamkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt nur dann eintritt, wenn ſich bei dieſen Verhandlungen Streitpunkte ergeben, welche reſolutoriſcher Entſcheidung bedürfen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralſund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merſeburg, Erfurt.

G. III. 5005.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Großherzoglich Oldenburgiſche Seminar-Direktor und Oberſchulrath Sander zu Oldenburg iſt zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Breslau überwieſen,

der Seminar-Direktor Herm. Müller zu Hannover zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und dem Konſiſtorium zu Aurich überwieſen worden.

Dem Superintendenten Kirchner zu Walchow im Kreiſe Ruppin iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke

Gumbinnen: der kommiſſar. Kreis-Schulinſpekt. Pfarrer Pohl zu Heydekrug,

Poſen: der Rektor und kommiſſ. Kreis-Schulinſpekt. Luſt zu Rogaſen,

Erfurt: der Rektor und kommiſſar. Kreis-Schulinſpekt. Polack zu Worbis, und

Minden: der kommiſſar. Kreis-Schulinſpekt. Lehrer Dr. Laureck zu Salzkotten.

B. Universitäten.

Universität zu Berlin: Dem ordentl. Professs. in der juristisch. Fakultät und Oberverwaltungsgerichts-Rath Dr. Gneist ist die Erlaubniß zur Anlegung des Komthurkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden mit dem Stern ertheilt, — der Geheime Legations-Rath Dr. Aegidi zu Berlin zum ordentlichen Honorar-Professor in der juristisch. Fakultät ernannt, — der ordentl. Professor Dr. Droysen in der philosoph. Fakult. zum Historiographen der brandenburgischen Geschichte ernannt, — dem ordentl. Professs. Dr. A. Kirchhoff in derselben Fakult. die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden ertheilt, — dem außerordentl. Professs. in derselben Fakult. und Dozenten am landwirthschaftl. Lehrinstitut Dr. Koch der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Königsberg Dr. Maurenbrecher, und der ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Greifswald Dr. Wilmanns sind in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Bonn versetzt,

der ordentl. Professs. in der juristisch. Fakult. der Universs. zu Halle Dr. Eck ist in gleicher Eigenschaft an die Universs. zu Breslau versetzt,

der außerordentl. Professs. an der Universs. zu Heidelberg Dr. Klein zum ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Göttingen ernannt,

der ordentl. Professs. Dr. Burckhard zu Kiel in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Universs. zu Greifswald versetzt, — der Privatdozent Dr. Reifferscheid zu Bonn zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Greifswald ernannt,

dem ordentl. Professs. Dr. Rich. Volkmann in der medizinisch. Fakult. der Universs. zu Halle der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — der Direktor der Thierarzneischule zu Bern, Professs. Dr. Pütz zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Halle und zum Lehrer an dem landwirthschaftl. Institute daselbst ernannt,

der Privatdozent und Prosektor Dr. Benecke zu Königsberg ist zum außerordentl. Professs. in der medizinischen Fakult., — der ordentl. Professs. an der Universs. zu Erlangen Dr. Kißner, und der Privatdozent und Oberlehrer Dr. Prutz zu Berlin sind zu ordentl. Professoren in der phisosoph. Fakult. der Universs. zu Königsberg ernannt,

der Direktor der ständischen Irrenheilanstalt zu Marburg Dr. Cramer ist zugleich zum ordentl. Professor, und der Privatdozent Dr.

med. et phil. Külz daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakultät der Univerſ. zu Marburg ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Oppenheim zu Berlin zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Gymnaſial-Direktor Dr. Volz zu Potsdam iſt zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Verdienſt-Medaille in Gold die Erlaubniß ertheilt worden.

Der Profeſſ. Dr. Schindler zu Frankfurt a. M. iſt in gleicher Eigenſchaft an das Joachimsthalſche Gymnaſ. zu Berlin berufen,

den Gymnaſial-Oberlehrern Dr. Rollmann zu Stralſund und Dr. Heidemann zu Eſſen das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Der Oberlehrer Dr. Zwolski zu Oſtrowo iſt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Wongrowitz,

der Oberlehrer Gallien zu Wongrowitz in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Oſtrowo, und

der Oberlehrer Jagielski zu Oſtrowo in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Neiße verſetzt,

als Oberlehrer ſind berufen worden an das Gymnaſium

zu Berlin, Askaniſch. Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Andreſen vom Gymnaſ. zum grauen Kloſter daſelbſt,

zu Berlin, Leibnitz-Gymnaſ., der Oberlehrer Le Viſeur vom Friedrichs-Gymnaſ. daſelbſt,

zu Sorau der Gewerbeſchullehrer Dr. Adolph aus Elberfeld,

zu Stargard i. Pomm. der Gymnaſ. Lehrer Dr. Rob. Schmidt aus Dramburg,

zu Poſen, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der Gymnaſ. Lehrer Hubert aus Freienwalde a. d. O.,

zu Beuthen Ob. Schleſ. der Realſch. Lehrer Dr. Heuer aus Düſſeldorf,

zu Ratibor der Gymnaſ. Oberlehrer Dr. Königsbeck aus Konitz,

zu Zeitz der Oberlehrer Dr. Weicker von der höheren Bürgerſch. zu Weißenfels, und

zu Attendorn der Rektor Dr. Fiſcher von der höh. Bürgerſch. zu München-Gladbach;

der vormalige ordentl. Profeſſ. am Polytechnikum zu Zürich Dr. Tſchiſchwitz iſt als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Celle, und

der ordentl. Lehrer Dr. Lingenberg vom Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Cöln als Oberlehrer an die in der Umbildung in ein Gymnaſ. begriffene höhere Lehranſtalt zu Krefeld berufen worden.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden am Gymnaſium

zu Inſterburg der ordentl. Lehrer Koſtka,

zu Konitz " " " Bock,

zu Berlin, Soph.-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Pfeiffer,
zu Frankfurt a. d. O. = = = Dr. Rüthnick,
zu Wongrowitz = = = Dr. Rangen,
zu Erfurt = = = Dr. Heinzelmann, und
zu Hildesheim, Andreas-Gymnaſ. = = Grumme.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Poſen, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der Hülfslehrer Dr. Sachſe,
zu Breslau, Eliſab. Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Speck und Wolff,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnaſ., der Gymnaſ. Lehrer Dr. Tröger aus Waldenburg,
zu Breslau, Matthias-Gymnaſ., der Gymnaſ. Lehrer Brüll aus Leobſchütz,
zu Bunzlau der Schula. Kandidat Dr. Kutzner,
zu Gleiwitz der Hülfslehrer Beck daſelbſt,
zu Glogau, evang. Gymnaſ., der Kollaborator Schwenkenbecher aus Oels,
zu Görlitz der Hülfslehrer Dr. Benedict daſelbſt,
zu Hirſchberg der Gymnaſ. Lehrer Galletſchki aus Ratibor,
zu Jauer der Schula. Kandid. Hampe,
zu Leobſchütz der Gymnaſ. Lehrer Böhm aus Oppeln, und der Schula. Kandid. Ziaja,
zu Liegnitz, Gymnaſ., der Hülfsl. Schröder,
zu Neuſtadt Ob. Schleſ. der Schula. Kandid. Dr. Holleck,
zu Neiße der Hülfsl. Dr. Zdralek daſelbſt, und der Gymnaſ. Lehrer Kirſch aus Gleiwitz,
zu Ohlau der proviſ. Lehrer Dr. Zint aus Sprottau,
zu Oppeln der Schula. Kandid. Dr. Waſchow,
zu Ratibor der Gymnaſ. Lehrer Dr. Guttmann aus Hirſchberg, der Hülfslehrer Dr. Wendler zu Ratibor, und der Schula. Kandid. Zettel,
zu Strehlen der Schula. Kandid. Pürſchel,
zu Waldenburg = = = Tröger,
zu Wohlau = = = Dr. Hartmann,
zu Halle a. d. S., Stadtgymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Berndt, und
zu Lüneburg der Schula. Kandid. Päpke.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz iſt der Schula. Kandid. Dr. Winkler als Inſpektor,
am Gymnaſ. zu Oels der Schula. Kandid. Kühn als Kollaborator angeſtellt worden.

Am Gymnaſ. zu Rakel iſt der Lehrer Weidmann aus Wollin als techniſcher Lehrer,
am Gymnaſ. zu Görlitz der Elem. Lehrer Kühn daſ. als Zeichenlehrer, und

am Gymnaſ. zu Leobſchütz der Lehrer Preiß daſelbſt als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Realſchul-Oberlehrers Dr. Meffert in Poſen zum Direktor der Realſch. am Zwinger zu Breslau iſt beſtätigt,
dem Realſchul-Oberlehrer Dr. Schütte zu Stralſund das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,
der Oberlehrer Dr. Pfundheller am Stadtgymnaſ. zu Stettin in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule zu Tarnowitz, und
der Oberlehrer Friedr. Krauſe am Gymnaſ. zu Marburg in gleicher Eigenſchaft an das Realgymnaſ. zu Wiesbaden berufen,
zu Oberlehrern ſind befördert worden an der Realſchule
zu Halberſtadt der ordentl. Lehrer Dr. Heller,
zu Frankfurt a. M., Muſterſchule, die ordentl. Lehrer Dr. Fliedner, Dr. Rehorn und Dr. Iſrael.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Breslau, Realſch. am Zwinger, der Gymnaſ. Lehrer Dr. Krebs aus Ohlau,
zu Görlitz der Hülfslehrer Aſt daſelbſt und der Lehrer Dr. Tiburtius von der landwirthſchaftl. Realſch. zu Marienburg,
zu Grünberg der Gymnaſ. Lehrer Herforth aus Belgard,
zu Neiße der Hülfslehrer Rückert aus Glatz,
zu Celle der Schula. Kandid. Jabuſch,
zu Hagen der kommiſſ. Lehrer Pape, und
zu Frankfurt a. M., Realſch. II. O. der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft, der proviſor. Lehrer Dr. Portmann.
An der Realſchule zu Erfurt iſt der Lehrer Wicht als Elementarlehrer,
an der Realſch. zu Iſerlohn der Lehrer Barth aus St. Goarshauſen als Elementar- und Zeichenlehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Profeſſors Unverzagt am Realgymnaſ. in Wiesbaden zum Rektor der höheren Bürgerſch. daſelbſt iſt beſtätigt worden.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Freiburg i. Schleſ. der Lehrer Kühne von der höh. Bürgerſchule zu Stargard, und der Schula. Kandid. Tamm,
zu Guhrau der Schula. Kandid. Dr. Mittelhaus und der Lehrer Froſch von der Gewerbeſchule zu Brieg,
zu Löwenberg der Lehrer Dr. Weſemann von der höheren Bürgerſch. zu Segeberg,
zu Striegau die Schula. Kandidaten Dittrich und Niedergeſäß,
zu Hofgeismar der Hülfsl. Krickau.
An der höheren Bürgerſch. zu Guhrau iſt der Lehrer Dörner aus Stroppen als Turn- und Zeichenlehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden der Seminar-Direktor Dobroschke zu Habelschwerdt an das kathol. Schull. Seminar zu Zülz, und

der Seminar-Direktor Dr. Volkmer zu Zülz an das kathol. Schull. Seminar zu Habelschwerdt,

der erste Seminarlehrer Päch zu Oranienburg ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat an dem evangel. Schull. Seminar zu Waldau verliehen,

der Kreis-Schulinspektor Laskowski in Posen zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat an dem kathol. Schull. Seminar zu Rawitsch verliehen worden.

An dem evangel. Schull. Seminar zu Halberstadt ist der Archidiakonus und Schulinspektor Balduin Müller zu Kemberg im Kreise Wittenberg als erster Lehrer, und

bei dem provisorischen Schull. Seminar zu Rüthen der erste Lehrer Stuhldreier an der Oberklasse der kathol. Knabenschule zu Hagen als erster Lehrer mit den Funktionen des Dirigenten angestellt,

dem ersten Lehrer Meister am Schull. Seminar zu Montabaur das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Scholz zu Habelschwerdt an das kathol. Schull. Seminar zu Rosenberg,

Streibel zu Rosenberg an das kathol. Schull. Seminar zu Habelschwerdt,

Hanewinkel zu Ekernförde an das evang. Schull. Seminar zu Uetersen, und

Grosse zu Hilchenbach an das evang. Schull. Seminar zu Soest.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Berent der provis. Lehrer Marquardt,

zu Oranienburg der bisher. Seminar-Hülfsl. Vogler zu Kyritz,

zu Elsterwerda der bisher. Seminar-Hülfsl. Straube zu Halberstadt,

zu Ekernförde der Vorsteher der Deutschen Privatschule zu Broacker und Predigta. Kandid. Heims,

zu Uetersen der Pfarrer Vent zu Preetz, und

zu Mettmann der bisher. Seminar-Hülfslehrer Braune zu Barby.

An dem provisor. Schull. Seminar zu Rüthen ist der Lehrer Schrick von der Knabenschule zu Unna als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An dem kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg ist der Lehrer Thomas von der Gewerbe-Vorschule zu Koblenz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Dellin zu Waldau ist in gleicher Eigenschaft an das evangel. Schull. Seminar zu Marienburg versetzt,

als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem evang. Schull. Seminar

zu Kyritz der Lehrer Welz zu Gassen im Kreise Sorau, und

zu Verden der Lehrer Schlee von der Stadtschule zu Drossen.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Rögener, evang. erster Lehrer und Küster zu Altenau, Kreis Zellerfeld;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Eickhoff, evang. Lehrer und Organist zu Gütersloh, Krs Wiedenbrück,

Fuchs, evang. Lehrer und Kantor zu Bornstedt, Krs Neuhaldensleben,

Geilenfeld, evang. Lehrer zu Sonnenburg, Krs Ost-Sternberg,

Gräfinghoff, erster Lehrer an der evang. höheren Mädchenschule und Organist zu Düren,

Jouvenal, evang. erster Lehrer und Kantor zu Trendelburg, Krs Hofgeismar,

Merklinghaus, evang. Lehrer und Organist zu Flamersheim, Krs Rheinbach;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Genzel, evang. Lehrer zu Raschewitz, Krs Trebnitz,

Pickel, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Unterweisenborn, Krs Hersfeld.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Konservator der Kunstdenkmäler Geheime Regierungs-Rath von Quast zu Radensleben,

der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. und Direktor des botanischen Gartens zu Berlin, Geheime Regierungs-Rath Dr. Braun,

der Oberlehrer Friedemann am Gymnas. zu Dillenburg,

der Direktor Wagner an der höheren Bürgersch. zu Lübben.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Profess. Dr. Zumpt am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Gymnaſial-Oberlehrer Preuß zu Inſterburg, Dr. Gotſchlich zu Beuthen Ob. Schleſ., und Dr. Schumann am Andreas-Gymnaſium zu Hildesheim,
der ordentl. Lehrer Laskowski am Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
der techniſche Lehrer Baldus am Gymnaſ. zu Hohenſtein,
der Lehrer Krupp am Progymnaſ. zu Jülich,
der Seminar-Direktor Lic. theol. Speers zu Rawitſch,
der erſte Lehrer am Seminar für Stadtſchulen zu Berlin, Muſikdirektor und Profeſſor Erk.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der Gymnaſial-Oberlehrer Struve zu Sorau,
der Seminarlehrer Hinkel zu Mettmann,
die Seminar-Hülfslehrer Lucks zu Marienburg nnd Sturm zu Bunzlau.

In den Reichsdienſt getreten:

der außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. und Lehrer der Thierheilkunde am landwirthſchaftl. Inſtitut zu Halle, Dr. Roloff.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

die ordentlichen Profeſſoren
Dr. von Noorden in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,
Dr. Wachsmuth in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,
Dr. Schipper in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg,
die außerordentlichen Profeſſoren
Dr. Pfeffer in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,
Dr. Maas in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Breslau,
der Gymnaſiallehrer Dr. Saalfeld zu Wetzlar,
der Elementarlehrer Held an der Realſchule zu Remſcheid.

Auf ihre Anträge ſind entlaſſen:

der ordentl. Profeſſ. Dr. Brugſch in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,
der außerordentl. Profeſſ. Dr. Kleinſchrod in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Marburg,
der Privatdozent Dr. Cardauns in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,
der Oberlehrer Dieckmann an der Realſchule zu Tarnowitz.

Anderweit ausgeſchieden:

der Gymnaſial-Religionslehrer Dr. Balve zu Groß-Strehlitz,
der proviſoriſche Seminarlehrer Wollweber zu Fulda.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

55) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten S. 129. — 56) Bestellung eines Kommissarius zur Vertretung einer öffentlichen Behörde ꝛc. für die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts S. 132. — 57) Beilegung oder Versagung des philosoph. Doktor-Titels im amtlichen Verkehr S. 133. — 58) Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten, Geistlichen und Lehrer durch Lebensversicherung S. 134. — 59) Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden S. 135.

60) Termin für Erstattung der Jahresberichte über Univers. Institute S. 136. — 61) Preisertheilung bei der Beneke-Stiftung zu Göttingen S. 136.

62) Maturitäts-Aspiranten i. J. 1876, statist. Nachweisung S. 137. — 63) Abhaltung des Kolloquiums mit einem zum Gymnas. Direktor ausersehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreff. Provinz S. 142. — 64) Maturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein S. 144. — 65) Geschenke für Schüler bei Gelegenheit der Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs S. 145.

66) Neuer Kursus in der Central-Turnanstalt S. 145. — 67) Zulassung der Seminarlehrer zur Rektoratsprüfung unter Dispensation von der Mittelschullehrer-Prüfung. Beschränkung der ersteren Prüfung auf ein bestimmtes Amt S. 148. — 68) Verfügung über ersparte Gehälter vakanter Seminarlehrerstellen S. 149. — 69) Wohnungsgeldzuschuß für die Vorsteher und Lehrer der Königl. Präparandenanstalten S. 149. — 70) Remuneration für Präparanden bei Verwaltung einer Lehrerstelle S. 150. — 71) Anstellung der von außerpreußischen Prüfungsbehörden geprüften Schulamts-Kandidaten und Lehrer in Preußen S. 151. — 72) Termine für Lehrerinnen ꝛc. Prüfungen S. 151. — 73) Neuer Kursus in den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig S. 151. — 74) Preisaufgabe für eine Anleitung für Landschullehrer zur Anlegung ꝛc. von Hausgärten S. 152.

75) Betheiligung der Schuldeputationen an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche S. 153. — 76) Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei Bestimmung über die Errichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen, Beziehung dieser Bestimmung zu dem Umfange von Schulbauten S. 154. — 77) Beitragspflicht der Geistlichen und Lehrer zur Unterhaltung von Sozietätsschulen S. 159 — 78) Desgl. S. 165. — 79) Desgl. in Neuvorpommern und auf Rügen S. 166. — 80) Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritt aus der Kirche S. 174. — 81) Zuständigkeit für den Erlaß von Baureskripten im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 26. Juli 1876 S. 175.

Personalchronik S. 176.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1877.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

82) Verzeichniß der Kreis-Schulinspektoren.

(Centrbl. pro 1876 Seite 569 und Seite 633.)

I. Provinz Preußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Bartsch	zu Guttstadt,
2.	Czygan	zu Hohenstein, Kreis Osterode,
3.	Grunwald	zu Bischofstein, kommissarisch,
4.	Kob	zu Ortelsburg,
5.	Schellong	zu Osterode,
6.	Schröder	zu Prökuls, Kreis Memel,
7.	Seemann	zu Heilsberg,
8.	Spohn	zu Allenstein,
9.	Dr. Tietz	zu Braunsberg,
10.	Vigoureux	zu Wartenburg,
11.	Zabawa	zu Soldau, Kreis Neidenburg.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

12.	Heise	zu Lötzen, kommissarisch,
13.	Pohl	zu Heydekrug,
14.	Sternkopf	zu Insterburg, kommissarisch,
15.	Tiedtke	zu Pillkallen, kommissarisch.

c. Regierungsbezirk Danzig.

16.	Konsalik	zu Neustadt,
17.	Nitsch	zu Berent,

18. Räder zu Karthaus,
19. Dr. Scharfe zu Danzig,
20. Schmidt zu Prß. Stargardt,

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

21. Dewischeit zu Schönsee, kommissarisch,
22. Gerner zu Prß. Friedland,
23. Karassek zu Marienwerder,
24. Rajohr zu Neumark, kommissarisch,
25. Uhl zu Konitz.

II. Provinz Brandenburg.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

26. Bäumer zu Kammin.

IV. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

27. Bandtke zu Schrimm,
28. Büttner zu Schroda, kommissarisch,
29. Dittmar zu Kosten,
30. Erfurt zu Meseritz,
31. Fehlberg zu Lissa,
32. Dr. Förster zu Neutomischel,
33. Gratzki zu Pleschen,
34. Dr. Hippauf zu Ostrowo,
35. Hubert zu Kempen,
36. Lust zu Rogasen,
37. Lux zu Posen,
38. Schwalbe zu Krotoschin,
39. Sklarzyk zu Samter,
40. Tecklenburg zu Wonstein,
41. Wenzel zu Rawitsch,
42. vacat zu Wreschen.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

43. Arlt zu Tremessen,
44. Binkowski zu Inowraklaw,
45. Eberstein zu Bromberg,
46. Gärtner zu Wongrowitz,
47. Dr. Klewe zu Gnesen,
48. Kupfer zu Schneidemühl,
49. Dr. Nagel zu Nakel.

V. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

50. Dorn zu Neurode,
51. Fengler zu Namslau,
52. Höpfner zu Reichenbach,
53. Jeron zu Habelschwerdt, kommissarisch,
54. Dr. Schandau zu Frankenstein,
55. Schröter zu Glatz,
56. Dr. Vogt zu Militsch.

b. Regierungsbezirk Oppeln.

57. Battig zu Ratibor,
58. Czygan zu Kattowitz,
59. Elsner zu Leobschütz,
60. vacat zu Leobschütz,
61. Faust zu Rosenberg, kommissarisch,
62. Dr. Giese zu Neiße,
63. Hauer zu Ober-Glogau,
64. Dr. Jeltsch zu Gr. Strehlitz, kommissarisch,
65. Keibl zu Grottkau,
66. Kuschnik zu Falkenberg,
67. Marx zu Gleiwitz,
68. Dr. Montag zu Oppeln,
69. Dr. Niedenführ zu Ratibor,
70. Pastuszyk zu Lublinitz,
71. Dr. Pollok zu Rybnik,
72. Porske zu Kosel,
73. Raßmann zu Neiße,
74. Dr. Rhode zu Pleß,
75. Dr. Schreier zu Oppeln,
76. Schwarzer zu Nikolay, kommissarisch,
77. Skladny zu Beuthen,
78. Dr. Vogt zu Neustadt,
79. Woitylak zu Tarnowitz.

VI. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Erfurt.

80. Pollak zu Worbis,
81. Dr. Regent zu Heiligenstadt.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

82. Petersen zu Apenrade, kommissarisch,

VIII. Provinz Hannover.

IX. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

83. Bischoff zu Tecklenburg, kommissarisch,
84. Feldhaar zu Münster,
85. Hüser zu Beckum, kommissarisch,
86. Löhe zu Ahaus, kommissarisch,
87. Schmitz zu Koesfeld, kommissarisch,
88. Schunk zu Warendorf,
89. Schürhoff zu Steinfurt,
90. Stork zu Borken, kommissarisch,
91. Walbaum zu Lüdinghausen,
92. Witte zu Recklinghausen.

b. Regierungsbezirk Minden.

93. Ernst zu Büren, kommissarisch,
94. Dr. Flügel zu Rheda,
95. Kork zu Warburg,
96. Dr. Laureck zu Höxter,
97. Dr. Winter zu Paderborn.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

98. Koch zu Meschede,
99. Moser zu Arnsberg, kommissarisch,
100. Schallau zu Soest,
101. Schräder zu Olpe,
102. Schürholz zu Brilon,
103. Sierp zu Bochum,
104. Stein zu Lippstadt,
105. Wolff zu Hagen,
106. Zumloh zu Dortmund.

X. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

107. Dr. Konze zu Hünfeld, kommissarisch,
108. Sermond zu Fulda.

XI. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

109. Bornemann zu Kreuznach, kommissarisch,
110. Hecker zu Neuwied,
111. Kelleter zu Mayen,
112. Klein zu Boppard,
113. Liese zu Simmern, kommissarisch,
114. Lünenborg zu Remagen,
115. Schwindt zu Altenkirchen, kommissarisch,
116. Dr. Fenger zu Treis.

b. Regierungsbezirk Düſſeldorf.

117. Axt zu Weſel,
118. Bauer zu Düſſeldorf,
119. W. Cremer zu Mörs, kommiſſariſch.
120. Karl Cremer zu Duisburg,
121. Dieſtelkamp zu Solingen, kommiſſariſch,
122. Haacke zu Mettmann, kommiſſariſch,
123. Kentenich zu M. Gladbach,
124. Klein zu Geldern,
125. Plagge zu Eſſen,
126. Dr. Rentſch zu Lennep, kommiſſariſch,
127. Dr. Ruland zu Kempen,
128. Dr. Schultz zu Neuß,
129. Dr. Weſſig zu Kleve.

c. Regierungsbezirk Köln.

130. Deutſch zu Bergheim, kommiſſariſch,
131. Göſtrich zu Siegburg, kommiſſariſch,
132. Dr. Küppers zu Mülheim a. d. Rhr.,
133. Reinkens zu Bonn,
134. Rink zu Köln,
135. Dr. Schönen zu Euskirchen,
136. Wenzel zu Gummersbach, kommiſſariſch.

d. Regierungsbezirk Trier.

137. Glasmachers zu St. Wendel, kommiſſariſch,
138. Hartung zu Prüm,
139. Hoffmann zu Trier,
140. Hopſtein zu Saarlouis,
141. Kreuz zu Bitburg,
142. Dr. Rachel zu Saarbrücken,
143. Schäfer zu Saarburg,
144. Schröder, Chr., zu Ottweiler, kommiſſariſch,
145. Simon zu Wittlich.

e. Regierungsbezirk Aachen.

146. Dr. Eſſer zu Malmedy, kommiſſariſch,
147. Kallen zu Düren,
148. Keller zu Heinsberg,
149. Dr. Ratte zu Jülich,
150. Dr. Roß zu Aachen,
151. Schönbrod zu Aachen,
152. Vandeneſch zu Schleiden, kommiſſariſch,
153. Zillikens zu Eupen.

XII. Hohenzollernsche Lande.

154. Dr. Schmitz zu Sigmaringen,
155. Dr. Straubinger zu Hechingen.

---

83) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts zu Königsberg und zu Bonn.

(Centrbl. pro 1877 Seite 66 Nr. 27.)

1.

Berlin, den 28. März 1877.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr und das 1. Quartal 1878 an Stelle des ausscheidenden Professors Dr. Maurenbrecher der ordentliche Professor Dr. Prutz zu Königsberg i. Pr. zum Mitgliede der daselbst eingerichteten Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts und zwar für das Fach der Geschichte ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
G. I. 784.

2.

Berlin, den 29. März 1877.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ordentliche Professor Dr. Wilmanns in Bonn zum Mitglied der Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts daselbst für die Zeit vom 1. April 1877 bis Ende März 1878 ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
G. I. 799.

---

84) Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

Berlin, den 24. März 1877.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in den §§. 146—

149, 151, 152 und 360 Ziffer 4—6 hierneben ein Exemplar der vom Bundesrath genehmigten Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

An
sämmtliche Königliche Konsistorien incl. Landes-Konsistorium Hannover und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift hiervon nebst Anlage zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Universitäts-Kuratorien, die Königl. Kloster-Kammer zu Hannover, u. s. w.

G. III. 1181.

Bestimmungen
über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

I.

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146–149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

II.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III.

Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin, W., Jägerstraße No. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

a. im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,
b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II. verfahre.

IV.

Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungs-Verfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

85) Bestätigung der Rektorwahl zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1876 Seite 224 Nr. 89.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 21. März d. J. die Wahl des Professors Dr. Hüter zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1877 bis dahin 1878 bestätigt.

---

86) Reglement für das germanistische Seminar an der Königlichen Universität zu Breslau.

§. 1.

Das germanistische Seminar hat den Zweck, Studirenden der Breslauer Universität Anleitung zu methodischen Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Philologie unter gebührender Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gymnasien und andern höheren Lehranstalten zu gewähren.

§. 2.

Die Studirenden, welche sich an den Arbeiten des Seminars betheiligen wollen, haben bei dem Direktor unter Vorlegung ihrer Matrikel und eines Zeugnisses der Reife von einem Gymnasium um die Erlaubniß dafür nachzusuchen.

§. 3.

Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4.

Die Mitglieder werden in ordentliche und außerordentliche getheilt. Ordentliches Mitglied kann nur derjenige werden, der ein von dem Direktor anzuordnendes mündliches und schriftliches Examen besteht.

§. 5.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf fünf bestimmt.

Die Mitgliedschaft wird auf vier Semester erworben. Anwartschaft auf eine ordentliche Stelle wird den außerordentlichen Mitgliedern nicht ertheilt.

§. 6.

Die Arbeiten des Seminars bestehen theils in mündlicher Erklärung germanischer Schriftwerke, theils in schriftlicher Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereiche der deutschen Philologie.

Jedes ordentliche Mitglied hat in jedem Semester eine schriftliche Arbeit einzureichen.

Zu den Uebungen des Seminars werden wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, daran regelmäßig Theil zu nehmen.

§. 7.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder sich durch ihr Verhalten als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können durch den Direktor von der ferneren Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht die Ausschließung aus dem Seminar nach sich.

§. 9.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sachlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, darf der Direktor in jedem Semester für Auszeichnung bei den Seminararbeiten an ordentliche Mitglieder Prämien in Geld oder Büchern verleihen.

§. 10.

Am Schluß des Wintersemesters hat der Direktor an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Vermittelung des Universitäts-Kurators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation Bericht zu erstatten.

Berlin, den 13. April 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

87) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni= zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1876

Nr.	Univerſitäten ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Fakultät.				Katholiſch theologiſche Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.		
		ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	5	2	5	3	—	—	—	9	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	2	5	2	1	9	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	3	5	.	1	6	2	1
4.	Göttingen . .	7	.	2	2	—	—	—	9	1	3
5.	Greifswald .	5	.	.	.	—	—	—	5	1	.
6.	Halle . . .	8	.	5	2	—	—	—	6	1	.
7.	Kiel	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1
8.	Königsberg .	5	.	1	.	—	—	—	6	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	2	—	—	—	6	2	3
10.	Münſter . .	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	.	1	—	—	—
	Summe	53	3	14	15	19	3	4	61	16	11
		85				26			88		

1) Außerdem 3 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen iſt ordentlicher Profeſſor in der philoſoph. Fakultät.

verſitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyzeum Winter-Semeſter 1876/77.

Seite 402 Nr. 163.)

Mediziniſche Fakultät.			Philoſophiſche Fakultät.				Zuſammen.						
ordentliche Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.	Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthſchaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Perſonal für den Unterricht in Stenographie, Muſik, Fechten, Reiten, Turnen.
12	17	45	36[1]	1	33	25	62	3	60	76	201	1	4
9	5	6	27	.	15	7	56	.	26	16	98	1[2]	1
8	11	14	25	1	10	7	50	2	23	26	101	3	4
13	6	5	33	1	15	19	62	1	24	29	116	.	6
9	4	7	20	.	5	3	39	.	10	10	59	.	3
10	5	7	25	.	12	10	49	.	23	19	91	.	5
7	4	8[3]	20	.	4	5	37	.	8	15	60	2	2
9	7	7	26	.	8	6	46	.	17	13	76	2	5
9	3	6	20	.	2	7	41	.	7	18	66	.	4
—	—	—	13	.	7	2	18	.	8	3	29	.	.
—	—	—	4	.	.	1	8	.	.	2	10	.	.
86	62	105	249	3	111	92	468	6	206	227	907	9	34
253			455										

3) Außerdem werden von einem praktiſchen Arzte Vorleſungen in der Zahnheilkunde gehalten.

88) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyzeum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 187

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Fakultät.			Katholiſch-theologiſche Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.
1.	Berlin	129	10	139	—	—	—	869	134	1003
2.	Bonn	40	5	45	114	4	118	178	22	200
3.	Breslau . . .	48	1	49	57	.	57	431	8	439
4.	Göttingen . . .	54	17	71	—	.	.	238	86	324
5.	Greifswald . .	30	.	30	—	—	—	89	1	90
6.	Halle	156	25	181	—	—	—	116	6	122
7.	Kiel	40	6	46	—	—	—	22	4	26
8.	Königsberg . .	44	.	44	—	—	—	182	4	186
9.	Marburg . . .	46	3	49	—	—	—	61	4	65
10.	Münſter . . .	—	—	—	87	5	92	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	7	.	7	—	—	—
	Summe	587	67	654	265	9	274	2186	269	2455

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1876/77.

Seite 404 Nr. 164.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
196	85	281	845	222	1067	2039	451	2490	2107	4597
112	6	118	238	74	312	682	111	793	36	829
167	10	177	478	19	497	1181	38	1219	16	1235
91	31	122	352	122	474	735	256	991	11	1002
204	18	222	102	24	126	425	43	468	7	475
99	15	114	319	118	437	690	164	854	30	884
58	12	70	62	15	77	182	37	219	21	240
98	29	127	256	8	264	580	41	621	10	631
82	22	104	138	26	164	327	55	382	4	386
—	—	—	208	13	221	295	18	313	15	328
—	—	—	5	.	5	12	.	12	5	17
1107	228	1335	3003	641	3644	7148	1214	8362	2262	10624

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1876 zum Winter-Semester 1876/77 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1876 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$
Berlin	1977	534	1443	1047	2490
Bonn	757[1]	362	395	398	793
Breslau	1107	260	847	372	1219
Göttingen . . .	1049[2]	355	694	297	991
Greifswald . . .	498	172	326	142	468
Halle	888[3]	295	593	261	854
Kiel	213[4]	66	147	72	219
Königsberg . . .	625[5]	139	486	135	621
Marburg . . .	446[6]	163	283	99	382
Münster	410[7]	187	223	90	313
Braunsberg . . .	12	5	7	5	12
Summe	7982[8]	2538	5444	2918	8362

1) einschließlich von 6 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 9 „ „
3) desgl. „ 6 „ „
4) desgl. „ 1 „ „
5) desgl. „ 15 „ „
6) desgl. „ 6 „ „
7) desgl. „ 1 „ „
8) desgl. = 44. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	749	2	94	845
Bonn	185	.	53	238
Breslau	405	.	73	478
Göttingen . . .	268	.	84	352
Greifswald . . .	78	.	24	102
Halle	186	.	133	319
Kiel	51	.	11	62
Königsberg . . .	234	.	22	256
Marburg	88	.	50	138
Münster	203	.	5	208
Braunsberg . . .	5	.	.	5
Summe	2452	2	549	3003

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorlesungen:

150 nicht immatrikulirte Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind,
139 Studirende des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
21 Studirende der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.

= 310

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

1070 Studirende der Bau-Akademie,
85 Studirende der Berg-Akademie,
620 Studirende der Gewerbe-Akademie,
16 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,

= 1797

überhaupt 2107.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 31 Preußen und 13 Nichtpreußen, zusammen 47 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.												
	nach der Fakultät									nach			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien und Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie und Baukunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
Preußen	4	132	22	46	22	1	5	74	232	—	—	1	—
Brandenburg	62	257	63	195	94	2	11	302	684	2	—	3	1
Pommern	25	100	22	55	21	—	6	82	229	2	—	1	—
Posen	6	89	28	52	21	—	2	75	198	—	—	1	—
Schlesien	1	99	15	49	30	—	2	81	196	—	—	1	—
Sachsen	14	63	10	58	30	—	6	94	181	—	—	2	1
Schleswig-Holstein	2	3	—	8	2	—	2	12	17	—	—	2	2
Hannover	1	21	2	15	7	—	2	24	48	1	—	3	—
Westphalen	6	48	14	17	14	1	2	34	102	14	1	41	19
Hessen-Nassau	3	12	3	9	4	—	1	14	32	1	17	5	2
Rheinprovinz	5	44	17	26	19	—	8	53	119	20	96	117	87
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Summe II.	129	869	196	530	264	4	47	845	2039	40	114	178	112
Davon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	44	433	81	170	83	—	18	271	829	17	67	99	46

Preußen.

Bonn.						Breslau.									
der Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische										philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
2	2	2	—	6	7	—	4	33	7	27	8	—	2	37	81
6	3	1	—	10	16	9	3	14	5	7	4	—	4	15	46
2	—	2	—	4	7	1	—	5	3	3	2	—	2	7	16
—	—	—	—	—	1	5	6	86	41	37	15	—	10	62	200
1	—	7	—	8	9	33	44	285	108	246	73	—	26	345	815
1	—	3	—	4	7	—	—	1	3	3	1	—	1	5	9
5	2	—	—	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	1	9	13	—	—	1	—	2	—	—	1	3	4
8	9	2	1	20	95	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
6	3	2	—	11	36	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2
79	50	11	18	158	478	—	—	2	—	2	—	—	1	3	5
—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	72	34	20	238	682	48	57	431	167	328	103	—	47	478	1181
57	25	22	11	115	344	11	19	167	46	63	33	—	19	115	358

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifs		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	7	—	3	3	—	1	7	14	2	12	27
Brandenburg	—	13	6	3	7	1	—	11	30	4	22	16
Pommern	1	11	1	3	2	—	1	6	19	20	34	24
Posen	—	3	—	1	—	—	—	1	4	—	2	33
Schlesien	—	6	—	—	2	—	—	2	8	1	5	40
Sachsen	2	24	6	17	13	2	3	35	67	1	5	8
Schleswig-Holstein	1	8	2	5	4	—	—	9	20	—	—	—
Hannover	47	92	65	104	96	15	25	240	444	—	—	2
Westphalen	2	49	2	10	12	—	—	22	75	1	9	38
Hessen-Nassau	1	8	6	5	6	4	—	15	30	—	—	—
Rheinprovinz	—	16	3	2	2	—	—	4	23	1	—	16
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Summe II.	54	238	91	153	147	22	30	352	735	30	89	204
Davon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	16	76	19	30	32	6	8	76	187	11	37	52

wald.						Halle.								
Fakultät					Summe.	nach der Fakultät								Summe.
philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	
3	—	—	2	5	46	2	7	7	6	3	12	2	23	39
14	4	—	1	19	61	20	16	6	13	5	8	5	31	73
35	10	—	14	59	137	8	5	6	7	2	3	—	12	31
2	—	—	—	2	37	3	2	2	1	2	9	2	14	21
1	1	—	1	3	49	13	4	5	6	4	14	3	27	49
2	1	—	—	3	17	92	75	60	86	39	24	12	161	388
1	—	—	4	5	5	—	2	—	—	1	6	—	7	9
1	1	—	—	2	4	—	—	2	3	—	15	2	20	22
1	—	—	—	1	49	8	4	3	5	—	2	—	7	22
—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	3	6	—	11	14
2	1	—	—	3	20	3	1	7	3	2	—	—	5	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
62	18	—	22	102	425	156	116	99	132	61	100*)	26	319	690
21	7	—	4	32	132	29	37	31	25	20	45*)	6	96	193

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel.									Königs		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	174	91
Brandenburg	—	1	3	2	—	—	—	2	6	—	1	1
Pommern	—	3	1	—	—	1	—	1	5	—	4	4
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1
Schlesien	—	—	1	1	—	—	—	1	2	—	1	—
Sachsen	—	—	1	2	—	—	—	2	3	—	—	1
Schleswig-Holstein	38	14	43	42	7	1	4	54	149	—	—	—
Hannover	2	2	7	2	—	—	—	2	13	—	—	—
Westphalen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Hessen-Nassau	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rheinprovinz	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	40	22	58	49	7	2	4	62	182	44	182	98
Davon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	3	10	15	9	2	1	—	12	40	11	43	13

berg.						Marburg.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
149	69	5	15	238	545	—	2	3	—	—	—	—	—	5
—	1	—	—	1	3	—	1	6	—	—	—	—	—	7
4	1	—	1	6	14	—	—	1	—	—	—	1	1	2
5	—	—	—	5	10	—	—	1	—	—	—	1	1	2
1	1	—	—	2	3	—	1	3	1	1	—	2	4	8
1	—	—	—	1	2	2	1	2	5	1	—	2	8	13
1	—	—	—	1	1	—	1	2	2	—	—	—	2	5
1	—	—	—	1	1	—	3	3	1	2	—	4	7	13
—	—	—	—	—	—	1	17	19	9	5	—	4	18	55
—	—	—	—	—	—	41	30	31	43	30	—	15	88	190
1	—	—	—	1	1	2	5	11	5	2	—	2	9	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163	72	5	16	256	580	46	61	82	66	41	—	31	138	327
33	16	5	5	59	126	12	23	20	14	5	—	7	26	81

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl								
	nach der Fakultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät								
	katholisch-theologische	philosophische			Summe.	katholisch-theologische	philosoph.: Philol., Philol. ꝛc	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische				überhaupt.
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.									Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	
Preußen . .	1	2	—	2	3	7	5	12	50	12	368	157	243	107	20	27	397	98
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	97	3	328	107	240	118	12	21	391	92
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	57	—	163	62	109	38	6	25	178	48
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	185	106	98	38	9	15	160	47
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	48	44	402	172	306	112	21	34	473	113
Sachsen . .	1	4	—	4	5	—	—	—	111	1	171	92	179	85	29	24	317	69
Schleswig-Holstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	30	49	64	16	7	10	97	21
Hannover . .	10	13	—	13	23	—	—	—	51	10	122	81	144	108	34	35	321	58
Westphalen .	54	104	23	127	181	—	—	—	32	55	171	96	154	63	5	7	229	58
Hessen-Nassau	1	5	—	5	6	—	—	—	48	18	57	43	71	46	12	16	145	31
Rheinprovinz	20	48	8	56	76	—	—	—	36	116	186	142	168	84	11	29	292	77
Hohenzollern .	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	—	3	
Summe II.	87	177	31	208	295	7	5	12	587	265	2186	1107	1777	816	167	243	3003	714
Davon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	3	68	9	77	80	—	5	5	154	89	925	323	495	232	79	78	884	237

III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	8	.	9	2	.	.	11	19
Baden	.	2	2	5	5	.	.	10	14
Baiern	.	11	.	.	2	.	.	2	13
Braunschweig	.	7	.	4	5	1	.	10	17
Bremen	.	6	.	3	1	.	.	4	10
Elsaß-Lothringen	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Hamburg	1	4	1	2	2	.	.	4	10
Hessen, Großherzogthum	.	8	1	2	3	.	.	5	14
Lippe-Detmold	1	.	2	.	.	.	.	.	3
„ -Schaumburg	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Lübeck	.	1	1	3	.	.	.	3	5
Mecklenburg-Schwerin	.	13	4	6	1	.	.	7	24
„ -Strelitz	.	2	2	5	2	.	2	9	13
Oldenburg	.	9	1	3	.	.	.	3	13
Reuß	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Sachsen, Königreich	.	6	2	11	3	.	1	15	23
Sachsen, Großherzogthum	1	2	.	4	1	.	.	5	8
„ , Herzogthümer	.	6	.	5	.	.	.	5	11
Schwarzburg	.	3	.	3	.	.	1	4	7
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	1	7	1	4	.	.	.	4	13
Summe III. 1.	4	98	17	69	28	1	4	102	221
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	.	13	1	.	.	14	15
Summe III. 2. für sich.									

Land.	Bonn.										Bres			
	nach der Fakultät										nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Baden	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.
Baiern	.	1	1	.	2	.	1	.	3	5	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	4	.	.	.	4	4	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	.	4	1	1	4	.	.	5	11	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	3	.	.	.	3	3	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	2	.	2	.	1	.	3	5	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oldenburg	1	.	1	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.
Reuß	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	3	.	2	1	1	.	4	7	.	.	.	1
Sachsen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	2	.	1	1	.	.	2	4	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Summe III. 1.	2	1	15	1	17	8	4	.	29	48	1	.	3	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	.	.	1	.	3	.	4	5	.	.	2	3
Summe III. 2. für sich.														

lau.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	5	22	10	15	7	.	.	22	59
.	.	.	.	.	.	1	6	1	7	1	2	2	12	20
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	2	7	3	2	3	.	1	6	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	} .	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	1	5	.	1	.	.	.	1	7
.	.	.	.	.	.	.	5	1	5	3	1	.	9	15
.	.	.	.	.	2	.	2	.	4	1	.	.	5	7
1	.	.	.	1	1	2	9	2	5	4	.	.	9	22
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	1	.	3	1	2	.	.	1	3	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	4	1	4	1	1	.	6	11
.	.	.	.	.	1	1	.	.	8	3	.	.	11	12
.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	.	.	2	6
1	1	.	.	2	8	14	72	20	58	25	4	5	92	198
4	.	.	.	4	9	.	1	.	.	.	1	.	1	2

Land.	Greifswald. nach der Fakultät									nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	1	.	.	.	.	.	1	10	2	2
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Braunschweig	.	.	.	.	3	.	.	3	3	1	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	1
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	8	6	.	.	1	7	15	.	1	1
„ -Strelitz	.	.	.	.	1	.	2	3	3	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	1	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Sachsen, Königreich	.	.	4	1	.	.	.	1	5	.	1	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	1
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Waldeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.
Würtemberg	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	15	13	4	.	5	22	37	15	6	12
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Halle.						Kiel.								
der Fakultät					Summe.	nach der Fakultät								Summe.
philosophische						evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
7	2	4	.	13	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	3	.	.	2	.	.	.	.	.	2
.	.	1	.	1	2	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	1	8	.	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	1	4	6	.	1	1	1	.	.	.	1	3
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	3	1	1	3	2	1	.	1	4	9
.	2	2	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	.	4	6	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	6	.	7	8	1	1	.	5	.	.	.	5	7
1	2	2	.	5	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	13	2	17	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	1	4	5	.	1	.	.	1	.	.	1	2
2	.	1	.	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	10	53	4	83	116	2	4	8	8	3	.	1	12	26
.	.	8	.	8	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	2
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
Oldenburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	2	3	1	.	.	4	6	2	3	18
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	1
Summe III. 2. für sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	7	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
2	1	.	1	4	5	4	12	1	13	17	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
1	2	.	1	4	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	6	.	8	21	44	4	12	1	13	17	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	philosophische zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	10	.	12	3	16	4	4	.	24	49
Baden	1	.	5	6	5	6	3	1	15	27
Baiern	.	1	12	4	2	4	2	2	10	27
Braunschweig	6	.	30	11	20	17	9	.	46	93
Bremen	2	.	13	3	11	2	5	4	22	40
Elsaß-Lothringen	2	.	1	1	.	.	.	.	.	4
Hamburg	4	.	13	7	11	7	2	4	24	48
Hessen, Großherzogthum	1	.	12	9	3	11	2	1	17	39
Lippe-Detmold	2	.	1	5	5	1	3	.	9	17
„ -Schaumburg										
Lübeck	1	.	6	1	5	.	.	.	5	13
Mecklenburg-Schwerin	.	.	26	21	30	10	4	6	50	97
„ -Strelitz										
Oldenburg	5	4	20	6	32	6	6	1	45	80
Reuß	.	.	4	2	2	2	2	.	6	12
Sachsen, Königreich	.	.	13	11	18	5	14	5	42	66
„ , Großherzogthum	1	.	3	1	7	2	2	1	12	17
„ , Herzogthümer	.	.	15	2	14	3	2	.	19	36
Schwarzburg	3	.	3	1	12	3	1	1	17	24
Waldeck	1	.	1	.	4	2	.	1	7	9
Würtemberg	1	.	11	1	7	2	1	.	10	23
Summe III. 1.	40	5	201	95	204	87	62	27	380	721
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	1	1	4	4	18	1	12	2	33	43
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	4	3	2	.	.	.	2	9
Großbritannien	.	.	2	3	6	.	.	9	11
Italien	.	3	.	4	1	.	.	5	8
Niederlande	.	1	.	3	2	.	.	5	6
Oesterreichische nicht deutsche Länder	5	.	3	13	2	1	.	16	24
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	6	3	4	1	.	.	5	14
Rußland	1	4	35	11	10	.	.	21	61
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	9	3	5	3	2	.	10	22
Serbien	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	6	27	53	47	25	3	.	75	161
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	1	3	.	.	.	.	.	4
Amerika	.	6	12	16	10	1	.	27	45
Asien	.	1	.	1	2	.	.	3	4
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	.	8	15	18	12	1	.	31	54
Summe III. 1—4.	10	134	85	147	66	5	4	222	451
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	3	84	33	56	40	1	1	98	218

Land.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen.	Summe.	Bres nach der: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	2	.	3	3	.	.	6	8	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	2	.	.	.	2	6	.	.	8	10	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	.	2	2	1	1	.	4	7	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	1	5	3	.	9	10	.	.	2	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	.	1	1	.	4	1	1	.	6	8	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Summe III. 3.	2	2	6	2	12	16	5	.	33	45	.	.	2	3
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Amerika	1	.	1	3	1	5	1	.	7	12	.	.	.	2
Asien	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	1	.	1	3	2	5	1	.	8	13	.	.	1	2
Summe III. 1—4.	5	4	22	6	32	29	13	.	74	111	1	.	8	10
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	5	2	12	2	14	13	6	.	33	54	.	.	4	6

Jen.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Baukunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Baukunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	1	1	.	1	2	.	.	3	5
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
3	.	.	.	3	4	1	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	5	8	.	.	.	2	2	.	.	4	4
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	1	2	.	2	.	.	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
11	.	.	.	11	16	3	6	1	7	6	.	.	13	23
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	1	.	.	2	4	.	7	8	8	7	.	1	16	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	1	.	.	2	5	.	7	10	8	7	.	1	16	33
17	2	.	.	19	38	17	86	31	73	38	5	6	122	256
4	.	.	.	4	14	8	33	12	37	14	3	3	57	110

Land.	Greifswald. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	.	.	.	.	1	6	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Rußland	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	2
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	1	3	2	.	.	.	2	6	9	.	2
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 1—4.	.	1	18	15	4	.	5	24	43	25	6	15
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikuliert worden	.	.	4	3	2	.	1	6	10	13	1	4

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	5	11	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	11	13	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	22	.	23	34	1	.	4	1	2	.	.	3	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	5	3	.	.	.	.	.	.	.	3
21	10	83*)	4	118	164	6	4	12	9	5	.	1	15	37
7	2	41	.	50	68	5	3	4	2	2	.	.	4	16

*) 82 Studirende der Landwirthschaft. 1 Kameralia-Studirender.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirtschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	4	27	.	1	.	.	1	32	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	4	27	.	1	.	.	1	32	1	.	.
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	3
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	3
Summe III. 1—4.	.	4	29	4	2	.	2	8	41	3	4	22
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	.	2	3	.	2	.	2	4	9	2	3	7

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische						philosophische					
philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	2	.	.	4	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	5	1	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	5	1	.	.	.	1	.
10	8	.	8	26	55	5	12	1	13	18	.
3	3	.	.	6	18	1	8	1	9	10	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Bahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Überhaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	2	.	3	3	.	.	6	8
Dänemark	.	.	.	2	1	1	.	.	2	4
Frankreich	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2
Griechenland	.	.	4	3	2	1	.	.	3	10
Großbritannien	4	.	1	3	10	14	.	.	24	32
Italien	.	.	4	.	5	3	.	.	8	12
Niederlande	.	1	2	2	5	4	6	.	15	20
Oesterreichische nicht deutsche Länder	13	.	1	5	17	2	6	.	25	44
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	6	4	5	1	.	.	6	16
Rußland	1	.	11	66	20	19	14	.	53	131
Schweden und Norwegen	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Schweiz	3	1	12	4	12	4	4	.	20	40
Serbien	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	.	2	1	2	.	.	.	2	5
Summe III. 3.	22	2	46	95	83	52	30	.	165	330
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	2	4	.	.	.	.	.	6
Amerika	1	1	15	28	32	23	2	1	58	103
Asien	3	.	1	1	2	2	.	.	4	9
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	4	1	18	34	35	25	2	1	63	120
Summe III. 1—4.	67	9	269	228	340	165	106	30	641	1214
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ immatrikulirt worden	36	3	142	75	134	79	51	7	271	527

89) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 75 Nr. 37.)

Michael-Beer'scher Preis II. Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen sind, ist für Musiker bestimmt.

Die unterzeichnete Akademie stellt folgende Aufgabe:

Die Komposition des Credo einer Messe für Chor, Soli und Orchester, mit der Bedingung, daß die Schlußworte „et vitam venturi saeculi. Amen" als Fuge behandelt werden.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 1. Juni d. J. festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem amtlichen Attest, aus dem hervorgeht, daß der Konkurrent ein Alter von 22 Jahren erreicht und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
2) einem Nachweis, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen höhern Lehranstalt für musikalische Komposition gemacht hat;
3) einem kurzen selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien hervorgeht;
4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichte Arbeit ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt ist.

Eingesandte Arbeiten, denen die verlangten Schriftstücke und Atteste (1—4) nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien, unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und, unter Beifügung einiger Arbeiten, über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Die Königliche Akademie der Künste.

Hitzig.

90) Preisaussetzung zu dem im Jahre 1878 zu Florenz stattfindenden Orientalisten-Kongresse.

Berlin, den 26. März 1877.

Der Königlich Italienische Unterrichts-Minister hat zu dem im Jahre 1878 zu Florenz stattfindenden Orientalisten-Kongresse einen

Preis von 5000 Franken in Gold für die beste Arbeit über die Entwickelung der Arischen Civilisation in Indien ausgesetzt.

Das Programm für diese Preisbewerbung, an der Gelehrte aller Länder sich betheiligen können, wird auf schriftliche Anfrage von dem unterzeichneten Minister mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. I. 5934.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

91) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten.*)

(Centrbl. pro 1876 Seite 601 Nr. 251.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. (Centralblatt S. 516) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Askanische Gymnasium zu Berlin.

---

*) Die Bekanntmachung vom 22. März d. J. und das Nachtrags-Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1877 Nr. 12. S. 161.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt (cfr. Seite 233 des Centrbl. pro 1876).

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Nakel (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — Seite 41 — unter B. a. I. 4).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. **Progymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Fürstenwalde (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 5.).

Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Kreuzburg (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 18.).

Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Neuhaldensleben.

b. **Realschulen zweiter Ordnung.**

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Strausberg.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eisleben.

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein.

bb. **Andere Lehranstalten.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Hessen-Nassau.

Die städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M.
Die städtische Gewerbeschule daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.

Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Köln.

---

92) Etatsjahr für die einen staatlichen Bedürfnißzuschuß beziehenden städtischen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 7. April 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich, nach Kommunikation mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, auf den Bericht vom 23. Januar d. J., betreffend die Anwendung des staatlichen Etatsjahres auf städtische höhere Unterrichtsanstalten, wie ich nicht zu genehmigen vermag, daß bezüglich derjenigen Unterrichtsanstalten, welche Bedürfnißzuschüsse aus Staatsfonds beziehen, das Kalenderjahr als Etatsjahr beibehalten und in den Attesten über die Verwendung der staatlichen Bedürfnißzuschüsse das vorhergegangene Kalenderjahr als Zeitraum der Verwendung bezeichnet werde.

Die Beibehaltung des Kalenderjahres als Rechnungsperiode für diese Anstalten würde die Durchführung der auf die Ausführung des Staatshaushaltsetats bezüglichen Grundsätze und Vorschriften für diese Anstalten unmöglich machen. Dagegen sind die betheiligten Städte auch in dem Falle, daß sie für diese Anstalten das staatliche Etatsjahr einführen, in der Lage, für den städtischen Haushalt das Kalenderjahr als Rechnungsjahr beizubehalten, und jedenfalls sind die aus der Anwendung verschiedener Rechnungsperioden hervorgehenden Nachtheile für die Städte nicht größer, als sie durch einen Beschluß auf Nichteinführung des staatlichen Etatsjahres für die vom Staate subventionirten Anstalten der Staatsverwaltung ohne Rücksicht darauf angesonnen werden, daß letztere gerade in den hierbei in Betracht kommenden Beziehungen an die Beachtung bestehender Gesetze gebunden ist, während den Städten eine freie Entschießung zusteht.

In Betreff der in dem Bericht genannten Gymnasien, welche nur solche Zuschüsse aus der Staatskasse beziehen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewährt werden, unterliegt die Beibehaltung des bisherigen Etatsjahrs keinem Bedenken.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 726.

---

93) Rechtsweg in Beziehung auf unverkürzte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfnißzuschusses für ein städtisches Gymnasium.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu D., vertreten durch den dortigen Magistrat, Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., Verklagten,

betreffend Zahlung eines Zuschusses für das Gymnasium zu D., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zur Erfüllung des Normal-Etats für das städtische Gymnasium zu D. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 18. August 1873 dem Magistrat zu D. einen Zuschuß von jährlich — Thlrn bis zur Verbesserung der Verhältnisse der Kommune, jedoch zunächst nur auf 8 Jahre, aus Centralfonds bewilligt. Da die Rechnungen der Gymnasialkasse einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Höhe von — Thlrn für 1873, von — Thlrn für 1874 und von — Mark für 1875 ergaben, so wurde von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. angeordnet, daß die über das Bedürfniß hinaus gezahlten Beträge von insgesammt — Mark zu erstatten und von dem für 1876 zu zahlenden Staatszuschusse in Abzug zu bringen seien. Die Stadtgemeinde D. hält diese Anordnung nicht für gerechtfertigt, weil die Zusicherung des Staatszuschusses von — Thlrn auf 8 Jahre unbedingt oder doch bis zur Verbesserung der Verhältnisse der Kommune geschehen sei, weil ferner die Ueber-

schüsse in den Rechnungen der Jahre 1873 bis 1875 durch Mehrausgaben des Jahres 1876 absorbirt würden und der durch Bewilligung des Staatszuschusses beiderseits gewollte Zweck, eine größere Belastung der Kämmereikasse über die bisherigen Aufwendungen für Zwecke des Gymnasiums zu vermeiden, vereitelt werden würde, wenn der Staatszuschuß in den gedachten Beträgen einbehalten würde. Die Stadtgemeinde D., vertreten durch den dortigen Magistrat, hat deshalb gegen den Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N., bei dem Königlichen Kreisgericht in N. dahin geklagt,

> das Fiskus für nicht berechtigt zu erachten, von dem zugesicherten Staatszuschuß die erwähnten Beträge von zusammen — Mark einzubehalten und derselbe zu verurtheilen, die bereits fälligen Raten dieses Zuschusses für das zweite und dritte Quartal 1876 mit — Mark an die Klägerin zu zahlen.

Noch vor der Klagebeantwortung hat das verklagte Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 den Kompetenz-Konflikt erhoben und zu dessen Begründung ausgeführt, der zur Durchführung des Normal-Besoldungs-Etats für das städtische Gymnasium zu D. aus Staatsfonds bewilligte Zuschuß sei ein Bedürfnißzuschuß, welcher, da er nur nach Maßgabe des Bedürfnisses geleistet werde, veränderlich sei und den Maximalbetrag von — Thlrn nicht übersteigen dürfe; nach erfolgter Rechnungs-Revision sei die Zurückerstattung des für die Jahre 1873 bis 1875 über das Bedürfniß hinaus gezahlten Staatszuschusses in Gemäßheit der über das Etats- und Kassenwesen bestehenden Vorschriften und nach den auf diesen Vorschriften beruhenden Verwaltungsgrundsätzen angeordnet; dieses Verfahren unterliege nicht der richterlichen Kognition, sondern gehöre ausschließlich zur Kompetenz der Staatsbehörden und der Ober-Rechnungskammer (Gesetz vom 27. März 1872, §. 9. Nr. 2. — Ges.-Samml. S. 278). Der Rechtsweg sei in der vorliegenden Sache außerdem auch deshalb unzulässig, weil der Staatszuschuß eine durch das Bedürfniß bedingte Liberalität oder Schenkung sei und der Geber, also der Staat, zu bestimmen habe, ob und in welchem Umfange das Bedürfniß vorhanden sei; hinsichtlich der eingeklagten Beträge sei aber die Bedingung der Schenkung gar nicht eingetreten.

Die Klägerin hält den Rechtsweg für zulässig, weil die Klage auf dem Fundament beruhe, daß zwischen dem Fiskus und der Kommune ein Vertrag oder vertragsähnliches Verhältniß zu Stande gekommen sei, nach welchem die Stadtgemeinde bei Einführung des Normal-Etats die Forterhaltung des Gymnasiums, der Staat dagegen auf eine bestimmte Zeitdauer unbedingt die Gewährung eines Zuschusses übernommen habe; der Richter habe zu beurtheilen, ob

ein solcher privatrechtlicher Vertrag, auf welchen die Klage gestützt worden, vorliege.

Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu N. erachten den Kompetenz-Konflikt ebenfalls für unbegründet.

Diese Ansicht ist richtig. Die Klage stützt sich auf ein angeblich zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde D. zu Stande gekommenes Vertrags-Verhältniß und die Klägerin kann über das Vorhandensein eines solchen Vertrags und die streitige Auslegung desselben, insbesondere auch über die Frage, ob der Fiskus sich bedingungsweise oder unbedingt zur Zahlung des Zuschusses verpflichtet habe, eine gerichtliche Entscheidung verlangen. Die Behauptung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, daß der Staatszuschuß nur nach Maßgabe des Bedürfnisses, sofern dieses von den Staatsbehörden und der Ober-Rechnungskammer anerkannt werde, zu leisten sei, kann den erhobenen Kompetenz-Konflikt nicht rechtfertigen. Ist diese Behauptung nach den bezüglich der Bewilligung des Staatszuschusses stattgefundenen Verhandlungen richtig, so hat der Richter zu prüfen, ob darnach die Klage als unbegründet zurückzuweisen ist. Der Rechtsweg an sich wird aber dadurch nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 13. Januar 1877.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) v. Könen.

Pr. L. 1909.

---

94) Ausschluß der Verwendung von Besoldungsersparnissen bei einem Gymnasium für einen mit der Stellvertretung nicht befaßten Lehrer.

(Centrbl. pro 1876 Seite 532 Nr. 221.)

Berlin, den 13. April 1877.

Auf den Bericht vom 11. November v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die erbetene Genehmigung zur Verwendung von Ersparnissen bei dem Gehalte der vakanten Oberlehrerstelle am Gymnasium zu N., soweit dieselben zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht erforderlich sind, zur Remunerationszulagen für den mit der Stellvertretung der erledigten Stelle nicht befaßten kommissarischen Hülfslehrer N. nicht ertheilt werden kann.

Nach meinem Cirkular-Erlasse vom 4. Oktober v. J. — U. II. 4085. I. — dürfen zwar derartige Ersparnisse zur Deckung von Mehrausgaben bei dem Besoldungstitel verwendet werden, darunter können aber nur solche Ausgaben verstanden werden, bei denen, wie bei Stellvertretungskosten, die Erfüllung einer rechtlich begründeten Verbindlichkeit in Frage steht.

Da es sich im vorliegenden Falle aber nur darum handelt,

durch die Ersparniß, weil sie gerade eingetreten ist, die „Verhältnisse des ꝛc. N. „zeitweilig“ aufzubessern“, so muß der dahingehende Antrag abgelehnt werden.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch in allen ähnlichen Fällen zu verfahren und das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5810.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

95) Nachweisung über die Termine zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes, und über die Zahl der Kandidaten, welche in den Jahren 1875 und 1876 den Kursus absolvirt haben.

(Centrbl. pro 1867 Seite 289 Nr. 109.)

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zuzulassenden Kandidaten.	Zahl der Kandidaten, welche den Kursus absolvirt haben im Jahre	
					1875.	1876.
	I. Provinz Preußen.					
1.	Prß. Eylau . .	1	Montag nach dem 15. Januar	5	3	1
2.	Friedrichshoff .	—	—	—	—	—
3.	Osterode . . .	1	Montag nach dem 18. Oktober	6	—	1
4.	Waldau . . .	1	15. August	6	—	1
5.	Angerburg . .	1	Montag nach dem 15. Oktober	10	2	2
6.	Karalene . . .	1	Mitte Mai	5	1	1
7.	Marienburg . .	1	15. Oktober	5	—	—
8.	Prß. Friedland	1	Montag nach Quasimodogeniti	12	3	—
9.	Löbau . . .	—	—	—	—	—
	Summen	7		49	9	6

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zuzulassenden Kandidaten.	Zahl der Kandidaten, welche den Kursus absolvirt haben im Jahre	
					1875.	1876.
	II. Provinz Brandenburg.					
1.	Berlin . . .	1	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.	14	14	14
2.	Köpenick . . .	1	Montag nach dem Pfingstfest	10	3	9
3.	Kyritz . . .	1	1. Juni	12	7	3
4.	Neu-Ruppin .	1	Erster Tag des 2. Quartals im Sommersemester (Anf. August)	10	—	—
5.	Oranienburg .	1	Montag nach dem Osterfest	8	—	—
6.	Alt-Döbern .	1	Montag nach Quasimodogeniti	10	—	—
7.	Drossen . . .	1	Montag nach Trinitatis . .	8	2	—
8.	Königsberg N./M.	1	15. Februar bezw. der demselben folgende Montag.	12	—	—
9.	Neuzelle . . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	12	2	8
	Summen	9		96	28	34
	III. Provinz Pommern.					
1.	Kammin . . .	1	Ostern	8	1	3
2.	Pölitz	1	1. November	8	3	—
3.	Pyritz . . .	1	Mitte Mai	6	3	2
4.	Bütow . . .	1	Anfang Januar	8	—	1
5.	Dramburg . .	1	1. November	10	—	—
6.	Köslin . . .	1	Mitte August	12	5	5
7.	Franzburg . .	1	Mitte Mai	12	—	3
8.	Gingst . . .	1	15. August	2	1	—
	Summen	8		66	13	14
	IV. Provinz Posen.					
1.	Koschmin . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	4	—	—
2.	Bromberg . .	1	15. Oktober	8	—	—
	Summen	2		12	—	—

Nr.	Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zuzulassenden Kandidaten.	Zahl der Kandidaten, welche den Kursus absolvirt haben im Jahre 1875.	1876.
	V. Provinz Schlesien.					
1.	Münsterberg .	2	Der zweite Montag im Januar Montag nach dem 20. August	8 8	—	2
2.	Oels	—	—	—	—	—
3.	Steinau a./O. .	2	Montag nach Quasimodogeniti Der dem 11. November am nächsten liegende Montag.	8 8	4	4
4.	Bunzlau . . .	2	Neujahr	6	6	2
			Ostern	6		
5.	Reichenbach O./L.	1	Montag in der Mitte August	6	3	2
6.	Sagan . . .	1	Anfang des Wintersemesters	6	—	—
7.	Kreuzburg . .	2	Montag nach Quasimodogeniti Montag nach d. Erndtedankfest	8 8	1	1
	Summen	10		72	14	11
	VI. Provinz Sachsen.					
1.	Barby . . .	1	Der erste Montag im August	10	9	3
2.	Halberstadt . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	8	4	7
3.	Osterburg . .	1	6. Januar	8	3	1
4.	Delitzsch . . .	—	—	—	—	—
5.	Eisleben . . .	1	Montag nach Neujahr . .	8	3	4
6.	Elsterwerda . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	6	1	—
7.	Weißenfels . .	1	Montag nach Trinitatis . .	12	9	11
8.	Erfurt . . .	1	Der erste Montag nach den Osterferien.	8	4	2
	Summen	7		60	33	28
	VII. Provinz Schleswig-Holstein (mit dem Kreise Herzogthum Lauenburg).					
1.	Eckernförde . .	1	Montag nach Trinitatis . .	10	8	11
2.	Tondern . . .	1	Montag nach dem 15. Oktober	10	7	4

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zuzulassenden Kandidaten.	Zahl der Kandidaten, welche den Kursus absolvirt haben im Jahre 1875.	1876.
3.	Segeberg . .	1	Montag nach Trinitatis . .	10	4	2
4.	Uetersen . . .	—	—	—	—	—
5.	Ratzeburg . .	—	—	—	—	—
	Summen	3		30	19	17
	VIII. Provinz Hannover.					
1.	Hannover . .	1	Der erste Montag im Novbr.	6*)	7	7
2.	Wunstorf . .	1	Montag nach dem ersten Sonntag nach Epiphan.	10	—	—
3.	Alfeld . . .	1	Der erste Montag im Novbr.	10	7	1
4.	Lüneburg . .	1	Montag nach Ostern . .	10	6	8
5.	Osnabrück . .	1	Montag nach Ostern . .	10	3	6
6.	Bederkesa . .	—	—	—	—	—
7.	Stade . . .	1	Montag nach dem ersten Sonntag nach Epiphan.	10	—	—
8.	Verden . . .	—	—	—	—	—
9.	Aurich . . .	1	Der erste Montag im Novbr.	10	3	4
	Summen	7		66	26	26
	IX. Provinz Westfalen.					
1.	Petershagen . .	1	Der dritte Montag im Oktober	6	1	—
2.	Hilchenbach . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	6	3	—
3.	Soest. . . .	1	Der erste Montag im Novbr.	8	4	4
	Summen	3		20	8	4
	X. Provinz Hessen-Nassau.					
1.	Homberg . .	1	Montag nach dem 1. August.	8	10	8
2.	Schlüchtern . .	1	Montag nach dem 15. Januar	8	—	2
3.	Dillenburg . .	—	—	—	—	—
4.	Usingen . . .	—	—	—	—	—
	Summen	2		16	10	10

*) Außerdem die Kandidaten des Predigerseminars zu Hannover.

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zuzulassenden Kandidaten.	Zahl der Kandidaten, welche den Kursus absolvirt haben im Jahre	
					1875.	1876.
	XI. Rheinprovinz.					
1.	Neuwied . . .	1	Montag nach Jubilate . .	8	9	—
2.	Mettmann . .	1	Montag nach dem 1. Juli	6	2	1
3.	Mörs	1	Montag nach Cantate . .	6	6	3
4.	Rheydt . . .	—	—	—	—	—
5.	Ottweiler . .	1	Der zweite Montag nach Michaelis.	10	—	—
	Summen	4		30	17	4
	Zusammenstellung.					
	Provinz					
	Preußen	7	— —	49	9	6
	Brandenburg . .	9	— —	96	28	34
	Pommern . . .	8	— —	66	13	14
	Posen	2	— —	12	—	—
	Schlesien	10	— —	72	14	11
	Sachsen	7	— —	60	33	28
	Schleswig-Holstein	3	— —	30	19	17
	Hannover . . .	7	— —	66	26	26
	Westfalen . . .	3	— —	20	8	4
	Hessen-Nassau . .	2	— —	16	10	10
	Rheinprovinz . .	4	— —	30	17	4
	Hauptsummen	62		517	177	154

Einige neue Seminare sind noch nicht so vollständig organisirt, daß der Kursus bereits abgehalten werden kann; in einigen neueren Seminaren beginnen die Kurse erst im laufenden Jahre.

Berlin, den 27. April 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. III. 989.

96) Schrift von Dr. Kellner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes.

Berlin, den 28. April 1877.

Die im Verlage der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau erschienene: „Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes mit vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen von Dr. L. Kellner" bietet nach der Anlage wie nach der Ausführung des Buchs eine durchaus geeignete Grundlage für den Unterricht in der Geschichte der Pädagogik an katholischen Schullehrerseminaren und eine beachtenswerthe Ergänzung desselben an evangelischen Schullehrerseminaren dar.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher, die Anschaffung dieses Leitfadens für die Bibliothek sämmtlicher Schullehrerseminare der Provinz und seine Einführung in den Unterricht derjenigen katholischen Schullehrerseminare anzuordnen, wo bisher dem Unterrichte in der Geschichte der Pädagogik kein oder ein nach dem Urtheil des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ungeeignetes Lehrbuch zu Grunde lag.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
(außer Berlin, Stettin, Kiel).
U. III. 1631.

---

97) Staatsfonds für das Präparanden-Bildungswesen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 372 Nr. 152.)

Berlin, den 21. März 1877.

Die in Gemäßheit des Erlasses vom 27. Mai v. J. — U. III. 4224 — eingereichten Nachweisungen über die pro 1876 geschehenen Aufwendungen für die Zwecke des Privatpräparandenwesens haben zum Theil ergeben, daß Seitens einzelner Bezirksregierungen ꝛc. bei der Verwendung der überwiesenen Beträge die sub Nr. 3 des genannten Erlasses als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte nicht gehörig berücksichtigt worden sind, theils sind mehrere Nachweisungen derart unvollständig gewesen, daß sich aus denselben nicht hat ermitteln lassen, wie viel die Gesammtaufwendungen pro Kopf:

a. der Zöglinge in Privatanstalten,
b. der bei Einzelbildnern unterrichteten Zöglinge

betragen haben.

Ich habe zwar davon Abstand genommen, die nachträgliche Vervollständigung der Nachweisungen für 1876 anzuordnen bezw. über die den Bestimmungen des mehrgenannten Erlasses nicht entsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Beträge Auskunft zu erfordern, erwarte jedoch, daß fortab die jährlichen Verwendungs-Nachweisungen vollständig in allen Rubriken ausgefüllt eingereicht und die Vorschriften über die Verwendung der Fonds gehörig werden beachtet werden.

Nach der inzwischen erfolgten Verlegung des Etatsjahres tritt in dem Zeitpunkte der Einreichung der Nachweisungen in so fern eine Aenderung ein, als dieselben künftig nicht mehr bis zum 15. Dezember, sondern bis zum 15. März — für das am 1. k. M. beginnende Etatsjahr somit zuerst bis zum 15. März k. J. — einzureichen sind. Ich erwarte, daß diese Termine künftig pünktlich inne gehalten werden.

Zugleich bemerke ich, daß ich den mehrfach hervorgetretenen Anträgen um Erhöhung der vorjährigen Mittel nur zum Theil zu entsprechen vermocht habe, da einerseits die mir zu Gebote stehenden Mittel beschränkt sind und ich andererseits aus den Nachweisungen pro 1876 bezw. den berichtlichen oft unvollständigen Anführungen mich von der Nothwendigkeit der Erhöhungen, zumal dem Bedarf anderer Bezirke gegenüber, nicht habe überzeugen können.

Ich empfehle dringend die Beachtung der in meinem Erlasse vom 27. Mai v. J. — 4224 — gegebenen Weisungen, insbesondere sofern sie sich auf die Revision der mit Privatpräparandenanstalten abgeschlossenen Verträge beziehen. — Sollte eine derjenigen Regierungen, bei welchen eine Kürzung des Betrages stattgefunden hat, meinen, das Präparandenwesen Ihres Bezirks mit der verkürzten Summe nicht ausreichend fördern zu können, so sehe ich einem Antrage auf Erhöhung des Fonds unter genau spezifizirter Nachweisung des Bedürfnisses bis zum 15. Juni d. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier und die Königl. Konsistorien in Hannover, Stade, Osnabrück (evangel. und kathol.) und Aurich.

U. III. 1070.

V. Volksschulwesen.

98) Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde zu Z., Klägerin,
wider
den Rittergutsbesitzer Freiherrn von N. zu Z., Beklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 4. April 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu N. in Vertretung des öffentlichen Interesses eingelegte Revision die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu N. vom 23. September 1876 zu bestätigen, die Kosten des Revisionsverfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten dem Revisionskläger zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 240 Mark festzusetzen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulgemeinde Z., welche aus den Landgemeinden Z. und G. sowie aus den zur Schule zu Z. gewiesenen Hausvätern des Gutes Z. besteht, wurde durch Erlaß der Königlichen Regierung zu N. vom 5. November 1875 aufgegeben, zu der Besoldung des Lehrers einen Zuschuß von 296 Mark aufzubringen. Die Schulgemeinde behauptet, daß der Gutsherr von Z., Freiherr von N., sowohl für das Gut selbst, als auch für die in seinem Besitze befindlichen, im Gemeindebezirke Z. belegenen beiden Bauergüter zu diesem Gehaltszuschuß antheilig beizutragen verpflichtet sei; sie hat daher bei dem Kreisausschuß einen auf Heranziehung des Gutsherrn gerichteten Klageantrag gestellt, welcher jedoch in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Anspruchs, den Beklagten auch für seine Person als Gutsherr für beitragspflichtig zu erklären, zurückgezogen wurde. Zur Begründung der Klage ist angeführt, daß der Beklagte Patron der Schule sei und zur Unterhaltung des Lehrers, als einer Kommunallast beizutragen habe, da er für seine Bauergüter Kommunalsteuer zahle.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klägerin beantragt, weil

er nicht auf den ihm gehörigen Bauergütern wohne und es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Kommunallast handele.

Am 24. Mai 1876 erkannte der Kreisausschuß,

daß die Schulgemeinde Z. mit dem Antrage, den Freiherrn von N. für die in seinem Besitze befindlichen Bauerhöfe zu Z. zu den Kosten der Unterhaltung des Schullehrers heranzuziehen, abzuweisen, derselben auch die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

In den Gründen ist ausgeführt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Beklagter nicht verpflichtet sei, für die beiden in dem Gemeindebezirke gelegenen Bauergüter zu der Unterhaltung des Schullehrers beizutragen.

Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu N., indem es den Ausführungen des ersten Urtheils im Wesentlichen beitrat, unterm 23. September 1876 dahin:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses vom 24. Mai 1876 zu bestätigen und die bei einem Streitgegenstande von 240 Mark auf 9 Mark festgesetzten Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens der Schulgemeinde Z. zur Last zu legen.

Gegen diese Entscheidung hat der Regierungspräsident zu N. aus Gründen des öffentlichen Interesses rechtzeitig die Revision eingelegt, weil das erste Urtel bestätigt und nicht unter Aufhebung desselben der Beschwerde gemäß entschieden ist. Es ist unrichtige Anwendung der §§. 31. 32. Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 behauptet, indem ausgeführt wird, daß der Rittergutsbesitzer, wenn er bäuerliche Grundstücke erwerbe, auch in die Pflichten seiner Vorbesitzer eintrete und daß, wenn man dies nicht annähme, in Folge des allmähligen Erwerbs der Bauerhöfe Seitens der Gutsherrn schließlich kaum *ein* beitragsfähiges Mitglied der Schulgemeinde übrig bleiben würde. Auch ist auf die Analogie der Parochiallast und auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1836 Bezug genommen.

In der Gegenerklärung des Beklagten sind neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt; der Antrag desselben ist auf Verwerfung der Revisionsbeschwerde gerichtet.

Im Sinne dieses Antrages war auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen.

Es ist sowohl von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 13. April 1866 (*Striethorst* Archiv Band 62 S. 280), als in mehreren diesseitigen Entscheidungen anerkannt, daß der Besitzer des Ritterguts an dem Orte, wo die Schule sich befindet, zu den im §. 29. Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 12 gedachten Lasten nicht beizutragen hat, weil er nicht zu den Hausvätern des Schulbezirks gehört, letzteren vielmehr als Obrigkeit der

Schule (§. 12., §. 13. a. a. O.) gegenüberſteht und ihm als ſolchem beſondere Pflichten (§. 33., §. 36. a. a. O.) auferlegt ſind. Dieſer allgemeine Grundſatz wird auch vom Reviſionskläger nicht in Zweifel gezogen; er iſt jedoch der Anſicht, daß, wenn der Rittergutsbeſitzer bäuerliche Grundſtücke erwirbt, er auch in die Pflichten ſeiner Vorbeſitzer eintrete. Dieſe Auffaſſung würde nur dann richtig ſein, wenn die Schullaſten als Kommunallaſten, welche auf den bäuerlichen Grundſtücken haften oder in Rückſicht auf deren Beſitz zu leiſten ſind, zu betrachten wären; letzteres iſt jedoch nicht der Fall. Vielmehr ſind die Schullaſten als Sozietätslaſten der zur Schule gewieſenen Häusväter anzuſehen. Das Allgemeine Landrecht nennt als Beitragspflichtige nicht die Gemeinde oder die Gemeindemitglieder, ſondern die Häusväter. Allerdings kommt im §. 34. a. a. O. der Ausdruck: „als gemeine Laſt“ vor; der unmittelbar folgende Zuſatz: „von allen zu einer ſolchen Schule gewieſenen Einwohnern“ zeigt aber deutlich, daß es ſich hier nicht um eine aus dem Gemeindeverbande entſpringende, ſondern um eine gemeinſame Laſt handelt, welcher alle, die zur Schule verwieſen worden, unterworfen ſind. (Präjudiz des Königlichen Obertribunals Nr. 1536 vom 23. Oktober 1843, Präjudizien-Sammlung Band 1 S. 209). Mit dieſer Auffaſſung ſtimmen die Reſkripte des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September 1838 (von Kamptz Annalen Band 22 S. 661) und vom 13. Auguſt 1840 (Miniſt.-Bl. für die innere Verwaltung 1840 S. 293) überein. Ein ſpäteres Reſkript vom 24. April 1842 (Miniſt.-Bl. der inneren Verwaltung 1842 S. 196) ſpricht zwar den Grundſatz aus:

> daß, wenn der Gutsherr auch nicht perſönlich Mitglied der Schulgemeinde wird, ihm doch die Erfüllung derjenigen Pflichten gegen dieſelbe durch den Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 auferlegt worden ſei, welche einem Beſitzer der vor ihm beſeſſenen bäuerlichen Grundſtücke obgelegen haben würden, inſofern derſelbe zur Schulgemeinde gehörte.

Dieſer Grundſatz beruht auf der Anſicht, daß unter den im Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 gedachten „Kommunallaſten“ auch die Unterhaltungsbeiträge für die Schullehrer und die Schule mitinbegriffen ſeien, weil die Schulen als Kommunalanſtalten und nicht als Anſtalten beſonderer Geſellſchaften und Sozietäten angeſehen werden müßten. Da jedoch dieſe Auffaſſung nach obiger Ausführung, welche auch durch den Plenar-Beſchluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Entſcheidungen Band 25 S. 301) unterſtützt wird, nicht als zutreffend anerkannt werden kann, ſo erledigen ſich hierdurch auch die in dem gedachten Miniſterial-Reſkripte gezogenen Folgerungen, ohne daß es auf den Umſtand, daß der Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 inzwiſchen durch §. 1. Nr. 3. des Geſetzes vom 2. März 1850 aufge-

hoben ist, wesentlich ankommt. Die Verwaltungsbehörden haben überdies die in dem Reskripte vom 24. April 1842 ausgesprochene Ansicht in neuerer Zeit nicht aufrecht erhalten.

Wenn in der Deklaration vom 14. Juli 1836 (Ges.-Samml. S. 208) angeordnet ist,

> daß die Gutsherrn nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der .... Schulhäuser und Schulmeistergebäude Beiträge zu leisten,

so wird doch hieraus in der Revisionsschrift mit Unrecht gefolgert, daß das Gesetz hiermit im Allgemeinen die Beitragsverpflichtung der Gutsherrn anerkannt habe. Abgesehen davon, daß im Allgemeinen argumenta a contrario nur mit Vorsicht anzuwenden sind, erscheint es insbesondere im vorliegenden Falle bedenklich, aus den für spezielle Rechtsverhältnisse gegebenen Vorschriften der Deklaration allgemeine Bestimmungen für Unterhaltung der Schulen herzuleiten. Von besonderer Bedeutung ist die gedachte Deklaration für diejenigen Fälle, in welchen, wie in Schlesien, nach dem Edikte vom 14. Juli 1749 (Korn Edikten-Sammlung Band 3 S. 317), die Dominien für die eingezogenen bäuerlichen Hufen nicht nur die Kommunallasten, sondern auch die von den Gemeinden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Sozietätslasten zu leisten haben (Stiehl Centralblatt 1860 S. 631).

In der Revisionsschrift wird ferner auf die Analogie der Parochiallasten insofern Bezug genommen, als nach märkischem Rechte der Patron hinsichtlich der eingezogenen Bauerhöfe beitragspflichtig sei, während doch die Kirchenunterhaltungslast nicht als eine dingliche betrachtet werden könne. Ob diese letztere Ansicht richtig ist, kann unerörtert bleiben, da die gedachte Analogie bei der völlig verschiedenen rechtlichen Behandlung der Parochiallasten und der Schulabgaben überhaupt nicht paßt. Nur da, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, mußte nach §. 37. Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 hat indessen auch diese Bestimmung wesentliche Beschränkungen erlitten. Ueberdies sind in der Revisionsschrift die neueren gesetzlichen Bestimmungen im §. 31. Nr. 6. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 147) unberücksichtigt geblieben.

Die Gefahren, auf welche die Revisionsschrift für den Fall hinweist, wenn der Gutsherr alle oder doch den größten Theil der Bauergüter erwirbt, sind allerdings nicht zu verkennen; sie sind indessen nur im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und treten auch

dann ein, wenn derartige Grundstücke in den Besitz eines Forensen übergehen, welcher unzweifelhaft nicht beitragspflichtig ist (Reskript vom 20. August 1861 *) im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1862 S. 8). Gemindert werden diese Uebelstände dadurch, daß Landgemeinden in denjenigen Formen, welche der §. 11. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreibt, befugt sind, die Unterhaltung ihrer Elementarschulen auf Kommunalfonds zu übernehmen und daß, wenn der betreffende Beschluß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhält, die Schulabgaben zu Kommunalabgaben werden. (Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1870 **), Justiz-Minist.-Bl. 1871 S. 49).

Die angefochtene Entscheidung war hiernach gerechtfertigt und deren Bestätigung auszusprechen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72., §. 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 865.

---

99) Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung der Schulsteuer.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde K., Beklagten und Revisionsklägerin,
wider
die Eigenthümer K., N., P. ꝛc. ebendaselbst, Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 28. März 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu C. vom 27. September 1876 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 54 Mark 49 Pf. festzusetzen und die Kosten des Revisions-Verfahrens der Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 752.
**) dgl. pro 1871 Seite 493.

Gründe.

In der Schulgemeinde K. werden die Kosten der Unterhaltung der Schule nach dem Maßstabe der Klassen-, Grund- und Gebäude-Steuer aufgebracht. Bei der im Jahre 1875 erfolgten Ausschreibung von Schulbaukosten, Lehrergehalt und Schulholzgeld ist den Einwohnern, welche außerhalb des Schulbezirks Grundstücke besitzen, auch die Grundsteuer von diesen Grundstücken in Rechnung gestellt. Acht so belastete Eigenthümer — die in rubro genannten Kläger — hielten dies für nicht gerechtfertigt und beantragten bei dem Kreisausschusse des Kreises S., den Gemeindevorsteher K. anzuhalten, eine andere Repartition aufzustellen.

Der Kreisausschuß leitete das Verwaltungsstreitverfahren ein, in welchem er mit den Klägern und dem Schulvorstande verhandelte, und entschied demnächst unterm 2. Juni 1876 dahin:

> daß die Beschwerdeführer von dem Schulvorstande mit der Grundsteuer von außerhalb der Gemeinde K. liegenden Grundstücken zu den Schulbeiträgen nicht herangezogen werden können.

Hiergegen legte der Schulvorstand Berufung ein; das Bezirksverwaltungsgericht zu C. wies jedoch, nachdem die Kläger noch angegeben hatten, daß von ihnen pro 1875 für die außerhalb des Schulbezirks liegenden Grundstücke an Schulbeiträgen 54,49 Mark erhoben seien, mittels Erkenntnisses vom 27. September 1876 das Rechtsmittel zurück, indem es, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 60 Mark, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz ließ, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Kläger aber der Schulgemeinde K. zur Last legte.

Der zweite Richter führt zunächst aus, daß, insoweit es sich um Baukosten handele, eine Berufung nach §. 135. X. 3 b. der Kreisordnung nicht zulässig sei und begründet seine Entscheidung im Weiteren, wie folgt:

> Nach §. 31. Theil II. Titel 12. Allgemeinen Landrechts sollen die Beiträge unter die Hausväter des Schulorts nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden. Die Vertheilung geschieht nach Analogie des §. 43. Theil II. Titel 7. Allgemeinen Landrechts in der Regel nach dem Verhältnisse, in welchem die Staatssteuern aufgebracht werden, und es ist anzuerkennen, daß schon eine Repartition nach der Klassen- oder Einkommensteuer, weil bei Normirung der Steuersätze danach auch das Einkommen aus dem Grundbesitze mitberücksichtigt wird, zur Erfüllung der Bestimmung des §. 31. Theil II. Titel 12. vollständig genügt; denn unter den Ausdrücken „Besitzungen und Nahrungen" in dem angeführten §. ist eben das Einkommen aus solchen Besitzungen und Nahrungen zu verstehen. Man hat indeß auch

die Heranziehung der Grundsteuer bei Feststellung des Beitragsverhältnisses für zulässig erklärt, weil die mit Grundstücken angesessenen Hausväter wegen ihres festeren Domizilverhältnisses ein größeres Interesse an dem Bestehen der Schule hätten. Dieser Grund trifft indeß nicht zu, wenn und insoweit der Grundbesitz der Hausväter des Schulorts in anderen Gemeinden belegen ist. Deshalb haben die Reskripte vom 19. März und 20. August 1861 eine Berücksichtigung der von außerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken zu zahlenden Grundsteuer bei Festsetzung der Schulbeiträge für unzulässig erklärt*) (cfr. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1862 Seite 8).

Die Beschwerden der Kläger mußten hiernach für begründet erachtet werden. Demgemäß rechtfertigt sich die Zurückweisung der Berufung und gemäß §§. 72. und 78. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 die Entscheidung bezüglich des Kostenpunkts.

Gegen diese Entscheidung hat der Schulvorstand Revision eingelegt. Er behauptet, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, weil der §. 35. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 nicht beachtet worden, daß die §§. 29., 31., 34. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts durch Nicht- beziehungsweise unrichtige Anwendung verletzt seien, daß hinsichtlich der Baukosten nicht §. 135. X. Nr. 3b. der Kreisordnung, sondern Nr. 1. daselbst Anwendung finde, weil der Bau bereits ausgeführt und die Kosten beigetrieben seien.

Der Antrag des Schulvorstandes geht hiernach dahin,

unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu C. vom 27. September 1876 das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises S. vom 2. Juni 1876 dahin abzuändern, daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen.

Kläger haben Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Daß in der Klageschrift die Person des Beklagten nicht genau bezeichnet ist, kann als ein wesentlicher Mangel nicht gelten, da nach §. 41. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 der Kläger noch in der mündlichen Verhandlung die Klage ergänzen und abändern kann, und es Aufgabe des Vorsitzenden des Gerichts ist, dahin zu wirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. Es fragt sich deshalb nur, ob dem Schulvorstande mit Recht die Partei-Rolle des Beklagten zugetheilt ist, und die Beantwortung dieser Frage hängt wieder davon ab, ob die Verpflichtung zur Rückerstattung der überhobenen Beiträge der Schulgemeinde als korporativem Rechtssubjekt oder den-

*) Centrbl. pro 1861 Seite 752.

jenigen Hausvätern obliegt, welche in Folge der Mehrbelastung der Kläger mit einem zu geringen Betrage pro 1875 veranlagt worden sind. Insoweit es sich hierbei um die Aufbringung des Lehrergehalts und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes handelt, kommt in Betracht, daß die zu diesem Behufe erhobenen Beiträge den Klägern von dem Schulvorstande als dem Vertreter des korporativen Rechtssubjekts der Schulgemeinde auferlegt worden sind und daß demnach auch der Anspruch auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge von ihnen gegen die Schulgemeinde als solche geltend gemacht werden darf. Es muß daher dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß der Schulvorstand als Vertreter des korporativen Rechtssubjekts der Schulgemeinde — (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1872, Striethorst Archiv, Band 87 S. 274) —, insoweit die Aufbringung des Lehrergehalts und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes in Frage steht, passiv zur Sache legitimirt ist.

Ob dies auch hinsichtlich des Betrages, welchen die Kläger als Schulbaukosten gezahlt haben, anzunehmen ist, kann dahin gestellt bleiben, da hinsichtlich dieser die Entscheidung des Kreisausschusses nach §. 135. X. 3 b. der Kreisordnung im Verwaltungsstreitverfahren eine endgültige ist, und was diese betrifft, der Vorderrichter daher mit Recht die Berufung als unstatthaft zurückgewiesen hat.

In der Sache selbst ist dem Vorderrichter auch darin beizupflichten, daß bei der Umlegung der Schulsteuer nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer auf die zur Schule gewiesenen Hausväter nur die Grundsteuer von den im Schulbezirke belegenen Grundstücken in Rechnung gestellt werden darf. Der §. 31. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß die Beiträge unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen. Das Wort „Besitzungen“ weist auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen“ auf das Einkommen des Hausvaters hin. Beides soll berücksichtigt werden. Und da die Grundsteuer nach dem Ertrage der Ländereien, die Klassensteuer nach dem Einkommen bemessen wird, so muß die Vertheilung nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer als dem §. 31. a. a. O. völlig entsprechend erachtet werden. Es fragt sich daher nur, ob unter „Besitzungen“ in der angeführten Gesetzesstelle auch Grundstücke zu verstehen sind, welche außerhalb des Schulbezirks liegen. Dies muß jedoch verneint werden. Wenn das Allgemeine Landrecht in Bezug auf eine Schule von „Besitzungen“ spricht, so können darunter nur solche verstanden werden, welche im Schulbezirke liegen. In einem analogen Zusammenhange ist im Titel 11. Theil II.

des Allgemeinen Landrechts, — wo es sich um den Bau und die Unterhaltung der Kirchengebäude handelt — von „Stellen", von der Kontribution nicht unterworfenen Grundstücken (§§. 717. 736. u. a. m.) die Rede. Nach der Fassung dieser Gesetzesvorschriften aber kann überhaupt kein Zweifel darüber bestehen, daß hinsichtlich der dort genannten Stellen beziehungsweise Grundstücke Eingepfarrte nur dann beitragspflichtig sind, wenn Erstere im Kirchspiele liegen. Der Vorderrichter macht sich daher keiner Verletzung der §§. 29. 31. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts schuldig, wenn er annimmt, daß die Kläger nach dem Maßstabe der Grundsteuer ihrer außerhalb des Schulbezirks belegenen Ländereien zur Schulsteuer nicht herangezogen werden können.

Die Revision war demgemäß als unbegründet zu verwerfen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 821.

---

100) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. Theil II. Tit. 12. des Allg. Landrechts. Befugniß der Staatsbehörde zur Durchführung dieser Bestimmung.

(Centrbl. pro 1873 Seite 365 No. 186.)

Berlin, den 19. Februar 1877.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Beschwerde vom 10. November pr., betreffend die Heranziehung der Gutsherrschaft zu N. zu Beiträgen für die katholische Schule daselbst, daß ich dieselbe nicht für begründet erachten kann.

Der Ausführung, daß der §. 33. Tit. 12. Th. II. des Allg. Land-Rechts durch die Verfassungsbestimmungen und die anderweitige Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aufgehoben sei, kann ich nicht beipflichten, vielmehr muß in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Archiv für Rechtsf. Bd. 58 S. 47) und in Betreff der dortigen Provinz in Konsequenz der Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 14. Juli 1865 (Centralbl. 1866 S. 45) die fortdauernde Gültigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung angenommen werden. Ferner kann auch, da die Zahlungs-Unfähigkeit der in Rede stehenden Tagelöhner bereits durch Exekution festgestellt ist, aus den Worten des §. 33. „auf eine Zeit lang" so lange kein begründeter Einwand gegen

das von der Königlichen Regierung zu N. gebilligte Verfahren hergenommen werden, als nicht die Behauptung aufgestellt wird, daß die erwähnten pflichtigen Personen zur Entrichtung der Schulbeiträge im Stande sind.

Was den ferneren Einwand betrifft, daß nur die Tagelöhner selbst und nicht ein Dritter z. B. der Staat auf Grund des §. 33. zur Geltendmachung eines Anspruchs gegen die Gutsherren berechtigt seien, so erscheint auch dieser Einwand unbegründet. Von Aufsichtswegen hat die Staatsbehörde die Verpflichtung, die Existenz und das Fortbestehen der Schulen zu sichern. Die Staatsbehörde muß daher — wenigstens interimistisch — befugt sein, die Gutsherrschaften zur Erfüllung der ihnen nach dem §. 33. cit. obliegenden Verpflichtung anzuhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den ꝛc.
U. III. 6168.

---

101) Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen.

Berlin, den 29. März 1877.

Aus zahlreichen Beschwerden der betreffenden Beamten meines, des unterzeichneten Finanz-Ministers, Ressorts, sowie aus verschiedenen aus der dortigen Provinz hierher gelangten Prästationsnachweisungen schulbaupflichtiger Gemeinden habe ich ersehen, daß in neuerer Zeit Beamte bei der Vertheilung von Schullasten und insbesondere von Schulbaulasten dadurch überbürdet worden sind, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges. S. Jahrg. 1822 pag. 184) auf sie keine Anwendung gefunden haben.

Die §§. 38. ꝛc. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 lassen indessen keinen Zweifel darüber, daß in ihrem Geltungsbereiche die Schullasten zu den von den betreffenden politischen Gemeinden aufzubringenden Gemeindeabgaben gehören, und also auch für ihre Vertheilung jenes Gesetz maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist bisher stets festgehalten, weswegen die Königl. Regierung namentlich auf meinen, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Erlaß vom 9. April 1859*) (Minist.-Bl. für die Verwaltung des Innern de 1859 Seite 142) hingewiesen wird. Dieselbe wird daher ver-

---

*) Centrbl. pro 1859 Seite 312.

anlaßt, nicht allein selbst diesem Grundsatz in vorkommenden Fällen geeignete Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, sondern auch durch entsprechende allgemeine Verfügungen sowohl die mit der Umlegung der Schullasten sich befassenden Behörden, als auch die zur Einwirkung hierauf berufenen Aufsichtsinstanzen mit näherer Weisung zu versehen und dadurch den eventl. im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 77. No. 1 und §. 78. No. 2 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. (Ges. S. Jahrg. 1876 pag. 297) zu entscheidenden Beschwerden vorzubeugen.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Falk.

An
die Königlichen Regierungen in der Provinz Preußen
F. M. II. b. 19289. IV. 13417. I. 3773.
M. d. g. A. U. III. 7473.

---

102) Größe der Schulzimmer: Zuwachs der Kinderzahl, Kubikinhalt.

(Centrbl. pro 1872 Seite 113, pro 1874 Seite 362.)

1.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 8. August d. J., daß, da zur Zeit nicht mehr als 105 Schulkinder die Schule zu N. besuchen, und Nachweise für einen ungewöhnlichen Zuwachs der Bevölkerung nicht beigebracht sind, zwei Schulklassen für je 60 Kinder um so mehr als ausreichend erachtet werden müssen, als dieselben noch einem Zuwachs von 14,3% der vorhandenen Kinderzahl entsprechen, und in der Regel ein Mehr von 10% unter gewöhnlichen Verhältnissen sich als auskömmlich erweist. Die Auffassung des Berichts, daß ein Grundflächenmaß von 0,6 □ Meter pro Kopf sowohl bezüglich des Verkehrs als der Ventilation in dem Unterrichtsraum kaum genüge, kann nicht anerkannt werden, vielmehr ist sowohl das erwähnte Grundflächenmaß, als das in dem Bauplan verzeichnete Höhen-Lichtmaß der Klassen von 3,8 Meter erfahrungsmäßig in beiden Beziehungen ausreichend. Andererseits würde der nach dem Bericht höchst dürftigen Gemeinde eine kaum zu rechtfertigende Ausgabe für die Heizung von Schulklassen aufgebürdet werden, die für die Aufnahme von 80 Kindern vorgesehen sind, und nur von ca. 50 Kindern besucht werden.

Es ist daher bei dem Neubau des Schulhauses zu N. nur auf die Herstellung von zwei Klassen für je 60 Kinder Bedacht zu nehmen.

Dagegen erſcheint es angezeigt, die Wohnungsräume zu 2 Familien-Wohnungen einzurichten, ſofern die Berufung eines zweiten Lehrers in Ausſicht ſteht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei Treppen, die für den Verkehr von Schulkindern dienen, gewundene Stufen nicht zuläſſig ſind, und 1,25 Meter als geringſte Breite der Treppenarten zu beanſpruchen iſt.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, nach dieſen Richtungen hin, die Vorlagen abändern zu laſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6206.

2.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 25. November v. J., betreffend den Neubau eines zweiklaſſigen Schulhauſes zu N. mit dem Bemerken zurück, daß die Anſtände, welche gegen die techniſchen Vorarbeiten bereits in dem Erlaſſe vom 2. Oktober v. J. (G. III. 6206) geltend gemacht wurden, durch den Bericht keineswegs erledigt worden ſind.

Bei der von der Königlichen Regierung beanſpruchten Grundfläche von 0,75 □ Meter pro Kopf der Kaſſenfrequenz und dem beabſichtigten Höhenmaß von 3,8 Meter der Unterrichtslokale würde das Kubikmaß der Klaſſen pro Kopf auf 28,5 Kubikmeter geſteigert werden, während daſſelbe in den übrigen Provinzen des Staats nur 3,14 × 0,6 oder 18,8 Kubikmeter oder nicht mehr als $^2/_3$ jenes Maßes beträgt, und ſich bisher als auskömmlich erwieſen hat.

Da nun die Baukoſten unter gleichen Verhältniſſen in dem gleichen Maße wachſen, ſo würde für die Schulen des dortigen Bezirks der Bau-Aufwand um 50 pCt. höher ausfallen als in den übrigen Provinzen. ꝛc.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 8533.

---

103) Nachrichten über das Taubstummen-Bildungswesen in der Provinz Pommern.

Nach dem Beschlusse des Provinzial-Ausschusses vom 6. Dezember v. J. sollen im Jahre 1877 die in den Jahren 1864, 1865, 1866 und womöglich auch die im Jahre 1867 geborenen taubstummen Kinder thunlichst der Schule überwiesen werden.

Auf Grund dieses Beschlusses sind mit Taubstummenanstalten und einzelnen des Taubstummenunterrichts kundigen Lehrern Vereinbarungen getroffen, nach welchen noch 145 taubstumme Kinder Aufnahme finden können.

In der mit der Vorlage vom 10. November 1876 überreichten Zusammenstellung sind . . . . . 139 Kinder
aus den Jahrgängen 1864/67 aufgeführt, für welche die Fürsorge des Provinzial-Verbandes in Anspruch genommen worden.

Davon sind in Abgang gekommen . . . 6
während inzwischen . . . . . 5 — 1 Kind
neu angemeldet wurden, bleiben . . . . . 138 Kinder.

Diese Taubstummen sind, abgesehen von einem erst kürzlich angemeldeten Knaben, bereits sämmtlich einberufen und hat der Unterricht theilweis schon begonnen.

Von den in den Jahren 1861/63 geborenen Kindern sind gegenwärtig 91
zu unterrichten, rechnet man hierzu die oben bezeichneten 138 Kinder
so erstreckt sich die Fürsorge des Provinzialverbandes zur Zeit im Ganzen auf . . . . . 229 Kinder.

Auch sind schon einige der im Jahre 1868 geborenen Kinder in die Anstalten aufgenommen, so daß voraussichtlich binnen wenigen Jahren das Ziel erreicht werden wird, allen taubstummen Kindern vom bildungsfähigen Alter an die Wohlthat eines geordneten Unterrichts zuzuwenden.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem geiſtlichen Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten Ober-Konſiſtorialrath, Hof- und Domprediger Dr. Kögel iſt das Kreuz der Komthure des Königl Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Gymnaſial-Direktor Dr. Dyckhoff in Wongrowitz zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Düſſeldorf überwieſen,

der Seminarlehrer und kommiſſariſche Kreis-Schulinſpektor Haake in Mettmann zum Kreis-Schulinſpektor im Regierungsbezirke Düſſeldorf ernannt worden.

B. Univerſitäten ꝛc.

An der Univerſität zu Berlin iſt der außerordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakultät Konſiſtorialrath Dr. Kleinert zum ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakultät,

an der Univerſ. zu Bonn der Privatdoz. Dr. Vöchting daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakultät,

an der Univerſ. zu Göttingen der Privatdoz. Lic. theol. Duhm daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult., — und der Privatdoz. Dr. Roſenbach daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakultät,

der Privatdoz. Lic. Dr. Tſchackert zu Breslau zum außerordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Halle,

der Profeſſor Dr. Schott an der Univerſ. zu Heidelberg zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Kiel, — und der außerordentl. Profeſſ. Dr. Pochhammer zu Kiel zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt, und

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Niehues zu Münſter zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Akademie daſelbſt ernannt worden.

Als Privatdozenten ſind eingetreten bei der Univerſität

zu Halle in die medizin. Fakultät: Dr. med. Solger, früher Privatdoz. an der Univerſ. zu Breslau, — und Dr. med. Küſtner, Aſſiſtenzarzt im Entbindungs-Inſtitut zu Halle; in die philoſoph. Fakultät: Dr. phil. Konrad Zacher.

zu Königsberg in die philoſoph. Fakultät: Gymnaſiallehrer Dr. Baumgart.

Dem Garteninſpektor Dr. Göze am botaniſchen Garten der Univerſ. zu Greifswald iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiſerl. Braſilianiſchen Roſen-Orden ertheilt worden.

Dem Direktor der Akademie der bildenden Künſte Profeſſor von Werner zu Berlin iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierkreuzes vom Orden der Königl. Italieniſchen Krone ertheilt,

der Stadtgerichtsrath Dr. Zöllner zu Berlin zum Erſten ſtändigen Sekretär der Akademie der Künſte daſelbſt, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath, ernannt,

der Geſchichtsmaler Janſen als Lehrer der Malerei an der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf angeſtellt, auch demſelben das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Progymnaſial-Rektor Wilh. Schneider zu Nakel iſt zum Gymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des Gymnaſiums zu Schrimm übertragen worden.

Dem Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſor Rump zu Koesfeld iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Baſſe am Gymnaſ. zu Gumbinnen, und
Lemcke am Marienſtifts-Gymnaſ. zu Stettin.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Behncke am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Berlin,
Windſcheffel am Gymnaſ. zu Nakel, und
Graul am Gymnaſ. zu Soeſt.

Der ordentl. Gymnaſiallehrer Chr. Friedr. E. Meyer zu Landsberg a. d. W. iſt als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Herford berufen,

dem ordentl. Lehrer Keller am Gymnaſ. zu Oels das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Strasburg i. Weſtpr. der Kandid. der Theologie und des Schulamtes Munther, zugleich als evangeliſcher Religionslehrer,
zu Köslin der Hülfslehrer Dr. Walter vom Gymnaſ. zu Salzwedel,
zu Pyritz der Schula. Kandid. Dr. Graßmann,
zu Stargard i. Pomm. der Hülfslehrer Dr. Ziegel,
zu Treptow a. d. R. der Schula. Kandid. Zietlow,
zu Gneſen " " " Miſchke,
zu Rogaſen der ordentl. Lehrer Muche vom Gymnaſium zu Inowrazlaw,

zu Wongrowitz der ordentl. Lehrer Gieſen vom Gymnaſ. zu Gneſen,
zu Erfurt der ordentl. Lehrer Dr. Brünnert von der höheren Bürgerſch. zu Diez,
zu Wittenberg der Hülfslehrer Zeſchmar,
zu Hamm = = Schumacher vom Gymnaſ. zu Prenzlau,
zu Höxter = = Robitzſch vom Gymnaſ. zu Naumburg,
zu Koesfeld = = Dr. Beckel,
zu Münſter der Schula. Kandid. Buſch,
zu Soeſt der Großherzogl. Oldenburgiſche Hofrath und Profeſſor Dr. Panſch aus Oldenburg.

Dem Direktor der Realſchule zu Kaſſel, Dr. Preime iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
die Wahl des Dr. Mendel Hirſch zu Frankfurt a. M. zum Direktor der Realſch. 2. O. der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft daſelbſt iſt beſtätigt,
dem Oberlehrer Profeſſ. Dr. Herrig an der Friedrichs-Realſch. zu Berlin der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen,
an der Königsſtädtiſchen Realſch. zu Berlin iſt der ordentl. Lehrer Kacer, und
an der Realſch. zum Zwinger zu Breslau der ordentl. Lehrer Dr. Ludwig zum Oberlehrer befördert,
der Progymnaſiallehrer Kaiſer zu Sobernheim als Oberlehrer an die Gewerbeſchule (Realſch. 2. O.) zu Remſcheid berufen,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Aſchersleben der Lehrer Dr. Holtheuer von der höheren Bürgerſch. zu Delitzſch,
zu Erfurt der Lehrer Dr. Heſſe von der Realſch. zu Leisnig,
zu Halberſtadt die Schula. Kandidaten Wagenknecht und Nordmann.
Dem Geſanglehrer an der Realſchule und Dirigenten der Liedertafel zu Aachen, Wenigmann iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

An der höheren Bürgerſchule zu Naumburg iſt der Schula. Kandid. Dr. Simroth, und
an der höh. Bürgerſch. zu Lüdenſcheid der Lehrer Rudloff von der höh. Bürgerſchule zu Nauen als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

An dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Otto zum ersten Lehrer befördert,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar

zu Ober-Glogau der provisorische Lehrer Borkert,
zu Verden der Lehrer Nack von der Freischule daselbst,
zu Linnich der Lehrer Rick aus Köln.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Prß. Eylau der Lehrer Komm aus Laptau,
zu Bunzlau " " Günther aus Strehlen,
zu Münsterberg " " Efler aus Mittelwalde,
zu Halberstadt " " Reling daselbst,
zu Aurich " " Röhrs aus Zeven.

An der Augusta-Schule zu Berlin ist der Lehrer Schäffer von der Mädchenschule zu Potsdam als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Lehrer Henrion am französischen Waisenhause zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Ilse, evang. erster Lehrer und Kantor zu Wolmirsleben, Krs Wanzleben,
Klötzscher, evang. erster Lehrer und Küster zu Gröst, Krs Querfurt,
Kreß, Lehrer an der für das Gymnas. vorbereitenden städtischen Schule zu Prenzlau,
Kunzig, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Bechlingen, Krs Wetzlar,
Naumann, evang. Lehrer und Küster zu Behlitz, Krs Delitzsch,
Pliszkowski, Lehrer an der für das Gymnas. vorbereitenden städtischen Schule zu Prenzlau,
Reiske, kathol. Lehrer zu Lonkorsz, Krs Löbau,
Zabel, evang. Lehrer, Organist und Kantor zu Waitze, Krs Birnbaum;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Laue, evang. Lehrer und Küster zu Gehofen, Krs Sangerhausen,
Krimmling, dsgl. zu Kapelle, Krs Bitterfeld,

Schimz, dsgl. zu Neudorf, Krs Ost-Sternberg,
Wieking, evang. Lehrer zu Echteler, Krs Lingen,
Zenke, dsgl. zu Brotzen, Krs Dtsch Krone,

Fuhrmann, Pedell am Gymnas. zu Bromberg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Kreis-Schulinspektor Orbach zu Leobschütz,
der ordentl. Professs. Geheime Medizinalrath Dr. A. W. Volkmann in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Halle,
der ordentliche Professs. Dr. Phillips in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
der außerordentl. Professs. Dr. Roth in der katholisch-theolog. Fakult. der Univers. zu Bonn,
der Oberlehrer Klotz am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
der Oberlehrer Professs. Hänel am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und Schulrath Wittig bei der Regierung zu Düsseldorf,
der Lehrer an der Akademie der bildenden Künste und Inspektor der Gemäldegalerie Professor Auber zu Kassel, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer: Professs. Dr. Otto zu Braunsberg, Dr. K. E. G. Schmidt zu Stargard i. Pomm., Professs. Dr. Weißenborn zu Erfurt, und Professs. Dr. Hoche zu Zeitz, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Gymnasial-Oberlehrer Nordtmeyer zu Celle,
der Gymnasiallehrer Göbel zu Brieg,
der Gymnasiallehrer Steinmann zu Soest, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Reallehrer Rabeler am Gymnas. zu Stade, und ist demselben der Königl. Kronen Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Direktor Dr. Kletke an der Realschule zum Zwinger zu Breslau, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Direktor Hirsch an der Realschule 2. O. der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,

der Oberlehrer Dr. Peucker an der Realschule zum Zwinger zu Breslau.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentl. Lehrer Dr. Brinckmann an der Realschule zu Altona,
der Seminar-Hülfslehrer Gloth zu Prß. Eylau.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentlichen Gymnasiallehrer Bahrs zu Glückstadt und Dr. Lübeck zu Hamm.

Auf ihre Anträge entlassen:

der ordentl. Professor Dr. Gräbe in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
der ordentl. Lehrer Dr. Dahl an der höheren Bürgersch. zu Sonderburg.

Nicht eingetreten in die Stelle eines ersten Lehrers am Schull. Seminar zu Halberstadt (s. Seite 181 des diesjähr. Centrbl.) ist der Archidiakonus und Schulinspektor Bald. Müller zu Kemberg.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

82) Verzeichniß der Kreis-Schulinſpektoren S. 185. — 83) Prüfungskommiſſionen für die wiſſenſchaftl. Staatsprüfung der Theologen zu Königsberg und zu Bonn S. 190. — 84) Behandlung nachgemachter und verfälſchter Reichsbanknoten S. 190.

85) Rektorwahl zu Greifswald S. 192. — 86) Reglement für das germaniſtiſche Seminar an der Univerſität zu Breslau S. 192 — 87) Zahl der Lehrer an den Univerſitäten im Winter-Semeſter 1876/77 S. 194. — 88) Frequenz der Univerſitäten im Winter-Semeſter 1876/77 S. 196. — 89) Preisbewerbung bei der Akademie der Künſte zu Berlin (Michael-Beer'ſcher Preis II. Stiftung) S. 223. — 90) Preisausſetzung zu dem i. J. 1878 zu Florenz ſtattfindenden Orientaliſten-Kongreſſe S. 223.

91) Anerkennung höherer Unterrichtsanſtalten S. 224. — 92) Etatsjahr für die einen ſtaatlichen Bedürfnißzuſchuß beziehenden ſtädtiſchen höheren Unterrichtsanſtalten S. 226. — 93) Rechtsweg in Beziehung auf unverkürzte Fortzahlung eines ſtaatlichen Bedürfnißzuſchuſſes für ein ſtädtiſches Gymnaſium S. 227. — 94) Verwendung von Beſoldungserſparniſſen bei Gymnaſien S. 229.

95) Termine zur Abhaltung des ſechswöchentlichen Seminarkurſus ſeitens der evangeliſchen Theologen S. 230. — 96) Kellner: Kurze Geſchichte der Erziehung und des Unterrichtes S. 235. — 97) Staatsfonds für das Präparanden-Bildungsweſen S. 235.

98) Freilaſſung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungs-Beiträgen hinſichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundſtücke S. 237. — 99) Ausſchluß der Grundſteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundſtücken bei Veranlagung der Schulſteuer S. 241. 100) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. II. 12. A. L. R. S. 245. — 101) Anwendung des Geſetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen S. 246. — 102) Größe der Schulzimmer S. 247. — 103) Nachrichten über das Taubſtummen-Bildungsweſen in der Provinz Pommern S. 249.

Perſonalchronik S. 250.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1877.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

104) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1876 Seite 388 Nr. 156.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1877 Stück 6 Seite 23 Nr. 8484 verkündete Gesetz vom 14. März d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78.*) Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
114		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
116 119		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
121		**Provinzial-Schulkollegien.**			
		Besoldungen:			
	1	1 Dirigent, 1 Direktor im Nebenamt, 22 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt, 4 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 2 Justiziarien im Nebenamt	155,100	900	—
	2	Sekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . .	116,025	—	30
		Summe Titel 1 und 2	271,125	900	30
				870	
	2a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	38,904	144	—
		Summe Titel 2a für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	18,258	1,500	—
	4	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	3,840	—	—
		Summe Titel 3 und 4	22,098	1,500	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
121		Sächliche Ausgaben.			
	5	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureau-Bedürfnissen	22,000	800	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten	64,740	—	—
		Summe Titel 5 und 6	86,740	800	—
		Summe Kapitel 121	418,867	3,314	—
122		Prüfungs-Kommissionen.			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13,302 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	54,102	240	—
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen	11,940	—	—
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, sowie der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und zu sächlichen Ausgaben	5,484	—	—
		Summe Kapitel 122	71,526	240	—
123		Universitäten.			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	658,281	35,345	—
	2	= Berlin	1,262,027	23,997	—
	2a	= Greifswald	132,194	9,365	—
	3	= Breslau	611,893	34,007	—
	4	= Halle	398,277	—	52,809
	5	= Kiel	473,470	8,160	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
123	6	zu Göttingen	268,170	59,846	—
	7	= Marburg	429,593	8,653	—
	8	= Bonn	709,548	—	3,953
	9	Zuschuß für die theologische und philosophische Akademie zu Münster . . .	98,989	11,494	—
	10	Dsgl. für das Lyzeum zu Braunsberg .	16,287	—	—
		Summe Titel 1 bis 10	5,058,729	190,867	56,762
	10a	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg	60,000	—	—
	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	87,355	—	72,491
	11a	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54,000	—	—
	12	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—	—
	13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende .	71,241	—	—
		Summe Kapitel 123	5,343,325	190,867	129,253
				61,614	
124		Gymnasien und Realschulen.			
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	225,205	—	2,771
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten und Fonds . .	2,951,782	846	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
124	3	Zuschüsse für die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	82,461	—	1,184
	4	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	949,099	16,778	—
		Summe Titel 1 bis 4	4,208,547	17,624	3,955
				13,669	
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	156,051	—	19,030
	6	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24,000	—	—
	7	Zur Unterhaltung der Gebäude der staatlichen Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	22,500	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen	20,379	—	—
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80 , 000	80,000	—
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	30,000	—
		Summe Kapitel 124	4,548,977	146,169	19,030
				127,139	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
125		**Elementar-Unterrichtswesen.**			
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
	1	Besoldungen	1,847,137	125,475	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	104,214	3,876	—
	2	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ꝛc. .	118,969	14,944	—
	3	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	823,633	—	319,691
	3a	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	415,650	415,650	—
	4	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	122,057	36,239	—
	5	Zu Unterrichtsmitteln	85,411	85,411	—
	5a	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen, und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	399,067	—	22,796
		Summe Titel 1 bis 5 a.	3,916,138	681,595	342,487
				339,108	
		Präparanden-Anstalten.			
	6	Besoldungen	95,500	7,225	—
	6a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	6,228	6,228	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
125	7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . .	20,340	994	—
	8	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	147,930	10,756	—
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2,031	60	—
	10	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	46,900	—	1,927
		Summe Titel 6 bis 10	318,929	25,263	1,927
				23,336	—
	11	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	240,721	10,500	—
	11a	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30,000	30,000	—
		Elementarschulen.			
	12	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen	12,010,633	90,491	—
	13	Behufs Errichtung neuer Schulstellen .	138,176	—	53,084
	14	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	300,000	—	—
	15	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 161 Kreis-Schulinspektoren . .	724,500	27,000	—
	15a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspectoren	72,000	—	—
	16	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die kommissarische Verwaltung von Schulinspektionen . .	187,500	—	72,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
125	17	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamt	193,020	—	—
	18	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	—
		Summe Titel 12 bis 18	13,811,829	117,491	80,084
				37,407	
	19	Zur Ausbildung von Turnlehrern, und zwar zur Besoldung zweier Lehrer sowie zu Unterstützungen und zu sächlichen Ausgaben	69,000	—	—
	19a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer	1,440	—	—
		Summe Titel 19 und 19. a.	70,440	—	—
	20	Taubstummen- und Blinden-Anstalten. Bedürfnißzuschüsse für die Taubstummen- und für die Blinden-Anstalt zu Berlin	36,298	1,614	—
	21	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Bedürfnißzuschüsse für Anstalten . . .	94,531	—	—
	22	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142,151	—	—
		Summe Kapitel 125	18,661,037	441,965	—
126		Kunst- und Wissenschaft.			
		Kunst-Museen zu Berlin.			
	1	Besoldungen	159,000	3,000	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	28,260	1,080	—
	3	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . .	7,360	—	—
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325,000	100	—
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	22,700	—	—
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Ar-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
126		beiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	103,850	—	2,955
		Summe Titel 1 bis 6	646,170	4,180	2,955
				1,225	
		Königliche Bibliothek zu Berlin.			
	7	Besoldungen	81,855	—	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	10,920	—	—
	9	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18,800	500	—
	10	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96,000	—	—
	11	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w. sowie zur Unterhaltung des Gartens)	34,714	1,000	—
		Summe Titel 7 bis 11	242,289	1,500	—
		National-Galerie zu Berlin.			
	12	Besoldungen	30,210	5,250	—
	13	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4,800	1,200	—
	14	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	1,400	—	1,000
	15	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	4,500	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
126	16	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	19,800	3,450	—
		Summe Titel 12 bis 16	60,710	9,900	1,000
				8,900	
		Geodätisches Institut zu Berlin.			
	17	Besoldungen	48,030	—	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.	7,440	—	—
	19	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8,400	—	—
	20	Zu sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.)	44,190	—	—
		Summe Titel 17 bis 20	108,060	—	—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
	21	Besoldungen. (Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam; 1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen und musikalischen Sachverständigen-Vereins; 2 Historiographen des Preußischen			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
126		Staats und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemälde-Sammlung zu Wiesbaden; Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; naturhistorisches Museum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogischen Seminars zu Berlin im Nebenamt u. s. w.)	82,182	29,505	—
	22	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.	6,192	228	—
	23	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w. (Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam; pädagogische Seminare zu Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst) .	10,954	5,200	—
	24	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen (Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau)	14,400	—	—
	25	Zur Vermehrung nnd Unterhaltung der Sammlungen. (Museen zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst)	26,410	—	1,065
	26	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten (Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Baufonds zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftl. Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin; Unterhaltung des Schlosses zu Marienburg) . .	30,350	990	—
	27	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Inventarien, Heizung, Mie-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
126		the, Druckkosten u. s. w.) (Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam; pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel, u. s. w.)	19,846	5,062	—
	28	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	4,200	—	—
	29	Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	30	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	31	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. (Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik) .	5,312	—	—
	32	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12,000	—	—
	33	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	8,320	1,500	—
		Summe Titel 21 bis 33	640,166	42,485	1,065
				41,420	
		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.			
	34	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute . . .	379,278	24,592	—
	35	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	36	Kunst-Akademie zu Königsberg . . .	32,730	—	—
	37	" " zu Düsseldorf . . .	50,000	—	18,850
	38	" " zu Kassel	31,516	—	—
	39	Zeichen-Akademie zu Hanau	15,420	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
126	40	Provinzial-Kunst- und Gewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt	49,377	11,000	—
	41	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	197,124	—	—
	42	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Hessische Geschichte, Konservatorium der Musik zu Köln, u. s. w.)	31,338	149	
		Summe Titel 34 bis 42	810,771	35,741	18,850
				16,891	
		Summe Kapitel 126	2,508,166	69,936	—
127		Kultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für 58 Schulräthe bei den Regierungen, 5 Schulräthe im Nebenamte, 8 geistliche Räthe	308,636	—	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	34,380	—	—
	1b	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15,000	—	—
	2	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,778,580	—	—
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	3a	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12,000	12,000	—
	4	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37,828	—	184
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen . . .	33,000	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78 mehr. Mark.	Für 1. April 1877/78 weniger. Mark.
127	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	112,414	931	—
	9	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminarien	30,000	—	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte .	50,400	—	—
	11	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	54,562	—	278
		Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 2, 3a. bis 5, 7, 9, 10 bis 12	2,469,800	12,931	462
				12,469	
		Allgemeine Fonds.			
129	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	44,017	—	2,658
	3	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . .	15,000	15,000	—
		Summe Kapitel 129	134,017	15,000	2,658
				12,342	
		Zusammenstellung.			
121		Provinzial-Schulkollegien	418,867		
122		Prüfungs-Kommissionen	71,526		
123		Universitäten	5,343,325		
124		Gymnasien und Realschulen	4,548,977		
125		Elementar-Unterrichtswesen	18,661,037		
126		Kunst und Wissenschaft	2,508,166		
127		Kultus und Unterricht gemeinsam	2,469,800		
129		Allgemeine Fonds	134,017		
		Summe A. Dauernde Ausgaben	34,155,715		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.
13		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Königsberg i. Prß.	
	3	Zum Neubau des physiologischen Instituts, letzte Rate	46,764
		Summe Titel 3: 46,764 Mark	
		Universität in Berlin.	
	4	Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und das physikalische Institut, 6. Rate	500,000
	5	Zur Beschaffung von Instrumenten für das physikalische Institut	6,000
	6	Zur instrumentellen Einrichtung des physiologischen Instituts, 1. Rate	20,000
		Summe Titel 4 bis 6 = 526,000 Mark	
		Universität in Breslau.	
	7	Zu baulichen Aenderungen und Einrichtungen für die klinischen Anstalten im Allerheiligen-Hospital . . .	6,520
		Summe Titel 7. 6520 Mark	
		Universität in Halle a. d. S.	
	8	Zum Neubau der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik, 2. Rate	200,000
	9	Zum Neubau einer chirurgischen Klinik, 2. Rate . .	150,000
		Summe Titel 8 bis 9 = 350,000 Mark	
		Universität in Kiel.	
	10	Zum Neubau des chemischen und physiologischen Instituts	117,600
	11	Zur Einrichtung des alten Kollegienhauses in Kiel für das Schleswig-Holsteinsche Museum vaterländischer Alterthümer	20,000
	12	Zu Reparaturen an den Gebäuden des botanischen Gartens, des physiologischen Instituts, des physikalisch-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.
13		mineralogischen Instituts, der Anatomie und der akademischen Heilanstalten	20,000
	13	Zum Neubau eines Eiskellers für die akademischen Heilanstalten	12,600
		Summe Titel 10 bis 13 = 170,200 Mark	
		Universität in Bonn.	
	14	Zum Neubau der medizinischen Klinik und eines Portierhauses, 2. Rate	150,000
	15	Zum Neubau eines Gebäudes für das physiologische Institut, letzte Rate	65,000
	16	Zur Anschaffung eines Meridiankreises für die Sternwarte, 1. Rate	13,000
		Summe Titel 14 bis 16 = 228,000 Mark	
		Universität in Göttingen.	
	17	Zum Bau des naturhistorischen Museums, Rest . .	238,852
	18	Zur Bestreitung der Kosten des Umzugs der mineralogischen und der geologisch-paläontologischen Sammlung in das neue Institutsgebäude	2,900
		Summe Titel 17 bis 18 = 241,752 Mark	
		Universität in Greifswald.	
	19	Zum Neubau der geburtshülflichen Klinik, letzte Rate .	54,800
		Summe Titel 19. 54,800 Mark	
		Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken.	
	20	Zum Neubau des Gymnasiums zu Strasburg i. W.-Pr., letzte Rate	71,000
	21	Zum Neubau der Schuldiener-Wohnung und eines Abtrittsgebäudes, sowie zur Instandsetzung der Hof- und Gartenbewährung bei dem Gymnasium zu Neustettin	15,539
	22	Zum Neubau des Gymnasiums zu Köslin, 1. Rate .	45,000
	23	Zum Neubau des Gymnasiums in Bromberg, 3. Rate	70,690
	24	Zum Neubau des Klassengebäudes nebst Zubehör für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln, letzte Rate	40,750

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.
13	25	Zum Ankauf des der Stadt Saarbrücken gehörigen Theils des Erdgeschosses des dortigen Gymnasialgebäudes .	7,000
		Summe Titel 20 bis 25 = 249,979 Mark	
		Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
	26	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Berlin, 4. Rate	150,000
	27	Zum Neubau des Seminars in Rawitsch (Externat), 1. Rate	75,000
	28	Zum Neubau des Seminars in Habelschwerdt, 3. Rate	50,000
	29	Zum Neubau des Seminars in Oels (Externat), 1. Rate	75,000
	30	Zum Neubau des Seminars in Sagan (Externat), 1. Rate	75,000
	31	Zum Bau einer Turnhalle für das Seminar und die Präparandenanstalt in Ziegenhals	3,000
	32	Zum Ankauf des Pille'schen Grundstücks in Eisleben für das Seminar	3,960
	33	Zum Neubau des Seminars in Hilchenbach, weiterer Mehrbedarf	49,258
	34	Zum Neubau des Seminars in Homberg, 4. Rate .	141,000
	35	Zur Errichtung eines neuen katholischen Seminars in Siegburg	3,000
	36	Zum Ankauf des ehemals Sack'schen Grundstücks für das Seminar in Xanten	9,000
	37	Zur baulichen Einrichtung eines neuen Schullehrer-Seminars in Rheydt, letzte Rate	14,182
	38	Zur ersten Einrichtung eines provisorischen Schullehrer-Seminars in Odenkirchen, 1. Rate	3,000
	39	Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Kornelymünster, letzte Rate; zur Beschaffung der Utensilien und Geräthe, und zum Ausbau des Thorhauses als Dienstwohnung für den Uebungslehrer	109,500
		Summe Titel 26 bis 39 = 760,900 Mark	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
	40	Zur Regulirung der Umgebungen der National-Galerie in Berlin, 4. Rate	200,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.
13	41	Zur Herstellung des Reiterstandbildes Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. auf der großen vorderen Freitreppe der National-Galerie in Berlin, 3. Rate	30,000
	42	Zur Errichtung einer Statue für Wilhelm von Humboldt in Berlin, 1. Rate	15,000
	43	Zur Errichtung eines astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, 5. Rate .	200,000
	44	Zur baulichen Umänderung der alten Gemälde-Galerie in Kassel für die Zwecke der Kunst-Akademie . .	13,000
	45	Zur Anschaffung der erforderlichen Mobilien ꝛc. für die Gemälde-Galerie in Kassel	13,000
	46	Zum Ankauf eines Grundstücks für die Zeichen-Akademie in Hanau	37,000
	47	Zu baulichen Veränderungen bei der Kunst- und Kunst-Gewerbeschule in Breslau	5,200
	48	Zum Neubau der Kunst-Akademie in Düsseldorf, 3. Rate	150,000
		Summe Titel 40 bis 48 = 663,200 Mark	
		Summe B. Titel 3 bis 48. Einmalige Ausgaben	3,298,115

Erläuterungen.

1. Kapitel 121. Provinzial-Schulkollegien. Titel 1. Der Mehrbetrag von 900 Mark ist für einen besonderen Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover im Nebenamt bestimmt.

2. Kapitel 123. Universitäten. Zur Verstärkung der Lehrkräfte sind neu ausgebracht an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen

zu Königsberg: für einen außerordentlichen Professor der Landwirthschaft 3210 Mark

zu Berlin: für eine neue ordentliche Professur für praktische Theologie . . . . . 5400 Mark
Wohnungsgeldzuschuß für einen außerordentl. Profess. der theologischen Fakultät . . . . . 900 „

zu Kiel: zur Umwandlung des Extraordinariats für Mathematik in ein Ordinariat 2400 Mark.

3. Daſelbſt. Von Titel 11 (zur Verbeſſerung der Beſoldungen der Lehrer und zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten) ſind übernommen auf Titel 1, Univerſ. zu Königsberg 18,450 Mark
" 2 " zu Berlin . . 3,450 "
" 2a. " zu Greifswald 12,800 "
" 3 " zu Breslau . 10,550 "
" 4 " zu Halle . . 7,191 "
" 6 " zu Göttingen . 10,650 "
" 7 " zu Marburg . 6,100 "
" 9, Akademie zu Münſter . 3,300 "
= 72,491 "

4. Daſelbſt. Neu ausgebracht ſind die Dotationen für folgende zu gründende Seminare:
750 Mark für ein romaniſch-engliſches Seminar zu Berlin,
300 " für ein germaniſtiſches Seminar zu Breslau,
300 " für ein mathematiſches Seminar zu Kiel.

5. Daſelbſt. Die weiteren Mehrausgaben beſtehen größten Theils in neuen Zuſchüſſen für die Univerſitäts-Inſtitute und -Sammlungen.

6. Daſelbſt, Titel 4. Der Zuſchuß für die Univerſität zu Halle wird um 60,000 Mark aus dem Kloſter Berge'ſchen Fonds und aus dem vereinigten Univerſitätsfonds zu Wittenberg erhöht. Nach Abzug der von Titel 11 übernommenen 7191 Mark ſtellt ſich demnach der Minderbedarf auf 52,809 Mark. Aus dem Kloſter Berge'ſchen Fonds werden auch Mehrbedürfniſſe für Univerſitäts-Inſtitute von 2,989 Mark jährlich gedeckt.

7. Daſelbſt, Titel 1 bis 10. Die Univerſitäten, die Akademie zu Münſter und das Lyzeum zu Braunsberg beziehen außer
den Zuſchüſſen aus Staatsfons von . . . . 5,058,729 Mark
aus Stiftungs- ꝛc. Fonds (Halle 265,484 Mark — Göttingen 590,471 Mark — Münſter 65,962 Mark — Braunsberg 19,803 Mark) 950,293 "
an Zinſen von Kapitalien, Revenüen von Grundſtücken und Gerechtſamen . . . . . 471,310 "
aus eigenem Erwerbe . . . . . 527,315 "
überhaupt . . . . . 7,007,647 "

8. Kapitel 124. Gymnaſien und Realſchulen. Tit. 2. Das Gymnaſium zu Pleß und das Gymnaſium zu Göttingen werden vom Staat übernommen, die höhere Bürgerſchule zu Duderſtadt wird neu begründet.

9. Daſelbſt. Von Titel 5 ſind übertragen auf Titel 2
= 2,310 Mark
und auf Titel 4 = 16,720 "
= 19,030 "

10. Daſelbſt. Unter Titel 9 iſt ein Dispoſitionsfonds für höhere Mädchenſchulen von 80,000 Mark neu ausgebracht, um namentlich an Orten, wo durch die Ausführung des Ordensgeſetzes vom 31. Mai 1875 ein Bedürfniß dazu entſtanden iſt, Gemeinden oder Privaten, welche höhere Mädchenſchulen errichten oder unterhalten, Beihülfen gewähren zu können.

11. Daſelbſt. Titel 10. Von dem bisherigen Fonds „zur Verbeſſerung der äußeren Lage der Geiſtlichen aller Bekenntniſſe und der Lehrer" unter Kapitel 127 Titel 3 ſind abgezweigt und übertragen worden:

a. auf Kap. 124 Titel 10 zu Unterſtützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanſtalten	30,000 Mark
b. auf Kap. 125 Titel 11 a. zu Unterſtützungen für Seminar- und Präparanden-Lehrer	30,000 „
c. auf Kap. 125 Titel 12 zu Unterſtützungen für Elementarlehrer	40,000 „
d. auf Kap. 127 Titel 3 a. zu Unterſtützungen für Predigt- und Schul-Amts-Kandidaten, ſowie für ſtudirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrerſöhne	12,000 „
	= 112,000 „

Der Fonds unter Kap. 127 Titel 3 iſt jetzt ausſchließlich zur Verbeſſerung der äußeren Lage der Geiſtlichen aller Bekenntniſſe beſtimmt.

12. Kapitel 125. Elementar-Unterrichtsweſen. Seminare: das Seminar zu Königsberg i. Prß. iſt nach Oſterode verlegt. Neu hinzugetreten ſind das Seminar zu Bederkeſa, die proviſoriſche Anſtalt zu Rüthen, die Seminare zu Odenkirchen und Siegburg, und das in unmittelbare Staatsverwaltung übernommene, mit der Auguſta-Schule zu Berlin verbundene Lehrerinnen-Seminar.

13. Daſelbſt. Seminare. Titel 3 und 3a. Die Koſten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterſtützungen für die Internatszöglinge einerſeits, und zu Unterſtützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminariſten andererſeits ſind jetzt unter verſchiedenen Titeln aufgeführt. Unter Titel 3 iſt ein Mehrbedarf von ca. 46,000 Mark zugetreten, dagegen der Betrag von 365,860 Mark auf Titel 3a. übertragen, bei welchem letzteren Titel der Mehrbedarf ſich auf 49,790 Mark ſtellt.

14. Daſelbſt. Seminare. Titel 5, zu Unterrichtsmitteln, iſt von dem bisherigen Titel 5, jetzigen Titel 5a., abgezweigt mit 70,711 Mark

und dazu ein Mehrbedarf getreten von . . . . 14,700 „

= 85,411 „

Unter Titel 5 a. bildet sich der Minderbedarf von 22,796 M dadurch, daß nach Abzweigung der 70,711 Mark ein Mehrbedarf von ca. 49,000 Mark zutritt und einige unbedeutende Uebertragungen stattgefunden haben.

15. Kapitel 125. Präparanden-Anstalten. Titel 6 und 6 a. Das Durchschnittsgehalt der Vorsteher und ersten Lehrer ist um 100 Mark auf 2200 Mark (1700 bis 2700 Mark) erhöht, auch sind den Lehrern dieser Anstalten an Stelle der bisherigen Miethsentschädigungen die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse gewährt worden.

16. Kapitel 125 Titel 11. Der Mehrbetrag von 10,500 M. bei dem Dispositionsfonds für das Präparandenwesen ist von Titel 12 übernommen.

17. Kapitel 125 Titel 11 a. s. vorsteh. Erläuterung Nr. 11.

18. Kapitel 125 Titel 12, Elementarschulen. Es treten hinzu: übernommen von Titel 13 = 53,084 Mark, desgl. von Kapitel 127 Titel 3 (s. vorsteh. Erläuterung Nr. 11) = 40,000 M., sowie einige Mehrbedürfnisse und andere Uebertragungen, ꝛc., im Ganzen . . . . . 103,890 Mark

Dagegen gehen ab die auf Titel 11 (s. vorsteh. Erläut. Nr. 16) übertragenen 10,500 Mark, einige Ersparnisse und auf andere Kapitel übernommene Beträge, im Ganzen . . . . . 13,399 =

so daß der Mehrbedarf sich auf . . . . . 90,491 =

19. Daselbst, Titel 13. Die in Abgang gestellten 53,084 M. sind auf Titel 12 übertragen.

20. Kapitel 125 Titel 15 und 16. Schulaufsichtskosten. 27,000 Mark sind von Titel 16 auf Titel 15 übertragen.

21. Kapitel 125 Titel 22. Der bisher ausschließlich für gewerbliche Fortbildungsschulen ausgebrachte Fonds ist jetzt für Fortbildungsschulen überhaupt bestimmt.

22. Kapitel 126. Kunst und Wissenschaft. Die formellen Eintheilungen unter diesem Kapitel sind erheblich geändert worden.

23. Daselbst, Titel 21 und 23. Für das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam sind übernommen von Kapitel 123 Titel 2, Zuschuß für die Universität zu Berlin, auf Kapitel 126 Titel 21 = 30,900 Mark, und Titel 23 = 1800 Mark.

24. Daselbst, Titel 33. Der Mehrbetrag von 1500 Mark ist zur Unterhaltung des Siegesdenkmals auf dem Königsplatze zu Berlin bestimmt.

25. Daselbst, Titel 34. Der Mehrbedarf für die Akademie der Künste zu Berlin besteht in dem Aufwande zur Anmiethung von Räumlichkeiten für akademische Lehrinstitute, zur Anstellung eines Sekretariats-Assistenten und eines Hausdieners, zur weiteren

Ausgestaltung der Hochschule für Musik, und in dem Ersatze eines Zinsenausfalles von zu Bauten ꝛc. verwendeten Kapitalien.

26. Daselbst, Titel 37, Kunstakademie zu Düsseldorf. Der Minderbetrag ist auf den Bergischen Schulfonds übernommen.

27. Kapitel 127 Titel 3a. Zu Unterstützungen für Kandidaten ꝛc. s. vorsteh. Erläut. Nr. 11.

28. Kapitel 129 Titel 3. Das Dispositionsquantum zu Umzugs- und Versetzungskosten ist vom Etat der allgemeinen Finanz-Verwaltung übernommen. Für Lehrer und Beamte, welche einer Anstalt mit eigener Vermögens-Verwaltung angehören, sind die Umzugskosten wie bisher aus den Mitteln der betreffenden Anstalten zu bestreiten.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

105) Reglement für das historische Seminar an der Königliche Akademie zu Münster.

§. 1.

Das historische Seminar hat den Zweck, seine Mitglieder in die wissenschaftliche Methode der historischen Forschung und Darstellung einzuführen.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die eine für alte, die andere für mittlere und neuere Geschichte bestimmt ist.

§. 3.

Das Seminar steht unter zwei Direktoren, welche in den das Seminar im Ganzen betreffenden Angelegenheiten gemeinsam beschließen, aber die Uebungen der Abtheilungen unabhängig von einander leiten.

§. 4.

Die Uebungen des Seminars sind theils mündlicher, theils schriftlicher Art.

Jedes Seminar-Mitglied ist verpflichtet, in jedem Semester eine mit Zustimmung des Direktors der Abtheilung gewählte oder ihm von diesem bestimmte wissenschaftliche Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.

In den Versammlungen der Seminar-Abtheilungen werden die eingelieferten Arbeiten besprochen und beurtheilt. Außerdem wird in denselben ein Quellenschriftsteller gelesen und kritisch erörtert oder eine bestimmte Zeitperiode eingehend durchgearbeitet. Den Mitglie-

dern ist dabei Gelegenheit zu gewähren, sich in mündlicher Diskussion und längeren freien Vorträgen zu üben.

§. 5.

Die Versammlung jeder Abtheilung findet wöchentlich mindestens einmal statt und dauert je nach Bedürfniß zwei Stunden oder mehr.

§. 6.

Mitglieder des Seminars können nur solche Studirende der Akademie werden, welche bereits mindestens zwei Semester hindurch geschichtliche Vorlesungen gehört haben. Die Theilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

§. 7.

Wer Mitglied des Seminars werden will, hat sich bei dem Direktor der Abtheilung, welcher er sich anzuschließen beabsichtigt, zu melden und sich durch Vorlegung einer schriftlichen Arbeit darüber auszuweisen, daß seine bereits erworbenen historischen Kenntnisse ihn zu fruchtbarer Theilnahme an den Seminar-Uebungen befähigen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Direktor der Abtheilung. Es ist gestattet, in beiden Abtheilungen zu gleicher Zeit Mitglied zu sein.

§. 8.

Die Zahl der Mitglieder soll in jeder Abtheilung in der Regel nicht über zwölf sein. Den Direktoren steht es frei, auch Nichtmitglieder ausnahmsweise zu den Versammlungen zuzulassen.

§. 9.

Sollte ein Mitglied die Versammlungen des Seminars unregelmäßig besuchen, an den Uebungen keinen thätigen Antheil nehmen, oder sich für die Zwecke des Seminars störend erweisen, so kann dasselbe durch den Direktor der Abtheilung ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zur Anschaffung wissenschaftlicher Hülfsmittel für die Arbeiten der Seminarmitglieder, sowie für sonstige sächliche Ausgaben bestimmt. Die Verwaltung liegt den Direktoren gemeinschaftlich ob, welche auch über die Anschaffung der Bücher u. s. w. gemeinsam beschließen.

Die Seminarbibliothek ist den Mitgliedern möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht den Ausschluß aus dem Seminar nach sich.

§. 11.

Soweit die Dotation für die im §. 10. angegebenen Zwecke nicht in Anspruch genommen wird, dürfen daraus Mitgliedern, welche sich durch besonders güte schriftliche Arbeiten ausgezeichnet haben,

Prämien gewährt oder Unterstützungen zu wissenschaftlichen, namentlich archivalischen Forschungen bewilligt werden. Von dem hierzu verfügbaren Betrag steht die Hälfte dem Direktor jeder Abtheilung selbständig zur Disposition.

§. 12.

Ueber die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung seiner Dotation haben die Direktoren am Ende jedes Etatsjahrs mir durch Vermittelung des Kurators Bericht zu erstatten.

Berlin, den 16. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 1210.

---

106) Vermehrung und Benutzung von Universitäts-Bibliotheken im Jahre 1876.

1. Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

Vermehrung. Es kamen im Laufe des Jahres 1876 zu dem Bücherbestande hinzu:

a. durch Kauf oder Tausch 4886 Nrn,
b. durch Geschenke 415 Nrn,
c. als Pflichtexemplare 244 Nrn,

im Ganzen 5545.

Außerdem ist dankend zu erwähnen, daß die verewigte Frau Boisserée der Bibliothek die Gypsbüsten ihres Gemahls und ihres Schwagers, der Brüder Sulpiz und Melchior Boisserée, sowie die Korrespondenz des Erstern mit Göthe vermacht hat.

Benutzung. Ausgeliehen wurden 30500 Bände gegen 28490 Bände im Vorjahre, darunter 7800 zur Benutzung im Lesezimmer. —

---

2. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

Vermehrung. Die Vermehrung des Bücherbestandes betrug im Laufe des Jahres 1876:

a. durch Kauf oder Tausch:

2004 Nummern in 2070 Bänden und 1826 kleinen Schriften (unter 80 Druckseiten.)

b. durch Geschenk:

204 Nummern in 238 Bänden und 80 kleinen Schriften.

c. durch Pflichtexemplare:

287 Nummern in 219 Bänden und 124 kleinen Schriften.

Somit im Ganzen 2495 Nummern in 2527 Bänden und 2030

kleinen Schriften (gegen 3147 Bände und 2410 kleine Schriften im Vorjahre).

Benutzung. Im verflossenen Jahre wurden an Hiesige 32,077 Bände (gegen 27,006 im Jahre 1875) ausgeliehen, an Auswärtige in 222 Sendungen 1371 Bände (gegen 1042 im Vorjahre). Auf dem Lesezimmer wurden nach annähernder Schätzung 21,000 Bände (gegen 18,000 im Jahre 1875) benutzt. Handschriften der Bibliothek wurden im Laufe des Jahres 255 (gegen nur 19 im Vorjahre) theils auf dem Lesezimmer benutzt, theils an auswärtige Bibliotheken oder an Privatpersonen ausgeliehen.

---

3. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Prß.

Vermehrung. Im Laufe des Jahres 1876 traten hinzu:

a. durch Kauf oder Tausch: 1189 Nummern mit 1089 Bänden und 2094 kleinen Schriften.

b. durch Geschenke 412 Nummern mit 594 Bänden und 101 kleinen Schriften.

c. an Pflichtexemplaren 224 Nummern mit 143 Bänden und 95 kleinen Schriften,

im Ganzen 1825 Nummern mit 1826 Bänden und 2290 kleinen Schriften.

Benutzung. Es wurden ausgeliehen 21487 Bände, wovon 1061 an Auswärtige, gegen 18565 Bände im Vorjahr:

Von den Studirenden benutzten im Ganzen 44% die Bibliothek, und speziell

von den	Theologen:	64%
" "	Juristen:	47%
" "	Medizinern:	15%
" "	Philosophen:	55%.

---

107) Kurze Mittheilungen.

1. Schenkung an das anatomische Institut der Universität zu Greifswald.

Der Direktor der Hebeammen-Lehranstalt Geheime Medizinalrath Dr. Behm zu Stettin hat eine werthvolle Sammlung von anatomischen Präparaten dem anatomischen Institute der Königl. Universität zu Greifswald geschenkt.

---

108) Bestand des Naturhistorischen Museums zu Bonn am Schlusse des Jahres 1876.

(Vgl. Jahrgang 1876 S. 279.)

	Bestand von 1875.	Vermehrung durch			Verminderung durch			Jetziger Bestand.
		Kauf	Tausch	Geschenk	Verkauf	Tausch	Verderb	
Zoologische Sammlung .								
Säugethiere	802	4	—	2	—	—	—	808
Vögel	2,786	11	—	17	—	—	—	2,814
Amphibien	1,271	—	—	—	4	—	—	1,268
Fische	3,059	—	—	100	—	—	—	3,159
Insekten	36,768	—	—	—	36	—	—	36,732
Krebse und Spinnen .	2,093	102	—	49	3	—	—	2,241
Annulaten	261	—	—	40	—	—	—	301
Mollusken	22,584	224	—	144	49	—	—	22,903
Radiarien	1,071	50	—	41	11	—	—	1,151
Entozoen	452	—	—	—	—	—	—	452
Zoophyten	858	—	—	5	1	—	—	862
Zootomische Sammlung	2,101	2	—	2	—	—	—	2,105
Summe	74,106	393	—	401	104	—	—	74,796
Petrefakten	59,933	66	—	114	—	65	—	60,048
Mineralien *)	43,927	160	—	142	—	—	—	44,229
Totalsumme	177,966	619	—	657	104	65	—	179,073

*) Ausschließlich der Krantz'schen Sammlung mit ca. 13800 Nummern.

109) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 88 Nr. 32.)

Bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1876 abgesehen von den korrespondirenden Mitgliedern folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Von den ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse ist gestorben:

der Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor Dr. Ehrenberg zu Berlin.

Von den ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse sind gestorben:

der Ober-Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin a. D. Geheime Regierungsrath Dr. Pertz, und

der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Petermann.

Von den auswärtigen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse ist gestorben:

Karl Ernst von Baer zu Dorpat.

Eingetreten sind in diese Klasse:

Joseph Liouville, Mathematiker zu Paris,

Michel Chasles, Mathematiker zu Paris.

Von den auswärtigen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse sind gestorben:

die ordentlichen Professoren Dr. Diez und Dr. Lassen in der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn.

Von den Ehrenmitgliedern der Gesammt-Akademie ist gestorben:

Freiherr Anton von Prokesch-Osten zu Graz.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

110) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878.

(Centrbl. pro 1876 Seite 91. Nr. 35.)

Berlin, den 17. Mai 1877.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Jordan, Professor,
Dr. Weber, " ,
Dr. Schade, " ,
Dr. Walter, " ,
Dr. Prutz, " ,
Dr. Wagner, " ,
Dr. H. J. M. Voigt, " ,
Dr. Kißner, " ,
Dr. Ritthausen, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg,
Dr. Rob. Caspary, Professor,
Dr. Zaddach, " ;

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Hübner, Professor,
Dr. Vahlen, " ,
Dr. Schellbach, " ,
Dr. Droysen, " ,
Dr. Nitzsch, " ,
Dr. Kleinert, Konsistorialrath und Professor,
Dr. Zupitza, Professor,
Dr. Tobler, " ,
Dr. Zeller, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Kern Gymnasial-Direktor,
Dr. Rammelsberg, Professor;

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Jagić, Professor;

3. für die Provinz Pommern in Greifswald

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kießling, Professor, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. von Wilamowitz, Professor,
Dr. Schuppe " ,
Dr. Hirsch " ,
Dr. Ulmann, " ,
Dr. Wellhausen, " ,
Dr. Thomé " ,

Dr. Reifferscheid, Professor,
Dr. Schmitz, " ,
Dr. Münter, " ,
Dr. Schwanert, " ;

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Hertz, Professor,
Dr. Roßbach, " ,
Dr. Friedlieb, " ,
Dr. Räbiger, " ,
Dr. Schröter, " ,
Dr. Dilthey, " ,
Dr. Weinhold, " ,
Dr. Karl Neumann, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Gröber, Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor,
Dr. Ferd. Cohn, " ,
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Meyer, Professor,
Dr. Schmölders, " ,
Dr. Nehring, " ;

5. für die Provinz Sachsen in Halle

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Direktor der Francke'schen Stiftungen und Professor, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Keil, Professor,
Dr. Heine, " ,
Dr. Haym, " ,
Dr. Zacher, " ,
Dr. Dümmler, " ,
Dr. Kirchhoff, " ,
Dr. Köstlin, Konsistorialrath und Professor,
Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, " ,
Dr. Elze, " ,
Dr. Suchier, " ;

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath, zugleich Direktor der Kommiſſion,
Dr. Lübbert, Profeſſor,
Dr. Thaulow, " ,
Dr. Pfeiffer, " ,
Dr. Pochhammer, " ,
Dr. Volquardſen, " ,
Dr. Schirren, " ,
Dr. Klostermann, " ,
Dr. Karſten, " ,
Dr. Stimming, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Profeſſor,
Dr. Eichler, " ,
Dr. Ladenburg, " ,
Dr. Th. Möbius, " ;

7. für die Provinz Hannover in Göttingen

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Profeſſor, zugleich Direktor der Kommiſſion,
Dr. Sauppe, Hofrath und Profeſſor,
Dr. Baumann, Profeſſor,
Dr. Schwarz, " ,
Dr. Pauli, " ,
Dr. Th. Müller, " ,
Dr. Ritſchl, Konſiſtorialrath und Profeſſor,
Dr. Griſebach, Hofrath und Profeſſor,
Dr. von Seebach, Profeſſor,
Dr. Bödeker, " ;

8. für die Provinz Weſtfalen in Münſter

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Direktor der Kommiſſion,
Dr. Storck, Profeſſor,
Dr. Langen, " ,
Dr. Stahl, " ,
Dr. Bachmann, " ,

Dr. Lindner, Professor,
Dr. Bisping, " ,
Dr. Spicker, " ,
Dr. Karsch, Medizinalrath und Professor,
Dr. Körting, Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Konsistorialrath,
Dr. Hittorf, Professor,
Dr. Oppenheim, " ,
Dr. Hosius, " ;

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lucä, Professor, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Cäsar, Professor,
Dr. Nissen " ,
Dr. Bergmann, " ,
Dr. Stegmann, " ,
Dr. Varrentrapp, " ,
Dr. Stengel, " ,
Dr. Heppe, " ,
Dr. Rein, " ,
Dr. Greeff, " ,
Dr. Zincke, " ;

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor;

10. für die Rheinprovinz in Bonn

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Krafft, Konsistorialrath und Professor,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Simar, " ,
Dr. Usener, " ,
Dr. Lipschitz, " ,
Dr. Bona-Meyer, " ,
Dr. Wilmanns, " ,
Dr. Bischoff, " ,
Dr. Förster, " ,
Dr. Aug. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor;

Außerordentliche Mitglieder:
Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Troschel, = = = = ,
Dr. Hanstein, Professor.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 830.

---

111) Ausschluß der Anerkennung solcher Lehramts-Zeugnisse in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogischen Sektion der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig erlangt sind.

(Centrbl. pro 1875 Seite 330 Nr. 100.)

Berlin, den 11. Mai 1877.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 28. April 1875 habe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffnet, daß, da von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig ein mit dem preußischen im wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, die von derselben ausgestellten Qualifikationszeugnisse bis auf weiteres den preußischen werden gleichgestellt werden. In den vorbereitenden Verhandlungen, auf welche in dieser Cirkular-Verfügung Bezug genommen ist, sind als wesentliche Punkte in dem Prüfungsverfahren für das höhere Schulamt insbesondere hervorgehoben worden, daß für die Zulassung zu dieser Prüfung das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, bezw. unter gewissen Beschränkungen von einer Realschule I. Ordnung, und der Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums erfordert werden.

Es ergiebt sich daraus als selbstverständlich, daß derjenigen Klasse von Prüfungen, für welche diese beiden Bedingungen nicht aufrecht erhalten werden, die gleiche Geltung mit den preußischen Zeugnissen für das höhere Schulamt nicht zuerkannt ist. Durch einen speziellen Fall finde ich mich veranlaßt, das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam zu machen, daß die durch §. 7. des Königlich Sächsischen „Regulativs, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamtes betreffend, vom 6. August 1875", von welcher ein Exemplar beigefügt ist, angeordnete „Prüfung innerhalb der pädagogischen Sektion" nicht unter die Cirkular-Verfügung vom 28. April 1875 fällt, und ein darüber ausgestelltes Zeugniß den Zeugnissen einer preußischen Prüfungskommission für das höhere Schulamt nicht gleichzustellen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 367.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

112) Kurze Mittheilungen.

1. Vorträge für Volksschullehrer am Seminar zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 368 Nr. 147.)

An dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin sind wiederum während des Winters 1876/77 Vorträge für Volksschullehrer von dem Seminar-Direktor Schultze über „spezielle Methodik", und von dem Seminarlehrer Fietze über „allgemeine physische Geographie" gehalten worden.

Die Durchschnittszahl der Theilnehmer, von denen viele aus Mangel an Raum einen regelmäßigen Besuch aufgeben mußten, wird auf 120 angegeben.

V. Volksschulwesen.

113) Anforderungen an das Lesebuch für Volksschulen. Aus einem Gutachten.

Nachdem ich es mir habe lassen angelegen sein, das vorbezeichnete Lesebuch auf Grund der mir besonders bezeichneten amtlichen Vorschriften zu prüfen, sei es mir gestattet eine kurze historische Bemerkung voraufzuschicken, die einerseits die besondere Lage des Beurtheilten, wie anderseits die Stellung des gehorsamst unterzeichneten Beurtheilers zur Sache von vorn herein kennzeichnen dürfte.

Die deutschen Volksschullesebücher haben, wie andere Literaturprodukte, ihre geschichtliche Entwicklung. Und zwar besaßen wir schon zwischen den Jahren 1840 und 50 gute Lesebücher, die dem Bilde eines solchen Buches, wie es heute den Sachkundigen vorschwebt, recht wohl entsprachen. So z. B. die Bücher von Wackernagel und von Preuß und Vetter, Bücher, die aus den Quellen volksthümlicher Darstellung geschöpft hatten, die daneben zwar sparsam aber rückhaltslos Klassisches vorführten, die im Realistischen Maß hielten und auch hier nur Gutes boten, kurz Bücher, die wirklich Lust zum Lesen zu erwecken im Stande waren. In diese Entwicklung kam die Strömung der Jahre 1850 bis 65 mit ihren Lesebüchern, die im religiösen Stoffe etwas zu viel thaten, die dem Volksthümlichen und Klassischen gegenüber bedenklich, im Gebiete der Realien utilitaristisch und abrißartig gehalten waren, Bücher,

denen Luſt und Liebe ferne war, kurz eine Richtung, die auf dem Gebiete der Leſebuchproduktion heute wohl von keinem Kundigen mehr anders denn als ein Rückſchritt beurtheilt wird. Nach der Mitte der ſechsziger Jahre hat ſich dann im Zuſammenhange mit offenkundigen hiſtoriſchen Wandlungen die Leſebuchproduktion ihren beſſeren älteren Vorbildern wieder zugewandt und an abgeriſſene Fäden wieder angeknüpft. Seit dem 15. Oktober 1872 ſind dieſe Bahnen auch die amtlich gewieſenen.

Was das vorliegende Buch anlangt, ſo erſcheint mir daſſelbe zur Erreichung des vorgeſchriebenen Zieles „auf der Oberſtufe mehrklaſſiger Schulen den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländiſchen, namentlich der volksthümlichen Dichtung (aus der Zeit nach der Reformation) und (im Anſchluſſe daran) einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben“ nicht hinreichend mit Stoff ausgeſtattet. Man kann über die Berechtigung der Unterſcheidung zwiſchen literariſchem und realiſtiſchem Lehrſtoff im Ganzen wie im Einzelnen, man kann auch über das Maß an Raum ſehr verſchiedener Meinung ſein, das jeder von beiden Stoffgruppen im Leſebuche gebührt. Ich ſelbſt theilte den Raum am liebſten in gleiche Hälften; aber ein Viertheil des Raumes dürfte doch das Mindeſte ſein, was man für den literariſchen Stoff beanſpruchen muß. Laſſe man doch den einbändigen Leſebüchern den unglücklichen Kampf um die letzte halbe Seite und den Verzicht oft auf das Beſte wegen des eiſernen Geſetzes des Raumes. Aber wo man mit tauſend und mehr Seiten ſchaltet, da müſſen einmal funfzig zweiſeitige Aufſätze mittelmäßiger Schriftſteller über Giftpflanzen, Ringelnattern und Kuhblumen, über Kalk und Sand und „Felsarten im Allgemeinen“ Platz machen, damit für die Leſſing, Göthe und Schiller, für die Rückert, Uhland und Hebel Raum geſchafft wird und für das volksthümliche Gut, das ſich nicht mit Schriftſtellernamen nennt. Was dahin gehört, das haben doch literariſche Arbeiten wie z. B. nur Hugo Weber's „Pflege nationaler Bildung durch den Unterricht in der Mutterſprache“ und andere deutlich genug geſagt für Alle, die es angeht; mir ſelbſt iſt kaum eine Stimme ſo wohlgefällig, wie der „Auszug aus dem Bericht einer Königlichen Regierung“ betreffend „Anforderungen an das Leſebuch für obere Klaſſen von Volksſchulen“ im Juliheft des Centralblatts für 1874 S. 401. Aber Märchen hat N. ſelbſt im Mittelklaſſenleſebuche nur zwei, und das ganze Buch mit dem Anhange und der Mittelſtufe wird pptr. 1300 Seiten zählen. Die Sage iſt ſparſam und nur im Provinzialanhange reichlicher bedacht; die Thierfabel iſt einigermaßen, doch nur knapp, Reineke Fuchs gar nicht vertreten. Von der deutſchen Heldenſage habe ich keine Spur gefunden. Die Auswahl des Volksliedes iſt nicht knapp, aber wenig mannigfaltig; es iſt das ſingbare Volkslied und das

religiöse bevorzugt. Sprichwort und Spruch sind nicht hinreichend bedacht. Von Räthseln findet sich wenig, von Schwänken entsinne ich mich nicht, auch nur einen einzigen gefunden zu haben. Ueberhaupt dürfte bei dem ganzen Buche, das sonst keineswegs eine grämliche Stimmung athmet, kaum je einmal recht hell und herzlich gelacht werden. — Ganz eben so mager aber ist das Klassische. Aber es giebt nun einmal (a. a. O. S. 402) „einen gewissen eisernen Bestand an klassischen Stücken, die in keinem Lesebuche fehlen dürfen." Natürlich sind ja nur solche gemeint, die man dem schulpflichtigen Alter in besser organisirten Schulen noch nahe bringen kann. Hier jedoch sind alle Klassiker, die gemeinhin so genannten wie die sog. Klassiker des Lesebuches, nur äußerst spärlich bedacht, und was gewählt ist, ist mit sehr zaghaftem Finger gewählt. Selbst in dem 50 Seiten fassenden poetischen Anhange zum 3. Theile, wo wenigstens einiges Gute nachgeholt ist, wird der Raum theils vom Didaktischen, theils von einigen neueren christlichen Dichtern beherrscht — an sich nicht üble Stoffe, aber es fehlen die besten Stoffe und die ersten Namen, es fehlt vor Allem eine tüchtige Menge guter erzählender Poesie. Es fehlt an der „Lust zu fabuliren", an dem was keinen weiteren Zweck hat, was nur da ist, weil es schön ist und gefällt. Auch das Gute, was aufgenommen ist, ist meist nur um besonderer Beziehungen und Anknüpfungen willen gewählt oder im Gegensatz dazu wieder dem alten Plane an wenig passenden Stellen aufgeheftet. Und alle diese Mängel aus keinem andern Grunde, als weil das Realistisch-Nützliche keinen Platz hat hergeben wollen. Aber der Kampf mit dem Drachen oder der Ring des Polykrates (dieser übrigens aufgenommen), die Siegfriedssage oder das Märchen von Frau Holle oder was sonst als Beispiel dienen mag, das Alles sind nicht Sachen, die man aufnehmen darf oder liegen lassen, wenn man für die obere Stufe städtischer Schulen ein Lesebuch schreibt. Denn Jenes sind nicht Romanstoffe, die Schiller zufällig aufgefunden und bearbeitet; es sind uralte Sagenstoffe, seit drei Jahrtausenden in den arischen Volksstämmen fortgepflanzt, an hundert Orten hundertfach erzählt und umgebildet, die dann in gottbegnadeten Dichterhänden zu edlen Kleinoden der Nation umgegossen und geschmiedet sind. Und Dieses sind auch nicht alte Spukgeschichten, sondern Nachklänge aus unseres Volkes Urzeit, erst Göttersagen, dann Heldensagen, dann Kindermärchen, an denen alle Geschlechter unserer Altvorderen gedacht, gedichtet und umgedichtet haben. In der That faßt die Jugend oft wenig vom tieferen Sinn derselben, aber sie hört davon, sie empfängt ihr Theil, sie wächst mit hinein, und sie nährt ihr nationales Leben daran.

In diesem bestimmteren Sinne könnte ich allerdings dem Buche das von den Allgemeinen Bestimmungen geforderte „volks-

thümliche Gepräge“ nicht ganz zugeſtehen. Doch iſt das Buch in dem Sinne jedenfalls „volksthümlich“, daß es in Auswahl und Sprache gemeinfaßlich iſt. Ebenſo unzweifelhaft iſt es, daß das Buch, was die Weckung religiöſen und vaterländiſchen Sinnes betrifft, durchaus geeignet iſt, „durch ſeinen geſammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule zu fördern“, und daß es „ſich von kirchlichen und politiſchen Tendenzen ganz frei hält“. Auch in Bezug auf die geforderte „Korrektheit der Form“ ſind mir begründete und irgend erhebliche Bedenken nicht aufgeſtoßen.

Wenn aber geſagt wird, daß unter den Leſebüchern diejenigen „den Vorzug verdienen“, „welche auch in den geſchichtlichen und realiſtiſchen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, ſondern Proben aus den beſten populären Darſtellungen der Meiſter auf dieſem Gebiete geben“, ſo wird das in Rede ſtehende Buch in einigen Beziehungen allerdings einen etwas ſchweren Stand haben. Unleugbar enthalten die realiſtiſchen Leſeſtoffe aller 3 Bände viel Gutes, ja das Meiſte iſt anſprechend und friſch. Dennoch ſind die Darſtellungen, namentlich im 1. und 2. Theile meiſt aus der Feder von Schriftſtellern zweiten und dritten Ranges. Viel wenig bekannte Namen ſtehen da, und gerade die beſten fehlen oder ſind zu wenig berückſichtigt, die gerade für die Oberſtufe der mehrklaſſigen Schule nicht fehlen dürften. (Ganz beſonders iſt auch hier Hebel bei Seite geſetzt). Daneben nun iſt die Zahl der Lehrſtoffe ſehr bedeutend, die der Verfaſſer ſelbſt bearbeitet hat. Ich ſchätze ſie auf ein Viertheil mindeſtens von allen Realſtoffen des Buches. Nun bin ich allerdings wenig geneigt, gerade hierüber mit ihm ſcharf zu rechten. Bearbeitung und Umarbeitung fremder Stoffe iſt für einen Leſebuchherausgeber oft unvermeidlich; oft ſind die beſten Sachen nur ſo für das Buch möglich zu machen. Selbſt eigene Bearbeitungen auf Grund guter Quellen würde ich, wenn auch ſchwerlich mir ſelbſt, ſo doch einem Manne wie dem Verfaſſer gern geſtatten. Er iſt Schulmann von langer Erfahrung und hat offenbar die Gabe, für Kinder anſchaulich, verſtändlich und anziehend zu ſchreiben; das beweiſen die meiſten ſeiner Arbeiten. Es fehlt uns genug an populären Darſtellungen; warum ſollte da gerade dem Leſebuchherausgeber die Feder verboten ſein, wenn er das Geſchick hat, ſie zu führen? Auch der Ausdruck der Allgemeinen Beſtimmungen iſt ja doch keineswegs ein Verbot. Aber allerdings kann ich nicht verhehlen, daß von eigenen Arbeiten des Herausgebers zu viel in dem Buche iſt, daß ſich darunter auch einiges Mittelmäßige, manches Abrißartige und Ungeeignete findet, und daß da und dort auch Irrthümer unterlaufen. Haupteinwand aber bleibt, es iſt des Realiſtiſchen viel zu viel, und dadurch wird dem Literariſchen der Platz weggenommen, der ihm gebührt. Hier mußte die Neubearbeitung aufräumen. Aber der Herausgeber kann ſich von der Maxime nicht

trennen, die bei der Redaktion von Lesebüchern meines Erachtens sehr schädlich ist: „daß doch auch darüber und darüber wohl etwas im Lesebuch stehen muß". Das ist die rechte Hinterthür für alles Mittelgut, „für das der Raum im Lesebuche viel zu kostbar ist". (H. Weber). Man täusche sich doch nicht; von all diesen Lesebuchaufsätzen, die de rebus omnibus et quibusdam aliis ad hoc geschrieben sind, weiß fünf Jahre nach der Schulzeit kein Kind mehr etwas. Von Märchen und Sage hingegen, von Schwank und Volksräthsel, von Spruch und Volkslied, vom wilden Jäger, vom Taucher und von Wilhelm Tell bleibt die Erinnerung.

---

114) Abkommen mit deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht: Ausstellung der Zeugnisse in dem Fürstenthum Lippe.

(Centrbl. pro 1876 Seite 683 Nr. 286.)

Berlin, den 7. Mai 1877.

Nach der Bekanntmachung vom 13. November v. J., betreffend das Abkommen der Preußischen Regierung mit mehreren Deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht, sollen in dem Fürstenthum Lippe die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Hauptlehrer und dem Schulinspektor gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktsbehörde ausgestellt werden. Von dem Erforderniss der Beglaubigung dieser Zeugnisse durch die betreffende Distriktsbehörde hat die Fürstlich Lippesche Regierung nachträglich Abstand genommen, wovon wir das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ꝛc. Behufs weiterer Veranlassung unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmungen des Erlasses vom 13. November pr. — M. d. J. I. A. 8787. M. d. g. A. U. III. 12,193 — hierdurch in Kenntniß setzen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl Provinzial-Schulkollegium hier, an sämmtliche Königl. Regierungen, an die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

M. d. J. I. A. 1972.
M. d. g. A. U. III. 7416.

---

115) Zur Schulbankfrage.

(Centrbl. pro 1868 Seite 486 Nr. 185.)

Die Verhandlungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Schulbank sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Hauptschwierigkeit für die Herstellung liegt darin, daß die Schulbank dem Schüler für das schriftliche Arbeiten einen bequemen, zur geraden Haltung des Oberkörpers nöthigenden Sitz bieten, daß sie bei anderem Unterrichte eine Rückenanlehnung gewähren und ein ungezwungenes Stehen ermöglichen soll. Der Kreisschulinspektor Dr. Hippauf in Ostrowo hat den Versuch gemacht, eine Schulbank zu konstruiren, welche diesen Forderungen genügt. Bei dem hohen Interesse, welches die Sache hat, wird eine Beschreibung dieser Bank zur Prüfung veröffentlicht. Weitere Auskunft sowie nähere Anweisung für den Verfertiger ist von dem ꝛc. Hippauf zu erlangen.

Die in Rede stehende Schulbank hebt in ihrer Vorderlage die Distanz zwischen Pult- und Bank-Kante vollständig auf und gestattet zugleich dem Lehrer, hinter den Schülern während des Schreibens, schriftlichen Rechnens und Zeichnens behufs Besichtigung der Arbeiten hindurchzugehen, gestattet auch einzelnen Schülern, rückwärts über die Bank herauszutreten, ohne die nebensitzenden zu stören. Der so hinter jeder Bank gewonnene, am Eintritt zwischen Bank- und Pult-Wange 14, zwischen Hinterkante der Sitzplatte und Unterkante der Rückenlehne (als seinen eigentlichen Grenzen und in seiner ganzen Länge) aber 16 Centimeter breite Gang ist ein Vortheil, welcher ohne Anspruch auf einen größeren Raum, als ihn jede gewöhnliche Schulbank erfordert, lediglich durch die eigenthümliche Konstruktion der Schulbank entstanden ist. Derselbe bietet auch den Schülern den geeignetsten Platz während des Gesangunterrichts, indem das je folgende Pult sie bei dem langdauernden Stehen, welches nun einmal für den Gesang Bedingung ist, vor zu großer Ermüdung schützt. Eine Rückenlehne ist beim schriftlichen Arbeiten durchaus entbehrlich, da die richtige Haltung des sitzend arbeitenden Kindes darin besteht (Professor Dr. med. Bock: „Ueber die Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit des Schulkindes.“ Leipzig. 1871. S. 27), „daß der Oberkörper vollkommen aufrecht erhalten wird, daß beide Vorderarme bis etwa zu ihrer Mitte auf den Tisch aufgelegt werden und die Querare des Körpers mit dem Tischrande parallel liegt, so daß das Kind mit der vollen Breite seines Oberkörpers gerade und so nahe als möglich vor dem Tische sitzt, seine Stütze in gestrecktem Rückgrate und nicht in den aufgelegten Armen habe, und daß seine beiden Schultern in ganz gleicher Höhe stehen.“

In der Hinterlage gewährt die Sitzplatte dem Schüler die Möglichkeit, sich des folgenden Pultes als Rückenlehne zu bedienen

und nach Erfordern frei zu ſtehen, da die Diſtanz in dieſem Falle 12, 11 bezw. 10 Centimeter beträgt. (Zeichnung I.)

Die an den Enden der Sitzplatte und den Bankwangen drehbar angeſchraubten, die Verlegung der erſteren geſtattenden zwei Eiſenſchienen (E in Zeichnung I.) und das unter der Sitzplatte und in den Bankwangen drehbar angebrachte Leitungsbrett (L in Zeichnung I und LB in Zeichnung II) ſowie die Schutzbrettchen machen die Bank nur um ein ſehr Geringes theurer, als eine gewöhnliche nach altem Muſter, nemlich um etwa drei Mark.

Die Verlegung der Sitzplatte geſchieht auf Anordnung des Lehrers durch die Schüler ſo ſchnell als leicht und geräuſchlos, indem ſchon durch bloßes Aufſtehen ein genügender Druck der Schenkel gegen die Vorderkante ausgeübt wird, um die Bank aus der Vorderlage in die Hinterlage zu bringen; ein leichtes Heben bezw. Ziehen an der Hinterkante ſtellt die Vorderlage wieder her. Unregelmäßigkeit in der Bewegung wird durch das Leitungsbrett verhindert. Eine Handquetſchung iſt dabei unmöglich, weil das Sitzbrett, deſſen Ecken und Kanten abgerundet ſind, in ſeiner Hinterlage 7 Centimeter von der Unterkante der Rückenlehne abſteht, und der bei der Verlegung bezw. Erhebung der Sitzplatte entſtehende kleine Zwiſchenraum (⌒ in der Zeichnung II) durch Schutzbrettchen aus hartem Holz (in Zeichn. I. im Umriß angedeutet, in Zeichn. II ſchräg ſchattirt) verkleidet iſt.

Die Rückenlehne, welche von der Vorderſeite des folgenden Pultes gebildet wird, iſt mit einer Ausſchweifung verſehen, welche von der geraden ſchrägen Richtung in Erhöhung und Vertiefung um 1 Centim. abweicht.

Eine Ausſchweifung der Sitzplatte wird widerrathen, weil dieſelbe eher zum nachläſſigen Sitzen mit krummer Rückenhaltung veranlaßt. Eine gerade Sitzplatte übt mehr Zucht auf die Körperhaltung aus.

Die Länge der Schulbank hängt vom Bedürfniß ab.

Die Bankwangen ſind zu gegenſeitigem Halt durch eine Leiſte (O) verbunden.

Dieſes Schulbank-Syſtem geſtattet überdies alle für mehrklaſſige Schulen wünſchenswerth erſcheinenden Abweichungen von den in der Zeichnung I angegebenen drei Stufen der Maßverhältniſſe, ebenſo die Gewinnung einer Minus-Diſtanz, wenn ſolcher der Vorzug zuerkannt werden ſollte.

Ja, es läßt ſich jede Schulbank älterer Syſteme ohne große Schwierigkeiten und Koſten nach dieſem Syſtem umarbeiten, und es wird dadurch leicht möglich, altbeklagte Uebelſtände in kürzeſter Zeit auszurotten.

I.

Schulbank-Entwurf von Dr. Hippauf, Königl. Kreis-Schulinspektor.

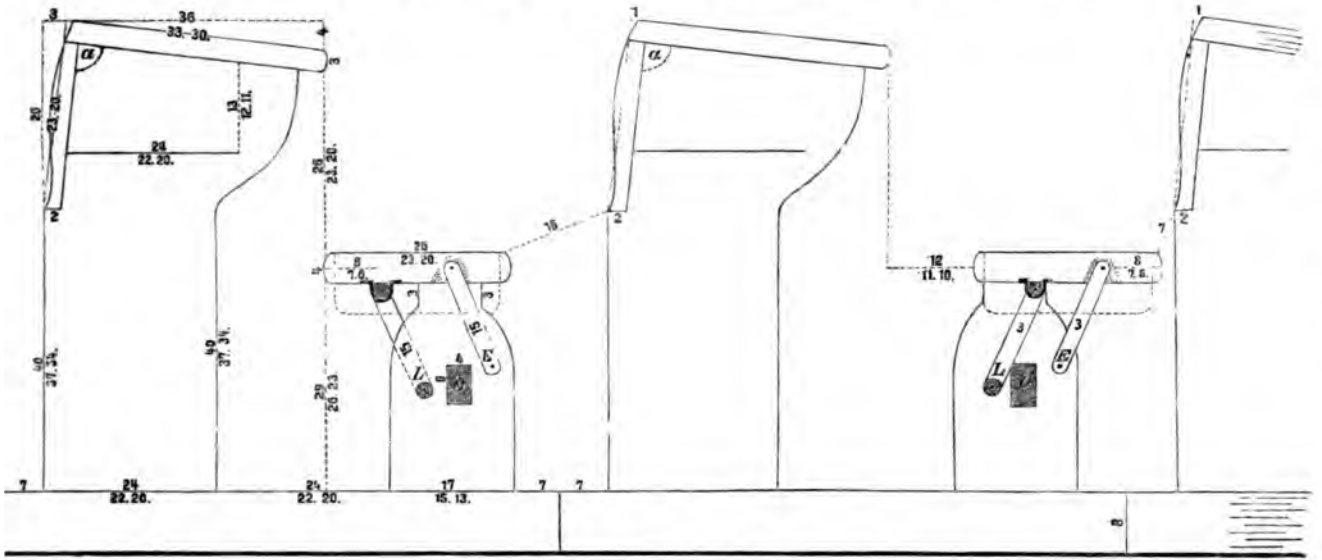

Angabe der Maße in Centimetern. Winkel $\alpha = R$.

II.

Vorderansicht der Schulbank von Dr. Hippauf

bei senkrechter Stellung des Leitungsbrettes (vorn) und der Eisenschienen (hinten), daher Zwischenraum ⌣ unter der Sitzplatte und über den Bankwangen.

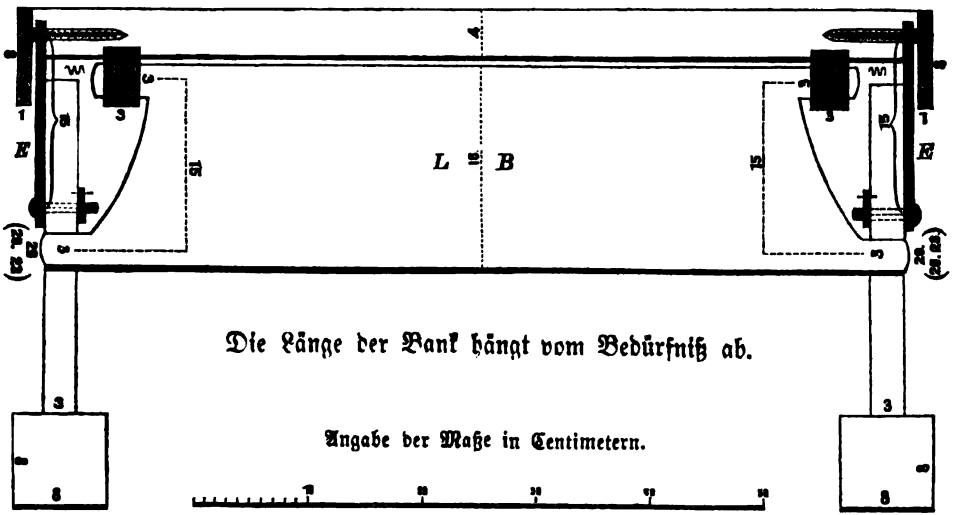

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Schallehn in dem Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten iſt zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt,

der Kreis-Schulinſpektor Skladny zu Beuthen Ob.-Schl. zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Poſen überwieſen worden.

B. Univerſitäten.

Dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Berlin Geheimen Regierungs-Rath Dr. von Ranke iſt zur Anlegung des Großkreuzes vom Königl. Schwediſchen Nordſtern-Orden, dem ordentl. Profeſſ. Dr. von Treitſchke in derſelben Fakult. zur Anlegung des Kommandeurkreuzes vom Königl. Griechiſchen Erlöſer-Orden, dem Honorar-Profeſſ. Dr. Lazarus in derſelben Fakult. zur Anlegung des Ehren-Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Großherzogl. Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Orden, und dem außerordentl. Profeſſ. Dr. Mullach in derſelben Fakult. zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Griechiſchen Erlöſer-Orden die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Rühle in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Bonn der Charakter als Geheimer Medizinalrath, dem ordentl. Profeſſ. Dr. Uſener in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der Privatdoz. Dr. Heß zu Marburg zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt,

dem Domkapitular und ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Akademie zu Münſter Dr. Reinke der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife, und dem außerordentl. Profeſſ. Dr. Schlüter in der philoſoph. Fakult. derſelben Akademie der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Als Privatdozent iſt eingetreten bei der Univerſ. zu Halle in die juriſtiſche Fakultät: der Gerichts-Aſſeſſor Dr. jur. Schollmeyer.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Den Gymnaſial-Oberlehrern Drenckmann zu Königsberg N. M. und Dr. Stacke zu Rinteln iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

die ordentl. Gymnaſial-Lehrer Lindenblatt zu Braunsberg, Dr. Pökel zu Prenzlau, Dr. Gemoll zu Wohlau und Dr. Frdr. Braun zu Marburg ſind zu Oberlehrern befördert,

der Progymnaſiallehrer Dr. Iſenkrahe zu Krefeld iſt als Oberlehrer an das Gymnaſium daſelbſt berufen,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium

zu Braunsberg die ordentl. Gymnaſiallehrer Redner aus Konitz und Nowack aus Röſſel, ſowie der Schula. Kandid. Dr. Hane,

zu Elbing der Schula. Kandid. Paul Schmidt,

zu Inſterburg die Schula. Kandidaten Dr. Töws und Kirchner,

zu Königsberg, Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Dr. Zippel,

zu Königsberg, Altſtädt. Gymnaſ. " " " Ludw. Schmidt,

zu Königsberg, Wilhelms-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Haſſenſtein vom Altſtädt. Gymnaſ. daſelbſt,

zu Konitz der Gymnaſ. Lehrer Dr. Kitt aus Braunsberg, und der Progymnaſ. Lehrer Dr. Brock aus Neumark,

zu Röſſel der Vikar Preuſchoff, zugleich als kathol. Religionslehrer,

zu Berlin, Friedrichs-Gymnaſ., der Lehrer Dr. Em. Schulze von der höh. Bürgerſch. zu Gardelegen,

zu Berlin, Sophien-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Hülſen vom Stadtgymnaſ. zu Stettin,

zu Frankfurt a. d. O. der Gymnaſ. Lehrer Schneider aus Höxter,

zu Freienwalde der Schula. Kandid. Dr. Schönfeld,

zu Spandau " " " Dr. Hübner-Trams,

zu Inowrazlaw " " " Bänitz,

zu Nakel der Hülfslehrer Weger,

zu Poſen, Marien-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Zerbſt,

zu Hadersleben der Schula. Kandid. Cords,

zu Ratzeburg der Gymnaſ. Lehrer Dr. Eichler aus Lingen,

zu Aurich der Schula. Kandid. Meierheim,

zu Celle der Hülfslehrer Schaumberg vom Gymnaſ. zu Stade,

zu Hildesheim, Andreanum, die Lehrer Müller und Mittel, ſowie die ordentl. Lehrer Gäßner vom Gymnaſ. zu Aurich und Dr. Röver von der höh. Bürgerſch. zu Nienburg,

zu Lingen der Schula. Kandid. Dr. Züge,

zu Aachen der Rektor der höh. Bürgerſchule zu Düren Dr. Schüller und der Schula. Kandid. Koch,

zu Bonn der Progymnaſ. Lehrer Dr. Unger aus St. Wendel und der Schula. Kandid. Berief,

zu Kempen die Schula. Kandidaten Keßler und Pietz,
zu Mörs der Gymnaſ. Lehrer Dr. Rehmann aus Prenzlau und der Schula. Kandid. Gräber,
zu Trier der Seminarlehrer Dr. Blaſel aus Peiskretſcham und der Schula. Kandid. Eberle,
zu Wetzlar der Schula. Kandid. Dr. Regel,
zu Hedingen = = = Müller.

Es iſt am Gymnaſium
zu Wandsbeck der Lehrer Zoch als Elementar- und techniſcher Lehrer,
zu Stade der Lehrer Grau von der höh. Bürgerſch. zu Münden als Reallehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Progymnaſial-Dirigenten Dr. Sorgenfrey zu Neuhaldensleben zum Rektor des Progymnaſiums daſelbſt iſt genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Fürſtenwalde der Schula. Kandid. Dr. Zart,
zu Prüm = = = Dr. Hermes,
zu Sobernheim der Gymnaſ. Lehrer Dr. Pratje aus Elberfeld und der Realſch. Lehrer Dr. Buchrucker aus Mülheim a. d. Rhr,
zu Trarbach der Schula. Kandid. Bündgens,
zu Wipperfürth = = = Spennrath.

Die Wahl des Oberlehrers Profeſſors Dr. Bandow an der Luiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin zum Direktor dieſer Anſtalt iſt beſtätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Hahn an der Luiſenſtädt. Realſch. zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt;

dem Realſchullehrer Dr. Friedr. Konſt. Schulz zu Königsberg i. Prß. iſt die Rettungs-Medaille am Bande verliehen,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Danzig, Johanniſſchule, der Hülfslehrer Süming,
zu Berlin, Dorotheenſtädt. Realſch., der Realſch. Lehrer Dr. Hirſch aus Grünberg,
zu Berlin, Luiſenſtädt. Realſch., der Schula. Kandid. Dr. Henrici,
zu Altona der Hülfslehrer Wagenknecht,
zu Kiel der Schula. Kandid. Dr. Scheppig,
zu Neumünſter = = = Dr. Frerichs,
zu Elberfeld, = = = Dr. Karraß,
zu Eſſen, = = = Böſche.

An der Gewerbeſchule zu Remſcheid iſt der Lehrer Mebus als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Dem Rektor der höheren Bürgerſch. zu Kaſſel Dr. Buderus iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt;
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Lauenburg a. d. E. (Albinusſchule) der Schula. Kandid. Witte,
zu Duderſtadt der Hülfslehrer Dr. Jäger, und der Gymnaſ. Hülfslehrer Burchardi aus Emden,
zu Nienburg der Hülfslehrer Dr. Buchholz aus Minden,
zu Düſſeldorf der Schula. Kandid. Backhaus,
zu Solingen = = = Bockhorn.

D. Seminare.

Der erſte Seminarlehrer Schröter zu Angerburg iſt zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des Schullehrer-Seminars daſelbſt verliehen,
der Progymnaſial-Oberlehrer Humperdinck zu Siegburg zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des neuen Lehrerinnen-Seminars zu Xanten im Kreiſe Mörs verliehen worden.
In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die erſten Seminarlehrer
Samietz zu Paradies an das Schull. Seminar zu Oppeln, und
Dr. Thiemann zu Koſchmin = = = = zu Halberſtadt.
Zu erſten Seminarlehrern ſind befördert worden am Schullehrer-Seminar
zu Liebenthal der ordentl. Lehrer Nakel,
zu Zülz = = = Thomas, und
zu Wittlich = = = Kähren von dem Seminar zu Kempen.
An dem Schull. Seminar zu Montabaur iſt der Hülfslehrer Briel zum ordentl. Lehrer befördert,
der Semin. Hülfslehrer Gehrig zu Wunſtorf als ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Neuwied verſetzt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schull.-Seminar
zu Boppard der Lehrer Habrich, zuletzt Hauslehrer zu Bayenthal bei Köln,
zu Ottweiler der Lehrer Kieſel aus Breslau,
zu Kornelymünſter der bei dieſem Seminar bereits beſchäftigte Lehrer Mundt von der Taubſtummenanſtalt zu Kempen, und

der Lehrer Bernards aus Neuwied, letzterer zugleich als Muſiklehrer.

Als Hülfslehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar zu Waldau der ſtellvertretende Hülfslehrer Walter, und zu Dillenburg der bei dieſem Seminar bereits beſchäftigte Lehrer Heintz aus Bockenheim.

An dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn iſt die Lehrerin Könneke aus Dortmund als ordentliche Lehrerin angeſtellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:
Krug, evang. Schulrektor zu Bojanowo, Krs Kröben;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Mauß, evang. Lehrer zu Wiesbaden;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Geiſe, evangel. Lehrer und Kantor zu Waltersleben, Krs Erfurt,
Keßler, dsgl. zu Neukirchen, Krs Hünfeld,
Pohlmann, Schulrektor zu Mansfeld,
Rauchſchindel, evang. Lehrer und Kantor zu Eilenburg, Krs Delitzſch;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Pufe, evang. Lehrer und Kantor zu Rothenburg Ob. Lauſ.,
Schwarz, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Lohne, Kreis Fritzlar,
Stemann, evang. Lehrer und Organiſt zu Lünen, Krs Dortmund,
Ziegler, evang. Lehrer und Kantor zu Ihleburg im erſten Jerichowſchen Kreiſe.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Regierungs- und Schulrath Lic. Arnold zu Liegnitz,
die Kreis-Schulinſpektoren Zabawa zu Soldau im Kreiſe Neidenburg, und Dr. Art zu Weſel,
die ordentlichen Profeſſoren Dr. Achterfeld in der kathol. theolog. Fakult. der Univerſ. zu Bonn, und Geheimer Medicinalrath Dr. Schultze in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Greifswald,
die Oberlehrer Martini am Gymnaſ. zu Dtſch Krone und Hiecke am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſ. zu Berlin,
der Zeichenlehrer Stobbe am Altſtädtiſch. Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,

der Lehrer Pröſcholdt an der Realſch. zu Krefeld,
der Zeichenlehrer an der Friedrichs-Werderſch. Gewerbeſchule zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künſte, Profeſſ. Eichens,
der Seminar-Direktor Schuler zu Siegburg.

In den Ruheſtand getreten:

der Realſchul-Oberlehrer Mink zu Krefeld, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der ordentl. Lehrer Dr. Völkel von der Johannis- (Real-) Schule zu Danzig.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

der Konrektor Behne von der höheren Bürgerſchule zu Otterndorf.

Nicht eingetreten in die Stelle eines ordentlichen Lehrers am Seminar zu Eckernförde (ſ. Seite 181 des diesjähr. Centrbl.) iſt der Vorſteher der deutſchen Privatſchule, Predigta. Kandid. Heims zu Broacker.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

104) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunſt und Wiſſenſchaft S. 257.

105) Reglement für das hiſtoriſche Seminar an der Akademie zu Münſter S. 278. — 106) Vermehrung und Benutzung der Univerſitäts-Bibliotheken zu Bonn, Breslau und Königsberg i. J. 1870 S. 280. — 107) Schenkung an das anatomiſche Inſtitut der Univerſität zu Greifswald S. 281. — 108) Beſtand des naturhiſtoriſchen Muſeums zu Bonn am Schluſſe des Jahres 1876 S. 282. — 109) Perſonal-Veränderungen bei der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin S. 283.

110) Zuſammenſetzung der Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen S. 283. — 111) Ausſchluß der Anerkennung ſolcher Lehramts-Zeugniſſe in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogiſchen Sektion der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion zu Leipzig erlangt ſind S. 288.

112) Vorträge für Lehrer am Seminar zu Berlin S. 289.

113) Anforderungen an das Leſebuch für Volksſchulen. Gutachten S. 289. — 114) Abkommen mit deutſchen Bundesſtaaten über gegenſeitige Durchführung der Schulpflicht. Ausſtellung der Zeugniſſe im Fürſtenthum Lippe S. 293. — 115) Zur Schulbankfrage S. 294.

Perſonalchronik S. 298.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1877.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

116) Tagegelder und Reisekosten: Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1873 nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, — Vergütungen für kommissarisch ꝛc. im unmittelbaren Staatsdienste beschäftigte Geistliche und Lehrer.

(Centrbl. pro 1873 Seite 322; pro 1874 Seite 376.)

Berlin, den 20. April 1877.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Konsistorium, daß das Gesetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122), sich nur auf die den unmittelbaren Staatsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen bezieht. Es ist dies in den Motiven zu dem Gesetz, Einleitung ad 2 ausdrücklich ausgesprochen und dabei bemerkt worden, daß, wenn Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, mit Dienstgeschäften beauftragt werden, welche Reisen erfordern, die Vergütung der Vereinbarung vorbehalten bleibe, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

In letzterer Beziehung bestimmt nun die Allerhöchste Ordre vom 6. Oktober 1837, daß den Stellvertretern der Superintendenten, — und um solche Stellvertretung scheint es vorliegend sich zu handeln, — wenn sie in dieser Qualität Reisen zu machen haben, dieselben Diäten und Fuhrkosten gewährt werden können, welche den Superintendenten selbst zustehen.

Ferner ist durch die Allerhöchste Ordre vom 25. September 1841 genehmigt worden, daß Geistlichen und Lehrern, wenn sie bei

den Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen zur Aushülfe oder zur Darlegung ihrer Qualifikation für die Verleihung einer Konsistorial- oder geistlichen und Schulrathsstelle versuchsweise beschäftigt werden, für die selbstständige Ausrichtung kommissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtsstellung nicht hervorgehenden Aufträge die Diäten und Fuhrkosten nach den Sätzen der Räthe der 4. Rangklasse gewährt werden dürfen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister überlasse ich dem Königlichen Konsistorium, hiernach den vorliegenden Fall zu erledigen und Sich in Zukunft zu achten.

An
das Königl. Konsistorium zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
G. I. 6116. U.

---

117) Gewerbeschulen und Realschulen 2. Ordn., deren Abiturienten zur Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden.

(Centrbl. pro 1876 Seite 462 Nr. 187.)

Berlin, den 9. Juni 1877.

Durch §. 1. der von dem Herrn Handels-Minister unter dem 27. Juni v. J. erlassenen „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach" wird als eine Bedingung für die Zulassung zu der betreffenden Staatsprüfung die Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule 1. Ord. vorgeschrieben; für den Staatsdienst im Maschinenfach wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplane vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen der Reifeprüfung der Gymnasien und Realschulen 1. Ord. gleichgestellt.

In der letzteren Hinsicht hat der Herr Handels-Minister unter dem 26. v. M. die Modifikation eintreten lassen, daß auch die mit dem Zeugnisse der Reife von der Friedrichs-Werderschen und der Luisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin und von den Realschulen 2. Ord. zu Kiel und Altona entlassenen Schüler bis auf weiteres und so lange keine Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation dieser Lehranstalten eintreten, zu der Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden sollen, sofern sie im

übrigen den Anforderungen der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni v. J. genügen. Den Reifezeugnissen der Realschulen 2. Ord. zu Magdeburg und zu Essen hat der Herr Handels-Minister die gleiche Geltung nicht zuerkannt, weil der Kursus dieser Lehranstalten nur siebenjährig ist, dagegen sich bereit erklärt, falls noch andere Realschulen 2. Ord. mit einem mindestens achtjährigen Lehrkursus bestehen sollten, in nähere Erwägung zu nehmen, welchen derselben die gleiche Vergünstigung zu gewähren sein möchte.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die betreffenden Lehranstalten Seines Amtsbezirkes hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Berlin, Kiel, Koblenz, Magdeburg.

U. II. 1405.

---

118) Wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

Berlin, den 13. Juni 1877.

Der Herr Finanz-Minister hat unter dem 22. v. M. an sämmtliche Provinzial-Steuerdirektoren eine Verfügung erlassen, in welcher die durch die Verfügungen vom 18. März und 15. Juni 1874 einstweilen nachgegebenen Erleichterungen der Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern aufgehoben und die Anforderungen fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859*) (Wiese, Verordnungen ꝛc. I. S. 231) vorgeschriebene Maß erhöht sind.

In der Anlage erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium Abschrift der gedachten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, insoweit dieselbe für höhere Schulen von unmittelbarer Bedeutung ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die höheren Schulen Seines Amtsbezirkes von dem Inhalte der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers in Kenntniß setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1396.

*) Centralbl. pro 1859 Seite 722.

Berlin, den 22. Mai 1877.

Nach den eingegangenen Anzeigen sind die Meldungen zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern im vergangenen und im laufenden Jahre in solchem Umfange erfolgt, daß ein Mangel an Supernumeraren im Allgemeinen nicht mehr vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren wesentlich verbesserten Einkommensverhältnisse und Avancements-Aussichten der Supernumerare ist eine Abnahme der Meldungen auch für die Folge nicht zu erwarten, vielmehr anzunehmen, daß dem in einzelnen Provinzen etwa hervortretenden Mangel durch Ueberweisung derjenigen Kandidaten, welche sich in anderen Provinzen über die vorschriftsmäßige Zahl hinaus melden, oder durch einen entsprechenden Austausch der bereits angenommenen oder für die Anstellung geprüften Supernumerare abzuhelfen sein wird. Demnach wird die den Provinzial-Steuerdirektoren in den Verfügungen vom 18. März 1874 — III. 3083. — unter 1. und vom 15. Juni 1874 — III. 7942 — auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bis auf Weiteres ertheilte Ermächtigung zur Annahme auch solcher jungen Leute, welche nur das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder das Zeugniß der Reife aus der Prima eines Progymnasiums oder einer anerkannten höhern Bürgerschule besitzen, hiermit aufgehoben und die Anforderung an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuersupernumerariat fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859 — III. 25012. — vorgeschriebene Maß erhöht.

Es können jedoch solche junge Leute, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verfügung die Lehranstalten mit den nach den Erlassen vom 18. März und 15. Juni 1874 genügenden Schulzeugnissen in der ausgesprochenen Absicht des Eintritts bei der Steuerverwaltung verlassen haben und zur Zeit ihrer Militairpflicht genügen, noch als Supernumerare angenommen werden, sofern sie die übrigen dieserhalb bestehenden Bedingungen erfüllen und als gute Erwerbungen für die Steuerverwaltung zu betrachten sind. Für die Annahme, die Ausbildung und die Anstellung der Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern sind die folgenden Bestimmungen, denen die in der Cirkularverfügung vom 10. Juli 1839 (Centralbl. S. 216) und in den dieselbe ergänzenden Verfügungen, insbesondere vom 14. November 1859 und vom 18. März 1874 Ziffer 2 und 3 (III. 3083.) ertheilten Vorschriften zu Grunde liegen, maßgebend.

I. Annahme zum Steuer-Supernumerariat.

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind zur Annahme der Supernumerare selbstständig befugt, wenn die Bewerber:

1) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, d. h. entweder
   a. die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer vollständigen

Realſchule 1. Ordnung mindeſtens ein Jahr lang mit gutem Erfolge beſucht haben, oder

b. aus einer zu Entlaſſungsprüfungen berechtigten Realſchule 2. Ordnung mit dem Zeugniß der Reife zum Abgange entlaſſen ſind, oder

c. durch ein auf Grund vorhergegangener Prüfung ausgeſtelltes Atteſt des Vorſtehers einer der zu b. genannten Anſtalten darthun, daß ſie diejenigen Kenntniſſe beſitzen, welche in der erſten Klaſſe derſelben gelehrt werden, daß ſie mithin die Reife zur Entlaſſung haben und durch die Schulzeugniſſe den Nachweis über bewieſenen Fleiß, gutes Betragen, und gute Fähigkeiten führen;

2) die Militairpflicht als einjährig Freiwillige durch befriedigend geleiſtete Militairdienſte erfüllt haben und einen geſunden, Anſtrengungen ertragenden Körper beſitzen;

3) durch zuverläſſige Suſtentations-Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie im Beſitze der Mittel ſind, um ſich überall, wo ſie zu ihrer Ausbildung beſchäftigt werden ſollen, im Ganzen mindeſtens drei Jahre und auf Erfordern noch länger, ohne Beihülfe des Staats zu erhalten;

und wenn

4) die für den Provinzialbereich vorgeſchriebene Anzahl der Supernumerare nicht überſchritten wird.

Unter den vorſtehenden Bedingungen iſt nach dem Staatsminiſterialbeſchluſſe vom 21. Juli 1868 (Centralbl. S. 411) und nach Art. III. der Reichs-Verfaſſung die Annahme auch ſolcher jungen Leute zuläſſig, welche einem andern deutſchen Bundesſtaate angehören.

Die Meldungen zum Eintritt in das Supernumerariat ſind, mit den erforderlichen Atteſten, zunächſt an diejenigen Provinzial-Steuerdirektoren zu richten, in deren Bezirk die Annahme gewünſcht wird.

Junge Leute, welche eine der vorſtehenden Bedingungen nicht erfüllen, können nur in beſonders dazu angethanen Fällen mit meiner Genehmigung angenommen werden.

Ich bemerke dabei:

Zu 1. Die Zeugniſſe der außerpreußiſchen deutſchen Gymnaſien ſind denjenigen der preußiſchen Gymnaſien, die Zeugniſſe der übrigen deutſchen höheren Lehranſtalten aber denjenigen der unter 1. genannten Preußiſchen inſoweit gleich zu achten, als die Anſtalten in dem vom Reichskanzler-Amte im Centralblatt des deutſchen Reichs unterm 19. Januar 1876 (Centralbl. für das deutſche Reich S. 41. ff.) bekannt gemachten Verzeichniſſe oder in den dazu ergangenen oder ſpäter ergehenden Nachtragsverzeichniſſen aufgeführt ſind.

Zu 2. Junge Leute, welche zum Militairdienſt für untauglich befunden oder vorläufig zurückgeſtellt ſind, dürfen mit meiner Genehmigung nur bei vorzugsweiſer geiſtiger Begabung und nur

dann angenommen werden, wenn die Zulaſſung zum Militairdienſte wegen ſolcher körperlichen Mängel verweigert worden, die ganz beſonders nur für dieſen Dienſt ungeeignet machen, und wenn auf Grund weiterer Unterſuchung anzunehmen iſt, daß die körperliche Beſchaffenheit auch zur Ableiſtung des Grenz- und Steuer-Aufſichtsdienſtes vollſtändig ausreicht. Es bleibt aber die Entlaſſung ausdrücklich für den Fall der in letzterer Beziehung nicht genügenden Beſchaffenheit vorzubehalten. Anträge, die Annahme junger Leute ſchon vor der Ableiſtung des Militairdienſtes und unter Vorbehalt der ſpätern Ableiſtung deſſelben zu geſtatten, ſind auf beſondere Ausnahmefälle zu beſchränken und es bleibt, wenn meine Genehmigung zur Annahme ertheilt wird, dem Kandidaten bei der Annahme protokollariſch zu eröffnen, daß ihm der noch abzuleiſtende Militairdienſt weder auf die feſtgeſetzte Vorbereitungszeit, noch als Civildienſt überhaupt angerechnet werden könne. Auch iſt mit Nachdruck darauf zu halten, daß der Eintritt in den Militairdienſt rechtzeitig nachgeſucht wird und ſpäteſtens mit dem Ablaufe des erſten Vorbereitungsjahres erfolgt.

Damit der Verwaltung der indirekten Steuern in den Supernumeraren ein tüchtiges und durchgebildetes Material für die höheren Stellen des ausübenden, des Kaſſen- und Büreaudienſtes geſichert bleibt, iſt vor der Annahme des Kandidaten mit beſonderer Sorgfalt zu erörtern, ob die vorgedachten Bedingungen in vollem Umfange erfüllt ſind und ob der Kandidat auch äußerlich eine für die Eigenthümlichkeiten des Dienſtes in der Steuerverwaltung erwünſchte Perſönlichkeit iſt. Insbeſondere iſt der Kandidat — wie bisher — einer mündlichen und ſchriftlichen Prüfung durch einen Ober-Inſpektor zu unterwerfen, um feſtzuſtellen, daß der Kandidat eine gute leſerliche Hand ſchreibt, gute Kenntniſſe, namentlich im Deutſchen, in der Geſchichte, Geographie, ſowie in der Mathematik und Arithmetik beſitzt und befähigt iſt, ſeine Anſchauungen über einen gegebenen Gegenſtand klar und verſtändlich wiederzugeben. Die Prüfungsaufgaben im deutſchen Ausdruck ſind, den Verhältniſſen des Examinanden entſprechend, auf die Behandlung von Fragen und Ereigniſſen des praktiſchen Lebens zu richten und die Aufgaben in der Mathematik ꝛc. ſo zu wählen, daß zu ihrer Löſung weniger die Kenntniß der mathematiſchen Wiſſenſchaft als ein gutes Auffaſſungsvermögen und die Fähigkeit, ſchnell und richtig zu rechnen erforderlich iſt. Wird auf Grund der den Provinzial-Steuerdirektoren mit gutachtlichem Bericht vorzulegenden Prüfungsarbeiten die Annahme genehmigt, ſo iſt der Kandidat für die Verwaltung der indirekten Steuern zu vereidigen und demſelben unter Mittheilung der etwa zu ſtellenden beſonderen Bedingungen ſeine Annahme zu Protokoll zu eröffnen, daß ihm aus der Annahme noch kein Anſpruch auf Dienſteinkommen oder definitive Anſtellung erwachſe, daß er ſich den

Beſtimmungen der Verwaltung hinſichtlich ſeiner Beſchäftigung auch in anderen Provinzen bedingungslos zu unterwerfen und daß er beim Mangel an Fleiß und Fortſchritten oder bei tadelhaftem Verhalten die ſofortige Entlaſſung ohne Weiteres zu gewärtigen habe. — ꝛc.

Der Finanz-Miniſter.
Camphauſen.

An
ſämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 6047. I. 7891. F. M.

II. Univerſitäten, Akademien, ꝛc.

119) Reglement für die Univerſitäts-Bibliothek zu Berlin.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Univerſitäts-Bibliothek bildet ein ſelbſtſtändiges Univerſitäts-Inſtitut unter der unmittelbaren Aufſicht des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 2.

Der Senat der Univerſität iſt berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Bibliothek ihrer Beſtimmung entſprechend verwaltet werde.

§. 3.

Als Organ des Senats iſt eine Bibliotheks-Kommiſſion eingeſetzt mit der Aufgabe, eine dauernde Verbindung zwiſchen dem Lehrkörper der Univerſität und der Verwaltung der Bibliothek herzuſtellen, und auf Einrichtungen und zweckmäßige Vermehrung der letzteren einen angemeſſenen Einfluß zu üben.

§. 4.

In der Bibliotheks-Kommiſſion wird jede Fakultät durch ein, die philoſophiſche Fakultät durch zwei Mitglieder, eins für die hiſtoriſch-philologiſche, das andere für die mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche Seite vertreten.

§. 5.

Wählbar in die Kommiſſion iſt jeder ordentliche oder außerordentliche Profeſſor. Die Annahme der Wahl kann aus Gründen, über deren Zulaſſung die betreffende Fakultät entſcheidet, abgelehnt werden.

§. 6.

Die Kommiſſion erneuert ſich in der Art, daß im Januar jeden Jahres eine Fakultät und zwar nach der Ordnung der Fakultäten auf Aufforderung des Rektors zu einer Neuwahl des bez. der beiden aus ihr hervorgegangenen Mitglieder ſchreitet. Dabei iſt jedoch das ausgeſchiedene Mitglied wieder wählbar.

§. 7.

Eine außerordentliche Neuwahl erfolgt, wenn vor Ablauf ſeiner vierjährigen Amtszeit ein Mitglied durch den Tod oder motivirten Rücktritt ausſcheidet.

§. 8.

Die Kommiſſion erwählt im Januar jeden Jahres, nachdem die regelmäßige Neuwahl vorgenommen worden iſt, eines ihrer Mitglieder durch Stimmenmehrheit zum Vorſitzenden auf ein Jahr. Dem Senat iſt von dem Ausfall der Wahl Mittheilung zu machen.

§. 9.

Die Bibliotheks-Kommiſſion wirkt bei der Verwaltung der Univerſitäts-Bibliothek in der Art mit, daß ſie

1) den von dem Bibliothekar zu erſtattenden Jahresbericht (§. 22.) prüft und dem Senat mit ihren Bemerkungen dazu binnen vier Wochen vorlegt;
2) dem Bibliothekar diejenigen Werke bezeichnet, deren Anſchaffung ihr im Intereſſe des Univerſitäts-Unterrichts beſonders wünſchenswerth erſcheint;
3) beim Ankauf ganzer Bibliotheken und bei Anſchaffung einzelner Werke oder Sammlungen, für welche die etatsmäßigen Mittel der Univerſitäts-Bibliothek nicht reichen, die darauf gerichteten Anträge des Bibliothekars prüft und dem Senat darüber berichtet (§. 19.).

Der Senat iſt befugt, über Angelegenheiten der Bibliothek von der Bibliotheks-Kommiſſion Berichte einzufordern.

§. 10.

Der Vorſitzende der Kommiſſion beruft dieſelbe im Mai und November jeden Jahres zu ordentlichen, ſowie nach ſeinem Ermeſſen bei beſonderen Veranlaſſungen zu außerordentlichen Sitzungen, in denen die im §. 9. bezeichneten Geſchäfte erledigt werden.

Der Bibliothekar der Univerſitäts-Bibliothek kann zu allen dieſen Sitzungen, jedoch nur mit berathender Stimme zugezogen werden.

II. Verwaltung der Univerſitäts-Bibliothek.

§. 11.

Geleitet wird die Univerſitäts-Bibliothek durch den Bibliothekar, unter welchem die Kuſtoden, die wiſſenſchaftlichen Hülfsarbeiter und die Diener fungiren.

§. 12.

Die Anstellung des Bibliothekars erfolgt durch Königliche Ernennung, nachdem vorher der Senat der Universität über die in Aussicht genommene Persönlichkeit gehört worden ist.

§. 13.

Die übrigen Beamten der Bibliothek werden durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

§. 14.

Wissenschaftliche Hülfsarbeiter werden durch den Bibliothekar angenommen und entlassen. Anträge auf Remunerirung derselben aus dem dafür bestimmten dauernden Fonds dürfen von dem Bibliothekar in der Regel erst dann gestellt werden, wenn sie durch eine Probezeit ihre Befähigung für den bibliothekarischen Beruf gezeigt haben.

§. 15.

Die Vereidigung der angestellten Beamten erfolgt durch den Universitätsrichter in Gegenwart des Bibliothekars. Die Verpflichtung der Hülfsarbeiter geschieht durch den Bibliothekar.

a. Geschäftskreis des Bibliothekars.

§. 16.

Der Bibliothekar hat die Aufsicht über die dienstliche Thätigkeit sämmtlicher bei der Bibliothek angestellten Beamten und beschäftigten Hülfsarbeiter. Er weist jedem Beamten seine Funktionen an und überwacht deren pünktliche Ausführung.

§. 17.

Der Bibliothekar hat für die Ergänzung und Vervollständigung der Bibliothek durch zweckmäßige Ankäufe der neuen Erscheinungen der Litteratur, sowie durch Erwerbungen auf Versteigerungen, durch Ankäufe auf antiquarischem Wege, oder durch Umtausch von Dubletten Sorge zu tragen. Bei allen diesen Erwerbungen sind Vorschläge der Bibliotheks-Kommission (§. 9.) thunlichst zu berücksichtigen.

§. 18.

Im Lesezimmer der Bibliothek liegt ein allwöchentlich von dem Bibliothekar zu revidirendes Desideraten-Buch aus, worein die zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten ihre etwaigen Wünsche, auf welche möglichst Rücksicht genommen werden soll, eintragen können.

§. 19.

Anträge auf Ankäufe, für welche die etatsmäßigen Mittel der Bibliothek nicht ausreichen und eine außerordentliche Bewilligung erforderlich sein würde, sind von dem Bibliothekar durch Vermitte-

lung der Bibliotheks-Kommission und des Senats dem Minister einzureichen.

§. 20.

Der Bibliothekar führt die Aufsicht über das Lokal und das vorschriftsmäßig zu verzeichnende Inventar der Bibliothek. Er hat die Siegel der Bibliothek in Gewahrsam und erbricht die an die Bibliothek eingehenden und unterzeichnet die von ihr ausgehenden Schreiben. Er hat die eingehenden Rechnungen der Buchhändler und der für die Bibliothek arbeitenden Handwerker zu prüfen und mit der erforderlichen Zahlungs-Anweisung zu versehen, die Kontrakte über die zur Hausverwaltung nothwendigen Lieferungen abzuschließen, sowie auch bei nothwendig werdenden baulichen Veränderungen die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 21.

Der Bibliothekar hat dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Kataloge ordnungsmäßig fortgeführt und alle Bücher mit der Inventarisations-Nummer versehen werden. Ihm liegt auch die Ober-Aufsicht über die Ausführung der neuen Katalog-Arbeiten ob.

§. 22.

Der Bibliothekar hat alljährlich bis zum 15. Mai einen Bericht über die im Laufe des verflossenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen, über den Umfang der Benutzung der Bibliothek, sowie über die wichtigern neuen Erwerbungen für dieselbe der Bibliotheks-Kommission einzureichen, welche den Bericht nach Maßgabe des §. 9. prüft und dem Senat zur Uebermittelung an den Minister vorlegt.

§. 23.

Von etwaigen Anträgen auf Veränderungen in der Verwaltung und Benutzung der Bibliothek hat der Bibliothekar der Bibliotheks-Kommission Mittheilung zu machen.

§. 24.

Der Bibliothekar hat jedes Mal beim Beginn der Herbstferien die Revision eines Theils des Bücherbestandes anzustellen, und das Ergebniß derselben ist in den Jahresbericht aufzunehmen (§. 22.).

Die Revision der im Lesesaal aufgestellten Werke findet vierteljährlich statt.

§. 25.

Ist der Bibliothekar durch Krankheit an der Wahrnehmung seines Amts verhindert oder beurlaubt, so gehen seine Obliegenheiten an den ersten Kustos über, falls nicht seitens des Ministers eine andere Bestimmung getroffen wird.

b. Pflichten der Kuſtoden und wiſſenſchaftlichen Hülfsarbeiter.

§. 26.

Die regelmäßigen dienſtlichen Funktionen der Kuſtoden, die von dem Bibliothekar unter ſie vertheilt werden, ſind hauptſächlich folgende:

1) die Fortführung der vorhandenen Kataloge,
2) die Mitwirkung an der Ausarbeitung der neu anzulegenden Real-Kataloge,
3) das tägliche Aufſuchen der von den Benutzern der Bibliothek für den Leſeſaal oder den häuslichen Gebrauch verlangten Bücher,
4) das Einordnen der zurückgelieferten oder neu zur Bibliothek gekommenen Bücher,
5) die Einziehung der Pflichtexemplare,
6) die Führung der Liſte über die dem Buchbinder zu übergebenden Bücher und die Beſtimmung der Einbände der zu bindenden Bücher,
7) die Beaufſichtigung des Leſeſaals,
8) die Wahrnehmung des geſammten Ausleihegeſchäfts,
9) die Beſorgung der Archiv- und Regiſtraturgeſchäfte der Bibliothek,
10) die vorſchriftsmäßige Führung des Inventariums,
11) die Beſorgung der Korreſpondenz.

§. 27.

Die Kuſtoden haben ſich eine genaue Kenntniß des Bücher-Beſtandes der Bibliothek auch in denjenigen Fächern, welche nicht ihrer ſpeziellen Beaufſichtigung anvertraut ſind, anzueignen, um ſich nöthigenfalls gegenſeitig vertreten zu können.

Desgleichen haben ſie die Anſchaffung vielfach begehrter Werke bei dem Bibliothekar zu beantragen und denſelben auf vorhandene Lücken aufmerkſam zu machen.

Die Kuſtoden haben ſich ferner mit den neueren und älteren Erſcheinungen der Litteratur ſorgfältig bekannt zu machen. Hierfür wird ihnen eine fleißige Durchſicht der antiquariſchen und Auktions-Kataloge, ſowie der Litteratur-Zeitungen zur Pflicht gemacht.

§. 28.

Die wiſſenſchaftlichen Hülfsarbeiter haben ſich unter der Leitung und Aufſicht der Kuſtoden an den Dienſtgeſchäften und namentlich auch an der Beaufſichtigung des Leſeſaals zu betheiligen.

§. 29.

In Behinderungsfällen haben die Kuſtoden dem Bibliothekar rechtzeitig Anzeige zu machen und dieſer die Stellvertretung anzuordnen.

§. 30.

Im Verkehre mit dem Publikum haben sich die Kustoden eines zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen, insbesondere die wissenschaftlichen Anfragen der Benutzer der Bibliothek, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, zu beantworten.

§. 31.

Die regelmäßigen Dienststunden der Kustoden und ständigen Hülfsarbeiter sind täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags. Sonnabends aber nur bis 1 Uhr Mittags. Je einer von ihnen führt außerdem werktäglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends die Aufsicht im Lesesaal. Soweit die laufenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Beamten auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen kann ihnen von dem Bibliothekar, für eine längere Dauer nur durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gegeben werden. Ihrem Wunsche danach soll innerhalb der Universitäts-Ferien oder wenn sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von vier Wochen in jedem Jahre stattgegeben werden. Auch ist es dem Bibliothekar gestattet, während der Universitäts-Ferien, sofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leidet, eine Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten zu lassen.

§. 32.

Der Bibliothekar ist befugt, wenn es nothwendig erscheint, Konferenzen der Beamten zu berufen.

c. Obliegenheiten der Diener.

§. 33.

Die Diener erhalten die Anweisungen für ihre dienstlichen Obliegenheiten von dem Bibliothekar.

§. 34.

Der erste Bibliotheksdiener erhält eine Dienstwohnung im Bibliotheksgebäude und hat den Dienst im Hause, den gehörigen Verschluß der Zugänge zur Bibliothek nach dem Ende der Geschäftsstunden, das Schließen der Fensterläden in den Parterre-Räumen, das Oeffnen uud Schließen der Fenster, das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu besorgen. Auch hat derselbe alle außer den Dienststunden für die Bibliothek ankommenden Sendungen in Empfang zu nehmen.

§. 35.

Einem der Diener ist die Reinigung der zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Wäsche gegen eine festzusetzende vierteljährliche Remuneration aufzutragen.

§. 36.

Die Bibliotheksdiener haben die Zettelkasten zu der ihnen vorgeschriebenen Zeit zu leeren, die von den Kustoden zum Gebrauch für das Publikum herausgesuchten Bücher zu sammeln, die zurückgekommenen Bücher in die Säle zu vertheilen, bei den Expeditionsgeschäften Hülfe zu leisten und die Mahnbriefe auszutragen, wofür sie die in §. 60. festgesetzten Gebühren beziehen. Einer der Diener hat während der Nachmittagstunden von 2—4 Uhr die Aufsicht im Lesesaal zu führen.

§. 37.

Die Bibliotheksdiener haben die Bücher zu stempeln, soweit dies nicht durch die Buchbinder geschieht, sowie kleinere Buchbinderarbeiten, z. B. das Aufkleben der Etiquetten zu besorgen.

§. 38.

Bei der Frühjahrs- und der großen Herbst-Reinigung haben sich sämmtliche Diener zu betheiligen. Soweit es nothwendig ist, werden ihnen andere Arbeitskräfte beigegeben.

§. 39.

Das Heizen der Oefen, die Beaufsichtigung der Heiz- und Beleuchtungs-Vorrichtungen, sowie die wöchentliche Reinigung des Lesesaals, des Expeditionszimmers, des Hörsaals, der Flure, Treppen und der Arbeitszimmer der Beamten besorgt der Hausdiener.

§. 40.

Für das Reinigen der Höfe, des Bürgersteiges, das Abfahren des Mülls und Schnees, sowie für alle übrigen häuslichen Arbeiten, die zur Reinigung und Erhaltung des Bibliotheksgebäudes erforderlich sind, hat der erste Diener Sorge zu tragen.

§. 41.

Allen Dienern wird dem Publikum gegenüber eine anständige Haltung zur Pflicht gemacht. Trinkgelder für dienstliche Leistungen anzunehmen, ist ihnen streng untersagt.

III. Benutzung der Bibliothek.

§. 42.

Die der Universitäts-Bibliothek gehörigen Werke können benutzt werden: 1) im Lesesaal und 2) außerhalb der Bibliothek.

a. Besuch des Lesesaals.

§. 43.

Zur Benutzung der Bücher im Lesesaal sind berechtigt:

1) ohne Weiteres:
a. die Lehrer und Beamten der Universität,
b. die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und des Senats der Akademie der Künste,
2) gegen Vorzeigung der Erkennungs- oder Legitimationskarte (§. 53.):
a. die Studirenden der Universität,
b. die zum Hören der Vorlesungen an derselben Berechtigten.
3) Insofern unter Berücksichtigung der allgemeinen Unterrichtszwecke und der besonderen Interessen der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen als zulässig erscheint, kann die Benutzung der Bibliothek auch anderen Personen durch den Bibliothekar auf ihr Ersuchen gestattet werden.

§. 44.

Der Lesesaal ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, Sonnabends von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags geöffnet. Während der Universitäts-Ferien darf der Bibliothekar eine dem verringerten Bedürfniß des leseberechtigten Publikums entsprechende Beschränkung der Benutzungszeit eintreten lassen.

§. 45.

Im Lesesaal ist lautes Sprechen und jede andere Störung der Lesenden untersagt.

§. 46.

Wer ein Werk aus der Universitäts-Bibliothek im Lesesaal zu benutzen wünscht, hat einen Bestellzettel von vorgeschriebener Form einzureichen, auf welchem der Titel des verlangten Werks in ausreichender Vollständigkeit, Name, Stand und Wohnung des Bestellers und die Bemerkung „für den Lesesaal" in deutlicher Schrift verzeichnet stehen muß.

Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Bestellzettel erforderlich.

Die Bestellzettel können in die in der Bibliothek und in der Universität befindlichen Zettelkasten gelegt werden.

Die Bestellung kann auch durch eine an die Universitäts-Bibliothek adressirte Postkarte geschehen; der Bestellzettel ist dann bie Empfangnahme des Werks nachzuliefern. Für jedes einzelne Werk ist eine besondere Postkarte erforderlich.

Die Bestellzettel gelten von der Empfangnahme bis zur Zurückgabe der darauf verzeichneten Werke als Empfangsscheine für dieselben.

§. 47.

Die bis 10¼ Uhr Morgens eingegangenen oder in die im vorhergehenden §. erwähnten Zettelkasten gelegten Bestellzettel werden noch an demselben Tage berücksichtigt.

Die Besteller erhalten die verlangten Bücher durch die in dem Lesesaal fungirenden Beamten.

Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden oder ausgeliehen, so wird der Bestellzettel mit einer entsprechenden Bemerkung dem Besteller zurückgegeben.

§. 48.

Die in den Schränken des Lesesaals aufgestellten Bücher und Zeitschriften, über welche ein Verzeichniß ausliegt, werden zur Benutzung im Lesesaal auch ohne vorherige Bestellung sofort verabfolgt.

§. 49.

Den in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen werden Bücher in der Regel auch ohne vorangegangene Bestellung gegen eine Empfangsbescheinigung zum Gebrauch im Lesesaal verabfolgt.

§. 50.

Die erhaltenen Bücher sind nach gemachtem Gebrauch gegen Rückgabe der Bestellzettel an den die Aufsicht im Lesesaal führenden Beamten zurückzuliefern.

Wünscht der Besteller ein Buch am nächstfolgenden Tage wieder zu benutzen, so wird dasselbe auf sein Ersuchen für ihn zurückgestellt. Doch kann dies nicht länger als 14 Tage hintereinander beansprucht werden, falls die Bücher inzwischen von anderer Seite verlangt worden sind.

§. 51.

In der Regel werden nur wissenschaftliche Werke verabfolgt, andere nur, wenn der wissenschaftliche Zweck ihrer Benutzung nachgewiesen wird.

Handschriften und seltene Drucke, kostbare Werke mit Abbildungen und Kartenwerke dürfen nur an dem dazu bestimmten Tische benutzt werden.

b. Ausleihen von Büchern.

§. 52.

Zum Entleihen von Büchern aus der Universitäts-Bibliothek sind berechtigt:

1) ohne Weiteres die in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen;
2) gegen Kaution die Studirenden der Universität und zum Hören von Vorlesungen an derselben Berechtigten, welche sich als solche jedesmal bei Empfangnahme von Büchern zu legitimiren haben;
3) ebenfalls gegen Kaution diejenigen Personen, denen der Bibliothekar nach Maßgabe des §. 43. Nr. 3 die dauernde Benutzung der Universitäts-Bibliothek gestattet;
4) auswärtige Benutzer gleichfalls gegen Kaution und mit der Maßgabe des §. 43. Nr. 3. auf eine in jedem einzelnen

Falle vom Bibliothekar zu bestimmende Zeitdauer. Die Kosten der Verpackung und Hin- und Rücksendung trägt der Entleiher.

§. 53.

Die Formulare der Kautionen für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek werden auf derselben in den Geschäftsstunden (§. 57.) ausgegeben.

Die Studirenden der Universität haben bei dem Entleihen von Büchern jedesmal ihre Erkennungskarte vorzuzeigen.

Für alle übrigen die Bibliothek gegen Kaution Benutzenden werden besondere Legitimationskarten ausgestellt und ebenfalls in den Geschäftsstunden der Bibliothek daselbst ausgegeben.

§. 54.

Zur Ausstellung von Kautionen sind berechtigt:

1) die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, sowie der Universitätsrichter;
2) die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften;
3) die Mitglieder des Senats der Akademie der Künste;
4) die Direktoren der höheren Lehranstalten Berlins.

§. 55.

Handschriften, seltene Drucke, Kupfer- und Kartenwerke, bibliographische Hülfsmittel, Wörterbücher, die Schriften der gelehrten Gesellschaften und Zeitschriften, überhaupt kostbare oder bändereiche Werke sowie die in den Schränken des Lesesaals aufgestellten Bücher sind der Regel nach nur im Lesesaal zu benutzen, und können nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung des Bibliothekars und auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Für nicht wissenschaftliche Bücher gilt die Bestimmung des §. 51.

§. 56.

Die Bestellung der zu entleihenden Bücher und deren Ausgabe geschieht in derselben Weise wie bei den für den Lesesaal verlangten (§. 46.); nur ist auf den Bestellzetteln die Bemerkung „für den Lesesaal" wegzulassen.

§. 57.

Zum Abholen der zu entleihenden und zur Zurückgabe der entliehenen Bücher sind an den Tagen, an welchen die Bibliothek geöffnet ist, die Stunden von 9 bis 2 Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr, und während der Herbstferien die Stunden von 11 bis 1 Uhr bestimmt.

§. 58.

Die in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen können der Regel nach zu jeder Zeit, wo die Bibliothek geöffnet ist, auch ohne vorhergehende Bestellung Bücher entleihen.

§. 59.

Mit dem Beſtellzetteln nicht vorhandener, verliehener oder nicht zu verleihender Bücher wird in der in §. 47. Abſatz 3 angegebenen Weiſe verfahren.

§. 60.

Die Entleiher müſſen, ſofern nicht auf beſonderes Erſuchen eine längere Friſt geſtattet wird, die entliehenen Bücher ſpäteſtens vier Wochen (= 28 Tage) nach dem Tage des Empfangs zurückgeben oder die Verlängerung der Benutzungszeit nachſuchen, die ihnen auf angemeſſene Zeit gewährt werden kann, wenn das Buch nicht inzwiſchen anderweitig verlangt worden iſt. Wer Bücher über die ihm bewilligte Friſt hinaus behält, wird durch einen Mahnbrief erinnert, für welchen er dem überbringenden Bibliotheks-Diener fünfzig Pfennige Gebühren, wenn er aber inzwiſchen ſeine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek davon Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Erfolgt auch hierauf noch nicht die Zurückgabe der Bücher an dem nächſtfolgenden Bibliothekstage, ſo kann die Mahnung wiederholt werden; bleibt dieſelbe abermals unbeachtet, ſo wird das Buch in der Wohnung des Entleihers durch einen der Bibliotheks-Diener abgeholt; der Entleiher hat die daraus entſtehenden Koſten zu tragen und verliert für das laufende, bezw. für das nächſtfolgende Semeſter das Recht zur Benutzung der Bibliothek.

Ausnahmsweiſe können auch vor Ablauf der gewöhnlichen Termine die entliehenen Bücher von der Bibliotheks-Verwaltung zurückverlangt werden, wenn dies im Intereſſe des Dienſtes nothwendig iſt.

§. 61.

Die im §. 43. unter Nr. 1. genannten Perſonen dürfen die entliehenen Werke, falls ſie nicht von anderer Seite verlangt werden, bis zum Schluß des Semeſters behalten.

§. 62.

Es iſt nicht geſtattet, Bücher auf den Namen eines Andern zu entleihen oder dieſelben an einen Andern weiter zu verleihen.

§. 63.

Im Laufe des Monats Auguſt, vor dem Beginn der Herbſtferien, müſſen alle von der Univerſitäts-Bibliothek entliehenen Bücher behufs der vorſchriftsmäßigen Reviſion zurückgeliefert werden. Die Aufforderung dazu wird in hieſigen Zeitungen, deren Auswahl dem Bibliothekar zuſteht, und durch Anſchlag in der Bibliothek und am ſchwarzen Brett der Univerſität erlaſſen.

§. 64.

Wer ein aus der Bibliothek entliehenes oder im Leſeſaal benutztes Buch durch Striche, eingeſchriebene Bemerkungen oder auf

irgend eine andere Art entstellt, beschmutzt, beschädigt oder es verliert und binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, bezahlt dafür den von dem Bibliothekar zu berechnenden Preis. Die Benutzer der Bibliothek haben beim Empfange jedes Buches von dem Zustande desselben Kenntniß zu nehmen, etwa vorhandene Schäden anzuzeigen und auf dem Bestellzettel kurz vermerken zu lassen.

§. 65.

Keinem Studirenden der Universität wird das Abgangs-Zeugniß oder die auf dem Universitäts-Gerichte niedergelegten Legitimations-Papiere ausgehändigt, wenn er nicht eine von der Bibliotheks-Verwaltung ausgestellte Bescheinigung beibringt, daß er die entliehenen Bücher richtig zurückgeliefert oder die Bibliothek überhaupt nicht benutzt hat.

c. Eintritt in die Bücherſäle.

§. 66.

Das Betreten der Bücherſäle der Universitäts-Bibliothek ist außer den Beamten derselben ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bibliothekars nur den in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen gestattet.

IV. Benutzung des Hörsaals.

§. 67.

Die Benutzung des Hörsaals der Universitäts-Bibliothek durch die Professoren und Dozenten der Universität findet nach den für die Auditorien im Universitäts-Gebäude geltenden Bestimmungen statt.

Die Registratur der Universität erstattet darüber zu Anfang jedes Semesters an den Bibliothekar Anzeige.

§. 68.

Wünsche der Universitätslehrer in Betreff zeitweiliger Verabfolgung von Werken für den Hörsaal sind von der Bibliotheks-Verwaltung thunlichst zu berücksichtigen. Die Gewähr für die richtige Zurücklieferung dieser Werke übernimmt der betreffende Universitätslehrer.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 1824.

---

120) Instruktion für die Kustoden der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. Saale.

§. 1.

Die Kustoden haben ihre Obliegenheiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die Bibliothekordnung getreulich zu beobachten

und das Interesse der Bibliothek in jeder Beziehung nach besten Kräften zu wahren.

§. 2.

Die Kustoden haben den amtlichen Anordnungen und Weisungen des Bibliothekars willig und pünktlich Folge zu leisten.

§. 3.

Die Zahl ihrer regelmäßigen Arbeitsstunden beträgt wöchentlich dreißig; die Vertheilung derselben auf die einzelnen Tage steht dem Bibliothekar zu. Soweit die laufenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Kustoden auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

§. 4.

Die Obliegenheiten der Kustoden sind hauptsächlich folgende:

a. die Führung der Zugangsverzeichnisse,
b. die Fortführung und, wenn erforderlich, die Umarbeitung der Kataloge oder die Anlegung neuer,
c. der Geschäftsverkehr mit den Buchbindern,
d. die Besorgung des Ausleihegeschäfts,
e. die Ueberwachung des Lesezimmers.

§. 5.

Die bei den Zugangsverzeichnissen, dem Buchbinderverkehr und der Katalogisirung beschäftigten Kustoden haben es sich ganz besonders angelegen sein zu lassen, daß die hinzukommenden Bände möglichst rasch ausgeliehen werden können.

§. 6.

Außerdem haben die Kustoden an der Besorgung der bestellten Bücher, an der Ueberwachung der richtigen Aufstellung in den Sälen, eventuell der Umstellung einzelner Fächer, an der jährlichen Revision und den übrigen kleineren Geschäften der Verwaltung theilzunehmen. Sämmtliche Beamte haben Lücken und Defekte, die sie bemerken, zur Kenntniß des Bibliothekars zu bringen.

§. 7.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kustoden nimmt der Bibliothekar vor, welcher den einzelnen für die ihnen dauernd übertragenen Geschäfte mündliche oder, wenn nöthig, schriftliche Instruktionen ertheilt. Auf Verlangen des Bibliothekars haben sie über ihren Geschäftskreis Berichte oder Material zu solchen zu liefern.

§. 8.

Die Beamten sind sämmtlich verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Publikum die Bibliothekordnung sorgfältig beobachtet. Andererseits haben sie den Benutzern der Bibliothek die zur Erreichung

ihrer literariſchen Bedürfniſſe erforderliche Hülfe bereitwillig zu gewähren und überhaupt die Benutzung der Bibliothek in jeder Weiſe zu erleichtern und fruchtbar zu machen.

§. 9.

Die Kuſtoden ſind berechtigt und verpflichtet, an den vom Bibliothekar berufenen Konferenzen theilzunehmen. Bei der Auswahl der für die Bibliothek zu erwerbenden Schriften hat beſonders der Unterbibliothekar den Bibliothekar zu unterſtützen.

§. 10.

Urlaub bis zur Dauer von vierzehn Tagen kann ihnen von dem Bibliothekar, für eine längere Dauer nur durch den Univerſitätskurator nach Anhörung des Bibliothekars ertheilt werden. Ihrem Wunſch danach ſoll innerhalb der Univerſitätsferien oder wenn ſonſt das Intereſſe der Bibliothek es erlaubt, thunlichſt bis zu einer Dauer von vier Wochen ſtattgegeben werden.

Auch iſt es dem Bibliothekar geſtattet, während der Univerſitäts-Ferien, ſofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leiden, eine Reduktion der gewöhnlichen Arbeitsſtunden eintreten zu laſſen.

§. 11.

Die Kuſtoden ſind verpflichtet, einander im Falle von Krankheit oder Beurlaubung zu vertreten. Der Unterbibliothekar hat zudem den Bibliothekar in deſſen Abweſenheit zu vertreten; in ſolchen Fällen iſt es ihm nicht geſtattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Aenderungen vorzunehmen, und hinſichtlich der Anſchaffungen hat er ſich auf unabweislich Nöthiges zu beſchränken.

§. 12.

In Betreff der Benutzung der Bibliothek gelten für die Kuſtoden die allgemeinen Beſtimmungen.

Für andere Perſonen können ſie eine Bürgſchaft nicht übernehmen.

§. 13.

Bei einer Feuersbrunſt in der Nähe der Bibliothek haben die Bibliotheksbeamten ſich ſämmtlich in der Bibliothek einzufinden, um ſich erforderlichen Falles an den Sicherungs- und Rettungsmaßregeln für die Bibliothek zu betheiligen.

§. 14.

Dieſe Inſtruktion gilt auch für die Amanuenſes und Hülfsarbeiter, ſoweit ſie auf dieſelben anwendbar iſt. Der Bibliothekar wird denſelben die nöthigen Spezialanweiſungen ertheilen.

§. 15.

Der Kuſtos, welchem die Verwaltung der von Ponickauiſchen Bibliothek übertragen iſt, hat die für dieſe Bibliothek beſtimmten Regulative gewiſſenhaft zu beobachten, das Ausleihegeſchäft derſelben

zu führen, für zweckentsprechende Ergänzung des Bücherschatzes zu sorgen und die Katalogisirung der Bibliothek zu fördern.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 6564.

---

121) Preisaufgabe der Beneke'schen Stiftung zu Göttingen.

Die philosophische Fakultät der Georgia-Augusta wiederholt die im Jahre 1871 für 1874 gestellte Aufgabe für das Jahr 1880. Sie verlangt einen eingehenden und umfassenden Nachweis der philosophischen Systeme, denen die Verfasser der dem Hippokrates zugeschriebenen Schriften folgten, verbunden mit einer Untersuchung über den Gewinn, den die sorgfältige Beachtung jener Systeme sowohl für die Bestimmung der Abfassungszeit der hyppokratischen Schriften als auch für die Geschichte der griechischen Philosophie ergiebt.

Näheres über die Aufgabe findet sich in den Göttinger Anzeigen 1877 S. 276.

Die Bearbeitungen dieser Aufgabe sind bis zum 31. August 1879 dem Dekan der philosophischen Fakultät zu Göttingen in deutscher, lateinischer, französischer oder englischer Sprache einzureichen. Jede eingesandte Arbeit muß mit einem Motto und mit einem versiegelten, den Namen und die Adresse des Verfassers enthaltenden Kouvert, welches dasselbe Motto trägt, versehen sein.

Der erste Preis wird mit 500 Thlrn Gold in Friedrichsd'or, der zweite mit 200 Thlrn Gold in Friedrichsd'or honorirt. Die Verleihung der Preise findet im Jahre 1880 am 11. März, dem Geburstage des Stifters, in öffentlicher Sitzung der Fakultät statt.

Gekrönte Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihrer Verfasser.

Göttingen, den 1. Juni 1877.

Die philosophische Fakultät.
Der Dekan.
W. Müller.

---

122) Bestätigung der Wahl des Präsidenten sowie des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 435 Nr. 170.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. J. die Wahl des Geheimen Regierungsraths Hitzig

zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1878 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 5. Juli d. J. die Wahl des Professors K. Becker zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1878 bestätigt worden.

---

123) Betheiligung deutscher Künstler an der Kunstausstellung zu Madrid im Jahre 1878.

Berlin, den 30. Mai 1877.

Der hiesige Königlich Spanische Gesandte hat den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben, daß diesseits auf die Betheiligung deutscher Künstler an der im Januar k. J. in Madrid stattfindenden allgemeinen Ausstellung der schönen Künste hingewirkt werde.

Unter Beifügung von 3 Exemplaren eines bezüglichen Reglements zur Benutzung veranlasse ich den Senat der Königlichen Akademie der Künste zu geeigneten Schritten, um die Ausstellung zur Kenntniß der Künstlerkreise zu bringen. Soweit hier ersichtlich, wird es sich zu diesem Behufe empfehlen, nicht bloß den sämmtlichen Mitgliedern der Akademie, sondern auch dem Ausschuß der deutschen Kunstgenossenschaft eine diesbezügliche Nachricht zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste hier.
U. IV. 1533.

In demselben Sinne ist für die Königl. Kunstakademien zu Königsberg, Düsseldorf, Kassel, Hanau und für das Städel'sche Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. verfügt worden.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

124) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 283 Nr. 110.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 19. April d. J. den ordentlichen Professor Dr.

Peters und den außerordentlichen Professor Dr. Kny in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin zu außerordentlichen Mitgliedern der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission daselbst für das Jahr bis 1. April 1878 ernannt.

---

125) Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen.

Berlin, den 11. Juni 1877.

Ew. ꝛc. übersende ich in der Anlage 4 Druckemplare der von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und mir gemeinsam erlassenen Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen.

Ew. ꝛc. wollen hiervon den Vorstand des dortigen landwirthschaftlichen Universitäts-Institutes in Kenntniß setzen und denselben zu einer Aeußerung, ob dort eine Prüfungskommission einzusetzen, bezw. zu Vorschlägen über deren Zusammensetzung veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Universitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren
zu Königsberg, Halle, Kiel und Göttingen.
U. II. 1377.

Vorschriften,
betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen.

Mit Bezug auf §. 4. ad 3 des Reglements für die Landwirthschaftsschulen vom 10. August 1875 werden hiermit über die Ausbildung und das Examen der Landwirthschafts-Lehrer folgende Bestimmungen getroffen.

In Zukunft sollen nur solche Lehrer der Landwirthschaft an den nach Maßgabe des Normal-Lehrplans organisirten Landwirthschaftsschulen definitive Anstellung, wie sie in dem angezogenen §. 4. vorgesehen ist, erlangen können, welche:

1) das Abiturienten-Examen eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung bestanden haben,
2) ein dreijähriges Studium an höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die Prüfung für das Lehramt der Landwirthschaft bestanden haben,
3) zwei Jahre praktisch landwirthschaftlich beschäftigt gewesen sind,

4) ein Probejahr als Lehrer an einer Landwirthschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Das Examen für das Lehramt der Landwirthschaft kann an jeder höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt, sowohl an den selbstständigen landwirthschaftlichen Akademien, wie an den landwirthschaftlichen Universitäts-Instituten abgelegt werden.

Dieses Examen findet in den Formen der bis jetzt an diesen Anstalten üblichen Abgangs-Prüfungen statt, und hat der Examinand bei seiner Meldung zum Examen ausdrücklich anzugeben, daß er das Examen zum Zwecke der Erlangung der Qualifikation zum Landwirthschafts-Lehrer zu machen wünscht.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der für jede höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu errichtenden Prüfungskommission werden von dem Minister, dessen Ressort die betreffende Anstalt angehört, ernannt.

Das Examen selbst besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirthschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den unten für die mündliche Prüfung genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche Thema zu bestimmen ist. Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens 6 Wochen zu gewähren.

Die mündliche Prüfung muß sich erstrecken über das ganze Gebiet der Landwirthschaft und über Physik, Chemie, Botanik mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenphysiologie, Zoologie, und Thierphysiologie, Mineralogie und Geologie, Grundzüge der National-Oekonomie und des Landwirthschaftsrechts.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten, wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst betheiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch das dem Befähigungs-Atteste beizufügende Gesammtprädikat wird durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt.

Neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern muß das dem Examinanden auszustellende Zeugniß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Betreffende von dem die Prüfung vornehmenden Kollegium für befähigt zum Lehrer der Landwirthschaft an einer Landwirthschaftsschule gehalten wird.

Diesem Befähigungs-Atteste kann ein Gesammtprädikat in den Ausdrücken: genügend, gut, sehr gut beigefügt sein. Das Befähigungs-Atteste darf nicht ertheilt werden, wenn der Examinand in einer der 3 Haupt-Abtheilungen der Landwirthschaftslehre, in landwirth-

schaftlicher Betriebslehre oder Pflanzenbau oder Thierzucht, oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat. Mangelhafte Kenntnisse in je einem der, außer der Landwirthschaftslehre oben genannten Fächer, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, können durch besonders tüchtige Kenntnisse in je einem anderen dieser Fächer kompensirt werden. Bei den drei Abtheilungen der Landwirthschaftslehre findet jedoch eine solche Kompensation nicht Statt. Im Uebrigen ist das Urtheil des Examinatoren-Kollegiums über die Befähigung des Examinanden zum Landwirthschafts-Lehrer ein völlig freies; als Minimum des in den einzelnen Disziplinen zu Verlangenden ist die vollständig sichere Beherrschung des betreffenden Lehrpensums der Landwirthschaftsschule anzunehmen.

Kann dem Examinanden bei sonst genügenden Leistungen in der Mehrzahl der Fächer, wegen ungenügender Kenntnisse in einzelnen Fächern das Befähigungsatteſt nicht ertheilt werden, so kann ihm von dem das Examen abhaltenden Kollegium ein, bei demselben Kollegium abzuhaltendes Nachexamen in den betreffenden Fächern zur Erlangung des Qualifikationsatteſtes gestattet werden. Dieses Nachexamen darf nicht früher als 6 Monate nach dem ersten Examen stattfinden.

Ist der Ausfall des Examens ein so ungenügender gewesen, daß der Examinand als überhaupt nicht bestanden erklärt werden muß, so muß die Prüfung vollständig wiederholt werden, diese Wiederholung darf frühestens nach Jahresfrist eintreten.

Das Befähigungsatteſt zum Lehrer der Landwirthschaft giebt nur die Berechtigung zum Unterricht in der Landwirthschaft selbst, nicht auch zum Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen an den Landwirthschaftsschulen.

Auf Dozenten der Landwirthschaft an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 9. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Falk.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Dr. Friedenthal.

---

126) Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1859 Seite 193; pro 1872 Seite 138; pro 1875 Seite 90.)

Berlin, den 14. Juni 1877.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Bericht vom 4. d. M. gestellte Anfrage, ob die unter dem 6. April

1859 erlaſſene Cirkularverfügung über den Religionsunterricht von Diſſidentenkindern noch in Geltung ſtehe, erledigt ſich durch meine Cirkularverfügung vom 29. Februar 1872, in Verbindung mit der durch die neuere Verfügung vom 26. Januar 1875 dazu gegebenen Erläuterung.

Die Cirkularverfügung vom 29. Februar 1872 wird in den Eingangsworten ausdrücklich als eine „Aenderung der beſtehenden Vorſchriften" bezeichnet, worin enthalten iſt, daß durch dieſelbe die entgegenſtehenden Vorſchriften aufgehoben ſind. Die genannte Verfügung ſetzt die Bedingungen feſt, unter welchen Schüler von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem lehrplanmäßigen Religionsunterrichte entbunden werden können. Sie bezieht ſich alſo nur auf Schüler, welche zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte verpflichtet ſind, das heißt auf diejenigen Schüler, welche (bezw. deren Eltern) derjenigen Konfeſſion angehören, in welcher an der betreffenden Schule lehrplanmäßiger Religionsunterricht ertheilt wird; denn nach dem Grundſatze des Allg. Landrechts (Theil 2 Titel 12 §. 11.) können Schüler zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte in einer Konfeſſion, welcher ſie (bezw. ihre Eltern) nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden, es dürfen alſo für ihre Dispenſation von demſelben nicht erſt noch beſondere Bedingungen aufgeſtellt werden. Wenn über dieſe aus dem allgemeinen Rechtsgrundſatze ſich ergebende Auffaſſung meiner Cirkularverfügung vom 29. Februer 1872 noch irgend ein Zweifel entſtehen konnte, ſo iſt derſelbe durch meine, auf beſonderen Anlaß erfolgte Verfügung vom 26. Januar 1875 beſeitigt, welche ich deshalb durch das Centralblatt 1875 S. 90 zu allgemeiner Kenntniß habe bringen laſſen. Denn indem die Erklärung gegeben wird, daß „Schüler, welche in einer Religion, bezw. Konfeſſion, erzogen werden ſollen, für welche im allgemeinen Lehrplane der betreffenden Anſtalt Unterrichtsſtunden nicht angeſetzt ſind, auf den Antrag der Eltern ohne weiteres von dem Religionsunterricht zu dispenſiren" ſind, ſo ergiebt ſich, daß die Dispenſation der Kinder von Diſſidenten, welche in giltiger Form aus der Landeskirche ausgetreten ſind, nicht von beſonderen Bedingungen kann abhängig gemacht werden, alſo die Verfügung vom 6. April 1859, inſoweit ſie entgegengeſetzte Vorſchriften enthält, außer Kraft geſetzt iſt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1496.

127) Ertheilung des Turnunterrichts an höheren Unterrichtsanſtalten durch einen Lehrer der Anſtalt innerhalb ſeiner Pflichtſtunden. Bedingungen für Heranziehung einer anderen Lehrkraft und Höhe der Remuneration.

Berlin, den 30. April 1877.

Durch den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. d. M. iſt der Antrag, in dem Etat des Gymnaſiums zu N. den für den Turnunterricht ausgebrachten Betrag, Titel II. 9. der Ausgabe, von 300 M. auf 800 M. und zu dieſem Behufe den Staatszuſchuß um 500 M. zu erhöhen, nicht als begründet zu erachten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium iſt durch einen Erlaß vom 30. November 1875 angewieſen worden, dafür Sorge zu tragen, daß der Turnunterricht von einem der angeſtellten Lehrer innerhalb der Zahl ſeiner Pflichtſtunden ertheilt werde; dieſelbe Weiſung iſt als Vermerk in den Etat pro 1875/7 zu der betreffenden Poſition aufgenommen. Dem gegenüber kann die in dem Berichte enthaltene Erklärung, daß zur Ausführung dieſes Vermerkes zur Zeit keine Ausſicht ſei, nicht als genügend angeſehen werden; vielmehr iſt anzuzeigen, ob keiner der jetzt angeſtellten Lehrer die geſetzliche Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts beſitzt, und wenn ein Lehrer dieſe Befähigung hat, ſo iſt nachzuweiſen, aus welchen Gründen dieſem nicht innerhalb ſeiner Pflichtſtundenzahl, erforderlichen Falls unter Befreiung von einigen ſeiner Lehrſtunden durch anderweite Vertheilung, der Turnunterricht oder wenigſtens ein Theil deſſelben zugewieſen iſt.

Erſt wenn auf dieſe Weiſe die Nothwendigkeit nachgewieſen iſt, daß der Turnunterricht oder ein Theil deſſelben durch eine beſonders zu remunerirende Lehrkraft ertheilt werde, kann die Frage über die Höhe der Remuneration und über die Weiſe, wie der etwa erforderliche Mehrbedarf zu beſchaffen iſt, zur Erwägung kommen. Doch mache ich ſchon jetzt das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf folgende Punkte aufmerkſam:

Die Etatspoſition Titel II. 9. giebt inſofern keinen berechtigten Anhalt, um daraus das Erforderniß für die Leiſtung einer größeren Zahl von Turnſtunden zu berechnen, weil in keiner Weiſe erſichtlich gemacht war, daß dieſer Betrag für bloß vier Turnſtunden ſollte aufgebracht werden. Jedenfalls würden 75 M. als Jahresbetrag für eine wöchentliche Turnſtunde als das Maximum zu betrachten ſein, welches nöthigenfalls zugebilligt werden könnte.

Was die Beſchaffung des eventuell als erforderlich nachgewieſenen Mehrbedarfs betrifft, ſo iſt dafür zunächſt im Hinblick auf die jetzigen Schulgeldſätze eine Erhöhung derſelben in

Aussicht zu nehmen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird in dieser Hinsicht die entsprechenden Anträge vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 958.

128) Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume in Alumnaten von Unterrichtsanstalten.

Ew. Excellenz haben uns mittels hohen Erlasses vom 12. d. M. beauftragt, uns gutachtlich darüber zu äußern, ob und in wie weit die Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume in einem Alumnat wie Schulpforta durch Gaslicht zu der Besorgniß begründeten Anlaß böte, daß dadurch die Gesundheit der Alumnen gefährdet, insbesondere auch eine ungünstige Einwirkung auf die Augen der Zöglinge herbeigeführt werde.

Indem wir uns beehren, den uns mitgetheilten Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg, betreffend die Errichtung einer Mineralöl-Gasanstalt, anbei wieder anzuschließen, verfehlen wir nicht, diesem Auftrage in Nachstehendem ganz gehorsamst nachzukommen.

Aus den Anlagen ergiebt sich zunächst, daß eine bessere künstliche Beleuchtung für Schulpforta ein dringendes Bedürfniß ist. Bis jetzt wurden in den Klassen- und Wohnstuben nur Oellampen benutzt, welche nach einem langjährigen Gebrauche immer weniger ihren Zweck erfüllten, vielmehr hinreichenden Anlaß zu Klagen darboten. Bei der Wiederbenutzung von Lampenlicht in Schulpforta müßten 192 Lampen angeschafft werden. Die Lampen für Petroleum haben aber die Oellampen verdrängt, so daß letztere besonders angefertigt werden müßten, wenn man sie wieder in Gebrauch ziehen wollte. In diesem Falle würden aber alle mit der Benutzung von Lampen verbundenen Uebelstände wieder Platz greifen und um so unangenehmer empfunden werden, als sich gegenwärtig überall in größern Anstalten das Gaslicht mit Recht eingebürgert hat, da es so große Vortheile dem Lampenlichte gegenüber gewährt, daß seine Einführung allgemein empfohlen werden kann.

Wenn auch in neuerer Zeit die Petroleumlampen sehr beliebt geworden sind, so ist doch bei denselben sehr in Erwägung zu ziehen, daß eine so große Zahl von Lampen, wie sie in Schulpforta erforderlich ist, die größte Sorgfalt bei der Behandlung und Reinigung nothwendig macht, auch ein sehr gutes Brennöl erheischt, wenn nicht eine sehr belästigende und für Manche unerträgliche Petroleum-Atmosphäre entstehen soll, abgesehen davon, daß auch die Aufbe-

wahrung großer Mengen von Petroleum und die damit verbundenen Manipulationen nicht immer ohne Gefahr sind.

Aber auch in der Menge der Verbrennungsprodukte, welche sich bei der künstlichen Beleuchtung in den betreffenden Räumen ansammeln, genießt das Petroleum keinen Vorzug vor dem Gaslicht, da die bezüglichen Untersuchungen ergeben haben, daß das Petroleum bei gleicher Lichtstärke mehr Kohlensäure als das Leuchtgas entwickelt. Dieser Umstand dürfte in Schulpforta ganz besonders in's Gewicht fallen, da dort im Winter an den kürzesten Tagen von 5—8, Abends von circa 3—10 Uhr, somit täglich etwa 10 Stunden künstliche Beleuchtung zur Verwendung kommt.

Das Gaslicht besitzt von vornherein den großen Vorzug der Bequemlichkeit; es überhebt aller Sorge für die schwierige Instandhaltung der Lampen, führt somit eine vollständige Unabhängigkeit von der Aufmerksamkeit der Bediensteten herbei und liefert eine gleichmäßige Lichtquelle, die beim täglichen Gebrauche nur des Anzündens und Auslöschens bedarf, Vortheile, die namentlich in Alumnaten durch keine andere Beleuchtung zu erreichen sind.

Die Leuchtgasbeleuchtung ist nicht überall wegen der Schwierigkeit der Anlage und des Kostenpunktes anzubringen; dagegen hat die Neuzeit ein Verfahren gelehrt, welches auch abgelegenen, mit städtischen Gasanstalten nicht zu verbindenden Wohnungen den Nutzen des Gaslichtes zu verschaffen vermag.

Dasselbe besteht darin, daß man statt der Steinkohle, die Rückstände bei der Darstellung des Solaröls oder Paraffins aus Braunkohle zur Vergasung verwendet.

Schulpforta ist gleichzeitig so gelegen, daß es diese Rückstände sehr leicht aus der nächsten Umgebung beziehen und daher große Transportkosten vermeiden kann. Die Fabrikation dieses Mineralölgases ist einfach und reinlich, wie aus folgender Beschreibung hervorgeht:

Von den verschiedenen Fabrikations-Rückständen wird vorzugsweise das sogenannte Paraffinöl benutzt, welches mittels einer sinnreichen Vorrichtung tropfenweise den in's Glühen gebrachten Retorten zufließt und sich mit Wasserstoffgas vermischt, welches sich gleichzeitig durch Zersetzung von Wasser mittels glühender Eisenfeilspäne entwickelt.

Die Gase gelangen in die sogenannte Hydraulik oder Vorlage, in welcher sich ein höchst geringer Theerrückstand absetzt, alsdann in die sogenannten Kondensations- und Reinigungsapparate, um sich im Gasometer anzusammeln, der in der Regel einen für 3 Tage ausreichenden Vorrath von Gas umfaßt.

Da das Paraffinöl frei von Schwefel und Stickstoff ist, so kommen alle komplizirten Reinigungsapparate, welche die Darstellung des gewöhnlichen Leuchtgases aus Steinkohlen schwierig und kostspielig machen, ganz in Wegfall. Es sind daher auch keine bedeutenden

Arbeitskräfte erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht eine Arbeitskraft bei der Speisung von 200 Flammen vollständig aus. Selbstverständlich muß bei der Leitung der Röhren auf deren Dichtigkeit und Material, sowie auf das richtige Verhältniß der Dimensionen der verschiedenen Röhren und der Menge des Gases, welches dieselben durchströmt, dieselbe sachverständige Rücksicht wie beim Steinkohlengase genommen werden. Eben so wenig darf es an einer Einrichtung fehlen, welche jede einzelne Abzweigung vom Hauptrohr am Einfallspunkte in die Gebäude abstellt, so daß das Gas in allen damit versehenen Stuben, Versammlungsräumen, Korridoren, ꝛc. auf einmal abgesperrt werden kann, wenn dieser Hauptkran geschlossen wird. Die Ueberwachung desselben muß einem Bediensteten anvertraut werden, welcher jeden Abend den Verschluß des Hauptkrans bewirkt, wenn vom Gaslichte kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Was die Beschaffenheit des Mineralölgases betrifft, so existirt zwar hierüber noch keine ganz genaue Analyse; so viel steht aber fest, daß dasselbe sehr kohlenstoffreich ist und daher auch bei vollkommener Verbrennung einen großen Lichteffekt erzeugt.

Die Verbrennungsprodukte bestehen aus Kohlensäure und Wasser. Das Mineralölgas hat in dieser Beziehung ebenfalls einen entschiedenen Vorzug vor dem Steinkohlengas, welches niemals von seinem Schwefelgehalt so vollständig gereinigt werden kann, daß sich unter den Verbrennungsprodukten nicht stets mehr oder weniger Spuren von schwefliger Säure finden sollten.

Die Brenner für Mineralölgas verlangen wegen dessen größeren Kohlenstoffsgehaltes eine besondere Konstruktion und eine 4 mal kleinere Oeffnung als die für Steinkohlengas, um eben die vollkommene Verbrennung des Kohlenstoffs sicher zu stellen.

Die Form der Brenner ist bei allen Gasarten dieselbe. Die sog. Fischschwanzbrenner liefern jedoch eine unruhige und flatternde Flamme und sind daher nur auf den Korridoren, in den Versammlungs- und Turn-Sälen ꝛc. zu benutzen, während in den Studir- und Klassenstuben nur der kreisförmige Argandbrenner zur Verwendung kommen kann, da er eine ruhige Lichtquelle liefert, welche beim Mineralölgase einer Lichtstärke von 10—12 Normalkerzen gleichkommt, wenn pro Stunde und Flamme 1 Kubikfuß Gas verbraucht wird.

Die Benutzung des Gaslichtes in Schlafräumen ist im Allgemeinen nicht zu empfehlen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich wegen undichter Röhren eine größere Menge von Gas allmälig ansammeln kann, wodurch für die Insassen mannigfache Gefahren entstehen können. Diese können aber vermieden werden, wenn die Beleuchtung von außen mittels des Oberlichts der Thüren zu bewerkstelligen ist und die lokalen Verhältnisse diese Art von Beleuchtung gestatten. Wir machen auch auf die in England gebräuchlichen Sonnenbrenner aufmerksam, wobei mehrere Gasflammen in der Mitte der Decke eines

Saales in kreisförmiger Gruppirung angebracht sind und mit einem nach außen führenden Schlot in Verbindung stehen, so daß gleichzeitig eine zweckmäßige Ventilation vermittelt wird. Leider läßt sich diese Einrichtung nicht in alten Gebäuden herstellen, weil sie schon beim Bauprojekt eine Berücksichtigung verlangt.

Sollten in Schulpforta Schlaf- und Arbeitsräume nicht getrennt sein, so würden wir in Anbetracht der großen Vorzüge des Gaslichtes auf dasselbe nicht verzichten, ein desto größeres Gewicht aber auf eine kräftige Ventilation der betreffenden Räume legen, auch eine zweckmäßige Aufstellung und sorgfältige Ueberwachung der Hauptkrane zur Bedingung machen.

Was den Einfluß des Gaslichtes auf die Augen der Schüler betrifft, so bemerken wir in dieser Beziehung Folgendes: Im Allgemeinen hat sich nach der bisherigen Erfahrung der Augenärzte kein nachtheiliger Einfluß des Gaslichtes auf die Augen bemerkbar gemacht, wenn dasselbe sachgemäß benutzt wird und namentlich Einrichtungen vorhanden sind, wodurch die direkte Einwirkung der hellen Flamme auf die Augen verhütet wird. Zu diesem Zwecke dienen im Allgemeinen Schirme oder Glocken. Sehr nachtheilig sind aber die dunklen undurchlässigen Blechschirme und alle Klagen beim Gebrauche des Gaslichtes sind fast durchgängig nur auf diese unzweckmäßige Einrichtung zurückzuführen. Da nämlich das Auge hierbei im Dunkeln verweilt, aber auf eine stark beleuchtete Fläche blickt, so muß auf die Dauer Blendung und Ueberreizung der Augen mit ihren mannigfachen nachtheiligen Folgen entstehen. Ganz geeignet sind nur Milchglasglocken, welche das Licht mehr zerstreuen und das Auge nicht unangenehm beeinflussen.

Erfahrungsgemäß enwickelt sich beim Gaslicht mehr Wärme; die Gasflamme darf daher nicht in zu großer Nähe der Köpfe der Schüler angebracht sein, weil die strahlende Wärme, welche sie aussendet, Kongestionen zum Gehirn und Kopfschmerzen zu erzeugen vermag. Da sich aber in der Regel mehrere Schüler an einer Gasflamme betheiligen, so muß schon aus diesem Grunde die Lichtquelle höher angebracht werden, so daß die unangenehme Einwirkung der strahlenden Wärme in Wegfall kommt, namentlich wenn man die sogenannte Tellerbeleuchtung wählt, wobei eine größere, trichterförmig gestaltete Glocke von Milchglas nach unten durch einen Glasteller abgeschlossen wird. Hierdurch erfährt das herabfallende Licht eine zweckmäßige Zerstreuung und Milderung seiner Intensität. Gleichzeitig wird auch das Schwanken der Flamme durch Luftbewegung verhütet und die dem Auge höchst wohlthuende Wirkung einer ruhig fortbrennenden Lichtquelle noch mehr gesichert.

Unter besonderen Umständen können bei einer krankhaft erhöhten Reizbarkeit der Augen gleichzeitig schwachbläuliche Cylinder verwendet werden. In Schulpforta sind aber bis jetzt keine besonderen

Augenkrankheiten zur Behandlung gekommen und die einzelnen Fälle von kontagiöser Augenentzündung sind auf Einschleppung zurückzuführen, da diese Krankheit in Thüringen häufiger als irgend wo auftritt. Das helle und gleichmäßige Gaslicht wird jedenfalls günstiger auf das Sehvermögen einwirken, als die bisherige Oelbeleuchtung, die sich namentlich auch für eine gemeinschaftliche Benutzung viel weniger gut eignet als das Gaslicht.

In dieser Beziehung kommt es nur auf eine richtige Vertheilung der Lichtquelle an, damit jedem Schüler die ausreichende Lichtmenge zu Theil wird, da zu wenig Licht eben so sehr durch Ueberanstrengung, wie zu viel Licht durch Blendung schadet.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß ein Argandbrenner mit der obengedachten Einrichtung wenigstens vier Schülern genügendes Licht gewährt, wenn die Sitze derselben zweckentsprechend gruppirt sind.

Auf Grund dieser Erörterungen fassen wir unser Gutachten in Folgendem zusammen:

1) Die Einführung des Mineralölgases in Schulpforta als Beleuchtungsmittel unterliegt keinem sanitären Bedenken und verdient jeder andern künstlichen Beleuchtung vorgezogen zu werden.

2) Das Mineralölgas ist seiner Beschaffenheit nach freier von fremden Bestandtheilen als das Steinkohlenleuchtgas, obgleich beide Gase in Bezug auf Feuersgefahr mit derselben Vorsicht zu behandeln sind.

3) Die Benutzung des Mineralölgases in Schlafräumen ist zu vermeiden, wenn diese nur als solche gebraucht werden; es sei denn, daß die Beleuchtung von außen anzubringen ist.

4) Findet keine Trennung der Schlaf- und Wohnräume statt, so würden wir bei den großen Vorzügen des Mineralölgases gegen seine Verwendung kein Bedenken erheben, wenn die gedachten Bedingungen erfüllt werden.

5) In allen Unterrichts- und Wohnräumen ist eine nachtheilige Einwirkung der Gasbeleuchtung auf die Augen nicht im Geringsten zu befürchten, wenn

a. Argandbrenner mit Tellereinrichtung benutzt werden;
b. wenn die Brenner bei gemeinschaftlicher Arbeit in zweckmäßiger Höhe angebracht sind;
c. wenn die Lichtquelle zu einer angemessenen und der Zahl der Schüler entsprechenden Vertheilung gelangt.

Berlin, den 27. Juni 1877.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
Unterschriften.

An
den Königl. Staats- und Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten Herrn Dr. Falk, Excellenz.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

129) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 288 Nr. 114.)

Berlin, den 16. Mai 1877.

In dem Kursus der Königl. Central-Turnanstalt für Civileleven während des Winters 1876/77 haben nachgenannte Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erworben:

1) Dr. Anschütz, Realschullehrer zu Eschwege,
2) Bachmann, Elementarlehrer zu Kassel,
3) Dr. Barlen, Gymnasiallehrer zu Bochum,
4) Barth, Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Diez,
5) Bausch, Elementarlehrer zu Niedertiefenbach im Oberlahnkreise,
6) Bert, Gymnasiallehrer zu Dortmund,
7) Böhlicke, Seminar-Hülfslehrer zu Bromberg,
8) Dr. Brinkmann, Lehrer am Progymnasium zu Schlawe,
9) Brückner, Seminarlehrer zu Rosenberg,
10) Däcke, Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt,
11) Dettler, Seminar-Hülfslehrer zu Alt-Döbern,
12) Elsner, Seminarlehrer zu Breslau,
13) Erdmann, kommissarischer Gymnasiallehrer zu Koblenz,
14) Fiebing, Seminar-Hülfslehrer zu Kammin,
15) Freise, Elementarlehrer, zur Zeit zu Berlin,
16) Gattermann, Seminarlehrer zu Delitzsch,
17) Gehrig, desgl. zu Neuwied,
18) Genwo, Elementarlehrer zu Malstatt, Kreis Saarbrücken,
19) Groß, technischer Lehrer am Gymnasium zu Strasburg in Westpreußen,
20) Herbig, Elementarlehrer zu Neurath im Kreise St. Goar,
21) Holzhausen, Seminar-Hülfslehrer zu Neu-Ruppin,
22) Jüttner, Elementarlehrer zu Frankenstein in Schlesien,
23) Köhler, Gymnasiallehrer zu Schleswig,
24) Kolbmüller, Elementarlehrer zu Bitterfeld,
25) Krämer, Hülfslehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
26) Lehmann, Lehrer an der Vorschule der Realschule ꝛc. zu Düsseldorf,
27) Mertsching, Elementarlehrer zu Sommerfeld,
28) Meseke, desgl. zu Hann. Münden,
29) K. Müller, Gymnasiallehrer zu Gütersloh,

30) Neermann, Gymnaſiallehrer zu Kiel,
31) Peiper, desgl. zu Kreuzburg Ober-Schleſien,
32) Pentzlin, Elementarlehrer zu Stettin,
33) Polensky, Seminarlehrer zu Ziegenhals,
34) Reimer, Elementarlehrer, zur Zeit zu Berlin,
35) Rettelbuſch, desgl. zu Nordhauſen,
36) Röske, Lehrer an der Präparanden-Anſtalt zu Rummelsburg in Pommern,
37) Rohlapp, Lehrer an der Gymnaſial-Vorſchule zu Rogaſen,
38) Rolf, Elementarlehrer zu Neunkirchen im Kreiſe Ottweiler,
39) Salecker, desgl. zu Sensburg,
40) Schlee, Seminar-Hülfslehrer zu Ottweiler,
41) Schröer, Elementarlehrer, zur Zeit zu Berlin,
42) Schupp, desgl. zu Limburg a. d. Lahn,
43) Schwantz, Lehrer an der Gymnaſial-Vorſchule zu Pyritz,
44) Sosnowsky, Elementarlehrer zu Gleiwitz,
45) Steinweg, desgl. zu Hörter,
46) Trusheim, desgl. zu Nordeck, Kreis Marburg,
47) Vogt, Realſchullehrer zu Aſchersleben,
48) Dr. Wegener, Schulamtskandidat zu Berlin, und
49) Dr. Ziegel, Gymnaſial-Hülfslehrer zu Stargard i. Pommern.

Den nachgenannten Civileleven deſſelben Kurſus iſt eine beſchränkte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts zugeſprochen worden:

50) Jürgens, Gymnaſial-Elementarlehrer zu Koesfeld,
51) Koſel, Elementarlehrer zu Pleſchen, und
52) Sollors, Seminar-Hülfslehrer zu Ober-Glogau.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direktion der Königlichen Central-Turnanſtalt für die Eleven ausgeſtellten Zeugniſſe Auskunft.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 8985.

---

130) Befähigungszeugniſſe aus der Turnlehrer-prüfung im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 290; pro 1877 Seite 40.)

Berlin, den 18. Mai 1877.

In der am 23. und 24. März 1877 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichts-Anſtalten erlangt:

1) Bartels, Turnlehrer zu Osnabrück,
2) Bieberſtein, Kaufmann zu Berlin,

3) Fasbender, Turnlehrer zu Mülheim a. d. Ruhr,
4) Friese, technischer Lehrer am Gymnasium zu Dramburg.
5) Gast, Kaufmann zu Berlin,
6) Gramcko, Turnlehrer zu Hamburg,
7) Heidecker, Schneidermeister und Turnlehrer zu Wiesbaden,
8) Dr. Heinzerling, Realschullehrer zu Siegen,
9) Hendewerk, Realschul-Oberlehrer zu Rawitsch,
10) Jakob, Realschullehrer zu Hagen in Westfalen,
11) Klein, Elementarlehrer zu Kassel,
12) Knüppel, Buchhalter zu Berlin,
13) Köhler, Studirender der Philosophie zu Berlin,
14) Krameyer, Studirender des Baufaches, zur Zeit zu Berlin,
15) Kregenow, Mechaniker zu Berlin,
16) Löschin, Aktuar zu Berlin,
17) Lüdecke, Zimmermann zu Berlin,
18) Schneider, Volpert., Turnlehrer zu Marburg,
19) Schneider, Joh., Studirender der Philos., z. Z. zu Berlin,
20) Schramm, Kaufmann zu Berlin,
21) Schröter, Turnlehrer zu Barmen,
22) Seemann, Hermann, Buchhalter zu Berlin,
23) Seemann, Paul, Techniker zu Berlin,
24) Simon, Techniker zu Berlin,
25) Sternbeck, Lehrer am Militärwaisenhause zu Potsdam,
26) Sternberg, Kandidat der Theologie und der Philologie, am Gymnasium zu Lauban, und
27) Thiele, Tischlermeister zu Berlin.

In derselben Prüfung haben das Zeugniß beschränkter Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Unterrichts-Anstalten erlangt:

28) Krause, Bildhauer zu Berlin,
29) Roskowsky, Turnlehrer zu Berlin,

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 8853.

---

131) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Frühjahr 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 670; pro 1877 Seite 112.)

Berlin, den 18. Juni 1877.

In den Turnlehrerinnen-Prüfungen, welche am 14. und 15. sowie am 17. und 18. Mai d. J. hierselbst abgehalten worden sind,

haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Mädchenſchulen erlangt:

1) Allard, Gemeindeſchul-Lehrerin zu Berlin,
2) Angely, Ida, daſelbſt,
3) Baumann, Luiſe, daſelbſt,
4) Bergmann, Laura, zu Graudenz,
5) Bergmann, geb. Arendt, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
6) Bettführ, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
7) Böttger, Bertha, zu Strausberg, Kreis Ober-Barnim,
8) Brauns, Gemeindeſchul-Lehrerin zu Berlin,
9) Crüger, Marie, daſelbſt.
10) Dieck, Lehrerin daſelbſt,
11) Ferbitz, Lehrerin daſelbſt,
12) Frère, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
13) Froſch, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
14) Gläſer, Hedwig, daſelbſt,
15) Gläſer, Klara, Lehrerin daſelbſt,
16) Glan, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
17) Griep geb. Zapf, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
18) Grieſe, Lehrerin daſelbſt,
19) Groß, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
20) Gudopp, Lehrerin daſelbſt,
21) Gützlaff, Lehrerin daſelbſt,
22) von Hagen, Friederike, daſelbſt,
23) Heckert, Minna, daſelbſt,
24) Heidenreich, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
25) Heinemann, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
26) Heinze, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
27) Huot, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
28) Kätzke, Marie, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
29) Kätzke, Martha, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
30) Kätzke, Pauline, Lehrerin daſelbſt,
31) Keimling, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
32) Knauff, Lehrerin daſelbſt,
33) Koſer, Margarethe, zu Schmarſow bei Prenzlau,
34) Krull, Lehrerin zu Berlin,
35) Liſchnewska, Lehrerin zu Spandau,
36) Mathis, Lehrerin zu Berlin,
37) Mommſen, Lehrerin an der Luiſenſchule daſelbſt,
38) Ohm, Sophie, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
39) Ohm, Johanna, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
40) Peetſch, Lehrerin daſelbſt,
41) Rebſch, Handarbeits- und Turnlehrerin daſelbſt,
42) Reibe, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
43) Reinicke, Roſa, zu Jüterbogk,

44) Remy, Lehrerin zu Berlin,
45) Ritter, Lehrerin daselbst,
46) Rolle, Handarbeitslehrerin daselbst,
47) Saatz, Handarbeitslehrerin daselbst,
48) Sanne, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
49) Schmidt, Handarbeitslehrerin daselbst,
50) Schmiel, Gertrud, Lehrerin an der Viktoriaschule daselbst,
51) Schmiel, Anna, Lehrerin daselbst,
52) Schmitz, Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Köln a. Rhein,
53) Schönemann, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
54) Schröder, Lehrerin daselbst,
55) Schulze, Handarbeitslehrerin daselbst,
56) Schwarz, Handarbeitslehrerin daselbst,
57) Seidel, Handarbeitslehrerin daselbst,
58) Seiffert, Klara, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
59) Seiffert, Bertha, Lehrerin daselbst,
60) Sommerkorn, Marie, daselbst,
61) Sperlich, Handarbeitslehrerin daselbst,
62) Strikker, Handarbeitslehrerin daselbst,
63) Tiede, Lehrerin daselbst,
64) Timann, Lehrerin daselbst,
65) Träger, Lehrerin daselbst,
66) Thron, Lehrerin daselbst,
67) Ulrich, Handarbeitslehrerin daselbst,
68) Woycke, Lehrerin daselbst,
69) Zielbauer, Lehrerin daselbst,

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 10491.

132) Nachweis über die vom 1. Mai 1876 bis 1. Mai 1877 geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen in der Rheinprovinz.

Nr.	Ort der Prüfung.	I. Schulvorsteherinnen.						II. Für mittlere und höhere Töchterschulen.									III. Für Volksschulen.												Gesammtzahl der Examinanden.
		Geprüft.		Bestanden.		Nicht bestanden.		Geprüft.			Bestanden.			Nicht bestanden.			Geprüft.			Bestanden.			Nicht bestanden.			In den Volksschuldienst erklärten sich bereit einzutreten			
		kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	
1.	Aachen . . .	—	—	—	—	—	—	14	—	—	6	—	—	8	—	—	66	—	—	62	—	—	4	—	—	44	—	—	80
2.	Coblenz . . .	—	4	—	3	—	1	8	22	—	8	22	—	—	—	—	10	1	—	8	1	—	2	—	—	8	—	—	45
3.	Coeln	2	1	1	1	1	—	13	6	—	10	5	—	3	1	—	46	1	—	44	1	—	2	—	—	22	1	—	69
4.	Düsseldorf . . (Louisenschule)	—	—	—	—	—	—	9	8	1	9	8	1	—	—	—	14	—	1	14	—	1	—	—	—	11	—	1	33
5.	Düsseldorf . . (städtischer Cursus)	1	1	—	1	1	—	5	2	1	2	2	1	3	—	—	29	1	—	29	1	—	—	—	—	24	1	—	40
6.	Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
7.	Kaiserswerth .	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	10	—	20
8.	Saarburg . .	—	—	—	—	—	—	5	3	—	5	3	—	—	—	—	38	1	—	34	—	—	4	1	—	24	—	—	47
9.	Trier	—	2	—	2	—	—	8	1	—	8	1	—	—	—	—	32	1	—	31	1	—	1	—	—	22	—	—	44
	Summa	3	8	1	7	2	1	62	58	2	48	57	2	14	1	—	235	20	1	222	19	1	13	1	—	155	12	1	389
		11		8		3		122			107			15			256			242			14			168			

133) Unentgeltliche Besorgung der Rendantur und Rechnungsführung bei Präparandenanstalten durch den Vorsteher. Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes bei diesen Anstalten.

Berlin, den 18. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 3. März cr. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben zu weiterer Veranlassung den vollzogenen Etat für die Präparandenanstalt zu N. pro 1. April 1878/81 mit dem Eröffnen, daß die in dem Entwurf ausgebrachten Remunerationen für die Rendantur und Rechnungsführung, sowie für den Anstaltsarzt abgesetzt worden sind.

Die Rendantur und Rechnungsführung ist mit Rücksicht auf die damit verbundene geringe Mühewaltung den Anstaltsvorstehern als solchen ohne besondere Vergütung seither mit übertragen gewesen, woran um so mehr festgehalten werden muß, als den Vorstehern inzwischen eine nicht unerhebliche Einkommensverbesserung zu Theil geworden ist. Für die Annahme eines Anstaltsarztes besondere Mittel zur Verfügung zu stellen, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, vielmehr wird auch für die Folge den Präparanden in Bedarfsfällen aus dem etatsmäßigen Unterstützungsfonds zu Hilfe zu kommen sein.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2235.

---

134) Anstellung der von außerpreußischen Prüfungsbehörden im deutschen Reiche geprüften Schulamtskandidaten und Lehrer in Preußen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 151 Nr. 71.)

Berlin, den 5. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 21. v. M. ermächtige ich die Königliche Regierung, Schulamtskandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung für das Volksschulamt durch Zeugnisse außerpreußischer Prüfungsbehörden im deutschen Reiche darthun, im diesseitigen Schuldienste unter Erlaß der ersten Prüfung provisorisch und unter der Bedin-

gung anzustellen, daß dieselben die zweite Lehrerprüfung gemäß der für diese geltenden Bestimmungen vor einer Preußischen Prüfungskommission abzulegen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10170.

---

135) Aufbringung und Verwendung des Lehrergehaltes, insbesondere Verwendung eines Gehaltszuschusses aus Staatsfonds, bei Amtssuspension des Lehrers.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß bei dem subsidiären Charakter der zur Besoldung der Lehrer für die Dauer des Bedürfnisses bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfen keine Rede davon sein kann, im Falle der Amtssuspension eines Lehrers die Einbehaltung der Hälfte des Gehalts desselben derart in Ausführung zu bringen, daß von demjenigen Theile des Gehalts, welchen die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten aufbringen, die Hälfte und von demjenigen Theile des Gehalts, welchen der Staat zuschußweise gewährt, ebenfalls die Hälfte einbehalten werde. Es ist vielmehr klar, daß ein Staatszuschuß zur Zahlung der Gehaltshälfte, welche ein vom Amte suspendirter Lehrer während der Amtssuspension nur zu beziehen hat, überhaupt nur insoweit ferner zahlbar sein kann, als die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten die Hälfte des Gehalts, welche der Lehrer während der Amtssuspension zu empfangen hat, selbst aufzubringen außer Stande sind.

Wie über die während der Amtssuspension einzubehaltende Hälfte des Diensteinkommens während der Dauer der Amtssuspension und nach Beendigung derselben je nach Verschiedenheit der Fälle zu verfügen ist, darüber enthalten die §§. 51. bis 53. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ausreichende und nicht zu mißdeutende Vorschriften. U. A. ist der innebehaltene Theil des Diensteinkommens zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht worden, zu verwenden.

Danach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn durch die Stellvertretung des angeschuldigten Lehrers Kosten verursacht werden, zur Deckung derselben, insoweit diese Kosten nicht aus dem Betrage, welchen die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten aufzubringen im Stande sind, gedeckt werden können, der Staatszuschuß zur Lehrerbesoldung, welcher während der Amtssuspension einbehalten worden ist, mitverwendet werden kann.

Wird der Lehrer demnächst freigesprochen und muß ihm demzufolge der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden, so kann Seitens der Staatskasse zu diesem Zwecke nur insoweit eine Zahlung geleistet werden, als der überhaupt nur zur Erfüllung des normalmäßigen Lehrerdiensteinkommens bestimmte Staatszuschuß noch nicht durch Zahlung der Stellvertretungskosten vollständig absorbirt ist. Denn die gedachten Staatszuschüsse sind nicht dazu bestimmt, ein Mehreres zu leisten, als denjenigen Betrag der Besoldung eines Lehrers, welchen die gesetzlich Verpflichteten nicht aufzubringen vermögen. Ist dieser Betrag durch Verwendung zu den Stellvertretungskosten — gemäß §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — bereits absorbirt, so ist es Sache der zur Zahlung der Besoldungen gesetzlich Verpflichteten, dasjenige selbst aufzubringen, was etwa noch fehlt, um dem Lehrer im Falle des §. 53. a. a. O. den innebehaltenen Theil des Diensteinkommens vollständig nachzuzahlen.

Ergiebt sich, daß die Verpflichteten dazu außer Stande, so ist die Königliche Regierung ermächtigt, den Staatszuschuß vorübergehend insoweit durch eine neue Bewilligung zu erhöhen, als erforderlich ist, um die gesetzlich Verpflichteten in leistungsfähigem Stande zu erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 9745.

---

136) Fortdauer des Gehaltsbezuges eines Elementarlehrers für die Zeit der Militärdienstleistung. Stellvertretungskosten.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Auf die Vorstellung vom 12. Januar d. J. eröffne ich dem Schulvorstande, daß die Frage, ob den Lehrern, welche einen zum Militärdienst eingezogenen Lehrer vertreten haben, eine Remuneration für diese Mühwaltung zu gewähren ist, je nach Lage der konkreten Verhältnisse und nach dem Umfange der Mehrleistungen zu beurtheilen ist und daß ich mich in dem vorliegenden Falle nicht veranlaßt finden kann, den Lehrern, welche die Vertretung des zur Ableistung seiner sechswöchentlichen Dienstpflicht eingezogenen Lehrers N. übernommen haben, eine besondere Remuneration zu bewilligen und deren Zahlung anzuordnen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß, wie auch von der Königlichen Regierung in N. verfügt worden ist, angestellten Lehrern für die Zeit ihrer Militärdienstleistung das Gehalt nicht vorenthalten werden

kann und daß die Kosten der Stellvertretung in dem Falle, daß die Schulgemeinde bei der Berufung des Lehrers mitgewirkt hat, auch von dieser getragen werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Schulvorstand zu N.
U. III. 6977.

---

137) Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirk Oppeln.

Unter Bezugnahme auf die im Centralblatte pro 1875 Seite 662 abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln über Einrichtung von Kreis-Lehrerbibliotheken wird nachstehend ein Auszug aus einem Berichte dieser Behörde aus dem Monat Mai d. J. unter dem Bemerken mitgetheilt, daß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Beihülfe zur Einrichtung solcher Bibliotheken aus Centralfonds bewilligt hat.

Durch die in Anspruch genommene Mitwirkung der Landräthe sind sowohl von einigen Kreisen, als von einigen Magistraten den Kreis-Lehrerbibliotheken theils einmalige, theils jährliche Zuwendungen gemacht resp. in sichere Aussicht gestellt worden. Von Grubenbesitzern im Kreise Z. sind außerdem 370 Mark gewährt worden.

Die Schulinspektoren und Lehrer im Kreise C. haben aus ihrem eigenen Bücherschatze 220 Bände guter Bücher der Kreis-Lehrerbibliothek geschenkt. Ebenso hat der ältere Lehrerverein in O. seine ganze Bibliothek, soweit dieselbe allgemein werthvolle Bücher enthielt, gespendet.

Ueberall ist hiernach ein Anfang gemacht, welcher durch die Jahresbeiträge der Lehrer und Lehrerinnen in Höhe von 1½ bis 3 Mark und durch besondere Zuwendungen eine weitere Entwickelung hoffen läßt.

Durch Statuten ist die Benutzung und Verwaltung dieser Bibliotheken geregelt, durch Errichtung von Bücherdepots an günstig gelegenen Ortschaften der einzelnen Kreise die Benutzung und der Tausch der Bücher möglichst erleichtert.

Ueberall sind folgende Grundsätze festgehalten:

1) Die Kreis-Lehrerbibliotheken sind für den ganzen landräthlichen Kreis errichtet,
2) sie sind für Lehrer und Lehrerinnen beider christlichen Bekenntnisse und auch der Bekenner der jüdischen Religion bestimmt,
3) kein zahlendes Mitglied erwirbt durch seinen Beitrag ein persönliches Eigenthumsrecht an die Bibliothek,
4) es dürfen nur dauernd werthvolle, der Lehrerbildung förderliche Bücher angeschafft werden.

V. Volksschulwesen.

138) Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Dem Kreissynodalvorstand eröffne ich auf die Vorstellung vom 28. September v. J., betreffend die Theilnahme der Lehrer mit ihren Schulen an der Kirchenvisitation, nachdem ich mir über die Lage der Sache in der dortigen Provinz habe Bericht erstatten lassen, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, Nr. IV. der Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 10. Februar 1875,*) wie beantragt ist, aufzuheben. Ich muß Bedenken tragen, die Theilnahme der Lehrer und der Schuljugend an den Kirchenvisitationen, wie sie bisher Sitte war, jetzt bei veränderter Sachlage zu einem zwingenden Gebot zu machen.

Wenn der Kreissynodalvorstand für eine derartige Anordnung anführt, daß ihm sonst nicht die Möglichkeit gegeben sei, das ihm zustehende Recht und die ihm auferlegte Pflicht, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchgemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten, namentlich auch Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen, zu üben bezw. zu erfüllen, so bemerke ich, daß dies nicht zutreffend ist.

Nach der angefochtenen Regierungsverfügung steht es dem Delegirten der Religionsgesellschaft frei, dem in der Schule ertheilten Religionsunterrichte beizuwohnen, sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen und auf etwa bemerkte Mängel an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu beantragen. Der Kreissynodalvorstand hat ferner Gelegenheit, bei den

---

*) Nr. IV. dieser Cirkular-Verfügung lautet:
Der Ort, wo die Leitung des Religions-Unterrichts zu erfolgen hat, ist die Schule. Im diesseitigen Bezirke besteht indeß von Alters her der Brauch, daß die evangelischen Superintendenten und katholischen Dekane (Erzpriester) die Schullehrer und Schulkinder Behufs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst versammeln. Es ist wünschenswerth, daß diese schöne Sitte, welche das Band zwischen Gemeinde und Schule stärkt, fortbestehe, und weisen wir die Herren Kreis-Schul-Inspektoren an, auf rechtzeitige Requisition der Superintendenten bezw. Dekane (Erzpriester) für den jährlichen Kirchenvisitationstag in den betreffenden Kirchspielen bezw. Schulen, einen schulfreien Tag zu gewähren, so daß die Konfirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres, sowie die übrigen Schulkinder und die Schullehrer der betreffenden Konfession an der Kirchenvisitation Theil nehmen können. Die Anwesenheit der Betheiligten darf indeß durch die Schulverwaltung nicht erzwungen werden.

Schulprüfungen sich von der Ertheilung des Religionsunterrichtes und von den erreichten Erfolgen Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen. Auf diesem Wege wird jedenfalls ein gründlicheres Urtheil gewonnen werden können, als dies bei der kurzen Zeit möglich ist, welche der Superintendent bei der Kirchenvisitation insbesondere in größeren Parochien auf die Erforschung der Religionskenntnisse der Schulkinder verwenden kann.

Ich stimme übrigens mit dem Wunsche des Kreissynodalvorstandes und der Königlichen Regierung, die ihm in der Verfügung vom 10. Februar 1875 Ausdruck gegeben hat, durchaus überein, daß die löbliche Sitte erhalten bleiben möge, zweifle aber auch nicht, daß dies gelingen werde.

Die Königliche Regierung hat den Visitationstag schulfrei gemacht und dadurch sowohl den Schulkindern wie den Schullehrern die Theilnahme an der Kirchenvisitation ermöglicht. Es wird Sache der kirchlichen Organe sein, die Eltern zu vermögen, daß sie ihre Kinder zur kirchlichen Religionsprüfung gestellen, und bei geeigneter Einwirkung werden auch die Lehrer ihre Betheiligung nicht versagen. Bisher ist dies nur in vereinzelten Fällen geschehen, und es steht zu erwarten, daß es bei diesen wenigen Ausnahmen, wenn die allgemeine Sitte sie nicht überwinden sollte, bewenden bleiben wird. Sollten jedoch wider Erwarten einzelne Lehrer sich in demonstrativer Weise von der Betheiligung an der Religionsprüfung bei Gelegenheit der Kirchenvisitation fern halten oder in agitatorischer Weise ihre Berufsgenossen von der Theilnahme abzuhalten suchen, so wird die Königliche Regierung, sobald ihr davon Kenntniß gegeben wird, gegen ein solches Verhalten einzuschreiten nicht unterlassen.

Hiernach kann ich dem Antrage des Kreissynodalvorstandes eine weitere Folge nicht geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Kreissynodalvorstand zu N.
U. III. 6526.

---

139) Schulunterricht an den Tagen der Reichstagswahlen und der Urwahlen zum Landtage der Monarchie.

Frankfurt a. O., den 2. März 1877.

Es ist von verschiedenen Seiten her zu unserer Kenntniß gelangt, daß am Tage der letzten Reichstagswahlen der Schulunterricht vieler Orten seitens der Lehrer theils mit theils ohne Genehmigung der Schulinspektoren ausgesetzt worden ist. Hierzu lag keine genügende Veranlassung vor, da durch die gesetzliche Form

des Wahlverfahrens jedem Lehrer auch bei ordnungsmäßiger Abhaltung der Schulstunden die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht ist. Für die Zukunft bestimmen wir demnach,

1) daß im Allgemeinen wegen der Reichstagswahlen der Unterricht in den Volksschulen nicht ausgesetzt werden darf;
2) daß, wo besondere Umstände dies dennoch erheischen sollten, namentlich sofern einzelne Schulzimmer als Wahllokale in Anspruch genommen werden müssen, die vorgängige Genehmigung der Orts-Schulbehörde bezw. des Schulinspektors einzuholen ist.
3) daß in mehrklassigen ländlichen wie städtischen Schulen der Unterricht nur in denjenigen Klassen ausfallen darf, deren Lehrzimmer für den Vollzug der Wahlhandlung wirklich benutzt werden.

Die vorstehende Verordnung findet, wie wir noch ausdrücklich bemerken, auf den Tag der Urwahlen zum Landtage der Monarchie keine Anwendung, da für diesen durch die gesetzmäßige Form der Wahlhandlung der Ausfall des Unterrichts bedingt ist, wenn den Lehrern die Ausübung des politischen Wahlrechts nicht verkümmert werden soll.

Abschrift der vorstehenden Verfügung ist zu den Akten einer jeden Schule zu bringen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren
des Bezirks.

---

140) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 447 Nr. 180.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 15. April 1876 der Rummler'schen Stiftung zur Begründung einer katholischen Waisen- und Erziehungs-Anstalt zu Reichenbach im Regierungsbezirke Breslau (s. nachsteh. Seite 350 Nr. 141,1),
2. vom 20. Juli 1876 der Linde'schen Stiftung zu Wüstermarke im Kreise Schweinitz (s. nachsteh. Seite 351 Nr. 141,6),
3. vom 17. September 1876 dem Friedrichs-Stift zu Prtz. Stargardt zur Unterstützung evangelischer Knaben behufs Ausbildung derselben zu Lehrern (s. nachsteh. Seite 351 Nr. 141,12),

4. vom 18. Oktober 1876 der Belgardt'schen Kleinkinderschule zu Königsberg i. Prß. (s. nachsteh. Seite 352 Nr. 141,16),
5. vom 21. Oktober 1876 der Stiftung des Ortsausschusses der 21sten allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Breslau zum Besten hülfsbedürftiger Hinterbliebenen Breslauer Lehrer (s. nachst. Seite 352 Nr. 141,17),
6. vom 27. Januar 1877 der Fischer-Haupt-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen evangelischer Lehrer des Kirchenkreises Wohlau im Regierungsbezirke Breslau,
7. vom 19. März 1877 dem unter der Bezeichnung „Schüren-Stiftung" zu Osnabrück bestehenden Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer,
8. vom 20. April 1877 dem Vereine zur Erziehung verwahrloster und verwaister Mädchen evangelischer Konfession zu Konitz im Regierungsbezirke Marienwerder,
9. vom 25. April 1877 dem Waisenhaus-Vereine zu Heinrichswalde im Regierungsbezirke Gumbinnen,
10. vom 6. Mai 1877 der Wenzlaff-Stiftung bei der Königsstädtischen Realschule zu Berlin (s. nachsteh. Seite 355 Nr. 141,47),
11. vom 12. Mai 1877 der Schüler-Stiftung am Gymnasium zu Insterburg (s. nachsteh. Seite 355 Nr. 141,48),
12. vom 14. Mai 1877 der Lehners-Stiftung bei dem Lyzeum I. zu Hannover (s. nachsteh. Seite 355 Nr. 141,49).

---

141) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1876 Seite 448 No. 181.)

1. Die verwittwete Färbereibesitzer Amalie Rummler zu Reichenbach im Regierungsbezirke Breslau hat zur Begründung einer katholischen Waisen- und Erziehungs-Anstalt daselbst ein Legat von 5000 Thlrn = 15,000 Mark ausgesetzt (s. vorsteh. Seite 349 Nr. 140,1).

2. Der evangelischen Kirchengemeinde zu Mettmann im Regierungsbez. Düsseldorf haben zum Zwecke der Erweiterung der höheren evangelischen Bürgerschule daselbst

der Kaufmann Herzog-Pfleiderer zu Mettmann 3000 Mark,
der Kommerzienrath Neviandt zu Elberfeld . . 5000 „
= 8000 Mark

geschenkt.

3. Die Erben des Rentners J. H. Dresler III. zu Siegen haben der Realschule I. Ordn. daselbst zur Errichtung einer Stipendienstiftung ein Kapital von 6000 Mark geschenkt.

4. Das Fräulein Friederike Lehmann zu Berlin hat ein Kapital von 24,000 Thlrn = 72,000 Mark zur Errichtung einer wohlthätigen Stiftung unter dem Namen „Friederiken-Stiftung" zunächst zum Besten mehrerer Familien und deren Deszendenz mit der Bestimmung testamentarisch ausgesetzt, daß nach dem Aussterben dieser Familien die Stiftung auf die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zum vollen Eigenthum übergehen und zu Stipendien für Studirende der Rechte und der Medizin verwendet werden solle.

5. Das Fräulein Zerline Helfft zu Berlin hat der Universität daselbst ein Vermächtniß von etwa 50,580 Mark zur Unterstützung von Studirenden der Medizin zugewendet.

6. Der Rittergutsbesitzer Linde zu Wüstermarke im Kreise Schweinitz hat mit einem Legat von 9000 Mark eine Stiftung gegründet, deren Revenuen dem Pfarrer, dem Lehrer und der Armenkasse des Dorfes Wüstermarke zu gleichen Theilen zufließen sollen (s. vorsteh. Seite 349 Nr. 140,2).

7. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu Aachen hat dem Vereine zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes daselbst zu einem Erweiterungsbau der Taubstummen-Anstalt die Summe von 15,000 Mark geschenkt.

8. Der Partikulier Stritzel zu Königsberg i. Prß. hat dem Dinter-Vereine zur Gründung und Unterhaltung von Kleinkinderschulen daselbst ein Legat von ungefähr 28,000 Mark ausgesetzt.

9. Der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Franz Neumann zu Königsberg i. Prß. hat ein bei seiner fünfzigjährigen Jubelfeier von Kollegen und Schülern zusammengebrachtes Kapital 7180 Mark der Universität daselbst zur Gründung eines Stipendiums für Studirende der mathematischen Physik zugewendet.

10. Der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian zu Münster hat der Universität zu Halle seine Käfer-Sammlung vermacht.

11. Die Herzogin von Acerenza-Pignatelli geb. Prinzessin von Curland hat der evangelischen Schule zu Sagan ein Legat von 3000 Mark und der evangelischen Schule zu Ottendorf im Kreise Sprottau ein Legat von 6000 Mark ausgesetzt.

12. Evangelische Einwohner des Kreises Preuß. Stargardt im Regierungsbezirke Danzig haben mit einem durch Sammlungen aufgebrachten Kapital von ca. 36,000 Mark zu Prß. Stargardt unter dem Namen „Friedrichs-Stift" eine Stiftung zur Unterstützung von Knaben evangelischer Konfession in Bezug auf Erziehung und Ausbildung derselben zu Lehrern gegründet (s. vorsteh. Seite 349 Nr. 140,3).

13. Der Geheime Medizinalrath und Professor Dr. med. und phil. Volkmann zu Halle hat der Universität daselbst 2000 Thlr = 6000 Mark in Werthpapieren zur Begründung eines Stipendiums für studirende Mediziner geschenkt.

14. Der Rentier Dr. phil. Schultz zu Marienau im Regierungsbezirke Danzig hat dem Gymnasium zu Marienburg den größten Theil seiner aus ungefähr 1000 Bänden bestehenden Bibliothek vermacht.

15. Der Graf von Reventlow-Altenhof auf Altenhof und Glasau hat der Kirche zu Sarau im Kreise Segeberg ein Kapital von 12,000 Mark geschenkt, dessen Zinsen vorzugsweise zu kirchlichen Zwecken, ferner aber auch zur Beschenkung der Sarau'er Schulkinder am Weihnachtsabend und zur Vergrößerung der dortigen Schulbibliothek verwendet werden sollen.

16. Der seit 1846 zu Königsberg i. Prß. bestehenden Kleinkinderschule sind von dem Oekonomen Belgardt und der Mutter desselben, Wittwe Belgardt letztwillige Zuwendungen im Betrage von etwa 16,430 Mark — einschließlich des Werthes eines zu Königsberg belegenen Grundstücks — gemacht worden (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140,4).

17. Der Ortsausschuß der zu Pfingsten 1874 zu Breslau abgehaltenen 21sten allgemeinen deutschen Lehrerversammlung hat mit einem Kapital von 5400 Mark — einschließlich eines von der Stadt Breslau bewilligten Betrages von 1500 Mark — eine Stiftung zum Besten hülfsbedürftiger Hinterbliebenen Breslauer Lehrer gegründet (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140,5).

18. Der Kommerzienrath Bansi zu Bielefeld hat der Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen ein Kapital von 6000 Mark zugewendet (s. Centralbl. pro 1876 Seite 635/640).

19. Die Kaiserin Augusta-Stiftung zu Charlottenburg ist von dem Freiherrn von Diergardt zu Bonn wiederum (Centralbl. pro 1875 Seite 357 Nr. 110,12) mit einem Geschenk im Betrage von 18,000 Mark bedacht worden.

20. Der Kaufmann Biederlack zu Greven im Reg. Bez. Münster hat zur Unterhaltung einer höheren Töchterschule daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn = 12,000 Mark ausgesetzt.

21. Dem Gymnasium zu Thorn ist bei Gelegenheit des 300jährigen Jubiläums der Anstalt von früheren Schülern die Summe von 3200 Mark zur Gründung einer Stiftung behufs Unterstützung würdiger und bedürftiger Schüler übereignet worden.

22. Der frühere Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Dom-Kirchen-Kollegiums zu Berlin, Wirkliche Geheime Rath Dr. Mathis hat mit einem Kapital von 3000 M. eine Stipendien-Stiftung für Theologie-Studirende errichtet und

die Verwaltung derselben dem Dom-Kirchen-Kollegium übertragen.

23. Die frühere Schulvorsteherin Fräulein Amalie Stubbe zu Berlin hat der Stubbe-Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger unverheiratheter Lehrerinnen zu Berlin die Summe von 146,650 Mark in Werthpapieren und Hypotheken und einen Baarbetrag von einigen tausend Mark letztwillig zugewendet.

24. Bei der 50jährigen Jubiläumsfeier des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Köln ist von Freunden und Gönnern der Anstalt ein Kapital von 8025 Mark zur Begründung eines Universitäts-Stipendiums für ehemalige Schüler dieses Gymnasiums gesammelt und dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds daselbst übergeben worden.

25. Der zu Stuttgart verstorbene Dr. Alex. Alb. Meyerson hat ein Vermögen von ungefähr 7800 Silberrubel der Universität zu Berlin zur Gründung eines Stipendiums für Medizin-Studirende vermacht.

26. Der ordentliche Professor Dr. Stenzler zu Breslau hat der Universität daselbst ein Kapital von 3000 Mark in Werthpapieren zur Begründung einer Prämien-Stiftung zur Förderung des Studiums der Sanskritsprache unter den Studirenden dieser Universität zugewendet.

27. Der Kreisgerichts-Rath a. D. Ernst zu Berlin hat dem Gymnasium zu Stendal i. d. Altm. ein Kapital von 2400 M. zu einer Stipendien-Stiftung für Schüler des Gymnasiums zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung auf der Universität vermacht.

28. Die Wittwe Fulda geb. Herz zu Koblenz hat dem jüdischen Waisenhause zu Paderborn ein Legat von 6000 Mark zugewendet.

29. Der Rentier Grunau zu Stolp hat

a. der Stadtgemeinde Stolp zwei Drittel seiner auf ungefähr 152,300 Mark abgeschätzten Hinterlassenschaft für ihr Elementar-Schulwesen, und

b. dem Gymnasium zu Neustettin zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler der Anstalt 3000 Mark, sowie zu Stipendien für Schüler des Gymnasiums, welche sich Universitätsstudien widmen oder eine andere höhere Lehranstalt besuchen, 15,000 Mark testamentarisch ausgesetzt.

30. Der Dr. K. Trombetta sen. zu Limburg a. d. Lahn, Regierungsbezirk Wiesbaden, hat der höheren Bürgerschule daselbst ein Legat von 10,000 Gulden ausgesetzt.

31. Der ehemalige Kaiserl. Russische General-Konsul Maurer zu Berlin hat

a. der Akademie der Künste daselbst ein Legat von 4500 Mark zu einem Stipendium für einen talentvollen Maler, und

b. dem Gymnasium zu Brandenburg a. d. H. ein Legat von 3000 Mark, dessen Zinsen an Gymnasiasten oder Seminaristen vertheilt werden sollen, zugewendet.

32. Die Freifrau von Vincke geb. Gräfin von der Schulenburg zu Wolfsburg hat dem Gymnasium zu Gütersloh ein Kapital von 9000 Mark zur Gründung eines Stipendiums für Studirende der Theologie zugewendet.

33. Die verwittwete Frau Colsmann zu Langenberg im Kreis Elberfeld hat der Rektoratschule daselbst die Summe von 10,000 Mark geschenkt.

34. Der Rentner Herbers zu Iserlohn hat
a. der Realschule daselbst ein Legat von 9000 Mark in Werthpapieren zur Unterstützung bedürftiger Schüler der Anstalt, und
b. dem evangelischen Waisenhause daselbst ein Legat von 9000 Mark in Werthpapieren ausgesetzt.

35. Der Rentner Fr. W. Kersten hat dem Gymnasium zu Stargard i. Pomm. ein Legat von 2000 Thlrn = 6000 Mark zu Schulgeldzahlungen für bedürftige Schüler der Anstalt ausgesetzt.

36. Der Rentner Joseph Mahlberg zu Köln hat jedem der Gymnasien daselbst, nämlich dem Marzellen-, dem Apostel-, dem Kaiser Wilhelm- und dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ein Kapital von 9000 Mark, zusammen von 36,000 Mark, mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen an würdige und bedürftige Schüler dieser Gymnasien vergeben werden sollen.

37. Derselbe Rentner Joseph Mahlberg hat die Stadt Köln zur Erbin eines Theiles seines Vermögens eingesetzt und von demselben unter Anderem:
36,000 Mark in Werthpapieren zur Stiftung zweier Stipendien für Studirende der Universität zu Bonn,
9,000 Mark in Werthpapieren für die städtische Realschule zu Köln, zu Stipendien für Schüler derselben, und
3,000 Mark in Werthpapieren für die Taubstummenschule zu Köln für Schulzwecke bestimmt.

38. Der ordentliche Professor Dr. Forchhammer zu Kiel und seine beiden Geschwister haben der Universität daselbst zur Begründung eines Stipendiums für Studirende der klassischen Philologie aus der Provinz Schleswig-Holstein ein Kapital von 3600 M. geschenkt.

39. Der Partikulier Goldbeck zu Paris hat der ethnologischen Abtheilung der Museen zu Berlin eine Sammlung neukaledonischer Gegenstände geschenkt.

40. Der Fabrikant Herzog-Pfleiderer zu Mettmann im Regierungsbezirke Düsseldorf hat der evangelischen Kirchengemeinde daselbst ein Haus und ein Kapital von 3000 Mark in Werthpapieren

zur Unterbringung und Erhaltung der dortigen Kleinkinderschule geschenkt.

41. Der Kommerzienrath Simon Cohn, gegenwärtig zu Berlin, hat behufs Umwandlung der höheren Bürgerschule zu Kreuzburg Ob. Schles. in ein Gymnasium einen Bauplatz und die auf ungefähr 75,000 Mark berechnete Hälfte der für den Neubau des Gymnasialgebäudes erforderlichen Kosten geschenkt.

42. Die verwittwete Frau Hofräthin Herbart geb. Drake zu Königsberg i. Prß. hat der Königlichen und Universitäts-Bibliothek daselbst ein Kapital von rund 50,000 Mark unter Vorbehalt des Zinsengenusses durch einen Pflegesohn der Erblasserin auf dessen Lebenszeit vermacht.

43. Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und Kronprinz von Preußen haben in Gemeinschaft mit Höchstseiner Gemahlin bei dem Gymnasium zu Kassel für Schüler desselben zur Ermöglichung eines Universitäts-Studiums ein „Prinz Wilhelms-Stipendium" im Betrage von jährlich 1000 Mark begründet (Centrbl. pro 1877 Seite 77 Nr. 38).

44. Der zweiten Peter Gröning'schen Testamentsstiftung zu Stargard i. Pomm. ist ein Legat des Missionars Schmidt aus Stargard im Betrage von 3774 Mark 37 Pf. zugefallen.

45. Der Rentner Reusch zu Wiesbaden hat Namens seiner verstorbenen Mutter der städtischen höheren Töchterschule zu Neuwied behufs Stiftung eines Stipendienfonds die Summe von 10,000 Mark geschenkt.

46. Der Fürstlich Wied'sche Kammerherr und Geheime Rath Freiherr Moritz von Gagern hat der Blinden-Schul- und Arbeits-Anstalt zu Wiesbaden ein Legat von 2000 Gulden = 3428 Mark 57 Pf. ausgesetzt.

47. Der Verein ehemaliger Schüler der Königsstädtischen Realschule zu Berlin hat mit einem Kapital von 4000 Mark eine „Wenzlaff-Stiftung" zu dem Zwecke gegründet, abgehende Schüler durch Stipendien zu unterstützen (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140,10).

48. Aus Anlaß der Eröffnung des neuen Gymnasial-Gebäudes zu Insterburg haben ehemalige Schüler der Anstalt mit einem Kapital von 3500 Mark eine Stiftung zur Unterstützung dürftiger Schüler des Gymnasiums gegründet (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140,11).

49. Bei der Feier der fünfzigjährigen Wirksamkeit des Rektors des Lyzeums I. zu Hannover, Professors Lehners ist von früheren und jetzigen Schülern der Anstalt sowie von Kollegen des Jubilars zur Gründung eines Universitäts-Stipendiums für Schüler dieses Lyzeums, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmt haben, ein Kapital von 4012 Mark 85 Pf. gesammelt und ferner von dem Rektor Professor Lehners selbst ein Beitrag von 1000 Mark geschenkt worden (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140,12).

50. Das bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Universitäts-Gebäudes zu Königsberg i. Prß. im Jahre 1862 zusammengetretene Komité ehemaliger Studiengenossen der Universität hat derselben ein Kapital von 7575 Mark in Werthpapieren zur Errichtung einer Prämien-Stiftung übereignet.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Universitäts-Richter, Kammergerichtsrath a. D. K. M. Schulz zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen,
dem Oberpfarrer und Superintendenten Röhricht zu Züllichau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
als Kreis-Schulinspektoren sind angestellt worden im Regierungsbzrke,
Oppeln: der Gymnas. Lehrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Dr. Jeltsch zu Gr. Strehlitz, und
Koblenz: der Seminarlehrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Bornemann zu Kreuznach.

B. Universitäten, Akademien.

Dem Geheimen Medizinalrath und Professs. Dr. Häser an der Univers. zu Breslau ist zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse,
dem Geheimen Medizinalrath und Professs. Dr. Richard Volkmann an der Univers. zu Halle zur Anlegung des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse, und
dem Direktor der Akademie der bildenden Künste zu Berlin Professs. von Werner zur Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, sowie des Ritterkreuzes erster Abtheilung des Großherzogl. Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken die Erlaubniß ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. J. E. P. Richter zu Nakel ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums daselbst übertragen,
der Gymnasial-Oberlehrer Ronke zu Schrimm zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Wongrowitz übertragen,

der Gymnasial-Direktor Dr. Kirchner zu Ohlau zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Ratibor übertragen worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden
am Kölnischen Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Lorenz, und
am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Rich. Müller.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Breslau, Friedrichs-Gymnas., der Hülfslehrer Dr. Michael,
zu Glogau, evang. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Göthe,
zu Hirschberg der Schula. Kandid. Schaube,
zu Wohlau die Schula. Kandidaten Dr. Pohl und Reimann,
zu Barmen der Schula. Kandid. Körber,
zu Münstereifel der Schula. Kandid. Hermans, und
zu Saarbrücken der Lehrer Mintus aus Meseritz.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schula. Kandid. Helm als Inspektor angestellt worden.

Am Progymnasium zu Neumark i. Westpr. ist der Schula. Kandid. Lück als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Flohr an der Dorotheenstädt. Realschule zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt;

zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
zu Görlitz der ordentl. Lehrer Dr. Frahnert,
zu Erfurt = = = Dr. Arn. Schmitz,
zu Barmen-Wupperfeld die ordentlichen Lehrer Dr. Pfarrius und Dr. Bartling, und
zu Krefeld der ordentl. Lehrer Dr. Schwabe.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Königsberg i. Pr., Realsch. auf der Burg, der Schula. Kandid. Dr. Friedr. Schulz,
zu Breslau, Realsch. zum heil. Geist, der Schula. Kandid. Dr. Schumann,
zu Breslau, Realsch. am Zwinger, der ordentl. Lehrer Dittrich von der höh. Bürgersch. zu Striegau, und der ordentl. Lehrer Dr. Pohl vom Gymnas. zu Wohlau,
zu Görlitz der Hülfslehrer Dr. Dühring,
zu Grünberg der Schula. Kandid. Sachße,
zu Tarnowitz der Hülfslehrer Dr. Urbich,
zu Magdeburg, Realsch. II. Ordn., der Hülfslehrer Brandis, und
zu Essen der Schula. Kandid. Dr. Holländer.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Gumbinnen die Schula. Kandidaten Dr. Rud. Müller und Jordan,
zu Kulm der Schula. Kandid. Szelinski,
zu Eisleben " " " Moyn,
zu Gardelegen " " " Francke,
zu Solingen " " " Hummel.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Der Seminar-Direktor Mahraun zu Prß. Eylau ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Hannover versetzt,
an dem Schull. Semin. zu Kempen der Hauptlehrer Leven aus Viersen als ordentl. Lehrer angestellt,
als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Erin der Lehrer Woyciechowski daselbst,
zu Barby der Lehrer Hötzel vom Andreas-Institut zu Sulza.

An der Präparanden-Anstalt zu Lötzen im Reg. Bez. Gumbinnen ist der zweite Lehrer Symanowski zum Vorsteher und ersten Lehrer befördert worden.

Am Waisenhause zu Steinau a. d. O. ist der interimistische Inspektor Butzky definitiv zum Inspektor ernannt, und der Hülfslehrer Meusel zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Flach, kathol. Lehrer zu Hattersheim im Mainkreise, und
Grimm, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Eisenhuth, emerit. kathol. Lehrer zu Altendorf, Landkrs Essen,
Erich, kathol. erster Lehrer, Küster und Organist zu Willebadessen, Krs Warburg,
Günther, evangel. erster Lehrer und Küster zu Altherzberg, Krs Schweinitz,
Hups, kathol. Hauptlehrer zu Brüggen, Krs Kempen,
Oberhoff, bish. evangel. Lehrer zu Neuenrade, Krs Altena,
Rhode, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Friedenberg, Krs Gerdauen,
Schönewerk, evangel. Knabenlehrer und Küster zu Bilzingsleben, Krs Eckartsberga, und
Wagenknecht, evangel. Lehrer und Organist zu Herrnmotschelnitz, Krs Wohlau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Linden, kathol. Lehrer zu Liſſendorf, Krs Daun,
Reyher, evangel. Lehrer und Küſter zu Trampe, Krs Oberbarnim,
Sochaczewski, kathol. Lehrer und Organiſt zu Kunzendorf, Krs Marienburg, und
Weirich, kathol. Lehrer zu Birgel, Krs Daun.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Ober-Konſiſtorialrath Dr. Tholuck, ordentl. Profeſſ. in der theologiſch. Fakultät der Univerſ. zu Halle,
der ordentl. Profeſſ. Dr. Heis in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter,
der erſte Lehrer am Schull. Seminar zu Hilchenbach, und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor zu Lennep, Dr. Rentſch.

In den Ruheſtand getreten:

der Gymnaſial-Direktor Breda zu Bromberg, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Oberlehrer Profeſſ. Köhnen am Gymnaſ. zu Duisburg, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Kewitſch an der Realſch. zu Reichenbach.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

116) Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten S. 305. — 117) Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache S. 306. — 118) Wissenschaftliche Vorbildung der Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuer S. 307.

119) Reglement für die Universitäts-Bibliothek zu Berlin S. 311. — 120) Instruktion für die Kustoden der Universitäts-Bibliothek zu Halle S. 322. — 121) Preisaufgabe der Beneke'schen Stiftung zu Göttingen S. 325. — 122) Bestätigung der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 325. — 123) Betheiligung deutscher Künstler an der Kunstausstellung zu Madrid i. J. 1878 S. 326.

124) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin S. 326. — 125) Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen S. 327. — 126) Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten S. 329. — 127) Lehrer für Turnunterricht an höheren Unterrichtsanstalten S. 331. — 128) Art der Beleuchtung in Erziehungsanstalten S. 332.

129) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt S. 337. — 130) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung S. 338. — 131) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung S. 339. — 132) Prüfung von Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen in der Rheinprovinz, statistische Nachweisung S. 342. — 133) Unentgeltliche Besorgung der Rendantur bei Präparanden-Anstalten; Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes S. 343. — 134) Anstellung der von außerpreußischen Prüfungsbehörden im deutschen Reiche geprüften Schulamtsbewerber in Preußen S. 343. — 135) Gehaltsverhältnisse bei Amtssuspension eines Lehrers S. 344. — 136) Gehaltsbezug des Lehrers während einer Militärdienstleistung; Stellvertretungskosten S. 345. — 137) Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirk Oppeln S. 346.

138) Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen S. 347. — 139) Schulunterricht am Tage der Reichstagswahlen und der Urwahlen zum Landtage S. 348.

140) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 349. — 141) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 350.

Personalchronik S. 356.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. u. 8. Berlin, den 31. August 1877.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

142) Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 13. August 1877.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält anbei ein Exemplar des von dem Königlichen Staatsministerium unterm 30. Juni d. J. erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten mit dem Auftrage, sowohl Seinerseits nach Maßgabe der darin getroffenen Bestimmungen zu verfahren, als auch die untergebenen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten zur sorgfältigen Befolgung derselben anzuweisen.

An
die sämmtlichen Königlichen Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien ꝛc.

Abschrift nebst Anlage zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Universitäts-Kuratorien, ꝛc. ꝛc.
G. III. 2963.

Regulativ
über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§. 2. Nr. 3. und 4. der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im §. 1. Nr. 5. und 6.*) bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§. 1.

Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§. 8. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R.-G.-Bl. S. 213 —) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§. 2.

Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a. wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen
b. wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation er-

*) §. 1. der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877:
Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit . . . . . .
Nr. 5. Telegramme von und an Militair- und Marine-Behörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militairpersonen oder Beamten der Militair- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militairpersonen oder Beamte gerichtet sind;
Nr. 6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

folgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station

zu entrichten.

§. 3.

Die unentgeltliche Kontirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde ꝛc. eingehenden Telegramme haften, Seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§. 4.

Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§. 5.

Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 6.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

§. 7.

Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Königliches Staats-Ministerium.
Camphausen. Eulenburg. Falk. Hofmann.

---

143) Tagegelder eines als Hülfsarbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei Dienstreisen außerhalb des derzeitigen Wohnortes.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer auf mein Ersuchen von dem Monitum zur Rechnung der Königlichen Regierung von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten pro 1875 bezüglich der dem kommissarisch beschäftigt gewesenen Kreis-Schulinspektor N. zuviel gezahlten Diäten Abstand genommen hat, daß aber das Verfahren der Königlichen Regierung durch die Berufung auf das Reskript der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 16. April 1850 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltg Seite 92) nicht für gerechtfertigt zu erachten ist.

Das fragliche Reskript ist nämlich gegenüber dem Gesetz vom 24. März 1873 (Ges. Samml. S. 122)*) nicht mehr anwendbar und ist es sonach nicht zulässig, dem bei einer Behörde gegen den Fortbezug seines Gehalts und Diäten kommissarisch beschäftigten Beamten die vollen Tagegelder für vom Kommissionsorte unternommene Dienstreisen in dem Falle zu gewähren, wenn dem betreffenden Beamten für die Dauer des Kommissoriums niedrigere als die Tagegelderſätze nach dem Gesetze vom 24. März 1873 gezahlt werden, wie denn die Bestimmungen des letzteren nur dahin aufzufassen sind, daß die darin festgesetzten Tagegelder für einen und denselben Tag nur einmal beansprucht werden dürfen, ein Grundsatz, welcher auch im §. 3. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen vom 30. Oktober 1876 (Ges. Samml. S. 451) seine Bestätigung findet.

Es kann somit ein etatsmäßig angestellter Beamter, der kommissarisch als Hülfsarbeiter beschäftigt wird und in dieser Stellung Dienstreisen zu unternehmen hat, besondere Tagegelder für letztere nicht liquidiren, wenn er in seiner Eigenschaft als Hülfsarbeiter neben seinem etatsmäßigen Gehalte die vollen Tagegelder nach dem Gesetze vom 24. März 1873 bezieht, wogegen er in dem Falle, daß seine

*) Centrbl. pro 1873 Seite 322.

Tagegelder als Hülfsarbeiter hinter dem gesetzmäßigen Satze zurückbleiben, den daran fehlenden Betrag für jeden Tag der Dienstreise beanspruchen kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 6984.

---

144) Umzugs- und Reise-Kosten-Sätze verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1873 Seite 322; pro 1877 Seite 129.)

Berlin, den 24. August 1877.

Der Hinweis im §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 15), auf §. 10. des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reise-Kosten der Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 122), bedingte eine Verständigung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir über die Umzugs-Kosten-Sätze, die eintretendenfalls denjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts zu gewähren sind, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist.

Ich habe hierüber hinsichtlich derjenigen Beamten-Klassen des diesseitigen Ressorts, in welchen häufiger Versetzungen vorzukommen pflegen, mit dem Herrn Finanz-Minister diejenige Vereinbarung getroffen, welche die beigefügte Uebersicht ergiebt.

In die Uebersicht sind, zur Erleichterung der Handhabung, auch solche diesseitige Beamten-Klassen aufgenommen worden, deren Mitgliedern ein bestimmter Dienstrang beigelegt ist, sofern bei ihnen Versetzungen häufiger vorkommen.

Indem ich die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse, die beiliegende Uebersicht bei Aufstellung von Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts fortan zum Anhalt zu nehmen, bemerke ich ausdrücklich, daß die Uebersicht nur den Zweck hat, die betheiligten Beamten für den Fall, daß sie in die Lage kommen, Umzugs- und Reise-Kosten liquidiren zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu klassifiziren, daß ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht beigelegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien ꝛc.
G. III. 3113. U. III.

Uebersicht der Umzugs- und Reisekosten-Sätze
Unterrichts- und

Nr.	Bezeichnung der Beamten.
1.	Konsistorial-Räthe, Provinzial-Schul-Räthe, Regierungs-Schul-Räthe, Regierungs-Medizinal-Räthe . . . . .
2.	Superintendenten, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten . . . . .
3.	Erzpriester, desgl. . . . .
4.	Dechanten, desgl. . . . .
5.	Andere Geistliche, desgl. . . . .
6.	Kreis-Schul-Inspektoren . . . . .
7.	Kreisphysiker und Kreiswundärzte . . . . .
8.	Direktoren der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, sowie der mit diesen gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten . . . . .
9.	Inhaber der etatsmäßigen Oberlehrerstellen an den Anstalten ad 8. . . . .
10.	Desgl. der ordentlichen Lehrerstellen an denselben . . . .
11.	Desgl. der technischen und Elementarlehrerstellen an denselben . . . . .
12.	Rektoren der vollberechtigten höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen II. Ordnung . . . . .
13.	Seminar-Direktoren . . . . .
14.	Erste Seminarlehrer . . . . .
15.	Ordentliche Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen . . .
16.	Seminar-Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen . . . . .
17.	Vorsteher und 1ste Lehrer der Königlichen Präparanden-Anstalten . . . . .
18.	2te Lehrer derselben . . . . .
19.	Elementarlehrer . . . . .

Berlin, den 24. August 1877.

Der Minister der geistlichen
In Vertretung:

verſchiedener Beamten-Klaſſen der geiſtlichen, Medizinal-Verwaltung.

Klaſſe.	Umzugskoſten nach dem Geſetz vom 24. Februar 1877				Reiſekoſten nach der Verordnung vom 15. April 1876							
	allgemeine Koſten.		Transportkoſten für je 10 Kilometer.		Diäten.		Fuhrkoſten pro Kilometer				für Zu- und Abgang.	
							Landweg.		Eiſenbahn			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
VI.	180	—	6	—	6	—	—	40	—	10	2	—
IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—

ꝛc. Angelegenheiten.

Sydow.

145) Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens in streitigen Schul- und Küsterhausbausachen; Zeitpunkt für den Uebergang der Entscheidung auf die Verwaltungsgerichte.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu F., in der Küster- und Schulbausache der Gemeinde G.,

wider

den Kreisausschuß des Kreises L.

erhobenen negativen Kompetenzkonflikt,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 30. Mai 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß das Verwaltungsstreitverfahren zulässig und der Kreisausschuß des Kreises L. demgemäß gehalten, sich der Entscheidung der Sache zu unterziehen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter dem 27. Juli v. J. reichte der Amtsvorsteher der Aemter G. und W. der Königlichen Regierung zu F. durch Vermittelung des Kreislandraths einen Bericht ein, in welchem vorgetragen wurde, daß die Lehrerwohnung zu G. nicht die nöthigen Wohnräume darbiete, daß die Gemeinde G. vom Schulvorstand und Amtsvorsteher vergeblich um Beseitigung dieses Mangels durch Herstellung einer Giebelstube angegangen sei und auch die neuerdings in Wirksamkeit getretene Gemeindevertretung diesen Bau abgelehnt habe. Es wurde um baldige Entscheidung der Sache gebeten.

Nachdem ein Grundriß der Lehrerwohnung eingefordert worden war, verfügte die Königliche Regierung unter dem 18. September v. J. an den Landrath des Kreises L., daß ihrerseits die Anlage einer Giebelstube für nöthig erachtet werde und daß über diesen Bau, da es sich um die Erweiterung der Küster-Wohnung handle, die kirchlichen Organe zu beschließen hätten und zu dem Zwecke das Erforderliche zu veranlassen sei. Sollten dieselben der Ausführung des Baues wiedersprechen, so sei die Sache zur resolutorischen Entscheidung vorzubereiten und einzureichen.

Am 8. Oktober v. J. beschlossen sodann Gemeindekirchenrath und Gemeindevertretung von G., sich gegen den Bau der Giebelstube zu erklären.

Die Königliche Regierung zu F. übersandte hierauf, nachdem ihr der Beschluß eingereicht worden war, die Akten wiederum dem Landrathsamte mit dem Bemerken, daß der Kreisausschuß in der

Sache zu entscheiden haben werde, da dieselbe erst durch jenen Beschluß und somit nach dem 1. Oktober 1876 eine streitige geworden sei.

Der Kreisausschuß des Kreises L. hat jedoch die Entscheidung in der Sache wegen mangelnder Zuständigkeit durch Beschluß vom 8. Dezember v. J. abgelehnt und ausgeführt, daß der Schullehrer zu G. die Mängel seiner Wohnung bereits im Jahre 1874 zur Sprache gebracht und namentlich unter dem 14. Juni 1876 ausführlich die Nothwendigkeit des Ausbaues einer Giebelstube begründet habe. Nun sei für die Frage der Zuständigkeit kein Gewicht darauf zu legen, daß bei den in Folge der Vorstellungen des Lehrers gepflogenen Verhandlungen früher nicht die kirchlichen Organe, sondern solche Vertreter zugezogen worden seien, welche über die Küsterei nicht zu befinden hätten. Denn es stehe fest, daß die Königliche Regierung selbst in der Verfügung vom 18. September 1876 eine Entscheidung getroffen habe, mithin sei die Sache jedenfalls vor dem 1. Oktober 1876 anhängig gemacht worden. Letzteres sei spätestens durch Einreichung derselben an die Königliche Regierung Seitens des Landraths geschehen.

In Folge dieses Beschlusses hat die Königliche Regierung nunmehr den Kompetenzstreit erhoben, und zwar auf Anweisung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und unter Bezugnahme auf einen Erlaß desselben vom 15. Januar d. J., welcher ein unter dem 28. Oktober 1876 von der Königl. Regierung zu F. in einer Küsterschulbausache erlassenes Resolut wegen Unzuständigkeit der Königlichen Regierung auf Grund des §. 173. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 aufhebt und zur Begründung dieser Entschließung Folgendes ausführt:

> Die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Küsterschulbaues macht die Streitsache als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkt, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober d. J. überhaupt keine Bauresolute mehr zu erlassen, sondern über hervortretende Streitpunkte die Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen haben. Die entgegengesetzte Auffassung würde dahin führen, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli v. J. noch auf Jahre hinauszuschieben, ohne daß hierzu irgend welcher Anlaß vorliegt, da die einleitenden Verhandlungen auch in Zukunft den Verwaltungsbehörden verbleiben, und die Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt nur dann eintritt, wenn sich bei diesen Verhandlungen Streitpunkte ergeben, welche resolutorischer Entscheidung bedürfen.

Es war, wie geſchehen, zu erkennen.

Zunächſt unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn die hier fragliche Schulbauſache nach dem 1. Oktober 1876 im Sinne des §. 173. des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 (Geſetz-Sammlung Seite 297) anhängig gemacht worden iſt, in derſelben die Verwaltungsgerichte zu entſcheiden haben. Während der §. 135. X. Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die reſolutoriſche bezw. interimiſtiſche Entſcheidung nur in ſolchen ſtreitigen Schulbauſachen, welche nicht gleichzeitig die Küſterei betreffen, den Kreisausſchüſſen übertrug, hat der letzte Abſatz des §. 78. des Geſetzes vom 26. Juli v. J. dieſe Zuſtändigkeit auch auf die Fälle, in denen die Schule mit der Küſterei verbunden iſt, ausgedehnt, und damit die Kompetenzzweifel, welche in der Praxis bezüglich der kombinirten Schul- und Küſterbauſachen entſtanden waren (vergl. das Reſkript des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1875,*) Miniſt.-Bl. für die innere Verwaltung Seite 203), dadurch beſeitigt, daß nunmehr da, wo die Schulhäuſer zugleich die Küſterwohnung enthalten, den Verwaltungsgerichten jene Entſcheidung in allen ſtreitigen Bauſachen übertragen worden iſt. In dieſen Fällen ſind diejenigen, denen die Pfarrbaulaſt obliegt, die zum Bau und zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gemäß §. 37. Theil II. Titel 11 Allgemeinen Landrechts und ſomit auch im Sinne des erſten Abſatzes des §. 78. des Zuſtändigkeitsgeſetzes.

Anlangend aber die Frage, ob die hier ſtreitige Schulbauſache vor oder nach dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden iſt, ſo kommt dabei Folgendes in Betracht:

Das Zuſtändigkeitsgeſetz hat gleich der Kreisordnung lediglich die über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schulbauten ſowie die über die Verpflichtung, zu den Baukoſten beizutragen, entſtehenden Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zur Entſcheidung überwieſen; im Uebrigen wird die Thätigkeit der Regierungen als Schulaufſichtsbehörden, welche dieſelben auch in Schulbauſachen durch die Fürſorge für die Herſtellung und Erhaltung der im Schulintereſſe nöthigen Baulichkeiten zu üben haben, durch das Zuſtändigkeitsgeſetz nicht berührt; vor wie nach der Emanation des letzteren ſtehen den Regierungen jene Funktionen der Aufſicht zu, nur daß, wie gedacht, die von ihnen bisher ausgehenden Entſcheidungen über Streitigkeiten in Schulbauſachen den Verwaltungsgerichten übertragen worden ſind.

Indem nun §. 173. des mehrgedachten Geſetzes die zeitlichen Grenzen der Herrſchaft deſſelben in Beziehung auf die Zuſtändigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zuläſſigkeit der Rechts-

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1875 Seite 501.

mittel ordnet und dafür das Moment der Anhängigkeit der Sachen am 1. Oktober 1876 als entscheidend hinstellt, kann der Begriff der Sachen, um welche es sich hier handelt, nur aus den vorhergehenden Bestimmungen eben jenes Gesetzes erläutert und umgrenzt werden. Es kann daher, wo Schulbausachen in Frage stehen, zur Bestimmung des Zeitpunktes der Anhängigkeit nicht eine Thätigkeit der bisherigen Behörden in Betracht kommen, welche mit der Entscheidung von Streitigkeiten, wie sie das Gesetz allein ordnet, in gar keinem Zusammenhange steht; vielmehr kommt es für jene Frage allein darauf an, ob, wenn Streitigkeiten im Sinne des §. 78. a. a. O. entstanden sind, diese zum Zwecke der Entscheidung vor dem 1. Oktober 1876 an die bis dahin zuständige Schulaufsichtsbehörde gebracht worden sind. Ist dies der Fall, so ist die Sache vor dem 1. Oktober 1876 anhängig gemacht, und es hat sich dann jene Behörde auch noch nach dem 1. Oktober 1876 der Entscheidung zu unterziehen; andernfalls nicht, wobei übrigens die Schulaufsichtsbehörden, wenn sie bei hervortretendem Widerspruch mit Rücksicht auf die zeitweilige Leistungsunfähigkeit der Bauverpflichteten oder auf schwebende Projekte wegen Theilung von Schulsystemen und Gründung neuer Schulanstalten und dergleichen von einer weiteren Verfolgung der Sache, wie es namentlich bei größeren Bauten häufig der Fall ist, vorläufig absehen müssen, damit ihre Zuständigkeit nicht auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausdehnen, welche etwa von Neuem hervortreten, sobald die Sache demnächst später wiederum aufgenommen wird.

Die Annahme, daß die Anhängigkeit der fraglichen Sachen mit dem Zeitpunkte zusammen falle, in welchem das Reſolut zu erlassen sei, und daß demgemäß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober 1876 überhaupt keine Baureſolute mehr zu erlassen hätten, trifft im Wesentlichen bezüglich derjenigen Fällen zu, in denen die Regierungen bisher, entgegen der Auffassung der Bauverpflichteten über den Umfang des Baubedürfnisses den letzteren von Aufsichtswegen durch Erlaß eines Reſolutes feststellten, und somit zugleich durch dies Reſolut über die bestehende Differenz im Sinne des §. 78. a. a. O. entschieden. Ein derartiges Reſolut kann allerdings nach dem 1. Oktober 1876 überhaupt nicht mehr erlassen werden, da in allen diesen Fällen die Sache erst dadurch, daß die Aufsichtsbehörde eine von der der Bauverpflichteten abweichende Auffassung des Baubedürfnisses geltend macht, eine streitige wird und als solche nach dem 1. Oktober 1876 bei den Verwaltungsgerichten anhängig zu machen ist.

In dem vorliegenden Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß die Sache erst nach dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden ist, da die Bauverpflichteten, welche Partei sind, überhaupt erst nach diesem Termin gehört worden sind, nämlich in ihrer Vertretung,

dem Gemeindekirchenrathe und der Gemeindevertretung, am 8. Oktober v. J., und lediglich ihr Widerſpruch die Sache zu einer ſtreitigen macht und eine Entſcheidung erheiſcht.

Weder die früheren Vorſtellungen des Lehrers können hierbei in Betracht kommen, noch die von der Königl. Regierung lediglich in Ausübung der Schulaufſicht erlaſſene Verfügung vom 18. September v. J., da vor dem 1. Oktober v. J. gar nicht konſtirte, ob der von dem Lehrer erhobene und von der Aufſichtsbehörde gebilligte Anſpruch von den Bauverpflichteten beſtritten und die Sache ſomit eine ſtreitige werden würde.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. Nr. 1261.

---

146) Unzuläſſigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens über die Erhebung von Schulgeld.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsſtreitſache

des Präſidenten der Königlichen Regierung zu M., Reviſionsklägers,

und

der Schulgemeinde M.-S, vertreten durch den Schulvorſtand, Beklagte und Reviſionsklägerin,

wider

die Einwohner Franz B. u. ſ. w. zu M., Kläger und Reviſionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in ſeiner Sitzung vom 12. Mai 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt:

daß auf die Reviſion des Regierungs-Präſidenten zu M. und der Schulgemeinde M.-S. das Erkenntniß des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu M. vom 29. November 1876 aufzuheben und die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes des Kreiſes M. dahin abzuändern, daß das Verwaltungsſtreitverfahren für unzuläſſig zu erachten, der Werth des Streitgegenſtandes auf 300 Mark feſtzuſetzen und die Koſten aller Inſtanzen den Klägern zur Laſt zu legen, von der Erhebung eines Pauſchquantums für die Reviſions-Inſtanz aber abzuſehen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Bis zum Jahre 1867 wurde in der Schulgemeinde M.-S ein nach dem Alter der Kinder ſich abſtufendes Kopfſchulgeld von 5 Sgr., 3 3/4 Sgr., 2 1/2 Sgr. erhoben. In dem genannten Jahre führte die Königliche Regierung einen einheitlichen Schulgeldſatz von 2 1/2 Sgr. ein. Als aber im Jahre 1875 ſich die Ausgaben der Schulgemeinde in Folge der Anſtellung einer Induſtrie-Lehrerin, Beſchaffung neuer Lehrmittel ꝛc. vermehrten, hielt es der Schulvorſtand für zweckdienlich, zu den alten Schulgeldſätzen zurückzukehren. Er fragte bei den Gemeinden M. und S. an, ob ihnen dies genehm ſei. Die politiſche Gemeinde M. beſchloß unterm 12. März 1875 mit 21 gegen 2 Stimmen, die alten Sätze wieder einzuführen. Die politiſche Gemeinde S. ſoll einſtimmig einen gleichen Beſchluß gefaßt haben. Der Schulvorſtand beantragte nunmehr bei der Königlichen Regierung zu M. die Wiedereinführung der alten Schulgeldſätze, worauf die letztere unterm 6. Juli 1875 an den Schulvorſtand folgende Verfügung erließ:

„Unter den in der Eingabe vom 14. Juni cr. dargelegten Verhältniſſen wollen wir genehmigen, daß die bis zum Jahre 1867 in dortiger Parochie gültig geweſenen Schulgeldſätze von 5 Sgr., 3 3/4 Sgr. und 2 1/2 Sgr. (d. h. 50 Pfg., 38 Pfg. und 25 Pfg.) wieder hergeſtellt und zur Schulkaſſe eingezogen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.
(gez.) Freiherr von Korff.

Durch die Wiederherſtellung der alten Schulgeldſätze fühlten ſich mehrere Einwohner von M. beſchwert und beantragten bei dem Kreisausſchuſſe des Kreiſes M., den Gemeinde-Beſchluß vom 12. März 1875 aufzuheben und es bei der bisherigen Art der Aufbringung der Schulunterhaltungskoſten zu belaſſen.

Nachdem der Kreisausſchuß den Gemeindevorſteher der Gemeinde M. zur Sache gehört hatte, erklärte er ſich durch Beſcheid vom 27. Januar 1876 für unzuſtändig, weil es ſich um Schulgeld, nicht um Schul-Beiträge handele.

Auf die hiergegen von den jetzigen Klägern eingelegte Berufung hob das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu M. — indem daſſelbe annahm, daß unter: „Schulbeiträge“ im §. 135. Nr. X. 1. der Kreis-Ordnung auch Schulgeld zu verſtehen ſei — durch Urtel vom 27. April 1876 den Beſcheid des Kreisausſchuſſes auf und wies die Streitſache an den letzteren zur materiellen Entſcheidung zurück.

Der Kreisausſchuß erkannte nunmehr anderweit dahin:

daß die Kläger nicht verpflichtet, die erhöhten Schulgeldſätze für jedes Kind zu zahlen, ſondern nur gehalten, 25 Pfg. monatlich pro Kind zu zahlen.

Gegen dieſe wider die Schulgemeinde ergangene Entſcheidung legte deren geſetzlicher Vertreter, der bis dahin zu den Verhandlungen nicht zugezogene Schulvorſtand unter Beitritt der Gemeinde-Vorſteher der Gemeinden M. und S. Berufung ein und beantragte koſtenpflichtige Abweiſung der Kläger, indem er für die Königliche Regierung zu M. das Recht in Anſpruch nahm, das Schulgeld, wie geſchehen, feſtzuſetzen.

Nachdem im Termine zur mündlichen Verhandlung der für dieſe von dem Regierungs-Präſidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſes beſtellte Kommiſſar die Kompetenz der Verwaltungsgerichte zur Entſcheidung der vorliegenden Streitfrage beſtritten hatte, erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu M. unterm 29. November 1876 auf Beſtätigung der Entſcheidung des Kreisausſchuſſes.

In den Gründen wird wegen der Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte auf das oben erwähnte Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichtes vom 27. April 1876 hingewieſen und der Regierungs-Verfügung vom 6. Juli 1875 die Rechtsgültigkeit abgeſprochen, weil die Schulgemeinde die Schulgelderhöhung nicht beſchloſſen habe, beziehungsweiſe darüber nicht gehört ſei. Es wird in dieſer Beziehung ausgeführt, daß das den Regierungen im §. 18. f. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 (Geſetz-Sammlung S. 230) beigelegte Recht der Regulirung des Schulgeldes in Hinblick auf die §§. 51 ff. Titel 6. Theil II. Allgemeinen Landrechts dieſe nur ermächtige, Beſchlüſſe der Schulſozietäten hierüber herbeizuführen und gefaßte Beſchlüſſe zu beſtätigen oder zu verwerfen. Sebſtſtändig könnten die Regierungen von Aufſichtswegen nur dann Anordnungen treffen, wenn Schulſozietäten ſich weigerten oder unterließen, Beſchlüſſe zu faſſen, deren Zuſtandekommen unerläßlich ſei, um den der Schulſozietät geſetzlich obliegenden Verpflichtungen zu genügen.

Gegen dieſe Entſcheidung des Berufungsrichters hat der Präſident der Regierung zu M. „aus Gründen des öffentlichen Intereſſes“ die Reviſion eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Urtels vom 29. November 1876 auf Abweiſung der Kläger zu erkennen.

Die Reviſion wird darauf geſtützt, daß der Berufungsrichter den §. 135. X. Nr. 1. unrichtig anwende, indem er annehme, daß durch denſelben die Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entſcheidung von Beſchwerden über Schulgeld-Erhebung begründet werde; event. wird ausgeführt, daß der Berufungsrichter den §. 18. f. der Regierungs-Inſtruktion verletze, wenn er der Regierung das Recht zur ſelbſtſtändigen Regulirung des Schulgeldes abſpreche.

Die beklagte Schulgemeinde iſt in ihrer Gegenerklärung der Reviſion beigetreten, während von den Klägern eine ſchriftliche Gegenerklärung nicht eingegangen iſt.

Der von dem Reſſortminiſter für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte zur Vertretung des Regierungs-

Präsidenten bestellte Kommissar machte vorzugsweise geltend, daß die Regierungen kraft der Regierungs-Instruktion aus eigenem Rechte befugt seien, das Schulgeld angemessen zu regeln, und daß die Ausübung dieses Rechtes nicht durch eine vorherige Beschlußfassung oder Anhörung der Schulsozietät bedingt sei.

Der gleichfalls im Termine erschienene, mit Vollmacht seiner Streitgenossen versehene Kläger Franz B. bestritt dem Regierungs-Präsidenten das Recht zur Einlegung der Revision, weil er in den Vor-Instanzen nicht Partei gewesen sei, und machte geltend, daß die Sachlage den Regierungs-Präsidenten nur zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes berechtigt haben würde. Er beantragte demnach Zurückweisung der Revision.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Regierungs-Präsidenten ist im §. 63. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) ausdrücklich, auch wenn er in den Vor-Instanzen nicht als Partei aufgetreten ist, das Recht verliehen, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile einzulegen. Auch ist er wohl berechtigt, die Revision darauf zu stützen, daß das Verwaltungsgericht sich zu Unrecht für zuständig erachtet habe, weil nach §. 85. am angeführten Orte die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungs-Behörde zuständig sei, nicht stattfindet, vielmehr die Verwaltungsgerichte ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Die desfallsigen Einwendungen der Kläger gegen die Revision des Regierungs-Präsidenten sind somit hinfällig. Auch die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels muß für gewahrt angenommen werden, da nach Ausweis der Akten unterlassen ist, dem vom Regierungs-Präsidenten auf Grund des §. 44. Absatz 2. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 bestellten Kommissar eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen (§. 51. am angeführten Orte) und die Frist für den Regierungs-Präsidenten erst mit der Zustellung des Endurtheils an den Kommissar beginnt (§. 54. Absatz 2. §. 65. am angeführten Orte), das Rechtsmittel also ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Urtelspublikation zugelassen werden muß. (Koch Prozeß-Ordnung 2. Auflage S. 330. Präjudiz des Ober-Tribunals Nr. 614 a. 1839. Präjud. Samml. Band 1 S. 385).

Es war hiernach in die Sache selbst einzutreten und zunächst zu prüfen, ob der von dem Regierungs-Präsidenten erhobene Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist. Es hängt dies lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob als: „Schulbeitrag" im Sinne des §. 135. X. Nr. 1. der Kreis-Ordnung auch Schulgeld zu verstehen ist oder nicht. Zweifellos verbindet der Sprach-

gebrauch — der amtliche wie der außeramtliche — mit beiden Worten verschiedene Begriffe, aber gemeinsam ist den „Schulbeiträgen“ und dem „Schulgelde“ die Bestimmung, zum Unterhalte der Schule zu dienen.

„Schulbeiträge“ werden die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen genannt.

Der Kreis dieser Pflichtigen bestimmt sich nach dem Gesetze beziehungsweise der Schulverfassung. Je nachdem hiernach die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule den zur Schule gewiesenen Hausvätern (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 12. §. 29 ff.), den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) — Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 39. 40 ff. — den zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden — §§. 18. 19 ff. des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 — u. s. w. obliegt, spricht man von Hausväterbeiträgen, Gemeinde-Beiträgen, gutsherrlichen Beiträgen u. s. w. Alle diese Beiträge der Pflichtigen werden als „Schulbeiträge“ bezeichnet. Insoweit das Gesetz Quantum oder Quote selbst nicht bestimmt, geschieht die Vertheilung des Bedarfs auf die Pflichtigen nach den Grundsätzen, welche für die Heranziehung zu den Gemeindelasten maßgebend sind.

Auf den Vortheil und den Nutzen, welche die Schule dem Pflichtigen gewährt, wird nicht gerücksichtigt.

In der außeramtlichen Sprache wird auch wohl der vom Staate einer Schule bewilligte Zuschuß als „Schulbeitrag“ bezeichnet.

Diesen Beiträgen werden gegenüber gestellt die eigenen Einnahmen der Schule, zu denen vorzugsweise das Schulgeld gehört.

Das Schulgeld ist das an die Schule oder den Lehrer zu entrichtende Entgelt für den Schulunterricht. — Es wird nur gezahlt für die die Schule besuchenden Kinder und zwar nicht von den „Schulunterhaltungspflichtigen“, sondern von denen, welchen die Fürsorge, der Unterhalt der Kinder obliegt. Auf die Bestimmung des „Schulgeldsatzes“ sind die Verhältnisse der zur Schulgeldzahlung Verpflichteten einflußlos. Wenn der Schulgeldsatz vielfach in den oberen Klassen oder Stufen ein höherer ist, als in den niederen, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß die Gegenleistung der Leistung entsprechen soll. Hört die Leistung auf, verläßt das Kind die Schule, ist es an dem Besuche derselben durch Krankheit behindert, wird die Schule zeitweise wegen ansteckender Krankheiten ꝛc. geschlossen, so fällt die Gegenleistung — das Schulgeld — fort. (Reskript des Unterrichts-Ministers vom 28. Juli 1827 und 3. August 1831. von Rönne, Das Unterrichtswesen S. 781 ff.)

Das Schulgeld ist hiernach durchweg nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen, als die Schulbeiträge.

Dem entsprechend stellt auch das Allgemeine Landrecht den „Beiträgen“ das Schulgeld gegenüber (Allgemeines Landrecht II.

7. §. 32.), und die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Geſetz-Samml. S. 198), wie das Geſetz vom 24. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung S. 241) unterſcheiden gleichfalls zwiſchen Abgaben und Leiſtungen, welche für die Schule zu entrichten ſind, und dem Schulgelde. Kein Geſetz oder Geſetz-Entwurf auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens in Preußen (vergleiche die Geſetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens in Preußen von 1817 bis 1868, Berlin 1869) ſtellt das Schulgeld den Schulbeiträgen gleich oder begreift das erſtere mit unter den letzteren.

Wenn nach dieſen Vorgängen die Kreis-Ordnung dem Kreisausſchuſſe im §. 135. X. 1.

die Entſcheidung von Beſchwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen

überweiſt, ſo würde die Annahme, daß unter Schulbeiträgen auch Schulgeld zu verſtehen ſei, ſich nur dann rechtfertigen laſſen, wenn die Entſtehungsgeſchichte der Geſetzes-Beſtimmung auf eine derartige Abſicht des Geſetzgebers ſchließen ließe. Dies iſt aber nicht der Fall.

Die Beſtimmungen unter X. des §. 135. der Kreis-Ordnung fehlten in dem Regierungs-Entwurfe. Sie ſind erſt auf Veranlaſſung des Abgeordnetenhauſes in das Geſetz aufgenommen. Man war ſich wohl bewußt, daß damit dem künftigen Unterrichts-Geſetze vorgegriffen werde, hielt dies aber für unbedenklich, weil dem Kreisausſchuſſe die Judikatur auf einem ähnlichen Gebiete — dem der Kommunalbeſteuerung — überwieſen werden ſollte. Dieſer Grund paßt allerdings, wie oben gezeigt, auf die „Schulbeiträge", nicht aber auf das Schulgeld, welches keine rechtliche Seite bietet, die dem Kommunalſteuer-Syſtem verwandt wäre. Auch ſcheint es nicht ohne Bedeutung, daß der Geſetzgeber, obwohl er die Nr. 1. X. des §. 135. der Kreis-Ordnung möglichſt genau der Nr. 10. IX. deſſelben Paragraphen nachbildete, in der letzteren von der „Heranziehung zu den Gemeindelaſten", in der erſteren von der „Heranziehung zu Schulbeiträgen" ſpricht. Es deutet dies darauf hin, daß der Geſetzgeber ſich der Bedeutung des gewählten Wortes wohl bewußt geweſen iſt und abſichtlich nicht das Wort „Schullaſten" gebraucht hat, um jedem Mißverſtändniſſe vorzubeugen.

Erwägt man ferner noch, daß die Kreisordnung ſich nicht zur Aufgabe geſtellt hat, die Kompetenzen der Kreisausſchüſſe in Schulſachen erſchöpfend zu regeln, ſich vielmehr darauf beſchränkt, denſelben einzelne beſtimmt abgegrenzte Befugniſſe auf dieſem Gebiete zu überweiſen, im Uebrigen aber es bei dem beſtehenden Rechtszuſtande beläßt, ſo kann dem Worte „Schulbeiträge" im §. 135. X. 1. nicht wohl die Auslegung gegeben werden, daß darunter auch „Schulgeld" zu verſtehen ſei. Es muß vielmehr hinſichtlich des letzteren angenommen werden, daß die Kreis-Ordnung den früheren Zuſtand,

wonach die Schulaufsichtsbehörden darüber zu befinden haben, einem Jeden, der sich zur Zahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet hält, aber unbedingt der ordentliche Rechtsweg offen steht, nicht geändert hat.

Der Vorderrichter legt hiernach den §. 135. X. 1. der Kreis-Ordnung unrichtig aus, wenn er aus demselben die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in streitigen Schulgeldsachen herleitet. Seine Entscheidung war daher aufzuheben und aus den oben entwickelten Gründen das Erkenntniß des Kreisausschusses dahin abzuändern, daß das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig zu erachten. Damit ist selbstverständlich jedes weitere Eingehen auf die zur Entscheidung gestellten Streitfragen ausgeschlossen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. beziehungsweise §. 76. Nr. 4. des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 1125.

---

147) Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat.

Berlin, den 16. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., Abtheilung für das Bauwesen, daß die Revision und Feststellung des technischen Kalküls eines Kostenanschlages von der Revision des Anschlages überhaupt untrennbar ist und daß, wenn die erstere auch von jedem Sekretariats- oder Kalkulaturbeamten ausgeübt werden kann, doch die Thätigkeit dieses letzteren unter der steten Kontrolle des Baubeamten, welchem die Revision und Feststellung des Anschlages obliegt, sich befinden muß, da sonst Irrthümer unvermeidlich sind.

Hiernach gehört die kalkulatorische Revision der Bauanschläge zu den Obliegenheiten der vorrevidirenden Königlichen Regierung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6896.

148) Verpflichtung zur Fertigung der Reinschriften der in der Central-Instanz zur Festsetzung gelangenden Etats.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwiedere ich auf die Anfrage vom 22. v. M., daß alle in der Central-Instanz zur Feststellung gelangenden Etats in Reinschrift von den Provinzial-Behörden einzureichen sind, daß es aber dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unbenommen bleibt, Etats, welche bei der dortseits bewirkten Vorrevision mehr oder minder erheblichen Korrekturen unterzogen sind, den zur Einreichung Verpflichteten zur Anfertigung eines neuen Etats unter Berücksichtigung der Aenderungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zurückzugeben. Es darf aber eine Verzögerung über die für die Einreichung der Etats festgestellte Frist hinaus dadurch nicht eintreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1719.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

149) Vermehrung und Benutzung der Universitäts-Bibliothek zu Kiel im Jahre 1876.

Nach dem Jahresbericht über die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek zu Kiel im Jahre 1876 wies das Accessions-Journal am Jahresschlusse mit Einschluß aller Geschenke im Ganzen 1734 Nummern nach, wobei Dissertationen und Programme nicht mitgerechnet sind.

Die Gesammtsumme aller Entleihungen während des Jahres 1876 bezifferte sich auf 6720 Nummern, davon nach auswärts 194 Werke in 276 Bänden. Die Zählung der gleichzeitig verliehenen Werke, welche Mitte Dezember vorgenommen wurde, ergab 1075 Nummern.

---

150) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 75 und Seite 223.)

In der am 3. Auguſt d. J. ſtattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senats iſt das Ergebniß der in dieſem Jahre von der Königlichen Akademie der Künſte ausgeſchriebenen 5 Preisbewerbungen verkündet worden. Der Preis wurde zuerkannt:

1) bei der in dieſem Jahr für das Fach der Bildhauerei eröffneten Konkurrenz um den großen akademiſchen Staatspreis dem Bildhauer Richard Ohmann in Berlin;

2) bei der Konkurrenz der erſten Michael Beerſchen Stiftung, nur für Bekenner der jüdiſchen Religion und in dieſem Jahr ebenfalls für das Fach der Bildhauerei ausgeſchrieben, dem Bildhauer Ephraim Keyſer, geboren zu Baltimore;

3) bei der Konkurrenz der zweiten Michael Beerſchen Stiftung, in dieſem Jahr für das Fach der Muſik eröffnet, dem Muſiker Oskar Merz in München;

4) bei der Konkurrenz der Meyerbeerſchen Stiftung für Tonkünſtler dem Muſiker Arnold Krug in Berlin;

5) bei der Konkurrenz der von Rohrſchen Stiftung, in dieſem Jahr für das Fach der Architektur eröffnet, dem Architekten Karl Schick, geboren zu Honau im Großherzogthum Baden.

Berlin, den 5. Auguſt 1877.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.
In Vertretung: K. Becker.

Bekanntmachung.

---

151) Akademiſche Kunſtausſtellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 472 No. 192.)

Die akademiſche Kunſtausſtellung von Werken lebender Künſtler des In- und Auslandes im proviſoriſchen Ausſtellungsgebäude auf dem Cantianplatz wird am Sonntag, den 2. September d. J., eröffnet und iſt von da ab bis zum 28. Oktober d. J. täglich dem Publikum zugänglich, an den Sonntagen von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an den Wochentagen von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 30. Auguſt 1877.

Die Königliche Akademie der Künſte.
Hitzig.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

152) Remunerationen der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten für Stellvertretungen.

Berlin, den 24. Juli 1877.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Bericht vom 8. März d. J. gestellten Anträge auf Remunerationen für Lehrer der höheren Bürgerschule zu N. beruhen auf Voraussetzungen, welche ich nicht als zutreffend anerkennen kann. Vollbeschäftigte, festangestellte Lehrer gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt an, an welcher sie angestellt sind; damit sie dieser Verpflichtung genügen können, sind sie durch den Normaletat den entsprechenden Kategorien der Beamten in andern Gebieten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellt. Dieselben haben zugleich die Verpflichtung, wie die Beamten jedes anderen Gebietes, bei vorübergehenden Lücken in dem Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Vorstehers und nach dem Maße ihrer Kraft zu übernehmen, ohne daß sich daran ein Anspruch auf Remuneration anknüpft. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß, sofern Mittel verfügbar sind, für erhebliche Mehrleistungen eine Remuneration bewilligt werde; dieselbe aber als Bezahlung der einzelnen Lehrstunden zu berechnen, entspricht nicht dem bezeichneten Verhältniß der festangestellten Lehrer zu der Anstalt und ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch die etwa bewilligte Remuneration den Schein eines Rechtsanspruches gewinnen kann.

Anders ist der Fall bei dem nur im Nebenamte beschäftigten Pfarrer N., welcher über die von ihm übernommenen Lehrstunden hinaus der Anstalt gegenüber keine weiteren amtlichen Verpflichtungen hat; in diesem Falle ist nichts dagegen einzuwenden, daß für die Mehrleistungen die Remuneration nach demselben Maßstabe bemessen werde, wie für die regelmäßig von ihm übernommenen Leistungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6988.

153) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1877

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Gymnasien.	Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1876: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	26[1]	291	25	36	15	23	41	7191	894	805	1348	2058	1301
2	Brandenburg	31[2]	432	41	77	1	34	72	9919	2582	963	1814	2777	1760
3	Pommern	17	181	32	34	1	5	26	4976	857	535	864	1307	985
4	Posen	14	155	16	15	19	8	12	3841	436	347	654	1058	762
5	Schlesien	35	373	34	68	45	26	26	9393	931[3]	1040	1721	2496	1733
6	Sachsen	24	257	24	51	11	16	19	6422	566	741	1198	1597	1120
7	Schleswig-Holstein	12[4]	138	4	18	—	11	13	{1805 / 162[4]}	{391 / 108[4]}	206	302	441	293
8	Hannover	19	186	14	30	4	10	26	3985	922	493	707	991	623
9	Westfalen	20	198	25	20	24	21	7	4542	250	682	916	978	598
10	Hessen-Nassau	12	143	17	24	13	10	—	2865	7	366	589	882	454
11	Rheinprovinz	25	274	39	47	25	19	19	6009	818	694	997	1453	936
12	Hohenzollern	1	9	—	3	1	—	—	106	—	21	21	18	16
	Summe	236	2637	271	423	159	183	261	61216	8762	6893	11131	16056	10581
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	1	—	—	—	104	—	17	24	26	19

1) Zugang: Königliches Gymnasium zu Danzig.
2) Zugang: Leibnitz-Gymnasium zu Berlin.

II. General-Uebersicht

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Progymnasien.	Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1876: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	13	2	2	1	—	2	272	36	—	31	82	58
2	Brandenburg	2	12	2	3	—	—	2	251	64	—	25	61	56
3	Pommern	3	17	3	3	—	—	4	418	145	—	38	80	93
4	Posen	2	11	2	3	2	—	—	253	27	—	25	51	51
5	Schlesien	1	6	1	1	2	—	2	148	46	3	11	28	33
6	Sachsen	3[1]	14	3	3	2	—	—	236	—	—	58	95	94
7	Hannover	1	6	—	1	—	—	1	123	22	—	17	27	29
8	Westfalen	3	13	—	3	4	—	—	170	—	—	30	48	43
9	Rheinprovinz	18	97	16	19	19	—	2	1687	43	—	220	402	325
	Summe	35	189	29	38	30	—	13	3558	383	3	455	874	782

der Real-Lehranstalten.

Seite 80 Nr. 41.)

Gymnasien des Preußischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semester 1876/77									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1397	1305	8214	1023	786	419	41	1246	352	6072	1257	—	885	1037	65	—	144
1893	1986	11193	1274	1310	1906	—	3216	634	9268	274	—	1651	2654	74	—	488
883	895	5469	493	629	502	—	1131	274	5051	36	—	382	1010	6	—	115
780	748	4349	508	409	188	—	597	161	1941	1262	—	1146	339	62	—	196
1818	1892	10690	1297	536	362	192	1090	159	5187	3656	—	1847	725	132	—	233
1106	1012	6774	352	295	364	—	659	93	6379	280	6	109	642	5	1	11
422	401	2065	98	397	110	66	573	74	1991	35	—	39	547	11	1	14
738	736	4290	305	527	457	24	1008	86	3437	711	—	142	923	38	—	47
788	771	4733	191	131	94	42	267	17	2293	2219	—	221	203	37	—	27
424	365	3080	215	7	-	—	7	—	2292	637	—	151	2	4	—	1
1042	1096	6218	209	460	470	—	930	112	2321	3654	—	243	491	402	—	37
17	19	112	6	—	—	—	—	—	13	98	—	1	—	—	—	—
11308	11218	67187	5971	5487	4872	365	10724	1962	46245	14119	6	6817	8573	836	2	1313
20	12	118	14	—	—	—	—	—	103	—	—	15	—	—	—	—

3) Nach Berichtigung der früheren Angabe vom Johannes-Gymnasium zu Breslau und vom Gymnasium zu Strehlen um 45 Vorschüler geringer. — 4) Zugang: Wandsbeck.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1876/77								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	
71	74	316	44	50	8	58	22	122	138	56		21	25	12	
63	54	259	8	54	17	71	7	235	—	24		66	—	5	
116	116	443	25	106	73	179	34	401	3	39		150	2	27	
74	68	269	16	28	11	39	12	73	102	94		13	6	20	
40	43	158	10	23	31	54	8	53	60	45		12	11	31	
103	73	423	187	—	-	—	—	412	4	7		—	—	—	
28	23	124	1	29	—	29	7	113	4	7		27	1	1	
20	42	183	13	—	—	—	—	30	138	15		—	—	—	
374	482	1803	116	28	26	54	11	436	1299	78		6	47	1	

153) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1877

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordensgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1876 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	26[1]	291	25	36	15	23	41	7191	894	805	1348	2058	1301
2	Brandenburg .	31[2]	432	41	77	1	34	72	9919	2582	963	1814	2777	1760
3	Pommern . .	17	181	32	34	1	5	26	4976	857	535	864	1307	985
4	Posen	14	155	16	15	19	8	12	3841	436	347	654	1058	762
5	Schlesien . . .	35	373	34	68	45	26	26	9393	931[3]	1040	1721	2496	1733
6	Sachsen . . .	24	257	24	51	11	16	19	6422	566	741	1198	1597	1120
7	Schleswig-Holstein	12[4]	138	4	18	—	11	13	{1805 / 162[4]}	391 / 108[4]}	206	302	441	293
8	Hannover . . .	19	186	14	30	4	10	26	3985	922	493	707	991	623
9	Westfalen . . .	20	198	25	20	24	21	7	4542	250	682	916	978	598
10	Hessen-Nassau .	12	143	17	24	13	10	—	2865	7	366	589	882	454
11	Rheinprovinz .	25	274	39	47	25	19	19	6009	818	694	997	1453	936
12	Hohenzollern .	1	9	—	3	1	—	—	106	—	21	21	18	16
	Summe	236	2637	271	423	159	183	261	61216	8762	6893	11131	16056	10581
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	1	—	—	—	104	—	17	24	26	19

1) Zugang: Königliches Gymnasium zu Danzig.
2) Zugang: Leibnitz-Gymnasium zu Berlin.

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordensgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1876 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	2	13	2	2	1	—	2	272	36	—	31	82	58
2	Brandenburg .	2	12	2	3	—	—	2	251	64	—	25	61	56
3	Pommern . .	3	17	3	3	—	—	4	418	145	—	38	80	93
4	Posen	2	11	2	3	2	—	—	253	27	—	25	54	51
5	Schlesien . . .	1	6	1	1	2	—	2	148	46	3	11	28	33
6	Sachsen . . .	3[1]	14	3	3	2	—	—	236	—	—	58	95	94
7	Hannover . .	1	6	—	1	—	—	1	123	22	—	17	27	29
8	Westfalen . .	3	13	—	3	4	—	—	170	—	—	30	48	43
9	Rheinprovinz .	18	97	16	19	19	—	2	1687	43	—	220	402	325
	Summe	35	189	29	38	30	—	13	3558	383	3	455	874	782

der Real-Lehranstalten.

Seite 80 Nr. 41,)

Gymnasien des Preußischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semester 1876/77									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1397	1305	8214	1023	786	419	41	1246	352	6072	1257	—	885	1037	65	—	144
1893	1986	11193	1274	1310	1906	—	3216	634	9268	274	—	1651	2654	74	—	488
883	895	5469	493	629	502	—	1131	274	5051	36	—	382	1010	6	—	115
780	748	4349	508	409	188	—	597	161	1941	1262	—	1146	339	62	—	196
1818	1882	10690	1297	536	362	192	1090	159	5187	3656	—	1847	725	132	—	233
1106	1012	6774	352	295	364	—	659	93	6379	280	6	109	642	5	1	11
422	401	2065	98	397	110	66	573	74	1991	35	—	39	547	11	1	14
738	738	4290	305	527	457	24	1008	86	3437	711	—	142	923	38	—	47
788	771	4733	191	131	94	42	267	17	2293	2219	—	221	203	37	—	27
424	365	3080	215	7	—	—	7	—	2292	637	—	151	2	4	—	1
1042	1096	6218	209	460	470	—	930	112	2321	3654	—	243	491	402	—	37
17	19	112	6	—	—	—	—	—	13	98	—	1	—	—	—	—
11308	11218	67187	5971	5487	4872	365	10724	1962	46245	14119	6	6817	8573	836	2	1313
20	12	118	14	—	—	—	—	—	103	—	—	15	—	—	—	—

3) Nach Berichtigung der früheren Angabe vom Johannes-Gymnasium zu Breslau und vom Gymnasium zu Strehlen um 45 Vorschüler geringer. — 4) Zugang: Wandsbeck.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1876/77								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen				
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		
71	74	316	44	50	8	58	22	122	138	56	21	25	12		
63	54	259	8	54	17	71	7	235	—	24	66	—	5		
116	116	443	25	106	73	179	34	401	3	39	150	2	27		
74	68	269	16	28	11	39	12	73	102	94	13	6	20		
40	43	158	10	23	31	54	8	53	60	45	12	11	31		
103	73	423	187	—	—	—	—	412	4	7	—	—	—		
28	23	124	1	29	—	29	7	113	4	7	27	1	1		
20	42	183	13	—	—	—	—	30	138	15	—	—	—		
374	482	1803	116	28	26	54	11	436	1289	78	6	47	1		

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang: a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4307	3806	101	1020	214	12	130	135	7	48	5	15	58
2	Brandenburg	8314	2777	102	3079	124	13	184	293	1	115	11	22	62
3	Pommern	3138	2270	61	962	163	6	122	99	6	45	6	28	22
4	Posen	2511	1767	71	511	74	12	58	99	2	8	—	3	26
5	Schlesien	6165	4444	81	993	91	6	143	253	6	51	4	37	63
6	Sachsen	3593	2910	271	588	68	3	185	159	6	42	8	9	59
7	Schleswig-Holstein	1180	700	185	435	94	44	47	36	—	43	8	23	59
8	Hannover	2698	1481	111	939	56	13	134	85	3	69	1	22	38
9	Westfalen	2971	1719	43	244	22	1	166	113	5	63	3	24	52
10	Hessen-Nassau	1800	1146	134	4	2	1	88	59	—	14	6	4	10
11	Rheinprovinz	4280	1862	76	894	31	5	74	190	15	67	13	12	57
12	Hohenzollern	63	48	1	—	—	—	1	3	—	—	2	—	—
	Summe	41020	24930	1237	9669	939	116	1332	1524	51	565	67	199	506
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	35	76	7	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen* während

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang: a) von den: nach Absolvirung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	156	156	4	37	20	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4
2	Brandenburg	176	83	—	60	11	—	2	—	—	—	5	—	1	—	—	9
3	Pommern	292	150	1	147	32	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	6
4	Posen	146	114	9	35	4	—	1	—	—	—	12	—	1	—	—	15
5	Schlesien	99	58	1	44	8	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
6	Sachsen	203	207	13	—	—	—	2	—	—	—	17	1	1	—	—	7
7	Hannover	82	42	—	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8	Westfalen	106	76	1	—	—	—	2	—	—	—	6	—	—	1	—	3
9	Rheinprovinz	1064	727	12	53	1	—	21	3	—	—	39	9	6	1	1	17
	Summe	2324	1613	41	401	80	3	28	3	—	—	89	10	9	2	1	62

Winter-Schulsemesters 1876/77.

9. Im Winter-Semester 1876/77																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1876/77	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.		auf			zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.			
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
25	52	111	81	46	30	21	—	764	3	210	4	51	—	268		7450	978
14	28	201	122	63	46	24	—	1186	10	414	42	112	—	578		10007	2638
5	10	86	61	37	30	13	—	570	2	246	4	20	—	272		4899	859
8	18	88	78	51	29	23	—	491	2	93	1	12	—	108		3858	489
18	48	156	166	122	73	24	—	1164	5	242	16	22	—	285		9526	805
5	27	117	86	69	37	14	—	823	1	171	10	40	—	222		5951	437
—	7	41	33	13	10	3	—	323	—	187	5	46	—	238		1742	335
3	9	62	39	44	27	20	—	556	—	338	21	18	—	377		3734	631
3	46	135	65	44	36	13	—	768	—	95	—	9	—	104		3965	163
4	18	49	39	25	21	7	—	344	—	—	—	—	—	—		2736	7
6	36	184	85	78	73	41	—	931	1	245	6	56	—	308		5287	622
—	2	2	3	3	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—		96	—
91	301	1232	858	595	412	203	—	7936	24	2241	109	386	—	2760		59251	7964
								Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								61216	8762
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1876/77								weniger 1965	798
—	—	—	1	3	3	—	—	12	—	—	—	—	—	—		106	—
								Gegen das vorhergehende Semester mehr								2	—

des Winter-Schulsemesters 1876/77.

9. Im Winter-Semester 1876/77														10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1876/77	
Progymnasien								b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.		auf			zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.		
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.			in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	1	9	4	2	2	—	24	—	—	—	1	—	1	292	57
—	—	4	7	4	—	1	—	33	1	27	—	4	—	32	226	39
—	—	6	5	7	6	2	—	38	2	8	—	1	—	11	405	168
—	—	—	6	9	4	4	—	52	—	1	—	8	—	9	217	30
—	—	—	2	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	2	154	52
—	—	14	21	12	3	1	—	79	—	—	—	—	—	—	344	—
—	—	4	1	4	—	—	—	10	—	8	—	—	—	8	114	21
—	—	20	4	4	1	1	—	42	—	—	—	—	—	—	141	—
1	—	48	33	52	54	41	—	326	—	—	—	1	—	1	1477	53

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1876 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammtzahl der Abiturienten a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	99	19	16	5	8	11	2780	331	182	458	711	607
2	Brandenburg	14	170	20	32	1	12	33	5255	1264	280	875	1629	1047
3	Pommern	4	41	4	6	—	—	5	1129	162	72	219	326	258
4	Posen	4	52	4	8	7	4	9	1273	326	64	163	349	275
5	Schlesien	9	100	16	22	12	8	10	2602	297	180	416	616	476
6	Sachsen	6	83	11	21	7	5	9	2691	362	162	352	715	561
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	215	—	26	60	88	50
8	Hannover	11	104	11	20	2	6	19	3006	758	234	497	898	566
9	Westfalen	9	81	15	10	13	7	—	2046	12	162	381	689	376
10	Hessen-Nassau	4[1]	55	13	8	2	4	16	1106	363	78	206	444	293
11	Rheinprovinz	12	160	20	26	13	7	21	3574	648	182	622	988	643
	Summe	84	945	133	169	62	61	133	25677	4523	1622	4249	7452	5155
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	3	45	9	11	—	8	5	1049	221	51	113	313	244
2	Pommern	1	9	3	2	—	—	3	213	40	14	14	24	61
3	Sachsen	1	13	2	6	1	1	—	552	—	50	101	122	106
4	Schleswig-Holstein	3	32	3	6	—	5	11	841	402	57	167	165	165
5	Hessen-Nassau	7[2]	46	24	18	3	2	17	1212	594	108	156	197	240
6	Rheinprovinz	3	30	6	4	—	3	5	875	235	81	81	124	205
	Summe	18	175	47	47	4	19	41	4742	1492	361	632	945	1021

1) Zugang: Wöhlerschule in Frankfurt a./M.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1876/77										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
521	579	3058	278	336	90	—	—	426	95	2712	116	—	230	386	17	—	23
1001	976	5808	553	731	778	—	—	1509	245	5072	110	—	626	1315	27	—	167
197	172	1244	115	123	79	—	—	202	40	1165	8	—	71	186	3	—	13
273	249	1373	100	196	179	—	—	375	49	871	188	—	314	246	58	—	71
590	509	2787	185	150	105	88	—	343	46	1871	576	—	340	264	50	—	29
596	467	2856	165	150	235	—	—	385	23	2678	73	10	95	350	13	2	20
—	—	224	9	—	—	—	—	—	—	221	1	—	2	—	—	—	—
526	437	3158	152	332	243	216	—	791	33	2853	127	—	178	737	17	—	37
266	245	2118	72	13	—	—	—	13	1	1460	516	—	142	7	2	—	4
300	347	1668	562	210	211	226	—	647	284	1417	100	—	151	539	35	—	73
634	728	3797	223	350	402	—	—	752	104	2046	1441	—	310	492	215	—	45
4904	4709	28091	2414	2591	2322	530	—	5443	920	22366	3256	10	2459	4522	437	2	482
II. Ordnung.																	
251	234	1206	157	124	124	—	—	248	27	1116	32	—	58	238	3	—	7
50	61	224	11	32	26	—	—	58	18	200	3	—	21	51	—	—	7
84	142	605	53	—	—	—	—	—	—	574	7	—	24	—	—	—	—
168	206	928	87	188	135	120	—	443	41	847	16	—	65	416	7	—	20
295	283	1279	67	293	183	195	—	671	77	546	62	—	671	321	28	—	322
215	231	937	62	134	117	—	—	251	16	649	237	—	51	182	62	—	7
1063	1157	5179	437	771	585	315	—	1671	179	3932	357	—	890	1208	100	—	363

3) Zugang: Adlerflychtschule und Klingerschule in Frankfurt a./M.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang: mit dem Zeugniß der Reife.	a) von auf: andere Realschulen I. Ordnung.	andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2049	958	51	373	53	—	50	28	3	5	42	12	1
2	Brandenburg . .	4429	1290	89	1436	59	14	51	56	7	7	88	47	4
3	Pommern . . .	894	348	2	196	6	—	18	6	—	—	6	2	—
4	Posen	852	491	30	324	46	5	16	24	—	1	32	19	—
5	Schlesien . . .	1691	1038	58	293	50	—	29	30	1	8	37	17	—
6	Sachsen	1570	1155	131	365	18	2	30	23	2	3	25	12	7
7	Schleswig-Holstein	106	117	1	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—
8	Hannover . . .	1975	1026	157	730	53	8	80	32	1	6	24	23	1
9	Westfalen . . .	1345	748	25	10	3	—	63	12	—	3	37	27	—
10	Hessen-Nassau . .	1253	340	75	565	69	13	19	11	31	15	8	27	—
11	Rheinprovinz . .	2972	763	62	724	24	4	24	24	7	14	49	48	2
	Summe	19136	8274	681	5016	381	46	384	248	52	62	348	234	15
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1101	87	18	243	5	—	10	—	—	—	2	2	—
2	Pommern . . .	162	62	—	54	4	—	1	—	—	—	2	—	—
3	Sachsen	342	256	7	—	—	—	6	1	1	1	4	3	—
4	Schleswig-Holstein	664	161	103	398	28	17	4	6	—	2	19	1	—
5	Hessen-Nassau . .	980	216	83	635	30	6	4	1	1	3	9	11	2
6	Rheinprovinz . .	740	190	7	234	17	—	6	—	5	—	25	18	—
	Summe	3989	972	218	1564	84	23	31	8	7	6	61	35	2

Schulsemesters 1876/77.

9. im Winter-Semester 1876/77																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1876/77	
den Realschulen									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.		in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																	
4	8	93	41	37	17	10	—	351	2	124	21	—	—	147		2707	279
10	19	202	165	82	29	6	—	773	5	268	30	22	—	325		5035	1184
2	2	45	25	19	15	5	—	145	—	42	1	—	—	43		1099	159
2	4	41	50	27	10	5	—	231	—	116	15	6	—	137		1142	238
3	23	67	62	60	38	20	—	395	1	77	22	3	—	103		2392	240
5	12	89	80	69	48	8	—	413	1	114	8	22	—	145		2443	240
—	2	23	11	3	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—		179	—
5	11	150	81	60	30	3	—	507	2	253	14	18	—	287		2651	504
1	7	121	97	32	10	5	—	415	—	12	1	—	—	13		1703	—
2	8	48	27	24	8	11	—	239	—	73	2	30	—	105		1429	542
4	14	154	73	45	38	34	—	530	1	168	33	19	—	221		3267	531
38	110	1033	712	458	243	107	—	4044	12	1247	147	120	—	1526		24047	3917
															Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	25677	4523
															Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1876/77	weniger 1630	weniger 606
II. Ordnung.																	
—	3	24	29	22	6	7	—	105	—	—	5	9	—	14		1101	234
—	6	1	2	4	3	—	—	19	—	13	—	1	—	14		205	44
1	16	8	14	12	2	1	—	70	—	—	—	—	—	—		535	—
1	19	15	29	9	4	—	—	109	2	81	15	6	—	101		819	339
—	72	7	13	18	12	—	—	153	2	84	12	11	—	109		1126	562
1	26	7	17	27	24	3	—	159	—	25	14	9	—	48		778	203
3	142	62	104	92	51	11	—	615	4	203	46	36	—	289		4564	1382
															Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	4742	1492
															Also am Schluß des Winter-Semesters 1876/77	weniger 178	weniger 110

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang: a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen . . .	391	295	9	144	20	—	12	—	11	—	1	2	7	—	4	3
2	Brandenburg . .	847	402	1	430	68	—	15	—	14	—	15	1	21	2	5	23
3	Pommern . .	230	98	—	94	11	—	3	—	3	—	6	—	7	—	4	4
4	Schlesien . . .	1277	227	10	700	51	3	17	—	2	—	15	—	12	—	10	19
5	Sachsen	735	471	22	251	30	—	18	—	12	—	15	—	35	—	3	29
6	Schleswig-Holstein	397	222	42	105	22	1	4	—	5	1	8	—	2	1	3	21
7	Hannover . . .	1288	575	59	537	70	2	61	1	24	1	19	—	29	1	3	9
8	Westfalen . . .	500	249	1	20	6	—	3	1	1	—	14	—	8	1	—	11
9	Hessen-Nassau . .	2165	640	73	1031	164	16	99	—	22	—	30	1	9	3	10	35
10	Rheinprovinz . .	1233	538	11	173	17	1	6	2	1	—	19	7	5	3	3	22
11	Hohenzollern .	45	14	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
	Summe	9108	3731	232	3485	459	23	238	4	95	2	143	11	136	11	45	176
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	43	55	—	15	1	—	2	—	2	—	5	—	2	—	—	1

Winter-Schulsemesters 1876/77.

9. im Winter-Semester 1876/77																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1876/77	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen								
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck ꝛc.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.					
—	—	7	13	13	15	6	—	94	1	2	58	5	—	66		601	98
—	—	34	28	36	16	8	—	218	1	34	31	21	—	87		1032	411
—	—	4	8	7	3	2	—	51	1	—	31	8	—	40		277	65
—	2	13	30	59	37	21	61)	243	1	27	5	28	17	78		1271	676
3	—	16	29	53	31	6	—	250	4	45	46	6	—	101		978	180
1	—	27	42	21	1	1	—	138	—	—	43	3	-	46		523	82
1	—	38	61	63	27	6	—	344	—	1	171	12	—	184		1578	425
—	—	19	17	21	14	10	-	120	—	—	13	13	—	26		630	—
5	9	39	81	68	45	14	—	470	2	54	263	52	—	371		2408	840
—	—	43	41	50	31	20	—	253	—	—	35	7	—	42		1529	149
—	—	1	2	2	4	1	—	12	—	—	—	—	—	—		51	—
10	11	241	352	393	224	95	6	2193	10	163	696	155	17	1011		10878	2926
				Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)												12391	3675
				Also am Schluß des Winter-Semesters 1876/77												weniger 1513	weniger 749
—	—	1	3	6	2	1	—	25	—	—	9	—	—	9		73	7
									Gegen das vorhergehende Semester							weniger 24	weniger 7

1) auf Gewerbeschulen.

154) Einsendung von Programmen, welche wissenschaftliche Abhandlungen enthalten, an die Universitäts-Bibliothek zu Straßburg i. Els.

Koblenz, den 16. Dezember 1876.

Das Gymnasium zu Saarbrücken hat der neugegründeten Kaiserlichen Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg im Elsaß seine sämmtlichen vor Errichtung der buchhändlerischen Centralstelle für den Programmen-Austausch erschienenen Programme bis einschließlich 1875 zum Geschenk gemacht.

Der Vorsteher der genannten Bibliothek, Herr Oberbibliothekar Dr. Barack hat uns den Wunsch geäußert, daß in gleicher Weise von Seiten sämmtlicher uns unterstellter höherer Lehranstalten bezüglich der, wissenschaftliche Abhandlungen enthaltenden Programme derselben aus den früheren Jahren bis einschließlich 1875 verfahren werden möge.

Wir bringen diesen Wunsch unter Hinweis auf die nationale Bedeutung der Straßburger Bibliothek zur Kenntniß der Direktionen (Rektorate) und erwarten, daß soweit die vorhandenen Bestände von früher erschienenen Programmen dies thunlich machen, die gewünschte Abgabe der letzteren von dort aus direkt erfolgen werde.

Inwieweit dies der Fall gewesen, ist in dem Ostern nächsten Jahres zu veröffentlichenden Programme der dortigen Anstalt kurz anzugeben.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktionen und Rektorate sämmtlicher uns unterstellter höherer Lehranstalten.

In gleichem Sinne ist auch von andern Königlichen Provinzial-Schulkollegien verfügt worden.

---

155) Vervielfältigung antiker Säulenkapitäle seitens des deutschen Gewerbe-Museums behufs Abgabe an andere Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. Juli 1877.

Das deutsche Gewerbe-Museum hierselbst hat die in dem beifolgenden Verzeichnisse näher bezeichneten Nachbildungen antiker Säulenkapitäle, welche in der Tages-Modellirklasse des Museums nach den besten Hülfsmitteln modellirt sind, behufs Abgabe an andere Unterrichts-Anstalten vervielfältigen lassen. Nach einer Mittheilung des Vorstandes des Museums ist derselbe in der Lage, von dem auf 150 Mark sich stellenden Gesammtpreis einen Rabatt von

10% zu bewilligen, und sind die Verpackungskosten erfahrungsmäßig auf ca. 30% des Originalpreises zu veranschlagen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, hiervon den Direktionen solcher höheren Lehranstalten, welche bei ihrem Zeichenunterrichte von den Nachbildungen Gebrauch machen können, insbesondere den Direktionen der Realschulen I. Ordnung Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1859.

Nachbildungen antiker Säulen-Kapitäle unter Zugrundelegung des gleichen oberen Durchmessers von 30 Cm. (Nr. 269—277 des Verzeichnisses der verkäuflichen Gyps-Abgüsse.)

Nr.		Mark.
265	Griechisch-dorisches Kapitäl vom Parthenon (454 v. Chr.) 41 Cm. br., 41 Cm. tief . . .	7,50
270	Griechisch-dorisches Kapitäl vom Tempel der Ceres in Pästum, (301 v. Chr.) 52 br., 52 tief, 31 hoch	12,50
271	Römisch-dorisches Kapitäl, bei Albano gefunden, 44 br., 44 tief, 25 hoch	11,50
272	Griechisch-ionisches Kapitäl vom Tempel am Ilissus (469 v. Chr.), 56 br., 37 tief, 28 hoch . .	15,00
273	Griechisch-ionisches Kapitäl vom Erechtheion (429 v. Chr.), 57 br., 38 tief, 43 hoch . .	17,00
274	Römisch-ionisches Kapitäl vom Tempel der Fortuna Virilis in Rom (48 v. Chr.) 50 br., 44 tief, 30 hoch	11,50
275	Griechisch-korinthisches Kapitäl vom choragischen Monument des Lysikrates (335 v. Chr.), 59 br., 30 tief, 65 hoch — Größe des Originals —	26,00
276	Griechisch-korinthisches Korb-Kapitäl vom Thurm der Winde in Athen (159 v. Chr.) 51 br., 51 tief, 46 hoch	19,00
277	Römisch-korinthisches Kapitäl vom Tempel des Jupiter Stator in Rom (148 v. Chr.) 52 br., 52 tief, 52 hoch	30,00

---

156) Verzinsliche Belegung der Kapitalien höherer Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 271 Nr. 135.)

Berlin, den 30. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 19. v. M., die verzinsliche Belegung der Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß, soweit nicht besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, die Bestimmung des §. 39. der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439), durch welche der Kreis der für die Anlegung von Mündelgeldern zulässigen Werthpapiere erweitert worden ist, in geeigneten Fällen auch für die Anlegung von Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten Anwendung findet. Soweit es sich um das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts handelt, sind die höheren Schulen durch §. 57. II. 12. Allgemeinen Landrechts mit den Kirchen, diese aber durch §. 228. II. 11. ibid. rücksichtlich der Verwaltung ihres Vermögens mit den Minderjährigen gleichgestellt, während in den übrigen Landestheilen sich die analoge Anwendung dieser Grundsätze aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigt. Selbstverständlich ist jedoch in jedem einzelnen Falle mit der durch den Gegenstand gebotenen, gewissenhaften Vorsicht zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1914.

---

157) Beschaffung der Turngeräthe für Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nach §. 19. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 müssen die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte und gemachten Ankäufe in der Regel auf vorhergegangene Lizitation gegründet sein. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen mit den erforderlichen Turngeräthen. Nach den gemachten Erfahrungen erfolgt aber die Herstellung dieser Geräthe, insbesondere der größeren und zusammengesetzten, oft in so mangelhafter Weise, daß nicht blos der Turnbetrieb darunter leidet, sondern auch Gefahr für Leben und Gesundheit der Schüler entsteht, welche bei solider Herstellung der Geräthe und bei Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen sein würde. Es ist daher nothwendig, daß

die bezüglichen Arbeiten nur an solche Verfertiger vergeben werden, welchen eine hinreichende Kenntniß und Geschicklichkeit für die Herstellung von Turngeräthen zugetraut werden kann. Wo solche Personen nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, aus einer zuverlässigen Bezugsquelle Modelle für die einfacheren Geräthe kommen und nach diesen arbeiten zu lassen. Größere und zusammengesetzte Geräthe, zu deren Herstellung besondere Fachkenntnisse gehören, und welche geübte und geschickte Verfertiger besser und billiger zu liefern im Stande sind, als sie an Ort und Stelle auch nach Modellen beschafft werden könnten, werden zweckmäßig von jenen bezogen.

Als besonders zuverlässig für solche Bezüge von Turngeräthen hat sich der Turnanstaltsvorsteher Kluge hier (Kleinbeerenstraße 27) bewährt. Ein Verzeichniß der Preise, für welche sämmtliche Turngeräthe von ihm zu beziehen sind, ist in zwei Exemplaren beigelegt. Dasselbe wird auch für den Fall der Lizitation von Nutzen sein.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt, sowohl bei Einrichtung von Turnsälen, bezw. von Turnplätzen, als auch insbesondere für die Abnahme der auf Lizitation gelieferten Turngeräthe einen bewährten Turnlehrer zuzuziehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. 1639.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

158) Einrichtung der Civilabtheilung der Central-Turnanstalt zu Berlin.

Aus Anlaß der Anfrage einer auswärtigen Regierung über Einrichtung und Unterricht der Civilabtheilung der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin haben auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die beiden Lehrer der Anstalt im Anschluß an die Mittheilungen im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 467 und besonders pro 1865 Seite 99 den nachfolgenden Bericht erstattet. Weitere eingehende Auskunft geben die Schriften Rothstein: Die Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin, 1862 — und Stocken: Die Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin, 1869.

Die Civilabtheilung der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin hat die Aufgabe, Turnlehrer namentlich für die höheren Lehranstalten des Preußischen Staates auszubilden.

„Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminaren übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein." *)

Es werden jährlich im Durchschnitt 50 Lehrer aus den verschiedenen Provinzen der Monarchie zu einem sechsmonatlichen Kursus einberufen. Dieselben werden unter Leitung der beiden ordentlichen Civillehrer der Anstalt von Hülfslehrern, welche aus den Eleven der vorjährigen Kurse ausgewählt sind, in kleineren Abtheilungen im praktischen Turnen, sowie im Fechten unterrichtet. Diese Hülfslehrer ertheilen zugleich den Schwimmunterricht in einer Winter-Schwimm-Anstalt.

Die wissenschaftlichen Vorträge werden von den beiden Civillehrern, sowie von einem Arzte gehalten.

I. Unterrichtsstoff und Unterrichtsmittel.

A. Der Unterrichtsstoff.

Derselbe umfaßt:

1) Die Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik, sowie über die ersten Hülfsleistungen bei vorkommenden Körperverletzungen.
2) Die Vorträge über die Geschichte der Leibesübungen, über Systematik und Methodik des Turnens.
3) Die Vorträge über Geräthkunde.
4) Den praktischen Unterricht. Dieser erstreckt sich
   a. auf Freiübungen,
   b. = Uebungen mit Handgeräthen,
   c. = = an Gerüsten und Geräthen,
   d. = Stoß- und Hiebfechten,
   e. = den Unterricht im Schwimmen.
5) Den applikatorischen Unterricht
   a. an dem Königlichen Seminar für Stadtschulen,
   b. an einer mit diesem Seminar in Verbindung stehenden mittleren Knabenschule, und
   c. an zwei Königlichen Gymnasien.

---

*) Ministerial-Verfügung vom 1. Mai 1873 (Centrbl. Seite 277). S. a. Verfügung vom 15. März 1877 (Centrbl. Seite 146).

B. Die Unterrichtsmittel.

Dazu gehören

1) An Handgeräthen:
   a. kurze Holzſtäbe,
   b. Eiſenſtäbe,
   c. Hantel,
   d. kurze Schwingſeile (bezw. Rohrreifen).
2) An Gerüſten und Geräthen:
   a. die Kletter- und Steigegerüſte mit
      1) Kletterſtangen,
      2) Klettertauen,
      3) ſchrägen Leitern,
      4) Strickleitern,
      5) Doppelleiter,
      6) Steigemaſt,
      7) Steigewand,
      8) Sproſſenſtänder;
   b. die wagerechten Leitern;
   c. die Schwebegeräthe (Balancirgeräthe) und zwar:
      1) Schwebe- (Balancir-) Baum,
      2) Schwebebalken (Schwebeſtangen);
   d. das Reck;
   e. der Querbaum;
   f. der Barren;
   g. die Springgeräthe nämlich
      1) das Schnurſpringgeſtell (Freiſpringel),
      2) die Springtreppe,
      3) das Sturmlaufbrett,
      4) der Springkaſten,
      5) der Springbock,
      6) das Springpferd,
      7) die Springſtäbe,
      8) das lange Schwingſeil.
   h. die Schaukelgeräthe:
      1) die Schaukelringe,
      2) das Schaukelreck,
      3) das Schaukelſeil (Schwungtau).
3) An Fechtgeräthen
   a. Stoß- und Hiebrappiere,
   b. Schutzwaffen, beſtehend in Fechthauben und Fechthandſchuhen.
4) An Schwimmgeräthen:
   a. Geräthe für das Erlernen des Schwimmens,

b. Geräthe für das Wasserspringen,
c. Rettungsgeräthe,
d. Geräth für die Schwimmkünste.

Die wissenschaftlichen Vorträge werden unterstützt durch eine etwa 1000 Bände umfassende Bibliothek, durch Skelette, anatomische Präparate und Abbildungen, durch eine Sammlung von Modellen — welche Turngeräthe, zwei vollständig ausgerüstete Turnhallen und eine Schwimm- und Bade-Anstalt umfassen — sowie durch Geräthzeichnungen.

II. Methode und Betriebsweise des Unterrichts in der Anstalt.

A. Der wissenschaftliche Unterricht.

1) Die Vorträge über Anatomie, Physiologie, Diätetik ꝛc. bestehen in der Besprechung dieser Gegenstände in freiem Vortrage unter Benutzung von Präparaten und Abbildungen und zwar mit Anlehnung an den „Grundriß der physiologischen Anatomie für Turnlehrer-Bildungsanstalten, bearbeitet von Dr. W. Roth, Berlin, Vossische Buchhandlung 2. Aufl. 1872."

Selbstverständlich haben diese Vorträge die praktische Anwendung der genannten Gegenstände hauptsächlich im Auge, daher ihre Beziehungen zur Gymnastik, die in ihnen liegende Begründung der gymnastischen wie diätetischen Pflege des Körpers eine besondere Würdigung finden.

2) Die gymnastischen Vorträge behandeln unter stetem Hinweis auf die einschlagende Literatur zunächst die geschichtliche Seite der Gymnastik. Es werden zuerst die Griechen als Begründer der Gymnastik hervorgehoben, und deren Bestrebungen auf diesem Gebiete ausführlicher besprochen; zugleich wird auf die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen der griechischen und der modernen Gymnastik (Turnkunst) hingewiesen.

Abbildungen unterstützen die Besprechungen der einzelnen Uebungsgattungen und ein Gang durch die Königlichen Museen macht die Eleven auf die in dieser Beziehung bedeutungsvollsten Statuen des Alterthums aufmerksam. Mit kurzem Blick auf Rom und das Mittelalter, sowie auf die Ansichten und Bestrebungen der großen Pädagogen Italiens und Deutschlands älterer und neuerer Zeit in Betreff der körperlichen Erziehung der Jugend, werden Guts Muths, Jahn und die fernere Entwickelung der Turnkunst bis zur Neuzeit spezieller erörtert, wobei die Systeme von Jahn-Eiselen, Ling-Rothstein, Spieß und Jäger eingehende und möglichst objektive Würdigung finden. Weiter wird über Begriff und Bedeutung der Gymnastik, über Aufgabe und Gliederung derselben gehandelt und auf die pädagogische Gymnastik spezieller ein-

gegangen. Es wird der Betrieb des Turnens überhaupt nach seiner praktischen Seite, die Stufenfolge der Uebungen, ihre Vertheilung auf die Alters- bezw. Schulklassen, die nothwendige Begrenzung des Stoffes, — daß einestheils den Schülern nicht Uebungen zugemuthet werden, welche über ihr Vermögen hinausgehen und auf ihre organische Entwickelung schädlich einwirken, statt sie zu fördern, anderntheils durch Ueberhäufung mit allzuviel Uebungen die tüchtige und präzise Einübung des gebotenen Uebungsmaterials nicht beeinträchtigt werde, — besprochen.

Es wird auf den Wechsel der Uebungen innerhalb einer Unterrichtszeit, auf die Hülfeleistung und nöthige Sicherheitsstellung hingewiesen: kurz, Alles das übersichtlich zusammengefaßt, was während des praktischen Unterrichts im Einzelnen zu beobachten ist.

Ferner werden die Fragen über Turnsprache, Turnkleidung, Turndisziplin, über Bedeutung und Werth des Individualisirens und Generalisirens im Turnen oder des Riegenturnens und der Gemeinübungen, über Turnwanderungen (Turnfahrten), Turnfeste, Turnspiele, über Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen und andere dem Turnen verwandte Körperbewegungen, über die Einordnung des Turnens in die Schul-Verhältnisse und überhaupt über die Beziehungen des Schulturnens zur Schule erörtert. Schließlich wird des Verhältnisses des Schulturnens zum Vereinsturnen, ihrer Berührungs- und Scheidungspunkte Erwähnung gethan. Auch das Mädchenturnen findet bei diesen Vorträgen eingehende Berücksichtigung.

3) In den Vorträgen über Geräthkunde werden die einzelnen Turngeräthe eingehend beschrieben, die Maßverhältnisse derselben angegeben, auch wird ihre zweckmäßige Anbringung und Vertheilung im Turnsaal und auf dem Turnplatz und überhaupt alles das besprochen, was bei Einrichtung der Turnräume zu beachten ist.

Außer durch die vorhandenen Modelle und durch die in großem Maßstab angefertigten Zeichnungen wird durch den Besuch von Turnhallen verschiedener Schul-Kategorien das klare Verständniß der einschläglichen Verhältnisse vermittelt. —

Von Zeit zu Zeit werden den Eleven häusliche bezw. Klausurarbeiten über die in den Vorträgen behandelten Gegenstände aufgegeben, auch müssen dieselben sich in Anfertigung von Zeichnungen vorher besprochener Turngeräthe üben.

Durch die regelmäßig wiederkehrenden und sich auf alle Unterrichtsgegenstände erstreckenden Repetitionen werden einestheils die Eleven veranlaßt, den ersteren stets eine gleiche Theilnahme zuzuwenden, anderntheils wird dem Direktor der Anstalt, welcher denselben häufig beiwohnt, und den Lehrern dadurch Gelegenheit zu einer genauen Beurtheilung der Eleven geboten, so daß am Ende

des Kursus ein besonderes Examen zur Feststellung des von den Einzelnen Erreichten behufs Ausfertigung des Zeugnisses in der Regel nicht nothwendig ist.

B. Der praktische Unterricht.

Es hat sich hierbei die Central-Turnanstalt keineswegs die einseitige Befolgung eines bestimmten Systems zur Aufgabe gestellt. Das Ling-Rothstein'sche System der sogenannten rationellen Gymnastik, auf dem die Anstalt ursprünglich basirt, hat im Verlauf der Zeit wesentliche Modifikationen erfahren. An der Grundanschauung des Ling'schen Systems: bei den Uebungen deren physiologische und diätetische Bedeutung im Auge zu behalten und Uebungen zu verwerfen, welche geradezu dagegen verstoßen, dieselben maßvoll zu begrenzen, die unästhetischen auszuschließen und den praktisch-verwerthbaren und zugleich aus pädagogischen Gründen empfehlenswerthen den Vorzug zu geben —, ist festgehalten worden. Dagegen hat man sich von jeder starren Einseitigkeit und Abgeschlossenheit fern gehalten und es nicht unterlassen, den Uebungsstoff mit einer ganzen Reihe von passenden, den oben berührten Gesichtspunkten entsprechenden Uebungen zu bereichern. Man hat dabei nicht gefragt, welchem Turnsystem dieselben eigenthümlich sind, sondern ob sie geeignet sind für einen schulgemäßen Betrieb.

Eine Reihe von eigenthümlichen Uebungen ist aus der Anstalt selbst hervorgegangen und haben dieselben allgemeine Geltung erlangt.

Die maßgebende Norm beim Betrieb des praktischen Unterrichts ist:

1) die Eleven, soweit es die körperliche Befähigung des Einzelnen gestattet, zu tüchtigen Turnern heranzubilden, so daß sie in ihrer späteren Wirksamkeit die Uebungen selbst mustergültig zeigen können. Deshalb wird streng darauf gehalten, daß die Uebungen von Allen in der vorgeschriebenen normalen Weise gleichmäßig ausgeführt werden;
2) dieselben zu befähigen, das Gelernte auch auf Andere zu übertragen, also das Turnen wieder zu lehren. Es ist somit der Unterricht zugleich auch ein instruktiver.

Demgemäß beginnt der Unterricht mit den einfachsten und elementarsten Uebungen und verweilt bei denselben eine verhältnißmäßig längere Zeit, um vor Allem ein sicheres Fundament zu schaffen, auf welchem das ganze gymnastische Pensum aufgebaut werden kann. Zu schwierigeren und komplizirteren Uebungen wird erst dann übergegangen, wenn die Eleven eine gewisse Herrschaft über ihren Körper gewonnen haben, wenn sie „gliederfrei" geworden und dadurch zum Vollgebrauch ihrer Kräfte gelangt sind. Durch den auf den Elementen basirenden methodischen Aufbau und die Beziehungen der spätern schwierigeren zu den früheren einfacheren

Uebungen, worauf ſtets hingewieſen wird, erproben die Eleven an ſich ſelbſt, in welcher Weiſe ſie ihre Schüler mit fortſchreitender körperlicher Ausbildung nach und nach zu bedeutenderen Leiſtungen befähigen können.

In den Hauptübungs-Gattungen treten vor Allem

1) die Freiübungen

hervor.

Da dieſe Uebungen ganz beſonders geeignet ſind, die Leibesglieder frei und beweglich zu machen, dieſelben in die Gewalt des Willens zu bringen, ſie zu kräftigen und geſchickt zu machen zu den ſchwierigeren Uebungen an den Gerüſten und überhaupt auf den ganzen Organismus einen wohlthätigen Einfluß ausüben: ſo erſcheinen ſie als das Fundament aller Uebungen und bilden naturgemäß das Hauptübungsmaterial für die jüngeren Altersklaſſen. Da ſie aber auch andere ſehr weſentliche und eigenthümliche pädagogiſche Bildungselemente haben, die ſie zu einer mindeſtens gleichberechtigten Uebungsgattung neben anderen ſtempeln; da ferner ihr Betrieb in der Praxis am leichteſten ins Werk geſetzt werden kann: ſo wird denſelben eine ganz beſondere Bedeutung beigemeſſen.

Die Freiübungen vorzugsweiſe haben in den letzten Jahren in der Central-Turnanſtalt eine größere Ausbildung und Ausdehnung erhalten; man hat, der Vielſeitigkeit derſelben entſprechend, eine Reihe zweckmäßiger neuer Uebungen, beſonders aus dem Spieß'ſchen Turnſyſtem aufgenommen. Aber wie man einerſeits bemüht iſt, ſtarre Einſeitigkeit und ermüdende Monotonie zu vermeiden, ſo ſucht man ſich auch andererſeits vor jenem verwirrenden und zerſplitternden, in Künſteleien ausartenden Vielerlei zu hüten, welches durch das rein äußerliche Beſtreben, die Gliederbeweglichkeit nach allen Richtungen hin auszubeuten, dazu geführt hat, ſelbſt unſchöne oder üble Angewöhnungen fördernde Uebungen ausführen zu laſſen.

Da eine präziſe und ſcharfe Ausführung der Freiübungen weſentlich von einem richtigen und präziſen Kommando abhängt, ſo wird ein großes Gewicht darauf gelegt, daß daſſelbe ſtets zweckentſprechend, kurz und doch bezeichnend und klar ſei.

Im Allgemeinen iſt über den Betrieb der Freiübungen zu ſagen, daß zuerſt eine Gruppe Freiübungen auf der Stelle durchgenommen wird, dann Freiübungen von der Stelle folgen und wieder mit ſolchen auf der Stelle geſchloſſen wird. Die heftigeren und anſtrengenderen, die Reſpirationsorgane beſonders ſtark affizirenden Uebungen, wie der Lauf, fallen alſo in die Mitte, was von diätetiſcher Wichtigkeit iſt, da durch die verhältnißmäßig ruhigeren und gleichmäßigeren Bewegungen am Schluß der Stunde ein zu jäher Uebergang aus der intenſivſten Aktivität in die Ruhe vermieden wird.

Die Freiübungen auf der Stelle beginnen mit den einfachsten Aufstellungen und elementarsten Gliederbewegungen und schreiten allmälig zu gegliederteren und schwierigeren Stellungen und Bewegungen, zu Zusammensetzungen und Kombinationen mehrerer Uebungen fort.

Ebenso wird bei Freiübungen von der Stelle zuerst der freie einfache Gang, der Gang mit Gleichtritt aller Uebenden und der Laufschritt sicher eingeübt und dabei auf ungezwungene, freie, sichere und schöne Körperhaltung gesehen. Auch werden Uebungen damit verbunden, welche das Taktgefühl fördern, wie Händeklappen und Stampftritt. Dann folgen andere, kunstvollere, an verschiedenartigen Takt und Rhythmus gebundene Gang- und Laufarten, welche von allen Uebenden mit vollkommener Gleichmäßigkeit ausgeführt, die vollste Herrschaft über alle Bewegungen bekunden und zugleich den Sinn für gefällige Körperhaltung und Bewegung wecken. Dabei lernen die Eleven mit Sicherheit aus einer rhythmischen Bewegungsform in die andere überzugehen, verschiedene Gangarten zu kombiniren, Armthätigkeiten damit zu verbinden, überhaupt Leben und Wechsel in diese Uebungen hineinzubringen.

Eine bedeutsame Erweiterung erhalten die Gang- und Lauf-Uebungen, wenn sie unter Beobachtung bestimmter Raum- und Ordnungs-Verhältnisse als Ordnungsübungen ausgeführt werden, was die vollste Aufmerksamkeit jedes Einzelnen bedingt, da ihre richtige, sachgemäße Ausführung nur durch genaues Zusammenwirken Aller, durch die Unterordnung des Individuums unter die Gesammtheit ermöglicht wird.

Diese Uebungen gipfeln in dem Reigen, in welchem eine Reihe kunstmäßiger Bewegungsformen mit bestimmten Rhythmen und Ordnungs-Verhältnissen zu einem Ganzen kombinirt wird. Auch mit Gesang werden diese Reigen verbunden, wobei die Bewegungen dem Takt eventl. auch dem Inhalt des zu singenden Liedes angepaßt werden.

Indem die Freiübungen in ihrer Ausführung sich den bei den militärischen Exerzitien geltenden Regeln anschließen, werden sie eigentliche taktische Uebungen.

Jedoch werden nur die einfachsten mit taktischen Evolutionsbewegungen verbundenen Marschirübungen vorgenommen. Es sind also Ordnungsübungen eines gegliederten Reihenkörpers, welcher sich unter mannigfaltigem Wechsel der Formation fortbewegt. Es wird kaum nöthig sein, zu bemerken, daß auch bei Vornahme dieser Uebungen nur der gymnastische Gesichtspunkt maßgebend ist, und daß dabei weder an Exerzitien mit dem Gewehr, oder einem Surrogat desselben, noch an Felddienstübungen u. dergl. zu denken ist.

Das scharfe, präzise Kommando, die bedingte akkurate Ausführung, die genaue Beobachtung der Richtung, die richtige Abmessung der nöthigen Entfernungen, der feste, geregelte Taktschritt

machen jene taktischen Bewegungen zu pädagogisch sehr empfehlenswerthen Uebungen. In dieser Beziehung können sie auch, ebenso wie die übrigen Turnübungen, als eine vortreffliche Vorbereitung zum künftigen Wehrdienst bezeichnet werden.

Besondere Gattungen der Freiübungen bilden die Uebungen mit gegenseitiger Stützung: die sogen. Stützübungen und die Uebungen im Ringen.

2) Die Uebungen mit Handgeräthen.

Von diesen Uebungen werden besonders die Stabübungen wegen ihrer guten Einwirkung auf die ganze Körperhaltung eingehend durchgenommen. Mit den einfachsten Stabhaltungen und Bewegungen wird begonnen und allmälig zu den schwierigeren Wende-, Schwing- und Winde-Uebungen fortgeschritten. Stabziehen, Stabschieben, und Stabüberspringen als Gesellschaftsübung machen den Beschluß. Es werden mit den verschiedenen Stabhaltungen und Bewegungen zugleich passende Freiübungen auf und von der Stelle verbunden.

Neben diesen mit Holzstäben ausgeführten Uebungen werden auch die Uebungen mit dem Eisenstabe und mit eisernen Hanteln betrieben, welche beide Geräthe die Energie der Bewegung ungemein erhöhen.

Auch die besonders für das Mädchenturnen wichtigen Uebungen mit Rohrreifen bezw. kurzen Schwingseilen werden geübt.

Im Freien werden, soweit es die Jahreszeit, in welche der Kursus fällt, zuläßt, auch Wurfübungen und Turnspiele vorgenommen.

3) Die Uebungen an Gerüsten und Geräthen.

Es wird auch an diesen Uebungen der bei Besprechung des in der Anstalt befolgten Systems angedeutete Maßstab angelegt, und demgemäß den Uebungen eine vorzugsweise Beachtung zugewendet, welche jenen Grundsätzen am vollkommensten entsprechen. Danach treten, abgesehen von ihren übrigen Eigenschaften, in Betreff der praktischen Verwerthbarkeit im Leben besonders die Kletter- und Steigeübungen, die Schwebeübungen und die mannigfachen Sprungübungen hervor. Nicht mindere Beachtung wird aber den Uebungen am Springpferd und Springkasten, sowie am Barren und Reck, bezw. Querbaum geschenkt.

Eine besondere Beachtung finden auch die von Einem oder Mehreren zugleich ausgeführten Uebungen am langen Schwingseil, welche theils im Durchlaufen unter dem geschwungenen Seil, theils im Springen und Hüpfen über dasselbe, theils in Kombinationen bestehen.

Die Uebungen beginnen ebenfalls mit den elementarsten und einfachsten und steigen in stufenmäßigem Fortschritt zu den schwierigeren auf.

Bei einzelnen Uebungsarten wird erst mit vorbereitenden Freiübungen angefangen; bei den Springübungen werden z. B. zuerst die Springübungen ohne Springgestell, bei den Schwebeübungen

der Schwebeſtand ꝛc. erſt auf dem ebenen Fußboden vorgenommen. Es wird ferner die Ausgangsſtellung, die Körperhaltung, die Anfangs- und Schlußbewegung bei jeder Uebung genau bezeichnet und jeder Willkür des Einzelnen dabei entgegengetreten. Ueberhaupt ſieht die Anſtalt es als eine Hauptaufgabe bei dieſen Uebungen an, ſtets auf die richtige Körperhaltung zu ſehen und ſich nicht damit zu begnügen, daß eine Uebung nur ungefähr zu Stande gebracht wird, ſondern man muß ſtets erkennen, daß der Uebende, indem er jede andere nicht zugehörige und ſtörende Mitbewegung eines Gliedes vermeidet, ſeinen Körper vollſtändig in der Gewalt ſeines Willens hat. Die Uebungen müſſen ſtets ſchulgerecht gemacht werden, und darauf wird beſonders bei den Elementarbewegungen geſehen, ſo daß auch die zuſammengeſetzteren und künſtlicheren Uebungen den Eleven in Betreff der Körperhaltung verhältnißmäßig leicht erſcheinen. Deshalb wird auch im vorgerückten Kurſus bei ſchwierigeren Uebungen immer wieder zu den dieſelben vorbereitenden leichteren und einfacheren Bewegungen zurückgegriffen.

Manche einfache Uebungen, welche vorzugsweiſe auf Kräftigung der Muskulatur, auf Gewandtheit und Elaſtizität des Körpers einwirken, werden immer wieder von Neuem vorgenommen, und an ihnen wird beſonders die fortſchreitende Leiſtungsfähigkeit erſichtlich. Es ſind dies beiſpielsweiſe für die Beugemuskeln der Arme das fortgeſetzte Armbeugen und -ſtrecken am Reck und am Doppeltau, für die Streckmuskeln das Armbeugen und -ſtrecken im Stütz auf dem Barren u. ſ. w.

Es wird dabei Kontrole über die fortſchreitende Leiſtungsfähigkeit geführt.

Bei vorgerücktem Kurſus werden auch freie Kombinationen mehrerer Uebungen zu zuſammengeſetzten in der Art vorgenommen, daß der Lehrer dieſelben bezeichnet, und die Eleven ſie ausführen. Es gilt dies beſonders vom allſeitigſten Geräth, dem Springpferd.

Es tritt bei den Uebungen halbſtündlich ein Wechſel der Uebungsgeräthe ein und wird der Betrieb ſo eingerichtet, daß alle Körpertheile möglichſt ebenmäßig in Anſpruch genommen werden; auch wird darauf geſehen, daß kein Glied zu ſehr angeſtrengt wird, daß keine Uebermüdung und Erſchöpfung der Körperkräfte erfolgt, wodurch man bekanntlich mehr ſchadet als nützt.

So iſt die Anſtalt bemüht, dieſe Uebungen nach allen Seiten hin möglichſt ſchulgerecht zu betreiben, den Uebungsſtoff in innerem Zuſammenhang und folgerechter Entwickelung auf ſicheren Grundlagen allmälig aufzubauen, alles Sprungartige, alle unvermittelten, unmethodiſchen Uebergänge zu vermeiden.

Was den Umfang der an der Anſtalt gelehrten Uebungen betrifft, ſo hat ſich dieſelbe die Aufgabe geſtellt, die Eleven, ſoweit dies in den 6 Monaten möglich iſt, in den Hauptübungen mit dem

ganzen Uebungsmaterial für den Bereich des Schulturnens vertraut zu machen, bezw. sie zu befähigen, einzelne vorhandene Lücken in ihrer Ausbildung selbst auszufüllen, und überhaupt sich selbständig weiter fortzubilden, auch sich in Uebungen, welche auf der Anstalt nicht betrieben werden, leicht zu orientiren.

Der Betrieb der Uebungen ist zugleich auch ein instruktiver und hat somit stets einen didaktischen Charakter. Es wird demgemäß mit den Uebungen immer die nöthige unterrichtliche Belehrung verbunden. Bei der Benennung der Uebungen werden zugleich die etwaigen abweichenden Benennungen anderer Turnsysteme angegeben, um den Eleven das Verständniß von Turnschriften zu erleichtern. Hierauf wird die Uebung beschrieben, dann praktisch gezeigt und endlich nach kurzem passenden Kommandowort des Lehrers von den Eleven durchgeübt. Die begangenen Fehler werden den Uebenden zum Bewußtsein gebracht, dabei auf die für die einzelnen Uebungen charakteristischen Fehler speziell hingewiesen, die Eleven auch veranlaßt, die Fehler der Uebenden selbst zu erkennen und zu bezeichnen.

Eine besondere Beachtung finden die nöthigen Sicherheitsstellungen und Hülfen; dieselben werden genau erklärt und gezeigt, und dann die Eleven angehalten, sich selbst gegenseitig Hülfe zu leisten. Auch werden bei den Uebungsgeräthen und Uebungsgattungen Andeutungen gegeben, für welche Altersklassen sich dieselben eignen, resp. nicht eignen. Ebenso wird auf die besondere Bedeutung einzelner Uebungen für den menschlichen Organismus, auf den erzieherischen Werth mancher Uebungsgattungen — es wird aber auch auf schädliche und unpassende und deshalb von der Anstalt verworfene Uebungen hingewiesen.

Diese Art des Turnbetriebes bedingt allerdings, daß nur eine beschränkte Zahl von Eleven von *einem* Lehrer unterrichtet werde, damit der Unterricht ein individualisirender sein könne, ohne daß dadurch die Zahl der Uebungen innerhalb der Stunde zu sehr beschränkt werde. Zwar können manche von Seiten des Lehrers leicht zu übersehende Uebungen von zwei und mehreren zugleich gemacht werden, bei der Mehrzahl aber könnte dies nur auf Kosten der genaueren Kontrole geschehen.

Dagegen wird durch die von Zeit zu Zeit angestellten Repetitionen, wobei womöglich von 4 Uebenden zugleich das durchgenommene Pensum als Gemeinübung wiederholt wird, den Eleven ein Bild auch dieses Uebungsbetriebes gegeben.

4) Die Fechtübungen.

Bei den Fechtübungen wird neben dem rein fechterischen Zweck ein besonderer Accent auf den gymnastischen gelegt, da vorzugsweise beabsichtigt wird, durch diese Uebungen unterstützend auf die körperliche Durchbildung der Eleven einzuwirken.

Die Uebungen bestehen in Vorübungen ohne Waffen, in Schul- und Kontrafechtübungen. Uebungen in ganzen Abtheilungen auf Kommando finden nur im Bereich der einfachsten Schullektionen ohne Gegner statt, und auch erst dann, wenn die Eleven darin einzeln von dem Lehrer vorgenommen und gründlich durchgearbeitet sind; sie hören ganz auf, sobald zur Schule mit Gegner übergegangen wird. Ueberhaupt ist der Betrieb, dem Wesen der Fechtkunst entsprechend, durchweg ein individualisirender. Auch erhalten die Eleven Anleitung zur Ertheilung des Fechtunterrichts.

5) Der Schwimmunterricht.

Eine große Bedeutung legt in neuerer Zeit die Preußische Unterrichtsbehörde auch dem Schwimmen, als einem wichtigen Theile der körperlichen Ausbildung bei. Deshalb ist das Schwimmen in den letzten Jahren in den Bereich des Unterrichts der Civilabtheilung gezogen worden.

Nachdem die betreffenden Schwimmbewegungen als Freiübungen außerhalb des Wassers eingeübt worden sind, erhalten die Eleven den regelrechten Unterricht nach der in Deutschland geltenden Schwimmmethode des Generals von Pfuel. Sind sie so weit, daß sie im Wasser die Bewegungen regelrecht ausführen, so müssen sie, nachdem sie die sogenannte Auerbach'sche Schwimmweste angelegt haben, im Wasser sich selbständig üben, um schließlich dahin zu kommen, daß sie auch ohne dieses Hülfsmittel sicher schwimmen können.

Sie werden außerdem angeleitet, in verschiedenartigen Sprüngen (Fuß- und Kopfsprüngen) ins Wasser sich zu begeben und überhaupt gymnastische Uebungen mit dem Schwimmen zu verbinden.

Das Tauchen wird in Verbindung mit Versuchen, wie man in Gefahr des Ertrinkens befindliche Personen zu retten habe, gelehrt.

Mit dem praktischen Schwimmkursus geht Hand in Hand die Unterweisung in der Schwimmlehre. Letztere umfaßt die Anleitung zur Ertheilung des Schwimmunterrichts und die Beschreibung der für das Schwimmen nöthigen Vorrichtungen.

III. Der applikatorische Unterricht in den Schulen.

In diesem Unterricht erkennt die Central-Turnanstalt einen sehr wesentlichen Bestandtheil ihrer didaktischen Aufgabe. Die Eleven werden durch den Unterricht in der Anstalt selbst allerdings leistungsfähige Turner, erhalten auch theoretische und praktische Anleitung zu eigenem Turnbetrieb — aber der eigentliche Prüfstein ihrer Turnlehrer-Befähigung ist der Turn-Unterricht, den sie an Schulen ertheilen.

Vorbereitet wird dieser applikatorische Unterricht bereits in dem ersten Monate des Kursus, sobald die elementaren Freiübungen durchgenommen sind. Es werden die Eleven über das Wesen eines richtigen Kommandos ꝛc. belehrt, sie werden veranlaßt, unter Befolgung der

gegebenen Regeln sich unter dem Auge des Lehrers gegenseitig selbst zu kommandiren und etwa vorkommende Fehler zu korrigiren; sie erhalten Belehrung darüber, nach welchen Gesichtspunkten Gruppen von Uebungen zusammenzustellen sind und müssen solche Uebungsgruppen schriftlich ausarbeiten. Diese Ausarbeitungen werden von dem Lehrer durchgesehen und mit den nöthigen Erinnerungen zurückgegeben.

Im zweiten Monat wird jedem der Eleven in einer der obengenannten Lehranstalten eine Schülerabtheilung zugewiesen, die er bis zum Schluß des Kursus nach dem festgestellten Uebungsplane unter spezieller Leitung des Civillehrers der Central-Turnanstalt, welcher dem Turnunterricht an der betreffenden Schule vorsteht, zu unterrichten hat. Es wird darauf gesehen, daß alle in der Anstalt während des Unterrichts gegebenen Vorschriften und Belehrungen praktisch in richtiger Weise zur Anwendung kommen, die Verstöße dagegen werden nach dem Unterricht eingehend besprochen.

---

159) Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Theologen am Seminar zu Tondern.

(Centrbl. pro 1877 Seite 232 — VII. 2. —)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc., Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 21. Juli d. J. genehmigt, daß der Anfangstermin für den bei dem Schullehrer-Seminar zu Tondern abzuhaltenden pädagogischen Kursus für evangelische Theologen von Montag nach dem 15. Oktober auf Montag nach dem 29. Oktober jeden Jahres verlegt werde.

---

160) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1876 Seite 443 Nr. 176.)

Berlin, den 30. Juli 1877.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Töchterschulen:

1) Emilie Biesenthal zu Sandow im Kreise Pyritz,
2) Elise Bliesterning zu Minderhaide im Kreise Minden,
3) Mathilde Garthe zu Eschwege,
4) Marie Hefter zu Frankfurt a. M.,
5) Emma Keller zu Berlin,
6) Martha Lüdicke zu Boldekow, Kreis Anklam,
7) Minna Mansky zu Heide in Holstein,

8) Elisabeth Müller zu Burgsteinfurt i. Westfalen,
9) Henriette Müller zu Neu-Ruppin,
10) Agnes Pullwer zu Koblenz,
11) Katharine Schmidt zu Neu-Strelitz, Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz,
12) Elisabeth Schorn zu Weißenfels,
13) Johanna Seiffge zu Joachimsthal, Kreis Angermünde,
14) Olga Töpke zu Münster,
15) Katharine Tröger zu Saalfeld im Herzogth. Sachsen-Meiningen, und
16) Anna Uhlmann zu Wiehe, Kreis Eckartsberga;

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Leontine Adam zu Ratzebuhr, Kreis Neustettin,
2) Christiane Bach zu Lennep,
3) Emma Feltmann zu Ruhrort, Kreis Mülheim a. d. Rhr,
4) Elisabeth Günther zu Solingen,
5) Marie Hauß zu Rotenburg, Reg. Bez. Kassel,
6) Luise Henschel zu Gusow, Kreis Lebus,
7) Marie Hildebrandt zu Magdeburg, jetzt zu Gnadau,
8) Marie Hohne zu Burgsteinfurt i. Westfalen,
9) Helene Jessen zu Flensburg,
10) Klara Judersleben zu Plön in Holstein,
11) Kamilla Kuler zu Christianstadt a. Bober, Kreis Sorau,
12) Martha Linke zu Zinna, Kreis Torgau,
13) Lydia Macht zu Erwitte, Kreis Lippstadt,
14) Pauline Magdeburg zu Sorau i. L.,
15) Auguste Pischon zu Burg,
16) Martha Plog zu Gr. Leistenau, Kreis Graudenz,
17) Agnes Pohl zu Kassel,
18) Martha Rindfleisch zu Meinsdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde,
19) Mathilde Ruck zu Arnis in Holstein,
20) Marie Somnitz zu Neustettin,
21) Hulda Warnat zu Gr. Skirlack, Kreis Darkehmen,
22) Elfriede Willich zu Biberteich, Kreis Sternberg, und
23) Anna von Zawadzky zu Naumburg a. d. S.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 2846.

161) Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unterklassen.

Breslau, den 21. Mai 1876.

Mittelst Reskripts vom 27. April hat der Herr Minister die Befugniß der Lehrerinnen dahin erweitert, daß Letztere nicht blos in Mädchen-, sondern auch in gemischten Unterklassen Unterricht ertheilen dürfen. Unser Cirkular vom 18. März, welches den Lehrerinnen blos die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung in Mädchenklassen zuspricht, erleidet dadurch eine Veränderung. Gleichzeitig bemerken wir, daß die Anstellung von Lehrerinnen sich durch den Ministerial-Erlaß in hohem Grade erleichtert und wir deshalb bei dem großen Lehrermangel hoffen, man werde von geeigneten Lehrerinnen gern Gebrauch machen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

162) Berechnung der Dienstzeit für Gewährung der Dienstalterszulage bei Unterbrechung der Amtsthätigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1877.

Es unterliegt, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21. v. M. unter Hinweisung auf die wegen Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer und Lehrerinnen erlassenen früheren Verfügungen (Erlasse vom 18. Juni und 24. Juli 1873 — Centralblatt 1873 S. 470 und 473 — vom 17. und 24. Januar, 2. Juni, 9. Juli und 9. November 1874 — Centralblatt 1874 S. 213, 209, 543, 541 und 707 — vom 17. Februar und 3. Juli 1875 — Centralblatt 1875 S. 350 und 481 — und vom 18. September 1875 und 4. Oktober 1876 — Centralblatt 1876 S. 68 und 681) hiermit eröffne, keinem Bedenken, daß wenn ein Lehrer, welcher aus dem Amte ausgeschieden gewesen ist, später wieder angestellt wird, demselben bei Berechnung der zur Gewährung oder Wiedergewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit auch die früher zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist, dergestalt, daß nur die Zwischenzeit von dem Tage des Ausscheidens aus dem früher innegehabten Amte bis zum Tage des Wiedereintritts in das Amt außer Ansatz zu lassen ist.

Aus welchem Grunde seiner Zeit das Ausscheiden aus dem früher innegehabten Amte erfolgt ist, macht hierbei keinen Unterschied. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob das Ausscheiden freiwillig erfolgt ist oder unfreiwillig, sei es in Folge gerichtlicher

Verurtheilung, welche den Verlust des Amts nach sich gezogen hat, sei es in Folge einer Verurtheilung zur Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens.

Daß bei Berechnung der zur Gewährung oder Wiedergewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit auch diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer, bevor sein Ausscheiden aus dem Amte erfolgt ist, vom Amt suspendirt gewesen, in Betracht zu ziehen, d. h. in Anrechnung zu bringen ist, habe ich bereits in meinem Erlasse vom 4. Oktober 1876 (Centralbl. 1876 S. 681) bemerklich gemacht.

Hiernach ist der Fall, welcher der Königlichen Regierung zu der Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M. Veranlassung gegeben hat, zu erledigen und in Zukunft dem entsprechend zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 11264.

V. Volksschulwesen.

163) Feier des achtzigsten Geburstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Schulen des Regierungsbezirks Minden.

Minden, den 14. Juli 1877.

Wir haben aus den über die Feier des diesjährigen, 80sten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs uns erstatteten Berichten mit großer Befriedigung ersehen, wie die Begehung desselben in allen Schulen unseres Bezirkes eine durchaus würdige und der hohen Bedeutung des Tages angemessene gewesen ist und wie Lehrer und Schüler unter reger Theilnahme der Ortseinwohner durch gemeinsame Betheiligung an dem Gemeindegottesdienste, durch eine sinnige Schulfeier im festlich geschmückten Schulzimmer und, wo die Witterung es gestattete, durch Aufzüge und Spiele im Freien ihrer Verehrung und Liebe zu unserem erlauchten Landesherrn einen beredten Ausdruck zu geben verstanden haben. Ganz besonders fühlen wir uns gedrungen, den Herren Kreisschulinspektoren, den Gemeindevertretungen und Schulvorständen unsere Anerkennung dafür auszusprechen, daß sie durch eifrige Förderung der Sache und durch zweckmäßige Anordnungen, bezw. fast ausnahmslos durch Bewilligung von Geldmitteln zur Beschaffung von Festgaben, zur Bewirthung der Schulkinder und zur dauernden Ausschmückung der Schulzimmer durch größere Bildnisse Sr. Majestät des Königs

u. s. w. das Andenken dieses Tages den Herzen der Jugend um so fester und unvergeßlicher eingeprägt haben. Indem wir Euer Hochehrwürden — Wohlgeboren — beauftragen, den Schulvorständen und Lehrern Ihres Aufsichtsbezirkes Kenntniß zu geben von dem Inhalte der gegenwärtigen Verfügung, geben wir uns gerne der Erwartung hin, daß auch künftig die patriotischen Gedenktage in ähnlicher Weise seitens der Schüler und Gemeinden begangen und dadurch immer mehr zu wahren Volks- und Familienfesten werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirks.

---

164) Feier des auf einen Sonntag fallenden Sedantages in Schulen.

Berlin, den 25. August 1877.

Die s. l. r. beigefügte Nr. — der — Zeitung enthält eine Bekanntmachung des Kreis-Schulinspektors N., durch welche die Cirkularverfügung der Königlichen Regierung vom 28. v. M. veröffentlicht wird. In dieser Verfügung wird angeordnet, daß die Feier des Sedantages auch in diesem Jahre, wo derselbe auf einen Sonntag fällt, am 2. September gehalten werden solle. Diese Vorschrift ist nicht unbedenklich, namentlich mit Rücksicht darauf, daß einerseits eine größere Anzahl von Lehrern durch ihre kirchlichen Nebenämter behindert sein könnten, die Feier zu leiten, während andererseits, wo Schulkinder aus mehreren Orten zu einer Schule gehören, die Heranziehung derselben zur Schulfeier leicht auf Schwierigkeiten stoßen könnte. In mehreren Bezirken der Monarchie ist darum angeordnet worden, daß, wie dies auch bei anderen Veranlassungen schon mehrfach geschehen ist, die Feier vom Sonntag auf einen vorhergehenden Wochentag gelegt werde, und zwar im vorliegenden Falle auf Sonnabend, den ersten September, den Jahrestag der Schlacht von Sedan selbst.

Die Königliche Regierung wolle erwägen, ob sich diese Anordnung nicht auch für den dortigen Bezirk empfehle und darnach das Erforderliche anordnen. Sollte Dieselbe wider Erwarten Bedenken gegen eine Aufhebung oder Beschränkung Ihrer Verfügung vom 28. v. M. haben, so erwarte ich umgehenden Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 13035.

---

165) Zusammenstellung der ordentlichen Ausgabetitel Medizinal-Angelegenheiten für das Elementar-Unterrichts-

Staatshaushalts-Etat pro 1872.								
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.	sgr.	pf.	Mark.	pf.	Kap.	Tit.
							125.	
	Elementar-Unterrichts-wesen.							
22.	Schullehrer-Seminarien	410,133	13	8	1,230,400	37		1.
								1a.
								2.
								3.
								3a.
								4.
								5.
								5a.
	Latus per se.							

[1]) Zu Titel 1–5a.: Zugänge im Jahre 1873 . . 520,584 Mark 93 Pf.
1874 . . 248,934 „ 85 „
1875 . . 1,093,528 „ 68 „
1876 . . 589,812 „ 25 „
pro 1. April 1877/78 . 339,107 „ — „
= 2,791,967 Mark 71 Pf.

der Verwaltung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und wesen in den Staatshaushalts-Etats der Jahre 1872 bis 1877/78.

Bezeichnung der Ausgaben.	Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78.		Demnach in den Jahren 1873 bis incl. 1. April 1877/78			
			Zugang.		Abgang.	
	Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark.	pf.
Elementar-Unterrichtswesen.						
Schullehrer-Seminarien.						
Besoldungen	1,847,137	24	.	.	.	.
Zu Wohnungsgeldzuschüssen	104,214	—	.	.	.	.
Zur Remunerirung von Hülfslehrern	118,969	8	.	.	.	.
Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internats-Zöglinge . .	823,632	68	.	.	.	.
Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	415,650	—	.	.	.	.
Zur Unterhaltung der Gebäude ꝛc.	122,056	80	.	.	.	.
Zu Unterrichtsmitteln . .	85,411	—	.	.	.	.
Zu sächlichen Ausgaben ꝛc.	399,067	28	.	.	.	.
Sa. Tit. 1—5.	.	.	3,916,138	8	2,791,967	71

[1])

Staatshaushalts-Etat pro 1872.								
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.	sgr.	pf.	Mark.	pf.	Kap.	Tit.
	Transport	410,133	13	8	1,230,400	37	125.	
								6.
								6a.
								7.
								8.
								9.
								10.
								11.
								11a.
	Latus per se.							

[1]) Zu Titel 6—10: Zugänge im Jahre 1873 . . 2,640 Mark.
1874 . . 66,675 „
1875 . . 141,028 „
1876 . . 62,294 „
pro 1. April 1877/78 . 23,336 „
295,973 Mark.

Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78.					Demnach in den Jahren 1873 bis incl. 1. April 1877/78			
					Zugang.		Abgang.	
Bezeichnung der Ausgaben.	Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark.	₰	Mark.	pf.
Transport Präparanden-Anstalten.	.	.	3,916,138	8	2,791,967	71	.	.
Besoldungen	95,500	—	.	.	.	.	.	.
Zu Wohnungsgeldzuschüssen	6,228	—	.	.	.	.	.	.
Zur Remunerirung von Hülfslehrern ꝛc. . . .	20,340	—	.	.	.	.	.	.
Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie . . .	147,930	—	.	.	.	.	.	.
Zur Unterhaltung der Gebäude ꝛc.	2,031	—	.	.	.	.	.	.
Zu Unterrichtsmitteln ꝛc. .	46,900	—	.	.	.	.	.	.
Sa. Tit. 6—10.	.	.	318,929	—	295,973	—	.	.[1]
Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens .	.	.	240,721	—	157,447	—	.	.[2]
Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	.	.	30,000	—	30,000	—	.	.[3]
Sa. Tit. 1—11a.	.	.	4,505,788	8	3,275,387	71	.	.

[2]) Zu Titel 11. Zugänge: im Jahre 1873 . . . . . 216,726 Mark.
1876 . . . . . 87,706 „
pro 1. April 1877/78 . . . . . 10,500 „
sind 314,932 Mark.

Abgänge: durch Uebertragungen auf Titel 6—10.
im Jahre 1874 . . . 51,579 Mark.
1875 . . . 105,906 „
157,485 Mark.
bleiben 157,447 Mark.

[3]) Zu Titel 11a. pro 1. April 1877/78 durch Uebertrag von Kap. 127. Tit. 3.

Staatshaushalts-Etat pro 1872.									
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.	sgr.	pf.	Mark.	pf.	Kap.	Tit.
	Transport	410,133	13	8	1,230,400	37		
23.	Elementarschulen . . .	1,361,733	22	2	4,085,201	21	125.	
								12.
								13.
								14.
								15.
								15a.
	Latus	1,771,867	5	10	5,315,601	58		

[1]) Zu Titel 12: Zugänge im Jahre 1873 . . 3,557,421 Mark 25 Pf.
1874 . . 1,319,232 " 45 "
1875 . . 3,053,732 " 55 "
1876 . . 39,555 " 14 "
pro 1. April 1877/78 . 90,491 " 23 "
8,060,432 Mark 62 Pf.

[2]) Zu Titel 13.
Zugänge: im Jahre 1873 . . . . . 750,000 Mark — Pf.
Abgänge: durch Uebertragung auf Tit. 12.:
im Jahre 1874 . . . . 467,241 Mark — Pf.
1875 . . . . 49,677 " — "
1876 . . . . 41,822 " 50 "
pro 1. April 1877/78 . . . 53,084 " — "
611,824 " 50 "
138,175 Mark 50 Pf.

Bezeichnung der Ausgaben.	Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78. Mark.	pf.	Mark.	pf.	Demnach in den Jahren 1873 bis incl. 1. April 1877/78 Zugang. Mark.	pf.	Abgang. ℳ	pf.
Elementarschulen.								
Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer ꝛc. . . .	12,010,633	83	.	.	8,060,432	62	.	.[1])
Behufs Errichtung neuer Schulstellen	138,175	50	.	.	138,175	50	.	.[2])
Zu Ruhegehalts-Zuschüssen ꝛc. für Lehrer ꝛc. . .	300,000	—	.	.	261,000	—	.	.[3])
Zu Schulaufsichtskosten . (Besoldungen der Kreis-Schul-Inspektoren.)	724,500	—	.	.	664,500	—	.	.[4])
Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schul-Inspektoren	72,000	—	.	.	72,000	—	.	.[5])
Latus	13,245,309	33	.	.	9,196,108	12	.	.

[3]) Zu Titel 14.: Zugänge im Jahre 1873 . . . . 201,000 Mark — Pf.
1874 . . . . 30,000 „ — „
1875 . . . . 762 „ 86 „
1876 . . . . 29,237 „ 14 „
261,000 Mark — Pf.

[4]) Zu Titel 15: Zugänge im Jahre 1873 . . . . 240,000 Mark — Pf.
1875 . . . . 315,000 „ — „
1876 . . . . 112,500 „ — „
pro 1. April 1877/78 . . . 27,000 „ — „
694,500 Mark — Pf.
Abgang im Jahre 1874 . . . . 30,000 „ — „
bleiben 664,500 Mark — Pf.

[5]) Zu Titel 15a.: Zugänge im Jahre 1875 . . . . 60,000 Mark — Pf.
1876 . . . . 12,000 „ — „
72,000 Mark — Pf.

Staatshaushalts-Etat pro 1872.

Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.	sgr.	pf.	Mark	pf.	Kap.	Tit.
	Transport	1,771,867	5	10	5,315,601	58	125.	16.
								17.
								18.
24.	Turn-Unterricht . . .	12,160			36,480			19.
								19a.
	Latus	1,784,027	5	10	5,352,081	58		

[1]) Zu Titel 16.:

Zugang im Jahre 1874		438,413 Mark	50 Pf.
Abgänge 1875 . .	223,913 Mark 50 Pf.		
pro 1. April 1877/78 .	27,000 " — "		
zusammen		250,913 "	50 "
bleiben		187,500 Mark	— Pf.

[2]) Zu Titel 17.: Zugänge im Jahre 1874 . . . 150,000 Mark — Pf.
1875 . . . 29,813 " 50 "
1876 . . . 13,206 " 50 "
193,020 Mark — Pf.

Bezeichnung der Ausgaben.	Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78. Mark.	pf.	Mark.	pf.	Demnach in den Jahren 1873 bis incl. 1. April 1877/78 Zugang. Mark.	pf.	Abgang. Mark.	pf.	
Transport	13,245,309	33	.	.	9,196,108	12	.	.	
Zu Schulaufsichtskosten . (Remunerat. der Schul-Inspektoren im Nebenamt.)	187,500	—	.	.	187,500	.	.	.	[1]
Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamt .	193,020	—	.	.	193,020	.	.	.	[2]
Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	.		150,000	.	.	.	[3]
Sa. Titel 12—18.	.	.	13,811,829	33	9,726,628	12	.	.	
Zur Ausbildung von Turnlehrern ꝛc.	69,000	—	.	.	32,520	.	.	.	[4]
Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer . .	1,440	—	.	.	1,440	.	.	.	[5]
Sa. Tit. 19. und 19a.	.	.	70,440	.	33,960	.	.	.	

[2]) Zu Titel 18.: Zugang im Jahre 1873 . . . 157,500 Mark — Pf.
Abgang im Jahre 1874 . . . 7,500 Mark — Pf.
150,000 Mark — Pf.

[4]) Zu Titel 19.: Zugang im Jahre 1874.

[5]) Zu Titel 19a.: Zugang im Jahre 1875.

Staatshaushalts-Etat pro 1872.

Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Mark.	sgr.	pf.	Mark.	pf.	Kap.	Tit.
	Transport	1,784,027	5	10	5,352,081	58	125.	
25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten . . .	16,228	17	2	48,685	72		20.
26.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	75,924	26	6	227,774	65		21.
								22.
	Sa. Tit. 22—26.	1,876,180	19	6	5,628,541	95		

[1]) Zu Titel 20.: Zugänge im Jahre 1873 . . 1,365 Mark.
1874 . . 489 „
1875 . . 3,666 „
pro 1. April 1877/78 . 1,614 „
= 7,134 Mark.

Abgang im Jahre 1876 in Folge Ueberganges dieser Anstalten mit Ausnahme der Taubstummen-Anstalt zu Berlin in die ständische Verwaltung . . . . . 19,521 Mark 72 Pf.

giebt Abgang 12,387 Mark 72 Pf.

Bezeichnung der Ausgaben.	Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78. Mark.	pf.	Mark.	pf.	Demnach in den Jahren 1873 bis incl. 1. April 1877/78 Zugang. Mark.	pf.	Abgang. Mark.	pf.
Taubstummen- und Blinden-Anstalten . . .	.	.	36,298	—	.	.	12,387	72 [1]
Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	.	.	94,531	26	.	.	133,243	39 [2]
Zuschüsse für Fortbildungsschulen	.	.	142,150	50	142,150	50	.	. [3]
Sa. Tit. 22 . . .	.	.	142,150	50	142,150	50	.	.
Dazu = = 21 . . .	.	.	94,531	26	.	.	133,243	39
= = = 20 . . .	.	.	36,298	—	.	.	12,387	72
= = = 19 und 19a.	.	.	70,440	—	33,960	—	.	.
= = = 12 bis 18 .	.	.	13,811,829	33	9,726,628	12	.	.
= = = 1 bis 11a.	.	.	4,505,788	8	3,275,387	71	.	.
Sa. Kap. 125.	.	.	18,661,037	17	13,178,126	33	145,631	11
					13,032,495	22		

[2] Zu Titel 21.: Zugänge im Jahre 1874 . . . 9,720 Mark — Pf.
1875 . . . 4,372 = 50 =
= 14,092 Mark 50 Pf.

Abgang im Jahre 1873 . . . . 710 Mark 84 Pf.
Abgänge in Folge Ueberganges von dergleichen Anstalten in die ständische Verwaltung im Jahre 1876 . 146,625 = 5 =
147,335 = 89 =
ergiebt Abgang 133,243 Mark 39 Pf.

[3] Zu Titel 22.: Zugang im Jahre 1874 . . . 141,634 Mark 50 Pf.
1875 . . . 516 = — =
142,150 Mark 50 Pf.

166) Staatliche Aufſicht über Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksſchule.

(Centrbl. pro 1876 Seite 120 Nr. 56.)

Berlin, den 28. Juni 1877.

Auf die Eingabe vom 29. April d. J. eröffne ich Ew. Hochehrwürden ſowie den Mitunterzeichnern derſelben, daß ich aus dem, was Sie beibringen, keine Veranlaſſung nehmen kann, die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar v. J., betreffend den Religionsunterricht in der Volksſchule, aufzuheben oder den katholiſchen Religionsunterricht aus den obligatoriſchen Unterrichtsgegenſtänden der Schule zu entfernen. Die angezogene Verfügung ſowie der obligatoriſche Charakter des Religionsunterrichts in der Volksſchule beruhen auf den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 und den Landesgeſetzen. Ich verweiſe in dieſer Beziehung auf die Seitens der Staatsregierung in den beiden Häuſern des Landtages und in den Kommiſſionen derſelben wiederholt abgegebenen Erklärungen.

Was aber die Reviſion der dortigen katholiſchen Schule durch den evangeliſchen Kommiſſarius der Königlichen Regierung anlangt, aus welcher Sie den Anlaß zu Ihrer Proteſtvorſtellung genommen haben, ſo habe ich mir über die Vorgänge Bericht erſtatten laſſen und aus demſelben entnommen, daß unter den mehr als 30 Schulklaſſen, die revidirt worden ſind, in 10 Klaſſen die Religion ein Prüfungsgegenſtand geweſen iſt und der Regierungskommiſſarius nur einige Male die Prüfung in der bibliſchen Geſchichte ſelbſt übernommen hat. Das Letztere iſt indeß in einer Weiſe geſchehen, welche für die Katholiken etwas Verletzendes nicht gehabt hat. Gleichwohl habe ich Anordnung getroffen, daß dies nicht weiter geſchehe. Dadurch wird indeß an der Befugniß und Verpflichtung der ſtaatlichen Aufſichtsorgane, das ganze Gebiet des Religionsunterrichts in der Volksſchule zum Gegenſtande der Prüfung bei Reviſionen zu machen, nichts geändert.

An
den Herrn Pfarrer N. und Genoſſen,
Hochehrwürden zu N.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, daß die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar v. J. den ſtaatlichen Aufſichtsorganen zwar das Recht wahrt, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, aber ihnen nicht die Befugniß giebt, die Prüfung in der Religion ſelbſt in die Hand zu nehmen. Dies Letztere kann nicht geſchehen, ohne auf den ſachlichen Inhalt der Lehre einzugehen.

Jede Berichtigung einer falschen Antwort ist ein solches Eingehen auf den Inhalt.

Es hat daher so, wie geschehen, verfügt werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. 10820.

---

167) Förderung des Turnunterrichtes in Mädchenschulen.

1.

Münster, den 18. Februar 1876.

Bei dem wichtigen Einflusse, welchen turnerische Uebungen auch bei Mädchen auf die gesunde Entwickelung, Haltung und Bewegung des Körpers, sowie auf die Belebung und Erfrischung der geistigen Kräfte ausüben, haben wir unter Billigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den lebhaften Wunsch und empfehlen den Kreisschulinspektoren, ihre Fürsorge dahin zu richten, daß an allen höheren Töchterschulen das Turnen innerhalb der für das weibliche Geschlecht nöthigen Grenzen und mit den gebührenden Modifikationen regelmäßig und mit Ernst betrieben werde. Es ist dies auch schon aus dem Grunde wichtig, weil durch das andauernde Sitzen in der Schule und bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu Hause leicht krankhafte Dispositionen des Körpers, wie Rückgradverkrümmungen u. s. w. sich entwickeln, gegen welche ein planmäßiges Turnen und besonders die leichteren und den Mädchen wohl anstehenden Freihandübungen ein heilsames Präservativ oder, wo diese körperlichen Schäden eingetreten, ein wirksames Gegengewicht bilden. Wir veranlassen deshalb Ew. ꝛc., in geeigneter Weise durch Verhandlungen mit den Kuratorien und Direktionen gedachter Anstalten, das Interesse für das Mädchenturnen anzuregen, entgegenstehende Vorurtheile nach Kräften zu beseitigen und über die Auswahl und Ausführung der für Mädchen besonders passenden Uebungen Anleitung zu geben. Ueber den Erfolg ihrer desfallsigen Bemühungen wollen wir nach 6 Monaten Bericht erwarten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren.

2.

Minden, den 18. November 1876.

Aus den in Folge unserer Verfügung vom 16. Oktober pr. (Nr. 1540 M. N. I.) erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß in den städtischen Töchterschulen zu Minden und Bielefeld, so-

wie in den Privat-Töchterschulen zu Gütersloh und zu Paderborn (Schule der französischen Nonnen) Turnunterricht ertheilt wird, und auch in anderen Schulen der Versuch gemacht ist. Die Wichtigkeit des Turnens für Mädchen kann schon aus gesundheitlichen Rücksichten nicht bezweifelt werden, und wenn auch die weibliche Jugend der Landschulen eines solchen Kräftigungsmittels weniger bedarf, so sind die Mädchen der Stadtschulen, besonders der höheren Töchterschulen für diesen Unterricht um so mehr in Betracht zu nehmen. Am zweckmäßigsten wird der Turnunterricht für Mädchen allerdings durch geprüfte Turnlehrerinnen ertheilt werden, auf deren Anstellung, wo es irgend geht, hingewirkt werden muß. Aber auch Turnlehrer werden bei diesem Unterrichte verwandt werden können, sofern darauf gehalten wird, daß — wie sich von selbst versteht — alle Uebungen ausgeschlossen werden, welche irgend gegen die Dezenz verstoßen könnten. Der Unterricht hat sich in solchem Falle auf Frei- und Ordnungsübungen sowie auf passende Turnspiele zu beschränken. Wo eine Lehrerin den Turnunterricht ertheilt, können Geräthübungen (unter sorgfältiger Berücksichtigung des Kräftezustandes der Mädchen) zugelassen werden, in welchem Falle aber auch auf Beschaffung von schicklichen Turnanzügen zu halten ist.

Nach diesen Gesichtspunkten wollen Ew. ꝛc. Sich die Pflege des Turnunterrichts für die Mädchen befohlen sein lassen und jährlich bei Einreichung der Schulrevisionsberichte darüber an uns berichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche evangelische und katholische Herren Schulinspektoren.

---

168) Aus einem Gutachten über einzelne Jugendschriften der Thekla von Gumpert.

Die Jugendschriften, die Thekla von Gumpert seit einer Reihe von Jahren herausgegeben hat, haben in den weitesten Kreisen ihre Leserinnen gefunden. Diese Verbreitung läßt schon erkennen, daß die dargebotenen literarischen Gaben nicht allein einem vorhandenen Bedürfniß entgegen kamen, sondern auch dasselbe befriedigten.

Das Gebiet, welches sich Thekla von Gumpert zum Anbau und zur Pflege ausgewählt hat, ist ein sehr bedeutungsvolles und einflußreiches, aber gewiß kein leichtes. Die heranwachsende Frauenwelt in ihrer Kindheit und Jugend soll für ihr inneres Geistes- und Gemüthsleben, sowie auch für rechte Haltung in der äußeren Gesellschaft Weisung und Belehrung, Mahnung und Warnung, kurz Stärkung zum Guten, Wahren und Schönen erhalten. Ein solcher Zweck setzt voraus, daß die Schriftstellerin auf das Gründlichste und Tiefste mit den Bedürfnissen der weiblichen Erziehung vertraut sei und das Ziel derselben kenne.

Die von mir geprüften Schriften der Frau Thekla von Gumpert geben überall kund, daß die Verfasserin, wenn sie auch nicht durchweg allen Anforderungen gerecht geworden ist, welche an gute Jugendschriften gestellt werden, das Ziel der weiblichen Erziehung fest im Auge behalten und die Erreichung desselben nicht ohne günstigen Erfolg erstrebt hat. Ich kann daher die Zweckmäßigkeit der Aufnahme der bezeichneten Bücher in die Schülerbibliothek höherer Mädchenschulen mit gutem Gewissen befürworten. Der Grund, auf dem die Verfasserin und Herausgeberin steht, ist ein christlicher. Derselbe wird in den einzelnen Erzählungen nirgends verleugnet, wenn er auch nicht überall scharf hervortritt. Ferner ist Alles Unedle und Gemeine durchaus fern gehalten; es durchweht das Ganze ein edler, reiner Sinn. Die moralischen Erzählungen lassen sich auch leicht auf den tiefsten Grund aller Ethik zurückführen. Der Stoff ist vielseitig und berührt alle Seiten weiblicher Bildung. Auch die Illustrationen tragen ein künstlerisches Gepräge, nur ist bei manchen der Ton zu dunkel gerathen. Die Darstellung ist zwar nicht gleichartig gut, aber nirgends mangelhaft.

---

169) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr 1876/77 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 546 Nr. 231.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk / Provinz	Eingestellte Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	3852	206	4058	283	4341	6,519
2.	Gumbinnen .	2257	311	2568	250	2818	8,872
3.	Danzig . . .	1750	189	1939	209	2148	9,730
4.	Marienwerder	2105	363	2468	306	2774	11,031
I.	**Preußen**	**9964**	**1069**	**11033**	**1048**	**12081**	**8,675**
5.	Potsdam . .	4391	9	4400	22	4422	0,498
6.	Frankfurt a. O.	3639	3	3642	32	3674	0,871
II.	**Brandenburg**	**8030**	**12**	**8042**	**54**	**8096**	**0,667**
7.	Stettin . . .	2905	—	2905	27	2932	0,921
8.	Köslin . . .	2009	4	2013	40	2053	1,948
9.	Stralsund . .	938	—	938	4	942	0,425
III.	**Pommern**	**5852**	**4**	**5856**	**71**	**5927**	**1,198**

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
10.	Posen . . .	1983	1531	3514	572	4086	13,999
11.	Bromberg . .	1254	517	1771	218	1989	10,965
IV.	**Posen**	**3237**	**2048**	**5285**	**790**	**6075**	**13,004**
12.	Breslau . .	4950	35	4985	52	5037	1,032
13.	Liegnitz . . .	3839	10	3849	45	3894	1,156
14.	Oppeln . . .	2700	2200	4900	256	5156	4,965
V.	**Schlesien**	**11489**	**2245**	**13734**	**353**	**14087**	**2,506**
15.	Magdeburg .	2885	6	2891	15	2906	0,516
16.	Merseburg .	2999	—	2999	5	3004	0,166
17.	Erfurt . . .	1300	—	1300	6	1306	0,459
VI.	**Sachsen**	**7184**	**6**	**7190**	**26**	**7216**	**0,360**
VII.	**Schleswig-Holstein**	**3348**	**70**	**3418**	**16**	**3434**	**0,466**
VIII.	**Hannover**	**5750**	**2**	**5752**	**32**	**5784**	**0,553**
18.	Münster . .	1430	3	1433	2	1435	0,139
19.	Minden . . .	1630	1	1631	27	1658	1,628
20.	Arnsberg . .	2391	1	2392	12	2404	0,499
IX.	**Westphalen**	**5451**	**5**	**5456**	**41**	**5497**	**0,746**
21.	Kassel . . .	2856	—	2856	13	2869	0,453
22.	Wiesbaden .	1948	—	1948	3	1951	0,154
X.	**Hessen-Nassau**	**4804**	**—**	**4804**	**16**	**4820**	**0,332**
23.	Koblenz . .	2040	2	2042	3	2045	0,147
24.	Düsseldorf .	4097	4	4101	31	4132	0,750
25.	Köln	1940	—	1940	13	1953	0,666
26.	Trier . . .	2166	2	2168	10	2178	0,459
27.	Aachen . . .	1080	4	1084	2	1086	0,184
XI.	**Rheinprovinz**	**11323**	**12**	**11335**	**59**	**11394**	**0,518**
XII.	**Hohenzollern**	**240**	**—**	**240**	**—**	**240**	**0,000**
XIII.	**Lauenburg**	**42**	**2**	**44**	**—**	**44**	**0,000**
	Ueberhaupt	**76,714**	**5,475**	**82,189**	**2,506**	**84,695**	**2,959**

170) Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule.

Koblenz, den 5. Februar 1877.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend die Verpflichtung der Lehrer zur Aufsichtsführung über das Verhalten der Schulkinder auch außerhalb der Schule, eröffnen wir Ihnen hierdurch Folgendes:

Wie durch frühere Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte das Recht der Schule, resp. der Lehrer zur entsprechenden disziplinarischen Ahndung der von den Schulkindern außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten und Gesetzesübertretungen anerkannt ist, so ist durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. März 1872 (Centralblatt 1872 S. 369) ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disziplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Die Verpflichtung der Lehrer, durch Aufsichtsführung und anderweit hierzu mitzuwirken, unterliegt daher keinem Zweifel.

Dabei sind jedoch nach Maßgabe des allegirten und des weiteren Ministerial-Reskripts vom 9. März 1874 (Centralblatt 1874 S. 361) folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehungen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen.

2) Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch anderen Personen als Schulkindern nothwendig, so ist erforderlichen Falls die Polizeibehörde, welche sich dem nicht entziehen wird, um dieselbe zu ersuchen.

3) Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betreffenden Schulkinder resp. an deren Stellvertreter unthunlich, oder wenn deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche, und ohne vor etwaigen Konflikten mit denselben zurückzuschrecken, die vorher festgestellten Ungezogenheiten und Vergehungen von Schulkindern unter Innehaltung der für die Handhabung der Schulzucht vorgeschriebenen Grenzen zu ahnden.

4) Im Allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß die Eltern, resp. deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, solchen Ungezogenheiten und Vergehungen ihrer Kinder erziehlich entgegenzuwirken. Der Lehrer hat daher, wenn er solche bemerkt und festgestellt hat, in der Regel zunächst jenen davon Anzeige zu machen, sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn sie zu derselben nicht im Stande oder nicht bereit sind, selbst sie vorzunehmen.

Hiernach wollen Sie vorkommenden Falls verfahren und sofern

dazu Veranlaſſung vorliegt, ſämmtliche Lehrer Ihrer Inſpektion in den nächſten Konferenz-Verſammlungen mit Anweiſung verſehen.

An
den Herrn Kreis-Schulinſpektor N. zu N.

Abſchrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche Herren Kreis-Schulinſpektoren, ſämmtliche Königliche Landraths-Aemter ꝛc.

---

171) Anlegung und Fortführung der Schulchronik.

(Centrbl. pro 1864 Seite 22; pro 1873 Seite 352.)

Minden, den 21. Juli 1877.

Was die nach §. 10. der Allgemeinen Beſtimmungen vom 15. Oktober 1872 von dem Lehrer zu führende Schulchronik betrifft, ſo bemerken wir über deren Einrichtung nach Einſicht der Berichte der Herren Schulinſpektoren Folgendes:

Es kann nicht im Intereſſe der Sache liegen, für die Chronik ein beſtimmt innezuhaltendes Schema vorzuſchreiben, weil dadurch leicht, was an Ueberſichtlichkeit gewonnen wird, an lebendiger und ungekünſtelter Darſtellung verloren geht; am wenigſten dürfte ſich eine nach den verſchiedenen Materien rubrizirte tabellariſche Form empfehlen. Das Natürlichſte iſt eine chronologiſche Darſtellung, wie man ſie ja allgemein in Chroniken findet, und wie ſie auch bereits in vielen Schulchroniken dieſſeits beliebt worden iſt.

Das ſchließt übrigens eine gewiſſe Eintheilung nach Hauptabſchnitten nicht aus, und wir möchten daher eine Vertheilung des Stoffes in nachſtehende Kapitel vorſchlagen:

Abſchnitt I.

Kapitel I. Der Ort. Gründung und Lage des Orts und Ableitung ſeines Namens, wobei neben den geſchichtlichen Nachrichten auch ſagenhafte Ueberlieferungen zu berückſichtigen ſind. — Gutsherrſchaft — Umfang — Seelenzahl — Beſchäftigung der Bewohner — kirchliche und politiſche Verhältniſſe in damaliger Zeit — bemerkenswerthe Oertlichkeiten und Ereigniſſe — Alterthümer und dergleichen.

Kapitel II. Geſchichte der Fortentwickelung des Orts nach den vorhin bezeichneten Geſichtspunkten.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zuſtand u. ſ. w.

Abschnitt II.

Kapitel I. Die Schule. Gründung der Schule — Schulpatronat. — Erster Umfang der Schule — Anfänglicher Schulbetrieb und Schulbesuch — die ersten Lehrer und deren Verhältnisse — Einkommen der Stelle — Nebenämter — Schulinspektor — Merkwürdiges aus erster Zeit.

Kapitel II. Weiterentwickelung der Schule — Neubauten oder sonstige bauliche Veränderungen — Vermehrung des Inventars und der Utensilien — Schulvermögen — Schulfeste — Angabe der Lehrer resp. Lehrerinnen.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand und Umfang der Schule — Angabe der Lehrer — Zahl der Schüler — Schulbesuch — Schulvorsteher — Schulinspektor. Besuche von Schulobern u. s. w. — Förderliche und störende Ereignisse u. s. w.

Die Chronik ist von dem ersten Lehrer (resp. dem alleinstehenden) oder der ersten Lehrerin zu führen; die Darstellung muß schlicht und einfach sein, und wird es sich empfehlen, wenn das Niedergeschriebene von Zeit zu Zeit dem Schulvorstande vorgelesen wird, weil dadurch einmal manche schätzbare Ergänzung gewonnen werden dürfte und auch das Interesse an dem heimathlichen Orte und seiner Schule geweckt und gefördert wird.

Die Beschaffung eines für diese Aufzeichnungen geeigneten und dauerhaft gebundenen Buches geschieht auf Kosten der Schulkasse.

Hiernach wollen Euer Hochehrwürden (Wohlgeboren) die Lehrer durch die Schulvorstände mit Anweisung versehen, zu welchem Ende die nöthigen Exemplare dieser Verfügung beifolgen, und die Sache Selbst im Auge behalten, damit baldigst in allen Schulen das Erforderliche geschieht. Insonderheit darf nicht durch das Sammeln älterer Nachrichten die Eintragung der laufenden verzögert werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien von Puttkamer zu Breslau iſt das Amt des Kurators der dortigen Univerſität übertragen,

zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke Marienwerder: der Rektor und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Dewiſcheit zu Schönſee,

Oppeln: der Gymnaſiallehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Schwarzer zu Ratibor,

Kaſſel: der Rektor und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Dr. Konze zu Hünfeld,

Koblenz: der Seminarlehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Lieſe zu Simmern, ſowie der Rektor, Prediger und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Schwindt zu Altenkirchen,

Köln: der Realſchullehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Göſtrich zu Siegburg,

Trier: der Gymnaſiallehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Schröder zu Ottweiler.

B. Univerſitäten.

Der Privatgelehrte und Titular-Profeſſor Lic. theol. und Dr. phil. Herm. Strack zu Berlin iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakultät der Univerſ. daſelbſt ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. derſelben Univerſ., Mitgliede und beſtändigen Sekretär der Akademie der Wiſſenſchaften, Geheimen Medizinalrath Dr. du Bois-Reymond zur Anlegung des von dem Präſidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela ihm verliehenen Ordens der Büſte Bolivars die Erlaubniß ertheilt, der außerordentl. Profeſſ. Dr. Hugo Kronecker an der Univerſ. zu Leipzig zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Berlin ernannt, dem Privatdozenten in derſelben Fakult., Profeſſor an der mediziniſch-chirurgiſchen Akademie für das Militär Dr. Schöller der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Berlin, Mitgliede und beſtändigen Sekretär der Akademie der Wiſſenſchaften Dr. Mommſen zur Anlegung des Großkreuzes des Königl. Spaniſchen Ordens Iſabella's der Katholiſchen die Erlaubniß ertheilt, und ſind die Privatdozenten Dr. Breßlau und Dr. Robert zu Berlin zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt worden.

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Eichhorſt an der Univerſ. zu Jena iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen ernannt, — der ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Marburg Dr. Niſſen in gleicher Eigenſchaft an die Univerſ. zu Göttingen verſetzt, und der ordentl. Profeſſ. Dr. Dilthey an der Univerſ. zu Zürich zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. und Direktor der Sternwarte zu Kiel, Dr. Peters iſt zur Anlegung des Kommandeurkreuzes zweiter Klaſſe des Königl. Däniſchen Danebrog-Ordens die Erlaubniß ertheilt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Zorn an der Univerſ. zu Bern iſt zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg ernannt,

der Privatdozent Dr. Nieſe zu Göttingen und der Oberlehrer Dr. Ferd. Braun an der Thomas-Schule zu Leipzig ſind zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſophiſch. Fakult. der Univerſ. zu Marburg ernannt,

dem Rektor der Akademie zu Münſter, ordentl. Profeſſ. Dr. Langen iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem akademiſchen Muſiklehrer, Muſikdirektor und Domkapellmeiſter Broſig zu Breslau iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Gymnaſial-Direktor Dr. Guttmann zu Schrimm iſt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſium zu Bromberg verſetzt,

dem Gymnaſial-Direktor Dr. Weicker zu Schleuſingen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

die Wahl des Progymnaſialdirektors Dr. Wollſeiffen zu Krefeld zum Direktor des aus dem bisherigen Progymnaſium entwickelten Gymnaſiums daſelbſt beſtätigt worden.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden
dem vom Gymnaſium zu Rogaſen an das Gymnaſ. zu Schrimm verſetzten Oberlehrer Dr. Schäfer,
dem Oberlehrer Köſſler am Matthias-Gymnaſ. zu Breslau,
dem Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Ortmann zu Schleuſingen,
dem Gymnaſial-Oberlehrer Schmidt zu Duisburg.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Lilie am Humboldts-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Klee am Gymnaſ. zu Oſtrowo,
Dr. Pöhlitz am Gymnaſ. zu Kreuzburg Ob.-Schleſ.,

Dr. Mushacke am Kaiſer Wilhelms-Gymnaſ. zu Hannover, Sonntag am Gymnaſ. zu Duisburg.

Dem ordentlichen Lehrer Feller am Gymnaſ. zu Duisburg iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Kulm der ordentl. Lehrer Dr. Schulze vom Gymnaſium zu Marienburg,
zu Marienburg der ordentl. Lehrer Luke vom Gymnaſ. zu Kulm
zu Berlin, Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Wetzel,
zu Berlin, Gymnaſ. zum grauen Kloſter, der Schula. Kandid. Dr. Meyer,
zu Berlin, Kölniſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Bruchmann,
zu Berlin, Sophien-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Hellwig,
zu Berlin, Askaniſch. Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Prümers vom Luiſenſtädtiſch. Gymnaſ. daſelbſt, und der Schula. Kandid. Dr. Böttticher,
zu Berlin, Leibniz-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Wegener,
zu Soeſt die Schula. Kandidaten Dippe und Schönemann.

Bei dem mit einer höheren Bürgerſchule verbundenen Progymnaſium zu Wandsbeck ſind die ordentl. Lehrer Dr. Albert Richter und Dr. Dräſeke zu Oberlehrern befördert worden.

Dem Realſchul-Oberlehrer Profeſſor Dr. Schreiber zu Magdeburg iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Gerberding und Dr. Lampe an der Luiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin,
Dr. Magener an der Realſchule zu Poſen,
Hölzke an der Realſchule der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle.

Der Profeſſor Hamann von dem Kadettenhauſe zu Potsdam iſt als Oberlehrer an die Andreasſchule zu Berlin berufen,

an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Biermann zum Oberlehrer befördert,

dem ordentl. Lehrer Raßmann an der Realſchule zu Münſter das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Berlin, Dorotheenſtädt. Realſch., der Schula. Kandid. Benoit,
zu Berlin, Friedrichs-Realſchule, = = = Lubarſch,
zu Berlin, Königsſtädtiſch. Realſch., der Schula. Kandid. Dr. Schrader,

zu Berlin, Luiſenſtädtiſch. Realſch., der Schula. Kandid. Dr. Röpke,
zu Berlin, Friedrichs-Werderſche Gewerbeſchule, der Schula. Kandid. Palm,
zu Berlin, Luiſenſtädtiſch. Gewerbeſchule, der Schula. Kandid. Dr. Arnoldi,
zu Brandenburg der Schula. Kandid. Dr. Zimmermann,
zu Frankfurt a. O. = = = Ehlert,
zu Halberſtadt der Hülfslehrer Winchenbach,
zu Hanau = = Knoop,
zu Kaſſel = = Dr. Ortmann von der St. Johann-Realſch. zu Danzig,
zu Düſſeldorf der Lehrer Braun aus Iſerlohn, der Schula. Kandid. Nölle, und der Elementarlehrer Streblow,

An der Realſchule zu Nordhauſen iſt der Schula. Kandidat Dr. Rackwitz als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer,

an der Realſch. zu Krefeld der Zeichenlehrer Müller aus Landeshut als Zeichenlehrer angeſtellt worden.

An der höheren Bürgerſchule zu Lübben iſt der Oberlehrer Dr. Weineck zum Rektor ernannt, und der ordentl. Lehrer Rehrmann zum Oberlehrer befördert,

das Prädikat „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern Dr. Schippang an der höheren Bürgerſch. zu Mühlhauſen i. Thrg.,
Altenburg = = = = zu Eupen, und
Dantz = = = = zu Saarlouis.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Gardelegen der Schula. Kandid. Dr. Schnackenburg,
zu Naumburg der ordentl. Lehrer Hoffmann von der höheren Bürgerſch. zu Weißenfels,
zu Diez der Hülfslehrer Dr. Schäfer,
zu Oberlahnſtein der Hülfslehrer Zülch,
zu Wiesbaden der Lehrer Dr. Schmidt, zuletzt in London, früher an dem Realgymnaſ. zu Wiesbaden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

An dem Schullehrer-Seminar zu Mettmann iſt der ordentl. Lehrer Runkel von der Gewerbeſchule zu Saarbrücken als erſter Lehrer angeſtellt,

der ordentl. Seminarlehrer Eckert zu Segeberg in gleicher Eigenſchaft an das Schullehrer-Seminar zu Eckernförde verſetzt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden
an dem Seminar für Stadtſchulen zu Berlin der Organiſt

Dienel bei der Marien-Kirche daſelbſt, zugleich als Muſiklehrer,
an dem Schullehrer-Seminar
zu Droſſen der Hülfslehrer Lippert,
zu Bromberg der Lehrer Gutſche von der ſtädtiſchen Mittelſchule daſelbſt,
zu Oels der zweite Lehrer Winkelmann von der Präparandenanſtalt zu Quedlinburg, zugleich als Muſiklehrer,
zu Züls der zweite Lehrer Laugwitz zu Wanſen im Kreiſe Ohlau, und der Seminarhülfslehrer Stütze zu Breslau,
zu Oſterburg der Hülfslehrer Krauſe,
zu Segeberg der Lehrer vom Hofe von der Mittelſchule zu Tondern,
zu Tondern der proviſor. Lehrer Michelſen,
zu Bederkeſa der Lehrer van der Laan von der Präparandenanſtalt zu Aurich,
zu Rheydt der Lehrer Beckers aus Odenkirchen, und
zu Wittlich der Hülfslehrer Hillger vom Seminar zu Brühl.
An dem Lehrerinnen-Seminar zu Xanten iſt die Lehrerin Land aus Köln a. Rh. als ordentliche Lehrerin angeſtellt worden.
Der Seminar-Hülfslehrer Dettler zu Alt-Döbern iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schullehrer-Seminar zu Mörs verſetzt, und
an dem Schull. Semin. zu Elſterwerda der Lehrer Gramm von der Lutherſchule zu Eisleben als Hülfslehrer angeſtellt worden.

Als zweite Lehrer ſind angeſtellt worden bei der Präparandenanſtalt
zu Quedlinburg der Lehrer Meiſter aus Delitzſch,
zu Aurich der Lehrer Kromminga zu Logumer Vorwerk, und
zu Fritzlar der kommiſſar. Lehrer Bauer.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Klapper, kathol. erſter Lehrer und Chorrektor zu Schömberg, Krs Landeshut;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bibo, jüdiſcher Lehrer zu Brakel, Krs Höxter,
Dobberſtein, kathol. Lehrer zu Roſenfelde, Krs Dtſch Krone,
Exner, evangel. Lehrer zu Ohlau,
Fichtner, kathol. Lehrer und Organiſt zu Oelſe, Krs Striegau,
Gläſer, evangel. Lehrer zu Schweidnitz,
Gläßer, kathol. Lehrer, Organiſt und Kantor zu Limburg im Unterlahnkreiſe,
Knorn, evangel. Lehrer zu Krauſendorf, Krs Landeshut,
Michelſen, dsgl. zu Elſtrup, Krs Sonderburg,
Schmidtchen, dsgl. zu Simsdorf, Krs Bolkenhain,

Schonder, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Schlüsselburg, Krs Minden,
Schunk, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Traben, Krs Zell;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dreßler, kathol. Lehrer und Kantor zu Oſſig, Krs Striegau,
Faß, evangel. Lehrer und Küster zu Breſelenz, Krs Dannenberg,
Gieſe, evangel. Lehrer und Kantor zu Hattendorf, Krs Rinteln,
Hinze, evangel. Lehrer zu Neu-Rehfeld, Krs Kroſſen,
Runkel, dsgl. zu Weitefeld, Krs Altenkirchen,
Scharſtein, dsgl. zu Hohenhude, Krs Rendsburg, und
Zeidler, dsgl. zu Alt-Demanſchewo, Krs Poſen.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Erman in der philoſoph. Fakultät der Univerſität zu Berlin,
der Gymnaſial-Oberlehrer Bauermeiſter zu Luckau,
der Realſchul-Direktor Oſtendorff zu Düſſeldorf,
der Direktor des Lehrerinnen-Seminars und der Auguſta-Schule, Merget zu Berlin.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der Seminar-Hülfslehrer Lorenz zu Elſterwerda.

Ausgeſchieden aus dem Amte als Kurator der Univerſität zu Breslau iſt der frühere Ober-Präſident der Provinz Schleſien Graf von Arnim.

Ausgeſchieden aus der Stellung als Privatdozent in der philoſoph. Fakultät der Univerſität zu Berlin: Dr. Dühring.

Inhaltsverzeichniß des Juli- und August-Heftes.

142) Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten S. 361. — 143) Tagegelder eines als Hülfsarbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei Dienstreisen außerhalb des derzeitigen Wohnortes S. 364. — 144) Umzugs- und Reise-Kosten-Sätze im Ressort der geistlichen ꝛc. Verwaltung S. 365. — 145) Verwaltungsstreitverfahren in Schul- und Küsterhausbausachen Zeitpunkt für den Uebergang der Entscheidung an die Verwaltungsgerichte S. 368. — 146) Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über Erhebung von Schulgeld S. 372. — 147) Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat S. 378. — 148) Verpflichtung zur Fertigung der Reinschriften der in der Centralinstanz zur Festsetzung gelangenden Etats S. 379.

149) Vermehrung und Benutzung der Universitäts-Bibliothek zu Kiel i. J. 1876 S. 379. — 150) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 380. — 151) Akademische Kunstausstellung zu Berlin S. 380.

152) Remunerationen der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten für Stellvertretungen S. 381. — 153) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten im Winter-Semester 1876/77 S. 382. — 154) Abgabe von Schulprogrammen an die Universitäts-Bibliothek zu Straßburg i. Els. S. 394. — 155) Abgabe von Nachbildungen antiker Säulenkapitäle seitens des deutschen Gewerbe-Museums an Unterrichtsanstalten S. 394. — 156) Verzinsliche Belegung der Kapitalien höh. Unterrichtsanstalten S. 396. — 157) Beschaffung der Turngeräthe für Unterrichtsanstalten S. 396.

158) Einrichtung der Civilabtheitung der Central-Turnanstalt S. 397. — 159) Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evang. Theologen am Seminar zu Tondern S. 409. — 160) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig S. 409. — 161) Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unterklassen S. 411. — 162) Dienstalterszulagen bei erfolgter Unterbrechung der Amtsthätigkeit S. 411.

163) Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Schulen des Reg. Bez. Minden S. 412. — 164) Feier des auf einen Sonntag fallenden Sedantages in Schulen S. 413. — 165) Zusammenstellung der ordentlichen Ausgabetitel für das Elementar-Unterrichtswesen in den Staatshaushaltsetats der Jahre 1872 bis 1877/78 S. 414. — 166) Staatliche Aufsicht über Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule S. 424. — 167) Förderung des Turnunterrichts in Mädchenschulen S. 425. — 168) Aus einem Gutachten über Jugendschriften der Th. von Gumpert S. 427. — 169) Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften S. 428. — 170) Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule S. 429. — 171) Anlegung und Fortführung der Schulchronik S. 430.

Personalchronik S. 432.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 8. Oktober 1877.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

172) Verrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Versehung einer andern Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten.

Berlin, den 21. September 1877.

Auf den Bericht vom 14. Juli d. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie ich Demselben darin nicht beizustimmen vermag, daß dem früheren ordentlichen Lehrer N. an der Realschule zu N. für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreis-Schulinspektor der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäßig zustehende Wohnungsgeldzuschuß aus den Mitteln der Anstalt gezahlt werde, da nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch der Wohnungsgeldzuschuß für etatsmäßig angestellte, aber zur Versehung einer andern Stelle kommissarisch herangezogene Beamte bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen ist, in welchem die kommissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai*) und 31. Dezember 1875 — U. II. 2662. und 5604. — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere das Kuratorium der Real- und Provinzial-Gewerbeschule zu N. auf die nebst Anlagen zurückfolgende

*) Centrbl. pro 1875 Seite 444.

Rekursvorstellung vom 11. Mai d. J., welche sich hierdurch von selbst erledigt, entsprechend zu bescheiden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7154.

---

173) Betheiligung der Kreis-Schulinspektoren an der Beaufsichtigung derjenigen Anstalten, welchen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden.

Breslau, den 19. September 1877.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Warteschulen, Kleinkinderschulen oder Kindergärten, kurz alle diejenigen Anstalten, denen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden, nach §. 11. der Instruktion des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc., als Erziehungsanstalten zu betrachten und nach §. 7. ganz so, wie die öffentlichen Schulen, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen sind. Die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten ertheilt die Ortsschulbehörde, d. h. auf dem Lande der Schulvorstand und in den Städten die Schuldeputation.

Der Ortsschulinspektor, dem von der ertheilten Erlaubniß Seitens der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen ist, hat, wie zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hierdurch unsrerseits ausdrücklich verfügt wird, von der geschehenen Gründung derartiger Anstalten, sowie von der später etwa erfolgenden Annahme neuer Lehrer oder Lehrerinnen dem Königlichen Kreis-Schulinspektor sofort weitere Anzeige zu machen. Auch ist es die Aufgabe des Ortsschulinspektors nach §. 7. Absatz 2. der gedachten Instruktion, darauf zu achten, daß in solchen Anstalten keine Verkehrtheiten oder Mißbräuche einreißen, welche der sittlichen, religiösen und Verstandesbildung der Jugend Gefahr drohen, und, wo derartige Schäden auf seine Erinnerung nicht abgestellt werden, an den Königlichen Kreis-Schulinspektor zu berichten. Als ein solcher Mißbrauch ist es auch an-

zuſehen, wenn die Kinder in den betreffenden Anſtalten vorzeitig im Leſen und Schreiben oder im Rechnen förmlichen Unterricht empfangen; zumal wenn dies gar nach einer anderen Methode geſchehen ſollte, als nach welcher der entſprechende Unterricht in der Volksſchule oder den Volksſchulen des Orts ertheilt wird.

Die Königlichen Kreis-Schulinſpektoren haben, wie das Privatſchulweſen überhaupt, ſo auch insbeſondere die Kleinkinderſchulen ihres Bezirks möglichſt genau zu beaufſichtigen. Indeß muß es ihnen überlaſſen bleiben, wie oft ſie neben der Wahrnehmung ihrer eigentlichen und nächſten Aufgaben im Stande ſind, durch perſönliche Wahrnehmung von dem Betriebe der einzelnen derartigen Anſtalten Kunde zu nehmen. In dem bei Einreichung der jährlichen Prüfungsprotokolle zu erſtattenden Generalberichte iſt auch auf die Entwickelung Rückſicht zu nehmen, welche dieſer keineswegs unwichtige Zweig des Erziehungsweſens innerhalb des betreffenden Inſpektionsbezirks genommen hat.

Amtsblatt-Verfügung.

Abſchrift den Herren Landräthen und Kreis-Schulinſpektoren zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem beſonderen Auftrage an die Erſteren, die qu. Amtsblatt-Verfügung auch durch die Kreisblätter zu publiziren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

II. Univerſitäten, Akademien, ꝛc.

174) Beſtätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Univerſitäten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 469 Nr. 188.)

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Ordre vom 25. Auguſt d. J. die Wahl des ordentlichen Profeſſors Geheimen Raths Dr. Helmholtz zum Rektor der Univerſität Berlin für das Studienjahr 1877/78 zu beſtätigen geruht.

Von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſind beſtätigt worden durch Verfügung

1) vom 22. Auguſt d. J. die Wahlen des Geheimen Regierungs-Raths Profeſſors Dr. Kekulé zum Rektor, ſowie der Profeſſoren Dr. Reuſch, Dr. Chriſtlieb, Geheimen Juſtizraths Dr. Hälſchner, Dr. Freiherr von la Valette St. George und Geheimen Re-

gierungs-Raths Dr. Clauſius zu Dekanen der katholiſch-theologiſchen, der evangeliſch-theologiſchen, der juriſtiſchen, der mediziniſchen und der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität zu Bonn für das Studienjahr 1877/78,

2) vom 18. Auguſt d. J. die Wahl des Profeſſors Dr. von Bar zum Rektor der Univerſität zu Breslau für das akademiſche Studienjahr 1877/78,

3) vom 18. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungs-Raths und ordentlichen Profeſſors Dr. Lotze zum Prorektor der Univerſität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1877 bis dahin 1878,

4) vom 28. Auguſt d. J. die Wahl des ordentlichen Profeſſors Dr. Fuchs zum Rektor der Univerſität zu Marburg für das Amtsjahr 1877/78, und

5) vom 18. Auguſt d. J. die Wahlen des Profeſſors Dr. Stahl zum Rektor, ſowie des Profeſſors Dr. Schwane zum Dekan der theologiſchen und des Profeſſors Dr. Hoſius zum Dekan der philoſophiſchen Fakultät der Akademie zu Münſter für das Studienjahr 1877/78.

---

175) Stempelpflichtigkeit der Zeugniſſe über Ablegung des tentamen physicum.

Berlin, den 14. Auguſt 1877.

Der mediziniſchen Fakultät erwiedere ich auf den Bericht vom 10. v. M., daß die Stempelfreiheit der Zeugniſſe über die Ablegung des tentamen physicum ſich nicht in gleicher Weiſe anerkennen läßt, wie dies bezüglich der Abgangszeugniſſe der Studirenden von der Univerſität *) auf Grund beſtimmter geſetzlicher Vorausſetzungen (Tarifpoſition des Stempelgeſetzes bei dem Worte „Atteſte“ Abſchnitt 3.) hat geſchehen können. Das tentamen physicum iſt immerhin ein erſtes Examen, welches ein Kandidat abzulegen hat, und es verhält ſich mit demſelben nicht anders, als mit dem erſten Examen der Kandidaten anderer Fakultäten.

Die Zeugniſſe über die Ablegung des tentamen physicum werden mithin und weil die angezogenen geſetzlichen Vorſchriften darauf ohne Zwang nicht anwendbar erſcheinen, wie bisher auch ferner zu verſteuern ſein.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die mediziniſche Fakultät der Königl. Univerſität zu N.
M. 4043. — U. I. 2310.

---

*) Centrbl. pro 1876 Seite 363 Nr. 140.

176) Stipendien ꝛc. für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reife im Hebräischen.

Berlin, den 30. Juli 1877.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. v. M. genehmige ich, daß bei der Verleihung von Universitäts-Stipendien und anderen akademischen Benefizien an Studirende der Theologie von dem Nachweis der Reife im Hebräischen ausnahmsweise abgesehen werden darf, soweit es sich um Verleihung des Benefiziums für das erste Semester handelt.

An
den Königl. Universitäts-Kurator ꝛc. zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Universitäts-Kuratorium unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. März 1856 — U. 2797. — *) zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
die übrigen Königlichen Universitäts-Kuratorien und
Herren Kuratoren in den älteren Provinzen.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 16. Juni 1857 — U. 12,530 — *) zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und
Regierungen in den älteren Provinzen.
U. I. 2240.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 478.

177) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1877

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	4	3	—	—	—	9	1	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	2	4	1	1	9	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen . .	7	.	2	2	—	—	—	9	.	1	3
5.	Greifswald .	5	.	.	.	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	8	.	6	2	—	—	—	6	.	1	1
7.	Kiel	5	.	.	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg .	5	.	1	.	—	—	—	5	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	3	—	—	—	6	.	1	3
10.	Münster . .	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	.	1	—	—	—	—
	Summe	55	3	14	14	18	2	4	61	1	15	12
		86				24			89			

1) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen ist ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Sommer-Semester 1877.

Seite 194 Nr. 87.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten, Turnen.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
12	17	45	35[1]	1	31	26	63	4	57	77	201	.	4
9	5	7	29	.	15	6	57	.	25	16	98	1[2]	2
8	10	14	25	1	10	7	51	2	22	24	99	2	4
13	7	4	31	1	14	19	60	1	24	28	113	.	6
9	4	7	19	.	6	3	38	.	11	10	59	.	3
10	5	9	25	.	12	13	49	.	24	25	98	.	6
7	4	7[3]	22	.	2	5	39	.	6	14	59	2	2
9	8	5	24	.	8	7	43	.	18	12	73	2	5
10	4	5	20	.	3	6	42	.	8	17	67	.	4
—	—	—	15	.	6	1	20	.	7	2	29	.	.
—	—	—	4	.	.	1	8	.	.	2	10	.	.
87	64	103	249	3	107	94	470	7	202	227	906	7	36
254			453										

3) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in Zahnheilkunde gehalten.

178) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyzeum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1877

I. Summariſche

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Fakultät.			Katholiſch-theologiſche Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.
1.	Berlin	127	8	135	—	—	—	708	77	785
2.	Bonn	49	3	52	103	4	107	221	23	244
3.	Breslau . . .	49	1	50	51	.	51	426	5	431
4.	Göttingen . . .	66	20	86	—	.	—	210	73	283
5.	Greifswald . .	39	.	39	—	—	—	104	1	105
6.	Halle	165	18	183	—	—	—	112	13	125
7.	Kiel	36	6	42	—	—	—	21	5	26
8.	Königsberg . .	44	.	44	—	—	—	177	4	181
9.	Marburg . . .	48	5	53	—	—	—	73	8	81
10.	Münſter . . .	—	—	—	106	16	122	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	9	.	9	—	—	—
	Summe	623	61	684	269	20	289	2052	209	2261

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1877.

Seite 196 Nr. 88.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
216	88	304	812	201	1013	1863	374	2237	2074	4311
131	8	139	290	65	355	794	103	897	36	933
171	9	180	512	21	533	1209	36	1245	10	1255
78	23	101	345	102	447	699	218	917	17	934
209	19	228	105	26	131	457	46	503	7	510
86	9	95	319	105	424	682	145	827	30	857
65	19	84	71	18	89	193	48	241	4	245
98	27	125	261	9	270	580	40	620	10	630
77	16	93	154	20	174	352	49	401	2	403
—	—	—	188	5	193	294	21	315	10	325
—	—	—	7	.	7	16	.	16	.	16
1131	218	1349	3064	572	3636	7139	1080	8219	2200	10419

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1876/77 zum Sommer-Semester 1877 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester $18^{76}/_{77}$ waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1877 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Sommer-Semester 1877
Berlin	2490	768	1722	515	2237
Bonn	798[1]	197	601	296	897
Breslau	1219	230	989	256	1245
Göttingen . . .	1002[2]	385	617	300	917
Greifswald . . .	472[3]	116	356	147	503
Halle	865[4]	256	609	218	827
Kiel	221[5]	60	161	80	241
Königsberg . . .	633[6]	129	504	116	620
Marburg . . .	384[7]	119	265	136	401
Münster	313	66	247	68	315
Braunsberg . . .	14[8]	.	14	2	16
Summe	8411[9]	2326	6085	2134	8219

1) einschließlich von 5 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 11 „ „
3) desgl. „ 4 „ „
4) desgl. „ 11 „ „
5) desgl. „ 2 „ „
6) desgl. „ 12 „ „
7) desgl. „ 2 „ „
8) desgl. „ 2 „ „
9) desgl. = 49. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	725	3	84	812
Bonn	237	.	53	290
Breslau	442	1	69	512
Göttingen . . .	269	.	76	345
Greifswald . . .	81	.	24	105
Halle	206	.	113	319
Kiel	64	.	7	71
Königsberg . . .	237	.	24	261
Marburg	100	.	54	154
Münster	186	.	2	188
Braunsberg . . .	7	.	.	7
Summe	2554	4	506	3064

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorlesungen:

95 nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind,
151 Studirende des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
64 Studirende der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.

= 310

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

1003 Studirende der Bau-Akademie,
98 Studirende der Berg-Akademie,
640 Studirende der Gewerbe-Akademie,
17 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,

= 1764

überhaupt 2074.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 41 Preußen und 12 Nichtpreußen, zusammen 53 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.												
	nach der Fakultät									nach			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien und Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie und Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
Preußen	5	104	29	52	24	—	3	79	217	—	—	5	—
Brandenburg	64	225	81	193	90	1	8	292	662	—	—	10	2
Pommern	26	70	26	58	29	—	9	96	218	2	—	4	—
Posen	4	78	26	43	20	1	2	66	174	—	—	—	—
Schlesien	4	70	14	47	25	—	2	74	162	—	—	5	1
Sachsen	11	59	9	51	23	—	4	78	157	1	1	4	1
Schleswig-Holstein	1	3	—	7	2	—	2	11	15	—	—	1	4
Hannover	1	18	—	11	7	—	5	23	42	—	—	2	—
Westphalen	3	34	10	22	12	1	1	36	83	17	2	53	25
Hessen-Nassau	3	10	5	12	5	—	—	17	35	3	13	8	—
Rheinprovinz	5	36	16	19	19	—	2	40	97	26	87	129	98
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	127	708	216	515	256	3	38	812	1863	49	103	221	131
Davon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	31	149	54	127	61	—	16	204	438	25	7	92	29

Preußen.

Bonn.						Breslau.									
der Fakultät					Summe.	nach der Fakultät									Summe.
philosophische										philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.		evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.	
7	3	4	—	14	19	—	4	32	8	28	9	—	4	41	85
7	5	2	—	14	26	7	3	14	5	12	6	—	2	20	49
2	—	2	—	4	10	—	—	3	4	4	—	—	2	6	13
—	—	—	—	—	—	5	3	89	39	51	14	—	9	74	210
—	1	8	—	9	15	35	40	277	112	238	97	—	27	362	826
3	—	4	—	7	14	1	—	4	3	1	1	—	2	4	12
6	3	1	1	11	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	4	—	12	14	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
19	12	2	2	35	132	—	1	4	—	1	1	—	—	2	7
7	4	3	—	14	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
81	58	11	20	170	510	—	—	3	—	—	1	—	1	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	89	41	23	290	794	49	51	426	171	336	129	—	47	512	1209
52	34	12	10	108	261	13	2	103	31	68	18	—	15	101	250

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifs		
	nach der Fakultät								Summe.	nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	5	—	3	2	—	1	6	11	3	12	22
Brandenburg	—	10	5	2	4	1	—	7	22	3	21	15
Pommern	1	10	1	2	2	1	1	6	18	27	38	32
Posen	—	4	—	1	1	—	—	2	6	—	7	34
Schlesien	—	6	1	—	2	—	—	2	9	—	3	42
Sachsen	4	21	4	13	13	1	3	30	59	2	5	8
Schleswig-Holstein	—	9	—	4	4	—	—	8	17	1	1	1
Hannover	59	95	56	112	100	12	20	244	454	—	—	2
Westphalen	1	25	4	10	14	—	—	24	54	2	16	36
Hessen-Nassau	1	11	4	1	8	1	1	11	27	—	—	
Rheinprovinz	—	13	3	2	3	—	—	5	21	1	1	17
Hohenzollern	—	1	—	—	—		—	—	1	—	—	—
Summe II.	66	210	78	150	153	16	26	345	699	39	104	209
Davon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	31	79	17	46	41	6	6	99	226	17	50	38

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
3	—	—	2	5	42	2	1	5	5	3	12	3	23	31
10	4	—	1	15	54	21	17	4	19	4	8	5	36	78
41	12	—	10	63	160	8	8	4	6	—	5	—	11	31
3	—	—	1	4	45	4	1	1	1	3	4	2	10	16
2	1	—	1	4	49	9	5	4	7	5	11	3	26	44
2	1	—	2	5	20	105	72	55	94	48	15	11	168	400
1	—	—	3	4	7	—	1	—	—	1	5	—	6	7
1	—	—	—	1	3	2	1	2	3	—	12	2	17	22
—	—	—	—	—	54	6	4	5	7	—	1	—	8	23
—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	—	4	6
2	1	—	1	4	23	7	2	5	6	3	—	—	9	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
65	19	—	21	105	457	165	112	86	150	67	76*)	26	319	682
21	4	—	6	31	136	45	36	20	49	20	9*)	7	85	186

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Fakultät									nach			
	evangelisch theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Kameralien und Landwirthschaft	philosophische: Pharmazie und Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	Summe	evangelisch theologische	katholisch theologische	juristische	medizinische
Preußen	5	104	29	52	24		3	79	217	—	—	5	—
Brandenburg	64	225	81	193	90	1	8	292	662	—	1	10	2
Pommern	26	70	26	58	29	—	9	96	218	2	1	4	—
Posen	4	78	26	43	20	1	2	66	174	—	—	—	—
Schlesien	4	70	14	47	25	—	2	74	162	—	1	5	1
Sachsen	11	59	9	51	23	—	4	78	157	1	1	4	1
Schleswig-Holstein	1	3	—	7	2	—	2	11	15	—	—	1	4
Hannover	1	18	—	11	7	—	5	23	42	—	—	2	—
Westphalen	3	34	10	22	12	1	1	36	83	17	2	53	25
Hessen-Nassau	3	10	5	12	5	—	—	17	35	3	13	8	—
Rheinprovinz	5	36	16	19	19	—	2	40	97	26	87	129	98
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	127	708	216	515	256	3	38	812	1863	49	103	221	131
Davon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	31	149	54	127	61	—	16	204	438	25	7	92	29

Preußen.

Bonn.						Breslau.								
der Fakultät					Summe.	nach der Fakultät								Summe.
philosophische										philosophische				
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.		evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	
7	3	4	—	14	19	—	4	32	8	28	9	—	4	41	85
7	5	2	—	14	26	7	3	14	5	12	6	—	2	20	49
2	—	2	—	4	10	—	—	3	4	4	—	—	2	6	13
—	—	—	—	—	—	5	3	89	39	51	14	—	9	74	210
—	1	8	—	9	15	35	40	277	112	238	97	—	27	362	826
3	—	4	—	7	14	1	—	4	3	1	1	—	2	4	12
6	3	1	1	11	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	4	—	12	14	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
19	12	2	2	35	132	—	1	4	—	1	1	—	—	2	7
7	4	3	—	14	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
81	58	11	20	170	510	—	—	3	—	—	1	—	1	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	89	41	23	290	794	49	51	426	171	336	129	—	47	512	1209
52	34	12	10	108	261	13	2	103	31	68	18	—	15	101	250

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifs		
	nach der Fakultät								Summe.	nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bauheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	5	—	3	2	—	1	6	11	3	12	22
Brandenburg	—	10	5	2	4	1	—	7	22	3	21	15
Pommern	1	10	1	2	2	1	1	6	18	27	38	32
Posen	—	4	—	1	1	—	—	2	6	—	7	34
Schlesien	—	6	1	—	2	—	—	2	9	—	3	42
Sachsen	4	21	4	13	13	1	3	30	59	2	5	8
Schleswig-Holstein	—	9	—	4	4	—	—	8	17	1	1	1
Hannover	59	95	56	112	100	12	20	244	454	—	—	2
Westphalen	1	25	4	10	14	—	—	24	54	2	16	36
Hessen-Nassau	1	11	4	1	8	1	1	11	27	—	—	
Rheinprovinz	—	13	3	2	3	—	—	5	21	1	1	17
Hohenzollern	—	1	—	—	—		—	—	1	—	—	—
Summe II.	66	210	78	150	153	16	26	345	699	39	104	209
Davon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	31	79	17	46	41	6	6	99	226	17	50	38

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
3	—	—	2	5	42	2	1	5	5	3	12	3	23	31
10	4	—	1	15	54	21	17	4	19	4	8	5	36	78
41	12	—	10	63	160	8	8	4	6	—	5	—	11	31
3	—	—	1	4	45	4	1	1	1	3	4	2	10	16
2	1	—	1	4	49	9	5	4	7	5	11	3	26	44
2	1	—	2	5	20	105	72	55	94	48	15	11	168	400
1	—	—	3	4	7	—	1	—	—	1	5	—	6	7
1	—	—	—	1	3	2	1	2	3	—	12	2	17	22
—	—	—	—	—	54	6	4	5	7	—	1	—	8	23
—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	—	4	6
2	1	—	1	4	23	7	2	5	6	3	—	—	9	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
65	19	—	21	105	457	165	112	86	150	67	76*)	26	319	682
21	4	—	6	31	136	45	36	20	49	20	9*)	7	85	186

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel.									Königs		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	1	1	—	—	—	—	—	2	39	168	90
Brandenburg	—	1	1	2	—	—	—	2	4	—	—	1
Pommern	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	5	4
Posen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	3	1
Schlesien	—	—	1	2	1	—	—	3	4	—	1	1
Sachsen	—	—	1	2	—	—	—	2	3	—	—	1
Schleswig-Holstein	36	16	50	47	9	2	4	62	164	—	—	—
Hannover	—	—	7	1	—	—	—	1	8	—	—	—
Westphalen	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rheinprovinz	—	1	1	—	1	—	—	1	3	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	36	21	65	54	11	2	4	71	193	44	177	98
Davon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	8	9	15	9	4	—	2	15	47	4	38	14

berg.						Marburg.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
156	67	7	13	243	540	—	4	3	—	—	—	—	—	7
1	1	—	—	2	3	—	2	5	1	3	—	—	4	11
4	1	—	1	6	16	1	2	—	1	—	—	—	1	4
1	—	—	1	2	8	—	—	1	—	—	—	1	1	2
3	1	—	—	4	6	—	—	3	1	1	—	2	4	7
1	—	—	—	1	2	1	3	3	5	1	—	3	9	16
1	—	—	—	1	1	—	2	3	1	—	—	1	2	7
1	—	—	—	1	1	—	2	4	3	2	—	7	12	18
—	—	—	—	—	1	2	20	16	11	3	—	6	20	58
—	—	—	—	—	1	42	33	29	46	27	—	17	90	194
1	—	—	—	1	1	2	5	10	7	1	—	3	11	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	70	7	15	261	580	48	73	77	76	38	—	40	154	352
30	13	1	8	52	108	10	43	20	27	11	—	11	49	122

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl									
	nach der Fakultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät									überhaupt.
	katholisch-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosoph.: Philos., Philol.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien und Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie und Bahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	
Preußen . .	1	1	1	2	3	9	7	16	49	14	332	158	262	109	23	26	420	97
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	95	3	300	119	217	117	12	16	362	90
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	66	—	141	72	118	44	8	23	193	47
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	182	103	100	38	5	16	159	46
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	48	40	367	179	300	134	19	35	488	112
Sachsen . .	—	2	1	3	3	—	—	—	125	1	168	85	174	88	20	25	307	68
Schleswig-Holstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	33	58	67	19	8	11	105	23
Hannover . .	12	12	3	15	27	—	—	—	62	12	118	71	150	115	28	34	327	59
Westphalen .	69	87	31	118	187	—	—	—	32	72	157	97	157	73	4	9	243	60
Hessen-Nassau	1	3	—	3	4	—	—	—	52	14	62	39	70	44	7	18	139	
Rheinprovinz	23	36	10	46	69	—	—	—	41	110	190	150	154	97	11	27	289	7
Hohenzollern .	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2		2	—	—	—	2	
Summe II.	106	142	46	188	294	9	7	16	623	269	2052	1131	1801	878	145	240	3064	713
Davon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	17	35	13	48	65	—	2	2	184	26	599	238	466	219	28	81	794	1

III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Bahnheilkunde.	zusammen.	
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	4	1	8	2	.	.	10	15
Baden	.	2	1	4	2	.	.	6	9
Baiern	.	1	7	.	1	1	.	2	10
Braunschweig . . .	1	4	.	4	4	.	.	8	13
Bremen	.	2	.	3	1	.	.	4	6
Elsaß-Lothringen . .	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Hamburg	1	2	.	4	3	.	.	7	10
Hessen, Großherzogthum	.	3	1	2	5	.	.	7	11
Lippe-Detmold . . .	1	.	1	.	1	.	1	2	4
„ -Schaumburg . .									
Lübeck	.	1	1	2	.	.	.	2	4
Mecklenburg-Schwerin	.	7	4	13	1	.	.	14	25
„ -Strelitz .	.	.	2	5	2	.	2	9	11
Oldenburg	.	6	1	1	.	.	.	1	8
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich .	.	4	3	7	2	.	1	10	17
Sachsen, Großherzogthum	2	1	.	3	2	.	.	5	8
„ , Herzogthümer	.	4	1	6	1	.	.	7	12
Schwarzburg	1	2	.	4	.	.	1	5	8
Waldeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Würtemberg . . .	.	4	.	3	.	.	.	3	7
Summe III. 1.	6	47	24	70	27	1	5	103	180
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	2	.	9	1	.	.	10	12
Summe III. 2. für sich.									

Land.	Bonn. nach der Fakultät										Bres nach der			
	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	Summe.	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Baden	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.	.
Baiern	1	1	1	.	1	.	1	.	2	5	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Bremen	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	3	.	.	1	4	4	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	2	1	1	2	.	.	3	6	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ -Schaumburg														
Lübeck	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	2	.	1	.	1	.	2	4	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	1	.	1	.	1	.	2	3	.	.	.	.
Reuß	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	2	.	2	1	.	.	3	5	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	2	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	1	16	2	10	6	5	1	22	42	1	.	2	1
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	.	.	1	.	1	.	2	3	.	.	2	3
Summe III. 2. für sich.														

lau.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Sabbellkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Sabbellkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	6	14	7	9	9	.	.	18	45
.	.	.	.	.	.	.	9	1	6	.	2	2	10	20
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	1	5	3	1	.	.	1	2	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	1	4	.	1	.	.	.	1	6
.	.	.	.	.	.	.	5	.	4	2	.	.	6	11
.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	1	.	.	3	5
.	.	.	.	.	.	1	7	.	6	3	.	.	9	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	1	4	.	.	.	4	7
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	6	1	2	1	.	.	3	10
.	.	.	.	.	1	2	2	.	9	4	.	.	13	17
.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	2	2	6	13	60	15	47	23	2	4	76	164
5	.	.	.	5	10	.	2	.	.	.	1	.	1	3

Land.	Greifswald.											
	nach der Fakultät									nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.				
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	1	1	.	.	.	1	2	9	3	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	2	.	.	2	2	1	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	.	1	.	.	1	2	1	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	6	4	.	.	1	5	11	.	1	.
„ -Strelitz	.	.	1	.	2	.	.	2	3	.	1	1
Oldenburg	.	.	1	2	.	.	.	2	3	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	1	6	3	.	.	1	4	11	.	1	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Summe III. 1.	.	1	16	13	5	.	4	22	39	11	11	4
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Summe III. 2. für sich.												

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Bahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Bahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
8	3	4	.	15	27	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	2	.	2	2	.	.	3	1	.	.	.	1	4
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	1	5	.	6	8	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	.	.	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	2	2	.	2	4	2	3	.	.	5	11
.	3	1	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	3	.	4	5	.	.	1	.	1	.	.	1	2
1	1	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	5	5	2	1	2	4	1	.	.	5	10
1	1	2	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	9	1	13	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	1	5	6	.	.	.	.	1	.	.	1	1
2	.	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	11	40*)	2	72	98	3	5	13	9	6	.	.	15	36
.	.	9*)	.	9	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	2
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	2
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	2	3	.	.	.	3	5	2	7	10
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 2. für sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	1	4	6	15	2	2	4	19	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	2	.	1	5	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	6	.	5	17	36	15	2	2	4	19	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: philosophie, philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	10	.	8	2	17	5	4	1	27	47
Baden	2	.	4	5	5	4	2	.	11	22
Baiern	1	1	2	9	1	2	3	2	8	21
Braunschweig	8	.	21	8	14	17	5	.	36	73
Bremen	.	.	16	3	11	1	2	3	17	36
Elsaß-Lothringen	1	.	.	1	1	.	.	.	1	3
Hamburg	2	.	9	7	11	6	1	4	22	40
Hessen, Großherzogthum	1	.	5	4	3	13	1	.	17	27
Lippe-Detmold	2	.	3	6	.	2	3	1	6	17
„ -Schaumburg										
Lübeck	1	.	5	2	4	.	.	.	4	12
Mecklenburg-Schwerin	.	.	15	14	24	4	4	1	33	62
„ -Strelitz	.	.	4	5	8	6	.	2	16	25
Oldenburg	3	15	15	7	19	7	6	1	33	73
Reuß	.	.	1	1	1	1	2	.	4	6
Sachsen, Königreich	.	.	10	10	18	5	9	3	35	55
„ , Großherzogthum	2	.	2	.	5	4	2	2	13	17
„ , Herzogthümer	.	.	16	2	12	2	3	1	18	36
Schwarzburg	4	.	7	.	15	4	.	1	20	31
Waldeck	.	.	1	1	5	2	.	1	8	10
Würtemberg	.	.	5	.	5	1	1	.	7	12
Summe III. 1.	37	16	149	87	179	86	48	23	336	625
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	7	4	15	1	11	.	27	39
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	3	4	2	.	.	.	2	9
Großbritannien	.	.	.	3	6	.	.	9	9
Italien	.	1	.	3	1	.	.	4	5
Niederlande	.	1	.	2	1	.	.	3	4
Oesterreichische nicht deutsche Länder	2	2	3	8	4	.	.	12	19
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	6	2	3	.	.	.	3	11
Rußland	.	3	32	12	8	.	.	20	55
Schweden und Norwegen		.	.	.	1	.	.	1	1
Schweiz	.	4	3	5	2	.	.	7	14
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	2	20	46	40	23	.	.	63	131
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	1	3	.	.	.	.	.	4
Amerika	.	5	14	8	11	1	.	20	39
Asien	.	2	.	1	3	.	.	4	6
Australien	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	.	8	18	10	14	1	.	25	51
Summe III. 1—4.	8	77	88	129	65	2	5	201	374
Hiervon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	3	15	12	35	11	.	1	47	77

Land.	Bonn.										Bres			
	nach der Facultät										nach der			
					philosophische									
	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	2	.	2	3	.	.	5	7	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	2	1	.	.	3	4	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	1	.	3	4	1	.	8	10	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	3	2	1	2	1	1	5	11	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	1	4	2	.	7	7	.	.	1	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	1	.	.	5	1	1	.	7	8	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3	1	2	7	3	14	15	5	1	35	48	.	.	1	2
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	1	.	.	3	1	4	1	.	6	10	.	.	.	3
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	1	.	.	3	1	4	1	.	6	10	.	.	.	3
Summe III. 1—4.	3	4	23	8	26	25	12	2	65	103	1	.	5	9
Hiervon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	1	1	12	1	9	5	4	2	20	35	.	.	.	2

Jan.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische								philosophische						
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Baukunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Baukunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	4	2	.	.	6	6
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
3	.	.	.	3	4	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	1	.	.	6	8	.	2	.	1	1	.	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	1	.	.	1	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	1	.	.	12	15	7	5	1	5	4	1	.	10	23
.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2
1	1	.	.	2	5	.	5	5	6	8	.	1	15	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	1	.	.	2	5	.	6	7	6	8	.	1	15	28
17	2	.	2	21	36	20	73	23	58	35	4	5	102	218
1	1	.	2	4	6	9	34	4	13	13	1	.	27	74

Land.	Greifswald. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirtschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	.	.	.	.	1	5	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Rußland	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	3
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	.	3	2	.	.	1	3	6	7	.	4
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1
Summe III. 1—4.	.	1	19	15	6	.	5	26	46	18	13	9
Hiervon sind im Sommersemester 1877 immatrikuliert worden	.	1	.	5	2	.	3	10	11	2	7	2

Halle.						Kiel.								
der Fakultät					Summe.	nach der Fakultät								Summe.
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	9	.	9	12	.	.	2	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	2	.	.	3	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	18*)	.	19	30	1	.	6	1	2	.	.	3	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	5	7	2	.	.	.	.	.	.	.	2
25	11	67*)	2	105	145	6	5	19	10	8	.	.	18	48
9	4	8*)	.	21	32	2	2	11	2	3	.	.	5	20

*) Theologische und Studirende der Landwirthschaft

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	4	24	2	2	1	.	5	33	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	4	25	2	2	1	1	6	35	3	.	1
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
Summe III. 1—4.	.	4	27	5	2	1	1	9	40	5	8	16
Hiervon sind im Sommersemester 1877 immatrikuliert worden	.	1	3	2	1	1	.	4	8	2	3	4

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische						katholisch-theologische	philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.		Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	.	.	3	7	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	5	1	.	1	1	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	5	1	.	1	1	2	.
7	8	.	5	20	49	16	2	3	5	21	.
2	2	.	1	5	14	1	.	2	2	3	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische zusammen.	überhaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	2	.	3	3	.	.	6	8
Dänemark	.	.	.	1	2	1	.	.	3	4
Frankreich	1	.	1	1	2	1	.	.	3	6
Griechenland	.	.	3	4	2	1	.	.	3	10
Großbritannien	3	.	1	1	12	12	1	1	26	31
Italien	.	.	2	.	3	2	.	.	5	7
Niederlande	.	1	4	2	3	3	7	1	14	21
Oesterreichische nicht deutsche Länder	10	.	2	5	11	4	3	1	19	36
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	6	4	4	.	.	.	4	14
Rußland	.	.	10	62	23	17	12	.	52	124
Schweden und Norwegen	.	.	.	2	.	1	.	.	1	3
Schweiz	7	1	6	6	11	4	2	.	17	37
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Türkei	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	21	2	37	91	77	49	25	3	154	305
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	2	4	.	.	.	.	.	6
Amerika	1	1	12	29	21	26	2	1	50	93
Asien	2	.	2	1	1	3	.	.	4	9
Australien	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Summe III. 4.	3	1	16	36	23	29	2	1	55	111
Summe III. 1—4.	61	20	209	218	294	165	86	27	572	1080
Hiervon sind im Sommer-Semester 1877 immatrikulirt worden	19	2	075	39	78	44	14	9	145	280

179) Statut für das geodätische Institut.

Aufgabe, Zusammensetzung und Ressort-Verhältnisse des geodätischen Institutes.

§. 1.

Die Aufgabe des geodätischen Institutes ist die Pflege der wissenschaftlichen Geodäsie und die Ausführung der für die Europäische Gradmessung innerhalb des Preußischen Staatsgebietes erforderlichen Arbeiten. Außerdem fungirt dasselbe vermöge des ihm von der allgemeinen Konferenz der Europäischen Gradmessung ertheilten Auftrages als deren Centralbüreau.

§. 2.

Das geodätische Institut wird zusammengesetzt aus:

a. einem Präsidenten,
b. vier Sektions-Chefs,
c. vier festangestellten Assistenten,
d. vier weiteren remunerirten Assistenten,
e. dem erforderlichen Bureau- und Dienst-Personal.

Der Präsident ist befugt, für besondere Arbeiten oder für Vertretungen zeitweilig Hülfsarbeiter nach eigenem Ermessen und nach Maßgabe der dafür verfügbaren Mittel anzunehmen.

§. 3.

Das geodätische Institut steht als solches unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Als Centralbüreau der Europäischen Gradmessung ist dasselbe das ausführende Organ der permanenten Kommission dieses Unternehmens.

Geschäftskreis des geodätischen Institutes im Preußischen Staate.

§. 4.

Bezüglich der Ausführung des Preußischen Antheiles an der Europäischen Gradmessung hat das geodätische Institut folgende Obliegenheiten:

1) die Ausführung wissenschaftlicher für die Gradmessung erforderlicher Triangulationen und der zugehörigen Präzisions-Nivellements,
2) die astronomische Bestimmung der Polhöhen, Azimuthe und Längen-Unterschiede für die Hauptpunkte des geodätischen Netzes,
3) die Bestimmung der Intensität der Schwere an allen Punkten, wo es erforderlich erscheint,

4) die Ausführung anderweitiger Berechnungen und experimenteller Untersuchungen im Interesse der Gradmessung.

Die Ausdehnung dieses Arbeitsplanes auf

5) Bestimmung der magnetischen Konstanten für die unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Punkte

bleibt vorbehalten.

§. 5.

Die Publikation der Arbeiten des Institutes erfolgt jedesmal thunlichst bald nach deren Abschluß, spätestens innerhalb dreier Jahre nach demselben.

Mit dieser Maßgabe bleibt dem Präsidenten die Bestimmung von Zeit und Reihenfolge der einzelnen Publikationen überlassen.

Die Höhe der Auflage und die Zahl der davon im Archive des Institutes niederzulegenden Exemplare bestimmt in jedem einzelnen Falle der Präsident. Von jeder Publikation überreicht das Institut ein oder mehrere Exemplare den einzelnen Gradmessungs-Kommissaren und den Gradmessungs-Behörden derjenigen Staaten, welche an der Europäischen Gradmessung theilnehmen, sowie den Gradmessungs-Behörden außereuropäischer Staaten.

Ueber die Vertheilung von Exemplaren an andere Personen, Behörden oder Institute im Interesse der Wissenschaft und namentlich der Gradmessung verfügt der Präsident.

Die nicht in das Archiv oder zur Vertheilung gelangenden Exemplare werden einem geeigneten Buchhändler in Verlag oder Kommission gegeben und die einzelnen Stücke zu dem vom Präsidenten festzusetzenden Preise verkäuflich gestellt.

§. 6.

Das Institut hat ferner die allgemeine Aufgabe, sich in vollständiger Kenntniß von allen wissenschaftlichen Erscheinungen auf dem Gebiete der im §. 1. bezeichneten Forschungen zu erhalten und sowohl die theoretische, als die praktische Fortbildung der Geodäsie zu fördern. Zu ersterem Behufe unterhält das Institut insbesondere eine eigene Bibliothek. Zu letzterem Zwecke ist dasselbe berechtigt, auch theoretisch-wissenschaftliche oder experimentelle Untersuchungen von nicht zu dem Institute gehörigen Gelehrten durch Gewährung der Benutzung seiner Hülfsmittel oder anderweitige Unterstützung, namentlich auch durch Aufnahme ihrer Arbeiten unter die Publikationen des Instituts zu fördern.

Internationaler Geschäftskreis des geodätischen Institutes.

§. 7.

In seiner Eigenschaft als Centralbüreau der Europäischen Gradmessung hat das geodätische Institut diejenigen Arbeiten aus-

zuführen, welche ihm durch die permanente Kommission aufgetragen werden. Als solche sind bisher in Aussicht genommen:

1) Zur Sicherung der nothwendigen Gleichförmigkeit der zu vereinigenden geodätischen und astronomischen Bestimmungen soll das Institut durch seine eigenen Beobachter und vermittelst seiner eigenen Instrumente Nachmessungen von Polhöhen, Azimuthen, Längen-Unterschieden, Pendellängen u. s. w. vornehmen lassen.
2) Es soll metronomische Arbeiten ausführen zur Herstellung einer gemeinsamen geodätischen Maaß-Einheit, zur Vergleichung der angewandten Basis-Apparate und zur Bestimmung der Ausdehnungs-Koeffizienten.
3) Es soll die in den einzelnen Ländern ausgeführten Berechnungen der Koordinaten der Haupt-Sternwarten und sonstigen astronomisch bestimmten Hauptpunkte in ganz Europa verbinden, um die Grundlage für die Untersuchung der Krümmungsverhältnisse des Erdtheiles herzustellen.

Es ist dem Institute gestattet, mit seinen Instrumenten und Beobachtern die gesammten geodätischen und astronomischen für die Gradmessung erforderlichen Arbeiten oder einzelne Abschnitte derselben in denjenigen fremden Staaten, welche dies beantragen, auf deren Kosten auszuführen.

§. 8.

Das geodätische Institut besorgt als Centralbüreau den Druck und die Versendung der Protokolle und sonstigen Verhandlungen der permanenten Kommission und der General-Konferenzen, sowie der eingelieferten Berichte.

Beziehungen des geodätischen Institutes zum Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate.

§. 9.

Der Präsident des geodätischen Institutes nimmt als Kommissar des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an den Berathungen und Geschäften des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate Antheil.

Nach Maßgabe des §. 4. des Allerhöchst bestätigten Organisations-Statutes für das Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate vom 11. Juni 1870 erstattet der Präsident dem Central-Direktorium Anzeige über beabsichtigte und ausgeführte Messungen. Von den Publikationen des Institutes werden dem Central-Direktorium je zwei Exemplare überreicht.

Wissenschaftlicher Beirath des Institutes.

§. 10.

Um die Erfüllung der dem Institute übertragenen Aufgaben möglichst vollständig zu sichern, steht dem Präsidenten ein wissenschaftlicher Beirath zur Seite.

Ein Mitglied desselben wird auf Vorschlag des Präsidenten, die übrigen bis zu einer Zahl von fünf auf Vorschlag der Königlichen Akademie der Wissenschaften durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt.

Die Vorschläge sind auf Vertreter der Geodäsie, Mathematik, Astronomie, Physik und Technik zu richten.

Die Akademie hat bei ihren Vorschlägen freie Wahl unter den innerhalb des deutschen Reichs wohnhaften Gelehrten und Technikern, mit Ausschluß der Mitglieder von Gradmessungs-Kommissionen und Gradmessungs-Behörden. Eine bestimmte Vertheilung der Mitgliederstellen auf die einzelnen vorgenannten Fächer ist nicht erforderlich; jedoch soll in erster Linie auf Geodäten von Fach Rücksicht genommen werden.

§. 11.

Die Ernennung zum Mitgliede des wissenschaftlichen Beirathes erfolgt auf jedesmal drei Jahre.

Nach Ablauf der Ernennungszeit oder beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod oder freiwilligen Austritt ist der Präsident, beziehungsweise die Akademie durch den Minister alsbald zur Einreichung eines Vorschlages für die erledigte Mitglied-Stelle aufzufordern. Mitglieder, deren Ernennungszeit abgelaufen ist, können sogleich wieder vorgeschlagen werden.

§. 12.

Der Präsident des geodätischen Institutes beruft und leitet die Versammlungen des wissenschaftlichen Beirathes und führt dessen Geschäfte, soweit sie nicht durch besondere Beschlüsse anderen Mitgliedern übertragen werden. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Mittheilungen an die Mitglieder, Berathungen und Abstimmungen erfolgen entweder mündlich oder schriftlich.

Insoweit das gegenwärtige Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung dem wissenschaftlichen Beirathe selbst überlassen.

Der Präsident ist verbunden, wenn er einen Antrag an den vorgeordneten Minister in Betreff solcher Gegenstände richtet, über welche eine Verhandlung des Beiraths stattgefunden hat, die Aeußerung des letztern mit seinem Antrage zusammen einzureichen.

§. 13.

Alljährlich im Laufe des Monats März hat der Präsident den wissenschaftlichen Beirath zu einer Plenar-Versammlung im Dienstlokale des Institutes zusammen zu berufen.

Der Termin und die Tagesordnung ist den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitzutheilen.

Regelmäßige Verhandlungs-Gegenstände für diese Versammlung sind folgende:

1) Berichterstattung des Präsidenten über die Arbeiten des Institutes während des laufenden Geschäftsjahres und Vorlage der daraus abgeleiteten Resultate.
2) Vorlage des allgemeinen Arbeitsplanes des Institutes für das nächste Geschäftsjahr.
3) Begutachtung der in dem Etat des Institutes etwa nöthigen Veränderungen.
4) Begutachtung über Arbeiten und Einrichtungen, für welche außerordentliche Bewilligungen beantragt werden müssen.
5) Auswahl derjenigen Arbeiten, welche unter den im Bereiche der Thätigkeit des geodätischen Institutes vorhandenen sich für die Zwecke der Gradmessung eignen und eventuell Beschlußfassung über die daran vorzunehmenden Vervollständigungen und Verbesserungen.
6) Besprechung der Anträge, welche der Präsident an die permanente Kommission oder die General-Konferenz der Europäischen Gradmessung zu richten beabsichtigt.

Der Präsident und jedes andere Mitglied ist berechtigt, noch anderweitige dem Zwecke der Einsetzung des Beirathes entsprechende Anträge zur Verhandlung zu stellen. Jedoch ist die Verhandlung derselben nur in dem Falle nothwendig, wenn sie bis zum 1. Februar dem Präsidenten eingereicht, und von ihm in die den Mitgliedern bei der Einladung mitzutheilende Tagesordnung aufgenommen worden sind. Andernfalls befindet die Versammlung, ob sie die Verhandlung sogleich vornehmen oder auf eine spätere Zusammenkunft verschieben will.

§. 14.

Außer der regelmäßigen jährlichen Versammlung finden nach Bedürfniß weitere Plenarsitzungen zur Erledigung der dem Beirathe obliegenden Geschäfte und zur Verhandlung über Anträge des Präsidenten oder einzelner Mitglieder statt. Die Einladung dazu ist unter Mittheilung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Mit der Behandlung einzelner Gegenstände und Fragen können durch besonderen Beschluß einzelne Mitglieder beauftragt werden.

§. 15.

An den Plenarverſammlungen nehmen die Sektions-Chefs des Inſtituts zur Berichterſtattung und mit berathender Stimme Theil.

Wenn der Präſident an der Theilnahme an einer Sitzung verhindert iſt, ſo kann er ſich durch einen Sektions-Chef dergeſtalt vertreten laſſen, daß dieſer an ſeiner Stelle einfaches Stimmrecht erhält.

Der Vorſitz und das Recht der Entſcheidung bei Stimmen-Gleichheit gehen in dieſem Falle auf ein von der Verſammlung für dieſe Sitzung zu wählendes Mitglied über.

§. 16.

Die Mitglieder des wiſſenſchaftlichen Beirathes erhalten Reiſekoſten und Diäten für ihre Theilnahme an den außerhalb ihres Wohnortes ſtattfindenden Konferenzen, ſowie Erſatz ihrer etwaigen baaren Auslagen.

§. 17.

Alljährlich nach der regelmäßigen Verſammlung im Monat März überreicht der wiſſenſchaftliche Beirath der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften einen Jahresbericht über ſeine Thätigkeit zur Kenntnißnahme.

Vertretung bei den General-Konferenzen der Europäiſchen Gradmeſſung.

§. 18.

Die Vertreter Preußens bei den General-Konferenzen der Europäiſchen Gradmeſſung werden auf den Vorſchlag des Präſidenten des geodätiſchen Inſtitutes und des wiſſenſchaftlichen Beirathes von dem Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten für jede einzelne Konferenz beſtimmt.

Beſetzung der Stellen im geodätiſchen Inſtitute.

§. 19.

Der Präſident des geodätiſchen Inſtitutes wird auf Vorſchlag der Akademie der Wiſſenſchaften von dem Könige ernannt. Die Akademie hat ſich mit Rückſicht auf die Funktion des Präſidenten als Präſident des Centralbüreaus der Europäiſchen Gradmeſſung vor Aufſtellung ihres Vorſchlages mit der permanenten Kommiſſion der Europäiſchen Gradmeſſung in Verbindung zu ſetzen, und wenn möglich, mit ihr ein Einverſtändniß über die geeignetſte Perſönlichkeit zu erzielen.

§. 20.

Die Vorschläge für die Besetzung der Stellen der Sektions-Chefs und der festangestellten Assistenten des geodätischen Institutes legt der Präsident zunächst dem Beirathe zur Begutachtung vor und unterbreitet sie mit der Aeußerung desselben dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Vorstehendes Statut tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 22. September 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

---

180) Arbeitstische für Preußische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel.

Der im Jahre 1873 errichtete Vertrag wegen Stellung zweier Arbeitstische in der zoologischen Station des Dr. phil. Dohrn zu Neapel zur Benutzung für Preußische Gelehrte — auszugsweise abgedruckt im Centralblatt der Unter. Verw. pro 1873 Seite 707 — ist zufolge Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. Oktober v. J. auf ein Jahr, und nunmehr zufolge Verfügung vom 31. August d. J. auf weitere zwei Jahre vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1879 verlängert worden.

---

181) Konkurrenz für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goslar.

(Centrbl. pro 1876 Seite 643 Nr. 266.)

Der unter dem 11. Dezember v. J. ergangenen Aufforderung zur Einsendung von Entwürfen für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goslar haben unter Einhaltung der gestellten Bedingungen 12 Künstler mit Vorlegung von 11 Entwürfen entsprochen. Zur Beurtheilung der Entwürfe ist die Kommission, welche über die Verwendung des Fonds zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik ꝛc. zu berathen hat, berufen worden und am 12. d. M. zusammengetreten. Dieselbe besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: Professor Reinhold Begas in Berlin, Kanzler von Goßler in Königsberg i. Pr., Professor Dr. H. Grimm in Berlin, Maler Hiddemann in Düsseldorf, Präsident der Königlichen Akademie der Künste Geh. Regierungs-Rath Hitzig in Berlin, Direktor der Nationalgalerie Dr. Jordan in Berlin, Professor L. Knaus in Berlin, Direktor der Bauakademie Geh. Regierungs-Rath Lucae in Berlin, Professor E. Mandel in Berlin, Professor G. Richter in Berlin, Professor Max Schmidt in Königsberg i. Pr., Professor J. Schrader in Berlin, Professor K. Steffeck in Berlin,

Professor H. Wislicenus in Düsseldorf, Professor A. Wittig in Düsseldorf, Professor A. Wolff in Berlin.

Die Herren Kanzler von Goßler und Professor G. Richter waren verhindert, an den Arbeiten der Kommission Theil zu nehmen; Professor Wislicenus schied als betheiligt aus.

Nach den mit 11 gegen 2 Stimmen gemachten Vorschlägen dieser Kommission ist der erste Preis dem Entwurfe des Professors H. Wislicenus in Düsseldorf, der zweite Preis dem Entwurfe der Herren Professoren Bleibtreu und F. Geselschap in Berlin und, auf den weiteren einstimmigen Antrag der Kommission ein dritter Preis in Höhe des zweiten Preises dem Entwurfe des Geschichtsmalers H. Knackfuß in Düsseldorf zuerkannt worden. Von den abweichenden Stimmen sind für den ersten Preis je eine auf die Entwürfe von Bleibtreu und Geselschap und von Knackfuß, für den zweiten Preis beide auf den Entwurf von Knackfuß gefallen.

Die Entwürfe werden von Dienstag, dem 25. d. M., ab unter den anderweit bekannt zu machenden Modalitäten in der Königlichen Nationalgalerie hierselbst für einige Zeit öffentlich ausgestellt sein.

Berlin, den 24. September 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

182) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten.*)

(Centrbl. pro 1877 Seite 224 Nr. 91.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. März d. J. wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

*) Die Bekanntmachung vom 26. September d. J. und das Nachtragsverzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1877 Nr. 39 Seite 462 folg.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Humboldts-Gymnasium zu Berlin.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Norden (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 40 — unter B. a. I. 8).

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Krefeld.
Das Gymnasium zu Neuwied (bisher Progymnasium, ebendas. unter B. a. I. 17).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.

Provinz Schleswig-Holstein.

Das Progymnasium zu Wandsbeck.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Leer.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien (bezw. Realschulen erster Ordnung) in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow (ebendas. unter C. a. aa. I. 11).

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Wandsbeck (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Hameln (ebendas. unter C. a. aa. I. 28).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Riesenburg.

Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Altena.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbschule zu Potsdam.

Provinz Sachsen.

Die Gewerbschule zu Halberstadt.

Rheinprovinz.

Die Gewerbschule zu Saarbrücken.

---

183) Erläuterung zu §. 8. der Dienstinstruktion für Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg vom 22. Januar 1868.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Auf die Eingabe vom 27. August d. J. gereicht Ihnen Folgendes zum Bescheid.

Die preußische Unterrichts-Verwaltung hat von jeher einen hohen Werth darauf gelegt, die Thätigkeit der Lehrer an den höheren

Schulen nicht auf das Ertheilen des ihnen aufgetragenen Unterrichts zu beschränken, sondern ihnen für alle wichtigen Fragen des Schullebens eine wesentliche Mitwirkung anzuvertrauen, und verdankt dieser dem Lehrstande gegebenen Stellung einen großen Theil der an den höheren Schulen erreichten Erfolge. Dabei ist aber nie außer Acht gelassen worden und darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Direktor zugleich der nächste Vorgesetzte der übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums ist.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten findet die Frage ihre Erledigung, für welche Sie meine Entscheidung nachsuchen,

> „ob der Direktor das Recht habe, der Berechtigung von Anträgen eines Lehrers, welche im Sinne des §. 8. der Lehrerinstruktion vom 22. Januar 1868 erfolgen, zu präjudiziren."

Der §. 8. der angezogenen Lehrerinstruktion für die Provinz Brandenburg (Wiese II. S. 196 ff.) lautet in dem betreffenden Satze:

> „Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen, ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Behandlung dem Direktor zu überlassen."

Wenngleich nun weder durch den Wortlaut dieses Satzes noch durch andere Vorschriften der Lehrer- oder der Direktoren-Instruktion für die Provinz Brandenburg eine ausdrückliche Entscheidung der von Ihnen gestellten Frage gegeben wird, so kann doch nach den oben angegebenen Gesichtpunkten deren Bejahung nicht zweifelhaft sein. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sondern auf das entschiedenste verpflichtet, Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Konferenz gehören, oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Konferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzuweisen, wogegen dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die höheren Instanzen unbenommen bleibt. Dieser Stellung des Direktors ist in einigen der für andere Provinzen erlassenen und in Wiese's Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen abgedruckten Lehrer- und Direktoren-Instruktionen ein bestimmter Ausdruck gegeben. So heißt es: der Direktor „gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Konferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen" (Direktoren-Instruktion für die Rheinprovinz vom 15. Juli 1867 §. 3. — a. a. O. II. S. 169). Der Direktor „bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben" (Direktoren-Instruktion für die Provinz Hannover vom 4. Mai 1873 §. 17. — a. a. O. II. S. 177).

Daß dem Direktor diese verantwortliche Entscheidung über Zulassung eines Antrages zur Konferenzberathung oder Ausschließung

von derſelben überlaſſen bleiben muß, tritt übrigens recht deutlich in dem Falle hervor, welcher Ihnen Anlaß zu der Frage gegeben hat.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den ordentlichen Realſchullehrer Herrn N.,
Wohlgeboren zu N.
U. II. 2312.

184) Verfahren bei der durch Konferenzbeſchluß erfolgenden Ausſtellung der Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienſt.

1.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Das Reichskanzler-Amt hat unter dem 22. v. M. allgemeine Anordnungen empfohlen, durch welche bei den in die Kategorie a. und b. des §. 90., 2 der deutſchen Wehrordnung vom 28. September 1875 eingereihten Lehranſtalten, ohne Beeinträchtigung der ihnen verliehenen Berechtigung das Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienſt auf Grund eines Konferenzbeſchluſſes zu ertheilen, die Strenge in der Ausübung dieſes Rechtes möglichſt geſichert werde. In Anerkennung des hohen Werthes, der darauf zu legen iſt, daß die Ausübung jenes wichtigen Rechtes von jedem Scheine einer ungerechtfertigten Nachſicht frei bleibe, finde ich in dieſer Hinſicht Folgendes zu verordnen.

Die Gefahr ungerechtfertigter Nachſicht tritt aus leicht erklärlichen Gründen bei den Schülern ein, welche an derjenigen Stelle, an welcher das fragliche Qualifikationszeugniß überhaupt erreichbar iſt, die Schule zu verlaſſen beabſichtigen. Manche Schulen haben, zur Abwehr der Gefahr oder des Scheines einer ungerechtfertigten Nachſicht, aus eigenem Antriebe die Einrichtung getroffen, die Bewerber um das fragliche Zeugniß jedenfalls einer ſchriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Es iſt empfehlenswerth, daß dieſe als zweckmäßig anzuerkennende Einrichtung da, wo ſie beſteht, erhalten bleibe; indeſſen kann dieſelbe von Lehranſtalten, welche den Klaſſen a. oder b. a. a. O. angehören, nicht ausdrücklich gefordert werden.

Dagegen iſt zu fordern, daß die Zuerkennung des militäriſchen Befähigungs-Zeugniſſes mit derſelben Strenge und nach denſelben Grundſätzen erfolge, nach welchen über die Verſetzung der Schüler in die höhere Klaſſe, bezw. Abtheilung einer Klaſſe entſchieden wird. Es ſind dabei fortan folgende Beſtimmungen einzuhalten:

1) Der Beſchluß über Zuerkennung des militäriſchen Quali-

fikations-Zeugniſſes darf nicht früher gefaßt werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Beſuch der zweiten bezw. der erſten Klaſſe der betreffenden Schule abgeſchloſſen wird.

2) In der Konferenzberathung über die Zuerkennung des Qualifikations-Zeugniſſes haben alle beim Unterrichte des Bewerbers um das Zeugniß betheiligten Lehrer ihr Votum abzugeben. Für die daraus zu ziehende Entſcheidung über die Zuerkennung ſind dieſelben Grundſätze einzuhalten, welche für die Verſetzung in eine höhere Klaſſe in Geltung ſind. Das Protokoll muß die Begründung der Zuerkennung vollſtändig erſichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollſtändigen Inhalt der Schulzeugniſſe des letzten Jahres, bezw. unter Beilegung einer Abſchrift dieſer Zeugniſſe. Wo das Letztere geſchieht, ſind die Zeugniſſe zwei Jahre lang als Beilage des Protokolles aufzubewahren und dann zu kaſſiren.

3) Das Protokoll über die Verleihung des militäriſchen Befähigungs-Zeugniſſes in den vorbezeichneten Fällen, d. h. an diejenigen Schüler, welche nach Erwerbung des Zeugniſſes die Schule zu verlaſſen beabſichtigen, iſt abgeſondert von dem allgemeinen Konferenzprotokoll zu führen; in dem letzteren iſt an der entſprechenden Stelle eine Verweiſung auf das Protokoll über Zuerkennung der Militärzeugniſſe zu geben.

Bei denjenigen Schülern, welche die Schule bis zu ihrem Abſchluſſe oder jedenfalls über die Stelle hinaus, an welcher das Militärzeugniß erreichbar iſt, beſuchen, tritt die Gefahr nicht ein, daß die Rückſicht auf das Geſuch um das Qualifikationszeugniß zu einer Nachſicht in der Beurtheilung veranlaſſe. Dadurch, daß einem Schüler in der Verſetzungskonferenz die Verſetzung in die, über den Zeitpunkt des Militärzeugniſſes nächſt höhere Klaſſe, bezw. Klaſſenabtheilung, bedingungslos zuerkannt iſt, wird demſelben, ohne daß es dazu noch eines beſonderen Beſchluſſes bedürfte, zugleich das militäriſche Qualifikationszeugniß zuerkannt. Daſſelbe iſt von jetzt an den auf der Schule verbleibenden Schülern zugleich mit dem Schulzeugniſſe auszuſtellen und einzuhändigen. In dem Schlußſatze des Zeugniſſes iſt in dieſem Falle ſtatt Konferenz zu ſchreiben: Verſetzungs-Konferenz. Die Inhaber eines ſolchen Qualifikations-Zeugniſſes bedürfen bei einer erſt ſpäter eintretenden Anwendung dieſes Zeugniſſes nur noch einer Beſcheinigung des Direktors über ihre ſittliche Führung in der dazwiſchen liegenden Zeit.

Die bisherige Beſtimmung, daß die Konzepte aller militäriſchen Befähigungszeugniſſe in einem beſonderen geheften und paginirten Bande aufzubewahren ſind, bleibt in unveränderter Geltung. Wenn die Ausſtellung eines Duplikates für ein verloren gegangenes Militärzeugniß nachgeſucht wird, ſo iſt die Schule ermächtigt, dafür eine Gebühr von Drei Mark*) zu fordern; dieſelbe fließt dem Fonds

*) vergl. die unter 2. abgedruckte Verfügung v. 9. Aug. 1877 Nr. 3. S. 487.

für die Bibliothek der Schule zu. Die Abschrift ist ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle von den vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Schulen Seines Amtsbezirkes in Kenntniß setzen und ihnen deren genaue Befolgung zur Pflicht machen. Durch die unter Nr. 3. gegebene Vorschrift über das Protokoll ist es den technischen Räthen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erleichtert, bei persönlicher Anwesenheit an einer Schule von dem Verfahren bei Ertheilung der militärischen Qualifikationszeugnisse Kenntniß zu nehmen. Die bloße Thatsache dieser Kenntnißnahme wird dazu beitragen, in das Verfahren der Schule bei Ertheilung des fraglichen Zeugnisses die wünschenswerthe gleichmäßige Strenge zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1089.

2.

Berlin, den 9. August 1877.

In Folge der von einigen Seiten ergangenen Anfragen sehe ich mich zu folgenden Erläuterungen bezw. Abänderungen der Cirkular-Verfügung vom 29. Mai d. J. — U. II. 1089 — veranlaßt.

1) Der Bestimmung in §. 90. a. und b. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, wonach der einjährige erfolgreiche Besuch der betreffenden Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Militärdienst genügt, ist bisher in vielen Fällen eine unstatthafte Auslegung gegeben worden, indem bei der Zuerkennung der Zeugnisse wesentlich geringere Anforderungen gestellt worden sind, als für die Versetzbarkeit in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung. Um dieser durchaus ungerechtfertigten Milde der Beurtheilung für die Zukunft vorzubeugen, ist unter Nr. 2. der Cirkularverfügung angeordnet worden, daß über die Zuerkennung des Qualifikationszeugnisses dieselben Grundsätze einzuhalten sind, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Dabei wird als Regel angenommen, daß die Entscheidung über Ertheilung des Qualifikationszeugnisses in der Versetzungskonferenz am Schluß des Schuljahres bezw. Halbjahres getroffen wird. Da indessen Fälle eintreten können, in welchen die Verschiebung der Entscheidung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte eine Härte mit sich führen würde, so ist unter Nr. 1. a. a. O. den Direktoren die Ermächtigung gegeben, die Beschlußfassung in solchen Fällen bereits vor dem völligen Ablaufe des einjährigen Besuches

der Klasse herbeizuführen. Aber bei der engen Begrenzung dieser Frist ist es auch dann der Konferenz noch möglich, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob der betreffende Schüler bis zum Schluß des einjährigen Besuches der Klasse voraussichtlich die Versetzung in die nächst höhere Klasse erreichen wird oder nicht, und es ist darum auch in diesem Falle die unter Nr. 2 gegebene Anordnung unbedingt als Maßstab der Beurtheilung festzuhalten.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes in Nr. 3. der Cirkularverfügung soll andererseits der in einzelnen Fällen vorgekommenen Unbilligkeit entgegengetreten werden, daß Schülern, welche in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung versetzt worden sind, wegen geringerer Leistungen in dieser Klasse die Ertheilung des Qualifikationszeugnisses versagt worden ist.

2) Da in dem Schema 17 zu §. 90. der deutschen Wehrordnung, abweichend von den früher geltenden Bestimmungen, die Bemerkung weggelassen ist, daß das Zeugniß in der Konferenz festgestellt worden ist, so ist im zweiten Absatz von Nr. 3. der Cirkularverfügung vom 29. Mai cr. der Satz: „In dem Schlußsatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Konferenz zu schreiben: Versetzungskonferenz" zu streichen. Selbstverständlich wird durch diese Weglassung an den Vorschriften, welche bei Ertheilung des Qualifikationszeugnisses zu beobachten sind, im Uebrigen nichts geändert.

3) Um mit dem bezeichneten Schema 17 des §. 90. völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ist im dritten Absatz von Nr. 3. a. a. O. die Gebühr für ein Duplikat des Zeugnisses in jedem Falle von drei Mark auf 50 Pfennige herabzusetzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1892.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

185) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Herbst 1877.

(Centrbl. pro 1877 Seite 112 Nr. 49.)

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Für die Turnlehrerinnenprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt d. Unterr. Verw. Seite 591) im Herbst 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich

Termin auf Montag den 19. und Dienstag den 20. November d. J. event. auch auf folgende Tage, wenn die Anzahl der Meldungen es nöthig macht, anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 4 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termin unmittelbar bei mir anzubringen.

Der Königlichen Regierung ꝛc. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 13187.

---

186) Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungskosten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 287 Nr. 113.)

Berlin, den 8. November 1876.

Auf den Bericht vom 17. September d. J. erkläre ich mich unter den angezeigten Umständen und im Verfolg meines Erlasses vom 4. Mai d. J. — 1949. U. III. — damit einverstanden, daß den Königlichen Regierungen und beziehungsweise Konsistorien nicht allein die Entscheidung über Anträge von ehemaligen Seminaristen auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der auf Grund von Aufnahme-Reversen zu leistenden Rückzahlungen, sondern auch der Beschluß über die Einklagung der Rückzahlungen zu überlassen ist und von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nur die Aufnahme-Reverse sowie die Beträge der zu beanspruchenden Rückzahlung mitzutheilen sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abſchrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 11795.

---

187) Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächſiſchen Staats-Miniſterium zu Gotha über gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Lehrerinnen.

Berlin, den 26. September 1877.

Mit dem Herzoglich Sächſiſchen Staats-Miniſterium zu Gotha habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgeſtellten Befähigungszeugniſſe auch in den Herzogthümern Koburg und Gotha als gültig anerkannt, ſomit deren Inhaberinnen zum Schuldienſte in dieſen Herzogthümern zugelaſſen werden — und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche an dem Lehrerinnen-Seminar zu Gotha auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Miniſterium daſelbſt unter dem 21. Juli 1877 genehmigten Prüfungsordnung für dieſes Seminar das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenſtellen an Volksſchulen ſowie an mittleren und höheren Mädchenſchulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anſtellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. ſetze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlaſſung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konſiſtorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlaſſung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 13715.

V. Volksschulwesen.

188) Auszug aus dem Jahresbericht über die Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau im Jahre 1876.

(Centrbl. pro 1876 Seite 505 Nr. 210.)

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältniß			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.	in der Anstalt			außer der Anstalt		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau	Liegnitz.	Oppeln.	
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.							
Ende 1875 verblieben	88	55	30	85	1	2	50	38	—	44	21	23	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1876	24	17	7	24	—	—	14	8	2	9	7	8	—
im Laufe von 1876 waren Zöglinge	112	72	37	109	1	2	64	46	2	53	28	31	—
im Laufe von 1876 gingen ab . .	23	14	9	23	—	—	12	11	—	12	3	8	—
Ende 1876 verblieben	89	58	28	86	1	2	52	35	2	41	25	23	—

	Schulunterricht			Musikunterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht									
										als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männlich.	weiblich.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1875 erhielten	26	16	42	21	7	28	18	11	29	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1876 . .	10	4	14	5	6	11	5	2	7	5	1	6	7	5	12
Unterricht erhielten im Ganzen .	36	20	56	26	13	39	23	13	36	—	—	—	—	—	—
im Laufe von 1876 gingen ab .	9	4	13	7	3	10	7	6	13	—	—	—	—	—	—
Ende 1876 verblieben	27	16	43	19	10	29	16	7	23	—	—	—	—	—	

Freistellen hatten im Jahre 1876
a. Provinzialständische: 26 Zöglinge,
b. durch besondere Stiftungen gegründete: 10 Zöglinge.

Durch Herrn Senior Treblin bei St. Bernhardin wurden in diesem Jahre sieben blinde Knaben (Dienstag, den 13. Juni) und drei blinde Mädchen (Montag, den 12. Juni) konfirmirt. Von den Zöglingen katholischer Konfession erhielten zwei Knaben und zwei Mädchen den Vorbereitungsunterricht durch den verstorbenen Herrn Pfarrer Schneider bei St. Matthias und wurden nach Ostern zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Am Schlusse der am 30. Juni abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden 14 Zöglinge, 8 Knaben und 6 Mädchen, in ihre Heimath entlassen.

Diese vierzehn Zöglinge werden im Stande sein, ihren Lebensunterhalt selbstständig, die Mädchen wenigstens zum großen Theil, zu erwerben, wenn sie nur Arbeitgeber finden. 3 Knaben sind geprüfte Korbmachergesellen, 2 geprüfte Seilergesellen und werden sich Kundschaft zu erwerben suchen, 3 haben die sogenannten gemischten Arbeiten anfertigen gelernt. Als unausgebildet im Handarbeitsunterricht wegen Ungeschicklichkeit und nicht hinreichenden Fleißes mußten noch 3 Knaben entlassen werden.

In weiblichen Handarbeiten zwar nicht vollständig, aber doch ziemlich ausgebildet waren unter den Entlassenen: 2.

Leider mußten außer den genannten ein Zögling wegen andauernder Kränklichkeit, und zwei Zöglinge wegen nicht zu besiegender Ungeschicklichkeit und Trägheit entlassen werden.

Im Musikunterricht haben sich 4 Knaben und 2 Mädchen Fertigkeiten erworben, welche sich für den Broderwerb verwerthen lassen. Das Flügelstimmen, eins der einträglichsten Erwerbsmittel für den Blinden, haben 3 Knaben erlernt.

Sämmtlichen entlassenen Zöglingen wurde zur Anschaffung von Arbeitsmaterial und Handwerkszeug ein Geschenk von je 15 Mark zu Theil. Außerdem erhielten die Zöglinge, welche das Schreiben der Blindenschrift erlernt und durch eine Probeschrift bekundet hatten, 3 Knaben und 4 Mädchen, je eine Hebold'sche Schreibtafel nebst Zubehör. Zöglinge, welche keine harte Handarbeit verrichtet hatten und deshalb mit ihren Fingerspitzen noch die erhabene Blindenschrift lesen konnten, 3 Knaben und 5 Mädchen, erhielten je ein Evangelium Matthäi in Stuttgarter Blindenschrift zum Geschenk.

Durch die neue Provinzial-Ordnung ist das bisher bestehende Verhältniß der Anstalt zur Königlichen Regierung dahin abgeändert worden, daß die von den hohen Provinzial-Ständen durch Allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers gestifteten 6 Freistellen auf den Dotationsfonds der Provinz übernommen, und die ständischen Freistellen somit auf die Zahl von 26 erhöht worden

sind. Außerdem bewilligten die Provinzialstände auf unsere Bitte die Erhöhung der Pensions- und Bekleidungsgelder für ihre Freistelleninhaber um 54 Mark jährl. pro Kopf, und verpflichteten uns dadurch zu lebhaftem Danke, den wir ihnen hierdurch ergebenst abstatten.

Die Erfahrung, daß mit der Beschäftigung unserer weiblichen Zöglinge ein so großer Mangel an Bewegung verbunden ist, daß Krümmungen des Rückgrates und andere körperliche Leiden nur zu oft eintreten, veranlaßten uns, diesem Uebelstande durch Einführung eines regelmäßigen Turnunterrichtes möglichst entgegen zu wirken. Herr Oberturnlehrer Rödelius erbot sich freundlichst, diesen persönlich einzurichten und leitete ihn vom September bis zum Neujahr selbst und unentgeltlich wöchentlich in 2 Stunden. Durch die aus seiner reichen Erfahrung äußerst mannigfaltig gestalteten Freiübungen hat Herr Rödelius diese Stunden unsern Zöglingen ebenso nützlich als anziehend gemacht, so daß diese unter Leitung unserer Arbeitslehrerin Fräulein Gumprecht auch außer den Turnstunden derartige Uebungen mit Vergnügen vornehmen. Wir sprechen Herrn Oberturnlehrer Rödelius für seine uneigennützigen und menschenfreundlichen Bemühungen unsern wärmsten Dank auch hier aus.

Damit die Eltern und Patrone unsrer Zöglinge wenigstens einmal im Jahre Gelegenheit haben, sich über deren Aufführung, Fleiß und Fortschritte zu unterrichten, wurde die Einrichtung getroffen, daß denselben beim Beginn der alljährlichen Sommerferien Zeugnisse mitgegeben werden, die sie nicht nur von den Eltern, sondern auch von denjenigen Personen, welche sich der besondern Fürsorge für einzelne unterzogen haben, unterschrieben zurück zu bringen haben. Wir erlauben uns diese auf unsre Einrichtung aufmerksam zu machen und die Bitte auszusprechen, daß sie bei solcher Gelegenheit uns in unseren Bemühungen um das Wohl der Zöglinge nach Umständen durch Lob oder durch Tadel und Ermahnungen wirksam unterstützen wollen.

Soll überhaupt unsere Arbeit von dauerndem Erfolge sein und uns auch über die Zeit unserer direkten Thätigkeit hinaus ein Einfluß auf das Loos unserer Zöglinge, wie wir diesen zu erstreben suchen, ermöglicht werden, so bedürfen wir wohlwollender Personen, mit denen wir uns nöthigenfalls in Beziehung setzen können. Es ist dringend zu wünschen, daß sich solche uns wo möglich schon bei Eintritt der Zöglinge in die Anstalt bekannt geben und fortdauernd mit ihr in Verbindung bleiben, wozu wir ihnen durch die Unterzeichnung der alljährlichen Zeugnisse einen äußerlichen Anlaß bieten möchten.

Verleihung von Orden.

1.

Von den Perſonen in der Provinz Weſtfalen, denen Seine Majeſtät der König aus Anlaß Allerhöchſtihrer Theilnahme an den Manövern des VII. Armee-Korps Orden zu verleihen Allergnädigſt geruht haben, gehören dem Reſſort der Unterrichts-Verwaltung vollſtändig oder theilweiſe an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Münſter;

den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:

Fix, Direktor des Lehrerſeminars zu Soeſt,
Gieſe, evangeliſcher Pfarrer und Schulinſpektor zu Ibbenbüren,
Dr. Langguth, Direktor der Realſchule zu Iſerlohn;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klaſſe:

Dr. Karſch, Medizinalrath und Mitglied des Medizinal-Kollegiums, ordentlicher Profeſſor an der Akademie zu Münſter;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Bolles, Kantor und evangeliſcher Lehrer zu Volmerdingen im Kreiſe Minden,
Decius, evangeliſcher Lehrer zu Falkendiek im Kreiſe Herford,
Eichholz, evangeliſcher Lehrer an der zweiten Klaſſe der Gemeindeſchule zu Münſter,
Iſenbeck, Lehrer zu Herringen im Kreiſe Hamm,
Isringhauſen, evangeliſcher Lehrer an der erſten Klaſſe der Gemeindeſchule zu Münſter,
Laufkötter, katholiſcher erſter Lehrer zu Lippſpringe im Kreiſe Paderborn,
Mersmann, katholiſcher Lehrer an der erſten Klaſſe der Lamberti-Knabenſchule zu Münſter,
Zumbohm, Lehrer in Olfen im Kreiſe Lüdinghauſen.

2.

Von den Perſonen, denen Seine Majeſtät der König aus Anlaß Allerhöchſtihrer Anweſenheit in der Rheinprovinz Orden und das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen Allergnädigſt geruht haben, gehören dem Reſſort der Unterrichts-Verwaltung vollſtändig oder theilweiſe an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

Dr. Pflüger, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Bonn;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Baur, Professor und Historienmaler zu Düsseldorf,
Brauneck, Superintendent und Pfarrer zu Freusburg im Kreis Altenkirchen, Regierungsbezirk Koblenz,
Hegemann, Superintendent und Pfarrer zu St. Goar, Regierungsbezirk Koblenz,
Hoff, Maler zu Düsseldorf,
Dr. Kamphausen, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Neumann, Bau-Inspektor, Universitäts-Architekt zu Bonn,
von Raczek, Provinzial-Schulrath zu Koblenz,
Dr. vom Rath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Röting, Maler zu Düsseldorf,
Dr. Schmitz, Direktor des Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums zu Köln,
Steinhausen, Seminarlehrer zu Neuwied,
Wislicenus, Professor, Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Achenbach, Andreas, Professor zu Düsseldorf;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Aufrecht, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Hünten, Emil, Schlachtenmaler zu Düsseldorf,
Vautier, Professor zu Düsseldorf;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Deiters, Heinrich, Maler zu Düsseldorf,
Dr. Fischer, Rektor der höheren Stadtschule und Lokal-Schulinspektor zu Ottweiler,
Jansen, Professor zu Düsseldorf,
Simmler, W., Maler zu Düsseldorf;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Beverath, Elementarlehrer zu Fettingen im Kreise Saarburg,
Brück, evangelischer Lehrer zu Hochelheim im Kreise Wetzlar,
Gossenz, erster katholischer Knabenlehrer zu Coblenz,
Hagen, Elementarlehrer zu Ruppichteroth im Siegkreise,
Kühne, Hauptlehrer der evangelischen Volksschule zu Cöln,
Meyen, Lehrer zu Frauenberg im Kreise Euskirchen,
Reiners, katholischer Lehrer zu Richterich, im Landkreise Aachen;

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Linse, katholischer Lehrer zu Kohlscheid im Landkreise Aachen.

Aus gleichem Anlaß haben Seine Majeſtät der König Allergnädigſt geruht
den ordentlichen Profeſſor Dr. von Hanſtein an der Univerſität zu Bonn zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke
Marienwerder: der Seminar-Direktor Schröter zu Fulda,
Breslau: der Seminarlehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Jeron zu Habelſchwerdt,
Schleswig: der Seminarlehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Peterſen zu Apenrade,
Köln: der Dirigent einer höheren Töchterſchule und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Wenzel zu Gummersbach.

B. Univerſitäten.

Der ordentl. Profeſſ. Dr. Scherer an der Univerſ. zu Straßburg iſt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Berlin,
der Privatdozent Dr. Ludw. von Sybel zu Marburg zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Es ſind verſetzt worden in gleicher Amtseigenſchaft die Gymnaſial-Direktoren Dr. Oberdick von Arnsberg nach Münſter, Dr. Scherer von Koesfeld nach Arnsberg und Dr. Peters von Münſter nach Koesfeld.
Es ſind beſtätigt worden die Wahlen
des Oberlehrers Dr. Bellermann am Gymnaſ. zum grauen Kloſter zu Berlin zum Direktor des daſelbſt zu eröffnenden Königsſtädtiſchen Gymnaſ.,
des Progymnaſ. Rektors Dr. Brock zu Friedeberg N.M. zum Direktor des zu Königshütte O.Schl. zu errichtenden Gymnaſiums,
des Gymnaſ. Oberlehrers Treu zu Waldenburg zum Direktor des Gymnaſ. zu Ohlau,
des Oberlehrers Dr. Bardt am Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin zum Direktor des Gymnaſ. zu Neuwied.
Dem Oberlehrer Leſſing am Gymnaſ. zu Prenzlau iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

dem Oberlehrer Rektor Reibſtein am Gymnaſ. zu Lingen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Als Oberlehrer ſind berufen worden an das Gymnaſium
zu Berlin, Königsſtädtiſch. Gymnaſ., Dr. Kallius vom Gymnaſ. zum grauen Kloſter daſelbſt, Dr. Jacob vom Sophien-Gymnaſ. daſelbſt, und Oberl. Dr. Wellmann vom Gymnaſ. zu Waren,
zu Stettin, Marienſtifts-Gymnaſ., der Oberlehrer Dr. Conradt vom Progymnaſ. zu Schlawe,
zu Gneſen der Oberl. Jörling vom Progymnaſ. zu Tremeſſen,
zu Poſen, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der Kreis-Schulinſpektor Dr. Vogt zu Militſch,
zu Königshütte der ordentl. Lehrer Dr. Guttmann vom Progymnaſ. zu Friedeberg N.M.,
zu Waldenburg der ordentl. Lehrer Guhrauer vom Maria Magdal. Gymnaſ. zu Breslau,
zu Attendorn der ordentl. Lehrer Dr. Baule vom Gymnaſ. zu Meppen,
zu Elberfeld der Oberl. Gebhard vom Lyzeum zu Braunſchweig,
zu Emmerich der ordentl. Lehrer Dr. van Hoffs vom Gymnaſ. zu Eſſen,
zu Neuwied der ordentl. Lehrer Ciala vom Gymnaſ. zu Saarbrücken.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Guſt. Schwarz am Friedrichs-Kolleg. zu Königberg i. Prß,
Dr. Bludau am Gymnaſ. zu Dtſch. Krone,
Kirſchſtein " " zu Marienburg,
Dr. Böttger " " zu Königsberg N.M.,
Dr. Haag am Stadt-Gymnaſ. zu Stettin,
Gilliſchewski am Gymnaſ. zu Lauban,
Kegel " " zu Dillenburg, und
Ammann " " zu Wiesbaden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Dramburg der ordentl. Lehrer und Adjunkt Dr. Brennecke vom Pädagog. zu Putbus,
zu Putbus der Schula. Kandid. Dr. Brendel,
zu Stettin, Stadt-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Modritzki,
zu Bielefeld der Hülfslehrer Dr. Bertram daſelbſt,
zu Bonn der Schula. Kandid. Dr. Schwertzell,
zu Düſſeldorf " " " Schommer,
zu Duisburg " " " Dr. Cloſterhalfen.

Die Wahl des Progymnaſial-Oberlehrers Ferd. Schneider zu Gartz a.O. zum Rektor des Progymnaſ. zu Friedeberg N.M. iſt beſtätigt,

die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Becker von der Lateiniſchen Hauptſchule der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle zum Oberlehrer am Progymnaſ. zu Schlawe genehmigt,
der Oberlehrer Dr. Rangen vom Gymnaſ. zu Wongrowitz unter Beibehaltung des Prädikats „Oberlehrers" an das Progymnaſ. zu Tremeſſen verſetzt,
am Progymnaſ. zu Jülich der Schula. Kandid. Rau als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers an der Realſchule zu Celle, Profeſſors Dr. Franke zum Direktor dieſer Anſtalt iſt beſtätigt worden.
Dem Oberlehrer Dr. Brecher an der Sophien-Realſchule zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,
zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Ferd. Hirſch an der Königsſtädtiſch. Realſch. zu Berlin,
Dr. Schönn an der Friedrich-Wilh. Schule zu Stettin,
Muthreich an der Realſch. zu Grünberg,
Dr. Menzel " " zu Reichenbach i. Schleſ.,
der Lehrer Kaiſer vom Progymnaſ. zu Sobernheim iſt als Oberlehrer an die Realſchule zu Remſcheid berufen,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Neumünſter der Hülfslehrer Callier,
zu Aachen der Schula. Kandid. Dr. Meurer.

Die Wahl des ordentlichen Lehrers Dr. Hemme an der Realſchule zu Goslar zum Rektor der höh. Bürgerſchule zu Einbeck und
die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Burgtorf von der höh. Bürgerſch. zu Northeim als Oberlehrer an die höhere Bürgerſch. zu Sonderburg iſt genehmigt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Eupen der Schula. Kandid. Dr. Finger und der Elementarlehrer Starck,
der Zeichenlehrer Koppentz von der Ritter-Akad. zu Brandenburg iſt in gleicher Eigenſchaft an die höh. Bürgerſch. zu Vierſen berufen worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparandenanſtalten, ꝛc.

Der Seminar-Direktor Kern zu Alt-Döbern iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Semin. zu Dramburg, und
der Seminar-Direktor Sperber zu Dramburg in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Semin. zu Eisleben verſetzt,
zu Seminar-Direktoren ſind ernannt
der erſte Seminarlehrer Berdrow zu Bütow,
der Rektor Baldamus an der höheren Töchterſchule zu Kolberg,
der erſte Seminarlehrer Reinecke zu Bederkeſa,
der erſte Seminarlehrer Bürgel zu Kornelymünſter,

und ist verliehen worden
dem Berdrow das Direktorat des Schull. Semin. zu Alt-Döbern,
dem Baldamus das Direktorat des Lehrerinnen-Seminars und der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule (Luisenstiftung) zu Posen,
dem Reinecke das Direktorat des Schull. Semin. zu Bederkesa,
dem Bürgel " " " " " zu Kornelymünster.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Angerburg der Gymnasiallehrer Munther aus Strasburg i. Westpr.,
zu Bederkesa der ordentl. Seminarlehrer Prüfer aus Alfeld,
zu Rheydt der Hauptlehrer Hollenberg zu Holthausen bei Mülheim a. d. Ruhr;

zu ersten Lehrern sind befördert worden am Schull. Seminar
zu Paradies der ordentl. Lehrer Kiszewski,
zu Linnich der ordentl. und Musiklehrer Luda.

Der ordentliche Seminarlehrer Dr. Scherler an der Luisenstiftung zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar und die mit demselben in Verbindung stehende Augusta-Schule zu Berlin versetzt,

an der Luisenstiftung (Lehrerinnen-Seminar und höhere Mädchenschule) zu Posen die Lehrerin Elise Herrmann als ordentliche Lehrerin, und der Musiklehrer Hennig daselbst als ordentlicher und Musiklehrer,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Alfeld der Predigta. Kandid. und Seminarlehrer Guden zu Oldenburg,
zu Bederkesa der bei diesem Seminar beschäftigte Lehrer Linnarz, zugleich als Musiklehrer,
zu Linnich der erste Lehrer Franken von der städtischen Schule daselbst;

als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Alt-Döbern der Lehrer Lops zu Frankfurt a. O.,
zu Oels der seither an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg beschäftigte Lehrer Schmidt,
zu Halberstadt der Lehrer Quarg zu Mahlenzien bei Ziesar,
zu Eisleben der Lehrer Martin Schöppa von dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
zu Wunstorf der Präparandenlehrer Haase zu Elze, und
zu Bederkesa der Lehrer Bühring zu Harburg.

Dem Rendanten des Schull. Seminars, der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau, Rechnungsrath Kühn ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

An der Präparandenanstalt zu Lötzen im Regierungsbezirke Gumbinnen ist der Lehrer Bolz zu Markowsken im Kreise Oletzko als zweiter Lehrer angestellt worden.

Dem Vorsteher der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Posen Matuszewski ist der Titel „Direktor" beigelegt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Eberschweiler, kathol. Lehrer zu Rehlingen, Krs Saarlouis,
Henke, kathol. Hauptlehrer und Chorrektor zu Loslau, Krs Rybnik,
Montag, kathol. Hauptlehrer an der 37. Gemeindeschule zu Berlin,
Steinbach, kathol. Lehrer zu Geisenheim im Rheingaukreise;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Appel, evangel. Hauptlehrer zu Rathenow, Krs Westhavelland,
Buschmann, evangel. erster Lehrer, Rektor und Kantor zu Gütersloh, Krs Wiedenbrück,
Globisch, kathol. Lehrer zu Tillowitz, Krs Falkenberg,
Grötschel, dsgl. zu Groß Strehlitz, Kreis gleichen Namens,
Jensen, evangel. Ober-Mädchenlehrer und Kantor zu Oldesloe, Krs Stormarn,
Kablé, evangel. Lehrer zu Dudweiler, Krs Saarbrücken,
Paschke, kathol. Lehrer zu Zuzella, Krs Oppeln,
Schneider, evangel. Lehrer und Küster zu Schotterei, Krs Merseburg,
Schröter, kathol. Lehrer zu Bornitt, Krs Braunsberg,
Thielscher, evangel. Lehrer und Kantor zu Langwaltersdorf, Krs Waldenburg;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Beyer, kathol. Lehrer zu Althofnaß, Krs Breslau,
Buchwald, evangel. Lehrer zu Gardelegen,
Burggraf, dsgl. zu Merschwitz, Krs Wittenberg,
Heine, desgl, Kantor und Küster zu Lüffingen, Krs Gardelegen,
Jung, kathol. Lehrer zu Kalkreuth, Krs Sagan,
Maschmeier, evangel. Lehrer und Kantor zu Fischbeck, Krs Rinteln,
Schindler, evangel. Lehrer zu Dremling, Krs Ohlau,
Stepel, dsgl. und Küster zu Neuenkirchen, Krs Anklam,
Zech, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Rogsen, Krs Meseritz.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn, Berghauptmann a. D. Dr. Nöggerath,

die ordentl. Professoren Geheim. Justizrath Dr. Hartmann in der juristischen, und Hofrath Dr. Marx in der medizinischen Fakult. der Univers. zu Göttingen,

der ordentl. Profess. Dr. Oppenheim in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster,

der Oberlehrer Subrektor Dr. Schultze an dem Gymnas. zu Königsberg N. M.,

der Oberlehrer Profess. Dr. Graßmann am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,

die ordentl. Gymnas. Lehrer Nowack zu Schneidemühl, und Dr. Paczkowski zu Koblenz,

der Lehrer Friedr. Möller von d. höh. Bürgersch. zu Lüdenscheid,

der ordentl. und Musiklehrer Petreins am Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern.

In den Ruhestand getreten:

der Direktor des Gymnasiums Josephinum Profess. Müller zu Hildesheim,

die Gymnasial-Oberlehrer

Rotter zu Kottbus,

Dr. Klinkmüller zu Sorau,

Pohl am Matthias-Gymnas. zu Breslau,

Prorekt. Haym am Gymnas. zu Lauban,

Rektor Grauert = = zu Meppen,

Röggerath = = zu Arnsberg,

Bigge = = zu Attendorn,

Profess. Dederich = = zu Emmerich,

und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer

Buerbaum zu Koesfeld und

Profess. Dr. Hölscher zu Münster,

der Gymnasiallehrer Brandscheid zu Hadamar,

der Zeichenlehrer am Gymnasium u. s. w. zu Erfurt, Profess. Dietrich, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Elementarlehrer Kantor Büchmann am Gymnas. zu Spandau, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer Professoren Tröger und Menge an der Petri-Realschule zu Danzig, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Oberlehrer Dr. Troschel an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Realſchul-Oberlehrer Siedler zu Frauſtadt,
der Realſchullehrer Erk zu Düſſeldorf,
der Rektor der höheren Bürgerſchule zu Einbeck, Schambach, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Seminar-Direktor Dr. Barth zu Poſen, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Seminar-Direktor Clingeſtein zu Eisleben, und iſt demſelben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der Muſiklehrer Greulich am Lehrerinnen-Seminar zu Poſen.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Oberlehrer Dr. Friedersdorf am Gymnaſ. zu Marienburg,
der Lehrer Dr. Krähe am Friedr. Werderſch. Gymnaſ. zu Berlin,
der Lehrer Dr. Pätz an der Friedr. Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Schillmann an der Saldernſchen Realſchule zu Brandenburg,
der Oberlehrer Gerlach an der ſtädtiſch. Realſchule zu Magdeburg,
der Lehrer Dr. Berthold an dem Lehrerinnen-Seminar und der Auguſta-Schule zu Berlin,
der erſte Lehrer Fabricius am Schull. Semin. zu Pölitz,
der ordentl. Seminarlehrer Scholz zu Roſenberg,
der Seminar-Hülfslehrer Käſtner zu Eisleben,
der ordentl. Lehrer Lüttge an der Königl. Taubſtummenanſtalt zu Berlin.

Im Elſaß angeſtellt:

der Oberlehrer Dr. Peiffer am Gymnaſ. zu Attendorn.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Blümner in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg i. Prß.,
der ordentl. Lehrer Profeſſ. Rappoldi an der akademiſchen Hochſchule für Muſik, Abtheilung für ausübende Tonkunſt, zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Dr. Ludwig vom Gymnaſ. zu Rendsburg.

Anderweit ausgeſchieden:

der Lehrer Dr. Lopinski an der höheren Bürgerſchule zu Eupen.

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

172) Berrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Versehung einer andern Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten S. 439. — 173) Betheiligung der Kreis-Schulinspektoren an der Beaufsichtigung derjenigen Anstalten, welchen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden S. 440.

174) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten S. 441. — 175) Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über Ablegung des tentamen physicum S. 442. — 176) Stipendien ꝛc. für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reife im Hebräischen S. 443. — 177) Zahl der Lehrer an den Universitäten ꝛc. im Sommer-Semester 1877 S. 444. — 178) Frequenz der Universitäten im Sommer-Semester 1877 S. 446. — 179) Statut für das geodätische Institut S. 473. — 180) Arbeitstische für Preußische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel S. 479. — 181) Konkurrenz für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goslar S. 479.

182) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten S. 480. — 183) Erläuterung zu §. 8. der Dienstinstruktion für Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg vom 22. Januar 1868 S. 482. — 184) Verfahren bei der durch Konferenzbeschluß erfolgenden Ausstellung der Schulzeugnisse für den einjährig freiwilligen Militärdienst S. 484.

185) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Herbst 1877 S. 487. — 186) Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungskosten S. 488. — 187) Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen S. 489. — 188) Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Auszug aus dem Jahresbericht pro 1876 S. 490.

Verleihung von Orden S. 493.

Personalchronik S. 495.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. Oktober 1877.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

189) Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 6. September 1877. *)

(Centralbl. pro 1876 Seite 513 und Seite 517.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 28. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 389), betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats, und in Ergänzung der Verordnung von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 393), betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache, was folgt:

Es wird hierdurch zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 393) an gerechnet, der Gebrauch der Polnischen Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden:

A. Raczeck und Bischwalde im Amtsbezirke II. (Kazanitz), Zakurzewo im Amtsbezirke III. (Grabau),

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1877 Stück 20 Seite 219 Nr. 8518.

Guttowo, Londzyn und Stephansdorf im Amtsbezirke IV. (Rommen),
Montowo, Swiniarz, Truszczyn und Zwiniarz im Amtsbezirke VII. (Zwiniarz),
Eichwalde, Gronowo, Zeglia und Naguszewo im Amtsbezirke VIII. (Rybno),
Grabacz, Grondy, Kopaniarce, Werry und Zarybinnek im Amtsbezirke IX. (Kosten),
Ostaszewo und Wessolowo im Amtsbezirke XI. (Wessolowo),
Kielpin und Kolonie Tamma im Amtsbezirke XII. (Kielpin),
Grodczyczno, Iwanken, Lorken-Wulka und Lorken-Mortung im Amtsbezirke XIII. (Grodczyczno),
Linowitz, Mortung und Rakowitz im Amtsbezirke XIV. (Mortung),
Londzeck im Amtsbezirke XV. (Somplawa),
Gwisdzyn im Amtsbezirke XVII. (Gwisdzyn),
Mrozno und Mrozenko im Amtsbezirke XVIII. (Mrozno),
Nelberg im Amtsbezirke XIX. (Dt. Brzozie),
Lippowitz, Terreszewo und Thomasdorf im Amtsbezirke XX. (Terreszewo),
Groß- und Klein-Ossowken und Wawerwitz im Amtsbezirke XXI. (Groß-Balowka),
Kaczeck im Amtsbezirke XXIV. (Brattian),
Gay im Amtsbezirke XXX. (Lonkorsz),
Kon im Amtsbezirke XXXI. (Czychen)
des Kreises Löbau im Regierungsbezirke Marienwerder,

B. der Amtsbezirke XXIX. (Auguſtenhoff), XXX. (Bollescyn), XXXI. (Wlewsk), XXXII. (Guttowo) und XXXVII. (Ciborz)
des Kreises Strasburg im Regierungsbezirke Marienwerder,
gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Benrath, den 6. September 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
Leonhardt. Achenbach.

II. Seminare.

190) Frequenzverhältnisse der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Die nachfolgenden Blätter sind bestimmt, ein Bild von der Entwickelung zu geben, welche die preußischen Seminare in der Zeit von 1870 bis 1876 durchgemacht haben und zugleich nachzuweisen, in wie weit es der Staatsregierung möglich geworden ist, dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 22. Dezember 1870 entsprechend

> dem dringenden Bedürfnisse nach Errichtung neuer, resp. Erweiterung bestehender Schullehrer-Seminare schneller als bisher abzuhelfen und damit dem Umsichgreifen der Stellenbesetzung durch Präparanden zu steuern.

Den Zusammenstellungen ist der Status vom Dezember 1876 und dementsprechend auch vom Dezember 1870 zu Grunde gelegt, weil in diesem Monate die Frequenzverhältnisse ständige sind, während im Oktober, welcher der im Centralblatte von 1871 Seite 644 folg. abgedruckten Statistik zum Ausgangspunkte diente, noch Entlassungen und Aufnahmen von ganzen Seminarcöten stattfinden. Hieraus erklärt es sich auch, daß die Zahlenangaben der nachfolgenden Tabellen nicht durchweg mit den bezüglichen Angaben der Statistik im Centralblatte von 1871 übereinstimmen. Die Zahl der im Dezember 1870 auf den preußischen Seminaren befindlichen Zöglinge bleibt nämlich hinter derjenigen vom Oktober desselben Jahres um 136 zurück. Dieser Rückgang, welcher sich noch deutlicher darin zeigt, daß im Dezember 1870 auf der Mittelstufe 112 Seminaristen weniger waren als auf der Unterstufe, wird hier ausdrücklich erwähnt, weil er der Anfang einer durch die Zeitverhältnisse veranlaßten rückgängigen Bewegung auf dem Seminargebiete war, welche bis in das Jahr 1873 gedauert hat und welche durch die folgende Statistik nicht veranschaulicht werden kann, da sie innerhalb der Periode, welche diese umfaßt, überwunden worden ist.

Außer der Angabe, wie viele Zöglinge im Internate, wie viele im Externate sich befinden, enthält die nachstehende Zusammenstellung nur eine Darlegung der Frequenzverhältnisse im engsten Sinne; sie hat aber zugleich die Seminare für Lehrerinnen und die Seminarschulen in ihr Bereich gezogen.

---

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7.) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Braunsberg, katholisch . .	20	26	29	9	15	20	44
2.	Pr. Eylau, evangelisch .	28	28	25	25	27	28	80
3.	Friedrichshoff, desgl. . .	14	21	16	—	34	—	34
4.	Osterode, desgl. . .	18	18	30	—	—	—	—
5.	Waldau, desgl. . .	23	31	31	22	28	34	84
6.	Angerburg, desgl. . .	24	27	34	26	26	25	77
7.	Karalene, desgl. . .	31	30	29	30	26	25	81
8.	Berent, katholisch . . .	23	22	25	20	19	18	57
9.	Marienburg, evangelisch .	25	22	26	22	24	27	73
10.	Pr. Friedland, desgl. . .	28	24	23	23	27	30	80
11.	Graudenz, katholisch . .	25	25	40	10	23	39	72
12.	Löbau, evangelisch . . .	22	27	29	—	—	—	—
13.	Tuchel, katholisch . . .	27	23	30	—	—	—	—
	Summe I.	308	324	367	187	249	246	682
		999						

Preußen.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
31	—	—	—	3	104	—
1	—	21	18	3	68	62
17	—	15	15	3	37	33
66	—	43	16	3	43	56
1	—	27	29	2	44	49
8	—	—	—	3	53	46
9	—	30	25	2	38	42
13	—	—	—	2	65	—
—	—	29	24	3	35	28
—	5	17	16	3	45	43
18	—	22	28	3	47	57
78	—	—	—	2	46	32
80	—	37	40	—	—	—
322	5	241	211	32	625	448
317		452			1073	

überhaupt: Knaben 866, Mädchen 659 — 1525.

A. II. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Berlin, evangelisch . . .	Potsdam	Ostern	Ostern
2.	Cöpenick, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Kyritz, desgl. . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
4.	Neu-Ruppin, desgl. . .	desgl.	Ostern	Ostern
5.	Oranienburg, desgl. . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
6.	Alt-Döbern, desgl. . .	Frankfurt	Ostern	Ostern
7.	Drossen, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.
8.	Königsberg N./M., desgl.	desgl.	Michaelis	Michaelis
9.	Neuzelle, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.

Summe II. Provinz Brandenburg

Brandenburg.

5. Dauer des Kurſus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlaſſenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	zuſammen.
3	19	—	—	70	—	70	—	70
3	32	78	—	—	—	78	—	78
3	27	66	—	—	—	66	—	66
3	—	—	—	59	—	59	—	59
3	31	65	—	—	—	65	—	65
3	26	—	—	68	—	68	—	68
3	25	80	—	—	—	80	—	80
3	—	—	—	85	—	85	—	85
3	30	91	—	—	—	91	—	91
	190	380	—	282	—	662	—	662
		380		282				

A. II. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Semin., und zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Berlin, evangelisch . . .	19	26	25	19	18	20	57
2.	Cöpenick, desgl. . .	32	24	22	30	35	33	98
3.	Kyritz, desgl. . .	23	25	18	14	21	23	58
4.	Neu-Ruppin, desgl. . .	22	23	14	—	—	—	—
5.	Oranienburg, desgl. . .	20	21	24	27	23	21	71
6.	Alt-Döbern, desgl. . .	20	26	22	16	16	19	51
7.	Drossen, desgl. . .	28	29	23	26	19	29	74
8.	Königsberg, N./M. desgl.	29	27	29	—	—	—	—
9.	Neuzelle, desgl. . .	29	31	31	30	34	34	98
	Summe II.	222	232	208 (662)	162	166	179	507

Brandenburg.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
13	—	—	—	6	160	—
—	20	11	16	3	76	58
8	—	44	24	4	84	78
59	—	—	—	2	90	—
—	6	40	22	4	120	100
17	—	33	23	4	105	121
6	—	18	17	4	112	79
85	—	—	—	3	126	—
—	7	31	34	4	72	68
188	33	177	136	34	945	504
155		313			1449	

überhaupt: Knaben 1122, Mädchen 640 — 1762.

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlaſſung der Abiturienten.
1.	Kammin, evangeliſch . .	Stettin	Michaelis	Michaelis
2.	Pölitz, desgl. . . .	desgl.	Oſtern	Oſtern
3.	Pyritz, desgl. . . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
4.	Bütow, desgl. . . .	Köslin	desgl.	desgl.
5.	Dramburg, desgl. . . .	desgl.	Oſtern	Oſtern
6.	Köslin, desgl. . . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
7.	Franzburg, desgl. . . .	Stralſund	Michaelis	Michaelis
8.	Gingſt, desgl. . . . (Hülfs-Seminar)	desgl.	Oſtern	Oſtern in jedem dritten Jahre

Summe III. Provinz Pommern.

Pommern.

5. Dauer des Kurſus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlaſſenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kath.	evang.	kath.	evang.	kathol.	zuſammen.
3	24	67	—	—	—	67	—	67
3	25	65	—	2	—	67	—	67
3	21	71	—	—	—	71	—	71
3	23	73	—	2	—	75	—	75
3	—	68	—	—	—	68	—	68
3	33	78	—	—	—	78	—	78
3	20	56	—	—	—	56	—	56
3	14	11	—	1	—	12	—	12
	160	489	—	5	—	494	—	494
		489		5				

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u. zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt
1.	Kammin, evangelisch . .	20	24	23	23	26	—	49
2.	Pölitz, desgl. . . .	21	27	19	25	27	28	80
3.	Pyritz, desgl. . . .	22	25	24	24	—	—	24
4.	Bütow, desgl. . . .	24	26	25	20	25	25	70
5.	Dramburg, desgl. . . .	19	25	24	24	—	—	24
6.	Köslin, desgl. . . .	30	22	26	19	25	—	44
7.	Franzburg, desgl. . . .	15	18	23	16	20	20	56
8.	Gingst, desgl. . . . (Hülfs-Seminar)	—	—	12	—	—	10	10
	Summe III.	151	167	176	151	123	83	357
		494						

Pommern.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
18	—	—	—	3	147	—
—	13	28	37	2 3	46 105	43 —
47	—	61	—	3	128	—
5	—	—	76	3	92	—
44	—	20	7	3	68	43
34	—	26	35	2	56	32
—	—	39	10	3	114	—
2	—	—	—	—	—	—*)
150	13	174	165	22	756	118
137		339			874	

überhaupt: Knaben 930, Mädchen 283

1213.

*) Die Ortsschule wird als Uebungsschule benutzt.

A. IV. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Koschmin, evangelisch . .	Posen	Ostern	Ostern
2.	Paradies, katholisch . .	desgl.	Juni	Juni
3.	Rawitsch, paritätisch . . (früher: Posen)	desgl.	desgl.	desgl.
4.	Bromberg, evangelisch . .	Bromberg	Ostern	Ostern
5.	Exin, katholisch	desgl.	August	August

Summe IV. Provinz Posen

Posen.

5. Dauer des Kursus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876								
		a. im Internat.		b. im Externat.			c. überhaupt.			
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.	zusammen.
3	20	61	—	—	—	1	61	—	1	62
3	18	—	64	—	—	—	—	64	—	64
3	19	—	—	7	52	—	7	52	—	59
3	15	75	—	—	—	—	75	—	—	75
3	11	—	50	—	—	—	—	50	—	50
	83	136	114	7	52	1	143	166	1	310
		250		60						

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7.) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Koschmin, evangelisch . .	21	26	15	18	9	23	50
2.	Paradies, katholisch . .	21	20	23	23	14	17	54
3.	Rawitsch, paritätisch . . (früher: Posen)	16	18	25	20	23	27	70
4.	Bromberg, evangelisch . .	23	25	27	9	12	23	44
5.	Exin, katholisch	14	14	22	9	23	24	56
	Summe IV.	95	103	112	79	81	114	274
		310						

Posen.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
12	—	22	19	3	57	69
10	—	12	—	3	64	56
—	11	60	—	3	117	—
31	—	25	—	4	189	—
—	6	22	36	3	73	75
53	17	141	55	16	500	200
36		196			700	

überhaupt: Knaben 641, Mädchen 255 — 896.

A. V. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Breslau, katholisch . . .	Breslau	Ostern	Ostern
2.	Habelschwerdt, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Münsterberg, evangelisch .	desgl.	desgl.	desgl.
4.	Oels, desgl. . .	desgl.	Juli	Juli
5.	Steinau a./O., desgl. . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
6.	Bunzlau, desgl. . .	Liegnitz	desgl.	desgl.
7.	Liebenthal, katholisch . .	desgl.	September	August
8.	Reichenbach O./L., evangel.	desgl.	Vor Ostern	Vor Ostern
9.	Sagan, desgl.	desgl.	Juni	Sonntag Exaudi
10.	Ober-Glogau, katholisch .	Oppeln	Ende Juli	Ende Juli
11.	Kreuzburg, evangelisch . .	desgl.	Ostern	Vor Ostern
12.	Oppeln, katholisch . . .	desgl.	Oktober	August
13.	Preiskretscham, desgl. .	desgl.	Ostern	Ostern
14.	Pilchowitz, desgl. .	desgl.	Vor Ostern	Vor Ostern
15.	Rosenberg O./S., desgl. .	desgl.	Ostern	Ostern
16.	Ziegenhals, desgl. .	desgl.	November	Oktober
17.	Zülz, desgl. .	desgl.	Ostern	Ostern

Summe V. Provinz Schlesien

Schlesien.

5. Dauer des Kursus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	zusammen.
3	31	—	69	—	8	—	77	77
3	19	—	—	—	53	—	53	53
3	22	76	—	—	—	76	—	76
3	—	—	—	30	—	30	—	30
3	24	76	—	—	—	76	—	76
3	24	61	—	7	—	68	—	68
3	20	—	71	—	—	—	71	71
3	20	73	—	6	—	79	—	79
3	20	30	—	20	—	50	—	50
3	16	—	82	—	—	—	82	82
3	17	69	—	—	—	69	—	69
3	—	—	—	—	62	—	62	62
3	25	—	82	—	—	—	82	82
3	19	—	65	—	2	—	67	67
3	14	—	—	—	43	—	43	43
3	17	—	—	—	54	—	54	54
3	—	—	—	—	39	—	39	39
	288	385	369	63	261	448	630	1078
		754		324				

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7) besuchten			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u. zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Breslau, katholisch . . .	26	24	27	30	34	31	95
2.	Habelschwerdt, desgl. . .	20	18	15	—	—	—	—
3.	Münsterberg, evangelisch .	23	30	23	22	19	29	70
4.	Oels, desgl. . .	—	12	18	—	—	—	—
5.	Steinau a./O. desgl. . .	26	27	23	24	30	25	79
6.	Bunzlau, desgl. . .	20	27	21	26	24	28	78
7.	Liebenthal, katholisch . .	24	24	23	24	25	27	76
8.	Reichenbach O./L., evangel.	26	24	29	16	25	17	58
9.	Sagan, desgl.	20	17	13	—	—	—	—
10.	Ober-Glogau, katholisch .	28	26	28	25	32	32	89
11.	Kreuzburg, evangelisch . .	22	26	21	7	13	14	34
12.	Oppeln, katholisch . . .	11	25	26	—	—	—	—
13.	Preiskretscham, desgl. .	30	30	22	31	30	23	84
14.	Pilchowitz, desgl. .	20	23	24	21	24	30	75
15.	Rosenberg O./S., desgl. .	13	13	17	—	—	—	—
16.	Ziegenhals, desgl. .	19	13	22	—	—	—	—
17.	Zülz, desgl. .	—	18	21	—	—	—	—
	Summe V.	328	377	373	226	256	256	738
		1078						

Schlesien.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
—	18	—	—	3	80	87
53	—	—	—	3	81	89
6	—	—	—	3	41	40
30	—	—	—	—	—	—
—	3	—	—	3	74	61
—	10	29	—	3	50	48
—	5	—	—	3	112	—
21	—	—	—	3	75	73
50	—	—	—	3	43	44
—	7	—	—	3	74	89
35	—	—	—	3	52	50
62	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	3	94	98
—	8	—	—	3	79	63
43	—	—	—	3	79	67
54	—	—	—	3	33	41
39	—	—	—	—	—	—
393	53	29	—	42	967	850
340		29			1817	

überhaupt: Knaben 996, Mädchen 850

1846.

A. VI. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Barby, evangelisch . . .	Magdeburg	Ostern	Ostern
2.	Halberstadt, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Osterburg, desgl. . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
4.	Delitzsch, desgl. . .	Merseburg	Johannis	Johannis
5.	Eisleben, desgl. . .	desgl.	Ostern	Ostern
6.	Elsterwerda, desgl. . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
7.	Weißenfels, desgl. . .	desgl.	Ostern	Ostern
8.	Erfurt, desgl. . .	Erfurt	Michaelis	Michaelis
9.	Heiligenstadt, katholisch .	desgl.	desgl.	desgl.

Summe VI. Provinz Sachsen

Sachsen.

5. Dauer des Kursus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	zusammen.
3	19	68	—	—	—	68	—	68
3	29	77	—	7	—	84	—	84
3	20	61	—	—	—	61	—	61
3	21	54	—	11	—	65	—	65
3	21	60	—	10	—	70	—	70
3	19	51	—	—	—	51	—	51
3	25	82	—	—	—	82	—	82
3	26	—	—	56	—	56	—	56
3	11	—	45	—	—	—	45	45
	191	453	45	84	—	537	45	582
		498		84				

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Semin., und zwar			
		a.	b.	c.	a.	b.	c.	d.
		die 1te (oberste)	die 2te (mittlere)	die 3te (unterste) Klasse.	die 1te (oberste)	die 2te (mittlere)	die 3te (unterste) Klasse.	überhaupt.
1.	Barby, evangelisch . .	26	23	19	24	24	23	71
2.	Halberstadt, desgl. . .	27	26	31	23	20	22	65
3.	Osterburg, desgl. . .	19	18	24	20	17	20	57
4.	Delitzsch, desgl. . .	26	15	24	—	—	—	—
5.	Eisleben, desgl. . .	24	22	24	16	14	20	50
6.	Elsterwerda, desgl. . .	16	18	17	10	22	21	53
7.	Weißenfels, desgl. . .	27	29	26	26	21	22	69
8.	Erfurt, desgl. . .	15	15	26	23	22	24	69
9.	Heiligenstadt, katholisch .	16	12	17	9	11	13	33
	Summe VI.	196	178	208 (582)	151	151	165	467

Sachsen.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
—	3	32	44	4	84	75
19	—	17	41	4	77	105
4	—	47	53	—	—	—
65	—	—	—	3	91	—
20	—	25	25	3	87	68
—	2	—	—	2	29	19
13	—	50	—	7	202	179
—	13	16	17	5	97	130
12	—	—	—	2	62	—
133	18	187	180	30	729	576
115		367			1305	

überhaupt: Knaben 916, Mädchen 756 — 1672.

A. VII. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Eckernförde, evangelisch .	Schleswig	Ostern	Ostern
2.	Tondern, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Segeberg, desgl. . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
4.	Uetersen, desgl. . .	desgl.	Neujahr	Weihnachten

Summe VII. Provinz Schleswig-Holstein*)

*) Das evangelische Schullehrer Seminar zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ist nicht aufgenommen, weil es eine ständische, nicht eine Königliche Anstalt ist.

Schleswig-Holstein.

5. Dauer des Kurſus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlaſſenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kath.	evang.	kath.	evang.	kathol.	zuſammen.
3	30	—	—	90	—	90	—	90
3	43	—	—	138	—	138	—	138
3	32	—	—	87	—	87	—	87
3	—	45	—	1	—	46	—	46
	105	45	—	316	—	361	—	361
		45		316				

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7.) besuchten			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u. zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Eckernförde, evangelisch .	30	32	28	14	21	21	56
2.	Tondern, desgl. . .	42	45	51	25	34	34	93
3.	Segeberg, desgl. . .	28	28	31	22	25	26	73
4.	Uetersen, desgl. . .	—	22	24	—	—	—	—
	Summe VII.	100	127	134	61	80	81	222
		361						

Schleswig-Holstein.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
34	—	—	—	3	144	—
45	—	—	—	3	173	—
14	—	—	—	3	161	—
46	—	—	—	—	—	—
139	—	—	—	9	478	—
		—			478	

überhaupt: Knaben 478, Mädchen —

478.

A. VIII. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Landdrostei-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Hannover, evangelisch . .	Hannover	Michaelis	Michaelis
2.	Wunstorf, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Alfeld, desgl. . .	Hildesheim	desgl.	desgl.
4.	Hildesheim, katholisch . .	desgl.	Monat August	Monat August
5.	Lüneburg, evangelisch . .	Lüneburg	Michaelis	Michaelis
—	Neuenhaus, reform.*) . .	—	—	—
6.	Osnabrück, evangelisch . .	Osnabrück	desgl.	desgl.
7.	Bederkesa, desgl. . .	Stade	Ostern	Ostern
8.	Stade, desgl. . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
9.	Verden, desgl. . .	desgl.	Ostern	Ostern
10.	Aurich, desgl. . .	Aurich	desgl.	desgl.

Summe VIII. Provinz Hannover

*) Die reformirte Landschullehrer-Vorbildungsanstalt zu Neuenhaus ist aufgehoben.

Hannover.

5. Dauer des Kursus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	zusammen.
3	Haupt-Sem. 8	38	—	31	—	69	—	69
—	Fortbild.-Kurs. (Bezirks-S.) 17	—	—	—	—	—	—	—
3	30	84	—	—	—	84	—	84
3	30	69	—	33	—	102	—	102
3	5	—	—	—	30	—	30	30
3	Haupt-Sem.	—	—	69	—	69	—	69
—	Bezirks-S. 29	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	15	48	—	—	—	48	—	48
3	—	26	—	—	—	26	—	26
3	30	40	—	42	—	82	—	82
3	—	—	—	36	—	36	—	36
3	10	71	—	—	—	71	—	71
	174	376	—	211	30	587	30	617
		376		241				

A. VIII. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7.) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u. zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Hannover, evangelisch . .	11 —	29 —	29 —	7 —	10 34	8 —	59
2.	Wunstorf, desgl. . .	29	23	32	—	—	—	—
3.	Alfeld, desgl. . .	41	31	30	15	35	31	81
4.	Hildesheim, katholisch . .	12	8	10	4	6	6	16
5.	Lüneburg, evangelisch . .	20 —	19 —	30 —	— —	— 40	— —	40
—	Neuenhaus, reform. . .	—	—	—	—	—	4	4
6.	Osnabrück, evangelisch . .	16	15	17	10	13	11	34
7.	Bederkesa, desgl. . .	—	–	26	—	—	—	—
8.	Stade, desgl. . .	32	27	23	22	15	42	79
9.	Verden, desgl. . .	—	15	21	—	—	—	—
10.	Aurich, desgl. . .	18	26	27	18	22	26	66
	Summe VIII.	179	193	245 617	76	175	128	379

Hannover.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
10	—	—	—	3	68	85
84	—	28	26	3	62	34
21	—	12	6	4	65	76
14	—	40	—	—	—	—
29	—	—	—	3	38	69
—	4	—	—	—	—	—
14	—	—	—	4	52	73
26	—	—	—	—	—	—
3	—	17	28	4	74	103
36	—	—	—	—	—	—
5	—	25	16	3	30	13
242	4	122	76	24	389	453
238		198			842	

überhaupt: Knaben 511, Mädchen 529 — 1040.

A. IX. Provin

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Langenhorst, katholisch . .	Münster	Anfang Oktober	Anfang September
2.	Büren, desgl.	Minden	Ostern	Ostern
3.	Petershagen, evangelisch .	desgl.	Anfang Oktober	Ende August
4.	Hilchenbach, desgl. . . .	Arnsberg	Ende August künftig:	Juli Ostern
5.	Soest, desgl. . . .	desgl.	Ostern	Ostern
6.	Rüthen, katholisch . . . provisorische Lehrerbildungsanstalt.	desgl.	—	—

Summe IX. Provinz Westfalen

Westfalen.

5. Dauer des Kurſus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlaſſenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	zuſammen.
2	24	—	—	—	54	—	54	54
3	36	—	100	—	12	—	112	112
3	16	20	—	57	—	77	—	77
3	16	40	—	44	—	84	—	84
3	17	58	—	29	—	87	—	87
2	—	—	—	—	34	—	34	34
	109	118	100	130	100	248	200	448
		218		230				

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7.) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Langenhorst, katholisch . .	28	26	—	20	18	—	38
2.	Büren, desgl.	38	37	37	26	25	31	82
3.	Petershagen, evangelisch .	24	23	30	18	20	18	56
4.	Hilchenbach, desgl. . . .	23	30	31	18	19	14	51
5.	Soest, desgl. . . .	26	31	30	22	21	23	66
6.	Rüthen, kathol. . . . . provisorische Lehrerbildungsanstalt.	—	34	—	—	—	—	—
	Summe IX.	139	181	128 (448)	104	103	86	293

Westfalen.

10. Mithin im Monat Dezember 1870 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
16	—	67	—	—	—	—
30	—	—	—	3	192	—
21	—	20	26	3	112	110
33	—	—	—	5	135	153
21	—	—	—	3	88	83
34	—	—	—	—	—	—
155	—	87	26	14	527	346
		113			873	

überhaupt: Knaben 614, Mädchen 372 — 986.

A. X. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Fulda, katholisch . . .	Kassel	Ostern	Ostern
2.	Homberg, evangelisch . .	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Schlüchtern, desgl. . . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
4.	Dillenburg, paritätisch . .	Wiesbaden	desgl.	desgl.
5.	Montabaur, desgl. . . .	desgl.	Ostern	Ostern
6.	Usingen, desgl. . . .	desgl.	desgl.	desgl.

Summe X. Provinz Hessen-Nassau

Hessen-Nassau.

5. Dauer des Kursus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kath.	evang.	kath.	evang.	kathol.	zusammen.
3	13	—	—	—	40	—	40	40
3	27	80	—	—	—	80	—	80
3	23	73	—	10	—	83	—	83
3	—	—	—	78	1	78	1	79
3	23	—	45	—	25	—	70	70
3	18	57	1	22	—	79	1	80
	104	210	46	110	66	320	112	432
		256		176				

A. X. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Fulda, katholisch . . .	Kassel	Ostern	Ostern
2.	Homberg, evangelisch . .	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Schlüchtern, desgl. . . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
4.	Dillenburg, paritätisch . .	Wiesbaden	desgl.	desgl.
5.	Montabaur, desgl. . . .	desgl.	Ostern	Ostern
6.	Usingen, desgl. . . .	desgl.	desgl.	desgl.

Summe X. Provinz Hessen-Nassau

Heſſen-Naſſau.

5. Dauer des Kurſus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlaſſenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kath.	evang.	kath.	evang.	kathol.	zuſammen.
3	13	—	—	—	40	—	40	40
3	27	80	—	—	—	80	—	80
3	23	73	—	10	—	83	—	83
3	—	—	—	78	1	78	1	79
3	23	—	45	—	25	—	70	70
3	18	57	1	22	—	79	1	80
	104	210	46	110	66	320	112	432
		256		176				

A. X. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Semin., und zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt.
1.	Fulda, katholisch . . .	11	21	8	17	14	16	47
2.	Homberg, evangelisch . .	27	23	30	22	25	30	77
3.	Schlüchtern, desgl. . . .	23	27	33	21	25	22	68
4.	Dillenburg	24	26	29	—	—	—	—
5.	Montabaur	15	27	28	13	25	21	59
6.	Usingen	22	23	35	27	24	19	70
	Summe X.	122	147	163 (432)	100	113	108	321

Hessen-Nassau.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige.	Zahl der	
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
—	7	—	—	3	57	39
3	—	50	42	3	161	172
15	—	30	20	6	159	178
79	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	3	126	—
118	7	80	62	15	503	389
111		142			892	

überhaupt: Knaben 583, Mädchen 451 = 1034.

A. XI. Rhein

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
1.	Boppard, katholisch . . .	Koblenz	Herbst	Herbst
2.	Neuwied, evangelisch . .	desgl.	desgl.	desgl.
—	Trarbach, evangel. Hülfsseminar*)	—	—	—
—	Düsselthal, Neben-Seminar**)	—	—	—
3.	Elten, katholisch	Düsseldorf	Ostern	Ostern
4.	Kempen, desgl.	desgl.	Ostern bezw. Dezbr.	Ostern bezw. Novbr.
5.	Mettmann, evangelisch . .	desgl.	Mai	Mai
6.	Mörs, desgl.	desgl.	Herbst	Herbst
7.	Brühl, katholisch . . .	Köln	desgl.	desgl.
8.	Siegburg, desgl. . . .	desgl.	desgl.	desgl.
9.	Ottweiler, evangelisch . .	Trier	Ostern	Ostern
10.	Wittlich, katholisch . . .	desgl.	Herbst	desgl.
11.	Kornelymünster, desgl. . .	Aachen	desgl.	Herbst
12.	Linnich, desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Summe XI. Rheinprovinz.

*) Das Hülfsseminar zu Trarbach ist in das Seminar zu Ottweiler aufgegangen.

**) In der im Centralblatt pro 1871 Seite 643 folg. abgedruckten Statistik der Schullehrer-Seminare ist Seite 684 folg. das Nebenseminar zu Düsselthal mit 26 Zöglingen im Monat Oktober 1870 gleichfalls aufgeführt. Dasselbe war Privatanstalt, und sind deshalb die im Monat Dezember 1870 vorhanden gewesenen Zöglinge vorstehend in Kolonne 3 nicht angesetzt. Das Seminar ist inzwischen aufgelöst worden.

proviuz.

5. Dauer des Kurſus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlaſſenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	zuſammen.
3	23	—	81	—	—	—	81	81
3	30	72	—	16	—	88	—	88
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	66	—	66	66
3	32	—	96	—	—	—	96	96
3	—	47	—	2	—	49	—	49
3	22	70	—	19	—	89	—	89
3	32	—	100	—	—	—	100	100
2	—	—	—	—	30	—	30	30
3	—	54	—	2	—	56	—	56
3	—	—	30	—	—	—	30	30
3	—	—	31	—	—	—	31	31
2	—	—	—	—	30	—	30	30
	139	243	338	39	126	282	464	746
		581		165				

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u. zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. Überhaupt
1.	Boppard, katholisch . . .	24	24	33	24	24	24	72
2.	Neuwied, evangelisch . .	29	29	30	24	20	24	68
—	Trarbach, evangel. Hülfsseminar	—	—	—	—	—	18	18
—	Düsselthal, Neben-Seminar	—	—	—	—	—	—	—
3.	Elten, katholisch	30	18	18	—	—	—	—
4.	Kempen, desgl.	33	33	30	50	50	—	100
5.	Mettmann, evangelisch . .	23	26	—	—	—	—	—
6.	Mörs, desgl.	28	31	30	26	26	—	52
7.	Brühl, katholisch . . .	33	34	33	33	37	30	100
8.	Siegburg, desgl. . . .	—	30	—	—	—	—	—
9.	Ottweiler, evangelisch . .	19	14	23	—	—	—	—
10.	Wittlich, katholisch . . .	—	—	30	—	—	—	—
11.	Kornelymünster, desgl. . .	—	—	31	—	—	—	—
12.	Linnich, desgl.	—	30	—	—	—	—	—
	Summe XI.	219	269	258	157	157	96	410
		746						

provinz.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
9	—	60	—	1	34	—
20	—	42	—	3	253	—
—	18	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
66	—	—	—	3	186	—
—	4	—	—	—	—	—*)
49	—	—	—	3	192	—
37	—	29	—	3	122	—
—	—	—	—	3	220	—
30	—	—	—	—	—	—
56	—	26	33	3	83	88
30	—	—	—	—	—	—
31	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—
358	22	157	33	19	1090	88
336		190			1178	
		überhaupt:		Knaben 1247	Mädchen 121	
				1368.		

*) Als Uebungsschule wurde die städtische Schule benutzt; sie ist inzwischen Uebungsschule geworden.

Zusammen

Schullehrer-Seminare.	Zahl der Schullehrer-Seminare im Monat Dezember 1870.	1876.
I. Provinz Preußen	10	13
II. = Brandenburg	7	9
III. = Pommern	8	8
IV. = Posen	5	5
V. = Schlesien	10	17
VI. = Sachsen	8	9
VII. = Schleswig-Holstein	3	4
VIII. = Hannover	8	10
IX. = Westalen	5	6
X. = Hessen-Nassau	5	6
XI. Rheinprovinz	6 *)	12
Summe A. Schullehrer-Seminare.	75 *)	99

*) Mit Ausschluß des damaligen Neben-Seminars zu Düsselthal. — Siehe Bemerkung **) auf Seite 546.

ſtellung.

6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlaſſenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876								
	a. im Internat.		b. im Externat.			c. überhaupt.			
	evang.	kathol.	evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.	zuſammen.
232	603	156	78	162	—	681	318	—	999
190	380	—	282	—	—	662	—	—	662
160	489	—	5	—	—	494	—	—	494
83	136	114	7	52	1	143	166	1	310
288	385	369	63	261	—	448	630	—	1078
191	453	45	84	—	—	537	45	—	582
105	45	—	316	—	—	361	—	—	361
174	376	—	211	30	—	587	30	—	617
109	118	100	130	100	—	248	200	—	448
104	210	46	110	66	—	320	112	—	432
139	243	338	39	126	—	282	464	—	746
1775	3438	1168	1325	797	1	4763	1965	1	6729
	4606		2123						

Zusammen

1. Schullehrer-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Semin., und zwar			
	a. die 1te (oberste)	b. die 2te (mittlere)	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste)	b. die 2te (mittlere)	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. überhaupt
I. Prov. Preußen . . .	308	324	367	187 191*)	249 253	246 257	682 701
II. = Brandenburg .	222	232	208	162 159	166 170	179 192	507 521
III. = Pommern . .	151	167	176	151 151	123 123	83 83	357 357
IV. = Posen . . .	95	103	112	79 78	81 80	114 130	274 288
V. = Schlesien . .	328	377	373	226 224	256 256	256 279	738 759
VI. = Sachsen . . .	196	178	208	151 146	151 153	165 178	467 477
VII. = Schleswig-Holstein	100	127	134	61 65	80 75	81 87	222 227
VIII. = Hannover . .	179	193	245	76 65	175 102	128 201	379 368
IX. = Westphalen . .	139	181	128	104 104	103 106	86 87	293 297
X. = Hessen-Nassau .	122	147	163	100 100	113 115	108 114	321 329
XI. Rheinprovinz . . .	219	269	258	157 132	157 165	96 165	410 462
	2059	2298	2372 6729	1454 1415	1654 1598	1542 1773	4650 4786

*) Die klein gedruckten Zahlen bezeichnen die Frequenz aus dem Oktober 1870, beim[illegible]e Differenzen gegen diese.

stellung.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		11. Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schülerinnen.	Klassen.	Schüler.	Schülerinnen.
317	—	241	211	32	625	448
155	—	177	136	34	945	504
137	—	174	165	22	756	118
36	—	141	55	16	500	200
340	—	29	—	42	967	850
115	—	187	180	30	729	576
139	—	—	—	9	478	—
238	—	122	76	24	389	453
155	—	87	26	14	527	346
111	—	80	62	15	503	389
336	—	157	33	19	1090	88
2079	—	1395	944	257	7509	3972
1943	—	2339			11481	

überhaupt: Schüler 8904, Schülerinnen 4916 — 13820

B. Lehrerinnen

1. Laufende Nummer.	2. Lehrerinnen-Seminare.	3. Regierungs-Bezirk.	4. Zeitpunkt a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	4. Zeitpunkt b. der Entlassung der Abiturienten.
	Provinz Brandenburg.			
1.	Berlin, evangel.	—	Ostern und Michaelis	Ostern und Michaelis
	Provinz Posen.			
2.	Posen	Posen	Anfangs August	Ende Juni
	Provinz Sachsen.			
3.	Droyßig, Gouvernanten-Institut, evangel. . .	Merseburg	Mitte August	Anfangs Juli
4.	Droyßig, Lehrerinnen-Semin., evangel.	desgl.	desgl.	desgl.
	Provinz Westfalen.			
5.	Münster, kathol. . . .	Münster	Anfangs Oktober	Ende August
6.	Paderborn, kathol. . . .	Minden	Ostern	Ostern
	Rheinprovinz.			
7.	Saarburg, kathol. . . .	Trier	Herbst	Herbst

Summe B. Lehrerinnen-Seminare.

Seminare.

5. Dauer des Kursus. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876								
		a. im Internat.		b. im Externat.			c. überhaupt.			
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.	zusammen.
2	70	—	—	137	—	24	137	—	24	161
2	23	2	3	48	16	7	50	19	7	76
3	15	48	—	3	—	—	51	—	—	51
2	19	42	—	—	—	—	42	—	—	42
2	17	—	24	—	30	—	–	54	—	54
2	29	—	34	—	10	—	—	44	—	44
3	—	—	—	—	42	—	—	42	—	42
	173	92	61	188	98	31	280	159	31	470
		153		317						

B. Lehrerinnen-

1. Laufende Nummer.	2. Lehrerinnen-Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7.) besuchten			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u zwar			
		a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	a. die 1te (oberste) Klasse.	b. die 2te (mittlere) Klasse.	c. die 3te (unterste) Klasse.	d. über haupt
	Provinz Brandenburg.							
1.	Berlin, evangel.	a = 42 b = 39	a = 40 b = 40	—*)	a = 33 b = 30	a = 51 b = 54	—*)	168
	Provinz Posen.							
2.	Posen	35	41	—	23	26	—	49
	Provinz Sachsen.							
3.	Droyßig, Gouvernanten-Institut, evangel. . .	16	18	17	19	15	17	51
4.	Droyßig, Lehrerinnen-Semin., evangel.	23	19	—	22	19	—	41
	Provinz Westfalen.							
5.	Münster, kathol. . . .	24	30	—	16	13	—	29
6.	Paderborn, kathol. . . .	22	22	—	20	—	—	20
	Rheinprovinz.							
7.	Saarburg, kathol. . . .	—	23	19	—	—	—	—
	Summe	201	233	36	163	178	17	358
		470						

*) Das Lehrerinnen-Seminar zu Berlin hat 4 Klassen mit je halbjährigem Kursus

Seminare.

10. Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen	
mehr.	weniger.
—	7
27	—
—	—
1	—
25	—
24	—
42	—
119	7
112	

Die vorſtehende Ueberſicht ergiebt, daß ſich im Dezember 1876:

2079 Zöglinge mehr in den preußiſchen Schullehrerſeminaren befunden haben als im Dezember 1870,

1943 mehr als im Oktober des bezeichneten Jahres; d. h. daß jetzt alljährlich

650 junge Männer mehr als noch vor ſechs Jahren in den Volksſchuldienſt treten. Dieſelbe ergiebt zugleich, daß die Vermehrung der Seminariſtenſtellen noch nicht abgeſchloſſen iſt.

Dieſes Ergebniß iſt nicht durch eine Abkürzung der Ausbildungszeit der Lehramtsaſpiranten erkauft, ſondern es iſt unter gleichzeitiger Reorganiſation der noch unvollſtändig eingerichteten Anſtalten durch Vermehrung der Stellenzahl in den beſtehenden und durch Gründung neuer Seminare erreicht worden.

Die unvollſtändig organiſirten, kleineren Anſtalten, die ſogenannten Nebenſeminare, ſind entweder erweitert und normal eingerichtet oder aufgelöſt worden. In dieſer Beziehung iſt beſonders zu erwähnen:

die Erweiterung des einklaſſigen Seminars zu Friedrichshoff in der Provinz Preußen zu einem dreiklaſſigen;

die Einführung des dreijährigen Kurſus an den Seminaren zu Kammin, Pyritz und Dramburg in der Provinz Pommern unter Erweiterung dieſer Anſtalten zu dreiklaſſigen;

die Auflöſung des Nebenſeminars zu Neuenhaus in der Provinz Hannover;

die Beſeitigung der einklaſſigen, ſogenannten Bezirksſeminare in Hannover, Lüneburg und Stade in der Provinz Hannover und die Einrichtung von Seminaren mit drei Kurſen und drei Klaſſen an dieſen Orten;

die bereits 1870 eingeleitete Einrichtung des dreijährigen Kurſus am Seminar zu Mörs und die Einrichtung deſſelben am Seminar zu Kempen in der Rheinprovinz, ſowie die Auflöſung des Nebenſeminars zu Trarbach und des Privatſeminars zu Düſſelthal in derſelben Provinz.

Auf dieſe Weiſe hat ſich die Zahl der im Centralblatte von 1871 aufgeführten 76 Seminaranſtalten um 3, alſo auf 73 herabgemindert. Dieſe 73 Seminare haben alle dreijährigen Kurſus und mit Ausnahme des nur für die Volksſchulen der Inſel Rügen beſtimmten Seminars zu Gingſt auch drei Klaſſen.

Die aufgelöſten Anſtalten hatten Zöglinge

Neuenhaus	4
Düſſelthal	10
Trarbach	18
zuſammen	32.

Die vorhandenen 73 Anstalten haben sich dagegen vermehrt um 748 Zöglinge. Abzüglich jener 32 hat sich also in den im Dezember 1870 bereits bestandenen Anstalten die Zahl der Seminaristen

um 718 vermehrt.

Diese Vermehrung vertheilt sich wie folgt auf die einzelnen Provinzen:

Pommern (wegen der Erweiterung der drei bezeichneten Anstalten) 137, Westfalen (vertheilt auf sämmtliche Anstalten) 121, Preußen und Schleswig-Holstein je 93, Hannover 92, Sachsen 50, Rheinprovinz (außer der Uebertragung der 28 Zöglinge der aufgelösten Nebenseminare) 44, Posen 36, Schlesien 11, Brandenburg 9. Besonders stark war die Vermehrung an nachstehend bezeichneten Anstalten:

	Frequenz von 1870.	von 1876.	1876 mehr.
Braunsberg . . .	44	75	31
Friedrichshoff . . .	34	51	17
Altdöbern	51	68	17
Kammin	49	67	18
Pyritz	24	71	47
Dramburg	24	68	44
Köslin	44	78	34
Bromberg	44	75	31
Reichenbach	58	79	21
Kreuzburg	34	69	35
Halberstadt	65	84	19
Eisleben	50	70	20
Eckernförde	56	90	34
Tondern	93	138	45
Alfeld	81	102	21
Lüneburg	40	69	29
Langenhorst	38	54	16
Büren	82	112	30
Petershagen . . .	56	77	21
Hilchenbach	51	84	33
Soest *)	66	87	21
Schlüchtern	68	83	15
Neuwied	68	88	20
Mörs	52	89	37

*) Der 1877 an dieser Anstalt eingerichtete Parallelcötus ist natürlich nicht mitgerechnet; mit diesem hat sie 119 Zöglinge.

Allerdings ſind auch einige Anſtalten innerhalb dieſer 6 Jahre in ihrer Frequenz zurückgegangen, ſo namentlich die zu Cöpenick (um 20), Breslau (um 18), Bunzlau (um 10), Poſen, jetzt Rawitſch (um 11).

Mit der Erweiterung der beſtehenden Anſtalten hat die Errichtung neuer gleichen Schritt gehalten. Während in der vorhergehenden Zeit von 1846 bis 1870, alſo in fünfundzwanzig Jahren, 20 Anſtalten neu begründet worden ſind, ſind von 1871 bis 1876, alſo in ſechs Jahren, deren 26 errichtet worden; und zwar

	Provinz.	Seminarort.	Frequenz im Dezember 1876.	
1)	Preußen:	Oſterode	66	
2)	"	Löbau	78	
3)	"	Tuchel	80	224
4)	Brandenburg:	Neu-Ruppin	59	
5)	" "	Königsberg N./M.	85	144
6)	Schleſien:	Habelſchwerdt	53	
7)	"	Oels	30	
8)	"	Sagan	50	
9)	"	Oppeln	62	
10)	"	Roſenberg	43	
11)	"	Ziegenhals	54	
12)	"	Züllz	39	331
13)	Sachſen:	Delitzſch	65	65
14)	Schl.-Holſtein:	Uetersen	46	46
15)	Hannover:	Wunſtorf	84	
16)	"	Bederkeſa	26	
17)	"	Verden	36	146
18)	Weſtfalen:	Rüthen	34	34
19)	Heſſ. Naſſau:	Dillenburg	79	79
20)	Rheinprovinz:	Elten	66	
21)	"	Mettmann	49	
22)	"	Siegburg	30	
23)	"	Ottweiler	56	
24)	"	Wittlich	30	
25)	"	Kornelymünſter	31	
26)	"	Linnich	30	292
				1361

Durch Neubegründung von Seminaranſtalten hat ſich alſo die Zahl der Seminariſten

um 1361 vermehrt.

Von den neubegründeten Anstalten sind einige, wie die zu Rosenberg, Züls, Ziegenhals, Verden, Rüthen, Elten, Linnich zunächst nur zum Zwecke der schnelleren Ueberwindung des Lehrermangels als provisorische Seminare, die große Mehrzahl derselben aber für die Dauer eingerichtet; diejenigen zu Osterode, Wunstorf, Bederkesa, Uetersen, Ottweiler, Kornelymünster, Wittlich befinden sich bereits in eigenen neuen Gebäuden; für die zu Löbau, Tuchel, Königsberg, Neu-Ruppin, Habelschwerdt, Sagan, Oels, Oppeln, Delitzsch, Dillenburg, Mettmannn, Siegburg, Saarburg sind die Neubauten theils in der Ausführung, theils in der Vorbereitung.

In der Zeit von 1870 (bezw. seit der Zählung von 1867) bis zum Jahre 1876 (bezw. zur Volkszählung vom 1. Dezember 1875) hat sich allerdings auch die Bevölkerung des preußischen Staates um zwei Millionen vermehrt; es würde also auch mit Rücksicht darauf die Gründung neuer Lehrerbildungs-Anstalten nöthig gewesen sein, indeß nicht in dem Maße, wie es geschehen ist. Vielmehr stellt sich das Verhältniß der Seminare zur Einwohnerzahl wesentlich günstiger, als noch vor sechs Jahren. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht dies.

Nummer.	Provinz.	Bevölkerungszahl		Zahl der Seminariſten		Die Bevölkerungszahl hat ſich vermehrt im Verhältniſſe von
		1870.[1]	1876.[2]	Oktober[3] 1870.	Oktober 1876.	
1.	Preußen	3,063,085	3,199,171	701	999	100 : 104
2.	Brandenburg . . .	2,661,621	3,126,411	521	662	100 : 117
3.	Pommern	1,426,430	1,462,290	357	494	100 : 102
4.	Poſen	1,519,191	1,606,084	288	310	100 : 106
5.	Schleſien	3,547,705	3,843,699	759	1078	100 : 108
6.	Sachſen	2,036,419	2,168,988	477	582	100 : 106
7.	Schleswig-Holſtein .	963,517	1,073,926	227	361	100 : 114
8.	Hannover	1,916,048	2,017,393	368	617	100 : 105
9.	Weſtfalen	1,695,995	1,905,697	297	448	100 : 118
10.	Heſſen-Naſſau . . .	1,363,820	1,467,898	329	432	100 : 107
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollerſche Lande . .	3,480,698	3,870,847	462	746	100 : 111
	Geſammte Monarchie	23,674,529	25,742,404	4786	6729	100 : 109

1) Es war die Volkszählung von 1867 zu Grunde gelegt worden.

2) Es iſt die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 zu Grunde gelegt; die angegebene Vermehrung der Bevölkerung hat ſich alſo in acht, die der Zahl der Seminariſten in ſechs Jahren vollzogen.

Die Zahl der Seminariſten hat ſich vermehrt im Verhältniſſe von	Es kommen auf einen Seminariſten Einwohner			Provinz.
	Oktober [3] 1870.	Dezember 1876.	mithin 1876 weniger.	
100 : 142	4369	3202	1167	Preußen.
100 : 127	5108	4723	385	Brandenburg.
100 : 138	3955	2960	995	Pommern.
100 : 107	5275	5180	195	Poſen.
100 : 142	4675	3565	1110	Schleſien.
100 : 122	4269	3726	543	Sachſen.
100 : 159	4244	2974	1270	Schleswig-Holſtein.
100 : 167	5206	3270	1930	Hannover.
100 : 150	5710	4253	1457	Weſtfalen.
100 : 131	4145	3397	748	Heſſen-Naſſau.
100 : 162	7534	5189	2345	Rheinprovinz und Hohenzollernſche Lande.
100 : 141	4950	3826	1124	Geſammte Monarchie.

3) Es ſind hierbei die Zahlenangaben des Centralblattes von 1871, welche den Status des Oktober 1870 enthalten, unverändert beibehalten.

Mit Rückſicht auf das Verhältniß, in welchem ſich die Zahl der Seminariſten in dem bezeichneten Zeitraum vermehrt hat, folgen die Provinzen in nachſtehender Reihe:

	In	iſt die Zahl der Seminariſten gewachſen im Verhältniß von
1)	Hannover	100 : 167
2)	Rheinprovinz	100 : 162
3)	Schleswig-Holſtein	100 : 159
4)	Weſtfalen	100 : 150
5)	Preußen	100 : 142
6)	Schleſien	100 : 142
7)	Pommern	100 : 138
8)	Heſſen-Naſſau	100 : 131
9)	Brandenburg	100 : 127
10)	Sachſen	100 : 122
11)	Poſen	100 : 107

Weſentlich anders geſtaltet ſich die Reihenfolge mit Rückſicht auf die gewonnenen Reſultate; d. h. auf das Verhältniß der Zahl der Seminariſten zur Einwohnerzahl; nämlich wie folgt:

1)	Pommern	1	Seminariſt	auf	2960	Einwohner
2)	Schleswig-Holſtein	1	"	"	2974	"
3)	Preußen	1	"	"	3202	"
4)	Hannover	1	"	"	3270	"
5)	Heſſen-Naſſau	1	"	"	3397	"
6)	Schleſien	1	"	"	3565	"
7)	Sachſen	1	"	"	3726	"
8)	Weſtfalen	1	"	"	4253	"
9)	Brandenburg	1	"	"	4723	"
10)	Poſen	1	"	"	5180	"
11)	Rheinprovinz	1	"	"	5189	"

Wenn ſomit noch immer zwei Provinzen hinter dem Durchſchnitte des Jahres 1870 zurückbleiben, und überhaupt das erreichte Reſultat im Jahre 1876 noch kein genügendes war, ſo iſt zu bedenken, daß die neubegründeten Anſtalten damals noch nicht alle vollſtändig organiſirt waren, daß auch ſeitdem noch zwei Anſtalten neu ins Leben getreten ſind, eine dritte durch den Staatshaushaltsetat des künftigen Jahres begründet werden ſoll, und daß endlich auch die Lehrerinnen-Seminare zur Beſeitigung des Mangels an Lehrkräften beitragen werden.

Von den neubegründeten Anstalten hatten im vorigen Jahre nur die dritte Klasse, bezw. ermangelten noch zweier Klassen: die Seminare zu Bederkesa, Wittlich und Kornelymünster; es entbehrten noch der Oberklasse die Seminare zu Oels, Zülz, Uetersen, Verden, Rüthen, Siegburg, Linnich. Durch die vollständige Organisation dieser Anstalten erhöht sich die Zahl der Seminaristen voraussichtlich um 390.

Im Dezember 1876, nach Aufnahme der Statistik, ist das Seminar zu Rheydt neu eröffnet worden, in diesem Jahre wird das zu Odenkirchen eröffnet, beide in der Rheinprovinz; auf den Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres sind angemeldet die Kosten für ein neues Seminar zu Münstermayfeld in der Rheinprovinz, seit 1871 das neunundzwanzigste neue Schullehrer-Seminar in der Monarchie, das zehnte in der Rheinprovinz. Sobald diese Anstalt vollbesetzt sein wird, stellt sich voraussichtlich das Verhältniß der Seminaristen zur Einwohnerzahl in der Rheinprovinz wie 1 : 3500. Endlich sind auf den diesjährigen Staatshaushalt die Kosten für Parallelkurse an den Seminaren zu Soest in Westfalen und zu Homberg in Hessen-Nassau genommen worden.

Von den 99 Seminaranstalten, welche sich im Dezember 1876 in Thätigkeit befanden, waren 44 Internate, 27 Externate und 28 Anstalten, in welchen sich externe neben internen Zöglingen befanden. Im Internate wohnten 4606 Seminaristen, im Externate 2123, davon 433 in den sogenannten gemischten Anstalten.

Staatliche Lehrerinnen-Seminare gab es im Jahre 1870 nur zwei in Droyßig, je eins in Paderborn und in Münster; außerdem bestanden aus eigenen Mitteln noch die Augusta-Schule zu Berlin und die Luisen-Schule zu Posen, Beide mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden. Diese sind zu staatlichen Seminaren erhoben; die beiden Anstalten zu Paderborn und zu Münster sind reorganisirt und ein neues Lehrerinnen-Seminar ist 1876 zu Saarburg in der Rheinprovinz eröffnet worden; dasselbe entbehrte also im vorigen Jahre noch der ersten Klasse. Die Gesammtzahl der Zöglinge der Lehrerinnen-Seminare betrug im vorigen Jahre 470, gegen 1870 mehr 112. Inzwischen ist 1877 ein neues Lehrerinnen-Seminar zu Xanten in der Rheinprovinz eröffnet und ein weiteres, in der Provinz Schleswig-Holstein zu errichtendes auf den Staatshaushaltsetat des künftigen Jahres gebracht worden. Es würde das zehnte in der Monarchie sein.

Mit den Schullehrer-Seminaren ſind Uebungsſchulen verbunden, in welchen zur mehrfach bezeichneten Zeit 13820 ſchulpflichtige Kinder einen ſorgfältig vorbereiteten Unterricht empfingen. Wird, wie ſeit langer Zeit in Preußen üblich, davon ausgegangen, daß je achtzig Kinder eine Lehrkraft erfordern, ſo wurden im vorigen Jahre 172 Lehrkräfte durch die Arbeit der Seminare in ihren Uebungsſchulen übertragen.

Die Uebungsſchulen bei den Lehrerinnen-Seminaren können hierbei nicht in Betracht kommen, weil ſie zum Theil höhere Mädchenſchulen ſind.

Inhaltsverzeichniß des Oktober-Heftes.

189) Verordnung, betreffend die Geſtattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutſchen als Geſchäftsſprache. Vom 6. September 1877, S. 503.

190) Frequenzverhältniſſe der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare S. 505.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 10. Dezember 1877.

191) Nachweisungen über die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen in Preußen, und über deren Besetzung zu Anfang Juni 1877.

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festdotirte								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kol. 1.) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Königsberg . . .	a. Lehrer	1899	460	—	1754	437	—	145	23	—
		b. Lehrerinnen	47	49	—	47	49	—	—	—	—
2.	Gumbinnen . . .	a. Lehrer	1667	2	—	1555	2	—	112	—	—
		b. Lehrerinnen	56	1	—	56	1	—	—	—	—
3.	Danzig	a. Lehrer	617	420	1	567	400	1	50	20	—
		b. Lehrerinnen	60	32	—	60	31	—	—	1	—
4.	Marienwerder . .	a. Lehrer	939	633	17	868	589	17	71	44	—
		b. Lehrerinnen	34	4	1	34	4	1	—	—	—
I.	**Provinz Preußen**	a. Lehrer	5122	1515	18	4744	1428	18	378	87	—
		b. Lehrerinnen	197	86	1	197	85	1	—	1	—
	Summe a. und b.		5319	1601	19	4941	1513	19	378	88	—
			6939			6473			466		
1.	Stadt Berlin . . .	a. Lehrer	1037	38	18	1036	38	18	1	—	—
		b. Lehrerinnen	338	26	4	338	26	4	—	—	—
2.	Potsdam	a. Lehrer	2602	10	1	2474	10	1	128	—	—
		b. Lehrerinnen	106	3	—	103	3	—	2	—	—
3.	Frankfurt	a. Lehrer	2233	30	—	2053	29	—	180	1	—
		b. Lehrerinnen	58	—	—	56	—	—	2	—	—
II.	**Provinz Brandenburg**	a. Lehrer	5872	78	19	5563	77	19	309	1	—
		b. Lehrerinnen	502	29	4	498	29	4	4	—	—
	Summe a. und b.		6374	107	23	6061	106	23	313	1	—
			6504			6190			314		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
89	12	—	56	11	—	50	9	—	93	13	—	2	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	—	—	51	—	—	30	—	—	79	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
													2	
33	10	—	17	10	—	32	12	—	14	6	—	4		—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
38	20	—	33	24	—	23	33	—	39	6	—	9	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
221	42	—	157	45	—	135	54	—	225	25	—	18	8	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
221	43	—	157	45	—	135	55	—	225	25	—	18	8	—
264			202			190			250			26		
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	—	—	63	—	—	29	—	—	99	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
115	—	—	65	1	—	34	—	—	146	1	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
180	—	—	129	1	—	63	—	—	246	1	—	—	—	—
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
182	—	—	131	1	—	65	—	—	248	1	—	—	—	—
182			132			65			249			—		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	B. Hülfs-Lehrer. 5. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	6. Davon (Kol. 5.) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.
1.	Königsberg . . .	a. Lehrer	4	—	—	4	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Gumbinnen . . .	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Danzig	a. Lehrer	8	—	—	5	—	—	3	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Marienwerder . .	a. Lehrer	1	—	—	1	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	1	—	—	1	—	—	—	—
I.	**Provinz Preußen**	a. Lehrer	13	—	—	10	—	—	3	—
		b. Lehrerinnen	1	—	—	1	—	—	—	—
	Summe a. und b.		14	—	—	11	—	—	3	—
			14			11			3	
1.	Stadt Berlin . . .	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Potsdam	a. Lehrer	2	2	—	—	1	—	2	1
		b. Lehrerinnen	4	—	—	4	—	—	—	—
3.	Frankfurt	a. Lehrer	9	—	—	4	—	—	5	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	**Provinz Brandenburg**	a. Lehrer	11	2	—	4	1	—	7	1
		b. Lehrerinnen	4	—	—	4	—	—	—	—
	Summe a. und b.		15	2	—	8	1	—	7	1
			17			9			8	

B.

Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 7. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
2			1			2			—			1		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	1	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	—	1	—	—	1	1	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	—	1	—	—	1	1	—	6	—	—	—	—	—
7			1			2			6			—		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festdotir: 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kol. 1.) a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jü
1.	Stettin	a. Lehrer	1730	9	—	1662	9	—	68	—	—
		b. Lehrerinnen	59	—	—	59	—	—	—	—	—
2.	Köslin	a. Lehrer	1427	12	1	1333	10	—	94	2	1
		b. Lehrerinnen	21	—	—	21	—	—	—	—	—
3.	Stralsund	a. Lehrer	578	1	—	546	1	—	32	—	—
		b. Lehrerinnen	32	—	—	29	—	—	3	—	—
III.	**Provinz Pommern**	a. Lehrer	3735	22	1	3541	20	—	194	2	1
		b. Lehrerinnen	112	—	—	109	—	—	3	—	—
	Summa a. und b.		3847	22	1	3650	20	—	197	2	1
			3870			3670			200		
1.	Posen	a. Lehrer	653	1108	60	587	1019	57	66	89	3
		b. Lehrerinnen	16	11	—	16	11	—	—	—	—
2.	Bromberg	a. Lehrer	579	507	43	529	480	36	50	27	7
		b. Lehrerinnen	16	1	2	16	1	2	—	—	—
IV.	**Provinz Posen** .	a. Lehrer	1232	1615	103	1116	1499	93	116	116	10
		b. Lehrerinnen	32	12	2	32	12	2	—	—	—
	Summe a. und b.		1264	1627	105	1148	1511	95	116	116	10
			2996			2754			242		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
42	—	—	26	—	—	33	—	—	35	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	—	—	22	2	1	64	1	1	28	1	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	16	—	—	12	—	—	18	—	—	2	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
130	—	—	64	2	1	109	1	1	81	1	—	4	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
132	—	—	65	2	1	111	1	1	82	1	—	4	—	—
132			68			113			83			4		
25	46	—	41	43	3	14	13	1	38	60	1	14	16	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	3	38	27	4	16	13	—	28	11	6	6	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	46	3	79	70	7	30	26	1	66	71	7	20	19	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	46	3	79	70	7	30	26	1	66	71	7	20	19	2
86			156			57			144			41		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	B. Hülfs-Lehrer- und								
			5. Anzahl derselben überhaupt.			6. Davon (Kol. 5.) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Stettin	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Köslin	a. Lehrer	14	—	—	—	—	—	14	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Stralsund	a. Lehrer	5	—	—	2	—	—	3	—	—
		b. Lehrerinnen	5	—	—	1	—	—	4	—	—
III.	Provinz Pommern	a. Lehrer	19	—	—	2	—	—	17	—	—
		b. Lehrerinnen	5	—	—	1	—	—	4	—	—
		Summe a. und b.	24	—	—	3	—	—	21	—	—
			24			3			21		
1.	Posen	a. Lehrer	3	3	—	3	3	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Bromberg	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Provinz Posen	a. Lehrer	3	3	—	3	3	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe a. und b.	3	3	—	3	3	—	—	—	—
			6			6			—		

B.

Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	6	—	—	5	—	—	9	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	6	—	—	8	—	—	9	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	6	—	—	12	—	—	9	—	—	—	—	—
15			6			12			9			—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—			—			—			—			—		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festbo								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kol. 1.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	
1.	Breslau	a. Lehrer	1401	803	—	1380	792	—	21	11	–
		b. Lehrerinnen	76	59	—	75	59	—	1	—	–
2.	Liegnitz	a. Lehrer	1378	305	—	1344	299	—	34	6	–
		b. Lehrerinnen	16	2	—	16	2	—	—	—	–
3.	Oppeln	a. Lehrer	257	1771	26	251	1703	26	6	68	–
		b. Lehrerinnen	10	66	3	10	60	3	—	6	–
V.	Provinz Schlesien	a. Lehrer	3036	2879	26	2975	2794	26	61	85	–
		b. Lehrerinnen	102	127	3	101	121	3	1	6	–
	Summe a. und b.		3138	3006	29	3076	2915	29	62	91	–
			6173			6020			153		
1.	Magdeburg . . .	a. Lehrer	2084	28	—	1947	27	—	137	1	–
		b. Lehrerinnen	43	2	–	43	2	—	—	—	–
2.	Merseburg	a. Lehrer	1989	1	—	1821	1	—	168	—	–
		b. Lehrerinnen	31	2	—	31	2	—	—	—	–
3.	Erfurt	a. Lehrer	715	182	—	675	174	—	40	8	–
		b. Lehrerinnen	26	7	—	25	7	—	1	—	
4.	Die drei Gräfl. Stolberg'schen Grafschaften	a. Lehrer	132	—	—	131	—	—	1	—	–
		b. Lehrerinnen	2	—	—	2	—	—	—	—	–
VI.	Provinz Sachsen	a. Lehrer	4920	211	—	4574	202	—	346	9	–
		b. Lehrerinnen	102	11	—	101	11	—	1	—	–
	Summe a. und b		5022	222	-	4675	213	—	347	9	–
			5244			4888			356		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
7	4	—	14	7	—	2	1	—	19	10	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
13	1	—	21	5	—	5	1	—	26	5	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	25	—	2	43	—	2	5	—	4	63	—	—	—	—
—	4	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
24	30	—	37	55	—	9	7	—	49	78	—	3	—	—
1	4	—	—	2	—	1	3	—	—	3	—	—	—	—
25	34	—	37	57	—	10	10	—	49	81	—	3	—	—
59			94			20			130			3		
88	1	—	49	—	—	53	—	—	84	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	—	—	58	—	—	95	—	—	71	—	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	19	8	—	28	—	—	12	8	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	1	—	127	8	—	176	—	—	168	9	—	2	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
220	1	—	127	8	—	176	—	—	169	9	—	2	—	—
221			135			176			178			2		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	B. Hülfs-Lehrer- u: 5. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	6. Davon (Kol. 5.) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jü:
1.	Breslau	a. Lehrer	213	210	—	60	159	—	153	51	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Liegnitz	a. Lehrer	158	44	—	62	27	—	96	17	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Oppeln	a. Lehrer	16	327	—	4	126	—	12	201	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	Provinz Schlesien	a. Lehrer	387	581	—	126	312	—	261	269	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	-	—	—	—
	Summe a. und b.		387	581	—	126	312	—	261	269	—
			968			438			530		
1.	Magdeburg . . .	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Merseburg	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Erfurt	a. Lehrer	2	1	—	.	1	—	2	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Die drei Gräfl. Stolberg'schen Grafschaften	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Provinz Sachsen	a. Lehrer	2	1	—	—	1	—	2	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe a. und b.		2	1	—	—	1	—	2	—	—
			3			1			2		

B.

Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
139	34	—	14	17	—	27	5	—	126	46	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	6	—	14	11	—	17	4	—	79	13	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	183	—	—	18	—	2	9	—	10	192	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	223	—	28	46	—	46	18	—	215	251	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	223	—	28	46	—	46	18	—	215	251	—	—	—	—
456			74			64			466			—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—			2			—			2			—		

Nummer.	Regierungs- bezw. Konsistorial-Bezirk. Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festdotir								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jü
1.	Schleswig	a. Lehrer	2735	5	7	2507	5	5	228	—	
		b. Lehrerinnen	71	2	4	67	2	1	4	—	
VII.	**Provinz Schleswig-Holstein.**										
		Summe a. und b.	2806	7	11	2574	7	6	232	—	
			2824			2587			237		
1.	Hannover	a. Lehrer	2631	—	—	2421	—	—	210	—	
		b. Lehrerinnen	24	—	—	22	—	—	2	—	
2.	Hildesheim . . .	a. Lehrer	—	137	—	—	130	—	—	7	
		b. Lehrerinnen	—	23	—	—	20	—	—	3	
3.	Stade	a. Lehrer	895	—	—	782	—	—	113	—	
		b. Lehrerinnen	10	—	—	8	—	—	2	—	
4.	Otternbdorf	a. Lehrer	36	—	—	32	—	—	4	—	
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	
5.	Osnabrück, evang. .	a. Lehrer	161	—	—	148	—	—	13	—	
		b. Lehrerinnen	2	—	—	2	—	—	—	—	
6.	Osnabrück, kathol. .	a. Lehrer	—	311	—	—	300	—	—	11	
		b. Lehrerinnen	—	36	—	—	36	—	—	—	
7.	Aurich	a. Lehrer	405	—	—	386	—	—	19	—	
		b. Lehrerinnen	3	—	—	2	—	—	1	—	
8.	Nordhorn	a. Lehrer	66	—	—	62	—	—	4	—	
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	
9.	Stadt Osnabrück .	a. Lehrer	40	—	—	39	—	—	1	—	
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	
10.	Kloster Loccum . .	a. Lehrer	8	—	—	8	—	—	—	—	
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Niedersächs. Konföderation (ref. Gem.)	a. Lehrer	1	—	—	1	—	—	—	—	
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	
12.	Ganze Provinz . .	a. Lehrer	—	—	54	—	—	38	—	—	16
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Provinz Hannover.	a. Lehrer	4243	448	54	3879	430	38	364	18	16
		b. Lehrerinnen	39	59	—	34	56	—	5	3	—
		Summe a. und b.	4282	507	54	3913	486	38	369	21	
			4843			4437					

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monate erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
154	—	2	74	—	—	166	—	1	59	—	1	3	—	—
2	—	3	2	—	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—
156	—	5	76	—	—	170	—	4	59	—	1	3	—	—
161			76			174			60			3		
151	—	—	59	—	—	67	—	—	143	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	6	—	—	1	—	—	6	—	—	1	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
87	—	—	26	—	—	74	—	—	39	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	1	—	—	8	—	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	—	—	2	—	—	9	—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	3	—	—	10	—	—	8	—	—	1	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	3	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	11	—	—	5	—	—	1	—	—	6	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
271	15	11	93	3	5	166	15	1	197	3	6	1		
2	3	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	—		
273	18	11	96	3	5	169	15	1	199	6	6	1		

Nummer.	Regierungs- bezw. Konsistorial-Bezirk. Provinz.	Stellen.	B. Hülfs-Lehrer-								
			5. Anzahl derselben überhaupt.			6. Davon (Kol. 5.) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jü
1.	Schleswig	a. Lehrer	366	—	1	344	—	1	22	—	–
		b. Lehrerinnen	10	—	1	6	—	1	4	—	–
VII.	**Provinz Schleswig-Holstein.**										
		Summe a. und b.	376	—	2	350	—	2	26	—	–
			378			352			26		
1.	Hannover	a. Lehrer	25	—	—	21	—	—	4	—	–
		b. Lehrerinnen	2	—	—	2	—	—	—	—	–
2.	Hildesheim . . .	a. Lehrer	—	7	—	—	5	—	—	2	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
3.	Stade	a. Lehrer	16	—	—	7	—	—	9	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
4.	Otterndorf	a. Lehrer	1	—	—	1	—	—	—	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
5.	Osnabrück, evang. .	a. Lehrer	2	—	—	1	—	—	1	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
6.	Osnabrück, kathol. .	a. Lehrer	—	3	—	—	2	—	—	1	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
7.	Aurich	a. Lehrer	65	—	—	22	—	—	43	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
8.	Nordhorn	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
9.	Stadt Osnabrück .	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
10.	Kloster Loccum . .	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
11.	Niedersächs. Konföde-ration (ref. Gem.)	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
12.	Ganze Provinz . .	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	–
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	–
VIII.	**Provinz Hannover.**	a. Lehrer	109	10	—	52	7	—	57	3	–
		b. Lehrerinnen	2	—	—	2	—	—	—	—	
		Summe a. und b.	111	10	—	54	7	—	57	3	–
			121			61			60		

B.

Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
16	—	—	6	—	—	14	—	—	8	—	—	—	—	—
3	—	—	1	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
19	—	—	7	—	—	17	—	—	9	—	—	—	—	—
19			7			17			9			—		
3	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	6	—	—	8	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	—	—	2	—	—	39	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	3	—	9	—	—	48	2	—	9	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festdot								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kol. 1.) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	
1.	Münster	a. Lehrer	79	411	8	72	396	8	7	15	
		b. Lehrerinnen	5	297	—	5	297	—	—	—	
2.	Minden	a. Lehrer	465	282	3	450	275	3	15	7	
		b. Lehrerinnen	11	113	—	11	113	—	—	—	
3.	Arnsberg	a. Lehrer	1092	588	14	1001	546	13	91	42	
		b. Lehrerinnen	69	253	—	62	247	—	7	6	
IX.	**Provinz Westfalen.**	a. Lehrer	1636	1281	25	1523	1217	24	113	64	
		b. Lehrerinnen	85	663	—	78	657	—	7	6	
		Summe a. und b.	1721	1944	25	1601	1874	24	120	70	
			3690			3499			191		
1.	Kassel	a. Lehrer	1496	244	100	1411	238	82	85	6	
		b. Lehrerinnen	22	9	—	22	8	—	—	1	
2.	Wiesbaden	a. Lehrer	820	471	—	738	460	—	82	11	
		b. Lehrerinnen	10	10	—	10	10	—	—	—	
X.	**Provinz Hessen-Nassau.** . . .	a. Lehrer	2316	715	100	2149	698	82	167	17	
		b. Lehrerinnen	32	19	—	32	18	—	—	1	
		Summe a. und b.	2348	734	100	2181	716	82	167	18	
			3182			2979			203		

A.

hrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a.			b.			a.			b.			c.		
it 6 Monaten nd länger erledigt.			seit weniger als 6 Monaten erledigt.			werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
gl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
5	10	—	2	5	—	6	8	—	1	7	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	6	—	4	1	—	4	7	—	11	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	27	—	45	15	1	46	32	—	45	10	1	—	—	—
3	—	—	4	6	—	2	4	—	5	2	—	—	—	—
62	43	—	51	21	1	56	47	—	57	17	1	—	—	—
3	—	—	4	6	—	2	4	—	5	2	—	—	—	—
65	43	—	55	27	1	58	51	—	62	19	1	—	—	—
108			83			109			82			—		
41	1	17	44	5	1	1	—	—	84	6	18	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
76	9	—	6	2	—	—	—	—	82	11	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	10	17	50	7	1	1	—	—	166	17	18	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
17	10	17	50	8	1	1	—	—	166	18	18	—	—	—
144			59			1			202			—		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	B. Hülfs-Lehrer: 5. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	6. Davon (Kol. 5.) sind: a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.
1.	Münster	a. Lehrer	—	1	—	—	1	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Minden	a. Lehrer	4	—	—	4	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Arnsberg	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	Provinz Westfalen.	a. Lehrer	4	1	—	4	1	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe a. und b.	4	1	—	4	1	—	—	—
			5			5			—	
1.	Kassel	a. Lehrer	2	5	1	2	5	1	—	—
		b. Lehrerinnen	1	—	—	—	—	—	1	—
2.	Wiesbaden	a. Lehrer	76	94	—	44	68	—	32	26
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Provinz Hessen-Nassau	a. Lehrer	78	99	1	46	73	1	32	26
		b. Lehrerinnen	1	—	—	—	—	—	1	—
		Summe a. und b.	79	99	1	46	73	1	33	26
			179			120			59	

B.

ehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)								
a.			b.			a.			b.			c.		
eit 6 Monaten nd länger erledigt.			seit weniger als 6 Monaten erledigt.			werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
vgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
27	20	—	5	6	—	—	—	—	32	26	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	20	—	5	6	—	—	—	—	32	26	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
27	20	—	6	6	—	—	—	—	33	26	—	—	—	—
47			12			—			59			—		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festbestellte								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kol. 1.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Koblenz	a. Lehrer	504	712	—	420	624	—	84	88	—
		b. Lehrerinnen	6	186	—	6	178	—	—	8	—
2.	Düsseldorf	a. Lehrer	1149	1161	16	1012	1033	16	137	128	—
		b. Lehrerinnen	117	644	3	113	602	3	4	42	—
3.	Köln	a. Lehrer	174	729	6	149	618	6	25	111	—
		b. Lehrerinnen	2	477	1	1	451	1	1	26	—
4.	Trier	a. Lehrer	246	900	3	209	766	3	37	134	—
		b. Lehrerinnen	14	309	—	12	295	—	2	14	—
5.	Aachen	a. Lehrer	41	858	5	36	639	5	5	219	—
		b. Lehrerinnen	3	257	—	2	239	—	1	18	—
XI.	Rheinprovinz	a. Lehrer	2114	4360	30	1826	3680	30	288	680	—
		b. Lehrerinnen	142	1873	4	134	1765	4	8	108	—
		Summe a. und b.	2256	6233	34	1960	5445	34	296	788	—
			8523			7439			1084		
1.	Sigmaringen	a. Lehrer	1	124	3	1	123	3	—	1	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Hohenzollernsche Lande.	Summe a. und b.	1	124	3	1	123	3	—	1	—
			128			127			1		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
75	78	—	9	10	—	50	58	—	34	30	—	—	—	—
—	6	—	—	2	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—
67	80	—	70	48	—	67	73	—	70	55	—	—	—	—
—	17	—	4	25	—	—	19	—	4	23	—	—	—	—
20	84	—	5	27	—	19	97	—	5	13	—	1	1	—
—	11	—	1	15	—	1	24	—	—	2	—	—	—	—
34	117	—	3	17	—	25	125	—	12	9	—	—	—	—
2	7	—	—	7	—	2	12	—	—	2	—	—	—	—
3	211	—	2	8	—	5	211	—	—	7	—	—	1	—
—	10	—	1	8	—	1	13	—	—	5	—	—	—	—
199	570	—	89	110	—	166	564	—	121	114	—	1	2	—
2	51	—	6	57	—	4	69	—	4	39	—	—	—	—
201	621	—	95	167	—	170	633	—	125	153	—	1	2	—
822			262			803			278			3		
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1			—			—			1			—		

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	B. Hülfs-Lehrer-								
			5. Anzahl derselben überhaupt.			6. Davon (Kol. 5.) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Koblenz	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Düsseldorf	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Köln	a. Lehrer	1	—	—	—	—	—	1	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Trier	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Aachen	a. Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	**Rheinprovinz** . .	a. Lehrer	1	—	—	—	—	—	1	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe a. und b.	1	—	—	—	—	—	1	—	—
			1			—			1		
1.	Sigmaringen . . .	a. Lehrer	—	45	—	—	27	—	—	18	—
		b. Lehrerinnen	—	3	—	—	3	—	—	—	—
II.	**Hohenzollernsche Lande**										
		Summe a. und b.	—	48	—	—	30	—	—	18	—
			48			30			18		

B.

ehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)								
a.			b.			a.			b.			c.		
eit 6 Monaten nd länger erledigt.			seit weniger als 6 Monaten erledigt.			werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
gl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1			—			1			—			—		
—	15	—	—	3	—	—	6	—	—	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	3	—	—	6	—	—	12	—	—	—	—
15			3			6			12			—		

Nummer.	Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festdotirte								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kol. 1.) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Zusammenstellung.										
I.	Preußen	a. Lehrer	5122	1515	18	4744	1428	18	378	87	—
		b. Lehrerinnen	197	86	1	197	85	1	—	1	—
II.	Brandenburg . . .	a. Lehrer	5872	78	19	5563	77	19	309	1	—
		b. Lehrerinnen	502	29	4	498	29	4	4	—	—
III.	Pommern	a. Lehrer	3735	22	1	3541	20	—	194	2	1
		b. Lehrerinnen	112	—	—	109	—	—	3	—	—
IV.	Posen	a. Lehrer	1232	1615	103	1116	1499	93	116	116	10
		b. Lehrerinnen	32	12	2	32	12	2	—	—	—
V.	Schlesien	a. Lehrer	3036	2879	26	2975	2794	26	61	85	—
		b. Lehrerinnen	102	127	3	101	121	3	1	6	—
VI.	Sachsen.	a. Lehrer	4920	211	—	4574	202	—	346	9	—
		b. Lehrerinnen	102	11	—	101	11	—	1	—	—
VII.	Schleswig-Holstein .	a. Lehrer	2735	5	7	2507	5	5	228	—	2
		b. Lehrerinnen	71	2	4	67	2	1	4	—	1
VIII.	Hannover	a. Lehrer	4243	448	54	3879	430	38	364	18	16
		b. Lehrerinnen	39	59	—	34	56	—	5	3	—
IX.	Westfalen	a. Lehrer	1636	1281	25	1523	1217	24	113	64	1
		b. Lehrerinnen	85	663	—	78	657	—	7	6	—
X.	Hessen-Nassau. . .	a. Lehrer	2316	715	100	2149	698	82	167	17	18
		b. Lehrerinnen	32	19	—	32	18	—	—	1	—
XI.	Rheinprovinz . . .	a. Lehrer	2114	4360	30	1826	3680	30	288	680	—
		b. Lehrerinnen	142	1873	4	134	1765	4	8	108	—
XII.	Hohenzollernsche Lande	a. Lehrer	1	124	3	1	123	3	—	1	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summen	a. Lehrer	36962	13253	386	34398	12173	338	2564	1080	48
		b. Lehrerinnen	1416	2881	18	1383	2756	15	33	125	3
	Gesammtsumme a. und b.		38378	16134	404	35781	14929	353	2597	1205	51
			54916			51063			3853		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
221	42	—	157	45	—	135	54	—	225	25	—	18	8	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
180	—	—	129	1	—	63	—	—	246	1	—	—	—	—
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
130	—	—	64	2	1	109	1	1	81	1	—	4	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
37	46	3	79	70	7	30	26	1	66	71	7	20	19	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	37	55	—	9	7	—	49	78	—	3	—	—
1	4	—	—	2	—	1	3	—	—	3	—	—	—	—
219	1	—	127	8	—	176	—	—	168	9	—	2	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
154	—	2	74	—	—	166	—	1	59	—	1	3	—	—
2	—	3	2	—	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—
271	15	11	93	3	5	166	15	1	197	3	6	1	—	9
2	3	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	—
62	43	—	51	21	1	56	47	—	57	17	1	—	—	—
3	—	—	4	6	—	2	4	—	5	2	—	—	—	—
117	10	17	50	7	1	1	—	—	166	17	18	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
199	570	—	89	110	—	166	564	—	121	114	—	1	2	—
2	51	—	6	57	—	4	69	—	4	39	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1614	758	33	950	322	15	1077	714	4	1435	337	33	52	29	11
15	59	3	18	66	—	18	77	3	15	48	—	—	—	—
1629	817	36	968	388	15	1095	791	7	1450	385	33	52	29	11
2482			1371			1893			1868			92		

Nummer.	Provinz.	Stellen.	B. Hülfs-Lehrer- und								
			5. Anzahl derselben überhaupt.			6. Davon (Kol. 5.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Zusammenstellung.										
I.	Preußen	a. Lehrer	13	—	—	10	—	—	3	—	—
		b. Lehrerinnen	1	—	—	1	—	—	—	—	—
II.	Brandenburg . . .	a. Lehrer	11	2	—	4	1	—	7	1	—
		b. Lehrerinnen	4	—	—	4	—	—	—	—	—
III.	Pommern	a. Lehrer	19	—	—	2	—	—	17	—	—
		b. Lehrerinnen	5	—	—	1	—	—	4	—	—
IV.	Posen	a. Lehrer	3	3	—	3	3	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Schlesien	a. Lehrer	387	581	—	126	312	—	261	269	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Sachsen	a. Lehrer	2	1	—	—	1	—	2	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	Schleswig-Holstein .	a. Lehrer	366	—	1	344	—	1	22	—	—
		b. Lehrerinnen	10	—	1	6	—	1	4	—	—
VIII.	Hannover	a. Lehrer	109	10	—	52	7	—	57	3	—
		b. Lehrerinnen	2	—	—	2	—	—	—	—	—
IX.	Westfalen	a. Lehrer	4	1	—	4	1	—	—	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Hessen-Nassau . .	a. Lehrer	78	99	1	46	73	1	32	26	—
		b. Lehrerinnen	1	—	—	—	—	—	1	—	—
XI.	Rheinprovinz . . .	a. Lehrer	1	—	—	—	—	—	1	—	—
		b. Lehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Hohenzollernsche Lande	a. Lehrer	—	45	—	—	27	—	—	18	—
		b. Lehrerinnen	—	3	—	—	3	—	—	—	—
	Summen	a. Lehrer	993	742	2	591	425	2	402	317	—
		b. Lehrerinnen	23	3	1	14	3	1	9	—	—
	Gesammtsumme a. und b.		1016	745	3	605	428	3	411	317	—
			1764			1036			728		

B.

„Lehrerinnen„ (Adjuvanten„, Gehülfen„ ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	—	1	—	—	1	1	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	6	—	—	8	—	—	9	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	223	—	28	46	—	46	18	—	215	251	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	6	—	—	14	—	—	8	—	—	—	—	—
3	—	—	1	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
48	3	—	9	—	—	48	2	—	9	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	20	—	5	6	—	—	—	—	32	26	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	3	—	—	6	—	—	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
344	262	—	58	55	—	120	27	—	281	290	—	1	—	—
7	—	—	2	—	—	7	—	—	2	—	—	—	—	—
351	262	—	60	55	—	127	27	—	283	290	—	1	—	—

	A. Ordentliche festbotirte								
	1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kol. 1.) sind: a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd	evgl.	kath.	jüd.
Vergleichende Zusammenstellungen.									
I. **Lehrerstellen**									
am 1. Juni { 1877	36962	13253	386	34398	12173	338	2564	1080	48
1875	35585	12587	412	32976	11681	359	2609	906	53
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr	1377	666	—	1422	492	—	—	174	—
weniger	—	—	26	—	—	21	45	—	5
II. **Lehrerinnenstellen**									
am 1. Juni { 1877	1416	2881	18	1383	2756	15	33	125	3
1875	1180	2689	12	1137	2576	8	43	113	4
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr	236	192	6	246	180	7	—	12	—
weniger	—	—	—	—	—	—	10	—	1
III. **Lehrer- und Lehrerinnenstellen**									
am 1. Juni { 1877	38378	16134	404	35781	14929	353	2597	1205	51
1875	36765	15276	424	34113	14257	367	2652	1019	57
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr	1613	858	—	1668	672	—	—	186	—
weniger	—	—	20	—	—	14	55	—	6
IV. **Lehrer- und Lehrerinnenstellen**									
am 1. Juni { 1877	54916			51063			3853		
1875	52465			48737			3728		
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr	2451			2326			125		
weniger	—			—			—		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

4.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
1077	714	4	1435	337	33	52	29	11
1038	551	9	1490	313	28	81	42	16
39	163	—	—	24	5	—	—	—
—	—	5	55	—	—	29	13	5
18	77	3	15	48	—	—	—	—
24	63	4	18	48	—	1	2	—
—	14	—	—	—	—	—	—	—
6	—	1	3	—	—	1	2	—
1095	791	7	1450	385	33	52	29	11
1062	614	13	1508	361	28	82	44	16
33	177	—	—	24	5	—	—	—
—	—	6	58	—	—	30	15	5
1893			1868			92		
1689			1897			142		
204			—			—		
—			29			50		

	B. Hülfs-Lehrer- und								
	5. Anzahl derselben überhaupt.			6. Davon (Kol. 5) sind					
				a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Vergleichende Zusammenstellungen.									
I. **Hülfslehrerstellen**									
am 1. Juni 1877	993	742	2	591	425	2	402	317	—
am 1. Juni 1875	1160	816	—	708	496	—	452	320	—
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	—	—	2	—	—	2	—	—	—
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	167	74	—	117	71	—	50	3	—
II. **Hülfslehrerinnenstellen**									
am 1. Juni 1877	23	3	1	14	3	1	9	—	—
am 1. Juni 1875	46	9	—	38	9	—	8	—	—
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	—	—	1	—	—	1	1	—	—
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	23	6	—	24	6	—	—	—	—
III. **Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnenstellen**									
am 1. Juni 1877	1016	745	3	605	428	3	411	317	—
am 1. Juni 1875	1206	825	—	746	505	—	460	320	—
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	—	—	3	—	—	3	—	—	—
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	190	80	—	141	77	—	49	3	—
IV. **Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnenstellen**									
am 1. Juni 1877	1764			1036			728		
am 1. Juni 1875	2031			1251			780		
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	—			—			—		
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	267			215			52		

B.

Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

8.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
120	27	—	281	290	—	1	—	—
167	27	—	272	293	—	13	—	—
—	—	—	9	—	—	—	—	—
47	—	—	—	3	—	12	—	—
7	—	—	2	—	—	—	—	—
7	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	27	—	283	290	—	1	—	—
174	27	—	273	293	—	13	—	—
—	—	—	10	—	—	—	—	—
47	—	—	—	3	—	12	—	—
154			573			1		
201			566			13		
47			7			—		
			—			12		

	A. Lehrer- und Hülfslehrer								
	1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kol. 1.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Vergleichende Zusammenstellungen.									
I. Lehrer- und Hülfslehrerstellen									
am 1. Juni 1877	37955	13995	388	34989	12598	340	2966	1397	48
am 1. Juni 1875	36745	13403	412	33684	12177	359	3061	1226	53
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	1210	592	—	1305	421	—	—	171	—
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	—	—	24	—	—	19	95	—	5
II. Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen									
am 1. Juni 1877	1439	2884	19	1397	2759	16	42	125	4
am 1. Juni 1875	1226	2698	12	1175	2585	8	51	113	4
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	213	186	7	222	174	8	—	12	—
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	—	—	—	—	—	—	9	—	1
III. Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnen-Stellen									
am 1. Juni 1877	39394	16879	407	36386	15357	356	3008	1522	51
am 1. Juni 1875	37971	16101	424	34859	14762	367	3112	1339	57
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	1423	778	—	1527	595	—	—	183	—
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	—	—	17	—	—	11	104	—	6
IV. Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen									
am 1. Juni 1877	56680			52099			4581		
am 1. Juni 1875	54496			49988			4508		
Mithin am 1. Juni 1877 mehr	2184			2111			73		
Mithin am 1. Juni 1877 weniger	—			—			—		

B.

sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnen-Stellen.

4.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
1197	741	4	1716	627	33	53	29	11
1205	578	9	1762	606	28	94	42	16
—	163	—	—	21	5	—	—	—
8	—	5	46	—	—	41	13	5
25	77	3	17	48	—	—	—	—
31	63	4	19	48	—	1	2	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—
6	—	1	2	—	—	1	2	—
1222	818	7	1733	675	33	53	29	11
1236	611	13	1781	654	28	95	44	16
—	177	—	—	21	5	—	—	—
14	—	6	48	—	—	42	15	5
2017			2441			93		
1890			2463			155		
157			—			—		
—			22			62		

Die vorstehenden Tabellen ergeben, daß die Zahl der vorschriftsmäßig besetzten Lehrerstellen, welche sich von Juni 1873 bis dahin 1875 um 1377 erhöht hatte (Centralblatt 1876 S. 66), seitdem um weitere 2111 gestiegen ist. Es sind also Anfang Juni dieses Jahres

3488 vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer

mehr im Volksschuldienste gewesen als zu demselben Zeitpunkte vor vier Jahren. Damals waren 3616 Stellen erledigt oder nicht vorschriftsmäßig besetzt; jene Zahl würde also annähernd zur Besetzung dieser Stellen ausgereicht haben. Wenn sich trotzdem die Zahl der erledigten oder nicht vorschriftsmäßig besetzten Stellen von 1873 bis 1875 um 892 und seitdem um weitere 73 erhöht hat, so liegt dies einerseits darin, daß der Lehrermangel, dessen Ueberwindung der Unterrichtsverwaltung obliegt, wesentlich größer war als sich durch Angabe der unbesetzten Stellen ersichtlich machen läßt, und andrerseits in den Verhältnissen, welche den sicheren Fortgang einer planmäßigen Ueberwindung des Uebels aufhalten. In ersterer Beziehung ist an das Vorhandensein vieler überfüllter Schulklassen oder zu weitläufiger Schulbezirke, in letzterer an die Bewegung in der Bevölkerung zu erinnern. Beide Umstände führen zu der Nothwendigkeit der Bildung neuer und der Erweiterung bestehender Schulen und lassen deren Verzögerung bisweilen als einen größeren Schaden erscheinen, wie die zeitweilige Erledigung einer Schulstelle, welche anderweitig versehen werden kann, wie denn auch von den zur Zeit erledigten Stellen thatsächlich 2441 durch geprüfte Kräfte einer anderen Schule oder Klasse mit versorgt werden.

In welchem Maße das Wachsthum der Bevölkerung in einzelnen Gegenden die Lehrkräfte der betreffenden Provinz, mittelbar der Monarchie in Anspruch nimmt, erhellt aus dem Beispiele der nächsten Umgegend von Berlin.

In den Jahren von 1871 bis 1875 stieg die Einwohnerzahl

in Lichtenberg	von	3413	auf 12003
„ Nieder-Schönhausen und Pankow	„	4363	„ 5944
„ Tegel mit Plötzensee	„	1870	„ 3904
„ Weißensee	„	467	„ 2907
„ Borhagen	„	1393	„ 2135
„ Friedrichsfelde	„	2170	„ 3091
„ Rixdorf	„	8125	„ 15328

Es wurden anstatt 28 etwa 90 Schulklassen nöthig. Innerhalb derselben vier Jahre stieg die Zahl der Berliner Gemeindeschulen von 60 auf 94, die der Lehrer an denselben von 705 auf 1265, der Schulkinder von 42124 auf 68035; in Charlottenburg wurden in diesen vier Jahren 17 neue Schulklassen begründet. Aehnliche Verhältnisse bestehen aber auch anderwärts; so hat sich von 1874 bis

1877 die Zahl der Lehrer in Wilhelmshafen verdreifacht; in Oberhausen im Regierungsbezirke Düsseldorf hatte die städtische Schulverwaltung nicht vermocht, dem wachsenden Bedürfnisse von neuen Schulen rechtzeitig zu genügen, und es mußte daher unverzüglich Rath geschafft werden, als sich im Frühjahr d. J. herausstellte, daß 545 schulpflichtige Kinder in den Schulen des Ortes nicht mehr Raum fanden. In demselben Regierungsbezirke vermehrte sich die Zahl der Schulstellen überhaupt von 1875 bis 1877 zu Elberfeld um 16, zu Essen um 21, zu Barmen um 28. Entsprechendes ließe sich fast von allen größeren Städten der Monarchie angeben und es wird nicht zu hoch gegriffen sein, wenn die Zahl der von 1873 bis 1877 in den Städten neu begründeten Lehrerstellen auf 1000 geschätzt wird. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei aber, daß auf der andern Seite durch den Zug der Bevölkerung nach den größeren Städten, in den kleineren und auf dem Lande nicht eine Lehrerstelle entbehrlich wird.

Unter diesen Umständen wird eine baldige Ueberwindung des Lehrermangels nicht erwartet werden dürfen, immerhin aber ist es als ein entschiedener Fortschritt in der Bekämpfung desselben zu bezeichnen, daß sich die Vermehrung der vorschriftsmäßig besetzten Schulstellen nicht auf jene Fälle dringender Noth und auf die größeren Städte beschränkt, sondern daß dieselbe in allen Theilen der Monarchie stattgefunden hat. Wenn dies anscheinend in der Provinz Hannover nicht der Fall ist, so erklärt sich das daraus, daß in der Tabelle von 1875 irrthümlich 67 Handarbeitslehrerinnen als Lehrerinnen aufgeführt wurden. Werden diese von der damals angegebenen Zahl von 4505 vorschriftsmäßig geprüften Lehrern wieder in Abzug gebracht, so ergiebt sich auch für diese Provinz ein Mehr von 60 geprüften Lehrern gegen 1875. Die übrigen Provinzen haben sämmtlich im Juni 1877 mehr geprüfte Lehrer gehabt als im Juni 1875 und zwar: Posen 6, Pommern 85 (+ 11 in der vorigen Tabelle irrthümlich zu viel angegebene Lehrerinnen), Hessen-Nassau 92 (+ 32 in der vorigen Tabelle zu viel angegebene Lehrerinnen), Sachsen 93, Preußen 193, Schlesien 271, Brandenburg 307, Schleswig-Holstein 335, Rheinprovinz 331, Westfalen 404.

Als ein weiterer Fortschritt kann es angesehen werden, daß in einigen Provinzen sich die Zahl der unbesetzten Stellen, wenn auch sehr unerheblich vermindert hat; so in Brandenburg um 3, in Schlesien um 7, in Pommern um 8, in Westfalen um 13, in Hessen-Nassau um 31, in Hannover um 53, in Schleswig-Holstein um 47.

Den Belag für diese Angaben, sowie eine Ergänzung derselben bietet folgende Uebersicht, welche alle Stellen (Lehrer, Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen) umfaßt.

Nummer.	Provinz.	Zahl der vorhandenen Lehrerstellen überhaupt		Mithin 1877 gegen 1875	
		1875.	1877.	mehr.	weniger.
1.	Preußen	6702	6953	251	—
2.	Brandenburg	6217	6521	304	—
3.	Pommern	3817	3894	77	—
4.	Posen	2931	3002	71	—
5.	Schlesien	6877	7141	264	—
6.	Sachsen	5144	5247	103	—
7.	Schleswig-Holstein	2914	3202	288	—
8.	Hannover	5024	4964	—	60
9.	Westfalen	3304	3695	391	—
10.	Hessen-Nassau	3300	3361	61	—
11.	Rheinprovinz	8092	8524	432	—
12.	Hohenzollernsche Lande . . .	174	176	2	—
	Gesammte Monarchie	54496	56680	2244	60
				+ 2184	

Zahl der vorschriftsmäßig besetzten Lehrerstellen		Mithin 1877 gegen 1875		Zahl der nicht vorschriftsmäßig besetzten Lehrerstellen		Mithin gegen 1875	
1875.	1877.	mehr.	weniger.	1875.	1877.	mehr.	weniger.
6291	6484	193	—	411	469	58	—
5892	6199	307	—	325	322	—	3
3588	3673	85	—	229	221	—	8
2754	2760	6	—	177	242	65	—
6187	6458	271	—	690	683	—	7
4796	4889	93	—	348	358	10	—
2604	2939	335	—	310	263	—	47
4505	4498	—	7	519	466	—	53
3100	3504	404	—	204	191	—	13
3007	3099	92	—	293	262	—	31
7108	7439	331	—	984	1085	101	—
156	157	1	—	18	19	1	—
49988	52099	2118	7	4508	4581	235	162
		+ 2111				+ 73	

Einen wie großen Fortschritt diese Uebersicht erkennen läßt, so bleibt doch immer stehen, daß es noch 4581 unbesetzte Stellen in der Monarchie giebt. Bringt man auch von dieser Zahl, wie billig, die 1486 in Abzug, welche kürzere Zeit als 6 Monate unbesetzt waren, also jene Vakanzen betreffen, welche bei einer Zahl von 56,680 Lehrern immer vorhanden sein müssen, so bleiben immerhin 3095 Stellen, welche länger als sechs Monate erledigt sind. Es ist außerdem zu beachten, daß unter den als vorschriftsmäßig besetzt bezeichneten Stellen in der Uebersicht vom Juni 1877, wie in beiden früheren die Inhaber der Hülfslehrerstellen in Schleswig-Holstein sich befinden, von welchen nur eine beschränkte Befähigung (pro loco) erfordert wird und daß die allmähliche Umwandlung dieser Stellen in ordentliche Lehrerstellen zu den nächsten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung gehört (die Zahl dieser Stellen betrug 1873 398, im Juni d. J. 326). Endlich darf nicht übersehen werden, daß sich die Zahl der unbesetzten Stellen auch seit 1875 noch vermehrt hat in den Provinzen Sachsen um 10, Preußen um 58, Posen um 65, Rheinprovinz um 101, bezw. einschließlich der Hohenzollernsche Lande um 102.

In Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz darf Abhülfe von der inzwischen theils erfolgten, theils vorbereiteten Vermehrung der Seminare erwartet werden. In der Provinz Sachsen erklärt sich der andauernde Mangel namentlich aus dem Uebertritte vieler Volksschullehrer in den Königl. Sächsischen Schuldienst. Inzwischen hat nach den Angaben öffentlicher Blätter im Königreiche Sachsen die planmäßige Vermehrung der Lehrerstellen, welche in Ausführung des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 stattfand, ihren Abschluß gefunden. Man darf also hoffen, daß fortan die in den Seminaren der Provinz Sachsen ausgebildeten Lehrkräfte derselben von nun an ungetheilt erhalten bleiben werden. Es wird daher die Unterrichtsverwaltung, welche ja, wie aus vorstehenden Angaben erhellt, in ihren Maßregeln zur Beseitigung des Lehrermangels überhaupt noch nicht stillstehen darf, dabei ihre nächste Sorge den Provinzen Preußen und Posen zuwenden müssen, dies um so mehr, als aus denselben alljährlich eine nicht geringe Zahl von Lehrern in den Schuldienst der beiden westlichen Provinzen übergeht, theils um leichtere Amtsführung zu haben, theils um in den Genuß der höheren Gehalte zu treten, welche in den Industriebezirken den Lehrern gewährt werden. Die Seminare der Provinzen Preußen und Posen arbeiten also nicht allein für diese.

Wenn in der vorstehenden Darstellung der gegenwärtige Schaden unverhüllt dargelegt worden ist, so ist doch noch daran zu erinnern, daß die augenblicklich erledigten Stellen fast ausnahmslos anderweitig versorgt werden; von 56,680 Stellen waren im Juni 1877 nur 93 (also von je 609 eine) ohne unterrichtliche Versorgung, und

auch dies nur vorübergehend. Einzelne Regierungen können bereits in dem Begleitberichte zu ihrer Nachweisung angeben, daß die unterrichtliche Versorgung der betreffenden Stellen inzwischen eingetreten sei.

Innerhalb der Stellen selbst hat auch in den letzten beiden Jahren eine Verminderung der Hülfslehrer-Stellen, namentlich in Schlesien, sowie eine Vermehrung der Lehrerinnen-Stellen, namentlich in Brandenburg, Schlesien und der Rheinprovinz stattgefunden. Die Zahl der Hülfslehrer-Stellen hat sich in Folge dessen von 2031 auf 1764, also um 267 vermindert, die der ordentlichen Lehrerstellen von 52465 auf 54916, also um 2451 vermehrt.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

192) Beschwerde aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

In zahlreichen Exemplaren ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz eine Beschwerde über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zugegangen, welche nach dem gedruckt vorliegenden Formular folgenden Wortlaut hat:

> Seit Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. März 1872 sind von der Königlichen Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens mehrfach Anordnungen getroffen, welche nach unserer Ueberzeugung den Einfluß, welcher der römisch-katholischen Kirche in Preußen auf Unterricht und Erziehung ihrer Gläubigen zusteht, in Frage stellen und allmählich ganz beseitigen müssen.
>
> Die Königliche Staatsregierung hatte bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes erklärt, daß die bestehenden Verhältnisse durch das vorgeschlagene Gesetz eine Aenderung kaum erfahren, daß vielmehr die Geistlichen durchweg im Besitze der Schulaufsicht verbleiben würden. Heute — nach fünf Jahren — sind aber in den Diözesen Paderborn und Münster sämmtliche römisch-katholische Geistliche aus der Kreis-Schulinspektion entfernt. Selbst die sogenannte Lokal-Schulinspektion ist regelmäßig allen Pfarrern genommen, welche der betreffenden Bezirksregierung irgendwie

mißliebig waren. Neuerdings wird sogar für zulässig erachtet, daß bei der Abgrenzung der Schul-Inspektions-Bezirke die konfessionelle Scheidung der Schule außer Acht bleibt. In einzelnen Fällen sind evangelische Schulen katholischen Inspektoren und in einer größern Zahl von Fällen sind umgekehrt katholische Schulen evangelischen Inspektoren unterstellt worden.

In gleicher Weise wird die Einführung gemischter Schulen für beide Konfessionen, zum Nachtheile hauptsächlich des katholischen Theiles, von der Königlichen Staatsregierung mitunter geradezu befördert, obwohl des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät die Einrichtung von Simultanschulen wiederholt für unzweckmäßig erklärt haben. Wir erachten die konfessionellen Mischschulen unter allen Umständen und nach allen Richtungen für schädlich.

Die Königliche Staatsregierung hat ferner die sofortige Beseitigung der in den Diözesen Münster und Paderborn in den katholischen Volksschulen seither gebrauchten Lesebücher angeordnet, weil dieselben in den kirchengeschichtlichen Lesestücken angeblich in ungerechtfertigter Weise andere Konfessionsangehörige verletzen sollten. Dagegen sind im Gebrauche der evangelischen Volksschulen auch solche Lesebücher belassen, welche die Lehre und das Leben der katholischen Kirche mit den ungerechtesten Anklagen verunglimpfen.

Endlich hat die Königliche Staatsregierung den Grundsatz aufgestellt,

> daß der schulplanmäßige Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre, wie jeder andere Unterrichtsgegenstand, lediglich im Auftrage und von den Organen des Staats ertheilt werde.

Um diesen Grundsatz zur Durchführung zu bringen, sind von der Königlichen Staatsregierung rücksichtlich der Ertheilung und Leitung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes einseitig Anordnungen getroffen, ohne daß vorher die Zustimmung der Kirche erfolgt war.

Insbesondere ist die Anstellung von Geistlichen an den Königlichen Seminarien herbeigeführt, ohne daß vorher festgestellt wurde, ob von Seiten der Kirche gegen die Anstellung nichts einzuwenden sei.

Die Königliche Staatsregierung wird bei nochmaliger Prüfung der Sachlage nicht verkennen, wie tief das katholische Gefühl verletzt wird, wenn ein mit den kirchlichen Strafen belegter Priester die Leitung eines Lehrerseminars behält. Wie verschieden auch der Standpunkt der Königlichen Staatsregierung von dem Standpunkte der Kirche sein mag: immerhin wird die Staatsregierung ermessen können, daß es den römisch-katholischen Staats-

bürgern unerträglich erſcheinen muß, wenn ein katholiſcher Prieſter, der in voller Auflehnung gegen die kirchlichen Geſetze ſich verheirathet hat, in einem auch für katholiſche Intereſſen geſchaffenen Schulamte belaſſen wird.

Die Rückſicht auf dieſes berechtigte Gefühl der Katholiken hätte unſeres Erachtens auch hindern dürfen, daß einem verheiratheten Prieſter die Bearbeitung der katholiſchen Schulangelegenheiten bei einer benachbarten Bezirksregierung übertragen blieb.

Die Schulamts-Kandidaten werden ferner in der katholiſchen Religionslehre geprüft, ohne daß zu den ſtaatlich abgehaltenen Prüfungen ein Vertreter der Kirche zugezogen wird. Und doch hat die Königliche Staatsregierung vor der Vertretung des Volkes ausdrücklich anerkannt, daß gerade durch die von Staat und Kirche gemeinſam abgehaltene Prüfung der berechtigte Einfluß der Kirche gewahrt werden ſolle.

Lehrer und Lehrerinnen werden ferner ohne irgend welchen kirchlichen Auftrag mit der Ertheilung des katholiſchen Religionsunterrichtes betraut. Es iſt der Verſuch gemacht, dieſes Verfahren als eine durch die altpreußiſche Ueberlieferung, wie durch die Staatsgeſetze geforderte Ausübung der Staatshoheit hinzuſtellen. Dabei hätten aber die Vertreter der Staatsregierung nicht überſehen dürfen, daß nicht nur ein früherer Kultus-Miniſter, ſondern Se. Majeſtät der König ſelbſt die gerade entgegengeſetzte Anſchauung vertreten. Durch die Kabinetsordre, welche die Anſtellung der Lehrer und Lehrerinnen in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg im Anſchluß an die bereits beſtehende Ordnung im Regierungsbezirke Münſter regelt, haben Se. Majeſtät ausdrücklich erklärt:

> daß erſt der Auftrag des Biſchofs die Lehrer und Lehrerinnen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähige.

Rückſichtlich der Leitung des Religionsunterrichtes macht die Königliche Staatsregierung die Ausübung des bezüglichen verfaſſungsmäßigen Rechtes der katholiſchen Kirche von der ſtaatlichen Zuſtimmung abhängig. Es ſollen nur ſolche Geiſtliche zur Leitung des Religionsunterrichtes zugelaſſen werden, welche nach der Ueberzeugung der Staatsregierung die nationalen Zwecke der ſtaatlichen Erziehung nicht gefährden. Die ſtaatlichen Aufſichtsorgane, ſelbſt evangeliſche Inſpektoren, ſollen nach Anordnung der Regierung das ganze Gebiet der Religionslehre zum Gegenſtande der Prüfung machen dürfen. Zwar iſt ihnen die Einwirkung auf den ſachlichen Inhalt des Religionsunterrichtes unterſagt. Sie ſollen nach demſelben Reſkripte aber doch wieder darüber wachen, ob der Inhalt der Religionslehre etwas einſchließt, was mit den ſtaatsbürgerlichen Pflichten im Widerſpruch ſtände.

Die größte Anzahl der römisch-katholischen Gemeinden in den beiden Diözesen Münster und Paderborn hat also zur Zeit keinerlei Bürgschaft dafür, daß die von Gott selbst durch seinen eingeborenen Sohn der katholischen Kirche anvertraute Wahrheit in der Schule rein und unverfälscht gelehrt werde. Dagegen hat die katholische Bevölkerung allen Grund, das Schlimmste zu befürchten, seitdem staatliche Aufsichtsbehörden den Versuch gemacht haben, Lehrbücher, welche für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre wie in der biblischen Geschichte von den Bischöfen zum Schulgebrauche vorgeschrieben waren, ohne Weiteres zu beseitigen.

Es bedarf gar nicht einer näheren Kenntniß der Lehren unserer heiligen Kirche, um zu verstehen, daß wir einen ohne kirchlichen Auftrag und ohne kirchliche Leitung ertheilten Religionsunterricht in keinem Falle als einen Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre ansehen können.

Die Pfarrer unserer beiden Diözesen haben bereits in eingehender Beweisführung der Königlichen Staatsregierung dargelegt, daß die so geschaffenen Uebelstände das göttliche Recht der Kirche geradezu aufheben und außerdem auch mit dem Staatsgrundgesetze in Widerspruch stehen. Der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, ist in beiden Häusern des Landtages mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen. Gleichwohl beharrt die Königliche Staatsregierung bis zur Stunde auf der zwangsweisen Durchführung ihrer Anschauungen.

Diese Gesammtlage zwingt die katholischen Staatsbürger Preußens, ihr unverjährbares, von Gott selbst gegebenes, durch Königswort anerkanntes, durch die Verfassung garantirtes Recht ernst und entschieden zu reklamiren.

Die Unterzeichneten erfüllen demnach lediglich eine heilige Pflicht, indem sie für sich und ihre Kinder die volle freie Ausübung der römisch-katholischen Religion verlangen. Wir wollen diese Religion üben und wollen sie unsere Kinder so gelehrt wissen, wie die katholische Kirche unter Leitung des römischen Papstes, des unfehlbaren Lehrers der Kirche, es vorschreibt und verlangt.

Wir fordern deshalb im Allgemeinen Beseitigung aller entgegenstehenden Verfügungen und Verordnungen.

Im Besonderen verlangen wir,

daß über unsere katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden;

daß Niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat;

daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die

Leitung des Religionsunterrichtes ohne jede Beeinträchtigung belaſſen wird.

Es darf uns nicht entgegengehalten werden, daß es lediglich Schuld der Kirche ſei, wenn ihre Rechte nicht in allen Punkten zur vollen Geltung kommen; daß es die Biſchöfe ſeien, welche durch ihre Widerſetzlichkeit gegen beſtimmte Staatsgeſetze dieſe Uebelſtände herbeigeführt hätten.

Wir haben ein jeder ſtaatlichen Behinderung abſolut verſchloſſenes Recht auf volle Uebung der römiſch-katholiſchen Religion, und die Königliche Staatsregierung hat die Pflicht, für die Herbeiſchaffung ſolcher Zuſtände zu ſorgen, welche jenes unantaſtbare Recht der preußiſchen Katholiken zur Geltung kommen laſſen.

Euer Excellenz baldiger, geneigter Entſcheidung ſehen entgegen

die unterzeichneten römiſch-katholiſchen Familienväter der Gemeinde N. N.

Ueber die Entſtehung dieſer Beſchwerdeſchrift giebt folgendes Schreiben des Herrn Grafen Droſte zu Viſchering, Erbdroſte, Auskunft, welches zwei Exemplaren der gedruckten Beſchwerde gleichfalls gedruckt beigelegen hat:

Münſter, 12. September 1877.

Die am 20. v. M. zu Paderborn verſammelten Vertrauensmänner der Diözeſen Paderborn und Münſter haben den Entwurf zu einer Beſchwerdeſchrift an die Adreſſe des Herrn Miniſters Falk,

betreffend: die Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens,

feſtgeſtellt, und mich beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß dieſer Entwurf ſämmtlichen katholiſchen Schulgemeinden beider Diözeſen vorgelegt und eventuell angenommen werde.

Die Verſammlung beabſichtigte dabei nicht, die freie Entſchließung der einzelnen Gemeinden irgendwie zu beſchränken. Sie wollte lediglich einen Anhalt für die beſchloſſene Abſendung einer Beſchwerdeſchrift bieten. Es bleibt ſomit jeder Gemeinde unbenommen, den vorgelegten Entwurf abzuändern oder auch ganz umzuarbeiten, ſofern lokale Verhältniſſe dieſes wünſchenswerth machen ſollten.

In Ausführung des mir ertheilten Auftrages erlaube ich mir, ſehr verehrter Herr, Ihre Vermittelung in Anſpruch zu nehmen, um auch in Ihrer Gemeinde die Abſendung der Beſchwerdeſchrift herbeizuführen. Die hohe Wichtigkeit der Sache, um die es ſich handelt, läßt mich vertrauensvoll hoffen, daß meine an Sie gerichtete Bitte erfüllt wird.

Die katholischen Eltern sind nach der Ueberzeugung der in Münster und Paderborn wiederholt versammelt gewesenen Vertrauensmänner nunmehr verpflichtet, sich selbst volle Bürgschaft dafür zu verschaffen, daß ihre Kinder in den Lehren unserer heiligen römisch-katholischen Kirche erzogen werden. Die Gefahren, daß unseren Kindern der wahre, zur ewigen Seligkeit nothwendige Glaube nicht rein vermittelt werde, sind von dem Augenblicke in drohendster Gestalt vorhanden, wo die Kirche, d. h. unsere hochwürdigsten Bischöfe und die von denselben Bevollmächtigten, die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts nicht mehr ausschließlich in ihrer Hand hält. In demselben Augenblicke wird aber auch das einmüthige und entschiedene Handeln aller katholischen Familienväter — selbstverständlich immer in den gesetzlichen Schranken — heilige Pflicht.

Der hiermit zur eventuellen Annahme vorgelegte Entwurf zu der an den Minister zu richtenden Beschwerdeschrift enthält die thatsächliche Begründung für die am Schlusse gestellten Anträge. Es ist aber wünschenswerth, daß sämmtliche katholische Familienväter beider Diözesen diese Anträge ausdrücklich zu den ihrigen machen.

Unter Bezugnahme auf das mir übertragene Mandat ersuche ich demnach Sie, verehrter Herr, hierdurch ergebenst, Sorge tragen zu wollen, daß die dortigen katholischen Familienväter sämmtlich die hier angeschlossene Eingabe unterzeichnen, — immer unter der Voraussetzung, daß Aenderungen in dem Entwurfe nicht vorgenommen werden. Ich bemerke dabei, daß nur katholische Familienväter unterzeichnen, daß also Unverehelichte zur Zeichnung nicht herangezogen werden dürfen.

Außerdem war es der allgemeine Wunsch der Versammlung unserer Vertrauensmänner: es möchte der Inhalt der Beschwerdeschrift durch gegenseitige Besprechung zum vollen Verständnisse der Eltern gebracht werden. Sie, verehrter Herr, können Selbst ermessen, in welcher Weise diese Besprechungen in Ihrer Gemeinde am Erfolgreichsten veranstaltet werden.

In formeller Beziehung erlaube ich mir noch, auf folgende Punkte ergebenst aufmerksam zu machen:

1) Der Name Ihrer Schulgemeinde muß am Kopfe der Eingabe, mit Angabe der Poststation und des Kreises an den durch Punkte angedeuteten Stellen eingeschrieben werden. Am Schlusse der Eingabe wird nur der Name der Gemeinde eingeschrieben. Die Unterschriften müssen noch auf der Beschwerdeschrift selbst beginnen und muß namentlich die erste Unterschrift wie auch der Name des Ortes ganz leserlich geschrieben sein, damit der Herr Minister weiß, an wen er die Antwort zu richten

hat. Es ist außerdem wünschenswerth, daß jedesmal dem Namen auch der Stand des Unterzeichnenden beigesetzt werde.

2) Die Besorgung der Unterschriften müßte derartig beschleunigt werden, daß der Herr Minister bis zum 1. Oktober im Besitz der Beschwerde ist. Es ist am besten, daß die Eingabe aus jeder Gemeinde direkt und frankirt an den Herrn Minister Falk abgeschickt werde. Zur größeren Bequemlichkeit ist deshalb ein mit der Adresse des Herrn Ministers bedrucktes Couvert angeschlossen.

3) Sofern die beigefügten Unterschriftsbogen etwa nicht ausreichen sollten, bitte ich, die Expedition des Westfälischen Merkur um weitere Zusendung zu ersuchen.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Paderborner Versammlung beschlossen hat, für den Fall eines abschlägigen Bescheides von Seiten des Herrn Ministers, oder für den Fall, daß bis zum 15. Oktober d. J. eine Antwort nicht erfolgt sein sollte, sofort die Vermittelung des Landtages anzurufen. Um aber die nochmalige Versendung und Auflegung einer an beide Häuser des Landtages zu richtenden Beschwerde zu vermeiden, bitte ich um die Vollmacht für mich, Namens der Gemeinden, welche jetzt die vorliegende Eingabe an den Herrn Minister richten, beim Landtage vorstellig zu werden. Ich nehme an, daß diese Vollmacht durch die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift gleichzeitig mit ertheilt wird, falls kein Widerspruch dagegen erfolgt.

Graf Droste zu Vischering Erbdroste.

An
den Herrn N. zu N.

Hierauf ist von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgender Bescheid ergangen:

Berlin, den 13. Oktober 1877.

In den letzten Wochen ist aus verschiedenen, zu den bischöflichen Diözesen Münster und Paderborn gehörigen und auch aus einigen, innerhalb der erzbischöflichen Diözese Köln gelegenen Orten mir eine Beschwerdeschrift zugegangen, welche Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zum Gegenstande hat. Sämmtliche Exemplare der Beschwerdeschrift stimmen in ihrem wesentlichen Wortlaut überein. Sie liegen mit Ausnahme von dreien, welche unerhebliche Abweichungen enthalten, in gedruckten, ganz gleichlautenden Exemplaren vor, die, wie schon ihr Aeußeres erkennen ließ, von Einem Mittelpunkte aus zur Unterschrift nach den verschiedenen Orten versendet worden sind. Zwei Exemplaren hat eine andere Druckschrift, d. d. Münster, den 12. September d. J. beigelegen, aus welcher ich ersehen

habe, daß Ew. Hochgeboren, unter Berufung auf einen Auftrag, den Ihnen am 20. August d. J. zu Paderborn versammelte s. g. Vertrauensmänner der Diözesen Paderborn und Münster ertheilt, die Versendung der in jener Versammlung festgestellten Beschwerdeschrift bewirkt haben und daß es dem Beschluß der Versammlung gemäß darauf ankommt, für den Fall eines abschläglichen Bescheides von meiner Seite oder für den Fall, daß bis zum 15. Oktober d. J. eine Antwort nicht erfolgt sein sollte, sofort die Vermittlung des Landtags anzurufen. Sie schließen Ihr Anschreiben mit den Worten, daß Sie, um eine nochmalige Versendung und Auflegung einer an beide Häuser des Landtages zu richtenden Beschwerde zu vermeiden, um die Vollmacht für Sich bitten, Namens der Gemeinden, welche jetzt die vorliegende Eingabe an mich richten, beim Landtage vorstellig zu werden und daß Sie annehmen, es werde diese Vollmacht durch die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift gleichzeitig mit ertheilt, falls kein Widerspruch dagegen erfolge. Ich habe keinen Grund zu zweifeln, daß ein solcher Widerspruch unterblieben ist.

Bei dieser Sachlage aber darf ich mich zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnützen Schreibwerks einer speziellen Antwort an die einzelnen Unterzeichner der Beschwerdeschrift um so mehr überhoben erachten, als weder die Druckexemplare noch die drei schriftlichen Eingaben Thatsachen beibringen, welche an einzelnen Orten der dortigen Diözesen vorgekommen wären und zu Mißständen geführt hätten. Werden mir solche Beschwerden mitgetheilt, so werde ich dieselben auf das Eingehendste prüfen und, soweit sie berechtigt sind, jede mögliche Abhülfe gewähren.

Auf die gedachte Beschwerdeschrift kann Ew. Hochgeboren ich nur erwiedern, daß die auf dem Gebiete des Unterrichtswesens von der Staatsregierung in den letzten Jahren getroffenen Anordnungen mit Gesetz und Verfassung im Einklang stehen. Die in der Beschwerde angefochtenen — wenigstens alle wichtigeren von ihnen — sind übrigens bereits im Landtage von mir und den Kommissarien des Ministeriums eingehend beleuchtet worden. Aus den Verhandlungen ergiebt sich zugleich, daß beide Häuser des Landtags der Staatsregierung ihre Zustimmung erklärt haben, indem sie über frühere Petitionen gleichen Inhalts zur Tagesordnung übergegangen sind. Die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, in beiden Häusern des Landtags mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen sei, kann ich hiernach nur als völlig unrichtig bezeichnen.

Entschieden zurückweisen aber muß ich den aus der Beschwerdeschrift zu entnehmenden Vorwurf, als sei durch die An-

ordnungen der Staatsregierung die den katholischen Staatsbürgern zustehende volle freie Ausübung ihrer Religion gefährdet. Eine solche Religionsübung bildet allerdings ein verfassungsmäßig anerkanntes Recht. Dasselbe kann aber nur gemäß der Rechtsordnung des Staates geübt werden. Diese Rechtsordnung müssen auch die Organe der römisch-katholischen Kirche, insbesondere auch die Geistlichen und die Bischöfe anerkennen und befolgen. Sobald dieser unabänderliche Grundsatz auch unter den katholischen Einwohnern immer mehr zur richtigen Erkenntniß und Anwendung gelangt, wird eine Uebereinstimmung über die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sich viel leichter herstellen lassen, als dies zu meinem eigenen Bedauern bisher der Fall gewesen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Grafen Droste zu Vischering, Erbdroste,
Hochgeboren zu Münster i. W.

U. III. 14,720.

---

193) Beschwerde einiger Mitglieder des Hauses der Abgeordneten über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

Berlin, den 13. November 1877.

Die Eingabe, welche Ew. Hochwohlgeboren im Verein mit siebenzehn anderen rheinischen Abgeordneten unter dem 15. v. M. in Betreff verschiedener Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtet haben und welche bei Allerhöchstdemselben am 25. v. M. eingegangen ist, haben Se. Majestät unter dem 29. v. M. zur Prüfung und Bescheidung an mich abgeben zu lassen geruht. Demgemäß eröffne ich Ihnen hiermit Folgendes:

Die in der Eingabe vorgetragenen Beschwerden sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand zahlreicher Petitionen und eingehender Erörterungen in den beiden Häusern des Landtages gewesen und haben bei dieser Gelegenheit Seitens der Staatsregierung ihre Beantwortung gefunden.

Indem ich daher im Allgemeinen auf die desfallsigen diesseitigen Kundgebungen verweise, kann ich im Einzelnen vorab bezüglich der Entfernung von katholischen Geistlichen aus dem Amte eines Kreis- oder Lokal-Schulinspektors und ihres Ersatzes durch andere Schulaufsichtsbeamte nur nochmals bemerken, daß das Recht zu den gedachten Maßnahmen begründet ist in dem Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-

weiens, nach welchem die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren dem Staate allein gebührt. Die besondere Klage, welche Sie darüber erheben, daß es nicht an Fällen fehle, in welchen die Aufsicht über katholische Schulen nichtkatholischen Inspektoren übertragen worden sei, wird weder durch das Gesetz selbst, noch durch seine Handhabung begründet. Das Gesetz vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspektoren nicht durch die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse, in der Praxis aber wird bei Ernennung der Schulinspektoren diese Rücksicht insoweit geübt, als es nach den gegebenen Verhältnissen statthaft und ausführbar ist.

Wenn auch in der Rheinprovinz auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen einzelne konfessionelle Schulen in paritätische umgewandelt worden sind, so waren dafür lediglich unterrichtliche und praktische Gesichtspunkte maßgebend. Daß eine solche Umwandlung, wie Sie angeben, zum Nachtheil hauptsächlich des katholischen Theiles von der Staatsregierung begünstigt werde, ist eine Behauptung, welche schon in dem Umstand ihre Widerlegung findet, daß in den Rheinlanden die Nichtkatholiken bedeutend in der Minderzahl sind, und sonach bei Einrichtung paritätischer Schulen in der Regel die größte Mehrzahl der Kinder katholischen Bekenntnisses sein wird. Auch setzt eine solche Einrichtung Berücksichtigung der konfessionellen Interessen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts und der Anstellung von Lehrern der verschiedenen Konfessionen voraus.

Im Uebrigen kann ich nur auf meinen Erlaß vom 16. Juni v. J. (Centr.-Bl. f. d. ges. Unt.-Verw. S. 495) und auf meine Erklärung in der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Juni v. J. (Stenogr. Ber. des Herrenhauses S. 296 ff.) mich beziehen.

Im Anschluß an die hiernach unbegründete Beschwerde über die Einrichtung einzelner paritätischer Volksschulen führen Sie noch an, daß in letzter Zeit auch „in manchen katholischen Schulen nichtkatholische Lehrer angestellt worden seien." Insofern Sie damit, wie ch annehmen muß, den Vorwurf erheben wollen, daß auch in solchen Fällen, in denen nicht die Umwandlung von bisher konfessionellen Volksschulen in paritätische erfolgt war, Anstellungen der bezeichneten Art stattgefunden haben, so sind mir, wenn Sie nicht etwa einen augenblicklich in die Beschwerde-Instanz gediehenen und dort demnächst zu erledigenden Vorgang aus der Stadt Köln im Auge haben, derartige Fälle nicht bekannt.

Was sodann die Anordnungen der Staatsregierung bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts und insbesondere die diesseitige Verfügung vom 18. Februar v. J. betrifft, so darf ich mich eines näheren Eingehens auf die Frage der gesetzlichen Begründung derselben umsomehr für überhoben erachten, als über Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Anordnungen zwischen

den beiden Häusern des Landtages und der Staatsregierung volle Uebereinstimmung herrscht, und der höchste Gerichtshof des Landes in wiederholten Erkenntnissen sich der Auffassung der Staatsregierung angeschlossen hat. Vergl. insbesondere Stenogr. Ber. über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Januar d. J. S. 81—96 und Stenogr. Ber. über die Sitzung des Herrenhauses vom 27. Mai v. J. S. 257—259 und vom 10. Februar d. J. S. 82, 83, sowie die Urtheile des Königl. Ober-Tribunals vom 6. Januar und 12. Oktober v. J. und 14. Juni d. J. (Oppenhof Rechtspr. 1876 S. 10 und 650 und 1877 S. 417).

Wenn in der Beschwerde betont wird, daß die betreffenden Maßregeln Seitens der Staatsregierung einseitig und ohne Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität ergriffen worden seien, so hätte der Nachweis der gesetzlichen Nothwendigkeit einer solchen vorgängigen Vereinbarung erwartet werden dürfen.

Zu den Entlassungsprüfungen katholischer Schulamts-Kandidaten werden auf Grund der Instruktion für die Konsistorien vom 18. Oktober 1817 und der Ministerialverfügung vom 27. März 1827 vor wie nach bischöfliche Kommissare in denjenigen Diözesen zugezogen, wo noch gesetzlich bestellte Bischöfe im Amte sind. Wo dies, wie in der Erzdiözese Köln und in den Diözesen Münster und Trier nicht mehr der Fall ist, habe ich Sorge getragen, daß die Prüfung der Kandidaten in der katholischen Religion überall durch solche Geistliche und Lehrer erfolge, welche für den Religionsunterricht nach katholisch kirchlicher Auffassung vollbefähigt sind. Damit ist inhaltlich der katholischen Kirche diejenige Gewähr für die Reinheit und Unverfälschtheit des religiösen Unterrichts in der Volksschule gegeben, welche formell zu geben thatsächlich unmöglich ist.

Daß auch nichtkatholische Schulaufsichtsorgane das Gebiet der katholischen Religionslehre zum Gegenstand ihrer Kontrole machen, dazu sind sie, soweit die schulordnungsmäßige Ertheilung dieses Unterrichts und die Kenntnißnahme von den Fortschritten der Kinder in Frage kommt, durchaus befugt. Ein Eingehen Seitens nichtkatholischer Schulaufsichtsbeamten auf den sachlichen Inhalt der katholischen Religionslehre, welches übrigens nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen ist, habe ich ausdrücklich untersagt.

Nach Vorstehendem muß ich auch die Behauptung der Beschwerdeführer, als besäßen sie keine ausreichende Bürgschaft dafür, daß in der Schule die katholische Heilslehre ihren Kindern rein und unverfälscht vorgetragen werde, und als liege Grund zur Befürchtung vor, daß der religiöse Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend nicht im Sinne und Geiste ihrer Kirche in den Schulen ertheilt und geleitet werde, als der thatsächlichen Begründung entbehrend zurückweisen.

Schließlich verweise ich Sie noch auf meinen in Abschrift bei-

gefügten Bescheid an den Grafen Droste zu Vischering in Münster vom 13. v. M., betreffend eine große Zahl ähnlicher, zum Theil im Wortlaut mit der vorliegenden Eingabe übereinstimmender Vorstellungen aus der Provinz Westfalen. Ich wiederhole, was ich bereits in diesem Bescheide ausgesprochen habe, daß, sofern in einzelnen Fällen Anlaß zu Beschwerden über die Ausführung der von mir getroffenen Anordnungen gegeben ist, eine substantiirte Darlegung der betreffenden Beschwerdepunkte, wie bisher, sorgfältig geprüft und ordnungsmäßig erledigt werden wird. In der vorliegenden Eingabe ist dies nicht geschehen, dieselbe bietet mir daher zu weiteren Anordnungen keinen Anhalt. Wohl aber giebt sie mir zu der Besorgniß Anlaß, es werde sich durch dieselbe in weiteren Kreisen die Annahme verbreiten, als ob durch die Allgemeinheit und thatsächliche Unbestimmtheit der vorgebrachten Beschwerden der katholische Theil der Bevölkerung in Bezug auf Interessen, welche ihm heilig sind, in fortwährender Unruhe und rücksichtlich der Intentionen der Staatsregierung im Unklaren erhalten werden solle.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, von vorstehendem Bescheid den Herren Mitunterzeichnern der Eingabe vom 15. Oktober d. J. Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Mitglied des Hauses der Abgeordneten
Herrn Julius Bachem, Hochwohlgeboren, hier.
U. III. 15917.

---

194) Kurze Mittheilungen.

Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat.

Die in dem diesjährigen Centralblatt Seite 378 Nr. 147 abgedruckte Verfügung vom 16. Juli d. J. (U. II. 6896), die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge betreffend, ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Cirkular-Verfügung vom 19. Oktober d. J. (U. II. 2498) den übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, den Königlichen Regierungen und Landdrosteien — mit Ausnahme zweier Behörden, an welche inzwischen in gleichem Sinne bereits verfügt worden — zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt worden.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

195) Rektorat an der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1876 Seite 595 Nr. 246.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 22. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Konsistorialraths Dr. theol. et phil. Köstlin zum Rektor der Universität zu Halle für das Jahr vom 12. Juli 1877 bis dahin 1878 bestätigt.

---

196) Arbeitstische für Preußische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel.

(Centrbl. pro 1877 Seite 479 Nr. 180.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat zufolge Verfügung vom 15. November 1877 in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel außer den für Preußische Gelehrte bereits zur Verfügung gestellten zwei Arbeitstischen noch einen dritten Arbeitstisch zunächst auf 1 3/4 Jahre vom 1. Januar 1878 bis 1. Oktober 1879 unter den im Vertrage vom 7. Oktober 1873 festgestellten Bedingungen gemiethet.

---

197) Studium der Medizin im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gelangt, daß deutsche Realschul-Abiturienten in größerer Zahl, von der Hoffnung auf eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geleitet, im Auslande Medizin studiren, um sich dort prüfen zu lassen, demnächst aber nach Deutschland zurückzukehren.

Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Ertheilung der Approbation als Arzt lediglich nach Maßgabe der in den Bekanntmachungen vom 25. September 1869 und vom 9. Dezember 1869 (B. G. Bl. S. 635 und 687) enthaltenen Bestimmungen erfolgt, und daß demnach

1) die im Auslande bestandenen Prüfungen für die Erlangung jener Approbation in Deutschland wirkungslos sind, sowie

2) eine Entbindung von der vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung überhaupt nur auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen und nur dann zulässig ist, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm

von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

Berlin, den 26. November 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hofmann.

---

198) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1876 Seite 596; pro 1877 Seite 380.)

Berlin, den 31. Oktober 1877.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, in Berücksichtigung der Allerhöchst Demselben unterbreiteten Vorschläge des Senats der Königlichen Akademie der Künste in den Berichten vom 11. und 25. Oktober c. zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, die kleine goldene Medaille mittels Allerhöchster Ordre vom 29. d. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) dem Bildhauer Wilhelm de Groot in Brüssel,
2) dem Baumeister Johannes Otzen in Berlin,
3) dem Landschaftsmaler Professor Adolf Lier in München,
4) dem Architekten Hugo Licht in Berlin,
5) dem Maler Professor Wilhelm Amberg in Berlin,
6) dem Maler G. A. Kuntz in Wien,
7) dem Maler Nicolaus Gysis in München,
8) dem Maler Rudolf Alt in Wien,
9) dem Maler Fritz August Kaulbach in München.

Beifolgend erhält der Senat der Königlichen Akademie der Künste die erforderlichen 9 kleinen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler und mit der Veranlassung, diese Allerhöchste Bewilligung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hierselbst.
U. IV. 3186.

---

199) Preisaufgabe für Angabe einer Masse zur Herstellung der Abgüsse von Kunstwerken.

(Centrbl. pro 1875 Seite 74; pro 1876 Seite 528.)

Berlin, den 15. November 1877.

Die von den unterzeichneten Ministerien unterm 16. Januar 1875 ausgeschriebene Preisaufgabe, betreffend die Angabe einer Masse

zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, ist durch die eingegangenen Arbeiten nach dem Urtheile der Jury nicht gelöst und wird daher nachstehend wiederholt:

Preisaufgabe.

Es wird ausgesetzt ein Preis von 10,000 Mark für die Angabe einer Masse zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, welche die Vortheile des Gypses, aber außerdem noch eine hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzt, um die Abgüsse zu befähigen, periodisch wiederkehrende Reinigungen ohne vorhergegangene Behandlung zu ertragen.

Bestimmungen.

1. Das neue Material muß sich leicht in ächte Formen gießen lassen, ohne daß dieselben mehr leiden, als bei Gypsabgüssen, und muß die Form ebenso getreu wiedergeben, wie der Gyps.

2. Es ist nicht nothwendig, daß die Masse die Farbe des Gypses besitzt; ein Stich ins Gelbliche oder überhaupt in einen wärmeren Farbenton, als der des Gypses, ist gestattet, jedenfalls aber die Gleichmäßigkeit der Farbe unerläßlich.

3. Die Festigkeit des Materials darf keinenfalls geringer sein, als die des Gypses, so daß es für die Herstellung der größten Abgüsse tauglich ist.

4. Die aus der Masse hergestellten Abgüsse müssen wiederholte Abwaschungen mit lauwarmem Seifenwasser aushalten.

5. Der Preis der Masse darf denjenigen des Gypses nicht erheblich übersteigen, auch darf der Preis der für die Herstellung der Abgüsse nöthigen Formen nicht erheblich von dem der ächten Gypsformen abweichen.

6. Die Bewerber haben die Brauchbarkeit der von ihnen vorgeschlagenen Masse durch Einsendung von Proben derselben in unverarbeitetem und in verarbeitetem Zustande und auf Verlangen durch Ausführung von Probegüssen nachzuweisen.

7. Die unterzeichneten Ministerien behalten sich vor, eine Kommission von Sachverständigen zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen zu ernennen.

8. Die Preisbewerber haben ihren Einsendungen je ein versiegeltes und mit einem Motto versehenes Kouvert, welches die Angabe des Namens enthält, beizugeben. Auf demselben ist außerdem außen die Adresse zu bezeichnen, an welche etwaige vor der Preisvertheilung erforderliche Mittheilungen oder Anfragen zu richten sein werden.

9. Die von der Prüfungskommission als den Bedingungen der Preisbewerbung entsprechend befundenen Mittheilungen werden Eigenthum der Staatsregierung, welche den Namen des gekrönten Preisbewerbers öffentlich bekannt macht. Die übrigen Mittheilungen

werden zwei Monate nach Entscheidung über die Bewerbungen an einer bei Bekanntmachung der Entscheidung zu bezeichnenden Stelle zur Entgegennahme durch den Einsender oder dessen sich legitimirenden Beauftragten bereit gehalten, alsdann aber kassirt.

10. Die Bewerbungen sind bis spätestens den 1. Dezember 1878 bei dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Die Königlich Preußischen Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. für Handel ꝛc.

Im Auftrage: Greiff. Im Auftrage: Jacobi.

M. d. g. A. U. IV. 2491.
M. d. H. IV. 17204.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

200) Kontrole über die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten (Vakatanzeigen).

(Centrbl. pro 1877 Seite 78 Nr. 39.)

Berlin, den 29. September 1877.

Durch die Cirkularverfügung vom 30. Dezember v. J. (U. II. 6320) habe ich das Verfahren in Betreff der Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Lehranstalten dahin vereinfacht, daß nicht mehr vorher meine Erlaubniß dazu einzuholen, sondern am Schlusse jedes Schuljahres ein Verzeichniß der ungeprüften Kandidaten einzureichen ist, welche während desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushilfe überwiesen worden sind.

Der ausdrücklich bezeichnete Zweck dieser Nachweisungen, daß daraus ersichtlich werde, in welchem Maße von der Aushilfe ungeprüfter Kandidaten hat Gebrauch gemacht werden müssen, ist nicht sicher zu erreichen, wenigstens eine Kontrole über den Umfang dieser Aushilfe fast unausführbar, sofern nicht von denjenigen Provinzial-Schulkollegien, welche der fraglichen Aushilfe nicht bedurft haben, eine Vakatanzeige erfolgt. Ich veranlasse daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium, meiner Cirkularverfügung vom 30. Dezember v. J. durch Einreichung der bezeichneten Nachweisung oder eine Vakatanzeige schleunigst zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu N. N.
U. II. 2227.

---

201) Verwendung bezw. Rücklieferung der Mehreinnahmen und der Ersparnisse bei den sächlichen Ausgabetiteln, sowie der Ersparnisse bei dem Besoldungstitel der aus Staatsfonds subventionirten höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 20. Oktober 1877.

Auf die Berichte vom 5. Juni und 28. August d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie sich zwar nichts dagegen zu erinnern findet, daß die in den Jahren 1875 und 1876 bei dem Gymnasium in N. eingetretenen Mehreinnahmen und die Ersparnisse bei den sächlichen Ausgabetiteln zur theilweisen Deckung des Guthabens des Dachdeckers N. verwendet worden sind, wie aber nicht genehmigt werden kann, daß auch die in denselben Rechnungsjahren bei dem Besoldungstitel erzielten Ersparnisse von resp. — Mark und resp. — Mark zu gleichem Zweck und bez. zur Zurückerstattung des aus der Staatskasse im Jahre 1874 überhobenen Betrages von — Mark Verwendung gefunden haben.

Die Bestimmung, wonach bei allen Anstalten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden oder Bedürfnißzuschüsse beziehen, die Ersparnisse bei dem Besoldungstitel an die Staatsfonds zurückgeliefert werden müssen, hat neuerdings nur insofern eine Modifikation erlitten*), als unter gewissen Voraussetzungen die Verwendung derartiger Besoldungs-Ersparnisse zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den betreffenden Anstalten als zulässig anerkannt worden ist. Außerdem ist noch genehmigt worden, daß jene Ersparnisse ebenso zur Deckung von Mehrausgaben bei dem Besoldungstitel selbst wie zur Bestreitung der bei der betreffenden Anstalt etwa zur Zahlung gelangenden Pensionen verwendet werden dürfen.

Im vorliegenden Falle mußten danach obige — Mark und — Mark an die allgemeinen Staatsfonds zurückgeliefert werden. Der in der Eingabe des Verwaltungs-Raths der Anstalt vom 28. April d. J. hervorgehobene Umstand aber, daß der letzteren für die in Folge Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an das Lehrerpersonal weggefallenen Wohnungsmiethen ein Ersatz nicht gegeben worden, ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung, da das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Gymnasiums ohne einen solchen Ersatz hat hergestellt werden können.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß die in den Jahren 1875 und 1876 bei dem Besoldungstitel des Gymnasiums in N. ersparten Beträge von zusammen — Mark durch die Rechnung pro 1. April 1877/78 den allgemeinen Staatsfonds nachträglich zugeführt und zu diesem

*) Centrbl. pro 1876 Seite 532 Nr. 221.

Behufe ein entsprechender Theil des Kapitalvermögens der Anstalt versilbert werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 7697.

---

202) Zahl der an das Ministerium einzusendenden Programme der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 635 Nr. 210.)

Berlin, den 6. Oktober 1877.

Durch Cirkularverfügung vom 26. April 1875 — U. II. 1733 — ist angeordnet, daß sämmtliche höhere Lehranstalten von jedem Programm, welches sie veröffentlichen, gleich nach dem Erscheinen 5 Exemplare an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzusenden haben.

Ich sehe mich veranlaßt, die Zahl der einzusendenden Programme von Ostern künftigen Jahres ab auf 6 Exemplare festzusetzen und fordere das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf, die Direktoren und Rektoren Seines Verwaltungsbezirkes davon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2476.

---

203) Stipendienstiftungen bei dem Gymnasium zu Schleusingen.

Bei dem Königl. Gymnasium zu Schleusingen ist aus Anlaß der im Monat Juli d. J. stattgehabten Feier seines 300jährigen Bestehens

1. von dem Kreise Schleusingen zu Stipendien für kreisangehörige Schüler des Gymnasiums die Summe von 300 Mark jährlich, und
2. von der Stadt Schleusingen zu Stipendien für stadtangehörige Schüler des Gymnasiums die Summe von 150 Mark jährlich

ausgesetzt worden.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

204) Verzeichniß der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare des preußischen Staates.

(Centrbl. pro 1876 Seite 661 Nr. 277.)

I. Provinz Preußen.

(9 evangel., 4 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kath. Seminar, Direktor: Herr Hoffmann.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, " " Platen.
3. Friedrichshoff, dsgl. " " Dittmann.
4. Osterode, dsgl. " " Baumann.
5. Waldau, dsgl. " " Päch.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Herr Schröter.
7. Karalene, dsgl. " " Triebel.

c. Regierungsbezirk Danzig.

8. Berent, kath. Seminar, Direktor: Herr Damroth.
9. Marienburg, evang. Seminar, " " Borowski.

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

10. Prß. Friedland, evang. Semin., Direktor: Herr Seeliger.
11. Graudenz, kath. Seminar, " " Jordan.
12. Löbau, evang. Seminar, " " Göbel.
13. Tuchel, kath. Seminar, " " Wentzke.

II. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

a. Stadt Berlin.

14. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Direktor: Herr Schultze.
15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar. " " Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Herr Schaller
17. Kyritz, dsgl. " " Kietz.
18. Neu-Ruppin, dsgl. " " Friese.
19. Oranienburg, dsgl. " " Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Semin., Direktor: Herr Berdrow.
21. Drossen, dsgl. " Gabriel.
22. Königsberg N. M., dsgl. " " Besig.
23. Neuzelle, dsgl.
und Waisenhaus, " " Heiber.

III. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Hülfs-Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Herr Hauffe.
25. Pölitz, dsgl. " " Maaß.
26. Pyritz, dsgl. " " Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

27. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Herr Postler.
28. Dramburg, dsgl. " " Kern.
29. Köslin, dsgl. " " Kahle.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Semin., Direktor: Herr Bünger.
31. Gingst, evang. Hülfssem., Dirigent: " Schenk, Superintendent.

IV. Provinz Posen.

(2 evang., 3 kathol. Lehrer-Semin., 1 Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Sem., Direktor: Herr Schönwälder.
33. Paradies, kath. Seminar, " " Dr. theol. Warminski.
34. Posen, Lehrerinnen-Semin., " " Baldamus.
35. Rawitsch, parität. Seminar, " " Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Semin., Direktor: Herr Vater.
37. Exin, kath. Seminar, " " —

V. Provinz Schlesien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kath. Seminar, Direktor: Herr Marks.
39. Habelschwerdt, dsgl. " " Dr. Volkmer.
40. Münsterberg, evang. Seminar, " " Paul.
41. Oels, dsgl. " " Henning.
42. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, " " Wendel.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- u. Schul-Anstalt, Direktor: Herr Lang.
44. Liebenthal, kath. Seminar, " " Klose.
45. Reichenbach O. L., evang. Sem., " " Seidel.
46. Sagan, dsgl. " " Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

47. Ober-Glogau, kath. Semin., Direktor: Herr Schäfer.
48. Kreuzburg, evang. Seminar, " " Skrodzki.
49. Oppeln, kath. Seminar, " " Dr. Ziron.
50. Peiskretscham, dsgl. " " Kokott.
51. Pilchowitz, dsgl. " " Braun.
52. Rosenberg, interim. kath. Sem., " " Dr. Weiß.
53. Ziegenhals, dsgl. " " Dr. Kretschmer.
54. Zülz, dsgl. " " Dobroschke.

VI. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-, 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

55. Barby, evang. Seminar, Direktor: Herr Schwarz.
56. Halberstadt, dsgl. " " Kehr.
57. Osterburg, dsgl. " " Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

58. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Herr Trinius.
59. [1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Sem., Gouvernanten-Institut und Pensionat, " " Kritzinger.
60. Eisleben, evang. Seminar, " " Sperber.
61. Elsterwerda, dsgl. " " Dr. Hirt.
62. Weißenfels, dsgl. " " Bethe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

63. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Jütting.
64. Heiligenstadt, kath. Semin. " " Schultz.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 Königl. evangel. Lehrer-Semin., 1 ständisches evang. Lehrer-Semin.)

65. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) Direktor: Herr Flügge.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

66. Tondern, evangel. Seminar,
(Schleswig) Direktor: Herr Richter.
67. Segeberg, dsgl. (Holstein) = = Lange.
68. Uetersen, dsgl. (Holstein) = = Keetmann.
—[1]) Ratzeburg, dsgl. (Kreis Herzogthum Lauenburg), als Direktor fungirt: Herr Dr. Brömel, Superintendent.

VIII. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

69. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Herr Müller.
70. Wunstorf, dsgl. = = Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

71. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Schumann.
72. Hildesheim, kath. Seminar, = = Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

73. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Herr Köchy.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

74. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Jüngling.

e. Landdrosteibezirk Stade.

75. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Herr Reinecke.
76. Stade, dsgl. = = Diercke.
77. Verden, dsgl. = = Knauth.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

78. Aurich, evang. Seminar, Direktor: Herr van Senden.

IX. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Semin., 2 kathol. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Münster.

79. Langenhorst, kath. Seminar, Direktor: Herr Lechtappe.
80. Münster, kath. Lehrerinnen-Semin., = = Dr. Kraß.

b. Regierungsbezirk Minden.

81. Büren, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Kayser, Prof.
82. Paderborn, kath. Lehrerinnen-Semin., = = Dr. Sommer.
83. Petershagen, evang. Semin., = = Paasche.

---

[1]) Das Seminar zu Ratzeburg ist eine ständische Anstalt.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

84. Hilchenbach, evang. Semin., Direktor: Herr Dr. Boodstein.
85. Rüthen, proviſor. kathol. Seminar, mit der Leitung beauftragt: Herr Stuhldreier, erſter Seminarlehrer.
86. Soeſt, evang. Seminar, Direktor: Herr Fix.

I. Provinz Heſſen-Naſſau.

(6 Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Kaſſel.

87. Fulda, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Heskamp.
88. Homberg, evang. Seminar, " " Dömich.
89. Schlüchtern, dsgl. " " Liebuſch.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

90. Dillenburg, Direktor: Herr Richter.
91. Montabaur, " " Schieffer.
92. Uſingen, " " Hardt.

II. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 9 kathol. Lehrer-Semin., 2 kathol. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

93. Boppard, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Dapper.
94. Neuwied, evang. Seminar, " " Bode.

b. Regierungsbezirk Düſſeldorf.

95. Elten, kath. Seminar, Direktor: Herr Langen.
96. Kempen, dsgl. " " Künen.
97. Mettmann, evang. Seminar, " " Hildebrandt.
98. Mörs, dsgl. " " Preſting.
99. [1]) Odenkirchen, kath. Semin., " " Dr. Ganſen.
100. Rheydt, evang. Seminar, " " Schulze.
101. [2]) Xanten, kath. Lehrerinnen-Seminar, " " Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

102. Brühl, kath. Seminar, Direktor: Herr Alleker.
103. Siegburg dsgl. " " Dr. Küppers.

---

[1]) Das kathol. Schullehrer-Seminar zu Odenkirchen wird noch im Laufe des Jahres 1877 eröffnet werden.

[2]) Das kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Xanten iſt im Monat Juli 1877 eröffnet worden.

d. Regierungsbezirk Trier.

104. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Herr Worst.
105. Saarburg, kath. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Herr Münch.
106. Wittlich, kathol. Seminar, " " Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

107. Kornelymünster, kathol. Semin., Direktor: Herr Bürgel.
108. Linnich, dsgl. " " Dr. Beck.

---

205) Verträge über Einrichtung von Seminar-Uebungsschulen.

Im Anschluß an die Mittheilungen im Centralblatt pro 1876 Seite 605 wird nachstehend noch der Vertrag über Einrichtung der Seminar-Uebungsschule zu Kempen abgedruckt.

Zwischen dem Vertreter der Stadt Kempen, Beigeordneten Sch., und dem kommissarischen Landrathsamts-Verwalter, Bürgermeister von N. zu Kempen als Kommissarius der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, welche zugleich im Namen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz handelt, wurde heute folgender Vertrag geschlossen.

§. 1.

Das Königliche katholische Schullehrer-Seminar in Kempen übernimmt den Unterricht der sämmtlichen schulpflichtigen Knaben der katholischen Volksschule im Stadtbezirk Kempen in 4 resp. 5 u. s. w. nach Bedürfniß aufsteigenden Klassen durch die betreffenden Seminarlehrer, unter Mitwirkung der Uebungsschüler des Oberkursus.

§. 2.

Die Stadt stellt die nothwendigen Schulräume dem Schullehrer-Seminar zur unentgeltlichen Benutzung und verpflichtet sich, für deren bauliche Unterhaltung, Heizung und Reinigung zu sorgen, sowie die nach den für die Volksschule bestehenden Vorschriften erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen.

§. 3.

Der Stadtgemeinde Kempen bleibt das Verfügungsrecht über die Schullokale außer der zur Ertheilung des lehrplanmäßigen Unterrichts erforderlichen Zeit vorbehalten.

§. 4.

Die Stadt Kempen zahlt dem Schullehrer-Seminar jährlich eine Entschädigung von sieben Mark für jeden, zum Besuche der

Volksschule berechtigten und von dem Seminar unterrichteten Knaben, in vierteljährlichen Raten postnumerando. Ueber Zu- und Abgänge im Laufe des Schuljahres findet eine Berechnung pro rata temporis statt.

§. 5.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und soll es jedem kontrahirenden Theile freistehen, ein Jahr vor Ablauf dieser Frist den Vertrag zu kündigen. Macht keiner der beiden Theile von diesem Kündigungsrechte Gebrauch, so soll eine Verlängerung des gegenwärtigen Vertrages unter den hier festgestellten Bedingungen immer auf neue drei Jahre stillschweigend vorausgesetzt werden.

§. 6.

Der Vertrag tritt für die drei unteren Klassen der katholischen Volksschule sofort, nachdem die vorbehaltenen Genehmigungen erfolgt sind, in Kraft, für die beiden oberen Klassen mit dem Austritte der jetzt an denselben beschäftigten Elementarlehrer. Wird der Unterricht in den beiden oberen Klassen von dem Seminare im Laufe des Schuljahres übernommen, so wird die pro Kopf der Unterrichteten zu zahlende Vergütung pro rata temporis berechnet.

§. 7.

Der Direktor des Seminars wird Mitglied des städtischen Schulvorstandes und kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Seminar-Lehrer-Kollegiums vertreten lassen.

§. 8.

Der gegenwärtige Vertrag tritt ohne Weiteres außer Kraft, wenn der bisherige konfessionelle katholische Charakter des Seminars oder der an dasselbe übergegangenen Elementar-Knabenschule eine Aenderung erfährt.

§. 9.

Mit dem 1. Oktober 1877 wird der Vertrag vom 30. November 1850 aufgehoben.

§. 10.

Der Kommissarius der Königlichen Regierung behält sich die Genehmigung des Vertrages durch die letztere und das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Koblenz vor.

Die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kempen ist durch die Beschlüsse vom 3. und 10. Januar 1877 erfolgt.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Vertretern der kontrahirenden Theile unterschrieben worden. Jeder Partei wurde ein Exemplar ausgefertigt.

Kempen, den 21. Juli 1877.

Der Vertreter der Stadt Kempen. (Unterschrift.)

Der Königliche Komissarius. (Unterschrift.)

206) Besorgung der Rendantur bei Präparandenanstalten durch deren Vorsteher, Ausschluß einer Kautionsbestellung, Geschäftsgang in Beziehung auf die Zahlungen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 343 Nr. 133.)

Berlin, den 3. Oktober 1877.

Auf den Bericht vom 28. August cr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß dem Antrage, es bei der seitherigen Bestellung besonderer Rendanten für die Präparanden-Anstalten der dortigen Provinz zu belassen, nicht stattgegeben werden kann, da die Einrichtung auf einer allgemeinen, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Anordnung beruht.

Dagegen wird von einer Kautionsbestellung der Anstaltsvorsteher auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 260) *) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 283) *), da keine Vergütung für die im Nebenamt besorgten Rendanturgeschäfte gewährt wird, abzusehen sein.

Was sodann die zweite Frage, die Regelung des Geschäftsganges anbetrifft, so hat der Rendant die Zahlungen zu leisten, demnächst aber alle 4 Wochen die Belege dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Prüfung und Anweisung vorzulegen, wobei er die nöthigen Erläuterungen ꝛc. zu geben, Bescheinigungen u. s. w. zu ertheilen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 3376.

---

207) Ausschluß der nicht in Preußen angestellten Elementarlehrer von der zweiten Prüfung.

Berlin, den 4. Oktober 1877.

Auf die Eingabe vom 26. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Sie zu der zweiten Elementarlehrerprüfung in Preußen nicht zugelassen werden können. Nach §. 16. der diesseitigen Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird diese Prüfung an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirks abgelegt, in welchem der Bewerber angestellt ist. Die Zulassung zu der Prüfung setzt somit die provisorische Anstellung des Aspiranten innerhalb des

*) Centrbl. pro 1874 Seite 569 und 571.

Preußiſchen Staates voraus, und dieſe Bedingung iſt bei Ihnen nicht erfüllt.

Der Königlich Preußiſche Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (außerhalb der Preußiſchen Monarchie).
U. III 11152.

---

208) Vierwöchentliche Turnkurſe für im Amte ſtehende Elementarlehrer.

Einer der Berichte, welche über die in Folge der Verfügung vom 15. Februar d. J. (Centrbl. Seite 111) für im Amte ſtehende Elementarlehrer im Jahre 1877 abgehaltenen Turnkurſe von den dieſelben leitenden Seminarlehrern erſtattet worden ſind, wird hier mitgetheilt.

Von den 25 Lehrern, welche von den Königlichen Regierungen zu N. und N. einberufen worden waren, hatten ſich am 3. September 23 eingefunden; einer erſchien erſt am 5. September, mithin betheiligten ſich am Kurſus 24 Lehrer.

Die Kurſiſten ſtanden im Alter von 23 bis 52 Jahren.

Nachdem die zur Theilnahme am Kurſus einbeorderten Lehrer ſich am 2. September vorſchriftsmäßig bei dem Seminardirektor Herrn N. gemeldet hatten, eröffnete derſelbe den Kurſus am 3. September früh um 7 Uhr. Ausgehend von der Feier des Sedantages legte er den Kurſiſten Zweck und Ziel des Turnens im Allgemeinen und im Beſondern dieſes Turnkurſus dar, ermahnte ſie, mit regem Eifer und friſchem Muthe an ihrer turneriſchen Ausbildung zu arbeiten und ſchloß mit einem „Hoch" auf Se. Majeſtät den Kaiſer Wilhelm.

Der Unterricht begann mit den Ermittelungen, über deren Ausfall die anliegenden Tabellen Auskunft geben.

Die Stundenzahl belief ſich in der

1.	Woche	auf	27	Lehrſt.	6	Hospitirſt.	—	Lehrübungsſt.	Sa.	33	St.
2.	=	=	20	=	4	=	4	=	=	28	=
3.	=	=	25	=	4	=	4	=	=	33	=
4.	=	=	28	=	—	=	2	=	=	30	=
			100	=	14	=	10	=	=	124	=

Der Ausfall an Stunden in der 2. Woche wurde durch die Turnfahrt nach N. hervorgerufen. Die Hospitir- und Lehrübungsſtunden verminderten ſich in der 4. Woche deshalb, weil in dieſer Woche die Herbſtferien ſowohl für das Seminar als auch für die Uebungsſchule ihren Anfang nahmen.

Die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Tage der Woche und auch auf die Tageszeit war nicht an allen Tagen gleich. Da der Leiter des Kursus während dieser Zeit auch seine amtlichen Stunden im Seminar zu ertheilen hatte, so mußte sich der Stundenplan der Kursisten dem des Seminars anbequemen. Die meisten Stunden fielen auf den Vormittag. In der Regel waren die Kursisten von 7—11 Uhr beschäftigt. Mit Ausnahme des Sonnabends lagen am Nachmittage gewöhnlich 2 Stunden. Im Durchschnitt belief sich die tägliche Anzahl der Stunden auf 5. Damit in Folge von Ueberspannung nicht etwa eine Erschlaffung eintreten möchte, wechselten die praktischen Uebungen mit den theoretischen Stunden ab; in letzteren wurde die Geschichte des Turnens, Geräthkunde, Anatomie und Methodik des Turnunterrichtes behandelt. Bei der angegebenen Stundenzahl ließ sich im Großen und Ganzen das vorgeschriebene Ziel erreichen: „den gesammten Inhalt des „„Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen““, Berlin 1868, den Theilnehmern zum Verständniß und die Uebungen desselben zur Anschauung und sachgemäßen Durchführung zu bringen.“

Wie oben schon angedeutet wurde, zerfiel der Unterricht in einen theoretischen und einen praktischen Theil.

In den theoretischen Stunden kamen zur Besprechung:

A. Anatomie.

1. Das Knochensystem.
2. Das Muskelsystem.
3. Der Kreislauf des Blutes.
4. Die Ernährung und der Stoffwechsel.
5. Die auf dem Turnplatze vorkommenden Verletzungen und ihre erste Behandlung. Die Kursisten lernten das Anlegen von Verbänden und Schienen, das Fertigen einer Mitelle, das Entkleiden und Transportiren eines Verletzten.

Die Anschauungen auf dem Gebiete der Anatomie wurden durch ein Skelett und durch die anatomischen Wandtafeln von Fiedler vermittelt.

B. Geschichte des Turnens und Betrieb desselben.

a. Geschichte.

1. Die Bestrebungen der Philanthropen, die Leibesübungen in die Jugenderziehung einzuführen.
2. Guts-Muths und Vieth.
3. Ludwig Jahn.
4. Friesen und Eiselen.
5. Die Breslauer Turnfehde und die Turnsperre.

6. Die Wiedereinführung des Turnens 1842 und die Bestrebungen Maßmanns.
7. Adolf Spieß und sein System.
8. P. Henrik Ling.
9. System Ling-Rothstein.
10. Die Weiterentwickelung des Turnens in der Neuzeit und der „neue Leitfaden."

b. Turnbetrieb.

1. Einfluß des Turnens auf den Organismus des Menschen.
2. Die pädagogische Bedeutung dieses Unterrichtes für die Schule.
3. Die Stellung des Turnunterrichtes zu den andern Unterrichtsgegenständen.
4. Die Turnübungen:
   aa. Freiübungen
   bb. Ordnungsübungen
   cc. Geräth- und Gerüstübungen
   dd. Turnspiele.
5. Die Turnfeste (Schau- oder Schlußturnen, Turnfahrten).
6. Der Turnraum.
7. Die Turngeräthe und Gerüste.
8. Die Turnzeit.
9. Der Turnlehrer.
10. Die Turnschüler (Knaben und Mädchen).
11. Die Turnkleidung.
12. Die Turnstufen und Anordnung der einzelnen Uebungen in den Unterrichtsstunden.

Als Aufsatzthema wurde bearbeitet: „Wie ist der Turnunterricht zu betreiben, damit er den Nutzen schaffe, welchen man allgemein von ihm erwartet?" Von den besprochenen und beschriebenen Turngeräthen mußten die Kursisten Zeichnungen anfertigen, welche korrigirt wurden.

Der praktische Unterricht umfaßte Freiübungen, Ordnungsübungen, Geräth- und Gerüstübungen und Turnspiele. Es wurden in der 1. bis 3. Woche die im Leitfaden verzeichneten Uebungen durchgearbeitet. In der 4. Woche trat die Wiederholung und Erweiterung des Turnstoffes ein.

Wenn auch das zunächst zu erreichende Ziel darin bestand, die Uebungen an den im Leitfaden verzeichneten Geräthen und Gerüsten vorzunehmen, so hielt es der Unterzeichnete doch für angemessen und für eine Forderung der Zeit, die Kursisten mit Uebungsgattungen an andern Geräthen bekannt zu machen, einmal, um den Körper der Kursisten auch in andern Stütz-, Hang- und Gleichgewichtslagen zu üben und dann, um den Theilnehmern einen Einblick in den ganzen Turnbetrieb zu gewähren und sie in den Stand zu setzen,

auf besser eingerichteten Turnplätzen mit Erfolg den Turnunterricht ertheilen zu können. Aus den angeführten Gründen wurde das Bock- und Sturmlaufspringen geübt; ferner wurden einige Uebungsgattungen am Pferde, am Kasten und an den Schweberingen vorgenommen.

Von den Handgeräthübungen sind alle Uebungen des Leitfadens mit den Holzstäben und dem kleinen Schwungseil vorgenommen worden. Von den Uebungen mit den Eisenstäben und mit den Hanteln konnten wegen Mangels an Zeit nur einige Gruppen eingeübt werden.

Von Spielen wurden außer den im Leitfaden verzeichneten noch geübt: Seilschlagen, Seilziehen, Werfen mit dem Schleuderball, Gesellschaftssprung am Bock und Stabüberspringen.

Zur Befestigung des Gehörten und Gelernten, sowie zum Weiterstudium dienten die häuslichen schriftlichen Arbeiten, ferner die aus der Seminarbibliothek zur Benutzung gestellten Schriften.

Auch nach anderen Seiten hin wurde den Kursisten reichlich Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse und ihren Anschauungskreis zu erweitern.

Der Leiter des Kursus zeigte in einem durch Experimente anschaulich gemachten Vortrage, was Elemente seien, unterschied chemische Verbindungen und Gemenge und führte dann den Kohlenstoff und Sauerstoff in ihren wesentlichsten Verbindungen vor.

Aus dem Gebiete der Physik behandelte er auf Wunsch der Kursisten das Mikroskop; er zeigte ihnen, wie man zum Untersuchen von Fleisch Quetsch- und Faserpräparate fertigt, wie man das Fleisch konservirt und wie man die Linsen zusammenstellt. Zum Schluß wurden noch einige Trichinenpräparate betrachtet. Auch die andern physikalischen und chemischen Apparate wurden vorgeführt und kurz erklärt, ebenso die zoologischen und mineralogischen Sammlungen.

Von drei Turnfahrten wurde eine unternommen im Verein mit den Seminaristen, den Turnschülern und Turnschülerinnen der Uebungsschule.

Der applikatorische Unterricht begann in der 3. Woche. Vorbereitet wurde derselbe durch das Hospitiren und durch die Kommandirübungen, welche in der Weise vorgenommen wurden, daß einer der Kursisten den Lehrer vorstellte, während die anderen die Uebenden waren.

Die Knaben der Uebungsschule versammelten sich 4 Mal in der Woche auf dem Turnplatze, sie wurden in drei Abtheilungen getheilt und jede von ihnen wurde besonders unterrichtet. Es leiteten jedesmal 3 Kursisten die Freiübungen, 3 die Geräth- und Gerüstübungen und 3 die Ordnungsübungen resp. Spiele. Jedem der Kursisten ist somit reichlich Gelegenheit geboten worden, sich im Ertheilen von Turnunterricht zu üben.

Der Unterrichtsstoff zu den Lehrübungen wurde vom Leiter des Kursus gegeben; doch die methodische Anordnung der Uebungen und ihre Aufeinanderfolge blieb den Kursisten überlassen. In den Stunden, welche für „Methodik" angesetzt waren, wurden diese Lehrproben einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Wie in den Vorjahren (1875 und 1876), so machte auch in diesem Jahre Unterzeichneter die Beobachtung, daß bei diesen Lehrproben nicht die Ausführung wohl aber die Bezeichnung der Uebungen mit den bestimmten turnerischen Ausdrücken, wie dieselben der „Leitfaden" angiebt, den Kursisten am meisten Schwierigkeiten bereiteten.

Trotz der ungewohnten Anstrengung, trotz der heftigen Muskelschmerzen, die sich bald einstellten, haben doch alle Kursisten mit regem Eifer und anerkennungswerther Ausdauer an ihrer turnerischen Ausbildung gearbeitet. Der heilsame Einfluß methodisch betriebener Leibesübungen auf den Organismus des Menschen machte sich bald geltend. Die Kursisten fühlten sich alle körperlich und geistig reger und frischer.

Was die Verletzungen anbelangt, so bestanden sie nur in leichten Dehnungen der die Gelenke umgebenden Bänder. Ein Kursist erlitt eine leichte Verstauchung des Fußgelenkes beim Freisprunge, ein anderer dieselbe Verletzung der Handwurzelknochengelenke beim Sprunge über den Bock, ein dritter eine Verletzung am Knie. Die Verletzten wurden auf einige Tage von denjenigen Uebungen dispensirt, bei welchen die verletzten Gelenke vorzugsweise zu brauchen waren.

Der Besuch der Unterrichtsstunden war ein regelmäßiger.

Die Schlußprüfung wurde am 28. und 29. September unter Vorsitz des Seminardirektors Herrn N. abgehalten. Es wurde Freitag Nachmittag von 2 — 4 Uhr im praktischen Turnen und Sonnabend Vormittag von 8 — 3/4 10 Uhr im theoretischen Turnen geprüft. Zur Einsicht lagen die Aufsätze und Zeichnungen vor.

Die praktische Prüfung erstreckte sich auf Freiübungen, auf Klettern, Reck, Freispringen, Barren und Bockspringen.

Von Ordnungsübungen wurden einige Gangarten vorgeführt.

Die theoretische Prüfung erstreckte sich über alle Theile des theoretischen Unterrichtes.

Die Kursisten mußten bei derselben theilweise am Skelett, theilweise am Körper eines anderen Kursisten die Behandlung einer angenommenen Verletzung und die ersten Hülfeleistungen zeigen. Am Schluß wurde noch der eingeübte Reigen vorgeführt. Hierauf ermahnte der Herr Direktor die Kursisten, das Gehörte und Gelernte treu zu verwerthen. Mit einem „Hoch" auf den erhabenen Kaiser „Wilhelm" schloß er den diesjährigen Kursus.

209) Berechtigung des Lehrers zur Nutzung der für die Schulstelle ausgesetzten Ländereien.

Berlin, den 14. September 1877.

Auf die Vorstellung vom 29. Juli d. J. eröffne ich der Schulgemeinde, daß dem dortigen Lehrer die Natural-Nutzung der zur Ausstattung der Schulstelle gehörigen Ländereien wider seinen Willen und ohne Genehmigung der Königlichen Regierung nicht entzogen werden kann.

Daraus, daß der Besitztitel auf den Namen der Schulgemeinde lautet, kann keineswegs gefolgert werden, daß dem Lehrer der Nießbrauch nicht zustehe. Im vorliegenden Fall läßt zudem der Umstand, daß die in Rede stehenden Ländereien von jeher einen Theil der Lehrerdotation gebildet haben und auch dem jetzigen Lehrer vokationsmäßig zum Nießbrauch überwiesen sind, über den Charakter derselben: als zum Unterhalt des Lehrers bestimmt, nicht den mindesten Zweifel zu. Der Lehrer macht daher nur von seinem Rechte Gebrauch, wenn er die Ländereien selbst nutzt, und der Schulgemeinde steht die Befugniß nicht zu, nach ihrem Ermessen ihn in diesem Besitz zu belassen, oder ihm statt dessen einen Baarbetrag zu gewähren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Schulgemeinde zu N.
U. III. 13394.

---

210) Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden.

Hannover, den 15. September 1877.

In Veranlassung der wiederholten Hagelschäden dieses Sommers sind zahlreiche Unterstützungsgesuche von Lehrern bei uns eingebracht, die bei der Unzulänglichkeit der desfallsigen Mittel nur theilweise haben Berücksichtigung finden können. In Rücksicht hierauf und auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit der Kosten, welche die Versicherung der Feldfrüchte bei einer Versicherungsanstalt verursacht, veranlassen wir Sie, die Lehrer Ihres Aufsichtsbezirks zu solcher Versicherung aufzufordern mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß nicht darauf gerechnet werden darf, die Folgen der versäumten Versicherung durch Bewilligung hiesiger Unterstützungsmittel ganz oder auch nur theilweise auszugleichen.

Königliches Consistorium, Abtheilung für Volksschulsachen.

An
sämmtliche General- und Spezialsuperintendenten resp. Kreis-Schulinspektoren des hiesigen Konsistorialbezirks und an das Königl. und Gräfliche Konsistorium zu Neustadt u. H.

---

211) Fortfall der Wittwenkaſſen-Beiträge von den mit Lehrerinnen definitiv beſetzten bisherigen Lehrerſtellen.

Düſſeldorf, den 11. November 1877.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem gegebenen Falle entſchieden, daß Elementar-Lehrer-Stellen, welche mit definitiv ernannten Lehrerinnen beſetzt werden, für die Dauer dieſer Beſetzung als Lehrerinnenſtellen zu erachten und von Elementar-Lehrer-Wittwenkaſſen-Beiträgen frei zu laſſen ſeien.

Damit Letzteres geſchehen kann, iſt uns in jedem ſolchen Falle die entſprechende Stelle ſofort zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

An
ſämmtliche Königl. Landrathsämter der Stadt- und Landkreiſe.

212) Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Allgemeinen Deutſchen Penſions-Anſtalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen vom 28. September 1875.

(Centrbl. pro 1875 Seite 675; pro 1876 Seite 185.)

§. 5.

Jede der Anſtalt Beitretende hat zu entrichten:

a. ein Eintrittsgeld nach anliegender Tabelle A.;
b. einen vierteljährlichen Beitrag nach anliegender Tabelle B. für je 100 M. der verſicherten Penſion.

Durch dieſe Zahlungen erwirbt jedes Anſtalts-Mitglied den rechtlichen Anſpruch auf die eingekaufte Altersperſion nach Tabelle B., oder, falls dauernde Dienſtunfähigkeit vor Erreichung des für die volle Penſion erforderlichen Alters eintritt, auf den nach anliegender Tabelle C. zu bemeſſenden Theil der Penſion. Neben dieſem Rechtsanſpruch können die Anſtalts-Mitglieder nach §. 10. c., d. und e. durch beſondere Beihülfen bedacht werden.

Es iſt jedem Mitgliede geſtattet, den laufenden Beitrag durch Kapitaleinzahlung ganz oder theilweiſe abzulöſen. Die angehängte Tabelle D. zeigt die Kapitaleinzahlung, welche ein Mitglied zur Zeit des Eintritts zu leiſten hat, wenn daſſelbe von der Entrichtung des laufenden Beitrages befreit ſein will. Wenn ein Mitglied, welches an Stelle der laufenden Beiträge Kapital gezahlt hat, vor Erreichung des für die volle Penſion erforderlichen Alters in den Genuß der ermäßigten Penſion tritt, ſo wird die aus dem Penſionsfonds zu zahlende ermäßigte Penſion nicht nach der Tabelle C. feſtgeſtellt, ſondern beſonders berechnet, und zwar der höheren Ein-

zahlung entsprechend, im Uebrigen aber nach denselben Rechnungsgrundlagen, welche bei Aufstellung der Tabelle C. maßgebend gewesen sind.

§. 9.

Aus den vorstehend bezeichneten Einnahmen der Anstalt wird gebildet

a. ein Pensions-Fonds,
b. ein Hülfs-Fonds.

Zu dem Pensions-Fonds a. fließen alle laufenden Beiträge (§. 5. b.) und einmaligen Kapitaleinzahlungen (§. 5. letzter Absatz) der Anstalts-Mitglieder abzüglich 10%; zu dem Hülfs-Fonds b. fließen alle übrigen Einnahmen einschließlich jenes Abzuges.

Die Zinsen des Vermögens der Anstalt werden nach Verhältniß der am Anfange des Jahres vorhandenen Bestände beider Fonds getheilt. Die im ersten Jahre aufkommenden Zinsen werden zwischen beiden Fonds gleich getheilt.

§. 10.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen:

a. unverändert,
b. in denjenigen ermäßigten Pensionen, welche im Fall dauernder Dienstunfähigkeit eines Kassen-Mitgliedes vor dem Fälligkeits-Termin der eingekauften Pension nach Tabelle C. resp. nach besonderer Festsetzung (§. 5. letzter Absatz) ausgezahlt werden.
c. d. e. f. unverändert.

Die Ausgaben zu a. und b. werden aus dem Pensions-Fonds, die Ausgaben zu c. d. e. f. aus dem Hülfs-Fonds bestritten.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Vorsitzende des Kuratoriums der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen:
R. Falk.

Der vorstehende zweite Nachtrag zu dem Statut der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen vom 28. September 1875 wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. Mai 1877.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bestätigung.
U. III. 9100.

Tabelle D.

Beitritts-Alter. Laufendes Lebensjahr.	Einmalige Kapital-Einzahlung für eine Pension von 100 Mark jährlich, beginnend bei Erreichung des Alters				Beitritts-Alter. Laufendes Lebensjahr.
	50	55	60	65	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
16	258	172	108	63	16
17	272	182	114	66	17
18	288	192	121	70	18
19	304	203	128	74	19
20	321	214	135	78	20
21	338	226	142	82	21
22	356	238	150	87	22
23	376	251	158	91	23
24	395	264	166	96	24
25	416	278	175	101	25
26	438	292	184	106	26
27	461	308	193	112	27
28	485	324	204	118	28
29	510	341	214	124	29
30	537	358	225	130	30
31	565	377	237	137	31
32	594	397	249	144	32
33	625	418	263	152	33
34	658	440	276	160	34
35	693	463	291	168	35
36	729	487	306	177	36
37	768	513	322	186	37
38	808	540	339	196	38
39	851	568	357	206	39
40	896	598	376	217	40
41	943	629	396	229	41
42	992	662	416	241	42
43	1044	697	438	253	43
44	1099	734	461	266	44
45	1157	772	485	280	45
46		813	511	295	46
47		857	538	311	47
48		902	567	328	48
49		951	598	345	49
50		1003	631	364	50
51			666	384	51
52			703	406	52
53			743	429	53
54			786	454	54
55			833	481	55

V. Volksschulwesen.

213) Leitung und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule.

Auszug aus den Urschriften des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Oeffentliche Sitzung des Senats für Strafsachen zweite Abtheilung vom vierzehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebenzig.

Nr. 534.

Untersuchungssache wider den Redakteur N. zu N.

In der Nr. 126 der „Wupperthaler Volksblätter," einer zu Elberfeld-Barmen herausgegebenen periodischen Druckschrift, deren verantwortlicher Redakteur N. ist, erschien am 26. Oktober 1876 ein Artikel mit der Ueberschrift: „Päpstliches Schreiben bezüglich der s. g. missio canonica der Lehrer und Lehrerinnen."

Auf Grund dieses Artikels wurde N. beschuldigt:

durch eine Korrespondenz d. d. Berlin den 19. Oktober 1876 in Nr. 126. der von ihm redigirten „Wupperthaler Volksblätter" vom 21. Oktober 1876, durch welche er ein von den Pfarrern der Diözese Münster erwirktes päpstliches Schreiben dahin gehend: daß diejenigen katholischen Lehrer und Lehrerinnen, welche ohne Erlaubniß der kirchlichen Oberen und wider das Verbot des Pfarrers Religionsunterricht ertheilten, von den Sakramenten auszuschließen seien, den Oberen der katholischen Kirche in Preußen wissentlich Hülfe geleistet zu haben, in gesetzlich nicht erlaubten Fällen kirchliche Zuchtmittel anzudrohen und durch Verbreitung des inkriminirten Artikels zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen aufgefordert zu haben;

und von der Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Elberfeld vom 5. Januar 1877 in Gemäßheit der Beschuldigung für schuldig erklärt und nach §. 3. Nr. 1. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, und der §§. 110, 49, 29, 78, 41. Strafgesetz-Buchs zu einer Geldstrafe von 300 M., im Nichtzahlungsfalle zu 30 Tagen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt; auch ward verordnet, daß die strafbare Stelle in Nr. 126. der Wupperthaler Volksblätter und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stelle befindet, unbrauchbar gemacht werden solle.

In der Berufungsinstanz wurde aber der Beschuldigte durch Urtheil der Zuchtappellationskammer des Landgerichts zu Elberfeld vom 15. Februar 1877 aus nachstehenden Gründen freigesprochen:

In Erwägung,

daß zwar Art. 24. der Preußischen Verfassungsurkunde die Bestimmung enthält:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften,“

daß jedoch diese Bestimmung zu denjenigen gehört, welche nach Art. 112. der Verfassungsurkunde bis zum Erlaß des in Art. 26. vorgesehenen, bis jetzt aber noch nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes in ihrer Anwendung suspendirt worden sind, indem es bis dahin hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll;

daß daher jene Bestimmung wie überhaupt, so auch namentlich hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite für das Verhältniß des Staats zum Religionsunterricht in der Volksschule nur die Bedeutung einer Richtschnur für den Gesetzgeber hat, dagegen keine Schlußfolgerungen für die noch zu Recht bestehende ältere Gesetzgebung gestattet;

daß ebensowenig das blos in Ausführung des Art. 23. der Verfassungsurkunde erlassene Gesetz vom 11. März 1872 in der hier fraglichen Beziehung eine Aenderung hervorgerufen hat, indem dasselbe nur die Schulaufsicht im Allgemeinen abgesehen von dem Religionsunterricht geregelt, in letzterer Beziehung aber nichts anderes gesagt hat, als daß der Art. 24. der Verfassungsurkunde unberührt bleibe, wodurch dessen unmittelbare praktische Anwendbarkeit keineswegs anerkannt worden ist;

daß nun das Allgemeine Land-Recht, welches abgesehen davon, ob es, insoweit es das innere Staatsrecht betrifft, in der ganzen Monarchie auch ohne Publikation Geltung habe, jedenfalls im größten Theile des Bisthums Münster Gesetz ist, auf's Klarste ausgesprochen hat, daß der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule, einschließlich des Religionsunterrichts für sich in Anspruch nimmt, und dabei der Geistlichkeit als solcher nur eine Mitwirkung für seine Zwecke einräumt, wobei er die Geistlichen als Beamte der Schule schlechthin und ohne Unterscheidung zwischen Religions- und sonstigem Unterricht ansieht; — Allgem. Land-Recht Thl. II. Tit. 12. §§. 1, 9, 12, 15, 16, 17, 22, 49; —

daß von dieser Auffassung auch der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ausgeht;

daß demnach auch nach Art. 23. der Verfassungsurkunde sämmtliche Unterrichtsanstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehen und die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben;

daß sodann das bereits erwähnte, in Ausführung des

letzteren Artikels erlassene Gesetz vom 11. März 1872 diese Aufsicht sogar ausdrücklich noch dem Staate zuspricht, in dessen Auftrage demgemäß alle mit derselben betrauten Behörden und Beamten handeln und welchem allein die Ernennung der Schulinspektoren zusteht;

daß daher auch nur innerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen der Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, vom 18. Februar 1876 sich bewegt, wenn er erklärt, zunächst in Betreff der Ertheilung, daß dieselbe Seitens der Organe des Staates unter seiner Aufsicht und zwar in erster Linie Seitens der an der Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen erfolge, sodann in Betreff der Leitung, daß die im Art. 24. der Verfassungsurkunde enthaltene allgemeine Norm nur insoweit zur Anwendung zu bringen sei, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten, und demnach in beiden Beziehungen weitere Anordnungen trifft, ohne die Fähigkeit der Lehrer, Religionsunterricht zu ertheilen, von der missio canonica abhängig zu machen;

in Erwägung,

daß jedoch in dem fraglichen päpstlichen Schreiben an die Pfarrer der 19 Dekanate des Bisthums Münster, dessen Echtheit der Beschuldigte nicht bestreitet, übrigens anzuzweifeln auch kein Anlaß vorliegt, für die Lehrer und Lehrerinnen die missio canonica als durchaus erforderlich hingestellt und den Pfarrern eingeschärft wird, unter Androhung der Ausschließung von den Sakramenten, also eines kirchlichen Zuchtmittels, darauf zu halten, daß die Lehrer und Lehrerinnen die aus jenem Eingriffe in ihre im Staate gesetzlich bestehende Stellung sich ergebenden Folgerungen beachten;

daß daher durch eine solche Androhung die Lehrer und Lehrerinnen bestimmt werden sollen zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze und die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen sie vermöge ihrer amtlichen Stellung verpflichten;

daß allerdings hiernach in dem vorbezeichneten Schreiben, welches, wie sich aus dem inkriminirten Artikel ergiebt, in die Hände der Pfarrer des Bisthums Münster angelangt ist, der Thatbestand des §. 3. Nr. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, welcher zu seiner Anwendbarkeit gemäß seiner allgemeinen Fassung einen besonderen Fall nicht erfordert, enthalten und demnach sein Absender nach §. 5. strafbar ist; vergl. §. 3. des Strafgesetz-Buchs; —

in Erwägung,

daß indeß der Beſchuldigte beſtreitet, durch die Veröffentlichung des fraglichen Schreibens in der von ihm redigirten Zeitung ſich einer ſtrafbaren Hülfeleiſtung bei jener geſetzwidrigen Androhung, ſowie außerdem durch die empfehlenden Worte, welche die Mittheilung deſſelben einleiten und ſchließen, ſich einer öffentlichen Aufforderung zum Ungehorſam gegen Geſetze und die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuſtändigkeit getroffenen Anordnungen ſchuldig gemacht zu haben;

daß er nämlich ſich darauf beruft, daß er den fraglichen Artikel ſeiner Zeitung nach ſeinem ganzen Inhalte der Kölniſchen Volkszeitung vom 17. Oktober 1876 entnommen, jedoch mit dem Abdrucke ſo lange gezögert habe, bis deſſen Hauptinhalt ſchon in verſchiedenen Zeitungen unbeanſtandet veröffentlicht geweſen und die Beſchlagnahme der Deutſchen Reichszeitung vom 18. Oktober 1876, welche auf Grund der Veröffentlichung deſſelben der Kölniſchen Volkszeitung entnommenen Artikels erfolgt geweſen, Seitens der Königlichen Staatsanwaltſchaft zu Bonn wieder aufgehoben worden ſei, daß dieſe Behauptung durch den Inhalt der betreffenden Exemplare der beiden letzteren Zeitungen beſtätigt und vom öffentlichen Miniſterium nicht beſtritten wird;

daß unter dieſen Umſtänden ungeachtet der Vorbeſtrafungen des Beſchuldigten wegen Preßvergehen, Zweifel entſtehen, ob er bei der Veröffentlichung des fraglichen Artikels mehr beabſichtigt habe, als denſelben auch zur Kenntniß ſeines Leſerkreiſes zu bringen, und ob er demnach der Strafbarkeit derſelben ſich bewußt geweſen ſei;

daß demnach bei dieſen Zweifeln zu ſeinen Gunſten entſchieden und Freiſprechung von beiden ihm zur Laſt gelegten Vergehen erfolgen muß;

in Erwägung,

daß auch unter den vorliegenden Umſtänden von einer Fahrläſſigkeit des Beſchuldigten im Sinne des §. 21. des Preßgeſetzes nicht die Rede ſein kann, daher auch die dort angedrohte Strafe außer Anwendung zu bleiben hat;

in Erwägung,

daß jedoch es gemäß §. 42. des Strafgeſetz-Buches gerechtfertigt erſcheint, die in erſter Inſtanz verordnete Unbrauchbarmachung der betreffenden Stelle der fraglichen Nummer der Wupperthaler Volksblätter u. ſ. w. wegen des objektiv ſtrafbaren Inhalts derſelben aufrecht zu erhalten.

Gegen dieſes Urtheil hat der Königliche Ober-Prokurator an demſelben Tage auf dem Sekretariate des Landgerichts den Kaſſations-Rekurs angemeldet.

Der Beſchuldigte hat darauf eine Denkſchrift eingereicht, in

welcher er insbesondere den Mangel des objektiven Thatbestandes eines Vergehens nachzuweisen sucht.

Nach Art. 24. der Verfassungsurkunde werde der religiöse Unterricht in der Volksschule von den betreffenden Religionsgesellschaften geleitet. Die Ausführung dieser Bestimmung sei nicht bis zum Erlaß des in Art. 26. verheißenen Unterrichtsgesetzes suspendirt, sondern es seien hiermit alle etwa entgegenstehenden älteren Bestimmungen beseitigt. Der Art. 112. betreffe nicht die Bestimmung des Art. 24., indem es darin ausdrücklich heiße, daß es bis zum Erlaß des durch Art. 26. verheißenen Unterrichtsgesetzes bei den damals geltenden Bestimmungen bewenden solle. Die im Art. 12. garantirte Religions- und Gewissensfreiheit habe vielmehr im Art. 24. einen praktischen Ausdruck gefunden.

Die praktische Bedeutung des Art. 24. sei aber auch durch das Gesetz vom 11. März 1872 anerkannt, indem dieses in §. 3. ausdrücklich erwähne, daß durch dieses Gesetz der Art. 24. unberührt bleibe.

Sollte aber auch der Art. 24. nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung enthalten, so würde doch eine dem Inhalte desselben entgegenstehende ministerielle Verordnung unverbindlich sein.

Zudem enthalten die vor Erlaß der Verfassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Konsistorial-Ordnung von 1817 und 1827, sowie die §§. 12. und 49. Tit. 12. Thl II. A. L. R. gleichfalls die Bestimmung, daß bezüglich des religiösen Volksunterrichts seinem Inhalte nach den betreffenden Religionsgesellschaften die Leitung gebühre, wenn auch bezüglich der äußeren Einrichtung der Schulen diese unter Aufsicht des Staats gestellt seien, und in dieser Hinsicht sei auch durch das Gesetz vom 11. März 1872 nichts geändert.

Abgesehen hiervon sei aber durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858, welcher durch Schreiben des Bischofs von Paderborn vom 12. März 1859 bekannt gemacht worden, ausdrücklich bestimmt, daß die Einführung eines von der Regierung anzustellenden Elementarlehrers oder Lehrerin erst nach oder gleichzeitig mit der Ertheilung der kanonischen Mission zum Religionsunterrichte zu geschehen habe. Diese Allerhöchste Bestimmung sei durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 11. März 1872 nicht aufgehoben, indem letzteres Gesetz ausdrücklich erwähne, daß Art. 24. der Verfassung unberührt bleibe.

Hiernach sei der Inhalt des Reskripts des Kultus-Ministers vom 18. Februar 1876, wonach die Ertheilung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen unabhängig von der missio canonica zugewiesen werde, sowohl gegen die Bestimmungen der Art. 12. und 24. der Verfassung, als auch gegen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858, zu dessen Aufhebung der Kultus-Minister nicht befugt sei.

Das fragliche päpstliche Schreiben enthalte demnach auch seinem Inhalte nach nicht einen Verstoß gegen §. 3. Nr. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, wenn es den Pfarrern die Ausschließung der Lehrer und Lehrerinnen von den Sakramenten zur Pflicht mache, falls diese den Religionsunterricht in den Volksschulen ohne vorige missio canonica ertheilen, oder durch ihr Verhalten die Zurücknahme nothwendig machen. Die Anwendung des §. 3. Reichs-Strafgesetzbuchs in dem angefochtenen Urtheil auf den Absender des fraglichen Schreibens sei überdies unrichtig, da, wenn man selbst unter „Strafgesetzen des Deutschen Reichs" auch die Landesgesetze in ausgedehnter Interpretation verstehen sollte, im vorliegenden Falle das Preußische Strafgesetz vom 13. Mai 1873 um deswillen keine Anwendung finden könne, weil der Absender des Schreibens zur Zeit des Erlasses des Schreibens sich nicht im Inlande befunden habe, dies aber nach §. 3. des Reichs-Strafgesetzbuchs vorausgesetzt werde, überdies auch der Papst als exterritorialer Souverain nicht den Preußischen Strafgesetzen unterliege.

Wenn es demnach an einer strafbaren Hauptthat mangele, könne auch von einer strafbaren Hülfeleistung von Seiten des Beschuldigten keine Rede sein.

In Bezug auf den mangelnden Dolus bei Aufnahme des fraglichen Artikels in die Zeitung werde auf die richtigen Ausführungen des zweiten Richters verwiesen.

Der Ober-Prokurator hat in seinem Einsendungsberichte Verletzung der §§. 1. 3. Nr. 1. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, der §§. 49. 110. und 59. Reichs-Strafgesetzbuchs und der §§. 20. und 21. des Reichs-Preßgesetzes gerügt und zur Begründung des Rekurses, sowie zur Widerlegung der gegnerischen Denkschrift geltend gemacht:

Die Ausführungen der Denkschrift seien bis auf einen Punkt bereits früher vorgebracht und von den Vorderrichtern gewürdigt und widerlegt. Dieser eine Punkt sei die Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858. Dieser Erlaß, sowie die zur Ausführung desselben ergangenen Instruktionen des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 7. Februar und vom 14. Juli 1859 machten allerdings die Befähigung zum Religionsunterrichte von der Ertheilung der kanonischen Mission abhängig; indessen seien diese Bestimmungen sowohl durch die spätere Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 11. März 1872 antiquirt, als auch durch die im Einverständnisse mit dem Kultus-Minister erlassene Verfügung des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 21. April 1874 abgeändert worden, so daß namentlich die staatlicherseits erfolgende Anstellung der Elementarlehrer von der Ertheilung oder Versagung der missio canonica nicht bedingt werde.

Die Zweifel des zweiten Richters an der Absicht und dem Be-

wußtsein der Strafbarkeit Seitens des Beschuldigten seien unerheblich und ungerechtfertigt.

Zunächst sei es völlig gleichgültig, ob die Absicht des Beschuldigten nur dahin gegangen sei, seinem Leserkreise von dem Artikel Kenntniß zu geben; es sei vielmehr nur der auf Veröffentlichung gerichtete und durch letztere bethätigte Wille des Beschuldigten als verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift erforderlich, um die gesetzliche Schuldvermuthung des §. 20. des Preßgesetzes zu begründen. Im Sinne dieses Paragraphen gelte die Konstatirung des s. g. objektiven Thatbestandes für erbrachten Schuldbeweis, der nur durch die Feststellung besonderer Umstände, welche die Annahme der Thäterschaft ausschließen, entkräftet werden könne. Der zweite Richter habe deshalb zu prüfen gehabt, ob solche besondere Umstände vorhanden gewesen seien. Das Vorhandensein derselben sei indessen nicht ausdrücklich festgestellt, und die Umstände, aus denen er die Zweifel über die Absicht und das Bewußtsein der Strafbarkeit gefolgert habe, seien als solche weder bezeichnet noch anzusehen. Zuvörderst könne der Umstand, daß der Artikel angeblich unbeanstandet in anderen Zeitungen erschienen sei, auf die Schuldfrage keinen Einfluß haben, da einerseits der Beschuldigte aus den ungestraften Missethaten Anderer für sich kein Recht auf ungestrafte Begehung derselben Missethat herleiten könne, und deshalb die Bestrafung eines Preßvergehens durch den Nachweis, daß dasselbe Schriftstück bereits früher durch den Druck veröffentlicht gewesen, nicht ausgeschlossen werde, andererseits aber auch der Beschuldigte unmittelbar nach den Publikationen der anderen Behörden publizirt habe. Der Wiederaufhebung der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft in Bonn könne eine Bedeutung nicht beigemessen werden, da die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nach §. 23. des Preßgesetzes nur in einzelnen bestimmten Fällen, zu denen die hier in Frage stehenden Vergehen nicht gehören, zulässig sei, die Wiederaufhebung der polizeilichen Beschlagnahme mithin nicht zu der Annahme der Strafloſigkeit des Artikels verleiten könne.

Unter den in §. 20. des Preßgesetzes erwähnten besonderen Umständen seien nach der Rechtsprechung des Ober-Tribunals nur solche zu verstehen, in Folge deren der Redakteur an der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Thätigkeit ohne sein Verschulden verhindert sei. Letzteres sei nach der thatsächlichen Annahme des Appellationsrichters hier keineswegs der Fall gewesen. Es könne deshalb nur darauf ankommen, ob der Beschuldigte mit dem Bewußtsein gehandelt habe, daß der fragliche Artikel sich als Hülfeleistung zu dem Vergehen aus §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 und die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze enthalte. Auch in dieser Beziehung habe nun der Appellationsrichter keine ausdrückliche Feststellung getroffen; er folgere nur aus Zweifeln, die

bezüglich der Absicht des Beschuldigten beständen, weitere Zweifel, „ob der Beschuldigte der Strafbarkeit der Veröffentlichung sich bewußt gewesen sei.“ Indessen sei selbst der anerkannte Irrthum über die Strafbarkeit für die Schuldfrage bedeutungslos, und daß der Beschuldigte bei Begehung der Strafthat das Vorhandensein von Thatumständen nicht gekannt habe, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören (R. St. G. B. §. 59.), sei weder ausdrücklich festgestellt, noch sei eine solche Annahme aus den Ausführungen des Appellationsrichters zu entnehmen.

Der zweite Richter habe sonach, statt über das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung des Beschuldigten eine Feststellung zu treffen, nur festgestellt, daß derselbe sich der Strafbarkeit der Veröffentlichung nicht bewußt gewesen sei. Die Unbekanntschaft mit dem Dasein und dem Inhalt der Strafgesetze vermöge aber vor Strafe nicht zu schützen.

Jedenfalls aber sei die auf den §. 21. des Preßgesetzes bezügliche Erwägung des Appellationsrichters unerheblich und ungerechtfertigt, da die in derselben hervorgehobenen Umstände weder ausdrücklich festgestellt seien, noch, wenn man darunter diejenigen, aus welchen die Zweifel über die Absicht und das Bewußtsein der Strafbarkeit gefolgert worden, verstehen wolle, die in §. 21. a. a. O. gemeinten seien, da §. 21. den Nachweis der pflichtmäßigen Sorgfalt oder von Umständen, welche diese Anwendung unmöglich machen, erfordere. Der §. 21. sei mithin gleichfalls verletzt.

Auf den Vortrag des Ober-Tribunalsraths N. und den Antrag des Staats-Prokurators N. wurde erlassen folgendes

Urtheil:

In Erwägung,

daß zunächst den gegen die Urtheile der Vorderrichter gerichteten Ausführungen des Kassationsbeklagten, es mangele an einer strafbaren Hauptthat und könne schon deshalb nicht gegen ihn eine Verurtheilung wegen strafbarer Hülfeleistung erfolgen, nach keiner Richtung hin beigetreten werden kann;

daß insbesondere die Ausführung, der Inhalt des Reskripts des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18. Februar 1876, durch welches die Ertheilung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen unabhängig von der missio canonica angeordnet wird, und gegen welches das den Gegenstand der Beschuldigung bildende päpstliche Schreiben an die Pfarrer der neunzehn Dekanate des Bisthums Münster gerichtet ist, verstoße sowohl gegen die Art. 24. und 12. der Preußischen Verfassung, als auch gegen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858, zu dessen Aufhebung der Kultus-Minister nicht befugt sei, nicht haltbar erscheint;

daß, was zuvörderst die angezogenen Verfassungsbestimmungen anbelangt, die Vorderrichter mit Recht von der auch vom Ober-Tribunal bereits wiederholt gebilligten

(Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 15. S. 655, Bd. 17. S. 10.)

Auffassung ausgegangen sind, daß der Art. 24. nicht gegenwärtiges Recht enthalte, da der Art. 112., nach welchem es bis zum Erlaß des im Art. 26. in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bewendet, sich auch auf Art. 24. bezieht, welcher in Verbindung mit Art. 25. speziell das Volksschulwesen und als einen integrirenden Theil desselben auch den religiösen Unterricht in der Volksschule zum Gegenstande hat;

daß der Art. 24. auch durch das Gesetz vom 11. März 1872 keine praktische Geltung erlangt hat, weil dieses Gesetz in §. 3. nur ausspricht, daß der Art. 24. unberührt bleiben solle, mithin eine Aenderung rücksichtlich dieses Artikels nach keiner Richtung hin eintreten läßt;

daß in ähnlicher Weise der erste Satz des Art. 12. nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, welcher zu seiner Anwendung auf den religiösen Unterricht in der Volksschule näherer gesetzlichen Ausführungsbestimmungen bedarf;

daß aber ebensowenig, abgesehen von der Verfassungs-Urkunde, besondere gesetzliche Bestimmungen, wenigstens für das hier allein in Betracht kommende Bisthum Münster, bestehen, mit welchen sich das Reskript des Kultus-Ministers vom 18. Februar 1876 in der hier in Frage stehenden Beziehung in Widerspruch setzt;

daß zwar die §§. 12. und 49. Tit. 12. Thl II. A. L. R., welches im größten Theile des Bisthums Münster Geltung hat, bestimmen, daß die Obrigkeit bei der Direktion der gemeinen, dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmeten Schulen die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen müsse, und daß der Prediger des Orts schuldig sei, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht, des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken;

daß aber aus diesen Bestimmungen ein Recht der betreffenden Kirchen, den Religionsunterricht in der Volksschule durch ihre Geistlichen oder durch solche Lehrer ertheilen zu lassen, welche zuvor die kirchliche Ermächtigung zur Ertheilung dieses Unterrichtes erhalten haben, nicht hergeleitet werden kann, da der §. 12. nur ganz im Allgemeinen von einer Theilnahme des Ortsgeistlichen an der Aufsicht redet, und der §. 49. im ganzen Zusammenhange des Gesetzes, insbe-

sondere mit den §§. 47. und 48. und vor Allem mit §. 12. wesentlich nur die Thätigkeit des Geistlichen als Schulaufsichtsbeamten vor Augen hat und von diesem Standpunkte aus auch die eigene Mitwirkung beim Unterricht, und zwar nicht bloß der Kinder, sondern auch des Schulmeisters, vorschreibt, zudem aber sich nicht auf den Religionsunterricht allein, sondern auf den gesammten Unterricht in der Volksschule bezieht, für welchen doch keinenfalls der Geistlichkeit ein rechtlicher Anspruch auf Mitwirkung in dem vom Beschuldigten vertheidigten Sinne hat eingeräumt werden sollen;

daß im Gegentheil das Allgemeine Landrecht, wie insbesondere die schon vom Appellationsrichter angeführten §§. 1, 9, 12, 15—17, 22 des Tit. 12. Thl II. beweisen, ohne bezüglich des Religionsunterrichts, welcher als integrirender Theil des gesammten Schulunterrichts behandelt wird, besondere Vorbehalte zu machen, dem Staate die Herrschaft über die Volksschule zuspricht, der Geistlichkeit der einzelnen Kirchen zwar eine gewisse Mitwirkung bei der Aufsicht und in Konsequenz desselben auch bei der Ertheilung des Unterrichts einräumt, indessen die Geistlichen dabei als im Auftrage des in erster Linie die Schule leitenden Staats ansieht und deshalb in Konfliktsfällen zwischen der Obrigkeit und der Geistlichkeit über Anstalten und Einrichtungen der Schule einer weltlichen Behörde die endgültige Entscheidung überträgt;

daß von diesem Standpunkte aus die einzelnen Kirchen auf Grund des Allgemeinen Landrechts nur diejenigen Befugnisse an der Volksschule als Recht beanspruchen können, welche ihnen daselbst besonders übertragen worden sind, zu diesen aber die ausschließliche Ertheilung des Religionsunterrichts durch Geistliche oder durch Lehrer, welche die kirchliche Ermächtigung zur Ertheilung erhalten haben, nicht gehört, während ihnen andererseits eine gesetzliche Sicherung für die ihrem Bekenntnisse entsprechende Ertheilung dieses Unterrichts durch die in §. 25. vorgesehene Mitwirkung bei der Prüfung der Lehrer gewährt worden ist;

daß dieser Standpunkt auch in der Dienstinstruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 237) nicht verlassen worden ist, indem dieselbe neue Rechte der römisch-katholischen Kirche in Bezug auf den Religionsunterricht in den Volksschulen nicht einräumt, vielmehr in §. 8. nur bestimmt, daß den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig sei, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten bleiben und zu diesem

Ende Seitens der Ober-Präsidenten mit den Bischöfen Rücksprache genommen werden solle, daß letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei der Prüfung der mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmten Lehrer Kommissarien zuordnen sollen;

daß nun zwar ein Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858 in Bezug auf die Anstellung von katholischen Elementarlehrern zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg genehmigt hat, daß die Königlichen Regierungen daselbst verpflichtet werden, vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementarlehrer oder Elementarlehrerinnen nicht allein den Bischof zu befragen, sondern auch die Ernennung und Bestätigung erst nach erklärtem Einverständnisse des Bischofs eintreten zu lassen und den Lehrer erst nach oder gleichzeitig mit Behändigung der kanonischen Mission in's Amt einzuführen;

daß auch nicht mit dem Königlichen Ober-Prokurator angenommen werden kann, daß dieser Allerhöchste Erlaß durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 11. März 1872, ohne Weiteres seine Geltung verloren habe, weil das Gesetz vom 11. März 1872, das einzige diese Materie überhaupt berührende neuere Gesetz, in §. 3. ausdrücklich bestimmt, daß der Art. 24. der Verfassungs-Urkunde unberührt bleibe, und damit auch ausspricht, daß bezüglich der Frage der Leitung des Religionsunterrichts (Art. 24. Abs. 2.) eine Aenderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes nicht eintreten lassen wolle;

daß jedoch der mehrerwähnte Allerhöchste Erlaß weder in der Gesetzsammlung, noch in sonst verbindlicher Weise, vielmehr lediglich vom Bischof von Paderborn in seinem amtlichen Kirchenblatte veröffentlicht worden und zur Kenntniß der zur Ausführung berufenen staatlichen Behörden nur durch eine im Auftrage des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassene Instruktion des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 7. Februar 1859 gelangt ist;

daß mithin dieser Erlaß nicht als eine zur Ausführung eines Gesetzes bestimmte Königliche Verordnung (Art. 45. der Verfassungs-Urkunde), welche zu ihrer Abänderung oder Aufhebung eines neuen Königlichen Erlasses oder eines Akts der Gesetzgebung bedarf, angesehen werden kann, vielmehr nur als eine auf Befehl Seiner Majestät des Königs erlassene Verwaltungsmaßregel erscheint, welche von dem zuständigen Verwaltungs-Minister mit demselben Rechte wieder abgeändert oder aufgehoben werden darf, mit welchem sie

von ihm ohne Beobachtung der für Publikation Königlicher Verordnungen mit Gesetzeskraft vorgeschriebenen Form

(vgl. §. 1. des Gesetzes vom 3. April 1846 — Ges.-Samml. S. 156 —)

getroffen worden ist, indem in einem derartigen Falle der Königliche Befehl sich lediglich als ein Internum zwischen dem Staatsoberhaupte und dem ihm untergebenen Minister darstellt, und es für Dritte ohne Bedeutung ist, ob auch zur Abänderung oder Aufhebung der betreffenden Maßregel eine Königliche Ermächtigung ertheilt war;

daß demgemäß die mit Zustimmung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassene Verfügung des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 21. April 1874, welche die zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 9. August 1858 ergangenen Instruktionen vom 7. Februar und vom 14. Juli 1859 dahin abändert, daß, wenn die Königliche Regierung auf die an den zuständigen Bischof ergangene Anfrage, ob er gegen die Person des anzustellenden Lehrers (Lehrerin) in kirchlich-religiöser Beziehung etwas zu erinnern finde, die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken bei der desfallsigen Prüfung für nicht begründet erachte, oder die Antworten auf die betreffenden Anfragen, ungeachtet wiederholten Ansuchens, über die Gebühr verzögert würden, mit der Anstellung vorzugehen habe, als eine vom Kultus-Minister innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffene Anordnung anzusehen ist;

daß ein Gleiches — wenigstens für das hier allein in Betracht kommende Bisthum Münster — rücksichtlich der Bestimmung des Cirkular-Erlasses des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18. Februar 1876 *)

(Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 68 ff.)

gilt, wonach die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in der Volksschule den an derselben angestellten Lehrern und Lehrerinnen unabhängig von der missio canonica übertragen wird;

in Erwägung,

daß demnach die innerhalb des Bisthums Münster, oder doch innerhalb desjenigen Theils desselben, in welchem das Allgemeine Landrecht gilt, vom Staate angestellten Elementarlehrer nach den bestehenden Staatsgesetzen und den auf Grund derselben erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen verpflichtet sind, einem Auftrage der staatlichen Obrigkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule auch dann nachzukommen, wenn sie dazu die missio canonica nicht erhalten

*) Centrbl. der Unter. Verw. pro 1876 Seite 120.

haben, und daß mithin die Vorderrichter mit Recht annehmen konnten, das fragliche päpstliche Schreiben an die Pfarrer der neunzehn Dekanate des Bisthums Münster habe, indem es den Pfarrern die Ausschließung der Lehrer und Lehrerinnen von den Sakramenten einschärfe, falls diese den Religionsunterricht in den Volksschulen ohne vorgängige missio canonica ertheilen, den Zweck, durch die Androhung mit dieser Ausschließung die Lehrer und Lehrerinnen zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

daß aber, wie vom Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse c./a. Bruns vom 25. Januar 1877

(Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 18. S. 72)

näher ausgeführt worden, in der Androhung der Ausschließung von den Sakramenten eine Androhung kirchlicher Zuchtmittel im Sinne des Gesetzes vom 13. Mai 1873 zu befinden ist, und deshalb der Absender des gedachten Schreibens an sich unter die §§. 3. Nr. 1. und 5. des gedachten Gesetzes fällt;

daß dabei ganz dahingestellt bleiben kann, ob in demjenigen Theile des Bisthums Münster, in welchem das Allgemeine Landrecht nicht gilt, rücksichtlich des Erfordernisses der missio canonica bei Ertheilung des Religionsunterrichts gleiche gesetzliche Grundsätze bestehen, weil zur Anwendung des §. 3. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 jedenfalls genügt, daß dieselben auf einen Theil der Lehrer innerhalb des Bisthums Münster zutreffen;

in Erwägung,

daß es ferner rücksichtlich der Anwendung dieses Gesetzes auch gleichgültig erscheint, daß der Absender des fraglichen Schreibens ein Ausländer ist, da der Grundsatz des §. 3. Reichs-Strafgesetzbuchs, welcher im Reichs-Strafgesetzbuche selbst nur bezüglich der Strafgesetze des Deutschen Reichs, von denen allein dasselbe handelt, ausgesprochen werden konnte, um deswillen auch auf Landesgesetze anzuwenden ist, weil ihm das allgemeine, auch auf Landesgesetze zutreffende Territorialprinzip zum Grunde liegt, und überhaupt alle Bestimmungen des allgemeinen Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs auf die Landesstrafgesetze Anwendung finden, soweit sie in denselben nicht besonders ausgeschlossen sind;

daß ebensowenig der Anwendung des Gesetzes vom 13. Mai 1873 der Umstand entgegensteht, daß der Absender des Schreibens zur Zeit des Erlasses desselben sich nicht im Inlande befunden hat, weil nach §. 3. Reichs-Strafgesetz-Buchs nicht sowohl durch den Aufenthalt des Ausländers im Inlande,

als durch die in der Regel allerdings durch den Aufenthalt daselbst bedingte Begehung der That im Inlande die Anwendbarkeit des inländischen Strafgesetzes begründet wird, nun aber, wie nach der Rechtsprechung des Ober-Tribunals feststeht,

(Oppenhoff: Rechtsprechung II., 534; X. 8, 624; XIII. 75; XVI. 507; XVIII. S. 118)

in Fällen, in welchen der Thatbestand eines Delikts in der Versendung von aus dem Auslande herkommenden Briefen gefunden wird, das Delikt als im Inlande begangen anzusehen ist, weil es erst mit der Einhändigung des Briefes an den Adressaten seinen Abschluß erhält;

daß endlich der Einwand, die Hauptthat sei nicht strafbar, weil der Papst als exterritorialer Souverain nicht den Preußischen Staatsgesetzen unterliege, sich dadurch erledigt, daß die Strafbarkeit eines Gehülfen durch die Strafloſigkeit der Hauptthat nach Analogie des in §. 50. ausgesprochenen Grundsatzes alsdann nicht ausgeschlossen ist, wenn der Thäter lediglich wegen eines nur seine Person betreffenden, individuellen Grundes, zu welchem auch die Exterritorialität zu rechnen, beruht;

in Erwägung,

daß hiernach die sämmtlichen Einwendungen des Kassationsbeklagten gegen den auf den objektiven Thatbestand sich beziehenden Theil des appellationsgerichtlichen Urtheils zerfallen;

in Erwägung,

daß aber auf der anderen Seite auch der Angriff der Staatsanwaltschaft gegen den die Freisprechung des Beschuldigten begründenden, den subjektiven Thatbestand betreffenden Theil des Urtheils in seiner prinzipalen Richtung zurückzuweisen ist;

daß nämlich zur Begehung des ersten der beiden dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehen, der Hülfeleistung zu der Zuwiderhandlung wider die §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 auf Seiten des Beschuldigten das Bewußtsein erforderlich ist, daß das von ihm veröffentlichte päpstliche Schreiben ein kirchliches Zuchtmittel androhe, um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, und zur Begehung des zweiten, des Vergehens wider §. 110. Reichs-Strafgesetz-Buchs, — dessen Thatbestand übrigens der Appellationsrichter auch im Uebrigen nicht festgestellt hat, — das Bewußtsein, daß die Veröffentlichung geeignet sei, in Anderen den Willen zum Handeln gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von

der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen hervorzurufen;

daß nun der Appellationsrichter, wenn er bezweifelt, ob der Beschuldigte sich der Strafbarkeit der Veröffentlichung des fraglichen Artikels bewußt gewesen sei, und dieses zu Gunsten desselben als nicht bewiesen erachtet, hierbei dem ganzen Zusammenhange nach nicht eine Unbekanntschaft desselben mit dem Dasein und dem Inhalt des Strafgesetzes, sondern das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung in dem eben angegebenen Sinne gemeint hat;

daß auch die Gründe, aus welchen er zu diesem Schlusse gelangt, als rechtsirrthümlich nicht angesehen werden können;

daß zunächst die Frage, ob daraus, daß der Beschuldigte mit dem Abdruck des Artikels so lange gezögert habe, bis dessen Hauptinhalt schon in verschiedenen Zeitungen unbeanstandet veröffentlicht gewesen und die polizeiliche Beschlagnahme der Deutschen Reichszeitung wieder aufgehoben sei, der Schluß gezogen werden könne, daß der Beschuldigte bei der Veröffentlichung nicht mehr beabsichtigt habe, als denselben auch zur Kenntniß seines Leserkreises zu bringen, eine rein thatsächliche ist, durch deren Bejahung auch keineswegs, wie der Ober-Prokurator meint, grundsätzlich ausgesprochen worden ist, daß die Strafbarkeit eines Preßvergehens durch den Nachweis, daß dasselbe Schriftstück bereits früher durch den Druck veröffentlicht gewesen, ausgeschlossen werde;

daß ferner der Schluß, welchen der Appellationsrichter aus der alleinigen Absicht des Beschuldigten, den Artikel zur Kenntniß seines Leserkreises zu bringen, dahin zieht, daß es zweifelhaft erscheine,

„ob er demnach der Strafbarkeit derselben (scilicet der Veröffentlichung) sich bewußt gewesen sei,“

allerdings rechtsirrthümlich sein würde, wenn der Appellationsrichter dabei von der prinzipiellen Auffassung ausgegangen wäre, daß jene Absicht nothwendig das Bewußtsein des Beschuldigten von der Strafbarkeit der Veröffentlichung ausschließe;

daß aber der letzterwähnte Satz seinem ganzen Zusammenhange nach offenbar dahin zu verstehen ist, daß unter den bewandten konkreten Umständen, unter welchen der Beschuldigte lediglich die Absicht gehabt habe, den Artikel zur Kenntniß seines Leserkreises zu bringen, nicht anzunehmen sei, daß ihm das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung beigewohnt habe, und bei dieser Auslegung sich als eine lediglich thatsächliche, der Kritik des Kassationsrichters nicht unterliegende Schlußfolgerung darstellt;

daß hierin auch die Erwägung, daß der Beschuldigte als verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift nach §. 20. Abs. 2. des Preßgesetzes als Thäter zu bestrafen ist, nichts ändert, weil es sich im vorliegenden Falle gar nicht um die Frage der äußeren Thäterschaft, sondern um die auf Seiten des Thäters erforderlichen subjektiven Thatbestandsmerkmale handelt, und in dieser Beziehung, wie gegenwärtig in der Rechtsprechung des Ober-Tribunals feststeht,

(vgl. Plenar-Erkenntniß vom 9. Oktober 1876 c./a. Hahn bei Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 17 S. 645, Goltdammer Archiv Bd. 24 S. 497 ff.),

der §. 20. Abs. 2. keine Anwendung findet, vielmehr die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen entscheiden;

in Erwägung,

daß dagegen der Angriff der Staatsanwaltschaft, soweit er die Verletzung des §. 21. des Preßgesetzes zum Gegenstande hat, begründet erscheint, da die Ansicht des Appellationsrichters, die in §. 21. gedrohte Strafe müsse deshalb außer Anwendung bleiben, weil von einer Fahrlässigkeit im Sinne des §. 21. nicht die Rede sein könne, allem Anschein nach auf der rechtsirrthümlichen Auffassung beruht, die Anwendbarkeit des §. 21. setze den besonderen Nachweis der Fahrlässigkeit voraus, während der Sinn des Paragraphen, wie der Wortlaut sowohl wie die Motive und die Verhandlungen des Reichstags

(Stenograph. Berichte des 2. deutschen Reichstags, Session I. 1874 S. 1103 ff.)

klar ergeben, der ist, daß, wenn — wie im vorliegenden Falle festgestellt worden — der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, der verantwortliche Redakteur, soweit er nicht nach §. 20. als Thäter oder Theilnehmer haftet, ohne Weiteres wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen sei, sofern die Bestrafung nicht wegen der besonderen, im Abs. 1. oder 2. hervorgehobenen Umstände ausgeschlossen bleibt, und da es jedenfalls, um die Nichtanwendbarkeit des §. 21. bei der vorliegenden Sachlage zu rechtfertigen, einer ausdrücklichen Feststellung dieser Umstände bedurft hätte, indem ohne eine solche nicht erkennbar ist, ob der Appellationsrichter den §. 21. richtig aufgefaßt hat;

in Erwägung,

daß daher das Urtheil des Appellationsrichters, insofern es den Beschuldigten auch von der eventuellen Beschuldigung aus §. 21. des Preßgesetzes freigesprochen hat, der Vernichtung unterliegt;

in Erwägung,

zur Sache selbst, daß dieselbe zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Beschuldigung aus §. 21. des Preßgesetzes in die zweite Instanz zurückzuverweisen ist;

aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., den Kassations-Rekurs des Königlichen Ober-Prokurators zu Elberfeld wider das Urtheil der Zuchtappellationskammer des dortigen Königlichen Landgerichts vom 15. Februar 1877 in seiner prinzipalen Richtung;

vernichtet dagegen das Urtheil insoweit, als dasselbe den Beschuldigten auch von der Beschuldigung aus §. 21. des Preßgesetzes freigesprochen hat, und verordnet die Beischreibung dieses Urtheils an den Rand des vernichteten;

verweist sodann die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Beschuldigung aus §. 21. des Preßgesetzes vor die Zuchtappellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf.

Grimm. Schröder.

---

214) Unterrichtssprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe utraquistischer Schulen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 761 Nr. 292.)

Berlin, den 9. November 1877.

Bei der kürzlich vollzogenen Revision oberschlesischer Seminare hat mein damit beauftragter Kommissarius auch einige polnische Schulen im dortigen Bezirk in Begleitung des Departementsraths der Königlichen Regierung besucht. Wenn ich auch annehmen kann, daß der Letztere über den Befund bereits Bericht erstattet haben wird, so sehe ich mich doch auf Grund der mir gemachten Mittheilungen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts auf der Unterstufe solcher Schulen veranlaßt, das Folgende zu bemerken:

Obwohl die Verordnung vom 20. September 1872 für den dortigen Bezirk festsetzt, daß der Religionsunterricht auf der Unterstufe in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen ist, und obwohl in Folge meines Erlasses vom 21. Juni v. J. die Königliche Regierung in der Cirkular-Verfügung vom 24. Juli v. J. nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die biblische Geschichte zum religiösen Memorirstoff nicht gehört und dieser Unterricht daher in polnischen Schulen nicht in deutscher Sprache, sondern in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen sei, ist diese Anordnung doch in einigen der besuchten Schulen völlig unbeachtet gelassen worden. Es hat in Folge dessen ein geistloses mechanisches Einlernen der biblischen

Geschichte in deutscher Sprache stattgefunden. Das ist unter keinen Umständen weiter zu dulden, und veranlasse ich die Königliche Regierung daher, wenn in Folge der gemachten Wahrnehmungen nicht inzwischen das Geeignete verfügt sein sollte, die Kreis-Schulinspektoren schleunigst mit gemessener Weisung zu versehen, den beregten Mißstand, wo er sich findet, sofort abzustellen und für die strikte Befolgung der ergangenen Anordnungen Sorge zu tragen.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und zur Nachachtung für den Fall, daß Aehnliches sich auch im dortigen Bezirk finden sollte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu Breslau, sowie an die Königl. Regierungen der Provinzen Posen und Preußen.

U. III. 16124.

---

215) Methode des Schreibunterrichtes in der Volksschule.

Minden, den 21. September 1877.

Nach den Wahrnehmungen unserer Departements-Schulräthe wird der Schreibunterricht in den Elementarschulen vielfach in einer wenig lebendigen, vorwiegend mechanischen Weise ertheilt.

Wenn aber der Schreibunterricht in der Volksschule seinen bedeutsamen pädagogischen Zweck erreichen soll, so muß er nach einer Methode ertheilt werden, die den Lehrer unausgesetzt in lebendigem Verkehr mit dem einzelnen Schüler hält und dessen Fortschreiten je nach seiner besondern Beanlagung zu regeln sucht. Es empfiehlt sich daher, daß, abgesehen von den Uebungen im Taktschreiben, die Lehrer der Unterstufe vor dem Unterrichte und während desselben mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit auf der Wandtafel vorschreiben, die neu auftretenden Schriftformen mit der ganzen Klasse eingehend besprechen, die beim Nachschreiben von Seiten der Kinder zumeist hervortretenden Fehler wiederum vor der ganzen Klasse und unter steter Benutzung von Wandtafel und Kreide berichtigen und sodann auch noch die von ihnen zu übende Korrektur auf die in den Leistungen der einzelnen Schüler bemerkbaren besonderen Mängel ausdehnen. Auf der Mittel- und Oberstufe muß Dasjenige, was die Kinder während einer Unterrichtsstunde in's Heft geschrieben

haben, zu Hause durch den Lehrer unter besonderer Beachtung der Hauptmängel sorgfältig mit rother Dinte korrigirt und für jedes Kind sodann die gerade seinen Fortschritten entsprechende neue Vorschrift eingetragen werden, während im Unterricht selbst ebenfalls in rühriger Weise auf bestimmte Erfassung der Schriftformen, sowie auf Erkennung und Vermeidung der Unrichtigkeiten gesehen werden soll.

Daß der Schreibunterricht an erziehlicher Kraft und Einfluß auf die Kinder wesentlich verlieren muß, wenn Hefte mit eingedruckten Vorschriften in Gebrauch genommen werden, die sich in den meisten Fällen als ein fremdes Element zwischen Lehrer und Schüler drängen werden, bedarf keines weiteren Nachweises. Bei der Verwendung solcher Hefte tritt des Ersteren Thätigkeit allzusehr zurück; zudem wird durch dieselbe der höchst nachtheiligen Auffassung Vorschub geleistet, daß es in den Schreibstunden lediglich auf die Aneignung einer mechanischen Fertigkeit ankomme. Sie darf demnach nur zum Nothbehelf da zugestanden werden, wo die Klassen allzu zahlreich sind, oder wo der Lehrer selbst nicht die zureichende Vorbildung und Befähigung zur Ertheilung des Schreibunterrichts besitzt.

Hierauf wollen Ew. Wohlgeboren die Lehrer auf Konferenzen und bei sonst passender Gelegenheit hinweisen und insbesondere darüber wachen, daß nur nach einem methodischen Gange angelegte und in präzisen Schriftformen ausgeführte Schreibhefte mit Vorschriften, die zugleich einen geistbildenden Inhalt haben, zur Verwendung kommen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren unseres Bezirks.

---

216) Führung des Lehrberichtes (Schultagebuches) in der Volksschule.

Minden, den 15. August 1877.

Auf den Bericht vom 7. Juli cr. eröffnen wir Ew. Wohlgeboren, daß wir dem Antrage, anordnen zu wollen, daß das Lehrpersonal fortan nicht das täglich, sondern das wöchentlich absolvirte Unterrichtspensum in dem Lehrberichte (Schultagebuch) nachzuweisen habe, nicht stattzugeben vermögen.

Beim Erlaß unserer Cirkular-Verfügung vom 18. September 1869 ist nicht so sehr die Rücksicht auf den prüfenden Schuloberen — für den allerdings die Erstreckung des Lehrberichts über einen noch größeren, als wöchentlichen Zeitraum noch viel übersichtlicher sein würde — als vielmehr die Rücksicht auf das Lehrpersonal selbst maßgebend gewesen. Für letzteres aber wird es, wie wir in

Uebereinstimmung mit anderen Bezirksregierungen des öfteren wahrzunehmen Gelegenheit hatten, gerade leichter sein, der einfachen Anforderung, „das durchgenommene Unterrichtspensum möglichst kurz und bündig, aber verständlich und leserlich in dem Schultagebuch zu verzeichnen", täglich, als wöchentlich Genüge zu leisten. Daß der Lehrer nicht täglich ein in sich abgeschlossenes Pensum lösen kann, versteht sich von selbst; er arbeitet aber täglich und wird leicht — selbst innerhalb der betreffenden Unterrichtsstunde — über den Fortgang seiner täglichen Arbeit einen schlichten Vermerk in das Tagebuch aufnehmen können, zumal wenn er pflichtmäßig vorher sich das in der bestimmten Stunde durchzunehmende Pensum abgegrenzt hat.

Desgleichen haben wir nach unseren bisherigen Erfahrungen keinen Grund anzunehmen, daß die Führung des Schultagebuches eine sorgfältigere sein werde, wenn die betreffenden Eintragungen nur wöchentlich zu erfolgen hätten. Säumige Lehrer würden auch alsdann hinter ihrer Pflicht zurückbleiben und ebenso sehr, wie jetzt, des äußeren Antriebes bedürfen.

Wir können daher nur anheimgeben, die genaue Ausführung unserer erwähnten Verfügung vom 18. September 1869 dem Lehrpersonal öfters und dringlich an's Herz zu legen und demselben insbesondere einzuschärfen, daß der qu. Lehrbericht nicht, wie hier und da geschieht, in Wiederholung der oben vorgedruckten betreffenden Rubrik die bloße Angabe des Faches (z. B. Zeichnen, Turnen, Sprachlehre ꝛc.), sondern eine bestimmte Nachweisung des in dem qu. Fache wirklich erledigten Pensums zu enthalten habe.

An
den Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. N.
Wohlgeboren zu N.

Abschrift erhalten Ew. Hochehrwürden (Wohlgeboren) zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks.

---

217) Einrichtung einer paritätischen Schule mit aufsteigenden Klassen an Stelle von Konfessionsschulen.

Berlin, den 10. November 1877.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellungen vom 27. und 28. September d. J. und vom 12. v. M., daß ich nach eingehender Prüfung aller bei Erledigung der dortigen Schulange-

legenheit in Betracht kommenden Gesichtspunkte in Uebereinstimmung mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz keine Veranlassung finde, der Königlichen Regierung zu N. aufzugeben, daß sie die Verfügung vom 13. September d. J., durch welche sie die Einrichtung einer paritätischen Schule mit sechs aufsteigenden und zwei Parallelklassen zu N. genehmigt hat, wieder aufhebe.

Da nämlich die Einrichtung dieser Schule in vorschriftsmäßiger Weise von den Unterhaltungspflichtigen selbst und zwar durch den, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Gesammt-Schulvorstandes vom 18. Juli d. J. gefaßten Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. August d. J. für nöthig erachtet worden ist, so würde dieselbe nur beanstandet werden können, wenn ihr pädagogische oder finanzielle Bedenken entgegenstünden oder etwa die Ertheilung des Religionsunterrichtes nach dem Bekenntnisse der Schulkinder nicht gesichert werden könnte, oder endlich davon abgesehen werden sollte, Lehrer beider Konfessionen an der Schule anzustellen. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr wird auf dem eingeschlagenen Wege die Beseitigung einer ganzen Reihe von Uebelständen in dem Schulwesen von N. unter möglichster Beschränkung der der Stadt aufzulegenden pekuniären Opfer erreicht.

Die Schulen zu N. genügen dem vorhandenen Bedürfnisse so wenig, daß bisher eine große Anzahl von schulpflichtigen Kindern wegen mangelnden Raumes in die vorhandenen Schulklassen nicht aufgenommen werden konnten. Insbesondere sind die einklassige katholische Schule innerhalb der Stadt und die einklassige Außenschule zu A., welche bezw. 102 und 110 Kinder zählen, überfüllt; ebenso die zweiklassigen Außenschulen zu B. mit 188 und zu C. mit 181 Kindern. Ferner muß es als eine Unbilligkeit bezeichnet werden, wenn an einem Orte, wo die städtische Gemeinde die Schullasten aufbringt, für die 363 evangelischen Schulkinder eine fünfklassige, für die 102 katholischen dagegen nur eine einklassige Schule eingerichtet wird. Endlich befinden sich auch die Unterrichtsräume zum Theil in schlechtem Zustande; das drei Klassen enthaltende Hauptschulgebäude in der Stadt entspricht den Anforderungen an ein Schulhaus nicht mehr; zwei Klassen sind in angemietheten, ungenügenden und ungünstigen Räumen untergebracht.

Diese Uebelstände erfordern eine sofortige Beseitigung; diese ist aber auf keinem anderen Wege so leicht, so umfassend und so sicher zu erreichen, als auf dem von dem Gesammt-Schulvorstande beschlossenen. Auf demselben wird die Ueberfüllung der Außenschulen zu A., zu B. und zu C. dadurch aufgehoben, daß ein Theil der Schulkinder von C. an die Schule zu D. übergeführt; dagegen von den dort, sowie in B. und A. eingeschulten Kindern zusammen 120 der eigentlichen Stadtschule zugewiesen werden, in welcher sodann die Kinder beider Konfessionen die Wohlthaten eines geordneten Unter-

richtes in sechs aufsteigenden Klassen genießen. Die Stadt aber hat zwar ein Gebäude für eine achtklassige Schule aufzuführen; sie erspart aber Miethsbeträge und erlangt Verfügung über die beiden Häuser, in welchen jetzt die evangelische Dorfschule und die katholische Volksschule untergebracht sind.

Da sowohl den evangelischen wie den katholischen Schülern der Religionsunterricht in der Schule nach ihrem Bekenntnisse ertheilt und die Anstellung von Lehrern beider Bekenntnisse unter billiger Berücksichtigung des Verhältnisses der bezüglichen Schülerzahlen erfolgen wird, so liegt in der von der Königlichen Regierung genehmigten Einrichtung auch keine Beeinträchtigung der sittlichen und religiösen Erziehung der dort heranwachsenden Jugend in der Volksschule und ich darf erwarten, daß sich die, anscheinend ohne genaue Kenntniß der Sachlage hervorgerufene Erregung eines Theiles der dortigen evangelischen Bevölkerung sehr bald beruhigen wird, wenn die Betheiligten sich überzeugt haben werden, daß ihre Befürchtungen nicht zutreffen. Ich kann dies um so bestimmter erwarten, als bei der ganzen Einrichtung die bestehenden Verhältnisse möglichst geschont worden sind und weitaus die größere Hälfte der dortigen Schulkinder (900) von der beabsichtigten Veränderung unberührt bleibt.

Den Mitunterzeichnern Ihrer Vorstellung wollen Sie von diesem Bescheide gefälligst Kenntniß geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
Herrn N., ersten Beigeordneten und Stadtverordneten, Wohlgeboren zu N.

U. III. 16086.

---

218) Aufbringung der Schullasten in der Provinz Preußen durch die Gemeinden, Verpflichtung der Juden, zu den dazu erforderlichen Kommunalumlagen beizutragen, Beihülfen aus Kommunalmitteln zur Unterhaltung einer eigenen öffentlichen jüdischen Schule.

Berlin, den 13. November 1877.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 13. März d. J. gereicht der Königlichen Regierung zum Bescheide, daß kein Grund vorliegt, davon abzusehen, die Unterhaltungskosten der Volksschulen in der Stadt N. nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen. Was zunächst die christlichen Schulen anbelangt, so sind die Beschwerden über die von den betreffenden Konfessionsverwandten zu bestreitende Unterhaltung dieser Schulen in Rücksicht

auf die Bestimmung des §. 39. der bezeichneten Schulordnung für begründet zu erachten, weil nach dieser Bestimmung die Mittel zur Unterhaltung der Elementarschulen von der bürgerlichen Gemeinde in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen sind. In dieser Hinsicht kann es also bei den Verfügungen der Königlichen Regierung vom 27. Oktober und 6. Dezember v. J. bewenden. Was aber die Unterhaltung der jüdischen Schule betrifft, so scheint die Königliche Regierung nach dem Schlußsatz Ihrer Verfügung vom 6. Dezember v. J. und nach dem in Rede stehenden Bericht von der Voraussetzung auszugehen, daß der §. 49. der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 noch in Kraft sei. Denn die Königliche Regierung setzt voraus, daß die Juden bezw. die jüdische Gemeinde nicht gezwungen werden könnten, Kommunalsteuern, soweit solche zur Unterhaltung der städtischen Schulen erforderlich seien, zu zahlen, daß deshalb mit der jüdischen Gemeinde eine Verständigung herbeigeführt werden müsse und zwar auf der Grundlage, daß dieselbe auf die ihr nach Meinung der Königlichen Regierung auf Grund des §. 49. der Provinzial-Schulordnung zustehende Freiheit von Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen gegen eine nach den Bestimmungen des §. 67. Nr. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zu normirende Beihülfe verzichte. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Der §. 63. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden schreit ganz allgemein vor, daß zur Unterhaltung der Ortsschulen die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen haben, und der §. 67. Nr. 3. a. a. O. bestimmt, daß, wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine nach den dort gegebenen näheren Vorschriften zu bemessende und beim Mangel gütlicher Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzende Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern haben.

Durch diese Bestimmungen ist in Rücksicht darauf, daß der §. 72. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 mit dem Marginale „Aufhebung abweichender Gesetze" alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und *besonderen* gesetzlichen Vorschriften außer Kraft setzt, die besondere Bestimmung des §. 49. der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für aufgehoben zu erachten.

Wegen Bemessung der zur Unterhaltung einer jüdischen öffentlichen Schule aus Kommunalmitteln zu gewährenden Beihülfe nehmen wir auf den Erlaß vom 29. Januar 1873 (Centralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1873 S. 185) Bezug.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und die Schuldeputation auf die Vorstellung vom 2. Februar d. J. bescheiden.

Die Minister

des Innern. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage: Falk.

Friedenthal.

An

die Königliche Regierung zu N.

(in der Provinz Preußen.)

U. III. 13800. M. d. g. A.

I. B. 8563. M. d. J.

---

219) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 349 Nr. 140.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 26. Mai d. J. der evangelischen Erziehungsanstalt zu Oberbieber im Kreise Neuwied (früher zu Anhausen),
2. vom 29. Juni d. J. dem Ostpreußischen Central-Verein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder zu Königsberg i. Prß.,
3. vom 29. Juni d. J. der von der Vertretung des Amtes Flensburg bei der Universität zu Kiel gegründeten Stipendien-Stiftung für Studirende aus dem Amte Flensburg (s. nachsteh. S. 666 Nr. 220,8.),
4. vom 17. August d. J. der von dem Pfarrer von Pomierski zu Rosenthal im Kreise Löbau errichteten Stiftung zur Erziehung katholischer Waisen (s. nachsteh. S. 666 Nr. 220,11.),
5. vom 22. August d. J. der in der Stadt Leobschütz im Regierungsbezirk Oppeln unter dem Namen „Anton Hampel'sches Waisenhaus" zu errichtenden Waisenanstalt (s. nachsteh. S. 667 Nr. 220,12.),
6. vom 29. August d. J. dem Stisser'schen Stipendienfonds zu Prenzlau.

---

220) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1877 Seite 350 No. 141.)

1. Der Bauerngutsbesitzer Klar zu Alt-Batzdorf im Kreise Glatz hat der Gemeinde Alt-Batzdorf ein Legat von 4800 Mark zu Schulzwecken ausgesetzt.

2. Nachdem der Geheime Justizrath Schöpke zu Bromberg gestorben, ist die von ihm verwaltete „Schöpke-Jubiläums-Stiftung" zu Universitäts-Stipendien für Söhne von Rechtsanwälten u. s. w. des deutschen Reiches mit einem Bestande von 2000 Thlrn = 6000 Mark in Werthpapieren und 139 Mark 68 Pf. baar der Universität zu Berlin übergeben worden.

3. Die Vertretung des Amtes Flensburg hat als Festgabe zur Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes zu Kiel mit einem Kapital von 10,000 Mark eine Stipendienstiftung für Studirende der Universität zu Kiel aus dem Amte Flensburg gegründet (s. a. vorsteh. S. 665 Nr. 219,3.).

4. Der Kommerzienrath Huffmann zu Werden im Landkreis Essen hat der evangelischen Gemeinde daselbst ein Kapital von 15,000 Mark für die Zwecke der Rektoratsschule dieser Gemeinde und der städtischen evangelischen Volksschule daselbst geschenkt.

5. Der Rentner Jos. Wallraf zu Bonn hat dem katholischen Waisenhause daselbst die Summe von 2100 Thlrn = 6300 Mark vermacht.

6. Der Ackersmann P. Hoffmann zu Biernau im Kreise Schleusingen hat der Gemeinde Biernau einen Nachlaß von etwa 6150 Mark zu Schulzwecken letztwillig zugewendet.

7. Der Kaufmann Arendt zu Danzig hat den vier Kleinkinderbewahranstalten daselbst 1600 Thlr = 4800 Mark zu gleichen Theilen (von je 1200 Mark) vermacht.

8. Die Wittwe des Professors Ober-Konsistorialraths Dr. Twesten geb. Behrens zu Berlin hat der Universität daselbst ein Kapital von 30,000 Mark in Werthpapieren behufs Errichtung einer „Twesten-Stiftung" zum Besten der evangelischen Theologie und Kirche geschenkt.

9. Die Wittwe des Professors Hofraths Dr. Herbart geb. Drake zu Göttingen hat der Professoren-Wittwenkasse der Universität daselbst ein Legat von 6000 Mark ausgesetzt.

10. Bei dem Gymnasium zu Patschkau ist mit dem Erlös aus Konzerten von ca. 4225 Mark eine Stiftung zur Unterstützung armer Schüler dieses Gymnasiums gegründet worden.

11. Der katholische Pfarrer von Pomierski zu Rosenthal im Kreise Löbau hat zur Begründung einer Stiftung zur

Erziehung von jedesmal zwei katholischen Kindern aus seiner Verwandtschaft, event. aus der Parochie Rosenthal resp. dem Kreise Löbau ein Kapital von 18,000 Mark testamentarisch ausgesetzt (s. a. vorsteh. S. 665 Nr. 219,4.).

12. Der Bäckermeister Ant. Hampel zu Leobschütz hat zur Errichtung eines Waisenhauses daselbst die Summe von 20,000 Thlrn= 60,000 Mark testamentarisch ausgesetzt (s. a. vorst. S. 665 Nr. 219,5.).

13. Der Gymnasial=Oberlehrer a. D. Professor Pütz zu Köln hat der Universität zu Bonn eine Erbschaft von etwa 100,000 Mark zugewendet, von welcher der Betrag von 40,000 Mark zur Errichtung einer Stipendienstiftung, der Ueberrest zur Anschaffung historischer oder geographischer Werke für die Universitäts=Bibliothek bestimmt ist.

14. Derselbe Gymnasial=Oberlehrer a. D. Professor Pütz hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial= und Stiftungsfonds zu Köln sein Wohnhaus daselbst im Werthe von mindestens 45,000 Mark zur Gründung von Studien=Stipendien vermacht.

15. Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Hauptpastors Dr. Rehhoff zu Hamburg haben Verehrer und Freunde desselben in der Provinz Schleswig=Holstein in Erinnerung an seine frühere Wirksamkeit daselbst mit einem Kapital von 3680 Mark eine „Rehhoff=Stiftung" zu Altona gegründet, deren Revenuen zu Stipendien für Studirende der Theologie aus der Provinz Schleswig=Holstein bestimmt sind.

16. Der Rittergutsbesitzer von Massenbach zu Sallescheu im Kreise Ortelsburg hat der Schulgemeinde Kallenzin ein Schulgebäude nebst Garten geschenkt.

17) Der General=Feldmarschall Graf von Moltke auf Kreisau im Kreise Schweidnitz hat der evangelischen Schulgemeinde daselbst ein vollständiges Schuletablissement, bestehend aus einem neu erbauten Schulhause, Stallgebäude, Brunnen und Garten im Gesammtwerthe von 15,000 Mark geschenkt.

18. Die zu Potsdam verstorbenen Geheime Regierungs=Rath Geiling'schen Eheleute haben dem Civil=Waisenhause daselbst ein Legat von 6000 Mark zugewendet.

19. Der Rentier und Gutsbesitzer Burgeff zu Geisenheim im Rheingaukreise hat der Stadtgemeinde Geisenheim den Betrag von 6000 Gulden = 10285 Mark 71 Pf. zu einem Schulhause für die dortige höhere Bürgerschule ausgesetzt.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Pastor primarius, Superintendenten, Konſiſtorialrath und Kreis-Schulinſpektor Geisler zu Oppeln iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke Oppeln: der Rektor und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Fauſt zu Roſenberg Ob. Schleſ.,

Düſſeldorf: die Pfarrer und kommiſſ. Kreis-Schulinſpektoren Cremer zu Duisburg und Dieſtelkamp zu Solingen.

B. Univerſitäten.

Univerſität zu Berlin: dem außerordentl. Profeſſ. Dr. E. Gurlt in der medizin. Fakultät iſt zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Spaniſchen Orden Iſabella's der Katholiſchen die Erlaubniß ertheilt, — den ordentlichen Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. Dr. Müllenhoff und Dr. Curtius der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Bona Meyer in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. zu Bonn zur Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgiſchen Hausordens der Wendiſchen Krone, und dem ordentl. Profeſſ. Dr. Freiherrn von Richthofen in derſelben Fakult. dieſer Univerſ. zur Anlegung des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone zweiter Klaſſe die Erlaubniß ertheilt,

an der Univerſit. zu Göttingen dem ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult., Geheimen Juſtizrath Dr. von Ihering zur Anlegung des Kommandeurkreuzes erſter Klaſſe des Königl. Norwegiſchen St. Olaf-Ordens ertheilt, — dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. Hofrath Dr. Sauppe der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

an der Univerſit. zu Halle der Privatdozent Dr. med. Fritſch daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Pott in der philoſoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen,

der außerordentl. Profeſſ. an der Univerſ. zu Heidelberg Dr. Loſſen zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg i. Prß. ernannt worden.

Dem Direktor der Akademie der bildenden Künſte zu Berlin, Profeſſor Maler von Werner iſt das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem Lehrer an derſelben Akademie, Xylographen Vogel das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

der Konzertmeiſter und Lehrer am Konſervatorium der Muſik zu Rotterdam, Wirth, als ordentl. Lehrer an der akademiſchen Hochſchule für Muſik, Abtheilung für ausübende Tonkunſt, zu Berlin angeſtellt,

der Maler Teſchendorff als Sekretariats-Aſſiſtent bei der Akademie der Künſte zu Berlin angeſtellt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Es iſt beſtätigt worden die Wahl

des Oberlehrers Dr. E. H. Friedländer vom Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin zum Direktor des Leibniz-Gymnaſiums daſelbſt,

des Oberlehrers Ad. Kirchhoff am Gymnaſ. Josephinum zu Hildesheim zum Direktor dieſer Anſtalt.

Der Rektor des Progymnaſ. zu Norden Dr. Rich. Schneider iſt zum Gymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des Gymnaſiums daſelbſt übertragen worden.

Dem Oberlehrer Profeſſ. Jüngſt am Gymnaſium zu Bielefeld iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

dem Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Fliedner zu Hanau das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

als Oberlehrer ſind berufen worden an das Gmnaſium

zu Berlin, Humboldts-Gymnaſ., der Oberlehrer Dr. Vogel von der Luiſenſtädtiſch. Realſchule, und der Oberlehrer Dr. Zernial von der Viktoriaſchule daſelbſt,

zu Nakel der Oberlehrer Heidrich vom Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ. zu Poſen,

zu Neiße der ordentl. Lehrer Dr. Brüll von dem Matthias-Gymnaſ. zu Breslau,

zu Oppeln der ordentl. Lehrer Knütgen vom Gymnaſ. zu Neiße,

zu Sagan der Oberlehrer Hanſel vom Gymnaſ. zu Oppeln,

zu Barmen der ordentl. Lehrer von Lehmann vom Gymnaſ. zu Kreuznach.

Die Ernennung der Lehrer Maiß und Lubarſch an der höheren Lehranſtalt zu Königshütte zu Oberlehrern bei dem daſelbſt zu errichtenden Gymnaſium iſt genehmigt,

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Heidemann am Gymnaſ. zum grauen Kloſter zu Berlin,
Dr. Braumüller am Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Tſchierſch am Gymnaſ. zu Luckau,
Lutze " " zu Sorau,
Dr. Tabulski " " zu Rogaſen,
Dr. Hune " " zu Meppen,

Werra am Gymnaſ. zu Attendorn, und
Dr. von Oppen = = zu Barmen.

Das Prädikat „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Peck am Gymnaſ. zu Lauban,
Dr. Knaut am Pädagogium U. L. Fr. zu Magdeburg, und
Dr. Büsgen am Gymnaſ. zu Wiesbaden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Graudenz der Kandidat der Theologie und des Schulamtes Czymmek, zugleich als evangel. Religionslehrer,
zu Hohenſtein der Schula. Kandid. Neuhaus,
zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Marold,
zu Königsberg i. Prß., Wilhelms-Gymnaſ. = = = Dr. Sadée,
zu Strasburg i. Weſtprß der Kandid. der Theologie und des Schulamtes Dr. Rademacher, zugleich als evangel. Religionslehrer,
zu Tilſit der Schula. Kandid. Friedrich,
zu Berlin, Franzöſ. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Wetzel,
zu Berlin, Humboldts-Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Oſterhage und Dr. Spitta,
zu Berlin, Königsſtädt. Gymnaſ. der Lehrer Dr. Jacoby vom Gymnaſ. zu Aarau, der Lehrer Dr. Dils vom Johanneum zu Hamburg, der ordentl. Lehrer Nehring von der Luiſenſtädt. Gewerbeſch. zu Berlin, und der Schula. Kandid. Dr. Hinrichs,
zu Königsberg N. M. der Schula. Kandid. Reiche,
zu Landsberg a. d. W. = = = Wronsky,
zu Sorau der Lehrer Dr. Ilgen von der ſtädtiſch. höheren Knabenſchule zu Schwerin a. d. W.,
zu Gneſen der Schula. Kandid. Schönfeld,
zu Breslau, Eliſabeth-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. von Stojentin,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Stender,
zu Breslau, Matthias-Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Barthel und Dr. Kothe,
zu Bunzlau der Gymnaſ. Lehrer Dr. Reinhardt aus Hadersleben,
zu Görlitz = = = Dr. Bünger aus Landsberg,
zu Kattowitz der Hülfslehrer Diskowsky daſelbſt,
zu Königshütte der Gymnaſ. Lehrer Dr. Protzen, und der Schula. Kandid. Hanke,
zu Kreuzburg der Lehrer Dr. Mittelhaus von der höh. Bürgerſch. zu Guhrau, und der Schula. Kandid. Dr. Peters,

zu Lauban der Lehrer von Reneſſe von der höh. Bürgerſch. zu Ohlig,
zu Neiße der Schula. Kandid. Cyranka,
zu Oels = = = Dr. Polluge,
zu Pleß der Hülfslehrer Karlowa daſelbſt,
zu Eisleben der ordentl. Lehrer Neuhof von der Realſch. II. O. zu Magdeburg,
zu Flensburg der Schula. Kandid. Eickhoff,
zu Hadersleben der ordentl. Lehrer Dr. Bertheau vom Gymnaſ. zu Huſum,
zu Huſum der Schula. Kandid. Dr. Baumann,
zu Rendsburg = = = Knüppel,
zu Göttingen der Hülfslehrer Heitkamp von der Realſchule zu Osnabrück,
zu Meppen der Hülfslehrer Schneiderwirth,
zu Arnsberg = = = Dr. Potthaſt,
zu Dortmund = = = Dr. Wilh. Schulze,
zu Herford der Schula. Kandid. Dr. Schwartzkopf,
zu Koesfeld der ordentl. Lehrer Roters vom Gymnaſ. zu Attendorn,
zu Dillenburg der ordentl. Lehrer Löber von der Realſch. zu Hanau,
zu Frankfurt a. M. der ordentl. Lehrer Dr. Cuers von der Realſch. zu Elberfeld,
zu Barmen (auch Realſchule) der Schula. Kandid. Dr. Matthias,
zu Düſſeldorf der ordentl. Lehrer Dr. Reinh. Braun von der Realſch. zu Iſerlohn, und
zu Neuwied der ordentl. Lehrer Dr. Barlen vom Gymnaſ. zu Bochum.

An der Lateiniſchen Hauptſchule der Franke'ſchen Stiftungen zu Halle iſt der Schula. Kandid. Wehrmann als Kollabarator,
am Gymnaſ. zu Erfurt der Schula. Kandid. Giſecke als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer,
am Gymnaſ. zu Kreuznach der ordentl. Lehrer Eickershoff von der Realſch. zu Ruhrort als Reallehrer;
Als techniſche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Hohenſtein der Lehrer Hammer aus Königsberg,
zu Inſterburg der techniſche Lehrer Becker von der Realſch. zu Wehlau,
zu Konitz der Vorſchullehrer Kalohr, und
zu Strasburg i. Weſtpr. der Elementarlehrer Groß,
am Gymnaſ. zu M. Gladbach iſt der Lehrer Limper als Elementarlehrer angeſtellt worden.
Dem Geſanglehrer Schnöpf an dem Kölniſchen Gymnaſ. zu Berlin iſt das Prädikat „Muſikdirektor“ beigelegt worden.

An dem Progymnaſium zu Allenſtein ſind: Oberlehrer Dr. Friedersdorff vom Gymnaſ. zu Marienburg zum Dirigenten ernannt; als ordentliche Lehrer angeſtellt die ordentlichen Lehrer Kahle vom Gymnaſ. zu Hohenſtein, Dr. Begemann vom Gymnaſ. zu Holzminden, und Dolega vom Gymnaſ. zu Kulm, ſowie die Hülfslehrer Buchholz vom Gymnaſ. zu Graudenz, und Meyer vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg; als techniſcher Lehrer angeſtellt der Elementarlehrer Vogel aus Königsberg,

es ſind am Progymnaſium

zu Friedeberg N. M. der Schula. Kandid. Harnecker,

zu Fürſtenwalde der ordentl. Lehrer Dr. Rogge von der Lateiniſchen Hauptſchule der Franke'ſchen Stiftungen zu Halle, und

zu Kempen, Provinz Poſen, der interimiſtiſche Lehrer Pietſch als ordentl. Lehrer angeſtellt,

dem ordentl. Lehrer Heinekamp am Progymnaſ. zu Siegburg iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt, und

am Progymnaſ. zu Prüm der Lehrer Dreſchner als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Münch an dem Gymnaſ. und der Realſch. zu Barmen zum Direktor der Realſchule zu Ruhrort iſt beſtätigt,

dem Oberlehrer Boeſzoermeny an der Petri-Realſchule zu Danzig iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,

der Oberlehrer Rummler vom Gymnaſ. zu Gneſen in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule zu Frauſtadt verſetzt,

der Gymnaſiallehrer Dr. Kropatſcheck zu Wismar als Oberlehrer an die Realſchule zu Brandenburg a. d. H., und

der Gymnaſiallehrer Dr. Duncker zu Hanau als Oberlehrer an das Realgymnaſium zu Wiesbaden berufen,

zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer Dr. Möller und Franken an der Petri-Realſchule zu Danzig, Dr. Wolff an der Luiſenſtädtiſch. Gewerbeſchule zu Berlin, und Pahde bei der Realſchule zu Mülheim a. d. Ruhr.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule

zu Danzig, Johannisſchule, der Hülfslehrer Flach,

zu Danzig, Petriſchule, der Hülfslehrer Hilger, und der Gewerbeſchullehrer Dr. Plötz aus Liegnitz,

zu Elbing der Schula. Kandid. Dr. Neubauer,

zu Berlin, Friedrichs-Werderſche Gewerbeſch., der Oberlehrer Dr. Dickmann vom Johanneum zu Hamburg,

zu Breslau, Realſch. am Zwinger, der Schula. Kandid. Dr. Schroller,

zu Neiße der Schula. Kandid. Kreutzberg,

zu Magdeburg, Realſch. II. O., der Schula. Kandid. Dr. Duchâteau, und der ordentl. Lehrer Dr. Rogioue von der höheren Töchterſchule zu Straßburg,
zu Altona der Schula. Kandid. Schüth,
zu Celle der ordentl. Lehrer Bötjer vom Gymnaſ. zu Stade,
zu Goslar der Oberlehrer Dr. Hilmer vom Gymnaſ. zu Sondershauſen, und der ordentl. Lehrer Dr. Krafft von der Realſch. zu Mülheim a. d. Ruhr,
zu Oſterode der Hülfslehrer Delius,
zu Iſerlohn der Schula. Kandid. Dr. Knuth,
zu Lippſtadt der Schula. Kandid. Reismann,
zu Frankfurt a. M., Muſterſchule, der Hülfslehrer Dr. Forte,
zu Frankfurt a. M., Klingerſchule, der ordentl. Lehrer Wilde vom Gymnaſ. daſelbſt,
zu Duisburg der Schula. Kandid. Klaas.

An der Realſchule zu Wehlau iſt der Lehrer Zigann von dem v. Conradi'ſchen Inſtitut zu Jenkau als techniſcher Lehrer,
als Elementarlehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
I. O. zu Magdeburg der Lehrer Schulz.
II. O. zu Magdeburg = = Regener.

Den Rektoren
Dr. Seitz an der höheren Bürgerſchule zu Marne, und
Dr. Döring = = = = zu Sonderburg
iſt das Prädikat „Profeſſor“, und
dem ordentl. Lehrer Dr. Kroll an der höh. Bürgerſch. zu Striegau der Oberlehrer-Titel beigelegt,
an der höh. Bürgerſch. zu Otterndorf der Kollaborator Sagebiel zum erſten ordentl. Lehrer und Konrektor befördert,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Rieſenburg, Regierungsbzk Marienwerder, der ordentl. Lehrer Salpater von der höh. Bürgerſch. zu Löwenberg i. Schleſ.
zu Nauen der Schula. Kandid. Dr. Cunerth,
zu Löwenberg i. Schleſ. der Realſch. Lehrer Oeltjen aus Oldenburg,
zu Striegau der Gymnaſ. Lehrer Kosbadt aus Torgau,
zu Marne der ordentl. Lehrer R. Müller von der höh. Bürgerſch. zu Lübben,
zu Northeim der Schula. Kandid. Dr. Sprenger,
zu Otterndorf = = = Sieglerſchmidt,
zu Papenburg = = = Dr. Hupe,
zu Altena der Gymnaſ. Lehrer Dr. Lohmeyer aus Herford, und der Schula. Kandid. Ernſt,
zu Lüdenſcheid der Lehrer Schrodt aus Nauen,
zu Oberlahnſtein der Realſch. Lehrer Hiecke aus Mülheim a. Rh.,

zu Wiesbaden der ordentl. Lehrer Güth von der höh. Bürgersch. zu Hersfeld, und
zu Viersen der Schula. Kandid. Pfenninger.

An der höh. Bürgersch. zu Lauenburg a. E., Kreis Herzogth. Lauenburg, ist der Elementarlehrer Heyn aus Kolberg als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

Der Seminar-Direktor Supprian zu Pyritz ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar und die Augusta-Schule zu Berlin versetzt,

Zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden
der erste Seminarlehrer Platen zu Sagan,
der Realschul-Oberlehrer und Prorektor Schwarzkopf zu Landeshut,
der Rektor Dr. Heskamp an der höheren Stadtschule zu Xanten,
der Lehrer Dr. Gansen an der städtischen höheren Töchterschule zu Krefeld, und
der Kreis-Schulinspektor Dr. Küppers zu Mülheim a. Rh.,

und ist verliehen worden
dem Platen das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Prß. Eylau,
dem Schwarzkopf desgl. zu Pyritz,
dem Dr. Heskamp desgl. zu Fulda,
dem Dr. Gansen desgl. zu Odenkirchen, und
dem Dr. Küppers desgl. zu Siegburg.

Dem ersten Seminarlehrer Musikdirektor Szefranski zu Graudenz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an dem Schull. Seminar zu Oranienburg der Rektor und Prediger Hinze aus Templin als erster Lehrer angestellt,

der ordentl. Seminarlehrer Ortlepp zu Kammin zum ersten Lehrer am Schull. Seminar zu Pölitz befördert,

zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden die Hülfslehrer
Karl Müller am Schull. Seminar zu Rosenberg, und
Köhler, = = = zu Liebenthal,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Schull. Seminar zu Fulda der Schula. Kandid. Füller,
am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der Hauptlehrer Meurer aus Lindenthal,
am Schull. Seminar zu Siegburg der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer Böder aus Bendorf,
am Schull. Seminar zu Wittlich der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer Wessel aus Barmen, zugleich als Musiklehrer;

als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu Breslau der Lehrer Hanke von der Vorschule des Matthias-Gymnas. daselbst,

zu Rosenberg der Lehrer Kothe aus Bolkenhain,
zu Osterburg der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer Paasch,
zu Erfurt die bei dieser Anstalt bereits beschäftigten Lehrer Stade und Schauerhammer,
zu Neuwied der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer K. Becker aus Saarbrücken,
zu Kempen der Lehrer Lentz aus Eupen.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Datz, evangel. Lehrer zu Welterod im Rheingaukreise,
Hennig, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Magonin, Krs Kolmar i. Pos.,
Rozynski, kathol. Schulrektor zu Danzig;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bartholdy, evangel. Lehrer zu Gollnow, Krs Naugard,
Bergmann, evangel. erster Lehrer zu Berleburg, Krs Wittgenstein,
Braun, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Miswalde, Krs Mohrungen,
Hoffmann, kathol. Lehrer und Organist zu Dtsch Rasselwitz, Krs Neustadt Ob. Schles.,
Hustadt, evangel. Lehrer zu Gruiten, Krs Mettmann,
Keitel, desgl. und Küster zu Oberrißdorf im Mansfelder Seekreis,
Kretschmer, kathol. Lehrer zu Bielau, Krs Neiße,
Krüger, evangel. Lehrer und Küster zu Göllnitz, Krs Luckau,
Kühne, evangel. Lehrer und Küster zu Biesenthal, Krs Oberbarnim,
Kunz, kathol. Hauptlehrer zu Schmiegel, Krs Kosten,
Lange, evangel. Lehrer zu Brieg,
Lehmann, desgl. und Organist zu Pomehrendorf, Landkreis Elbing,
Lenz, evangel. Lehrer zu Bresin, Krs Schwetz,
Meyer, desgl. zu Westerbeck, Krs Tecklenburg,
Müller, desgl. an der Rosengarten-Knabenschule zu Stettin,
Piper, evangel. erster Lehrer an der Mädchenschule zu Gollnow, Krs Naugard,
Prudlo, kathol. Lehrer zu Frei-Kadlub, Krs Rosenberg Ob. Schles.,
Rothstein, evangel. Hauptlehrer zu Elberfeld,
Sax, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Kranenburg, Krs Kleve,
Schienke, evangel. Lehrer zu Dammfelde, Krs Marienburg,
Schütze, evangel. erster Lehrer und Küster zu Spergau, Krs Merseburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Böttcher, evangel. erſter Lehrer zu Quiſtrup, Krs Hadersleben,
Erythropel, evangel. Lehrer zu Rethen, Landkrs Hannover,
Gertken, kathol. Lehrer zu Ahmſen, Krs Meppen,
Goldſchmidt, iſraelitiſcher Lehrer zu Hoof, Krs Kaſſel,
Hagemann, evangel. Lehrer und Küſter zu Gr. Grunow, Krs Dramburg,
Janßen, evangel. Lehrer zu Canum, Krs Emden,
Kämpfer, kathol. Lehrer und Organiſt zu Ober-Netphen, Krs Siegen,
Körner, evangel. Lehrer und Küſter zu Klein-Schönebeck, Krs Niederbarnim,
Krieg, evangel. Lehrer und Küſter zu Darritz, Krs Ruppin,
Krüger, evangel. Lehrer zu Welnitz, Krs Gneſen,
Mader, kathol. Lehrer zu Kaltenbrunn, Krs Neurode,
Näſe, evangel. Lehrer zu Kreiſchau, Krs Steinau,
Pleſſe, desgl. zu Empede, Landkrs Hannover,
Reinſch, desgl. zu Groß-Sperrenwalde, Krs Prenzlau,
Rüdiger, desgl. und Küſter zu Haſelberg, Krs Oberbarnim,
Schröder, evangel. Lehrer zu Vorwerk, Krs Rotenburg i. Hann.,
Seibt, desgl. und Küſter zu Krien, Krs Anklam,
Seinecke, evangel. Lehrer zu Bothmer, Krs Fallingboſtel,
Strauß, evangel. Kirchſchullehrer und Organiſt zu Dt. Wilten, Krs Friedland,
Vogeler, evangel. Lehrer zu Mächterſen, Krs Lüneburg,
Weigand, kathol. Lehrer zu Flörsheim im Mainkreiſe, und
Wiesner, kathol. Lehrer und Organiſt zu Klein-Graben, Krs Trebnitz;
Stang, Schuldiener bei dem Friedrichs-Werderſchen Gymnaſ. zu Berlin.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Kreis-Schulinſpektor Kuznik zu Falkenberg Ob. Schleſ.,
der ordentl. Profeſſ. Dr. Heimſoeth in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,
der ordentl. Profeſſor der Theologie Konſiſtorialrath Dr. Sieffert an der Univerſ. zu Königsberg,
der Sektionschef im geodätiſchen Inſtitut Profeſſor Dr. Bremiker zu Berlin,
der Direktor des Marienſtifts-Gymnaſ. Profeſſor Dr. Heydemann zu Stettin,
die Oberlehrer Profeſſor Pohl am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ. zu Poſen, Profeſſor Haſſe am Pädagogium zu Magde-

burg, Konrektor Oelker am Gymnaſ. zu Lingen, und Dr. Brutkowsky am Gymnaſ. zu Hadamar,
der Direktor der Realſchule zu Nordhauſen, Dr. Burghardt,
die Oberlehrer Profeſſor Auguſtin an der Luiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin, und Profeſſor Dr. Fuhlrott an der Realſchule zu Elberfeld,
der ordentl. Lehrer Lanzenberger an der Königsſtädtiſchen Realſchule zu Berlin.

In den Ruheſtand getreten:

der Oberlehrer Dr. Zander am Friedrichs-Kolleg. zu Königsberg i. Prß.,
der Oberlehrer Profeſſor Dr. Steiner am Gymnaſ. zu Kreuznach, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Junghans am Gymnaſ. zu Dortmund,
der ordentl. Lehrer Dr. Schulte am Progymnaſ. zu Fürſtenwalde,
der Oberlehrer Profeſſor Dr. Büchmann an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Wiegand an der höheren Bürgerſchule zu Kaſſel.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Oberlehrer Dr. Auguſt am Humboldts-Gymnaſ. zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Böhm an der Luiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt ꝛc.:

die ordentl. Lehrer Dr. Zillgenz vom Gymnaſ. zu Wittſtock, und Dr. Brandt vom Gymnaſ. zu Saarbücken.

Auf ihre Anträge entlaſſen:

die ordentlichen Lehrer
Dr. Rüter von der höheren Bürgerſch. zu Marne,
Kentzler " " " " zu Segeberg, und
Dr. Rumpen " " " " zu Oberlahnſtein.

Anderweit ausgeſchieden:

der Seminar-Direktor Kubowicz zu Exin.

Inhaltsverzeichniß des November- und Dezember-Heftes.

191) Nachweisungen über die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen und deren Besetzung zu Anfang Juni 1877 S. 567.

192) Beschwerde aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens S. 607. — 193) Beschwerde einiger Mitglieder des Hauses der Abgeordneten über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens S. 615. — 194) Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat S. 618.

195) Rektorat an der Universität zu Halle S. 619. — 196) Arbeitstische für Preußische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel S. 619. — 197) Studium der Medizin im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland S. 619. — 198) Verleihung goldener Medaillen an Künstler S. 620. — 199) Preisaufgabe für Angabe einer Masse zur Herstellung der Abgüsse von Kunstwerken S. 620.

200) Kontrole über die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höh. Unterrichts-Anst. (Vakatanzeigen) S. 622. — 201) Verwendung bezw. Rücklieferung der Mehreinnahmen und der Ersparnisse der aus Staatsfonds subventionirten höh. Unterrichts-Anst. S. 623. — 202) Zahl der an das Ministerium einzusendenden Programme S. 624. — 203) Stipendien-Stiftungen bei dem Gymnas. zu Schleusingen S. 624.

204) Verzeichniß der Königl. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare S. 625. — 205) Verträge über Einrichtung von Seminar-Uebungsschulen S. 630. — 206) Besorgung der Rendantur bei Präparandenanstalten S. 632. — 207) Ausschluß der nicht in Preußen angestellten Lehrer von der zweiten Prüfung S. 632. — 208) Bericht über einen vierwöchentlichen Turnkursus für Elementarlehrer S. 633. — 209) Berechtigung des Lehrers zur Nutzung der für die Schulstelle ausgesetzten Ländereien S. 638. — 210) Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden S. 638. — 211) Fortfall der Wittwenkassenbeiträge von den mit Lehrerinnen definitiv besetzten bisherigen Lehrerstellen S. 639. — 212) Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Allg. Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen S. 639.

213) Leitung und Ertheilung des kathol. Religionsunterrichtes in der Volksschule S. 642. — 214) Unterrichtssprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe utraquistischer Schulen S. 658. — 215) Methode des Schreibunterrichts S. 659. — 216) Führung des Lehrberichtes (Schultagebuches) S. 660. — 217) Einrichtung einer paritätischen Schule mit aufsteigenden Klassen an Stelle von Konfessionsschulen S. 661. — 218) Aufbringung der Schullasten in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Juden, Beihülfe aus Kommunalmitteln für öffentliche jüdische Schulen S. 663.

219) Verleihung der Rechte der juristischen Person S. 665. — 220) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 666.

Personalchronik S. 668.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 571 dieses Heftes ist unter B. Kol. 8. der statistischen Nachweisung in der Ueberschrift statt „(Kol. 7. b.)“ zu lesen: „(Kol. 6. b.)“. Die Ueberschrift der Kolonne 8. lautet demnach:

„Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)“

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologiſches Regiſter

zum Centralblatt für den Jahrgang 1877.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verord. = Allerhöchſte Ordre — Allerhöchſter Erlaß — Allerhöchſte Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amts.
St. M. Beſchl. = Staats-Miniſterial-Beſchluß.
M. V. — M. Bek. — M. Beſt. — M. Genehm. — Miniſterial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Beſtätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = dsgl. eines Königlichen Konſiſtoriums.
Der Buchſtabe C. zugeſetzt = Cirkular.
Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künſte zu Berlin.

1876.			Seite
11. Janr	Statut. Auszug	. .	9
18. Febr	R. C. V.	. . . .	425
15. April	A. Ordre	. . . .	349
20. Juli	dsgl.	. . . . .	349
31. —	dsgl.	. . . . .	9
17. Septbr	dsgl.	. . . . .	349
29. —	Inſtruktion	. . . .	107
2. Oktbr	M. V.	. . . . .	247
9. —	dsgl.	. . . . .	479
18. —	A. Ordre	. . . .	350
21. —	dsgl.	. . . . .	350
21. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		154
8. Novbr	M. C. V.	. . . .	488
18. —	R. C. V.	. . . .	425
29. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		51
30. —	M. V. (U. IV. 6425.)		5
30. —	dsgl. (U. II. 6381.)	.	28
1. Dzmbr	Statiſt. Nachweiſ.	.	505
2. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		116

1876.			Seite
7. Dzmbr	M. V.	. . . . .	31
11. —	dsgl.	. . . . .	69
13. —	A. Ordre	. . . .	11
13. —	M. V. (U. II. 6528.)		31
13. —	dsgl. (U. III. 14269.)		114
15. —	dsgl.	. . . . .	31
16. —	Sch. K. C. V.	. .	394
18. —	M. C. V.	. . . .	4
21. —	M. V.	. . . . .	30
22. —	Bekanntm.	. . . .	71
27. —	M. C. V.	. . . .	114
28. —	M. V.	. . . . .	11
30. —	dsgl. (U. II. 6696.)	.	19
30. —	M. C. V. (U. II. 7136.)		29
30. —	dsgl. (U. II. 6320.)	.	78
30. —	dsgl. (U. III. 15046.)		103
1877.			
— Janr	Preisausſchreiben	. .	16
5. —	M. C. V.	. . . .	40
6. —	dsgl.	. . . . .	6

1877.		Seite
10. Jan	M. B.	32
13. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	42
13. —	Erk. d. Komp. Ger. H.	227
15. —	M. C. B.	175
17. —	dsgl.	8
17. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	159
23. —	M. C. V. (G. III. 244.)	6
23. —	M. B. (G. III. 8533.)	248
24. —	M. C. B. (G. III. 5175.)	8
24. —	dsgl. (U. II. 60.)	32
24. —	dsgl. (U. III. 5243.)	41
25. —	Jahresbericht	12
27. —	M. Bek.	32
27. —	Höchst. Erl. Sr. Kais. u. Kgl. Hoh. d. Kronpr.	77
27. —	A. Ordre	350
29. —	M. B.	109
30. —	M. C. B.	115
31. —	dsgl. (U. II. 67.)	7
31. —	M. Bek. (U. III. 5959.)	35
31. —	M. B. (U. I. 207.)	70
31. —	dsgl. (U. II. 6414.)	79
31. —	dsgl. (U. III. 5389.)	151
31. —	dsgl. (U. III. 5242.)	153
3. Febr	M. B.	70
5. —	R. C. B.	429
7. —	M. C. B.	113
7. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	166
8. —	M. C. B.	112
9. —	dsgl.	112
10. —	M. B.	150
11. —	Referat	122
13. —	M. C. B.	106
14. —	M. B.	70
15. —	Reglement	74
15. —	M. C. B.	111
16. —	dsgl.	134
17. —	M. Bek.	66
19. —	Bek. d. Akad. d. K.	75
19. —	dsgl.	76
19. —	dsgl.	223
19. —	M. B. (U. II. 259.)	144
19. —	dsgl. (U. III. 6168.)	245
20. —	dsgl.	174
21. —	dsgl.	148
24. —	Bek. d. Akad. d. K.	75
24. —	Gesetz	129
27. —	M. B. (U. II. 5502.)	142
27. —	dsgl. (U. III. 5196.)	165
28. —	dsgl.	166
1. März	M. C. B.	132
2. —	R. C. B.	348
5. März	M. C. B.	136
6. —	dsgl. (G. III. 903.)	65
6. —	dsgl. (U. II. 385.)	145
7. —	dsgl.	133
8. —	M. Bek.	151
8. —	dsgl.	151
12. —	Bek. einer Fakult.	136
14. —	Gesetz	257
15. —	M. C. V. (G. III. 689.)	135
15. —	M. Bestimmungen (U. III. 5142.)	146
15. —	M. C. B. (U. III. 936.)	149
19. —	A. Ordre	350
20. —	M. C. B.	145
21. —	M. B.	192
21. —	M. C. B. (U. III. 1070.)	235
22. —	Bek. d. Reichsk. A.	224
24. —	M. C. B.	190
26. —	dsgl. (U. III. 392.)	149
26. —	M. Bek. (U. I. 5934)	223
28. —	dsgl.	190
28. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	241
29. —	M. Bek. (G. I. 799.)	190
29. —	M. C. B. (U. III. 7473 ꝛc.)	246
4. April	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	237
7. —	M. C. B.	226
13. —	Reglement	192
13. —	M. B.	229
19. —	dsgl.	326
20. —	M. C. B.	305
20. —	A. Ordre	350
23. —	Statut. Nachtrag	639
25. —	A. Ordre	350
27. —	M. Bek.	230
28. —	M. C. B.	235
30. —	M. B.	331
6. Mai	A. Ordre	350
7. —	M. C. B.	293
7. —	M. Bestät.	640
9. —	Vorschriften	327
11. —	M. C. B.	288
12. —	A. Ordre	350
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	372
14. —	M. B.	347
14. —	A. Ordre	350
16. —	Reglement	278
16. —	M. Bek.	337
17. —	dsgl.	283
18. —	dsgl.	338
21. —	R. C. B.	411
22. —	M. C. B.	308

1877.		Seite
22. Mai	M. B.	619
26. —	A. Ordre	665
29. —	Instruktion	322
29. —	M. C. B.	484
30. —	dsgl.	326
30. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	368
1. Juni	Bek. einer Fakult.	325
1. —	Statist. Nachweis.	567, 678
5. —	M. B.	343
9. —	M. C. B.	306
11. —	dsgl.	327
13. —	dsgl.	307
14. —	M. B. (U. III. 1496.)	329
14. —	dsgl. (U. III. 9745.)	344
14. —	Ob. Trib. Urtheil	642
18. —	M. Bek.	339
18. —	M. C. B.	343
20. —	M. B.	345
21. —	Reglement	311
27. —	Gutachten	332
28. —	M. B.	424
29. —	A. Ordre	325
29. —	dsgl.	665
29. —	dsgl.	665
30. —	Regulativ	362
30. —	M. C. B.	396
5. Juli	M. B.	326
11. —	dsgl.	364
12. —	dsgl.	379
14. —	R. C. B.	412
16. —	M. B.	378
17. —	dsgl.	411
18. —	dsgl.	442
21. —	M. C. B. (U. II. 1859.)	394
21. —	dsgl.	409
21. —	R. C. B.	430
21. —	Vertrag	630
24. —	M. B.	381
30. —	dsgl. (U. II. 1914.)	396
30. —	M. Bek. (U. III. 2846.)	409
30. —	M. C. B. (U. I. 2240.)	443
15. August	Bek. d. Akad. d. K.	380
9. —	M. C. B.	486
3. —	dsgl.	361

1877.		Seite
14. August	M. B.	442
15. —	R. C. B.	660
17. —	A. Ordre	665
18. —	M. B.	442
18. —	dsgl.	442
22. —	dsgl.	441
22. —	A. Ordre	665
24. —	M. C. B.	365
25. —	M. B.	413
25. —	A. Ordre	441
28. —	M. B.	442
29. —	A. Ordre	665
30. —	Bek. d. Akad. d. K.	380
31. —	M. B.	479
6. Septbr	A. Verordn.	503
12. —	Cirk. Schreiben	611
14. —	M. B.	638
15. —	K. C. B.	638
19. —	R. C. B.	440
21. —	M. C. B.	439
21. —	R. C. B.	659
22. —	Statut	473
24. —	M. Bek.	479
26. —	Bek. d. Reichsk. A.	480
26. —	M. C. B.	489
29. —	dsgl.	622
3. Oktbr	M. B.	632
4. —	dsgl.	632
5. —	dsgl. (U. II. 2342.)	482
5. —	M. C. B. (U. III. 13187.)	487
6. —	dsgl.	624
13. —	M. B.	613
19. —	M. C. B.	618
20. —	M. B.	623
31. —	dsgl.	620
9. Novbr	M. C. B.	658
10. —	M. B.	661
11. —	R. C. B.	639
13. —	M. B. (U. III. 15917.)	615
13. —	dsgl. (U. III. 13800. ꝛc.)	663
15. —	dsgl.	619
15. —	Preisausschreiben	620
26. —	Bek. d. Reichsk. A.	619

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1877.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

Abgüsse von Kunstwerken. Preisaufgabe für Auffindung einer neuen Gußmasse 620.

Abiturientenprüfungen an den höheren Unt. Anst., statistische Nachweisung 137.

Aerzte. Studium der Medizin im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland 619. — Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes bei Präparandenanst. 343.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personal-Veränderungen 283.

Akademie der Künste zu Berlin. Bestätigung der Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters desselben 325. Kunstausstellung 75. 380, Verleihung von Medaillen 620. Preisbewerbungen: großer Staatspreis 75. 380. Michael-Beerscher Preis I. Stiftung 75, desgl. II. Stiftung 223, Preisertheilung für Stiftung I. und II. 380. Meyerbeer'sche Stiftung und v. Rohr'sche Stiftung 380.

Akademische Benefizien für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reise im Hebräischen 443.

Akademische Würden. Beilegung oder Versagung des philosophischen Doktortitels im amtlichen Verkehr 133.

Alumnate bei Gymnasien. Beleuchtung der Wohn- ꝛc. Räume 332.

Amtskautionen s. Kautionen.

Amtssuspension. Aufbringung und Verwendung des Lehrergehaltes, insbesondere Verwendung eines Staatszuschusses zu demselben, bei Amtssusp. eines Lehrers 344.

Amtsvorsteher. Zuständigkeit derselben in Betreff der Schulunterhaltungskosten 42.

Anstaltsarzt. Ausschluß der Annahme eines solchen bei Präparandenanst. 343.

Armee-Ersatz-Mannschaften. Schulbildung, statist. Nachweisung 427.

Aufsicht, staatliche, über Volksschulen s. Schulaufsicht.

Ausländische Schulamts-Bewerber und -Bewerberinnen s. Schuldienst.

Ausstellung zu Brüssel, Betheiligung des Preußischen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angeleg., Preis 92. Kunstausstellung zu Madrid i. J. 1878, Betheiligung deutscher Künstler 326.

B.

Bäuerliche Grundstücke. Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerl. Grundst. 237.

Banknoten ſ. Reichsbanknoten.
Bauanſchläge. Behörde, bei welcher die kalkulatoriſche Feſtſtellung derſelben zu erfolgen hat 378. 618.
Bau- und Maſchinenfach. Gewerbeſchulen und Realſchulen 2. O., deren Abiturienten zur Prüfung für den Staatsdienſt im Maſchinenfache zugelaſſen werden 306.
Bauſachen, ſtreitige. Zuläſſigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens in ſtreitigen Schul- und Küſterhausbauſachen, Zeitpunkt für den Uebergang der Entſcheidung auf die Verwaltungsgerichte 368. Zuſtändigkeit für den Erlaß von Baureſoluten im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 26. Juli 1876: 175. Umfang der Schulbauten rückſichtlich der Zuſtändigkeit der Schulaufſichtsbehörde über die Errichtung neuer Schulklaſſen und Lehrerſtellen 154.
Bauweſen. Behörde, bei welcher die kalkulatoriſche Feſtſtellung der Bauanſchläge zu erfolgen hat 378. 618. Formelle Behandlung der Orgelbauten 8. — Beleuchtung in den Alumnaten von Gymnaſien 332. — Umfang der Schulbauten rückſichtlich der Zuſtändigkeit der Schulaufſichtsbehörde über Errichtung neuer Schulklaſſen und Lehrerſtellen 154. Größe der Schulzimmer nach Kubikinhalt und in Beziehung auf den Zuwachs der Kinderzahl 247.
Beer'ſche Stiftungen für Künſtler ſ. Akad. d. Künſte.
Beleuchtung in den Alumnaten höh. Unt. Anſt. 332.
Beneke-Stiftung bei der Univerſ. zu Göttingen, Preisertheilung 136, Preisaufgabe 325.
Beſoldungen der Lehrer an höh. Unt. Anſt. Verfügung über Beſoldungserſparniſſe 229. 623.
— der Lehrer an Schullehrer-Seminaren. Verfügung über Beſoldungserſparniſſe 149.
— der Lehrer an Präpar. Anſt. Wohnungsgeldzuſchuß ſ. d.
— der Elementarlehrer. Fortdauer des Gehaltsbezuges für die Zeit einer Militairdienſtleiſtung 345. Gehalt während einer Amtsſuspenſion 344. Berechnung der Dienſtzeit für Gewährung der Dienſtalterszulage bei Unterbrechung der Amtsthätigkeit 411. Remuneration für den eine Lehrerſtelle vorübergehend verwaltenden Präparanden, insbeſondere Gewährung einer Staatsbeihülfe 150. Ländereinnutzung ſ. Dienſtland. — Befugniſſe der ſtädt. und der Schulaufſichtsbehörde bei Feſtſetzung der Lehrergehälter 109.
Bewahranſtalten für Kinder in vorſchulpflichtigem Alter. Charakter, Aufſichtsführung 440.
Bibliotheken. Landesbibl., Verabfolgung neuer Verlagsartikel 11.
— Univerſitäts-Bibl., Ueberſicht über die dauernden Ausgaben nach dem Staatshaushaltsetat pro 1877/78: 72. Reglement für die Bibl. Kommiſſion zu Halle 74. Reglement für die Univerſ. Bibl. zu Berlin 311. Inſtruktion für die Kuſtoden der Univerſ. Bibl. zu Halle 322. Benutzung und Vermehrung der Univerſ. Bibl., Auszüge aus Jahresberichten für 1876: Bonn, Breslau, Königsberg 280. 281, Kiel 379.
— Einſendung der, wiſſenſchaftl. Abhandlungen enthaltenden Programme höh. Unt. Anſt. an die Univerſ. Bibl. zu Straßburg i. Elſ. 394.
— Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirk Oppeln: Einrichtung, Beihülfen, Beiträge, Benutzung, Verwaltung 346.
Bibliſche Geſchichte auf der Unterſtufe der (polniſchen) Volksſchulen, Unterrichtsſprache 658.
Bildende Künſte ſ. Kunſt.
Blindenanſtalt zu Breslau, Auszug aus dem Jahresbericht für 1876: 490.
Brüggemann: Heilsgeſchichte in bibliſchen Geſchichten erzählt 114.
Büreau-Einrichtungen der Kreis-Schulinſpektoren. Beſchaffung der Koſten, insbeſondere für Dienſtſiegel 5.
Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf Schulweſen. Befugniſſe der

H.

Habilitation der Privatdozenten. Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei den Hab. Leistungen in der medizin. Fakult. der Univers. zu Halle 70.
Hagelschaden. Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelsch., Konsistor. Bezirk Hannover 638.
Handarbeiten s. Weibliche Handarb.
Hauptlehrer. Instruktion für die Hauptl. zu Rendsburg-Neuwerk 107.
Hausgärten der Landschullehrer. Preisaufgabe für eine Anleitung zur Anlegung 152.
Hebräische Sprache. Akademische Benefizien für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reife im Hebräischen 443. Maturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein 144.
Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt, von Brüggemann 114.
Hinterbliebene von Beamten, Geistlichen, Lehrern. Fürsorge durch Lebensversicherung 134. S. a. Wittwenkassen.
Hippauf: über Konstruktion der Schulbank 294.
Humboldt-Stiftung. Jahresbericht 12.

J.

Jahresberichte über die Univers. Institute, Termin 136.
Inskription. Genehmigung für die Studirenden der Theologie auf der Akademie zu Münster, sich sofort bei Beginn ihrer Studien bei der theologischen (statt bisher bei der philosophischen) Fakultät einschreiben zu lassen 10.
Internat bei Schullehrer-Seminaren. Unterstützungen für die Zöglinge, Etatseinrichtung in Beziehung hierauf 103.
Jüdische Schulen. Aufbringung der Schullasten in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Juden, Kommunalzuschuß für öffentliche jüd. Schulen 663.
Jugendschriften von Th. von Gumpert, aus einem Gutachten 426.
Juristische Person. Nachweis. über Verleihung der Rechte einer juristischen Person 349. 665. Verleih. an die Friedrich-Wilh.-Stiftung für Marienbad 9. — Verleihung auf Grund eines Normalstatuts 4.

K.

Kadetten-Lehranstalten. Zulässigkeit sofortiger definitiver Anstellung der Civillehrer 32.
Kaiserhaus zu Goslar, Konkurrenz zur Ausschmückung des Kaisersaales 479.
Kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge. Behörde, bei welcher dieselbe zu erfolgen hat 378. 618.
Kandidaten, ungeprüfte, Beschäftigung an höh. Unt. Anst. 78. Kontrole 622.
Kapitalien höh. Unt. Anst. Verzinsliche Belegung der Kapitalien 396.
Kassenwesen s. Etats- ꝛc. Wesen.
Kautionswesen. Ausschluß der Sparkassenbücher bei Bestellung einer Amtskaution, Abmessung einer Kaution auf den durch die kautionsfähigen Papiere darstellbaren Betrag 7. Ausschluß einer Kautionsbestellung seitens der Vorsteher der Präparandenanstalten bei Besorgung der Rendantur 632.
Kellner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 235.
Kirche. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 174.
Kirchenvisitationen. Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitat., Reg. Bez. Königsberg 347.
Kleinkinderschulen. Charakter als Erziehungsanstalten, Aufsichtsführung durch die Ortsschulbehörde und den Kreis-Schulinspektor 440.

Kolloquium, Abhaltung deſſelben mit einem zum Gymnaſial-Direktor auserſehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Provinz 142.

Kommiſſarien, kommiſſariſche Verwaltung. Beſtellung eines Kommiſſarius zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentl. Intereſſes für die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts 132. Diäten und Fuhrkoſtenvergütung für die im unmittelbaren Staatsdienſt kommiſſariſch beſchäftigten Perſonen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte ſind, insbeſondere für Geiſtliche und Lehrer 305. Tagegelder eines als Hülfsarbeiter bei einer Behörde kommiſſariſch beſchäftigten Beamten bei Dienſtleiſtungen außerhalb des derzeitigen Wohnortes 364. Verrechnung des Wohnungsgeldzuſchuſſes für einen etatsmäßig angeſtellten, zur Verſehung einer andern Stelle kommiſſariſch herangezogenen Beamten 439.

Kompatronat. Wegfall des ſtaatlichen Kompatr. über höhere Unterrichtsanſtalten bei dem Aufhören des Bedürfnißzuſchuſſes aus Staatsfonds 19.

Konferenzen der Lehrer an höh. Unt. Anſtalten. Zuſtändigkeit der Entſcheidung über Zulaſſung des Antrages eines Lehrers zur Konferenzberathung oder Ausſchließung von derſelben 482. Verfahren bei der durch Konferenzbeſchluß erfolgenden Ausſtellung der Zeugniſſe über die wiſſenſchaftl. Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienſt 484.

Konfeſſionsſchulen ſ. Schulſyſtem.

Kreis-Schulinſpektoren. Verzeichniß 185. Beſchaffung der Koſten der Bureaueinrichtungen, insbeſondere eines Dienſtſiegels 5. — Beſchwerden aus den Diözeſen Paderborn ꝛc. über die Art der Ausführung des Schulaufſichtsgeſetzes 607. 615. Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinſp. zu den Sitzungen ſtädtiſcher Schuldeputationen 69. Betheiligung der Kreis-Schulinſp. an der Beaufſichtigung derjenigen Anſtalten, welchen Kinder im vorſchulpflichtigen Alter anvertraut werden 440.

Küſter- und Schulgebäude. Zuſtändigkeit für den Erlaß von Bauſoluten im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 26. Juli 1876: 175. Zuläſſigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens, Zeitpunkt für den Uebergang der Entſcheidung auf die Verwaltungsgerichte 368.

Kunſt, Kunſtwerke. Preisaufgabe für Auffindung einer neuen Gußmaſſe 620, für Ausſchmückung des Kaiſerſaales zu Goslar 479. — Nachbildungen antiker Säulenkapitäle zur Abgabe an Unterrichtsanſtalten 394.

Kunſtausſtellung zu Berlin ſ. Akad. d. Künſte, — zu Madrid i. J. 1878, Betheiligung deutſcher Künſtler 326.

L.

Landdotation für Schulſtellen ſ. Dienſtland.

Landesmünzen. Behandlung der bei Königl. Kaſſen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen 6.

Landwirthſchaftsſchulen. Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthſchaft an den Landw. Schulen 327.

Lateiniſche Sprache ſ. Sprachen.

Lebensverſicherung. Fürſorge für die Hinterbliebenen von Beamten, Geiſtlichen, Lehrern durch Lebensverſicherung 134.

Lehrbericht (Schultagebuch) in der Volksſchule, Führung deſſelben, Reg. Bez. Minden 660.

Lehrer, Lehrerſtellen an den Univerſitäten. Nachweiſ. über die Zahl 194. 444. Gründung neuer Profeſſuren 274.

— an höh. Unt. Anſt. Zahl in den Frequenzliſten angegeben.

— an Volksſchulen, Nachweiſungen über die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenſtellen und über deren Beſetzung zu Anfang Juni 1877: 567. 678. Zuſtändigkeit der Schulaufſichtsbehörde bei Beſtimmung über die Errichtung neuer Schulklaſſen und Lehrerſtellen 154.

H.

Habilitation der Privatdozenten. Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei den Hab. Leistungen in der medizin. Fakult. der Univers. zu Halle 70.
Hagelschaden. Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelsch., Konsistor. Bezirk Hannover 638.
Handarbeiten s. Weibliche Handarb.
Hauptlehrer. Instruktion für die Hauptl. zu Rendsburg-Neuwerk 107.
Hausgärten der Landschullehrer. Preisaufgabe für eine Anleitung zur Anlegung 152.
Hebräische Sprache. Akademische Benefizien für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reife im Hebräischen 443. Maturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein 144.
Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt, von Brüggemann 114.
Hinterbliebene von Beamten, Geistlichen, Lehrern. Fürsorge durch Lebensversicherung 134. S. a. Wittwenkassen.
Hippauf: über Konstruktion der Schulbank 294.
Humboldt-Stiftung. Jahresbericht 12.

J.

Jahresberichte über die Univers. Institute, Termin 136.
Inskription. Genehmigung für die Studirenden der Theologie auf der Akademie zu Münster, sich sofort bei Beginn ihrer Studien bei der theologischen (statt bisher bei der philosophischen) Faknltät einschreiben zu lassen 10.
Internat bei Schullehrer-Seminaren. Unterstützungen für die Zöglinge, Etatseinrichtung in Beziehung hierauf 103.
Jüdische Schulen. Aufbringung der Schullasten in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Juden, Kommunalzuschuß für öffentliche jüd. Schulen 663.
Jugendschriften von Th. von Gumpert, aus einem Gutachten 426.
Juristische Person. Nachweis. über Verleihung der Rechte einer juriſt. Person 349. 665. Verleih. an die Friedrich-Wilh.-Stiftung für Marienbad 9. — Verleihung auf Grund eines Normalstatuts 4.

K.

Kadetten-Lehranstalten. Zulässigkeit sofortiger definitiver Anstellung der Civillehrer 32.
Kaiserhaus zu Goslar, Konkurrenz zur Ausschmückung des Kaisersaales 479.
Kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge. Behörde, bei welcher dieselbe zu erfolgen hat 378. 618.
Kandidaten, ungeprüfte, Beschäftigung an höh. Unt. Anst. 78. Kontrole 622.
Kapitalien höh. Unt. Anst. Verzinsliche Belegung der Kapitalien 396.
Kassenwesen s. Etats- ꝛc. Wesen.
Kautionswesen. Ausschluß der Sparkassenbücher bei Bestellung einer Amtskaution, Abmessung einer Kaution auf den durch die kautionsfähigen Papiere darstellbaren Betrag 7. Ausschluß einer Kautionsbestellung seitens der Vorsteher der Präparandenanstalten bei Besorgung der Rendantur 632.
Kellner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 235.
Kirche. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 174.
Kirchenvisitationen. Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitat., Reg. Bez. Königsberg 347.
Kleinkinderschulen. Charakter als Erziehungsanstalten, Aufsichtsführung durch die Ortsschulbehörde und den Kreis-Schulinspektor 440.

Kolloquium, Abhaltung deſſelben mit einem zum Gymnaſial-Direktor auserſehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Provinz 142.

Kommiſſarien, kommiſſariſche Verwaltung. Beſtellung eines Kommiſſarius zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentl. Intereſſes für die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts 132. Diäten und Fuhrkoſtenvergütung für die im unmittelbaren Staatsdienſt kommiſſariſch beſchäftigten Perſonen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte ſind, insbeſondere für Geiſtliche und Lehrer 305. Tagegelder eines als Hülfsarbeiter bei einer Behörde kommiſſariſch beſchäftigten Beamten bei Dienſtleiſtungen außerhalb des derzeitigen Wohnortes 364. Verrechnung des Wohnungsgeldzuſchuſſes für einen etatsmäßig angeſtellten, zur Verſehung einer andern Stelle kommiſſariſch herangezogenen Beamten 439.

Kompatronat. Wegfall des ſtaatlichen Kompatr. über höhere Unterrichtsanſtalten bei dem Aufhören des Bedürfnißzuſchuſſes aus Staatsfonds 19.

Konferenzen der Lehrer an höh. Unt. Anſtalten. Zuſtändigkeit der Entſcheidung über Zulaſſung des Antrages eines Lehrers zur Konferenzberathung oder Ausſchließung von derſelben 482. Verfahren bei der durch Konferenzbeſchluß erfolgenden Ausſtellung der Zeugniſſe über die wiſſenſchaftl. Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienſt 484.

Konfeſſionsſchulen ſ. Schulſyſtem.

Kreis-Schulinſpektoren. Verzeichniß 185. Beſchaffung der Koſten der Bureaueinrichtungen, insbeſondere eines Dienſtſiegels 5. — Beſchwerden aus den Diözeſen Paderborn ꝛc. über die Art der Ausführung des Schulaufſichtsgeſetzes 607. 615. Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinſp. zu den Sitzungen ſtädtiſcher Schuldeputationen 69. Betheiligung der Kreis-Schulinſp. an der Beaufſichtigung derjenigen Anſtalten, welchen Kinder im vorſchulpflichtigen Alter anvertraut werden 440.

Küſter- und Schulgebäude. Zuſtändigkeit für den Erlaß von Baureſoluten im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 26. Juli 1876: 175. Zuläſſigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens, Zeitpunkt für den Uebergang der Entſcheidung auf die Verwaltungsgerichte 368.

Kunſt, Kunſtwerke. Preisaufgabe für Auffindung einer neuen Gußmaſſe 620, für Ausſchmückung des Kaiſerſaales zu Goslar 479. — Nachbildungen antiker Säulenkapitäle zur Abgabe an Unterrichtsanſtalten 394.

Kunſtausſtellung zu Berlin ſ. Akad. d. Künſte, — zu Madrid i. J. 1878, Betheiligung deutſcher Künſtler 326.

L.

Landdotation für Schulſtellen ſ. Dienſtland.

Landesmünzen. Behandlung der bei Königl. Kaſſen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen 6.

Landwirthſchaftsſchulen. Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthſchaft an den Landw. Schulen 327.

Lateiniſche Sprache ſ. Sprachen.

Lebensverſicherung. Fürſorge für die Hinterbliebenen von Beamten, Geiſtlichen, Lehrern durch Lebensverſicherung 134.

Lehrbericht (Schultagebuch) in der Volksſchule, Führung deſſelben, Reg. Bez. Minden 660.

Lehrer, Lehrerſtellen an den Univerſitäten. Nachweiſ. über die Zahl 194. 444. Gründung neuer Profeſſuren 274.

— an höh. Unt. Anſt. Zahl in den Frequenzliſten angegeben.

— an Volksſchulen, Nachweiſungen über die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenſtellen und über deren Beſetzung zu Anfang Juni 1877: 567. 678. Zuſtändigkeit der Schulaufſichtsbehörde bei Beſtimmung über die Errichtung neuer Schulklaſſen und Lehrerſtellen 154.

Lehrerbibliotheken s. Bibliotheken.
Lehrerbildung. Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen 327.
Lehrerinnen. Anstellung an gemischten Unterklassen 441. Anstellung nichtpreußischer in Preußen s. Prüfungszeugnisse.
Lehrmittel s. Unterrichtsmittel.
Lesebücher für Volksschulen. Anforderungen, aus einem Gutachten 289. Beseitigung von Lesebüchern aus den kathol. Schulen der Diözesen Paderborn und Münster 507.
Lokal-Schulinspektoren s. Schulaufsicht und Schulinspektoren.

M.

Mädchenschulwesen. Ausbringung eines Dispositionsfonds für höhere Mädchenschulen durch den Staatshaushaltsetat 276.
Marienbad: Friedrich-Wilhelm-Stiftung (Krankenpensionat) 9.
Maschinenfach s. Baufach.
Maturitäts-Prüfung an den höh. Unt. Anst. Nachweis. über die Zahl der Aspiranten ꝛc. 137. — Mat. Prüf. im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein 144. Gegenstände der Gymnas. Reifeprüfung für einen mit dem Reifezeugnisse einer Realsch. I. O. versehenen Studirenden, welcher die an erstere geknüpften Rechte erwerben will 30.
Medaillen, goldene. Verleihung an Künstler aus Anlaß der Kunstausstellung 1877: 620.
Medizinisches Studium im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland 619.
Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisertheilung 380.
Militärdienst, einjährig freiwilliger. Verfahren bei der durch Konferenzbeschluß an höh. Unt. Anst. erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse über die wissenschaftl. Befähigung 484.
— der Elementarlehrer. Fortdauer des Gehaltsbezuges für die Zeit der Militärdienstleistung, Stellvertretungskosten 345.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 1.
Münzen. Behandlung der nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen 6.

N.

Nachbildungen s. Kunst und Urheberrecht.
Normal-Statuten für Vereine ꝛc., insbesondere bezüglich der Vertretung nach Außen ꝛc. 4.

O.

Oberverwaltungsgericht. Bestellung eines Kommissars zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Ob. Verw. Ger. 132.
Orden und sonstige Auszeichnungen. Verleihungen bei dem Krönungs- und Ordensfest 122. Desgl. aus Anlaß der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Provinz Westfalen 493, Rheinland 493. — Verleihung der Friedensklasse des Ordens pour le mérite 71.
Orgelbauten. Formelle Behandlung derselben 8.
Orientalistenkongreß zu Florenz, Preisaussetzung 223.

P.

Pädagogik. Unterricht in der Geschichte der Pädag. an Seminaren, Schrift von Kellner: Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes 235.
Pädagogische Kurse für evangelische Theologen an Seminaren. Termine zur Abhaltung, Zahl der Theilnehmer in den Jahren 1875 und 1876: 230. Termin am Seminar zu Tondern 409.

Papierformat. Anwendung eines einheitlichen Papierformats bei den Behörden des Reichs und der Bundesstaaten 135.
Paritätische Schulen s. Schulsystem.
Patronat. Wegfall des staatlichen Kompatronats über höhere Unterrichtsanstalten bei dem Aufhören des Bedürfnißzuschusses aus Staatsfonds 19.
Pensionsanstalt, allgemeine deutsche, für Lehrerinnen und Erzieherinnen. Zweiter Nachtrag zum Statut 639.
Personalchronik auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Präparanden-Bildungswesen. Staatsfonds für dasselbe, Verwendung 235. Zusammenstellung über die Staatsausgaben in den Etatsjahren 1872 bis 1877/78: 416.
Preisaufgaben, Preisertheilung. S. a. Akademie der Künste. Preisaufgabe für Auffindung einer neuen Masse für Abgüsse von Kunstwerken 620. Konkurrenz zur Ausschmückung des Kaisersaales zu Goslar 479. — Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei Preisaufgaben in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle 70. — Rubenow-Stiftung zu Greifswald 16. 71. — Beneke-Stiftung bei der Univers. zu Göttingen 136. 325. — Preisaussetzung des Orientalistenkongresses zu Florenz 223. — Preisaufgabe für eine Anleitung für Landschullehrer zur Anlegung von Hausgärten 152.
Professuren s. Lehrer.
Programme der höh. Unt. Anst. Zahl der an das Ministerium einzusendenden Progr. 624. Einsendung von Progr., welche wissenschaftliche Abhandlungen enthalten, an die Univers. Bibliothek zu Straßburg i. Els. 394.
Progymnasien. Bedingungen und Zuständigkeit der Anerkennung 29.
Prüfung für das höhere Lehramt. Statist. Uebersicht über die Ergebnisse i. J. 1875: 20. Nachprüfungen der in andern deutschen Staaten geprüften Kandidaten in Preußen 28. S. a. Prüfungszeugnisse.
— für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache. Gewerbeschulen und Realsch. II. O., deren Abiturienten zur Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden 306.
— und Ausbildung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen 327.
— an höheren Unterrichtsanstalten s. Maturitätsprüf.
— der Rektoren und der Lehrer an Mittelschulen. Termine i. J. 1877: 33. Zulassung eines bei Erlaß der Prüfungsordnung von 1872 an einer Mittelschule angestellten Lehrers zur Rektoratsprüf. 32. Zulassung der Seminarlehrer zur Rektoratsprüfung unter Dispensation von der Mittelschullehrer-Prüfung. Beschränkung der ersteren Prüfung auf ein bestimmtes Amt 148.
— der Volksschullehrer. Prüfung katholischer Schula. Kandidaten in der Religionslehre (Zuziehung bischöflicher Kommissare) 609. 617.
— Zweite Prüfung der in Preußen provisorisch angestellten, zuerst außerhalb Preußens geprüften Lehrer 151. 343. Ausschluß der nicht in Preußen angestellten Lehrer 632.
— der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen. Termine i. J. 1877: 35, desgl. zu Hilchenbach 151. Nachweis über die Zahl der 1876/77 in der Rheinprovinz geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen 342.
— der Turnlehrer. Termin 40. Befähigungszeugnisse 338.
— der Turnlehrerinnen. Termine 112. 487. Befähigungszeugnisse 339.
— der Elementarschüler. Betheiligung an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen im Reg. Bez. Königsberg 347.
Prüfungskommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Zusammensetzung 66. Veränderungen zu Königsberg und Bonn 190.
— Wissenschaftliche. Zusammensetzung 283. Veränderungen zu Berlin 326. Nachweisung über die Zahl der Prüfungen i. J. 1875: 20.

Prüfungszeugniſſe. Gegenſtände der Gymnaſ. Reifeprüfung für einen mit dem Reifezeugniß einer Realſch. I. O. verſehenen Studirenden, welcher die an erſtere geknüpften Rechte erwerben will 30. Verfahren bei der durch Konferenzbeſchluß erfolgenden Ausſtellung der Zeugniſſe für den einjährig freiwilligen Militärdienſt 484.
— außerpreußiſcher Prüf. Kommiſſionen. Anerkennung der in andern deutſchen Staaten von Kandidaten des höh. Lehramts erlangten Zeugniſſe in Preußen 28. Ausſchluß der Anerkennung ſolcher Lehramtszeugniſſe in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogiſchen Sektion der wiſſenſchaftl. Prüfungskommiſſion zu Leipzig erlangt ſind 288. — Proviſoriſche Anſtellung der von außerpreußiſchen Prüfungsbehörden geprüften Elementarlehrer in Preußen 151. 343.
— für Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen. Vereinbarungen mit andern Staaten über gegenſeitige Anerkennung: Großherzogth. Baden 41, freie und Handelsſtadt Lübeck 112, Fürſtenth. Schwarzburg-Sondershauſen 113, Herzogth. Sachſen Koburg und Gotha 489.

R.

Rechnungsweſen ſ. Etats- ꝛc. Weſen.
Rechtsweg. Zuläſſigkeit in Beziehung auf unverkürzte Fortzahlung eines ſtaatlichen Bedürfnißzuſchuſſes für ein ſtädtiſches Gymnaſium 227.
Reichsbanknoten, Behandlung nachgemachter und verfälſchter 190.
Reichstagswahlen. Schulunterricht an den Tagen derſelben, Reg. Bez. Frankfurt 348.
Reiſekoſten ſ. Dienſtreiſen.
Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Univerſitäten. Beſtätigung der Wahlen zu Königsberg 70, Greifswald 192, Halle 619, Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Marburg, Münſter 441.
Religionsunterricht an höh. Unt. Anſtalten. Verpflichtung und Nichtverpflichtung (Diſſidenten) zur Theilnahme an dem lehrplanmäßigen Relig. Unt. 329.
— an Volksſchulen. Obligatoriſcher Charakter, Ausſchluß einer Prüfung durch den Regierungskommiſſar ſelbſt 424. Leitung und Ertheilung des kathol. Relig. Unt. überhaupt und insbeſondere in Weſtfalen und Rheinland, Beſchwerden und Beſcheide 607. 615. Urtheil des Kgl. Ober-Tribunals 642. Prüfung der Schulkinder in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenviſitationen im Reg. Bez. Königsberg 347. Einführung der „Heilsgeſchichte“ ꝛc. von Brüggemann in evangel. Schulen 114.
Rendantur bei Präparandenanſtalten ſ. Etats- ꝛc. Weſen.
Reſolute. Zuſtändigkeit für den Erlaß von Baureſoluten im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 26. Juli 1876: 175. S. a. Küſter- ꝛc Gebäude.
Revers der Seminariſten über dreijähriges Verbleiben im öffentl. Schulamt des betreff. Verwaltungsbezirkes. Zuſtändigkeit bei Entſcheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungskoſten 488.
v. Rohr'ſche Stiftung. Preisertheilung 380.
Rubenow-Stiftung bei der Univerſ. zu Greifswald, Preisaufgaben 16. 71.

S.

Säulenkapitäle, Nachbildung behufs Abgabe von Unterrichtsanſtalten 394.
Schenkung an das anatomiſche Inſtit. der Univerſ. zu Greifswald 281, für Schüler bei Feier des 80. Geburtstages Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs 145. Im Uebrigen ſ. Zuwendungen.
Schreibunterricht in Volksſchulen, Methode, Reg. Bez. Minden 639.
Schulaufſicht, ſtaatliche. S. a. Religionsunterricht, Kreis-Schulinſpektoren. Staatliches Aufſichtsrecht überhaupt, Beſchwerden und Beſcheide 607. 615,

Urtheil des Kgl. Ober-Tribunals 642. — Befugniſſe der ſtädtiſchen und der Schulaufſichtsbehörde bei Feſtſetzung der Lehrergehälter 109. — Zuſtändigkeit der Schulaufſichtsbehörde bei der Beſtimmung über die Einrichtung neuer Schulklaſſen und Lehrerſtellen, Beziehung dieſer Beſtimmung zu dem Umfange von Schulbauten 154.

Schulbänke ſ. Schulgeräthſchaften.

Schulbauten ſ. Bauweſen.

Schulbeſuch. Betheiligung der Schuldeputation an der Entſcheidung über Geſuche um Dispenſation 153. S. a. Schulpflicht und Schulunterricht.

Schulbildung der Armee-Erſatz-Mannſchaften, ſtatiſt. Nachweiſung 427.

Schulchroniken. Anlegung und Fortführung, Reg. Bez. Minden 430.

Schuldeputationen. Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinſpektoren zu den Sitzungen 69. Betheiligung der Schuldep. an der Entſcheidung über Geſuche um Dispenſationen vom Schulbeſuche 153.

Schuldienſt an höh. Unt. Anſt. Abhaltung des Kolloquiums mit einem zum Gymnaſial-Direktor auserſehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreff. Provinz 142. Beſchäftigung ungeprüfter Kandidaten 78, Kontrole 622. Ertheilung des Turnunterrichts durch einen Lehrer der Anſtalt innerhalb ſeiner Pflichtſtunden, Bedingungen für Heranziehung einer andern Lehrkraft und Höhe der Remuneration 331. Anerkennung der in andern deutſchen Staaten erworbenen Zeugniſſe in Preußen 28. Ausſchluß der Anerkennung ſolcher Lehramtszeugniſſe in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogiſchen Sektion der wiſſenſchaftl. Prüfungskommiſſ. zu Leipzig erlangt ſind 288.

— an Kadetten-Lehranſtalten ſ. d.

— an Volksſchulen. Anſtellung der von außerpreußiſchen Prüfungsbehörden geprüften Schula. Bewerber in Preußen 151. 343. Anſtellung von Lehrerinnen an gemiſchten Unterklaſſen 441. Unterbrechung der Amtsthätigkeit in Beziehung auf Gewährung der Dienſtalterszulage 411.

— an Mädchenſchulen. Anſtellung nicht preußiſcher Lehrerinnen ſ. Prüfungszeugniſſe.

— an Taubſtummen-Anſtalten. Erleichterung des Uebertrittes von Lehramtsbewerbern an die Taubſtummenanſtalt zu Schleswig 114.

Schuleinrichtungen. S. a. Schulſyſtem. Zuſtändigkeit der Schulaufſichtsbehörde bei der Beſtimmung über die Einrichtung neuer Schulklaſſen und Lehrerſtellen, Beziehung dieſer Beſtimmung zu dem Umfange von Schulbauten 154.

Schulfeſte ſ. Feſte.

Schulgebäude ſ. Bauweſen.

Schulgeld. Schulgeldzahlung in den Vorſchulen der vom Staat unterhaltenen oder ſubventionirten höh. Unt. Anſt., insbeſondere für die Söhne der Anſtaltslehrer 31. Schulgeldzahlung für die die ſtädtiſchen Schulen beſuchenden Kinder ſtädtiſcher Lehrer 79. Unzuläſſigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens über die Erhebung von Schulgeld in den Volksſchulen 372.

Schulgeräthſchaften. Anfertigung des Mobiliars für Unt. Anſt., Empfehlung einer Fabrik 8. Einrichtung der Schulbank, Vorſchläge von Hippauf 294.

Schulinſpektoren. Beitragspflicht der Geiſtlichen auch als Lokal-Schulinſpektoren zur Unterhaltung der Sozietätsſchulen 159. 165.

Schulmobiliar. Beſchaffung, Empfehlung einer Holzbaufabrik 8.

Schulpflicht, Schulbeſuch. Betheiligung der Schuldeputation an der Entſcheidung über Geſuche um Dispenſation vom Schulbeſuche 153. Abkommen mit Deutſchen Bundesſtaaten über gegenſeitige Durchführung der Schulpflicht: Ausſtellung der Schulzeugniſſe im Fürſtenthum Lippe 293.

Schulſyſtem. Einrichtung paritätiſcher Schulen, insbeſondere in Weſtfalen

und in der Rheinprovinz 607. 615. Einrichtung einer parität. Schule mit aufsteigenden Klassen an Stelle von Konfessionsschulen 661.
Schultagebuch, Führung desselben in der Volksschule, Reg. Bez. Minden 660.
Schulunterricht an den Tagen der Reichstagswahlen und der Urwahlen zum Landtage. Reg Bez. Frankfurt 348.
Schulverband. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverband nach dem Austritte aus der Kirche 174.
Schulzimmer. Größe nach Kubikinhalt und in Beziehung auf Zuwachs der Kinderzahl 247.
Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule, Reg Bez. Koblenz 429.
Sedantag. Feier des auf einen Sonntag fallenden Sedantages in Schulen 413.
Seminare bei Universitäten. Ausbringung der Dotationen durch den Staatshaushaltsetat pro 1877/78 für neue Seminare 275. Reglement für das germanistische Seminar zu Breslau 192. Dsgl. für das historische Semin. zu Münster 278.
— für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichniß 625. Gründung der Seminare zu Bederkesa, Rüthen, Odenkirchen und Siegburg, Verlegung des Semin. von Königsberg nach Osterode, Uebernahme des Lehrerinnen-Seminars zu Berlin durch den Staat 276. — Frequenzverhältnisse der Königl. Seminare 505. Zusamenstellung der Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 414.
Seminar-Kursus der evang. Theologen s. Pädagog. Kursus.
— -Präpanden. Staatsfonds, Verwendung desselben 235. Zusammenstellung über die Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 416.
— -Uebungsschulen. Frequenz 505. Unterrichtsbetrieb (aus einem Reiseberichte) 92. Vertrag über Einrichtung einer solchen 630.
— -Wesen Frequenzverhältnisse der Königl Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare 505. Zusammenstellung über die Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 414. Bildung eines besonderen Fonds zu Unterrichtsmitteln 276. Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungskosten 488. Unterrichtsbetrieb im Seminar und in der Uebungsschule (aus einem Reiseberichte) 92. Vorträge für Volksschullehrer am Seminar zu Berlin 289.
Simultanschulen s. Paritätische Schulen.
Sozietätsschulen. Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Lokal-Schulinspektoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Soziet. Schulen 159. 165. Dsgl. der Geistlichen in Neuvorpommern und auf Rügen 166.
Sparkassenbücher. Ausschluß bei Bestellung einer Amtskaution 7.
Sprachen. Allerh. Verordnung wegen Gebrauchs einer fremden Sprache neben der deutschen als Geschäftssprache 503.
— Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei den Habilitationsleistungen in der mediz. Fakult. der Univers. zu Halle 70. Dsgl. bei Preisaufgaben in der philosoph. Fakult. derselben Univers. 70.
— Unterrichtssprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe der (polnischen) Elementarschulen 658.
Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht ꝛc., s. Etat des Ministeriums.
Staatszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten. Wegfall des staatlichen Kompatronats bei dem Aufhören des Bedürfnißzuschusses aus Staatsfonds 19. Etatsjahr für die einen staatlichen Bedürfnißzuschuß beziehenden städtischen höh. Unt. Anst. 226. Rechtsweg in Beziehung auf unverkürzte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfnißzuschusses für ein städtisches Gymnas. 227. Behandlung der Mehreinnahmen und der Ersparnisse s. Etats- ꝛc. Wesen.
— für Volksschullehrer. Behandlung bei vorübergehender Verwaltung einer Lehrerstelle durch einen Präparanden 150. Verwendung bei Amtssuspension des Lehrers 344.

Stellvertreter. Stellvertreter von Superintendenten, Diäten und Fuhrkosten 305.
Verwendung von Besoldungsersparnissen bei einem Gymnasium zu Stellvertretungskosten, Ausschluß der Verwendung für einen mit der Stellvertretung nicht befaßten Lehrer 229. Bedingungen der Gewährung von Remunerationen an festangestellte Lehrer höherer Unt. Anst. für Stellvertretungen 381. Kosten für Vertretung eines zu einer Militärdienstleistung eingezogenen Lehrers 345. Dsgl bei Amtssuspension eines Lehrers 344.
Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über Ablegung des tentamen physic. 442.
Steuerverwaltung. Wissenschaftl. Vorbildung der Kandidaten für das Supernumeriariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern 307.
Stipendien für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reife im Hebräischen 443.
— -Stiftung zur Erinnerung an den Besuch des Gymnasiums zu Kassel durch Seine Königl Hoheit den Prinzen Wilhelm 77. 355. Stipend. Stift. bei dem Gymnas. zu Schleusingen 624.
Superintendenten, Zuziehung derselben als Kreis-Schulinspektoren zu den Sitzungen städtischer Schuldeputationen 69. Diäten und Fuhrkosten der Stellvertreter von Superintendenten 305.
Supernumeriariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern, wissenschaftl. Vorbildung 307.

T.

Tagegelder s. Dienstreisen und Kommissarien.
Taubstummenwesen. Erleichterung des Uebertrittes von Schulamtsbewerbern an die Taubstummenanstalt zu Schleswig 114. Nachrichten über das Taubstummen-Bildungswesen in der Provinz Pommern 249.
Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten, geschäftliche Behandlung 361.
Tentamen physicum. Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über Ablegung desselben 442.
Theologisches Studium bei der Akademie zu Münster. Inskription sogleich bei der theolog. (statt bisher zuerst bei der philosoph.) Fakult. 10.
Turngeräthe für staatliche Unterrichtsanstalten. Anschaffung auf Lizitation, Angabe einer Bezugsquelle 396.
Turnkurse für im Amt stehende Elementarlehrer. Anordnungen für 1877: 111. Bericht über einen solchen Kursus 633.
Turnlehrer- und -Lehrerinnen-Prüfung s. Prüfung.
Turnwesen. S. a. Central-Turnanstalt. — Ertheilung des Turnunterrichts an höh. Unt. Anst. durch einen Lehrer der Anstalt innerhalb seiner Pflichtstunden, Bedingungen für Heranziehung einer andern Lehrkraft und Höhe der Remuneration 331. Förderung des Turnunterrichts an Mädchenschulen, Reg. Bez. Münster und Minden 425. Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 420.

U.

Uebungsschulen s. Seminar-Uebungssch.
Umzugskosten s. Dienstreisen.
Universitäts-Bibliotheken s. Bibliotheken.
— -Institute, Termin für Erstattung der Jahresberichte 136. Anatomisches Institut zu Greifswald, Schenkung an dasselbe 281. Naturhistorisches Museum zu Bonn, Bestand am Schlusse d. J. 1876: 282.
— -Professoren s. Lehrer.
— -Seminare s. Seminare.
— -Stipendien für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reife im Hebräischen 443.

— -Studium. Studium der Mediziner im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland 619.
Unterhaltung der Volksschule. Zuständigkeit der Amtsvorsteher in Betreff der Schulunterhaltungskosten 42. — Fortdauer der Verpflichtung der Gutsherrschaft in Schlesien zur Entrichtung von Beiträgen zum Lehrergehalt 51. Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke 237. Vertretung der Hintersassen durch den Gutsherrn, Befugniß der Behörde zur Durchführung des §. 33. II. 12. Allg. L. R. 245. — Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Lokal-Schulinspektoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Sozietätsschulen 159. 165. Dsgl. der Geistlichen in Neuvorpommern und auf Rügen 166. Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung zur Schulsteuer 241. Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen 246. Aufbringung der Schullasten in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Juden, Kommunalzuschuß für eine öffentl. jüdische Schule 663.
Unterrichts-Anstalten, höhere. Nachtragsverzeichnisse in Beziehung auf die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst 224. 480. Uebernahme der Gymnasien zu Pleß und zu Göttingen durch den Staat, Gründung einer höh. Bürgersch. zu Duderstadt 275. Anerkennung einer höh. Unt. Anst. als höhere Bürgerschule oder Progymnasium, Bedingungen, Zuständigkeit 29.
— -Betrieb im Seminar und in der Uebungsschule (aus einem Reiseberichte) 92.
— -Mittel. Bildung eines besonderen Fonds zu Unterrichtsmitteln für die Seminare 276. Vervielfältigung antiker Säulenkapitäle behufs Abgabe an Unt. Anst. 394.
— -Sprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe der (polnischen) Volksschulen 658.
Unterrichtswesen s. Volksschulwesen.
Unterstützungen. Abzweigung besonderer Fonds aus dem Fonds für Geistliche und Lehrer für Gymnasial-, Seminar- ꝛc. Lehrer 276. — Unterst. für die Zöglinge der Schullehrer-Seminare im Internat und im Externat, Etats- und Rechnungswesen in Beziehung hierauf 103. Verschiedene Höhe der Unterstützungen für die Externen im Sommer- und im Winterhalbjahr 106. — Verwendung des Staatsfonds für das Präparanden-Bildungswesen 235.
Urheberrecht. Eintragung in die Journale, statist. Nachweisung 18.
Urwahlen für den Landtag. Ausfall des Schulunterrichtes, Reg. Bez. Frankfurt 348.

V.

Vereine. Normal-Statuten für Vereine, Hospitäler ꝛc., insbesondere bezüglich der Vertretung nach Außen ꝛc. 4.
Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule, Schulzucht in Beziehung hierauf 429.
Verlagsartikel, neue, Verabfolgung an die Landesbibliotheken 11.
Vermächtnisse s. Zuwendungen.
Vermögen, Vermögensverwaltung bei höheren Unterrichtsanstalten. Verzinsliche Belegung der Kapitalien (zulässige Werthpapiere) 396.
Versetzungskosten s. Dienstreisen.
Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden 638. Lebensversicherung s. d.
Vertretung. Bestellung eines Kommissars zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Ober-Verwaltungsgerichts 132. — S. a. Stellvertretung.

Verwaltungsberichte. Termin für Erstattung der Jahresberichte über die Universitäts-Institute 136.

Verwaltungsstreitverfahren. Zulässigkeit in streitigen Schul- und Küsterhausbausachen, Zeitpunkt für den Uebergang der Entscheidung auf die Verwaltungsgerichte 368. Unzulässigkeit in Beziehung auf Erhebung von Schulgeld 372.

Volksschulwesen. Beschwerden aus den Provinzen Westfalen und Rheinland über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens 607. 615. 642. — Zusammenstellung der ordentlichen Staatsausgabetitel für das Elementar-Unterrichtswesen in den Jahren 1872 bis 1877/78: 414. Nachweisungen über die vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen und deren Besetzung zu Anfang Juni 1877: 567.

Vorschulen. Schulgeldzahlung in den Vorschulen der vom Staate unterhaltenen oder subventionirten höh. Unt. Anst., insbesondere für die Söhne der Anstaltslehrer 31.

W.

Weibliche Handarbeiten in der Volksschule. Aufbringung der Kosten 115. Befugniß der Unterrichts-Verwaltung zur Einführung, Kompetenz zur Bestellung einer Industrielehrerin, Beitragspflicht des Gutsherrn 116.

Werthpapiere. Zur verzinslichen Belegung der Kapitalien höherer Unterrichtsanstalten zulässige Werthpap. 396.

Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Fortfall der Beiträge von den mit Lehrerinnen definitiv besetzten bisherigen Lehrerstellen 639.

Wohnungsgeldzuschuß. Verrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Versehung einer andern Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten 439. Wohnungsgeldzuschuß für die Vorsteher und die Lehrer der Präparanden-Anstalten, Bewilligung an Stelle der Miethsentschädigung 149. 277.

Z.

Zoologische Station des Dr. Dohrn zu Neapel. Verlängerung des Vertrags über Anmiethung von Arbeitstischen für Preußische Gelehrte 479. Anmiethung eines dritten Arbeitstisches 619.

Zuwendungen im Ressort der Unterrichtsverwalt. Nachweisungen 350. 666.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1877.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Achenbach, Andr., 494.
Achterfeld 302.
Adam 410.
Adolph 178.
Aegidi 177.
Allard 340.
Alleker 629.
Alt 620.
Altenburg 435.
Amberg 620.
Ammann 496.
Anderſon 62.
Andreſen 178.
Angely 340.
Anſchütz 337.
Appel 499.
Arlt 186.
Graf v. Arnim 437.
Arnold 302.
Arnoldi 435.
Aſt 180.
Auber 254.
Aufrecht 494.
Auguſt 677.
Auguſtin 677.
Auth 60.
Axt 189. 302.

Bach 410.
Bachmann, o. Prof. 286.
—, Schull. 337.
Backhaus 301.
Bähniſch 124.
Bäntz 299.
von Bär 283.
Bäumer 59. 186.
Bahlmann 2. 2. 3.
Bahrs 255.
Baier 61.
Bajohr 186.
Baldamus 497. 498. 626.
Baldus 183.
Balve 183.
Bandow 300.
Bandtke 186.
von Bar 442.
Bardt 495.
Barkhauſen 2. 2. 3.
Barlen 337. 671.
Bartels, Konſiſt. Rath, Gener. Superint. 68.
—, Turnlehrer 338.
Barth, Realſch. Elem. L. 180.
—, Vorſchullehrer 337.
—, Semin. Direkt. 501.
Barthel 670.
Bartholdy 675.
Bartling 357.
Bartſch, Geh. Reg. Rath 2. 123.
—, Kreis-Schulinſp. 59. 185.
Baſſe 251.
Battig 187.
Baubach 61.
Bauer, Kreis-Schulinſp. 189.
—, Präp. Anſt. L. 436.
Bauermeiſter 437.
Baule 496.
Baumann, o. Profeſſ. 286.
—, Gymn. L. 671.
—, Semin. Direkt. 625.
—, Luiſe, 340.
Baumbach 61.
Baumgart 250.
Baur 494.
Bauſch 337.
Bech 126.
Beck, Gymn. L. 179.
—, Semin. Direkt. 630.
Beckel 252.
Becker, Vice-Präſid., Prof. 123, 326.
—, techn. Gymn. L. 671.
—, Progym. Oberl. 497.
—, Realſch. L. 61.
—, Semin. Hülfsl. 675.
Beckers 436.
Begas 479.
Begemann 672.
Behncke 251.
Behne 303.
Beilſchmidt 124.
Beinert 2. 2. 123.
Bellermann 495.
Bellmann 63.
Benecke 177.
Benedict 179.
Benoit 434.
Berdrow 497. 498. 626.
Bergmann, o. Prof. 287.
—, Schull. 675.
—, Laura 340.

Bergmann, geb. Arendt, 340.
Berief 299.
Bernards 302.
Berndt, Gym. L. 179.
—, Schull. 63.
Bert 337.
Berthean 671.
Berthold 501.
Bertram 496.
Beſig 626.
Bethe 627.
Bettführ 340.
Betzold 62.
Beverath 494.
Beyer, Schull. 124.
—, desgl. 499.
Beyſchlag 66.
Bibo 436.
Bieberſtein 338.
Biedermann 127.
Bielewicz 61.
Biermann 434.
Bieſe, Gymn. Prorekt., Profeſſ. 123.
—, Gymn. L. 61.
Bieſenthal 409.
Bigge, Gymn. Direkt. 123.
—, Gymn. Oberl. 500.
Binkowski 186.
Biſchoff, Krs-Schulinſp. 188.
—, a. o. Profeſſ. 287.
Biſping 287.
Blaſel 300.
Bleibtreu 480.
Bliefterning 409.
Bludau 496.
Blümmer 501.
Bock 178.
Bockhorn 301.
Bode 629.
Bodendorf 126.
Bödeker 286.
Böder 674.
Böhlicke 337.
Böhm, Gymn. L. 179.
—, Gewerbeſch. Oberl. 677.
Böſche 300.
Boeſzoermeny 672.
Bötjer 673.
Böttcher 676.
Böttger, Gymn. Oberl. 496.
—, Bertha, 340.
Böttticher 434.
du Bois-Reymond 71. 432.
Bolles 493.
Bolz 499.
Bona-Meyer 67. 67. 68. 287. 668.
Bonitz 2.
Boobſtein 629.
Borkert 253.
Bornemann 188. 356.
Borowski 625.
Boſſe 2. 3. 3.
Brandis 357.
Brandſcheid 500.
Brandt 677.
Braunmüller 669.
Braun, o. Profeſſ., Direkt., Geh. Reg. Rath 182.
—, a. o. Profeſſ. 433.
—, Gymn. Oberl. 299.
—, Gymn. L. 671.
—, Realſch. L. 435.
—, Sem. Direkt. 627.
—, Schull. 675.
Braune 181.
Brauneck 494.
Brauns 340.
Brecher 497.
Breda 359.
Bremiker 676.
Brendel 496.
Brennecke 496.
Breßlau 432.
Briel 301.
Brinckmann 255.
Brinkmann 337.
Brock, Gymn. Direkt. 495.
—, Gymn. L. 299.
Brömel 628.
Broſig 433.
Bruchmann 434.
Brück 494.
Brückner 337.
Brüll 179. 669.
Brünnert 252.
Brugſch 183.
Bruſis 62.
Brulkowsky 677.
Buchholz, Profeſſ. 12.
—, Progymn. L. 672.
—, L. einer höh. Brgrſch. 301.
Buchrucker 61. 300.
Buchwald 499.
Buderus 301.
Büchmann, Gymn. Elem. L. 500.
—, Gewerbeſch. Oberl., Profeſſ. 677.
Büdenbender 125.
Bühring 498.
Bündgens 300.
Bünger, Gymn. L. 670.
—, Semin. Direkt. 626.
Buerbaum 500.
Bürgel 497. 498. 630.
Büsgen 670.
Büttner 186.
Burchardi 301.
Burckhard 177.
Burggraf 499.
Burghardt 677.
Burgtorf 497.
Buſch 252.
Buſchmann 499.
Butzky 358.

Cäſar 287.
Callier 497.
Cardauns 183.
Caspary 284.
Chasles 283.
Cholewius 67.
Chriſtlieb 441.
Ciala 496.
Clauſen 63.
Clauſius 288. 442.
Clingeſtein 501.
Cloſterhalfen 496.
Cohn 285.
Conradt 496.
Cords 299.
Cramer 177.
von Cranach 3.
Cremer, W., Krs-Schulinſp. 189.
—, L., desgl. 189. 668.
de la Croix 1. 2. 3. 122.
Crüger 340.
Cuers 671.
Cunerth 673.
Curtius, o. Profeſſ., Geh. Reg. Rath 668.
—, G., Profeſſ. 71.
Cyranka 671.
Czygan, Krs-Schulinſp. 185.
—, desgl. 187.
Czymmek 670.

Däcke 337.
Dahl 255.
Dahn 70. 123.
Dahrenſtädt 3.
Damroth 625.
Dantz 435.
Dapper 629
Datz 675.
Davin 127.
Decius 493.
Dederich 500.
Deiters 494.
Delius 673.
Dellin 182.
Dettler 337. 436.
Deutſch 189.
Dewiſcheit 186. 432.
Dickmann 672.
Dieck 340.
Dieckmann 183.
Dienel 436.
Diercke 628.
Dieſtelkamp 189. 668.
Dietrich, o. Profeſſ. 123.
—, Gymnaſ. Zeichenl., Profeſſ. 500.
Diez 71. 283.
Dils 670.
Dilthey, o. Profeſſ. 67. 68. 285.
—, dsgl. 433.
Dippe 434.
Diskowsky 670.
Dittmann 625.
Dittmar 186.
Dittrich, o. Profeſſ. 284.
—, L. einer höh. Brgrſch., dann Realſch. L. 180. 357.
Dobberſtein 436.
Dobroſchke 181. 627.
Dömich 629.
Döring, Rekt. einer höh. Brgrſch., Prof. 673.
—, Schull. 125.
Dörner 180.
Dolega 126. 672.
Dorn 187.
Dorner 67.
Dräſeke 434.
Dreckmann 298.
Dreſchner 672.
Dreßler 437.
Droyſen 177. 284.
von Drygalski 126.
Duchâteau 673.
Dühring, Privatdoz. 437.
—, Realſch. L. 357.
Dümmler 285.
Duhm 250.
Duncker 672.
Dyckhoff 250.

Eberle 300.
Eberſchweiler 499.
Eberſtein 186.
Eck 177.
Eckert 435.
Eckolt 627.
Eſter 253.
Ehlert 435.
Ehrenberg 71. 283.
Eichens 303.
Eichholz 493.
Eichhorſt 433.
Eichler, o. Profeſſ. 286.
—, Gymn. L. 299.
Eickershoff 127. 671.
Eickhoff, Gymn. L. 671.
—, Schull. 182.
Eiſenbach 124.
Eiſenhuth 358.
Eiſentraut 61.
Elsner, Krs-Schulinſp. 187.
—, Semin. L. 337.
Elze 285.
Erdmann 337.
Erfurt 186.
Erich 358.
Erk, Realſch. L. 501.
—, Semin. L., Profeſſ. 183.
Erman 437.
Ernſt, Krs-Schulinſp. 188.
—, Gymn. Oberl. 126.
—, L. einer höh. Brgrſch. 673.
Erythropel 676.
Eſſer 189.
Eulenberg 3.
Exner 436.

Fabbrucci 63.
Fabricius 501.
Falk 1.
Fasbender 339.
Faß 437.
Fauſt 187. 668.
Fehlberg 186.
Feldhaar 188.
Feller 434.
Feltmann 410.
Fenger 188.
Fengler 187.
Ferbitz 340.
Fichtner 436.
Fiebing 337.
Finger 497.
Fiſcher, Privatdoz. 60.
—, Gymn. Oberl. 178.
—, Schulrekt. 494.
Fix 493. 629.
Flach, Realſch. L. 672.
—, Schull. 358.
Fliedner, Gymn. Oberl., Profeſſ. 669.
—, Realſch. Oberl. 180.
Flohr 357.
Flügel 188.
Flügge 627.
Focke 61.
Förſter, Miniſt. Direkt. 1.
—, Krs-Schulinſp. 186.
—, o. Profeſſ. 287.
Forte 673.
Frahnert 357.
Francke 358.
Franke 497.
Franken, Realſch. Oberl. 672.
—, Semin. L. 498.
Frère 340.
Frerichs, Geh. Ob. Med. Rath, o. Profeſſ. 3.
—, Realſch. L. 300.
Freſe 337.
Freudenberg 63.
Friedemann 182.
Friedersdorff 501. 672.
Friedländer, o. Prof. 284.
—, Gymn. Direkt. 669.
Friedlieb 285.
Friedrich, Gymn. L. 670.
—, Realſch. L. 127.
Frieſe, techn. Gymn. L. 339.
—, Sem. Direkt. 625.
Fritſch 668.
Fritzſche 126.
Frohböſe 61.
Froſch, L. einer höh. Brgrſch. 180.
—, Handarb. Lehrerin 340.
Fuchs, o. Profeſſ., Rekt. 442.
—, Profeſſ. u. Staatsanw. 123.

Fuchs, Schull.u.Kant.182.
Füller 674.
Fuhlrott 677.
Fuhrmann 254.

Gabriel 626.
Gärtner 186.
Gäßner 299.
Galletschki 179.
Gallien 178.
Gandtner, L. 3.
Ganſen 629. 674.
Garthe 409.
Gaſt 339.
Gattermann 337.
Gebhard 496.
Gehrig 301. 337.
Geilenfeld 182.
Geiſe 302.
Geisler 668.
Gemoll 299.
Genwo 337.
Genzel 182.
Gerberding 434.
Gerlach, Superint. 123.
—, Realſch. Oberl. 501.
Gerner 186.
Gerſtenberg 127.
Gertken 676.
Geſelſchap 480.
Giebel 285.
Giers 61.
Gieſe, Krs-Schulinſp.187.
—, Pfarrer u. Schulinſp. 493.
—, Schull.u.Kant.437.
Gieſen 252.
Gilliſchewski 496.
Giſecke 671.
Gläſer, Schull. 436.
—, Lehrerin 340.
—, Hedwig 340.
Gläßer 436.
Glan 340.
Glasmachers 189.
Gleue 127.
Globiſch 499.
Gloth 255.
Gneiſt 177.
Göbel, Gymn. L. 254.
—, Semin. Direkt. 625.
Göde 124.
Göppert L. 123.
Göſtrich 189. 432.
Göthe 357.
Göttſche 62.
Göze 251.
Goldſchmidt 676
Goſſenz 494.
von Goßler 479.
Gotſchlich 183.
Gottſchalk 124.
Grabowski 62.
Gräbe 255.
Gräber 300.
Gräfingshoff 182
Gramcko 339.
Gramm 436.
Grashoff 123.
Graßmann, Gymn. Ober-L., Profeſſ. 500.
—, Gymn. L. 251.
Gratzki 186.
Grau 300.
Grauert 500.
Graul 251.
Greeff 287.
Greiff 2.
Greulich 501.
Griep geb. Zapf 340.
Grieſe 340.
Grimm, Geh. Ob. Med. Rath, Leibarzt, Generalarzt d. Armee 2.
—, Profeſſ. 479.
—, Gemeindeſch. L. 358.
Griſebach 286.
Gröber 285.
Größler 61.
Grötſchel 499.
Gronke 61.
de Groot 620.
Groß, techn. Gymn. L. 337. 671.
—, Handarb. Lehrerin 340.
Große, Semin. L. 181.
—, Schull. 124.
Grube, o. Profeſſ. 285.
—, Realſch. Oberl. 126.
Grünewald 124.
Grumme 179.
Grunwald 185.
Guden 498.
Gudopp 340.
Günther, Semin. Direkt. 127.
—, Semin. Hülfsl. 253.
—, Schull. 358.
—, Schula. Kandidatin 410.
Güth 674.
Gützlaff 340.
Guhrauer 496.
Gurlt 668.
Guſſow 60.
Gutſche 436.
Guttmann, Gymn. Direkt. 433.
—, Gymn. Oberl. 496.
—, Gymn. L. 179.
Gyſis 620.

Haag 496.
Haake 189. 250.
Haaſe 498.
Habrich 301.
Häcker 63.
Hälſchner 441.
Hänel 254.
Häſer 356.
Hagemann 676.
v. Hagen, Gymn. Oberl. 61.
—, Friederike 340.
Hagen 494.
Hahn 300.
Hamann 434.
Hammer 671.
Hampe 179.
Hane 299.
Hanewinkel 181.
Hanke, Gymn. L. 670.
—, Semin. Hülfsl. 674.
Hanſel 669.
Hanſtein 123. 288. 495.
Hardt 629.
Harnecker 672.
Hartmann, o. Profeſſ., Geh. Juſt. Rath 500.
—, Gymn. L. 179.
Hartung 189.
Hartwig 60.
Haſſe 676.
Haſſenſtein 299.
Hauer 187.
Hauſſe 626.
Hauß 410.
Haym, o. Profeſſ. 285.
—, Gymn. Prorekt. 500.
Hecker 188.
Heckert 340.
Hefter 409.
Hegemann 494.
Heiber 626.
Heidecker 339.
Heidemann, Gymn. Oberl., Profeſſ. 178.
—, Gymn. Oberl. 669.

Heidenreich 340.
Heidrich 669.
Heims 181. 303.
Heimſoeth 676.
Heine, o. Profeſſ. 285.
—, Schull., Kant. 499.
Heinekamp 672.
Heinemann 340.
Heintz, o. Profeſſ. 285.
—, Semin. Hülfsl. 302.
Heinze 340.
Heinzelmann 179.
Heinzerling 339.
Heis 359.
Heiſe 185.
Heitkamp 671.
Held 183.
Heller 180.
Hellwig 434.
Helm 357.
Helmholtz 441.
Hemme 497.
Hendewerk 339.
Henke 499.
Hennig, Semin. L. 498.
—, Schull., Kant. 675.
Henning 626.
Hennings 60.
Henrich 61.
Henrici 300.
Henrion 253.
Henſchel 410.
Heppe 60. 68. 287.
Herbig 337.
Herforth 180.
Hermans 357.
Hermes, Gymn. Oberl., Profeſſ. 60.
—, Progymn. L. 300.
Herrig 252.
Herrmann, Profeſſ. 68. 68.
—, Semin. Lehrerin 498.
Hertz 285.
Heskamp 629. 674.
Heß 298.
Heſſe 252.
Heuer 178.
Heußner 60.
Heydemann 67. 676.
Heymann 127.
Heyn 674.
Hiddemann 479.
Hiecke, Gymn. Oberl. 302.
—, L. einer höh. Brgrſch. 673.
Hildebrand 124.
Hildebrandt, Reiſender 13.
—, Semin. Direkt. 629.
—, Schula. Kandidatin 410.
Hilger 672.
Hillger 436.
Hilmer 673.
Hinkel 183.
Hinrichs 670.
Hinze, Semin. L. 674.
—, Schull. 437.
Hippauf 186.
Hirſch, o. Profeſſ. 284.
—, Realſch. Direkt. 252.
—, dsgl. 254.
—, Realſch. Oberl. 497.
—, Realſch. L. 300.
Hirſchfelder 124.
Hirt 627.
Hittorf 123. 287.
Hitzig 325. 479.
Hoche 254.
Höck 63.
Hölſcher 500.
Hölzke 434.
Höpfner, Provinz. Schulrath 67.
—, Krs-Schulinſp. 187.
Höppe 126.
Hötzel 358.
vom Hofe 436.
Hoff 494.
Hoffmann, Krs-Schulinſp. 189.
—, Gymn. Oberl. 61.
—, Realſch. Oberl., Profeſſ. 126.
—, L. einer höh. Brgrſch. 435.
—, Semin. Direkt. 625.
—, Schull. 675.
van Hoffs 496.
Hohne 410.
Holländer 357.
Holleck 179.
Hollenberg 498.
Holtheuer 252.
Holtſch 625.
Holzhauſen 337.
Hopf 62.
Hopſtein 189.
Hoſius 287. 442.
Houſſelle 3.
Hubert, Krs-Schulinſp. 186.
—, Gymn. Oberl. 178.
Hübler 1.
Hübner 284.
Hübner-Trams 299.
Hülſen 299.
Hünten 494.
Hüſer 188.
Hütter 192.
Hummel 358.
Humperdinck 301. 629.
Hune 669.
Huot 340.
Hupe 673.
Hups 358.
Huſtadt 675.

Jabuſch 180.
Jacob 496.
Jacobi 66.
Jacoby 670.
Jäger 301.
Jagić 284.
Jagielski 178.
Jakob 339.
Janſen, akad. Lehrer, Profeſſ. 251. 494.
—, Realſch. L. 61.
Janßen 676.
Jeltſch 187. 356.
Jenſen 499.
Jeron 187. 495.
Jeſſen 410.
von Ihering 124. 668.
Ilgen 670.
Ilſe 253.
Iſerling 496.
Jonas 126.
Jordan, o. Profeſſ. 284.
—, Direkt. d. Nation. Gal. 479.
—, L. einer höh. Brgrſch. 358.
—, Semin. Direkt. 625.
Jouvenal 182.
Iſenbeck 493.
Iſenkrahe 299.
Iſrael 180.
Iſeringhauſen 493.
Indersleben 410.
Jüngling 628.
Jüngſt 669.
Jürgens 338.
Jütting 627.
Jüttner 337.
Jung 499.
Junghans 677.
Junghenn 123.

Kablé 499.
Kacer 252.
Kähren 301.
Kämpfer 676.
Käſtner 501.
Käzke, Gemeindeſch. Lehrerin 340.
—, dsgl. 340.
—, Lehrerin 340.
Kahle, Progymn. L. 672.
—, Semin. Direkt. 123. 626.
Kaibel 126.
Kaiſer, Realſch. Oberl. 497.
— Gewerbeſch. Oberl. 252.
Kallen 189.
Kallius 496.
Kalohr 671.
Kamphauſen 494.
Karaſſek 186.
Karger 125.
Karlowa 671.
Karraß 300.
Karſch 287. 493.
Karſten 286.
Kaulbach 620.
Kayſer 628.
Keetmann 628.
Kegel 496.
Kehr 627.
Keihl 187.
Keil 285.
Keimling 340.
Keitel 675.
Kekulé 124. 287. 441.
Keller, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath 1. 2.
—, Krs-Schulinſp. 189.
—, Gymn. Oberl. 251.
—, Schula. Kandidatin 409.
Kelleter 188.
Kellner 123.
Kentenich 189.
Kentzler 677.
Kern, Gymn. Direkt. 284.
—, Semin. Direkt. 497. 626.
Kerſaudt 3. 3.
Keßler, Gymn. L. 300.
—, Schull., Kant. 302.
Kewitſch 359.
Keyſer 380.
Kieſel 301.
Kießling 284.
Kietz 625.
Kirchhoff, Ad., o. Profeſſ. 177.
—, Alfr., dsgl. 285.
—, Gymn. Direkt. 669.
Kirchner, Superintend. 176.
—, Gymn. Direkt. 357.
—, Gymn. L. 299.
Kirſch 179.
Kirſchſtein 496.
Kißner 177. 284.
Kiſzewski 498.
Kitt 299.
Klaas 673.
Klapper 436.
Klee 433.
Klein, Krs-Schulinſp. 188.
—, dsgl. 189.
—, o. Profeſſ. 177.
—, Schull. 339.
Kleinert 67. 250. 284.
Kleinſchrod 183.
Kleißner 127.
Kletke 254.
Klewe 186.
Klink 62.
Klinkmüller 500.
Klix 284.
Klötzſcher 253.
Kloſe 627.
Kloſtermann 286.
Klotz 254.
Kluske 124.
Knackfuß 480.
Knauff 340.
Knaus 479.
Knaut 670.
Knauth 628.
Knerk 1. 2. 3.
Knille 60.
Knoke 628.
Knoop 435.
Knorn 436.
Knüppel, Gymn. L. 671.
—, Buchhalt. 339.
Knüſtgen 669.
Knuth 673.
Kny 327.
Kob 185.
Koch, Krs-Schulinſp. 188.
—, a. o. Profeſſ. 177.
—, Gymn. L. 299.
—, Progymn. L. 61.
Koch, Realſch. Direkt. 123.
Köchy 628.
Kögel 1. 250.
Köhler, Gymn. L. 337.
—, Semin. L. 674.
—, Studirend. 339.
Köhnen 359.
Königsbeck 178.
Könneke 302.
Körber 357.
Körner 676.
Körting 287.
Köſzler 433.
Köſtlin 285. 619.
Kohler 123.
Kokott 627.
Kolbmüller 337.
Komm 253.
Konſalik 185.
Konze 188. 432.
Koppe 127.
Koppentz 497.
Koppmann 71.
Korioth 63.
Kork 188.
Korn 124.
Kortegarn 62.
Kosbadt 673.
Koſel 338.
Koſer 340.
Koſtka 178.
Kothe, Gymn. L. 670.
—, Semin. Hülfsl. 675.
Kräbe 501.
Krämer 337.
Krafft, o. Profeſſ., Konſiſt. Rath 287.
—, Realſch. L. 673.
Kramer 285.
Krameyer 339.
Kraß 628.
Krauſe, Realſch. Oberl. 180.
—, Semin. L. 436.
—, Bildhauer 339.
Krebs 180.
Kregenow 339.
Kreß 253.
Kretſchmer, Semin. Direkt. 627.
—, Schull. 675.
Kreutzberg 672.
Kreuz 189.
Kreyß 62.
Krickau 180.
Krieg 676.

Krimmling 253.
Kritzinger 627.
Kritzler 68.
Kroll, Reg. u. Schulrath 123.
—, Oberl. einer höh. Brgrſch. 673.
Kromminga 436.
Kronecker 432.
Kropatſcheck 672.
Krüger, Realſch. Direkt. 123.
—, Schull. 675.
—, desgl. 676.
Krug, Muſiker 380.
—, Schulrekt. 302.
Krull 340.
Krumm 125.
Krummacher 67.
Krupp 183.
Kubowicz 677.
Kühn, Gymn. Kollab. 179.
—, Gymn. Zeichenl. 179.
—, Semin. Rendant 498.
Kühne, L. einer höh. Brgrſch. 180.
—, Hauptl. 494.
—, Schull. 675.
Külz 178.
Künen 629.
Künſtler 127.
Küppers 189. 629. 674.
Küſtner 250.
Kuler 410.
Kuntz 620.
Kunz 675.
Kunzig 253.
Kupfer 186.
Kuſchnik ſ. Kuznik.
Kutzner 179.
Kuznik 187. 676.

van der Laan 436.
Ladenburg 286.
Lahmeyer 67. 123. 286.
Lampe 434.
Land 436.
Lang 627.
Lange, Semin. Direkt. 628.
—, Schull. 675.
Langen, o. Profeſſ. 286. 433.
—, desgl. 287.
Langen, Semin. Direkt. 629.
Langguth 493.
Lanzenberger 677.
Laskowski, Gymn. L. 183.
—, Semin. Direkt. 181. 626.
Laſſen 71. 283.
Laue 253.
Lauſkötter 493.
Laugwitz 436.
Laureck 176. 188.
Lazarus 298.
Lechtappe 628.
Lehmann, Vorſchull. 337.
—, Schull. 675.
von Lehmann 669.
Lemcke 251.
Lentz 675.
Lenz 675.
Leſſing 495.
Leven 358.
Licht 620.
Liebuſch 629.
Lier 620.
Lieſe 188. 432.
Lilie 433.
Limper 671.
Linden 359.
Lindenblatt 299.
Lindenkohl 60.
Lindner 67. 287.
Lingenberg 178.
Linhoff 1. 2.
Linke 410.
Linnarz 498.
Linſe 494.
Lionville 283.
Lippert 436.
Lipſchitz 287.
Liſchnewska 340.
Löber 671.
Löhe 188.
Löſchin 339.
Löwig 285.
Lohmann 68.
Lohmeyer 673.
Lovinski 501.
Lops 498.
Lorenz, Gymn. Oberl. 357.
—, Semin. Hülfsl. 437.
Loſſen 668.
Lotze 442.
Lubarſch, Gymn. Oberl. 669.
—, Realſch. L. 434.
Lucä, o. Profeſſ. 68. 287.
—, Direkt., Geh. Reg. Rath 479.
Lucanus 1. 2.
Lucks 183.
Luda 498.
Ludwig, Gymn. L. 501.
—, Realſch. Oberl. 252.
Lübbert 286.
Lübeck, Gymn. L. 126.
—, desgl. 255.
Lück 357.
Lübecke 339.
Lüdicke 409.
Lünenborg 188.
Lünzner 61.
Lüttge 501.
Luke 434.
Luſt 176. 186.
Luther 123.
Lutze 669.
Lux 186.

Maas 183.
Maaß 626.
Macht 410.
Mader 676.
Magdeburg 410.
Magener 434.
Mahraun 358.
Maiß 669.
Mandel 479.
Mangold 123.
Mansky 409.
Marks 626.
Marold 670.
Marquardt 181.
Martini 302.
Marx, Kreis-Schulinſp. 187.
—, o. Profeſſ., Hofrath 500.
Maſchmeier 499.
Matern 126.
Mathis 340.
Matthias 671.
Matuſzewski 499.
Maurenbrecher 67. 177. 190.
Mauß 302.
Mazur 125.
Mebus 301.
Meffert 180.
Mehlhauſen 124.
Mehmel 126.
Meierheim 299.

Meiſter, Semin L., Muſikdirekt. 181.
—, Präp. Muſt. L 436.
Melcher 63.
Melde 287.
Menge, Gymn. Oberl. 60.
—, Realſch. Oberl. 500
Menzel 497.
Merget 437.
Merklinghaus 182.
Mersmann 493.
Mertſching 337.
Merz 380.
Meſeke 337.
Mettner 124.
Meurer, Realſch. L. 497.
—, Semin. L. 674.
Meuſel 358.
Meyen 494.
Meyer, o. Profeſſ. 285.
—, Bona, bsgl. 67. 67. 68. 287. 668.
—, Gymn. Oberl. 251.
—, Gymn. L. 434.
—, Progymn. L. 672.
—, Schull. 675.
Michael, akad. L., Prof. 60.
—, Gymn. L. 357.
Michelſen, Semin. L. 436.
—, Schull. 436.
Mink 303.
Mintus 357.
Miſchke 251.
Mittel 299.
Mittelhaus 180. 670.
Modritzki 496.
Möbius, Th., o. Profeſſ. 286.
—, K., bsgl. 286.
Möller, Realſch. Oberl. 672.
—, L. einer höh. Brgrſch. 500.
Mommſen, ord. Profeſſ. 432.
—, Lehrerin 340.
Montag, Krs-Schulinſp. 187.
—, Hauptl. 499.
Morawitzky 127.
Moſer 188.
Mosler 123.
Moyn 358.
Muche 251.
Mücke 62.
Müllenhoff 668.
Müller, Reg. u. Schulrath 176.
—, W. o. Profeſſ. 286.
—, Th., bsgl. 286.
—, Gymn. Direkt. 500.
—, Fr. Hier., Gymn. Oberl., Profeſſ. 126.
—, R., Gymn. Oberl. 357.
—, K., Gymn. L. 61. 337.
—, bsgl. 61.
—, K., bsgl. 126.
—, bsgl. 299.
—, bsgl. 300.
—, Realſch. Zeichenl. 435.
—, R., L. einer höh. Brgrſch. 358.
—, R., bsgl. 673.
—, B., Semin. L. 181. 255.
—, K., bsgl. 674.
—, Schull. u. Kant. 125.
—, Schull. 675.
—, Schula. Kandidatin 410.
—, bsgl. 410.
Münch, Realſch. Direkt. 672.
—, Semin. Direkt. 630.
Münter 285.
Mullach 298.
Muncke 60.
Mundt 301.
Munther 251. 498.
Munhacke 434.
Munhreich 497.

Nack 253.
Näſe 676.
Nagel 186.
Nakel 301.
Nanmann 253.
Nebelſieck 61.
Neermann 338.
Nehring, o. Profeſſ. 285.
—, Gymn. L. 670.
Neitzke 125.
Neubauer 672.
Neuhaus 670.
Neuhof 671.
Neumann, K., o. Profeſſ., Geh. Reg. Rath 285.
—, Univ. Archit., Bauinſpekt. 494.
von Nickiſch-Roſenegk 62.
Niedenführ 187.
Niedergeſäß 180.
Niehues 68. 250.
Niemeyer 123.
Niemir 127.
Nieſe 433.
Ninnemann 125.
Niſſen 287. 433.
Nitſch 185.
Nitzſch 67. 284.
Nöggerath, o. Prof. 499.
—, Gymn. Oberl. 500.
Nölle 435.
von Noorden 183.
Nordmann 252.
Nordtmeyer 254.
Nowack, Gymn. L. 299.
—, bsgl. 500.

Oberdick 495.
Oberhoff 358.
Oelker 677.
Oeltjen 673.
Ohm, Gemeindeſch. Lehrerin 340.
—, Handarb. Lehrerin 340.
Ohmann 380.
Opitz 61.
von Oppen 670.
Oppenheim 178. 287. 500.
Oppermann 62.
Orbach 254.
Ortlepp 674.
Ortmann, Gymn. Oberl., Profeſſ. 433.
—, Realſch. L.. 435.
Oſtendorff, 437
Oſterhage 670.
Otto, Gymn. Oberl. 254.
—, Semin. L. 253.
Otzen 620.

Paaſch 675.
Paaſche 628.
Paczkowski 500.
Päch 181. 625.
Päpke 179.
Pätz 501.
Pahde 672.
Palm, Profeſſ. 67.
—, Gewerbeſch. L. 435.
Panſch 252.
Pape 180.
Paſchke 499.

Paſtuſzyk 187.
Paul 626.
Pauli 286.
Peck 670.
Peetſch 340.
Peiffer 501.
Peiper 338.
Peisker 63.
Pentzlin 338.
Pernice 125.
Pertz 283.
Petermann 283.
Peters, o. Profeſſ. 327.
—, desgl. und Direktor 433.
—, Gymn. Direkt. 495.
—, Gymn. L. 126.
—, desgl. 670.
Peterſen 187. 495.
Petreins 500.
Petry 126.
Peucker 255.
Pfarrius 357.
Pfeffer 183.
Pfeiffer, o. Profeſſ. 286.
—, Gymn. Oberl. 179.
Pfenninger 674.
Pflüger 493.
Pfundheller 180.
Phillips 254.
Pickel 182.
Pietrzyn'ski 62.
Pietſch 672.
Pietz 300.
Piper 675.
Pirſch 125.
Piſchel 125.
Piſchon 410.
Plagge 189.
Platen 625. 674.
Pleſſe 676.
Pliszkowski 253.
Plötz 672.
Plog 410.
Pochhammer 250. 286.
Pöhlitz 433.
Pökel 299.
Poggendorff 63.
Pohl, Krs-Schulinſp. 176. 185.
—, Gymn. Oberl. 500.
—, desgl., Profeſſ. 676.
—, Gymn., dann Realſch. L. 357. 357.
—, Schull., Kant. 125.
—, Schull. 125.
Pohl, Schula. Kandidatin 410.
Pohlke 63.
Pohlmann 302.
Polack 176. 187.
Polensky 338.
Pollak ſ. Polack.
Pollok 187.
Polluge 671.
Polte 67.
Porske 187.
Portmann 180.
Poske 126.
Poſtler 62. 626.
Pott 668.
Potthaſt 671.
Pratje 300.
Preibiſch 61.
Preime 252.
Preiß 180.
Preſting 629.
Preuſchoff 299.
Preuß 183.
Pröſcholdt 303.
Frhr v. Prokeſch-Oſten 283.
Protzen 670.
Prudlo 675.
Prülſer 498.
Prümers 434.
Prutz 177. 190. 284.
Pürſchel 179.
Pütz 177.
Puſe 302.
Pullwer 410.
von Puttkamer 432.
Pyroth 62.

Quarg 498.
von Quaſt 3. 182.

Rabeler 254.
Rachel 189.
Rackwitz 435.
von Raczek 494.
Rademacher 670.
Räbiger 285.
Räder 186.
Raffel 2. 3.
Rajohr ſ. Bajohr.
Rammelsberg 284.
Rangen 179. 497.
von Ranke 125. 298.
Rappoldi 501.
Raßmann, Krs-Schulinſpekt. 187.
Raßmann, Realſch. Oberl. 434.
vom Rath 494.
Rathmann 127.
Ratte 189.
Rau 497.
Rauchſchindel 302.
Rebſch 340.
Redner 299.
Regel 300.
Regener 673.
Regent 187.
Rehmann 300.
Rehorn 180.
Rehrmann 435.
Reibe 340.
Reibſtein 496.
Reichard 67.
Reiche 670
Reifferſcheid 68. 177. 285.
Reimann 357.
Reimer 338.
Rein 287.
Reinecke 497. 498. 628.
Reiners 494.
Reinhardt 670.
Reinicke 340.
Reinke 298.
Reinkens 189.
Reinſch 676.
Reisacker 68.
Reiske 253.
Reismann 673.
Reling 253.
Remy 341.
von Reneſſe 671.
Rentſch 189. 359.
Rettelbuſch 338.
Reuſch 441.
Reyher 359.
Rhode, Krs-Schulinſp. 187.
—, Schull. 358.
Richter, Profeſſ., Maler 479.
—, Gymn. Direkt. 356.
—, Progymn. Oberl. 434.
—, Realſch. Oberl. 126.
—, Semin. Direkt. 628.
—, desgl. 629.
Frhr v. Richthofen 125. 668.
Rick 253.
Rindfleiſch 410.
Rink 189.

Ritſchl 286.
Ritter 341.
Ritthauſen 284.
Robert 432.
Robitzſch 252.
Rocholl 136.
Rögener 182.
Röhricht 356.
Röhrs 253.
Röpke 435.
Röske 338.
Röting 494.
Röver 299.
Rogge 672.
Rogioue 673.
Rohlapp 338.
Rolf 338.
Rolle 341.
Rollmann 178.
Roloff 183.
Ronke 356.
Roſenbach 250.
Roskowsky 339.
Roß 189.
Roßbach 123. 285.
Roters 671.
Roth, Superintend. 124.
—, a. o. Profeſſ. 254.
Rothfuchs 126.
Rothſtein 675.
Rotter 500.
Rozynski 675.
Ruck 410.
Rudloff 252.
Rückert 180.
Rüdiger 676.
Rühle 298.
Rüter 677.
Rüthnick 179.
Ruland 189.
Rummler 672.
Rump 251.
Rumpen 677.
Runkel, Semin. L. 435.
—, Schull. 437.
Ruſer 125.

Saalfeld 183.
Saatz 341.
Sachs 15.
Sachſe 179.
Sachße 357.
Sadée 670.
Sägert 3.
Sagebiel 673.
Salecker 338.
Salpater 673.
Samietz 301.
Sander 176.
Sanne 341.
Sauppe 286. 668.
Sax 675.
Schabe 284.
Schäfer, Krs-Schulinſp. 189.
—, o. Profeſſ. 67. 68. 287.
, Gymn. Oberl., Prof. 433.
—, L. einer höh. Bürgerſch 435.
—, Semin. Direkt. 627.
Schäffer, Gymn. Konrekt. 63.
—, L. einer höh. Mädchenſch. 253.
Schallau 188.
Schallehn L. L. 298.
Schaller 625.
Schambach 501.
Schandau 187.
Scharfe 186.
Scharſtein 437.
Schande 357.
Schauerhammer 675.
Schaumberg 299.
Scheffer 60.
Schellbach 284.
Schellong 185.
Schenk 626.
Scheppig 300.
Scherer, o. Profeſſ. 495.
—, Gymn. Direkt. 495.
Scherler 498.
Schick 380.
Schieffer 629.
Schienke 675.
Schillmann 501.
Schimz 254.
Schindler, Gymn. Prof. 178.
—, Schull. 499.
Schippang 435.
Schipper 183.
Schirren 286.
Schlee 182. 338.
Schliack 126.
Schlottmann 66.
Schlüter 298.
Schmidt, Krs-Schulinſp. 186.
, akad. L., Profeſſ. 124. 479.
Schmidt, M., Gymn. Oberl. 61.
—, R., desgl. 178.
—, G., desgl. 254.
—, desgl., Profeſſ. 433.
—, Fr., Gymn. L. 61.
—, P., desgl. 299.
—, L., desgl. 299.
—, L. einer höh. Brgrſch. 435.
—, Semin. Hülfsl. 498.
—, Schula. Kandidatin 410.
—, Handarb. Lehrerin 341.
Schmidtchen 436.
Schmiel, Lehrerin 341.
—, desgl. 341.
Schmitz, Krs-Schulinſp. 188.
—, desgl. 190.
—, a. o. Profeſſ. 285.
—, Gymn. Direkt. 494.
—, Realſchul-Oberl. 357.
—, Lehrerin 341.
Schmölders 285.
Schnackenburg 435.
Schneider, Geh. Ob. Reg. Rath L. 3.
—, W., Gymn. Direkt. 251.
—, R., desgl. 669.
—, Gymn. L. 299.
—, Progymn. Rekt. 496.
—, Turnlehrer 339.
—, Studirender 339.
—, Schull. 499.
Schneiderwirth 671.
Schnöpf 671.
Schober 124.
Schöller 432.
Schönbrod 59. 189.
Schöne L. 3.
Schönemann, Gymn. L. 434.
—, Gemeindeſch. Lehrerin 341.
Schönen 189.
Schönewerk 358.
Schönfeld, Gymn. L. 299.
—, desgl. 670.
Schönn 497.
Schönwälder 626.
Schöppa 498.
Schollmeyer 298.

Scholz, Sem. L. 181. 501.
—, Vorſteher einer Privatſch. 124.
Schommer 496.
Schonder 437.
Schorn 410.
Schorre 60.
Schott 250.
Schrader, Profeſſ., Maler 479.
—, Realſch. L. 434.
Schräder 188.
Schramm, Gymn. Oberl. 124.
—, Kaufmann 339.
Schreff 127.
Schreiber 61. 434.
Schreier 187.
Schrick 181.
Schrodt 673.
Schröder, Krs-Schulinſp. 185.
—, Chr., desgl. 189. 432.
—, Gymn. L. 179.
—, Lehrerin 341.
—, Schull. 676.
Schröer 338.
Schröter, Krs-Schulinſp. 187.
—, desgl. 495.
—, o. Profeſſ. 285.
—, Semin. Direkt. 301. 625.
—, Turnl. 339.
—, Schull. 499.
Schroller 672.
Schüller 299.
Schürhoff 188.
Schürholz 188.
Schüth 673.
Schütte 180.
Schütze 675.
Schuler 303.
Schulte 677.
Schultz, Geh. Reg. und Provinz. Schulrath 68. 286. 493.
—, Krs-Schulinſp. 189.
—, Semin. Direkt. 627.
Schultze, o. Profeſſ., Geh. Med. Rath 302.
—, Gymn. Oberl. 500.
—, Semin. Direkt. 625.
Schulz, Univerſ. Richter, Geh. Juſt. Rath 356.
—, Realſch. L. 300. 357.
Schulz, Realſch. Elemen. L. 673.
Schulze, o. Profeſſ., Geh. Juſt. Rath 125.
—, E., Gymn. L. 299.
—, desgl. 434.
—, W., desgl. 671.
—, Semin. Direkt. 629.
—, Handarb. Lehrerin 341.
Schumacher 252.
Schumann, Gymn. Oberl. 183.
—, Realſch. L. 357.
—, Semin. Direkt. 124. 628.
Schunk, Krs-Schulinſp. 188.
—, Schull. 437.
Schupp 338.
Schuppe 284.
Schwabe 357.
Schwalbe 186.
Schwane 442.
Schwanert 285.
Schwantz 338.
Schwartz, Konſiſt. Rath 67.
—, Gymn. Direkt., Profeſſ. 67.
Schwartzkopf 671.
Schwarz, o. Profeſſ. 286.
—, Gymn. Oberl. 496.
—, Semin. Direkt. 627.
—, Schull. 302.
—, Handarb. Lehrerin 341.
Schwarzer 187. 432.
Schwarzkopf 626. 674.
Schweckendieck 68.
Schwenkenbecher 179.
Schwertzell 496.
Schwindt 188. 432.
von Seebach 286.
Seeliger 625.
Seemann, Krs-Schulinſp. 59. 185.
—, Buchhalter 339.
—, Techniker 339.
Seibt, 676.
Seibel, Semin. Direkt. 627.
—, Handarb. Lehrerin 341.
Seiffert, Gemeindeſch. Lehrerin 341.
Seiffert, Lehrerin 341.
Seiffge 410.
Seinecke 676.
Seitz 673.
van Senden 628.
Sermond 188.
Siedler 501.
Sieffert 676.
Sieglerſchmidt 673.
Sierp 188.
Simar 287.
Simmler 494.
Simon, Krs-Schulinſp. 189.
—, Techniker 339.
Simroth 252.
Skladny 187. 298.
Sklarzyk 186.
Skrodzki 627.
Smend 67. 287.
Sochaczewski 359.
Solger 250.
Sollors 338.
Sommer 628.
Sommerbrodt 285.
Sommerkorn 341.
Somnitz 410.
Sonntag 434.
Sorgenfrey 300.
Sosnowsky 338.
Spalding 61.
Spangenberg 61.
Speck 179.
Speers 183.
Spennrath 300.
Sperber 497. 627.
Sperlich 341.
Spicker 287.
Spieker 124.
Spinola 124.
Spitta 670.
Spohn 185.
Spohrmann 627.
Sprenger 673.
Stacke 298.
Stade 675.
Stahl 286. 442.
Stang 676.
Starck 497.
Stauder 2.
Steffeck 479.
Stegelmann 125.
Stegmann 287.
Stein, Krs-Schulinſp. 188.
—, Gymn. Direkt. 60.

Steinbach 499.
Steiner 677.
Steinhauſen 494.
Steinmann 254.
Steinweg 338.
Steinwender 124.
Stemann 302.
Stender 670.
Stengel 287.
Stenzler 123.
Stepel 499.
Sternbeck 339.
Sternberg 339.
Sternkopf 185.
Stiegel 60.
Stimming 286.
Stobbe 302.
von Stojentin 670.
Storck 68. 124. 286.
Stork 188.
Strack 432.
Straube 181.
Straubinger 190.
Strauß 676.
Streblow 435.
Streibel 181.
Strick 62.
Strikker 341.
Struwe 183.
Stütze 436.
Stuhlbreier 181. 629.
Sturm 183.
Suchier 285.
Süming 300.
Supprian 625. 674.
von Sybel 495.
Sydow 1. 2.
Symanowski 358.
Szefranski 674.
Szelinski 358.

Tabulski 669.
Tamm 180.
Tarony 127.
Tecklenburg 186.
Temme 61.
Teſchendorff 669.
Thaulow 286.
Thiele 339.
Thielen 1.
Thielſcher 499.
Thiemann 301.
Thilo 67.
Tholuck 359.
Thomas, Semin. L. 301.
—, dsgl. 182.
Thomé 284.
Thron ſ. Trohn.
Thumann 60.
Tiburtius 180.
Tiede 341.
Tiedtke 185.
Tietz 59. 185.
Timann 341.
Tobler 284.
Töpke 410.
Töws 299.
Tourtual 63.
Träger 341.
von Treitſchke 298.
Treu 495.
Triebel 625.
Trinius 627.
Tröger, Gymn. L. 179. 179.
—, Realſch.Oberl., Profeſſ. 500.
—, Schula. Kandidatin 410.
Trohn 341.
Troſchel, Geh. Reg. Rath, o. Profeſſ. 288.
—, Realſch. Oberl. 500.
Trusheim 338.
Tſchackert 250.
Tſchierſch 669.
Tſchierske 125.
Tſchiſchwitz 178.

Uhl 186.
Uhlmann 410.
Ulmann 284.
Ulrich 341.
Unger, a. o. Profeſſ. 63.
—, Gymn. L. 299.
Unverzagt 180.
Urbich 357.
Uſener 287. 298.

Vahlen 284.
Frhr von la Valette St. George 441.
Vandeneſch 189.
Varges 63.
Varrentrapp 287.
Vater, Superintend. 59.
—, Semin. Direkt. 626.
Vautier 494.
Velten 127.
Venediger 61.
Vent 181.
Verbeck 630.
Vigouroux 59. 185.
Le Viſeur 178.
Vöchting 250.
Völkel 303.
Vogel, Xylograph, Prof. 669.
—, Gymn. Oberl. 669.
—, techn. Progymn. L. 672.
Vogeler 676.
Vogler 181.
Vogt, Krs-Schulinſp. 187.
—, Gymn. Direkt. 60.
—, Krs-Schulinſp., dann Gymn. Oberl. 187. 496.
—, Realſch L. 338.
Voigt, o. Profeſſ. 66. 284.
—, Schull. 63.
Volkmann, A.W., o. Prof, Geh. Med. Rath 254.
—, R., dsgl. dsgl. 177. 356.
Volkmer 181. 626.
Volquardſen 67. 286.
Volz 178.
Voß 125.

Wachsmuth 183.
Wätzoldt L. 123.
Wagemann 67.
Wagenknecht, Realſch. L. 252.
—, dsgl. 300.
—, Schull. 358.
Wagner, o. Profeſſ. 284.
—, Direkt. einer höh. Brgrſch. 182.
—, Semin. L. 62.
Walbaum 188.
Wallichs 60.
Walter, o. Profeſſ. 284.
—, Gymn. L. 251.
—, Semin. Hülfsl. 302.
Wandel 124.
Warminski 626.
Warnat 410.
Waſchow 179.
Weber, o. Profeſſ. 284.
—, Gymn.Oberl., Prof. 60.
Weçlewski 63.
Wedekin 628.
Wegener 338. 434.
Weger 299.

Wehrmann, Geh. Reg. u. Provinz. Schulrath 67.
—, Gymnaſ. Kollabor. 671.
Weicker, Gymn. Direkt. 433.
—, Gymn. Oberl. 178.
Weidmann 179.
Weigand 676.
Weineck 435.
Weingarten 67.
Weinhold 68. 285.
Weirich 359.
Weiß, o. Profeſſ., Konſiſt. Rath 125.
—, Sem. Direkt. 627.
Weißenborn 254.
Wellhauſen 284.
Wellmann 496.
Welz 182.
Wendel 626.
Wendler 179.
Wenigmann 252.
Wentzke 625.
Wenzel, Krs-Schulinſp. 186.
—, dsgl. 189. 495.
von Werner 251. 356. 668.
Werra 670.
Weſemann 180.
Weſſel 674.
Weſſig 189.
Wetzel, Gymn. L. 434.
—, J., dsgl. 670.
Wichmann 61.
Wicht 180.
Wiedaſch 67.
Wiegand 677.
Wieking 254.
Wiesner 676.
von Wilamowitz 284.
Wilde 673.
Willems 62.
Willich 410.
Wilmanns 177. 190. 287.
Wimmers 126.
Winchenbach 435.
Windſcheffel 251.
Winkelmann 436.
Winkler 179.
Winter 188.
Wirth, akad. L. 669.
—, Schull. 62.
Wislicenus 480. 480. 494.
Witte, Krs-Schulinſp. 188.
—, o. Prof., Geh. Juſt. Rath 60.
—, L. einer höh. Brgrſch. 301.
Wittig, Reg. u. Schulrath 254.
—, Profeſſ., Bildhauer 480.
Woitylak 187.
Wolff, Kreis-Schulinſp. 188.
—, A., Profeſſ., Bildhauer 480.
—, Gymn. L. 179.
—, Gewerbeſch. Oberl. 672.
Wollſeiffen 433.
Wollweber 183.
Worſt 630.
Woyciechowski 358.
Woycke 341.
Wronsky 670.
Wulff 63.
von Wuſſow 1. 2.
Wutk 126.

Zabawa 185. 302.
Zabel 253.
Zacher, o. Profeſſ. 285.
—, Privatdoz. 250.
Zaddach 284.
Zahn 125.
Zander 677.
Zart 300.
Zawadzky 410.
Zbrzesny 63.
Zdralek 179.
Zech 499.
Zeidler 437.
Zeller 71. 284.
Zenke 254.
Zerbſt 299.
Zernial 669.
Zeſchmar 252.
Zettel 179.
Ziaja 179.
Ziegel 251. 338.
Ziegler 302.
Zielbauer 341.
Zietlow 251.
Zietzſchmann 127.
Zigann 673.
Zillgenz 677.
Zillikens 189.
Zimmermann 435.
Zincke 287.
Zint 179.
Zippel 299.
Ziron 627.
Zoch 300.
Zöllner 251.
Zorn 433.
Zilge 299.
Zillch 435.
Zumbohm 493.
Zumloh 188.
Zumpt 182.
Zupitza 284.
Zwolski 178.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.